

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1865)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter sitzung 1863.

Kreisschreiben
an
sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 24. November 1863.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 11. Dez. nächsthin zur ordentlichen Wintersitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaale auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über Aufhebung der Statutarrechte von Obersimmental.
- 2) Gesetz über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinslosaufsummen.
- 3) Gesetz über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsteil.
- 4) Gesetz über die Herabsetzung des Dymgeldes auf Most.
- 5) " Gebühren für Verkündispense und für Bewilligungen zu Scheinlegnungen in der heil. Zeit.
- 6) Gesetz über die Vereinigung der Fischereirechte
- 7) " " Organisation der landwirthschaftlichen Schule.
- 8) Gesetz über die Besoldungsmaxima der Hochschule.
- 9) Emolumententarif für die Staatskanzlei.

Tagblatt des Großen Räthes 1863

- 10) Interpretation der §§ 15 und 16 des Primarschulgesetzes von 1. Dezember 1860.
- 11) Gesetz über die Einrichtung des Betriebs der bernischen Staatsbahn.
- 12) Dekret über Aufhebung des 1. Tages des §. 65 der Feuerordnung von 1819.
- 13) Strafgeebuch.

b. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.
- 2) Gesetz über das Repräsentationsverhältnis im Großen Rath.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über eine Grossrathswahl.
- 2) Begehren von Bowyl um Trennung von Höchstetten und Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung.
- 3) Bitschrift mit Beschwerde von Rudolf Nüedi.
- 4) Staatsverwaltungsbericht.
- 5) Bericht über den Stand der Revision des Niederlassungswesens.

b. Der Direktion des Innern.

- 1) Begehren der Bäuerten Auerschwandi und Wengi um Vereinigung mit Frutigen.
- 2) Vorstellung von Auszeichnungen von Burgergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, betreffend die Gemeindegürausscheidungen.
- 3) Vorstellung von Burgercorporationen des Jura, betreffend die Garantien zu Gunsten der Burgercorporationen.
- 4) Beschwerden gegen die Gemeindegürausscheidungen, a. von Bruntrut, b. von Belp, c. von Delberg.
- 5) Begehren des Herrn Vogel im Schweizerhof, betreffend seine Wirtschaftskonzeßion.
- 6) Beschwerde des Herrn Regierungsstatthalter Funk von Nidau gegen den Entschied des Regierungsraths, betreffend die Unverträglichkeit der Stelle des Regierungsrath-

Erste Sitzung.

- statthalters mit derjenigen eines Mitgliedes der gemeindlichen Schulhausbaukommission.
7) Begehrten von Courtemauvry um Trennung von Courgenay und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens.

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion des Armenwesens.

Erichlung einer zweiten Verpflegungsanstalt für Gebrechliche.

e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektor von Bern.
- 4) Eingabe mehrerer Studirender des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
- 5) Entschädigungsgeuch von Herrn Notar Ziegerli.

f. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.
- 2) Staatsrechnung von 1864.
- 3) Nachkredit für die allgemeine Verwaltung.
- 4) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern im Jahr 1866.
- 5) Erhöhung der Besoldung der Beamten der Kantonalbank.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

h. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassungen.
- 2) Übereinkunft mit Sachsen-Meiningen, betreffend gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hochbauten und Straßenbauten.
- 2) Expropriationen.
- 3) Bericht über die Straßennennungsfrage.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Bericht und Antrag über die Alpenbahnfrage.
- 2) Bericht über die jura sischen Eisenbahnen.
- 3) Baurechnung der Staatsbahn.
- 4) Konzession für die St. Immerthalbahn.

C. Wahlen.

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Des Präsidenten und eines Mitgliedes des Obergerichtes.
- 3) Des Generalprokurator.
- 4) Eines Stabsoffiziers.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktion der Justiz und Polizei, eventuell die Berathung über das Budget.

Die Wahlen finden Freitags den 15. Dezember statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:

Niggeler.

Montag den 11. Dezember 1865.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Hermann, Reichenbach, Carl, und Röhlisberger, Gustav; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter zu Grünen, Affolter in Niedtwy, Bärtschi, Bequelin, v. Bergen, Berger, Christian; Berger, Ulrich; Bloch in Biel, Botteron, Brechet, Brugger, Burger, Büttikofer, Büzberger, Buri, Friedrich; Carlin, Chapuis, Choulat, Celerier, Cabert, Engemann, Fankhauser, Heller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Fresard, Friard, Froidevaux, Froté, Gerber in Steffisburg, Girard, Glaus, Gobat, Gouvernor, Grimaire, Guenat, v. Gonzen, Hennemann, Henzelin, Herren, Hüppi, Habacher, Jaquet, Jädermühle, Jolissaint, Jordi, Känel in Delsberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller im Schaubhaus, Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Krebs, Lehmann, Johann; Lenz, Loviat, Lüthi, Mathez, Messerli, Friedrich; Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Moser, Müller, Deurray, Pallain, Piquerez, Rebetez, Regez, Rosset, Röhlisberger, Matthias; Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Russch, Ryz, Salimann, Schmid in Spengelried, Schmider, Schumacher, Seiler, Siegenthaler, Spycher, Stämpfli in Schwanden, Stofer, Stoos, Streit im Gross'chneid, Stücki, Thönen, Tieche, Tschannen, Vogel, v. Werdt, Werren, Wittwer, Zingg, Zürcher.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht hierauf sofort zur

Tagesordnung

über, und zwar zuerst zum

Vortrag des Regierungsrathes über die im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, stattgefundenen Ersatzwahl in der Person des Herrn Albert v. Wattenwy, Gemeinderrath in Bern. Dieselbe ist unbeanstandet, so daß der Regierungsrath auf Genehmigung anträgt, was der Grossrat ohne Widerspruch durch das Handmehr zum Beschlusse erhebt.

Herr v. Wattenwy leistet nunmehr den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf folgt die Umfrage über Verweisung der neu vorgelegten Thäfeln an irgend welche Kommissionen. Das Resultat ist, daß der Große Rath

1) besondere Kommissionen bestellt:

- a) für das Dekret über das Repräsentationsverhältnis im Grossen Rath.
- b) für den Bericht und Antrag über die Alpenbahnfrage.

Geller von Wichtach stellt den Antrag, dieses Geschäft an die Staatswirtschaftskommission zu weisen.

Abstimmung.

Für Verweisung an die Staatswirtschaftskommission	64 Stimmen.
Für eine eigene Kommission	38 "

Schmid in Burgdorf. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte den Antrag stellen, auf diese Abstimmung noch einmal zurückzukommen. Ich habe mich überzeugt, daß einzelne Mitglieder nicht wußten, um was es sich handelte, und es scheint mir durchaus unbillig, dieses wichtige Geschäft der Staatswirtschaftskommission zuzuwenden, welche in der gegenwärtigen Session vielleicht über zehn verschiedene sehr weitläufige Gegenstände zu berathen hat. Ich wünsche daher eine nochmalige Abstimmung.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich unterstütze diesen Antrag. Ich habe auch aus Verschen dazu gestimmt, dieses Geschäft der Staatswirtschaftskommission zu überweisen; nun ist aber die Alpenbahnfrage so wichtig, daß eine besondere Kommission sehr wohl am Platze ist. Ich stimme also dem Antrag des Herrn Schmid bei, nicht aus Mißtrauen gegen die Staatswirtschaftskommission, sondern weil dieselbe bereits mit Geschäften überhäuft ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Schmid	61 Stimmen.
Dagegen	37 "
Für Verweisung an die Staatswirtschaftskommission	Minderheit.
Für eine eigene Kommission	Mehrheit.
Für eine Kommission von 11 Mitgliedern	Minderheit.
" " " " " das Bureau	Mehrheit.

Im Fernern werden Kommissionen bestellt:

- c) für den Bericht über die jurassischen Eisenbahnen.
- d) für die Konzession der St. Immerthalbahn.

Der Antrag, die drei letzten Geschäfte ein und derselben Kommission zu übertragen, wird durch den Grossen Rath genehmigt.

- e) für die Bundesrevisionsfrage.

- 2) der Staatswirtschaftskommission überweist.

f) die Angelegenheit der Erhöhung der Besoldung der Beamten der Kantonalfank.

Revel bemerkt, daß ein sehr wichtiger Gegenstand, das Strafgeebuch, unter den Thäfeln figuren, welche der Große Rath in der gegenwärtigen Session zu behandeln habe. Er wünsche daher, daß die Mitglieder des Obergerichtes eingeladen werden möchten, den bezüglichen Verhandlungen beizuhören, zu welchem Zwecke man diesen Gegenstand für die nächste Woche auf die Tagesordnung setzen sollte.

Herr Präsident. Dem Wunsche des Herrn Revel wird entsprochen werden, indessen fragt es sich, ob wir in dieser Sitzung den Gegenstand überhaupt werben behandeln können, da dies davon abhängt, wie lange uns diejenigen Geschäfte, welche absolut erledigt werden müssen, so namentlich das Budget, die Staatsrechnung u. s. w., in Anspruch nehmen werden. Es liegen überdies eine Menge kleinere Gesetzesentwürfe zur zweiten Berathung vor, die sehr dringend sind, so z. B. das Dekret über Aufhebung der Statutarrechte von Oberhünental, das Gesetz über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen u. s. w. — ferner eine Menge Beschwerden, worunter ich bloß auf die Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher aufmerksam machen will, welche Frage schon seit Jahren ihrer Eledigung harrt. Je nachdem nun die Berathung aller dieser Geschäfte unsere Zeit in Anspruch nehmen wird, werde ich es möglich zu machen suchen, das Strafgesetz noch zu behandeln; sollte dies im Laufe der künftigen Woche geschehen können, so wäre auch kein Hindernis vorhanden, die Mitglieder des Obergerichtes zur Theilnahme an der Berathung einzuladen, da dieselben wegen der Gerichtsferien, welche in der nächsten Woche eintreten, jeden Augenblick disponibel sein werden.

Revel erklärt sich hiermit einverstanden.

Vortrag

des Regierungsrathes, betreffend das Begehr von Bowyl um Trennung von Höchstetten und Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung.

Herr Regierungspräsident Migy als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Art. 5 der Staatsverfassung können Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Gestützt auf diesen Artikel hat die Gemeinde Bowyl unterm 29. März 1865 ein Gesuch um Trennung von Höchstetten und Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung eingereicht. Sie begründet dieses Gesuch namentlich damit, daß die Kirchgemeinde Höchstetten eine Bevölkerung von 4873 Seelen, wovon auf Bowyl allein 1740 fallen, zähle, sowie daß die Entfernung der Gemeinde Bowyl von der Kirche durchschnittlich mehr als eine Stunde betrage. Ein ähnliches Gesuch wurde von der Gemeinde dem Grossen Rath schon im Jahr 1838 vorgelegt, von demselben aber mit Rücksicht darauf, daß eine Menge Ortschaften des Kantons sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, die sodann mit dem nämlichen Gesuche auftreten könnten, und daß die Unabhängigkeit der Stimmung in kleinen Wahlversammlungen nicht selten beeinträchtigt wird — abgewiesen. Der Regierungstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen sagt in seinem Bericht vom 10. April 1865 über diese Angelegenheit Folgendes: „Die Gründe, welche den Grossen Rath im Jahre 1838 veranlaßten, auf das Gesuch der Gemeinde Bowyl nicht einzutreten, bestehen nach meiner Ansicht noch immer ungeschwächt fort, und deswegen sehe ich mich im Falle, einen mit dem früheren gleichlautenden Besluß zu beantragen mit Bifügen, daß schon in den zunächst liegenden Kirchgemeinden Biel und Münsingen annähernd die nämlichen Verhältnisse sich zeigen, wie in der

Kirchgemeinde Höchstetten mit Bonwil.“ Von diesem Standpunkt ausgehend, glaubt auch der Regierungsrath den Antrag stellen zu sollen, es möchte dieses Gesuch, obwohl gesetzliche Möglichkeit vorhanden wäre ihm zu entsprechen, der Konsequenz wegen abgewiesen werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr zum Beschlus erhaben.

Vortrag

des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch des Herrn Rudolf Rüedi, gewesenen Angestellten der Obergerichtskanzlei, um einen Ruhegehalt.

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren. Der Petent, Herr Rudolf Rüedi, gewesener Offizial und Kanzlist der Polizei- und Anklagekammer, ist bei dem Grossen Rath mit dem Gesuch eingekommen, es möchte ihm ein Ruhegehalt entrichtet werden. In seiner Bittschrift macht Herr Rüedi darauf aufmerksam, daß er seit 28 Jahren eine Staatsanstellung bekleidet habe; im Jahre 1839 habe er nun aus seinem ererbten Vermögen ein Haus an der Gerechtigkeitsgasse in Bern angekauft, und darin durch die Seinigen einen kleinen Spezereihandel betreiben lassen. Durch Eröffnung der Engestrasse und später der Eisenbahn habe sich jedoch das Verkehrsleben in Bern der öbern Stadt zugezogen, aus welchem Grunde die Häuser der untern Stadt bedeutend im Preise gefallen seien. Dies habe zur Folge gehabt, daß er, gedrängt durch seine Gläubiger, in den Fall gekommen sei, zuerst sein Haus mit Verlust zu verkaufen und nachher selbst in Geldtag zu fallen. Die Justizdirektion und der Regierungsrath glauben nun, es sei der Konsequenz wegen unmöglich, dieses unglückliche Verhältniß hier zu berücksichtigen und dem Petenten einen Ruhegehalt zu erkennen. Viele andere Staatsangestellte, welche manchmal Jahre lang dem Staatsdienste obgelegen, müssen sich in ihrem Alter auch mit dem begnügen, was sie allfällige erspart haben, und in unserer ganzen Organisation ist der Grundsatz der Ertheilung von Ruhegehalten überhaupt noch nicht vorhanden. Ich empfehle Ihnen daher, Sie möchten über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag

des Regierungsrathes über den Stand der Revision des Niederrlassungswesens.

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie wissen, hat ein im Februar 1864 erheblich erklärter Anzug im Schoße des Grossen Rathes den Regierungsrath veranlaßt, zu untersuchen, welche Abänderungen in dem Niederrlassungsgesche nothwendig geworden seien. Die Direktion des Armenwesens hat hierauf im Februar laufenden Jahres dem Regierungsrath einen ausführlichen Bericht vorgelegt nebst Gesetzesentwürfen:

- 1) über den Wohnsitz und den Aufenthalt der Kantonbürgers;
- 2) über die Gebühren bei Heirathen, und
- 3) betreffend Uebertragung der Vormundschafspflege an die Einwohnergemeinderäthe.

Nachdem diese Vorlagen den Amtsversammlungen und Regierungstatthaltern zur Prüfung zugesandt worden, theilte die Direction des Armenwesens die Bemerkungen derselben dem Regierungsrath in einem zweiten Berichte vom 31. Juli laufenden Jahres mit. Es entstand nun im Regierungsrath die Frage, ob es, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und im Hinblicke darauf, daß noch so viele andere nicht unwichtige Geschäfte vorliegen, welche theils, wie das Budget, ihrer Natur nach keine Verschiebung gestatten, theils seit langer Zeit ihrer Erledigung harren — wirklich wünschenswerth erscheine, jetzt noch, am Ende einer Verwaltungsperiode, die Sache an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrath glaubte, es sei wenig Aussicht vorhanden, daß der Große Rath vor Ablauf seiner Amtsperiode über diese Sache in zwei getrennten Berathungen entscheiden werde, indem dieselbe jedenfalls zuerst den Weg der Vorberathung durch eine Großrathskommission durchmachen müßte. Man muß sich nicht verhehlen, daß in dem neuen Projepte sehr große und in viele Verhältnisse tief eingreifende Abänderungen vorgeschlagen sind, und es sich nicht einfach darum handelt, gewisse Detailsveränderungen vorzunehmen; auch halte ich dafür, es sollden noch weitere Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt werden; übrigens haben sich die Gemeinden jetzt gewöhnt, an den Grundsätzen dieses Gesetzes festzuhalten, so daß Reklamationen wegen Wohnsitzstreitigkeiten u. dgl. viel weniger vorkommen als früher. Ich glaube daher, es liege im Interesse der Sache, noch einige Monate zu warten, damit wir nicht in den Fall kommen, hiesfür eine Kommission niederzusetzen, welche in der neuen Verwaltungsperiode abgeändert werden müßte, und damit nicht die zweite Berathung an den neuen Grossen Rath gelange, sondern daß die nämliche Behörde diesen so hochwichtigen Gegenstand in zwei Berathungen zu Ende führen könne. Ich bin jedoch von Seiten des Regierungsrathes beauftragt zu erklären, daß sofern der Große Rath beschließen sollte, die Sache an die Hand nehmen zu wollen, der Regierungsrath auch seinerseits bereit sein würde, dies sofort zu thun, in welchem Falle dann eine Kommission bestellt werden müßte. Der Redner schließt mit dem Antrage, es möchte einstweilen auf die Sache nicht eingetreten und dieselbe der fünfjährigen Verwaltung überlassen werden.

Dieser Antrag erhält ohne Einsprache die Genehmigung des Grossen Rathes durch das Handmehr.

Expropriation für den Wiederaufbau der Brandstätte zu Burgdorf.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

Der Einwohnergemeinde Burgdorf wird das Recht ertheilt, zum Zwecke eines rationellen Wiederaufbaues der am 21. Juli abgebrannten Stadttheile auf dem Wege der Expropriation gegen volle Entschädigung an sich zu ziehen:

Alles im vorgelegten Plane Nr. 2, wie solches nach den Gemeindebeschlüssen vom 27. September abhin verfaßt worden, von einer starken blauen Linie (Perimeter) eingeschlossene Grundstück, nämlich:

- a. die Brandstätte, so weit sie innerhalb des Perimeters liegt, und
- b. die in der Nähe der Brandstätte liegenden Immobilien, wie sie im Expropriationsgesuche unter Ziffer II ausführlich beschrieben sind.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Perimeter auf einzelnen Stellen zu erweitern, wenn er dieses bei der Sanction des definitiven Bauplanes durch die öffentlichen Interessen als begründet erachtet.

Herr Baudirektor Kilian, als Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Brandungslücke, von welchem in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli d. J. die Stadt Burgdorf heimgesucht wurde, hat die Einwohnergemeinde sofort die nötigen Vorbereitungen getroffen, um den Wiederaufbau des abgebrannten Quartiers an die Hand zu nehmen, indem sie in ihrer außerordentlichen Versammlung vom 1. August ein Programm für die Aufnahme eines rationellen Alignementsplanes aufstellte. Nachdem auf dem Wege der Konkurrenz eine Auswahl solcher Pläne eingelangt waren, legte der Gemeinderath den von ihm gewählten und bearbeiteten neuen Alignementsplan der Gemeinde zur Genehmigung vor; derselbe ist gehörig aufgelegt und bekannt gemacht worden, damit die Interessenten allfällige Einsprachen dagegen einzugeben im Stande seien. Das Quartier, welches wieder aufgebaut werden soll, ist in dem Plane mit einer blauen Linie (Perimeter) umgrenzt, und was innerhalb dieser Linie liegt, soll also expropriert werden. Am 27. September genehmigte die Gemeinde mit einigen Modifikationen, welche die Streichung einzelner Häuser und Plätze aus dem Perimeter betrafen, den ihr vorgelegten Plan, gegen welchen jedoch nachher einige Oppositionen erhoben wurden. Diese Oppositionen sind zweierlei Natur. Die eine bezicht sich auf die Interpretation des Gemeindebeschlusses; der Herr Gemeindspräsident, von welchem sie ausging, war nämlich der Meinung, es dürfen bei gewissen Gebäuden die Hofräume nicht expropriert werden. Gegen diese Interpretation gelangten wiederum Oppositionen ein, namentlich von der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes. Untersucht man nun die Interpretation des Gemeindspräsidenten, so sollte man allerdings seine Opposition nach dem Wortlaut des Gemeindebeschlusses für begründet halten; wenn man aber die ganze Angelegenheit und die dem Plane zu Grunde liegende Absicht näher in's Auge faßt, so kann man dies unmöglich thun; würde man nämlich die Hofräume längs des zu erweiternden Pfistergäschens nicht expropriieren, so könnte die Absicht des Planes offenbar nicht erreicht werden, wonach längs dieser neuen Straße zwischen denselben und den Häusern ein offener Raum übrig bleiben soll zu dem Zwecke, den Handwerkern, für welche die neuen Gebäude meistens bestimmt sind, die Möglichkeit zu verschaffen, auf diesem Platze ihre Arbeiten verrichten zu können. Es zöge übrigens noch weitere Konsequenzen nach sich, wenn die betreffenden Hofräume nicht expropriert würden, indem gerade auf dieser Stelle wieder Holzbaracken u. dgl. feuergefährliche Gebäude errichtet werden könnten. Offenbar hat die Gemeindeversammlung dies nicht so verstanden; denn es liegt im Interesse sowohl der allgemeinen, wie namentlich auch der Feuerpolizei, daß auf der ganzen Linie ein freier Streifen Boden bleibe, der nicht mehr überbaut werden kann. Eine andere Opposition von mehreren Einwohnern ging dahin, daß man, um eine größere Tiefe der Häuser zu erhalten, der neuen Pfistergasse eine andere Richtung geben möchte. Allein auch hier ist der Gemeinderath mit aller Sachkenntniß und Voricht zu Werke gegangen, indem die Richtung der Straße so angenommen wurde, wie sie mit den Eingangspunkten im Einflange steht. Wollte man nämlich der Straße eine solche Richtung geben, daß die unten liegenden Häuser eine größere Tiefe bekämen, so würde das Alignement mit den an den beiden Endpunkten vorhandenen Gebäuden nicht mehr klappen. Uebrigens ist mir seither noch bemerkt worden, daß den Gebäuden der untern Straße ohnehin noch um 4 Fuß mehr Tiefe gegeben werden kann, als in dem Plane angenommen ist, da bereits durch ein erststelles Gebäude das Alignement etwas modifizirt werden muß. — Im Allgemeinen ist der Plan, wie er Ihnen hier vorgelegt wird, und wie er von der Einwohnergemeinde beschlossen worden ist, als ein rationeller anzuerkennen; die Baudirektion fand zwar, das Expropriationsrecht hätte noch weiter ausgedehnt und im Interesse der Kommunikation noch etliche Gebäude in den Perimeter gezogen, so wie einige Modifikationen angebracht werden können in Bezug auf die Einmündung einer Straße, wo ein Garten abzuschneiden wäre. Die Baudirektion fand jedoch, es sei nicht der

Fall, in das Vorgehen der Gemeinde einzutreten, nur solle es dem Regierungsrath vorbehalten bleiben, bei der Vorlage des definitiven Bauplanes den Perimeter auf einzelnen Stellen zu erweitern. Wahrscheinlich wird die Gemeinde ohnehin auf die Bemerkungen, welche die eckutive Behörde ihr in dieser Beziehung machen wird, sich willig zeigen, den Plan noch soweit zu modifizieren. Vorläufig handelt es sich also darum, dem eingelangten Expropriationsgesuche entsprechend, dem vorliegenden Plane die Genehmigung zu ertheilen und der Gemeinde Burgdorf das Expropriationsrecht zu gewähren: 1) für die Brandstätte selber und 2) für einige in der Nähe der Brandstätte liegenden Immobilien, wobei jedoch der Regierungsrath zu ermächtigen wäre, den Perimeter auf einzelnen Stellen zu erweitern, wenn er dieses bei der Sanktion des definitiven Bauplanes durch die öffentlichen Interessen als begründet erachtet sollte.

Die Anträge des Regierungsraths werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es folgt die Behandlung von Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefällen in nachstehender Weise:

Es wird erlassen:

- 1) Dem Joh. Ulrich Kuhn von Illnau, Kanton Zürich, der letzte Viertel seiner $2\frac{1}{4}$ Jahre Zuchthaus.
- 2) Dem Johann Rudolf Blatter von Unterseen, gewei. Kassier der Hypothekarkasse, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner dreijährigen Einsperrung.
- 3) Dem Jakob Horrisberger von Auswyl seine 20tägige Gefangenshaft.
- 4) Der Verena Zürflüh geb. Tanner, von Wynigen, der letzte Viertel ihrer zwei Jahre Zuchthaus.
- 5) Der Melanie Guerry, Uhrmacherin, von Bemont, der letzte Viertel ihrer $2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus.
- 6) Dem Jakob Huber von Taberg der letzte Viertel seiner einjährigen Einsperrung.
- 7) Dem Ulrich Leuenberger von Dürrenroth der Rest sechs Monate Zuchthaus.
- 8) Der Elisabeth Wenger von Wattenwyl der Rest ihrer drei Jahre Zuchthaus.
- 9) Der Elisabeth Kämpf von Sigriswyl der letzte Viertel ihrer $2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus.
- 10) Der Anna Elisabeth Steiner von Signau der letzte Viertel ihrer $2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus.
- 11) Der Maria Trachsel von Rüti, Amts Seftigen, der letzte Viertel ihrer $2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus.
- 12) Dem Jules Gustav Fréne, Uhrmacher, von Reconvillier, seine dreijährige Einsperrung.
- 13) Dem Gottlieb Sollberger, Mezger, von Nidau, der Rest der ihm auferlegten einjährigen unabköpflichen Leistung.
- 14) Dem Johann Burkhard, Konditeur, der Anteil des Staates an der ihm in Ohrmäldelsachen auferlegten Buße.

Ferner wird umgewandelt:

- 15) Die den Brüdern Johann und Jakob Heuz von St. Beatenberg auferlegten vier Monate Einsperrung in acht Monatliche Gemeindeeingrenzung in dem Sune, daß die bisherige Eingrenzung von der neu auferlegten abgerechnet werden soll.
- 16) Die der Verena Marti geb. Hauri von Großaffoltern auferlegte 30tägige Gefangenshaft in Eingrenzung in ihre Wohnsitzgemeinde von doppelter Dauer.

Hier fallen folgende Bemerkungen:

Gygar Herr Präsident, meine Herren! Ich kenne den vorliegenden Fall nicht und weiß nicht, um was für Personen es sich hier handelt, aber ich höre, daß von der Anklagekammer eine Frau wegen Raufhandels zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden ist. Der Mann kommt jetzt und sagt: Wenn ihr meine Frau ins Gefängnis setzt, so fallen meine fünf Kinder der Gemeinde zur Last. Der Gemeinderath empfiehlt sein Gesuch und der Regierungsstatthalter pflichtet bei. Nun sagt der Regierungsstatthalter einfach: Das Urtheil, welches von der Anklagekammer gesprochen wurde, soll dahin geändert werden, daß die Frau amtatt mit 30tägiger Gefangenschaft mit 60 Tagen Eingrenzung in ihre Wohnsitzgemeinde bestraft werde. Es wird nicht viel darauf ankommen, welche Strafe man hier anwendet, deswegen mache ich auch keine Opposition, sondern aus dem Grunde, weil ich sehe, wie geringfügig man über die Urtheile der Polizeikammer hinweggeht, und wie wenig es braucht, daß die Regierung Anträge stellt, diese Urtheile zu annullieren oder in andere Strafen umzuwandeln. Ich stelle daher den Antrag, diese Frau sollte die Strafe antreten und wenigstens die Hälfte davon aushalten.

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter. Ich glaube, Herr Gygar gehe zu weit, wenn er der Regierung den Vorwurf macht, daß sie leichtfertig mit den Urtheilen spiele. Es tritt selten der Fall ein, daß eine Strafe vollständig umgewandelt wird, sondern wenn von der Regierung ein Vorschlag gemacht wird, bezicht er sich gewöhnlich bloß auf den letzten Biertheil der Strafe. Hier jedoch liegt eine Ausnahme vor. Sie haben schon aus dem verlesenen Schreiben gehört, aus welchen Gründen die Justizdirektion und der Regierungsstatthalter glaubten, hier einen Antrag auf Umwandlung der Strafe stellen zu sollen. Diese Frau wurde, wie es heißt, in einen Raufhandel verwickelt und scheint etwas hizig zu Werke gegangen zu sein, wofür sie von der Polizeikammer zu 30tägiger Gefangenschaft verurtheilt wurde. Jetzt spricht der Einwohnergemeinderath den Wunsch aus, es möchte mit Rücksicht darauf, daß die Frau bei dem Antritte ihrer Strafe fünf unerzogene Kinder zurücklässe, die Strafe in Eingrenzung umgewandelt werden; dieses Gesuch wird sodann noch von dem Regierungsstatthalter, so wie von dem Gerichtspräsidenten, welcher den Fall ganz speziell kennt, empfohlen. Im Hinblicke auf die außergewöhnliche aus der Natur der Verhältnisse entsprungene Härte des Urtheiles — denn es ist ganz etwas Anderes, wenn eine arme Mutter von fünf unerzogenen Kindern weg ins Gefängnis wandern muß, als etwa ein junger Mann, an dessen Existenz sich keine andere knüpft — hiebt es der Regierungsstatthalter für zweckmäßig, Ihnen den Antrag auf Umwandlung der Strafe in 60tägige Eingrenzung in den Gemeindebezirk zu stellen.

Gygar zieht seinen Antrag zurück.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlass- beziehungsweise Strafumwandlungsgefällen abgewiesen:

- 1) Andreas Ryser von Huttwyl.
- 2) Andreas Leuenberger von Ursenbach.
- 3) Die Brüder Jakob und Karl Theodor Nordmann von Hegenheim im Elsaß.
- 4) Johann Dättwyler von Wyttwyl, Kanton Aargau.
- 5) Magdalena Schenk geb. Senn von Signau.
- 6) Samuel Moser von Herbligen.
- 7) Susanna Stähr geb. Egger von Brenzikofen, Anna Stucki geb. Schüz von Diemtigen, Maria Falb von Landiswyl und Biglen und Louise Klett von Ebniigen (Württemberg).
- 8) Germain François Bregnard von Bonfol.
- 9) Christian Bedertscher von Lauperswyl.
- 10) Anna Dehlri von Golzwyl.
- 11) Niklaus Siegenthaler von Arni bei Biglen.
- 12) Maria Magdalena Althaus von Unterlangenegg.

- 13) Konrad Moosmann von Sumiswald.
- 14) Albrecht Krebs, gewesener Buchbinder und Pintenwirth in Thun.
- 15) Christian Möhr von Mühlendorf.
- 16) Johann Tschigg von Dürrenroth.
- 17) Kaspar Vogt von Zihlhausen (Württemberg).
- 18) Die Eheleute Gigon-Guenat zu Fontenais.
- 19) Alphons Docourt von Bressancourt.
- 20) Barthélémy Steulet von Cortan.
- 21) Anna Eugenbühl von Frattige.
- 22) Johann Friedrich Kilchherr von Biberen.
- 23) Rudolf Kohli von Saanen, zu Abländschen.
- 24) Die Brüder August und Xavier Badet von Fregécourt.
- 25) Albert Riesen in der Lorraine bei Bern.
- 26) Friedrich Radelfinger von und zu Wyleroltigen, und zwar dieser, entgegen einem gefallenen Antrag auf Entsprechung, mit 47 gegen 35 Stimmen.

Herr Grossrath Seßler stellt die Interpellation, es möge der Regierungsstatthalter Auskunft erteilen, ob er noch während dieser Session Anträge vor den Großen Rath bringen werde, um daß Feuerversicherungswesen rationell zu gestalten, resp. den in der Burgdorfser Petition bezeichneten Uebelständen abzuhelfen, damit nicht entsprechenden Fällen ein dahin zielender Anzug nie dergelegt werden könne.

Schließlich wird die Bestellung der im Anfange der Sitzung deftirten Spezialkommissionen mitgetheilt. Es sind vom Bureau ernannt:

- 1) Zu Mitgliedern der Kommission für das Dekret über das Stellvertretungsverhältnis im Großen Rath: Herr Grossrath Gfeller von Signau;
- " " von Känel, Negot. in Aarberg;
- " " v. Wattenwyl, Gemeinderath in Bern.
- 2) Zu Mitgliedern der Kommission für die Alpenbahnen, jurafräischen Eisenbahnen und Konzession für die St. Immerthalbahn: Herr Grossrath Stämpfli in Bern;
- " " Seßler in Biel;
- " " Gfeller von Signau;
- " " v. Graffenried in Bern;
- " " Michel, Fürsprecher in Aarmühle;
- " " Blösch in Bern;
- " " Kaiser in Delsberg;
- " " Tollissaint in St. Immer;
- " " Egger in Aarwangen.
- 3) Zu Mitgliedern der Kommission für Revision der Bundesverfassung (Standesvotum): Herr Grossrath v. Gonzenbach;
- " " Bernard in Hornet-dessous;
- " " Bühlmann in Höchstetten.

Schlüß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Fr. Zuber.

Szweite Sitzung.

Dienstag den 12. Dezember 1865.
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Froidevaux, Gouvernon, Hermann, Karlen, Röthlisberger, Gustav, und Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtchi, Beguelin, v. Bergen, Berger, Christian, Berger, Ulrich; Blösch in Biel, Bottiger, Brechet, Brugger, Burger, Carlin, Chapuis, Choulat, Engemann, Hankhauser, Fleury, Freiburghaus, Friesard, Frisard, Frote, Gobat, Henzelin, Herren, Jaquet, Indermühle, Kaiser in Delsberg, Keller im Schaubhaus, Klaye, König, Krebs, Lüthi, Mathez, Messerli zu Hasli bei Nümligen, Michaud, Monin, Müller, Deuvray, Pallain, Perrot, Rebetez, Rossel, Röthlisberger, Isaak; Salchli, Salzmann, Schmider, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Stofer, Thönen, Tieche, Wittwer und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß neu eingelangt sei der gedruckte Projektbeschuß, betreffend den Bezug der Grundsteuer im Jura pro 1866, und fragt an, ob man diesen Gegenstand an eine Kommission weisen wolle.

Es wird beantragt und durch das Handmehr beschlossen, ihn an die Kommission für die Steuerausgleichung im Jura zu weisen.

Tagesordnung:

Staatsbudget für das Jahr 1866.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie sich erinnern, schloß das letzte Budget für das Jahr 1865 mit einem Defizit von Fr. 318,906, wozu noch dasjenige des Betriebsbudgets der Staatsbahn kam mit Fr. 615,000, was zusammen also ein Defizit von Fr. 933,906 ergab. Ich kann Ihnen jedoch schon jetzt die beruhigende Mittheilung machen, daß sich dasselbe jedenfalls am Schlusse des Jahres bei weitem nicht so hoch belaufen wird. Das vorlie-

gende Budget pro 1866 weist abermals ein Defizit mit Fr. 560,981 auf; es wird sich aber erst nach der Ausführung der Steuerschätzungsrevision und nach der Vollziehung des Gesetzes über die Einkommensteuer zeigen, ob es wirklich so groß sein wird, indem man sich bei der Budgetirung in dieser Beziehung etwas im Unsichern bewegte, auch hält der Regierungsrath dafür, daß die Steuern infolge der Revision einen höhern Ertrag abweisen werden, als im Budget vorgesehen ist, doch glaubte er in der Festsetzung der betreffenden Ansätze auch nicht zu weit gehen zu sollen, damit wenigstens die verzeigten Summen erreicht werden können. Was nun die Ueberschussrechnung auf 31. Dezember 1864 anbelangt, so entnehmen Sie daraus, daß aus der letzten Zeit immerhin noch ein verfügbarer Ueberschuss von Fr. 243,232. 30 vorhanden war, welcher zur Deckung des Defizites des laufenden Jahres verwendet und, wie ich annahme, auch so ziemlich aufgebraucht werden wird. Was ferner die Rechnungs- und Kassarestanzen betrifft, so betragen auf 31. Dezember vorigen Jahres die Rechnungs- und Kassa-Saldi

Fr. 866,667. 37 die Ausstände und die Vorschüsse und momentanen Geld- anlagen	" 191,482. 30
Die Rechnungs- und Kassa-Saldi bestanden wesentlich in folgenden Posten:	" 1,475,553. 51
Kantonskasse	Fr. 691,677. 86
Amtsschaffner	" 40,464 25 (bei welchen jedoch eine Passivrestanz war von
Fr. 137,422. 31),	
Regierungsstatthalter	" 45,619 21
Verschiedene Spezialverwaltungen	" 36,197. 13
Kantonalbank, Restanz des Reinertrags	" 129,600. —
Hypothekarkasse	" 144,552. 78
u. s. w. Man hat natürlich gegenüber der Hypothekarkasse alle Nachsicht geübt, um sie nicht zur Ablieferung obiger Kassarestanz zu drängen, zumal die Kantonskasse sich auch ohne dieselbe behelfen konnte. Die Ausstände nun sind im Wesentlichen folgende: Forst- und Domänenfälle mit Fr. 253,791. 51. Wenn hier auch keine bedeutenden ältern Rückstände sind, so ist es doch unvermeidlich, eine ziemliche Summe solcher Ausstände in's nächste Jahr zu übertragen, da z. B. für dasjenige Holz, welches im Spätjahr verkauft wird, der Verfallstermin erst im folgenden Jahre eintritt, und somit die betreffende Summe als Ausstand behandelt werden muß. Unter den Ausständen befinden sich ferner Fr. 18,654. 38 von direkten Steuern des alten Kantonstheils. Es muß wirklich als eine sehr befriedigende Erscheinung angesehen werden, daß, ungeachtet der Steuerbezug erst im Dezember oder Ende November angeordnet wird, mit dem Schlusse des Jahres alle direkten Steuern bis an den minimalen Betrag von 18 – 19,000 Fr. eingegangen sind, welche im folgenden Jahre dann natürlich einkassirt werden. Unter den Vorschüssen und momentan an Zins gelegten Geldern figuriren hauptsächlich folgende Summen: Lombardische Renten mit Fr. 282,199. 83; dieselben sind zur Zeit der Kantonalbank als Kapitalfond zugesellt worden, und man wünscht sie natürlich, so bald sie einen ordentlichen Kurs erreichen, zu Geld zu machen, was aber bis dahin noch nicht möglich war, indem man sie nur mit großen Verlusten hätte veräußern können. Ein weiterer Vorschuß wurde gemacht an die Brandassuranzanstalt mit Fr. 307,009. 02 an die jurassischen Gemeinden (Kadastervorschuß) " 28,637. 25 für die Herausgabe der revidirten Gesetzes- sammlung " 63,936. 77 Letzterer Vorschuß wird sich mit dem Abschluß der Gesetze und Decrete nach und nach reduzieren und zuletzt wird es sich vielleicht bloß noch darum handeln, einen allfälligen Verlust zu verrechnen. Fernere Vorschüsse sind: botanischer Garten für Pflanzenhandel mit Fr. 10,273. 71 für Gamellen und Brodsäcke " 23,277. 10 auf unrechtabende Kosten " 10,008. 24 emmenthalische Gemeinden in Ostwestbahnjachsen " 277,683. 60	

Bei diesem Anlaß darf ich voraussehen, daß in Betreff des letzten Ansatzes Auskunft verlangt werden möchte über den Stand der Zinszahlung; in dieser Beziehung kann ich Ihnen nun mittheilen, daß die emmenthalischen Gemeinden ihre Zinsrestanzen berichtigt mit Ausnahme der Gemeinde Röthenbach, welche auch die Schuldspflicht für das Kapital bestreitet. Indessen ist diese Angelegenheit nach dem Dafürhalten des Berichterstatters der Art, daß sie nicht wohl zu Ungunsten des Staates ausfallen wird; das hier in Frage stehende Kapital betrifft 5000 Fr. Ferner sind noch anzuführen Vorschüsse in Entzumpfungssachen und bezügliche Anleihen mit Fr. 1,367,660. 61, wovon jedoch die Million, für welche die Regierung autorisiert ist, Obligationen zu emittieren, in Abrechnung gebracht werden muß, so daß der wirkliche Vorschuß Fr. 367,660. 61 beträgt. Endlich gehören hieher noch die in Frankfurt a. M. angelegten, zur Verzinsung der daselbst kontrahirten Anleihen zu verwendenden Depositen im Betrage von Fr. 104,817. 38. Bei diesem Anlaß kann ich nicht umhin, noch einen Punkt zu berühren: es betrifft dies nämlich den Vorschuß von Fr. 100,000 an den Banquier Schmid. Ich habe hierüber der Staatswirtschaftskommission bereits einlässlich Bericht erstattet und es wird nächstens dem Grossen Rathe ein schriftlicher Bericht vom Regierungsrath ausgetheilt, woraus Sie zwei Thatsachen schöpfen werden, nämlich erstens, daß bei der Bewilligung dieses Vorschusses nichts Regelwidriges geschehen und zweitens, daß der Staat durch denselben auch keinen Verlust erleiden wird. Ich will nicht näher in die Sache eintreten, sondern berufe mich auf den in nächster Zeit in Ihre Hände gelangenden Bericht.

Schmid von Burgdorf, als Berichterstatuer der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe den Auftrag, hier im Namen der Staatswirtschaftskommission die Anträge zu befürworten, welche Sie zu stellen im Falle sein wird. Was das Budget im Allgemeinen betrifft, so hat die Staatswirtschaftskommission dies Mal wenig Aenderungen zu beantragen, indem sie fand, daß sich der Regierungsrath in seinen Ansätzen strikt an die wirklichen Bedürfnisse und an die bestehenden Verhältnisse gehalten habe. Was nun die Rechnungs- und Kassarestanzen betrifft, so hat die Staatswirtschaftskommission hier einen Antrag zu bringen. Es kann der Versammlung nicht entgangen sein, daß im Laufe von Jahren dieser Posten sehr beweglich war, indem derselbe bisweilen von einem Jahr zum andern Schwankungen von mehr als 50,000 Fr erlitt, je nachdem das vorhergehende Jahr ein günstiges Rechnungsergebnis gehabt oder im Gegenteil Ausfälle von diesen Rechnungs- und Kassarestanzen zu decken waren. In diesem Jahre z. B. muß davon eine Summe von 933,906 Fr. zur Unterbringung des Ausfalls, welcher sich laut Budget pro 1865 zeigt, abgezogen werden. Wenn die Rechnungsergebnisse, wie vor drei oder vier Jahren, günstig ausfielen, schlug man die dahерigen Ueberschüsse auch zu den Kassarestanzen, was hier und da sehr viel zu einem günstigen Jahresergebnisse beitrug, weil eben diese Kassarestanzen größtentheils unverzinslich im Budget erscheinen. Deshalb glaubte die Staatswirtschaftskommission, es wäre zweckmäßig, wenn der Regierungsrath untersuchen würde, wie viel Betriebsfond für die Kassarestanzen beständig in Rechnung zu bringen wäre, und stellt demnach folgenden Antrag: „Es sei der Regierungsrath anzuweisen, die Frage zu untersuchen und zu begutachten, wie in Zukunft ein Betriebsfond (fonds de roulement) schon im Budget zu fixiren und vorzulegen wäre in einer bestimmten Summe, die schließlich vom Grossen Rathe definitiv festgestellt würde.“ Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, um in vorliegende etwas unklare erste Seite des Budgets mehr Stabilität zu bringen. Bei diesem Anlaß hat der Herr Finanzdirektor, wie er Ihnen soeben bemerkte, der Staatswirtschaftskommission in Betreff des Anleihens von Fr. 100,000 an das Banquierhaus Schmid Auskunft ertheilt. Dieses Darlehen hat überall ziemlich viel von sich reden gemacht und ich wünsche daher, daß der vom Herrn Finanzdirektor

der Staatswirtschaftskommission vorgelegte Bericht hier verlesen werde.

Derselbe wird verlesen.

Die beiden Rubriken des Budget werden mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission unverändert genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

1) Staatsforstverwaltung	Fr. 337,000. —
--------------------------	----------------

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In dem Budget der Staatsforstverwaltung ist eine wesentliche Veränderung eingetreten in Betreff der Quantität des zu verkaufenden Brenn- und Bauholzes, welches seit mehreren Jahren auf 20,846 Klafter angeschlagen wurde. Nun hat sich aber infolge einer von der Direktion der Domänen und Forsten angeworbenen Untersuchung über den Bestand der Wälder, in welcher der nachhaltige Ertrag der Staatswaldungen durch die Forstbeamten ermittelt wurde, ergeben, daß derselbe bis dahin zu niedrig angenommen worden. Die Forst- und Domänendirektion machte daher den Vorschlag, in Zukunft 2450 Klafter mehr, also im Ganzen 23,300 Klafter schlagen zu lassen, was nun zur Folge hat, daß die daherigen Einnahmen höher steigen, als bis dahin, obwohl in den Preisen nichts geändert wurde. Im vorliegenden Budget wurde daher der betreffende Ansatz von Fr. 450,430 auf Fr. 521,000 erhöht. Gleich geblieben, wie im vorigen Budget, sind die beiden Ansätze: Nebenmuzungen und rückerstattete Holzrüttelöhne, hingegen hat eine Erhöhung stattgefunden bei den Betriebskosten; hier wurde nämlich bei den Centralverwaltungskosten der Ansatz für Büreaubedürfnisse und Reisen um Fr. 600, also auf Fr. 10,400 erhöht, was durch das dringende Bedürfnis gerechtfertigt erscheint; das Gleiche geschah in Betreff der Besoldung des Forstmeisters, des Forstgeometers, der 8 Oberförster u. s. w. so wie bei den Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster. Die Waldkulturen erscheinen mit Fr. 18,000 und die Weganlagen, welche dies Mal besonders angeführt sind, mit Fr. 10,000, so daß Sie auch hierin noch eine Erhöhung gegenüber dem letzjährigen Budget erblicken, in welchem beide Ansätze auf Fr. 18,000 angeschlagen sind. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, daß es nothwendig sei, diese Weganlagen nach und nach auszuführen, indem erst durch deren Errichtung die Möglichkeit gegeben ist, in entlegenen Waldungen Holz nutzbar abzuführen. Die Erhöhung bei den Holzrüttelöhnen um Fr. 15,000 findet ihre Rechtfertigung in zwei Gründen: der vierjährige Durchschnitt beträgt nämlich fast Fr. 74,000, und sodann ist es klar, daß, wenn von nun an jährlich 2450 Klafter mehr geschlagen werden sollen, die Löhne dafür auch größer werden müssen. Endlich sind noch die Hutlöhne um Fr. 1000 vermehrt, indem der vierjährige Durchschnitt die Summe von Fr. 29,000 bereits übersteigt und auch mehr Bonnmarie angestellt sind, als früher. Im Uebrigen sind die Ansätze ziemlich die nämlichen geblieben. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Annahme der vorliegenden Rubrik.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission: Herr Präsident, meine Herren! In diesem Abschnitte hat die Kommission keinen Antrag zu bringen. Sie hat sich informirt, wie es sich verhalte mit dem beabsichtigten größern Holzschlage, und ob diese 2450 Klafter etwa nur deswegen geschlagen wer-

den, um das Defizit kleiner zu machen, oder weil wirklich die Nothwendigkeit dazu vorhanden sei. Wie die Rapporte der Förster nachgewiesen, ist es allerdings zweckmäßig, in Zukunft hier höher zu gehen.

Weber, Regierungsrath. Ich wünschte nur bezüglich der Ansätze im Forstbudget die Mittheilungen der beiden Berichterstatter in dem Sinne zu ergänzen, daß die Erhöhung des Ansatzes für Holzschlag darauf beruht, daß nach einem früheren Großrathsbeschlusse alle 10 Jahre eine Revision des Wirtschaftsplans stattfinden soll. Dieselbe geht nun gegenwärtig vor sich, und ich glaube, Ihnen in dieser Session den Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorlegen zu können, da aber noch einige Details daran fehlen, so wird dies erst in der nächsten geschehen.

Die Ansätze werden durch das Handmehr angenommen.

2) Forstpolizeiverwaltung, Mehrausgaben Fr. 15,000. —

Reinertrag der gesammten Forstverwaltung " 322,000. —

Ohne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen.

3) Staatsdomänenverwaltung, Reinertrag Fr. 42,700. —

Herr Berichterstatter des Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Staatsdomänenverwaltung ist eine Mehreinnahme von Fr. 5000 vorgesehen, welche von dem infolge abgeschlossener Verträge um Fr. 7000 erhöhten Ertrag der zinstragenden Civilgebäude und Civildomänen herührt, wogegen dann die Einnahmen von Pfrunddomänen um Fr. 2000 herabgesetzt wurden. In Bezug des Ansatzes Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude verlangte die Direktion der Domänen und Forsten in ihrem ursprünglichen Budget Fr. 110,000; bei der Berathung im Regierungsrathe beantragte die Finanzdirektion die Festsetzung desselben auf Fr. 115,000, die Baudirektion auf Fr. 120,000, und letzterer Antrag erhielt die Mehrheit, so daß nun im Budget Fr. 10,000 mehr erscheinen, als die Forst- und Domänendirektion verlangte. Die Staatsswirtschaftskommission glaubte ebenfalls nicht weiter geben zu sollen, als die Direktion selber und auch der Finanzdirektor unterstützte persönlich diese Ansicht. In Bezug auf die Brandversicherungskosten für Staatsgebäude hieß es der Regierungsrath für zweckmäßig, dieselben mit Rücksicht auf die häufigen Brände dieses Jahres um Fr. 4000 zu erhöhen. Im Uebrigen haben in dieser Rubrik keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden.

Herr Berichterstatter der Staatsswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Wie der Herr Finanzdirektor schon bemerkt hat, beabsichtigt die Staatsswirtschaftskommission hier den Antrag zu bringen, den Ansatz für den Unterhalt und die Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude auf Fr. 110,000 zurückzusezen. Der Grund, welcher die Kommission zu diesem Abänderungsantrage bewogen, liegt darin, daß der Große Rath vor zwei Jahren ein Anleihen von 2 Millionen gemacht hat, um den Hauptbedürfnissen zum Ausbau von Straßen und denjenigen für Reparationen von Domänengebäuden zu entsprechen. Dieses Anleihen wurde also, ich wiederhole es, ausdrücklich zu dem Zwecke aufgenommen, um einerseits die angefangenen Straßen zu vollenden, und anderseits die genannten Gebäude in einen solchen Stand zu setzen, daß sie nicht zum Nachtheile des Staates verlottern. Nun sehen Sie aus dem Baubudget, daß die zwei Millionen noch nicht vollständig aufgebraucht sind, wenigstens ist noch keine Abrechnung dafür da. Die Staatsswirtschaftskommission glaubte deshalb, in dem Momenten, wo man ein Anleihen von 2 Millionen gemacht, um obigen Uebelständen abzuheilen, soll man nicht noch das Budget

für den gewöhnlichen Unterhalt hinaufschrauben; denn würde man dies schon jetzt thun, wo also jenes Anleihen noch nicht vollständig aufgebraucht ist, so müßte man vielleicht bereits das nächste Jahr um 30—40,000 Fr. höher gehen. Der Redner schließt mit dem Antrage, den Ansatz auf Fr. 110,000 zurückzusezen.

Kilian, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, um den Ansatz des Regierungsrathes aufrecht zu erhalten und zu unterstützen. Der Herr Berichterstatter der Staatsswirtschaftskommission hat Ihnen soeben den Grund angeführt, warum sie den Ansatz von Fr. 120,000 auf Fr. 110,000 zu reduzieren beantragt. Ich kann Ihnen jedoch mit wenigen Worten nachweisen, daß sich die Staatsswirtschaftskommission hier im Irrthum befindet; sie geht nämlich von der Voraussetzung aus, es seien von dem Anleihen für die Reparationen der Amts- und Domänengebäude noch verfügbare Summen vorhanden; dies ist aber nicht der Fall, sondern die Summe, welche zu diesem Zwecke in das Bauanleihen vom 8. Mai 1863 aufgenommen wurde, hat bereits ihre Bestimmung erhalten, und wenn auch in der Rechnung noch ein Rest davon erscheint, so ist dies nur aus dem Grunde geschehen, weil eben die Bauten, die aus diesem Kredite ausgeführt worden, noch nicht bereinigt sind; für neue Bauten und Reparationen im nächsten Jahre ist kein Kredit mehr vorhanden. Es ist also die Annahme, von welcher die Staatsswirtschaftskommission ausgeht, eine irrite. Uebrigens wurde in dem Berichte der Baudirektion, welcher dem Anleihen vom 5. Mai 1863 zu Grunde liegt, hervorgehoben, daß zur gehörigen Instandsetzung der Staatsgebäude eine Summe von Fr. 500,000 nötig werde; man hat aber zu diesem Zwecke bloß Fr. 120,000 aufgenommen, die sich auf mehrere Jahre vertheilen sollten. Nun hat diese Vertheilung stattgefunden, die Arbeiten sind aber noch nicht überall vollendet. Damals also hat der Große Rath viel zu wenig bewilligt, und die Folgen davon zeigen sich nun auch, indem viele Staatsgebäude sich in einem solchen Zustande befinden, daß alljährlich bedeutende Arbeiten vorgenommen werden müssen. Im letzten Jahre haben Sie also die betreffende Summe auf Fr. 110,000 festgesetzt; hiervon gehen nun zunächst für den Unterhalt der Dachungen ab circa Fr. 30,000, bleiben also noch Fr. 80,000 verfügbar. Wie vertheilen sich diese nun auf die sämtlichen 1200 Staatsgebäude? so, daß auf ein Gebäude bloß einige 60 Fr. kommen. Damit kann man es aber schlechterdings nicht machen, denn wie viele große Gebäude sind zu unterhalten; ich führe nur an die Zuchthäuser in Bern und Bruntrut, die Thorberganstalt, die Schloßgebäude u. s. w. Mit 66 bis 67 Fr. kann man aber nicht einmal ein paar Fenster, nicht einmal einen halben Stubenboden, nicht einmal einen Ofen neu erstellen lassen; zudem sind auch die Arbeitslöhne stets im Steigen begriffen, und was Sie vor 6—7 Jahren mit Fr. 2000 bezahlt, dafür müssen Sie ganz sicher heutigen Tages Fr. 3000 auslegen. Vergleicht man ferner den angesezten Kredit mit derjenigen Summe, welche die Stadt Bern für den Unterhalt ihrer Gebäude alljährlich verwendet, so werden Sie finden, daß dieselbe in dieser Beziehung viel höher geht. Sie bezahlt ungefähr 100 Gebäude, für deren Unterhalt sie Fr. 18,000 ausgibt; wollte man nun bei den Staatsgebäuden im gleichen Verhältnisse progrediren, so würde es eine Summe von über 200,000 Fr. erheben. Es ist klar, daß wenn nicht ein größerer Kredit bewilligt wird, die Behörde in die bitterste Verlegenheit kommt. Im laufenden Jahr war derselbe bereits ungefähr in der Mitte des Jahres aufgebraucht und dennoch kamen von allen Seiten Reklamationen, diese und jene Arbeiten müssen absolut gemacht werden; der Direktor wußte nichts Anderes zu thun, als vorläufig die Arbeiten zu bewilligen, mußte aber die Arbeiter damit trösten, daß sie im Januar 1866 bezahlt werden würden. Offenbar ist es aber für eine Staatsbehörde bemühend und für die Arbeiter lästig, wenn sie dem Staate auf solche Weise arbeiten müssen. Häufig geschieht es sogar, daß mit Prozessen gedroht oder die

Behörde lächerlich gemacht wird, wenn sie wegen 100-200 Fr. eine notwendige Arbeit nicht ausführen kann. Ein solches Vorgehen ist auch für die Administration in jeder Beziehung höchst schädlich; denn wenn die Arbeiten nicht zu rechter Zeit ausgeführt werden, ist man nachher genötigt, mit doppeltem Faden zu nähern. Ich möchte Ihnen daher im Interesse der Ökonomie den Ansatz, wie ihn der Regierungsrath für nötig erachtete, zur Annahme empfehlen.

Kummer, Regierungsrath, Herr Präsident, meine Herren! Ich unterstütze den Antrag der Baudirektion. Die Erziehungsdirektion hat sich zwar nicht zu beklagen, daß die Gebäude, welche sie gebraucht, den andern hintangesetzt werden, aber dessen ungeachtet genügt das, was gethan wird, durchaus nicht. Es ist kein „Schleck“ Erziehungsdirektor zu sein, aber Baudirektor zu sein und über 1000 Gebäude ohne Geld zu unterhalten haben, ist noch viel ärger.

A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung der Fr. 120,000 nach dem Antrage des Regierungsrathes	94 Stimmen.
Für Fr. 110,000 nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission	16 " Handmehr.
Für die unbeanstandeten Ansätze	

B. Kapitalien.

Hypothekarkasse, Reinertrag	Fr. 287,955. —
-----------------------------	----------------

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei der Hypothekarkasse finden alljährlich etwelche Modifikationen statt; namentlich werden die 4prozentigen Depos immer mehr aufgefündet und zu 4½ % angelegt; die neuen Einlagen geschehen größtentheils zu 4½ %, was natürlich in der Abrechnung beträchtliche Veränderungen mit sich führt. Die Kantonalbankobligationsrestanzen, welche auf die Summe von Fr. 2000 Kapital und Fr. 90 Zins zusammengeschmolzen sind, müssen gestrichen und mit dem innern Zinsrodel vereinigt werden, wodurch letzterer von Kapital 640,000 Fr. auf 642,000 Fr. und der Zins von 25,375 Fr. auf 25,465 Fr. zu stehen kommt. Diese Abänderungen wurden noch seit der Entwerfung des Budget gemacht. Der Rohertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation beträgt bloß noch Fr. 800 und wird von Jahr zu Jahr mehr abnehmen, so daß er in kürzester Zeit liquidirt sein wird. Der Posten temporärer Geldanlagen ist neu in's Budget aufgenommen; in Folge eines Grossratsbeschlusses wurde nämlich zu Händen der Hypothekarkasse ein Anleihen von Fr. 2,900,000 gemacht, wo von Fr. 1,200,000 als temporäre Geldanlagen verwendet wurden; denn der Zweck des Grossratsbeschlusses konnte nicht der gewesen sein, diese Fr. 2,900,000 gerade in die Kasse zu werfen und dem ersten Besten zu verabfolgen, sonst würde am Schlusse des Jahres wenig mehr davon vorhanden gewesen sein, sondern man macht Gebrauch von der Gesetzesbestimmung, welche sich dahin ausspricht, daß, falls die Kasse nicht allen Begehren zu entsprechen vermöge, hauptsächlich diesenigen Berücksichtigung finden sollen, welche Fr. 6000 nicht übersteigen. Auch hat man seither eine etwas schärfere Kontrolle darüber eingeführt, daß das von der Hypothekarkasse geliehene Geld zu Abbezahlung unterpfändlicher Schulden verwendet werde. Die Hypothekarkasse hat also die volle Summe erhalten und wird successive den zu temporären Anlagen verwendeten Theil zurückziehen; so bald dies geschehen, wird auch diese Rubrik wieder dahin fallen. Neu erscheint unter den Ausgaben die Verzinsung des Anleihens von

Fr. 2,900,000 zu 4½ %; in Bezug auf die Anleihenkosten, Kursdifferenzen und Provisionen wird eine besondere Rechnung geführt und hiebei auch der Beschluß des Grossen Rathes vollzogen, daß nämlich der Schuldner diese Kosten zu bezahlen habe, indem man ihm ¼ % hinzuschlägt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkte, daß dieselbe mit dem Antrage der Finanzdirektion bestehend die Vereinigung der Kantonalbank-Obligationsrestanzen mit dem innern Zinsrodel einverstanden sei.

Sämtliche Ansätze werden mit dem Antrage der Finanzdirektion ohne Bemerkung genehmigt.

Kantonalbank, Reinertrag des Kapitalfonds	Fr. 261,940
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	" 16,000
" " " Staatsapotheke	" 800

Heir Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Infolge des im letzten Jahre erlassenen Gesetzes hat das Budget in Betreff des Ertrages der Kantonalbank ziemliche Änderungen erlitten. Das vom Staate in dieses Etablissement geworfene Kapital beträgt 3½ Millionen, welche aber in Zukunft nach dem neuen Gesetze zu 5 % statt wie früher zu 4 % verzinst werden. Der Ertrag ist also schon in dieser Beziehung ein erhöhter, und da zudem die Kantonalbank von nun an mit einem größern Kapital arbeiten wird, so wurde mit Rücksicht auf den hierdurch zu erzielenden größeren Gewinn der betreffende Posten im Budget um Fr. 62,500 höher angezeigt. Für die Besoldungen der Beamten und Angestellten und die übrigen Bürounkosten der Hauptbank und der fünf Filialen, wofür im letzten Budget Fr. 87,000 ausgesetzt waren, hat die Bank einen bedeutend höhern Beitrag verlangt, indem sie eine Erhöhung der Besoldung der Beamten beabsichtigt, und zwar aus dem Grunde, weil ein Theil der Tantieme weggefallen. Der Regierungsrath fand jedoch, daß dermalen in diese Sache nicht eingetreten werden könne, weil erstens die Besoldungen der Bankbeamten im Verhältniß zu den übrigen Besoldungen hoch genug stehen, zweitens ein bezügliches Gesetz noch gar nicht erlassen ist, und man das Budget bis dahin immer so einrichtete, daß es den in Kraft befindenden Gesetzen entsprach und nicht mit Rücksicht auf allfällige Projekte, wo gar keine Garantie gegeben ist, daß sie wirklich vom Grossen Rathen werden angenommen werden. Diese Erhöhung ist also nicht in demjenigen Maße gerechtfertigt, wie die Kantonalbank es verlangt, hinzuzeigen glaubte die Regierung doch nach einer Richtung hin entsprechen und Fr. 3000 mehr in Rechnung nehmen zu sollen, und zwar, weil bis dahin die Mitglieder der Direktion vermittelst der Tantiemen für ihre Mühe entschädigt worden, in Zukunft aber der Regierungsrath diese Entschädigung zu bestimmen haben wird; zu diesem Zwecke glaubte er nun, ohne daß er dadurch irgendwie dem Maße derselben vorgreifen wollte, den betreffenden Ansatz um obgenannte Summe erhöhen zu sollen. — In Betreff des Reinertrages, welcher um circa Fr. 14,000 höher angezeigt ist, als im letzten Budget, ist zu erwarten, daß er in Folge der neuen Organisirung der Bank unzweifelhaft diese Höhe erreichen werde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

II. Regalien, Reinertrag

Fr. 1,077,349. —

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Präsident, meine Herren! Was zunächst das Salzregal anbetrifft, so dürfte man nach dem Ergebnis der letzten Staatsrechnung pro 1864, laut welcher 154,000 Centner abgesetzt wurden, vielleicht auf den Verkauf eines größern Quantums zählen; da aber bis dahin diese Höhe noch nie erreicht worden ist, glaubte der Regierungsrath, es sei vorsichtiger, wenn man es bei dem bisherigen Ansäze von 145,000 Centnern bewenden lasse, ein Quantum, welches mit aller Sicherheit erreicht werden kann. Bei den Fuhrlohnens hat eine kleine Erhöhung von Fr. 64,500 auf Fr. 66,500 stattgefunden, was durch das durchschnittliche Ergebnis der letzten vier Jahre (64,480 Fr.) gerechtfertigt erscheint. Die übrigen Ansäze haben keine wesentlichen Veränderungen erlitten.

Gfeller von Wichtach. Ich glaube, wenn irgendwo ein etwas höherer Ansatz gemacht werden könnte, so wäre dies bei der Festsetzung des Rohertrages des Salzregals. Da es nämlich in diesem Jahre sehr wenig Heu gegeben hat, so ist man gezwungen, zu verschiedenen künstlichen Fütterungen seine Zuflucht zu nehmen, und zu allen diesen Fütterungen wird Salz gebraucht. Der Reinertrag des Salzregals beträgt also Fr. 791,837, der vierjährige Durchschnitt Fr. 809,018, ich möchte daher anfragen, ob man nicht wenigstens die runde Summe von einer Million annehmen könne. Ich sehe wirklich keinen Grund vorhanden, gerade jetzt, wo, wie gesagt, die Umstände einen bedeutenden Salzverbrauch gebieten, hier zurückzugehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Man muß natürlich die Sache in Centnern aussprechen und danach die ganze Rechnung einrichten. Daß die Summe von einer Million erreicht werde, glaube ich ebenfalls und kann mich daher auch zu einer diesfälligen Erhöhung verstehen. Indessen kommt es am Ende auf das Gleiche hinaus, und am Schlusse des Jahres ist man immer froh, wenn irgendwo eine Mehreinnahme, die zur Deckung irgend eines Defizites verwendet werden kann, sich zeigt.

Die Ansäße werden durch das Handmehr genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben

A. Indirekte Abgaben

1) Zölle, Reinertrag	Fr. 271,500
2) Döhngeld, Reinertrag	865,500
3) Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbspatente <i>et c.</i>	" 220,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei den indirekten Abgaben sehen Sie im Allgemeinen fast in allen Rubriken eine Erhöhung, wenn auch nur eine minimale, natürlich mit Ausnahme derselben Posten, wo durch bestehende Verträge die betreffende Summe festgesetzt ist, wie bei den Zöllen. Bei dem Ohmgeld, welches im vorigen Jahre mit Fr. 910,000 budgetirt war, glaubte der Regierungsrath, mit Rücksicht auf das leichtjährige Ergebnis, auf Fr. 920,000 gehen zu dürfen; indessen hielt er es nicht für angemessen, noch höher zu gehen, da gerade der Schweizerwein, wenn er auch gut ist, doch quantitativ nicht besonders gut ausgesetzt ist, und guter und schlechter Wein bekanntlich gleich viel bezahlen. Bei den Ausgaben fand eine kleine Veränderung darin statt, daß die Bureau- und Reisekosten um Fr. 500 erhöht wurden, welche Erhöhung sich durch die Vermehrung der Bureaur (fast jede

Eisenbahnstation hat jetzt ein solches aufzuweisen) leicht rechtfertigt, da eben alle diese Bureaur regelmäßig inspiziert werden müssen. Der Ertrag der Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben wurde mit Rücksicht auf den vierjährigen Durchschnitt und das Ergebnis der letzten Jahresrechnung ebenfalls etwas erhöht.

Die Ansäze werden ohne Bemerkung genehmigt.

4) Reinertrag der Stempelgebühren

Fr. 127,400

5) " des Amtsblattes

3,600

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist einzig bei den Provisionen der Stempelverkäufer eine kleine Erhöhung eingetreten, welche darauf beruht, daß in dem Maße, wie der Verkauf der Stempel sich mehrt, auch die Provisionen größer werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

6) Handänderungs- und Einregistrierungsgebühren

Fr. 175,000

7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente

" 55,000

8) Bußen und Konfiskationen

" 20,000

9) Militärsteuer, Reinertrag

" 154,000

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. In Betreff der Erb- und Schenkungsabgaben ist zu bemerken, daß dieselben um Fr. 10,000 erhöht wurden, weil mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1864 mit Sicherheit vorzusehen ist, daß diese Summe erreicht oder wahrscheinlich sogar überschritten werden wird.

Sämtliche Ansäge werden ohne Einsprache genehmigt.

B. Direkte Abgaben.

Reinertrag Fr. 1,565,270.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Rubrik der direkten Abgaben war diesmal die difficultste und zwar, wie ich bereits im Eingangsbauport angedeutet, wegen der Durchführung der Schatzungsrevision im ganzen Kanton und der Ausdehnung des neuen Einkommenssteuergesetzes auf den Jura. Bei der Frage, in welcher Weise budgetirt werden solle, kam der Regierungsrath, da ihm alle sichern Anhaltspunkte fehlten, zu dem Schlusse, die Ansäze in runden Summen auszudrücken; anders wäre es nicht wohl möglich gewesen; denn was zunächst die Schatzung im alten Kanton betrifft, so sind die bezüglichen Arbeiten noch nicht vollständig beendigt, und erst etwa in 8 Tagen werden wir ungefähr wissen, wie viel die Vermehrung des Kapitals beträgt. In dem Amtsbezirk Oberstimmthal, in welchem die Schätzungen fertig sind, beläuft sie sich ungefähr auf zwei Millionen; bei einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden konnte approximativ eine Summe herausgefunden werden, welche denn auch der Berechnung zu

Gründe gelegt wurde. Im neuen Kantonstheil war man in dieser Beziehung noch viel unsicherer, da im Jura die Schätzungen in keinem Verhältnisse zu dem wahren Werth der Liegenschaften stehen, so daß sie an vielen Orten blos $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$, an andern vielleicht nur $\frac{1}{10}$ des wahren Werthes ausmachen. Auch ist man im Jura mit den Schätzungsarbeiten meistens im Rückstande, nicht zwar, daß etwa Widerstand sich zeigt, aber die Gemeinden und Gemeindeschreiber verlassen sich mehr auf den Grundsteuereidirektor. Eine fernere Schwierigkeit verursacht im alten Kantonstheil das Einfestsetzen des neuen Einkommenssteuergesetzes, namentlich deshalb, weil in Zukunft auch Kapitalien und Obligationen von der Einkommenssteuer betroffen werden; es wird sich dann fragen, in wie weit es den Behörden gelingt, alle diese Kapitalien ausfindig zu machen. Im Weiteren kommt in Betracht, daß auch Handel und Industrie in einem andern Verhältnis als bis dahin werden belastet werden. Endlich tritt hiezu noch die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura; über diesen Punkt waltet ein bei den Bundesbehörden abhängig gemachter Konflikt, dessen Ausgang nach meinem Dafürhalten nicht zweifelhaft sein kann, so daß man getrost annehmen darf, dieses Steuergesetz werde mit dem nächsten Jahre auch für den Jura in Kraft treten. Sollte aber wider Erwarten der Entscheid anders ausfallen, so stehen uns zwei Mittel offen, die ergriffen werden müssen. Entweder sagen wir: Da ihr im Jura immer behauptet, einzige die Grundsteuer sei verfassungsgemäß, gut, so wollen wir ausrechnen, wie viel der Mehrertrag der Einkommenssteuer im alten Kantonstheil beträgt und eine im Verhältniß dazu stehende Summe auf die Grundsteuer des Jura schlagen. Ich denke, wenn zu diesem Mittel geschritten wird, wird die jurassische Landbevölkerung antworten: Nein, damit sind wir nicht einverstanden, sondern wir finden es gerecht, wenn die Herren, welche Kapitalien besitzen und Industrie und Handel treiben, auch ihren Theil an die Steuer beitragen müssen. Ein zweites Mittel wäre das der Verfassungsrevision, und wenn wir dieselbe an die Hand nehmen (vielleicht verlangt sie der Jura, ich weiß es nicht), so wird dann jedenfalls in derselben ein einheitliches System angestrebt werden. — Der Regierungsrath fand also, er solle bei der Budgetierung hierin nach der neuen Gesetzgebung vorgehen. Betreffend nun die Frage des Wieviel? so war man darüber viel mehr im Unklaren, als bei den übrigen grundsätzlichen Punkten und war daher genötigt, hier ungefähr eine Summe anzusezen, welche zwar nach dem Dafürhalten der Finanzdirektion gewiß zu niedrig angeschlagen ist; es ist indessen klüger, man gebe sich nicht Illusionen hin, um ein möglichst geringes Defizit im Budget zu bekommen; fällt der Ertrag günstiger aus, um so besser. Mit Bezug auf die Grundsteuer im Jura, muß ein besonderer Beschluß provozirt werden, indem dort die Steuern quartaliter, die erste also im März, bezogen werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Schätzungen unmöglich zu Ende geführt sein könnten. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher vor, den Beitrag vorläufig in einer runden Summe zu bestimmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Es ist sehr fatal, daß dieser wichtigste Abschnitt nicht in bestimmten Zahlen dargestellt werden kann, indessen ist leicht zu begreifen, daß es der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung unmöglich war, ein Budget zu entwerfen nach einem neuen Gesetz, von dem man noch keine Erfahrung hat, und nach neuen Grundsteuerschätzungen, welche noch nicht zu Ende geführt sind. Die Staatswirtschaftskommission fand, die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben ganz den richtigen Weg eingeschlagen, das alte Budget, die alte Methode zu behalten und nur eine gewisse Summe als Mehrertrag hinzufügen. Ob dieser Zufluss nun der richtige sei, kann man noch nicht entscheiden, doch glaubte ihn auch die Staatswirtschaftskommission eher etwas zu tief als zu hoch gegriffen. — Bei Anlaß der Berathung dieser Rubrik machte ein Mitglied aus dem Jura, welches die dortigen Verhältnisse genau kennt,

die Kommission darauf aufmerksam, daß für den Ingénieur vérificateur du cadastre durchaus keine Arbeit mehr vorhanden sei, worauf hin die Staatswirtschaftskommission dem Großen Rathe folgenden Antrag stellen zu sollen glaubte: Der Regierungsrath sei eingeladen, untersuchen und Bericht erstatten zu lassen, ob nicht die Stelle eines Ingénieur vérificateur du cadastre aufgehoben werden könne.

v. Känel, Negotiant. Herr Präsident, meine Herren! Der gegenwärtig in Behandlung liegende Abschnitt des Budget scheint mir in engem Zusammenhange mit dem heute morgen ausgegetheilten und an die große Ausgleichungskommission zur Vorberathung gewiesenen Projekt-Beschluß betreffend den Bezug der Grundsteuer im Jura pro 1866 zu stehen; nach meinem Dafürhalten ist es aber, bevor das Schicksal dieses Beschlusses entschieden ist, unzulässig, den Bezug der direkten Steuer bereits im Budget zu ordnen; denn, wie ich sehe, ist darin infolge Schätzungsrevision ein Mehrertrag von Fr. 70,000 für den Jura vorgesehen, während nach der Annahme obgenannten Beschlusses die Steuer wenigstens vorläufig die gleiche bleiben würde. Es scheint mir, angeichts des Beschlusses vom 24. Mai 1864, nicht zulässig, den Betrag der Grundsteuer bereits erhöht anzunehmen; damals wurde bekanntlich eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen des gesamten Kantons beschlossen, und in diesem Beschuß lautet § 3 folgendermaßen: „Der Steuerbezug nach Maßgabe der neuen Grundsteuerschätzungen soll erst dann stattfinden, wenn die Einheit in der Steuergesetzgebung beider Kantonstheile festgestellt sein wird.“ Wir sind aber noch nicht auf demjenigen Punkte der Einheit angelangt, daß der Steuerbezug im ganzen Kanton nach gleichen Grundsätzen angeordnet werden kann; überdies liegt das Einkommenssteuergesetz infolge einer von Seiten des Jura erhobenen Beschwerde vor den Bundesbehörden, und in Betreff der Grundsteuerschätzungen sagt man aus, sie seien allerdings im alten Kantonstheil so weit vorgerückt, daß der Bezug der Steuer nach den neuen Schätzungen stattfinden könne, hingegen sei dies im Jura nicht möglich. Ich stelle deshalb den Antrag, die Berathung der vorliegenden Rubrik bis nach der Behandlung des Projektbeschlusses betreffend den Bezug der Grundsteuer im Jura pro 1866 zu verschieben. Je nachdem derselbe dann angenommen oder verworfen werden wird, werden wir eher im Falle sein, den Bezug der direkten Abgaben festzustellen. Ich behalte mir vor, falls mein Antrag nicht angenommen werden sollte, auf den Inhalt des Abschnittes auch noch zurückzukommen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, daß der Projektbeschuß, auf welchen sich Herr Grossrat v. Känel berufe, nicht in einem solchen Zusammenhange mit dem Budget stehe, daß die Berathung des in Behandlung liegenden Abschnittes verschoben werden müsse. Die Beranlajung zu jenem Beschuße sei die, daß, da im Jura die Grundsteuer quartaliter, im März, Juni, September und Dezember bezogen werde, es aber unmöglich sei, bereits bis zum nächsten Steuerbezug im März die Schätzungen zu vollenden, die Nothwendigkeit entstanden sei, eine Grundlage für die Berechnung der Steuer im nächsten Jahre festzustellen.

Bernard. Ich unterstütze die Ordnungsmotion des Herrn v. Känel auf Verschiebung der definitiven Berathung dieser Rubrik. Ich thue es hauptsächlich deshalb, weil das jurassische Mitglied der Staatswirtschaftskommission nicht anwesend ist, um berichten zu können, was im Schooße der Kommission gesagt wurde. Der Berichterstatter der Kommission hat uns wohl ihren Antrag in Betreff des Ingénieur vérificateur mitgetheilt, aber er hat uns nichts gesagt in Bezug auf die Grundrechte, ansehend die im Jura einzuführende Grund- und Einkommenssteuer. Dieser Punkt, so wie er im Budget festgesetzt ist, scheint mir ein wenig frühzeitig angebracht, und ich muß offen bekennen, daß ich nicht begreife, wie der Herr Finanzdirektor versichern

fann, daß die Jurassier bestimmt zur Bezahlung der Einkommensteuer werden verpflichtet werden. Ich weiß nicht, was im Bundesrathaus vorgeht, welcher Wind in der Frage weht und welche Wendung die Sache nehmen wird; aber es scheint mir, daß man jedenfalls, und ohne irgendwie vorzugreifen, den von den Bundesbehörden zu fassenden dahierigen Entschied hätte abwarten sollen. Ich unterstütze die Ordnungsmotion des Herrn v. Känel besonders deshalb, weil keine Gefahr in der Verschiebung auf heute oder morgen liegt, wo Herr Dr. Tieche dann hier ist, um uns zu sagen, was in Bezug auf Ziffer 2 in der Kommission vorgegangen ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur ein paar Worte, um die Bedenken zu heben, welche Herr Bernard soeben bezüglich der Abwesenheit des jurassischen Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen. In derselben befinden sich nicht nur ein einziges, sondern zwei Mitglieder aus dem Jura, und bei der Beratung dieses Abschnittes war das eine anwesend, ohne aber irgend eine Bemerkung zu machen. Später zwar hat Herr Dr. Tieche gefunden, die 400,000 Fr., woran laut Verfassung der Jura nichts zu bezahlen habe, seien nicht gehörig in Berechnung gebracht; man hat aber Herrn Dr. Tieche versichert, daß das Gesetz, welches die Rechnungsverhältnisse zwischen dem Jura und alten Kantonsheil reglire, jedenfalls zur Behandlung kommen werde. Die Versammlung kann daher ohne Bedenken hier einen Beschluß fassen, wenn schon die zwei jurassischen Mitglieder abwesend sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will ebenfalls zur Beruhigung der Herren aus dem Jura mittheilen, daß Herr Dr. Tieche, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, in Bezug auf die Vertheilung dieser Ansätze durchaus kein Bedenken äußerte. Auf die Bemerkung des Herrn Bernard, die Aufnahme der Einkommensteuer im Jura in's Budget sei verfrüht, bevor der Konflikt von den eidgenössischen Behörden entschieden sei, wiederhole ich ihm, was ich schon früher gesagt, daß man nämlich, wenn auch die eidgenössischen Räthe erläutern sollten, das Gesetz der Einführung der Einkommensteuer im Jura sei verfassungswidrig, eben dieses Hinderniß, welches man einer einheitlichen Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton im Wege zu finden glaubt, beseitigen wird. Das Mittel hiezu ist gefunden auf die eine oder andere Weise und wird nicht so lange aufhalten, um die Steuer im Herbst beziehen zu können. Entscheiden Sie, wie Sie wollen, die Einkommensteuer oder das Äquivalent derselben muß bezahlt werden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn v. Känel Minderheit.
Für sofortige Behandlung Handmehr.

Im e r. Ich ergreife das Wort, um den Herrn Finanzdirektor um Aufschluß zu bitten über die Ziffer dieser Rubrik, welche die Grund- und Einkommensteuer im Jura betrifft. Der Zweck, den man durch die Ausdehnung des Einkommenssteuergesetzes auf den Jura erreichen wollte, war im Grundsätze der, zu einer einheitlichen Finanzgesetzgebung für den ganzen Kanton zu gelangen. Bei Prüfung dieses Abschnittes sehe ich nun zunächst eine Summe für die „Grund-, Kapital- und Einkommensteuer im alten Kantonsheil“, dann eine andere Summe unter der Bezeichnung „Grund- und Einkommensteuer im Jura“; ich kann jedoch hierin nicht einen Schatten von Einheit erblicken, da bei der zweiten Summe, von der Kapitalsteuer, die im alten Kantonsheile Fr. 259,000 abwerfen soll, keine Rede ist. Ferner sehe ich, daß bei'r ersten Summe die Grundsteuer im alten Kanton zu $1\frac{1}{10}\%$ vom Tausend berechnet, während sie für den Jura auf $1\frac{1}{10}\%_{100}$ bestimmt ist. Wenn ich dann zur Einkommensteuer komme, so kann ich nicht begreifen, warum die Klassen für den einen und für den andern Kantonsheil anders

berechnet sind. Die erste Klasse z. B. ist berechnet zu 2. 10 % für den alten Kanton und zu 1. 65 % für den Jura, die zweite zu 2. 80 % im alten Kanton und zu 2. 20 % im Jura, u. s. w. Es müssen also Gründe bestehen, um solche Verschiedenheiten aufzustellen, über welche ich mir jedoch bei aufmerksamem Durchgehen des Budgets und bei Anhörung dessen, was uns der Berichterstatter sagte, nicht Rechnung zu geben vermag. Ich ersuche daher den Herrn Finanzdirektor, uns hierüber einige Aufschlüsse zu geben.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin bereit, auf diese Frage zu antworten. Wenn man auch die Steuergesetzgebung in der beabsichtigten Weise einführt, so bleibt nach der Verfassung immerhin die Differenz, daß der alte Kantonsheil die Armenauflagen auf seine eigene Rechnung nehmen muß, ohne daß der Jura daran partizipirt; deshalb hat man auch den Jura mit einer geringen Einkommensteuer belasten können, als den alten Kanton. Was ferner diejenige Ungleichheit betrifft, daß der Jura keine Kapitalsteuer bezahlt, so besteht eben der große Unterschied zwischen der Grundsteuer des Jura und der Vermögenssteuer des alten Kantons darin, daß bei der Grundsteuer einfach vom Werthe des Grund und Bodens ohne Rücksicht auf allfällige darauf haftende Schulden bezahlt wird, während letztere bei der Vermögenssteuer in Abzug gebracht werden.

Die Ansätze werden sammt dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, betreffend die Stelle des Ingénieur vérificateur genehmigt.

IV. Verschiedenes

Fr. 1,565

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten

Fr. 267,770

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Diese ganze Rubrik bietet gegenüber dem letzten Budget, welches ebenfalls unangefochten blieb, keine wesentlichen Veränderungen dar. Es hätte sich vielleicht rechtfertigen lassen, die Sitzungs- und Reiseentschädigungen des Grossen Räthes etwas höher anzuschlagen, da bereits im laufenden Jahre die Notwendigkeit eintritt, hiefür einen Nachkredit auszuwirken, allein der Umstand, daß im Jahre 1866 die Gesamterneuerung des Grossen Räthes vor sich gehen wird, hat wahrscheinlich zur Folge, daß im ersten Jahre weniger Sitzungen stattfinden, als in den folgenden.

Le n z. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, in Betreff der Ziffer 6 um Auskunft zu fragen. Bereits im vorigen Jahre stand auf dem Traktandencircular ein Dekret über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Dieses Dekret nun habe ich nie erhalten, auch einige andere meiner Herren Kollegen, bei denen ich nachfragte, haben es nicht bekommen. Ich bin daher so frei anzufragen, ob wirklich ein solches Dekret vom Regierungsrathe ausgearbeitet worden sei.

Der Herr Präsident bemerkte, es liege wirklich ein Gesetzentwurf über die Besoldung der Amtsschreiber vor und sei, so viel er sich erinnere, auch ausgetheilt worden. Der Gegenstand

sei an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen worden, diese aber habe sich bis jetzt noch nie versammelt.

Lenz. Gestützt auf dasjenige, was der Herr Präsident soeben bemerkte, bin ich so frei, den Antrag zu stellen, daß das Dekret dem Grossen Rathé ausgetheilt werde, damit es noch in dieser Sitzung berathen werden könne. Im Budget ist für die Besoldungen der Amtsschreiber eine Summe von Fr. 25,575 vorgesehen, ich halte aber dafür, es ließen sich hier bedeutende Ersparnisse machen; hier und da werden z. B. den Herren Amtsschreibern Besoldungen für Sekretäre ausgerichtet, was nicht sein sollte. Ich glaube nicht, daß ein Amtsschreiber seine Stelle niedergelegen würde, wenn er diese Entschädigung nicht mehr erhielte. Ich wiederhole demnach meinen Antrag, das Dekret möchte beförderlichst ausgetheilt und vorberathen werden.

Herr Präsident. Ich habe mich nun genauer erkundigt und erfahren, daß das Dekret vor etwa zwei Jahren gedruckt ausgetheilt worden, seither immer auf dem Kraftandenverzeichniß gestanden, aber nie zur Berathung gekommen ist. In dieser Sitzung wird es aber jedenfalls berathen werden, und wenn eine nochmalige Austheilung gewünscht wird, so bleibt nichts übrig, als es noch einmal drucken zu lassen, da wahrscheinlich keine Exemplare mehr vorrätig sind.

Lenz erklärt, er habe es nie erhalten.

Rösti bestätigt dies ebenfalls.

Anderegg. Ich muß nur bemerken, daß das Dekret in meinen Händen liegt; es ist datirt vom 20. Juni 1864 und betitelt: „Projekt-Gesetz über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.“

Lenz stellt den Antrag, daß, wenn nicht mehr vorrätige Exemplare vorhanden seien, ein neuer Abdruck veranstaltet werden möchte.

Dieser Antrag so wie die Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

Gesamtausgaben	Fr. 762,700
1) Kosten des Direktorialbüro's	Fr. 26,400
2) Volkswirthschaft	Fr. 90,000
3) MilitärpenSSIONEN	Fr. 3,000
4) Gesundheitswesen	Fr. 7,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath stellt hier den Antrag, den Ansatz für Unterhaltung der Landwirthschaft auf Fr. 30,000 statt Fr. 5000, wie im letzten Budget, zu bestimmen. Die Staatswirtschaftskommission trägt jedoch darauf an, den Ansatz wieder auf Fr. 5000 zu reduzieren. Ich war von dem Irrthume besangen, es seien in der angezeigten Summe Fr. 25,000 zur Bestreitung der Auslagen für den Käferfang enthalten, nun hat sich aber herausgestellt, daß diese Fr. 25,000 dazu bestimmt sind, bereits in diesem Jahre kontrahirte Schulden abzutragen, nämlich Vergütungen an die Gemeinden für Ausgaben, welche sie infolge des sogenannten Käfergesetzes gemacht. So unlieb es namentlich der Finanzdirektion ist, scheint es daher doch nothwendig, diese 25,000 Fr. aufzunehmen, und wir können sogar froh sein, wenn sie genügen und nicht im Laufe des Jahres ein Nachkredit verlangt werden muß. Die Frage, ob das Käfergesetz nicht in zweite Berathung zu ziehen sei, wurde auch angeregt,

allein die Direktion des Innern erwiederte, der landwirthschaftliche Verein habe den Wunsch ausgesprochen, daß mit dem Gesetze eine Probe während der ganzen Flugzeit gemacht werde, damit man im Stande sei, Untersuchungen anzustellen, ob die Prämién sich wirklich als nützlich erwiesen. Diese Gründe bewogen den Regierungsrath, das Gesetz nicht auf die Kraftanden zu bringen. Wenn jedoch die Finanzdirektion ihre persönliche Ansicht aussprechen darf, so ginge dieselbe dahin, daß das Gesetz in zweite Berathung gezogen, auf dasselbe aber nicht eingetreten werde. Der Nutzen dieses Käferfangs scheint mehr als problematisch; die Käfer kennen keine Kantongrenzen, und wenn wir sie im Kanton Bern einfangen, so werden eben immer wieder andere aus den Kantonen Luzern, Solothurn &c. kommen, da sie stets einnisten, wo sie Platz finden. Zudem lag die Ausgabe welche das Gesetz zur Folge hatte, gewiß nicht in der Absicht des Grossen Rathes.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen schon der Herr Finanzdirektor soeben bemerkte, zerfällt die Ausgabe für Unterhaltung der Landwirthschaft in zwei Theile, nämlich in Fr. 5000, welche gewöhnlich in's Budget aufgenommen sind, und in Fr. 25,000 für Käfervergütungen. Die Staatswirtschaftskommission hat nun hier den Antrag zu bringen beschlossen, es seien diese Fr. 25,000 zu streichen; darunter war natürlich verstanden, das Gesetz in dieser Sitzung in zweite Berathung zu ziehen und zu verwerten. Dieser Beschlüß hat sich nun auf die Meinung gestützt, die Fr. 25,000 seien für das Jahr 1866 bestimmt, so bald aber die Kommission auf den daherigen Irrthum aufmerksam gemacht wurde, daß nämlich diese Summe für die Käfereinsammlung des Jahres 1865 verwendet werden solle, mußte sie natürlich ihren Antrag fallen lassen. Indessen hält sie an dem Antrage auf zweite Berathung und Verwerfung des Gesetzes fest. Wenn schon die dreijährige Käferperiode noch nicht vorbei ist, so hat man doch bereits genug Erfahrungen gesammelt und sich überzeugt, daß das Gesetz durchaus unpraktisch sei. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, die lebendigen Käfer kennen keine Kantongrenzen, aber ich gehe noch weiter und sage: die todtten kennen sie ebenfalls nicht. Wir haben sicher all dieses Geld nicht bloß für Käfer, welche im Kanton gesammelt wurden, ausgelegt, sondern auch für solche, welche eingeführt wurden; man hat einen Spekulationsartikel daraus gemacht; die Käfer wurden eben viel zu theuer bezahlt, selbst kleine Kanaben konnten 4—5 Fr. täglich verdienen. Dies wollte aber das Gesetz nicht, und man sollte sich daher nicht scheuen, ein Gesetz, welches, in erster Berathung angenommen, so viele Uebelstände nach sich zog, in zweiter Berathung zu verwerten. Die Staatswirtschaftskommission stellt demnach folgenden Antrag: Es sei das Gesetz über die Einsammlung der Käfer und Engerlinge sofort der zweiten Berathung zu unterwerfen. — Bei Anlaß der Vorberathung dieses Abschnittes in der Kommission machte ein Mitglied aus dem Jura darauf aufmerksam, daß mit Fr. 1800 die französische Hebammenkenschule nicht alljährlich abgehalten werden könne, die Heranbildung von Hebammen für den französischen Kantonsteil sei jedoch aus Mangel an solchen sehr nothwendig. Die Staatswirtschaftskommission nahm keinen Anstand, Ihnen den Antrag, wie ihn die französischen Mitglieder stellten, zur Genehmigung zu empfehlen, dahn gehend, der Regierungsrath sei einzuladen, darüber beförderlich Bericht zu erstatten, ob der Ansatz von Fr. 1800 genüge, um den französischen Hebammenkurs alljährlich abzuhalten.

Kurz, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube wirklich, die Voraussetzung, auf welche die Kommission ihren Antrag stützt, sei irrig. Der Grund, warum nicht alljährlich ein französischer Hebammenkurs abgehalten wird, liegt darin, daß sich nicht eine genügende Anzahl von Bewerberinnen dafür melden; die gegenwärtige Organisation bietet also kein Hinderniß dar, dem Bedürfniß des Jura zu genügen, und sollte

sich auf die Ausschreibung hin die nöthige Zahl von Bewerberinnen einfinden, so würde der Kurs abgehalten werden. — Was nun den Ansatz für die Käferereinsammlung betrifft, so will ich hier bestätigen, worauf bereits die Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission hindeuteten, daß nämlich der Kredit von Fr. 25,000 für Einsammelungen zu bewilligen ist, welche bereits im laufenden Jahre stattgefunden haben; laut Vollziehungsverordnung laufen die Käferkontrollen meistens erst im Dezember ein, so daß die betreffenden Vergütungen erst im Januar des folgenden Jahres bezahlt werden können. In Betreff der zweiten Berathung des Gesetzes muß ich nun allerdings zugeben, daß der Antrag der Staatswirtschaftskommission in formeller Beziehung vollständig gerechtfertigt ist, ich glaube aber, daran erinnern zu dürfen, daß die provisorische Infrastruktur des Gesetzes in der Voraussetzung beschlossen wurde, daß wenigstens eine ganze Käferperiode abgewartet werden solle, damit man im Stande sei, Erfahrungen in Betreff der Möglichkeit des Defrets zu sammeln. Nun finden die Herren der Staatswirtschaftskommission und der Herr Finanzdirektor, bereits hinlängliche Erfahrung zu haben. Von Seiten des Herrn Finanzdirektor ist dies leicht zu begreifen, das Gesetz kostet nämlich ziemlich Geld, mehr, als es der Direktion des Innern lieb ist, und infolge dessen finden die Finanzmänner, das Gesetz sei schlecht. Ich möchte mir natürlich kein Urtheil erlauben, berufe mich aber auf Sachverständige; erst letzten Samstag fand eine Versammlung der ökonomischen Gesellschaft statt, wobei nur Eine Stimme darüber herrschte, daß die Aufhebung des Gesetzes eine Kalamität wäre; man müsse wenigstens noch zwei bis drei Jahre abwarten, wo es sich dann zeigen werde, ob die Einsammelungen der Käfer wirklich von Erfolg seien. Was nun die finanzielle Seite anbelangt, so könnte dem dabei sich zeigenden Uebelstand, welcher nicht im Gesetze selber liegt, leicht durch Abänderung der Vollziehungsverordnung abgeholfen werden; man ging, da eine sichere, bestimmte Basis fehlte, bei Festsetzung der Gebühren zu weit; die finanziellen Folgen rührten auch daher, daß der Große Rath das Gesetz nicht so angenommen, wie es der Regierungsrath vorgeschlagen hatte; der Vorschlag der Regierung ging nämlich dahin, der Staat solle nur die Hälfte der Entschädigungen auf sich nehmen, der Große Rath jedoch erhöhte den dtschälligen Beitrag auf zwei Drittel. Man könnte daher einfach das Gesetz in dem Sinne des ursprünglichen Antrages der Regierung modifizieren, dasselbe aber ganz abzuschaffen, glaube ich Ihnen nicht empfehlen zu sollen, bevor man hier gehörige Erfahrungen gesammelt hat.

Bogel. Ich hingegen unterstütze den Antrag der Staatswirtschaftskommission, da nach meinem Dafürhalten der Große Rath seiner Zeit auf dem Antrag des Herrn Ryser zu weit ging, indem er beschloß, der Staat habe die Hälfte der Entschädigungen auf sich zu nehmen. Will nun der Regierungsrath die Vollziehungsverordnung abändern, so wäre dies schon recht, ich glaube aber, wir brauchen das Jahr 1867 nicht einmal abzuwarten, um den allfälligen Erfolg des Gesetzes kennen zu lernen; jedenfalls sollte dasselbe, wenn nicht verworfen, doch wenigstens bedeutend modifiziert werden. Ich habe aber eigentlich das Wort einer andern Sache wegen ergriffen. Bei der Berathung des Abschnittes „Ausgaben der Direktion des Innern“ in der Staatswirtschaftskommission war ich zufällig nicht anwesend, sonst hätte ich darauf aufmerksam gemacht, daß für Kosten der Ackerbauschule bloß Fr. 10,000 angesezt sind, während, wie Sie sich erinnern werden, im letzten Sommer hier ein Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule in erster Berathung angenommen worden, für welche im Zukunft mit Rücksicht auf die vorgesehene Errichtung einer chemischen Versuchstation Fr. 15,000 verwendet werden sollen. Dieses Gesetz ist auch auf dem Kraftanzirkular für die gegenwärtige Session und wird wahrscheinlich in zweiter Berathung angenommen werden. Ich frage nun: Wollen Sie, weil genanntes Gesetz höchstens acht Tage nach dem Budget berathen werden wird, dann einen Nach-

kredit von Fr. 5000 bewilligen? Ich will keinen Gegenantrag stellen, glaube jedoch auf das Verhältniß aufmerksam machen zu sollen.

Egger. Ich bin so frei, in Betreff des ersten Ansatzes von Fr. 10,000 für Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie Auskunft zu verlangen, in welchem Maße diese Summe verwendet werde. Je nachdem die Antwort ausfällt, werde ich mich vielleicht veranlaßt sehen, hierauf noch zurückzukommen.

Kurz, Regierungsrath. Der Kredit von Fr. 10,000, von welchem aber in der Regel bloß Fr. 7-8000 aufgebraucht werden, findet hauptsächlich seine Verwendung in Unterstützung von Gewerbe- und Handwerkerschulen, deren wir eine ziemliche Anzahl im Kanton haben. Die besuchtesten und daher auch mit den größten Beiträgen unterstützten sind diejenigen von Bern, Biel und einiger anderer Orte; die übrigen erhalten Beiträge nach Maßgabe der Sekundarschulen. Eine fernere Unterstützung kommt noch der vor einigen Jahren in Brienz gegründeten Zeichnungsschule zu, welche sehr gute Erfolge hat. Dies sind die wesentlichsten Ausgaben.

Egger. Wie mir scheint, werden diese Fr. 10,000 also auf einzelne Plätze vertheilt; dies halte ich aber nicht für billig. In Langenthal, welches mir zunächst ist, haben wir ebenfalls eine sehr fleißig besuchte Handwerkerschule; dasselbe wird auch noch in andern Gegenden der Fall sein, und ich glaube, es sollte dem ganzen Lande etwas von der angesehenen Summe zustießen und die Sache überhaupt mit mehr Interesse an die Hand genommen werden. Wir finden Fr. 20,000 bestimmt für Beförderung der Pferdezucht, und eine gleiche Summe für Beförderung der Hornviehzucht, soeben hören Sie ferner, daß für die Ackerbauschule Fr. 15,000 verlangt werden sollen; es thut mir aber wehe zu sehen, daß für die Heranbildung junger Leute, die nicht im Stande sind, von sich aus etwas Tüchtiges zu lernen, ein so kleiner Ansatz aufgenommen ist, für das Unvernünftige hingegen eine so große Summe. Ich stelle daher den Antrag, den Ansatz von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen, und zwar in dem Sinne, daß diese Summe in einem gleichmäßigen Verhältnisse über das ganze Land vertheilt werden möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich dagegen möchte den Antrag des Herrn Egger bekämpfen und zwar aus dem Grunde, weil bis dahin die Fr. 10,000 nicht einmal erschöpft wurden; der vierjährige Durchschnitt beträgt Fr. 6532 und im letzten Jahre wurden laut der Staatsrechnung Fr. 6858 verwendet. Ich glaube daher, man solle warten, bis es sich herausstellt, daß die Fr. 10,000 nicht mehr genügen, dann sei es noch immer Zeit, eine Erhöhung vorzunehmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muß dem Antrage des Herrn Egger auch entgegentreten, indem nach meinem Dafürhalten die Sache durch Defretiren von Geld nicht geändert wird, wie denn auch aus der Rechnung zu sehen ist, daß seit mehreren Jahren diese Fr. 10,000 nicht vollständig verwendet worden sind. Bevor aber der Kredit erhöht wird, glaube ich, sollte ein Regulativ in dieser Richtung ausgearbeitet werden; ein solches Regulativ ist nun, so viel ich weiß, in Arbeit, da der Herr Direktor des Innern den Uebelstand, der sich hier geltend macht, anerkennt. Man kann jedenfalls den Eifer, mit welchem der Herr Direktor des Innern in der letzten Zeit sich mit dieser Sache beschäftigte, nur verdanken, da er Projekte ausgearbeitet hat, welche der Industrie und den Gewerben mehr nützen, als direkte Geldunterstützungen. Ich finde daher, man sollte den Antrag des Herrn Egger verwiesen, hingegen sei der Herr Direktor des Innern einzuladen, sein in letzter Zeit ausgearbeitetes Projekt baldigst dem Großen Rathen vorzulegen.

Egger. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Schmid, Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, vollkommen einverstanden und kann daher meinen Antrag zurückziehen; nur möchte ich bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es mir nicht maßgebend ist, wenn man sagt, es werden in Wirklichkeit nur Fr. 6000 ausbezahlt; ich bin überzeugt, daß man mehr ausgeben könnte.

Bernard. Der Herr Direktor des Innern sagt uns in Betreff der Hebammenkurse, daß wenn in dieser Anstalt noch keine französischen Kurse gehalten werden, der Grund darin liegt, daß sich dafür nicht eine genügende Anzahl Bewerberinnen melden. Wenn nun dem so ist, so muß man in Zukunft wissen, welches die Normalzahl der Aspirantinnen zur Bestzung dieser Kurse ist.

Kurz, Regierungsrath. In der Regel müssen wenigstens zehn sich anschreiben lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission, das Käfergesetz sofort der zweiten Berathung zu unterwerfen	73 Stimmen.
Dagegen	22 "
Für die Ansätze	Handmehr.

5) Armenwesen

Fr. 762,700.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Hier ist in Art. A. keine Veränderung eingetreten, es könnte zwar nothwendig werden, eine solche noch anzubringen, je nach dem Beschlusse, der in dieser Sitzung in Betreff der Errichtung einer zweiten Armenverpflegungsanstalt noch gefaßt werden muß; so lange jedoch noch keine Beschlusssfassung erfolgt ist, glaubte der Regierungsrath sich an die verfassungsmäßigen Fr. 400,000 a. B. für das Armenwesen des alten Kantonsteils halten zu sollen. Für die Amortisirung des Staatsbeitrages an das äußere Krankenhaus wurden bis dahin alljährlich Fr. 10,000 aufgenommen. In vorliegendem Budget erscheinen jedoch als Restanz des Kapitals von Fr. 70,000 und der Zinse nur noch Fr. 4000, der Anfang wird somit in Zukunft gänzlich wegfallen. Auch der Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau wurde wieder auf Fr. 40,000 angesezt; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt diesen Anfang ebenfalls, was jedoch die Ansicht der Finanzdirektion betrifft, so geht sie dahin, es sollte doch einmal an der Zeit sein, diesen Beitrag herabzusetzen, und es der Anstalt zu überlassen, vermittelst Erhöhung der Kostgelder für vermöglische Kranke den Ausfall zu decken, indem die Kostgelder der Waldau weit unter denjenigen anderer gleichartiger Anstalten stehen und es nicht in der Absicht des Großen Rathes liegen kann, den Staatsbeitrag zu dem Zwecke zu geben, um Vermöglche um so billiger verpflegen zu können, sondern daß es armen Irren möglich werde, sich um ein billiges Kostgeld aufzunehmen zu lassen. Die Bedenken und Bemerkungen der Finanzdirektion fanden aber keinen Anfang, so daß der Anfang gleich geblieben ist. Was endlich die Nothfallanstalten anbetrifft, so wurde hier eine Erhöhung um Fr. 2000 für zweckmäßig erachtet, weil es öfters nothwendig wird, hier und da eine Anstalt mit neuen Betten zu versehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Bei der letzten Budgetberathung im vorigen Jahre stellte die Staatswirtschaftskommission den Antrag, den Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau von

Fr. 40,000 auf Fr. 35,000 herabzusetzen, die Versammlung beschloß jedoch, bei erstem Anfang zu verbleiben. Hingegen wurde ein anderer Antrag, welchen die Staatswirtschaftskommission stellte, nämlich durch den Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten zu lassen, ob nicht auf eine dem Bedürfnisse des Kantons entsprechende Erweiterung der Irrenanstalt Waldau hinzuwirken sei, vom Großen Rathen genehmigt. Bis jetzt ist aber noch keine Antwort von der Regierung hierüber eingelangt, weshalb die Staatswirtschaftskommission glaubte, diesen Auftrag heute wieder erneuern zu sollen, um zu erfahren, ob und auf welche Weise den im ganzen Lande fühlbaren Bedürfnissen entsprochen werden könne. Diese Frage sollte jedenfalls in nächster Zeit untersucht werden. Daß die Staatswirtschaftskommission nicht beantragte, den Beitrag auf Fr. 35,000 herabzusetzen, geschah hauptsächlich deshalb, weil dieser Antrag im vorigen Jahre vom Großen Rathen zurückgewiesen wurde. Dessen ungeachtet hielt es die Staatswirtschaftskommission für ihre Pflicht, zu untersuchen, ob im Haushalt dieser Anstalt nicht zweckmäßiger verfahren und größere Einnahmen erzielt werden können, wodurch ohne Erhöhung des Staatsbeitrages eine erweiterte Benutzung der Anstalt ermöglicht würde; die Kommission kam ebenfalls zu der Überzeugung, daß viele wohlhabende Irre ein viel zu kleines Kostgeld bezahlen, indem dasselbe nicht einmal die für ihren Unterhalt nötigen Auslagen deckt. Die Staatswirtschaftskommission stellt demnach zwei Anträge, nämlich durch den Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten zu lassen:

- ob und auf welche Weise eine den Bedürfnissen des Kantons entsprechende Erweiterung der Irrenanstalt Waldau zu erzielen, und
- ob nicht auf eine Erhöhung des Kostgeldes für vermöglche und für kantonsfremde Irre Gedacht zu nehmen sei?

Kutz, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Ihnen der Regierungsrath nicht einen besondern Bericht mit Bezug auf den im vorigen Jahre in Betreff der Erweiterung der Waldau ertheilten Auftrag vorlegte, so liegt der Grund darin, weil diese Auskunft bereits im Staatsverwaltungsbericht, welcher Ihnen ausgetheilt worden, enthalten ist; dort werden Sie finden, daß die Inselbörden schon seit längerer Zeit diese Frage in's Auge gefaßt, und Sie werden begreifen, daß die Direktion des Innern und der Regierungsrath die Inselbehörde in dieser Beziehung nicht allzu sehr drängen konnten; die Inselverwaltung beschäftigt sich gegenwärtig mit anerkennenswerthem Eifer mit der Aufstellung eines neuen Reglementes, bei welcher Gelegenheit dann die Frage der Erweiterung der Waldau zur Sprache kommen wird. Auch die Frage der Erhöhung der Kostgelder wird bei diesem Anlaß in's Auge gefaßt, und Sie werden ebenfalls im Staatsverwaltungsberichte finden, daß hiebei die Feststellung des täglichen Pensionspreises für die erste Abtheilung auf durchschnittlich 3 statt 2 Fr. angestrebt wird. Dieser Umstand wird jedenfalls eine Änderung herbeiführen, obschon ich mir nicht gerade große Illusionen mache, daß er in Bezug auf den Staatsbeitrag von wesentlichen Folgen sein dürfte, besonders wenn noch eine Erweiterung der Anstalt in Aussicht genommen werden soll, was auch bedeutende Kosten nach sich ziehen wird. Ich kann Ihnen noch mittheilen, daß die vorjährigen Ausgaben Fr. 120,000 und die Kostgelder über Fr. 80,000 betragen; unter den verpflegten Irren haben 29 mehr als Fr. 1000 und darüber einzelne bis auf Fr. 3000 Kostgeld bezahlt.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission werden nebst den Ansätzen des Budgets durch's Handmehr genehmigt.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Gesamtbetrag der Ausgaben	Fr. 1,152,686
1) Kosten des Direktorialbüro's	Fr. 12,900
2) Centralpolizei	" 35,200
3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	" 79,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziff. 3) b. (Gefangenschaftskosten Fr. 40,000) hat eine Erhöhung von Fr. 2000 stattgefunden, welche sich durch den vierjährigen Durchschnitt sowie durch die letzte Staatsrechnung rechtfertigt. Es ist klar, daß die Gefangenschaftskosten nicht immer auf der gleichen Höhe bleiben; ist viel Arbeit und stehen die Lebensmittel nicht so hoch im Preise, so sind auch die Gefangenschaften weniger angefüllt, als im entgegengesetzten Falle. Außer der Erhöhung des Ansatzes Judizialkosten auf Fr. 30,000 (der vierjährige Durchschnitt beträgt Fr. 32,271) sind im Uebrigen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem letzten Budget eingetreten.

Die Ansätze werden ohne Einspruch genehmigt.

4) Strafanstalten.

a. Strafanstalt Bern (500 Sträflinge). Erforderlicher Zuschuß des Staates	Fr. 65,000
b. Strafanstalt Bruntrut (100 Sträflinge). Erforderlicher Zuschuß des Staates	Fr. 17,400
c. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg (250 Sträflinge). Erforderlicher Zuschuß des Staates	Fr. 17,000
d. Rettungsanstalt Landorf	Fr. 3000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei den Strafanstalten haben keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden, da die Verhältnisse im Allgemeinen durchwegs die nämlichen geblieben sind; einzig bei der Anstalt in Thorberg konnte der Staatszuschuß um Fr. 300 herabgesetzt werden. Im Einzelnen jedoch mußten, auf die bisherigen Erfahrungen gestützt, einige Ziffern abgeändert werden; so ergab sich, daß die für die Verwaltungskosten der Strafanstalt in Bern budgetirten Fr. 54,000 nicht mehr genügten, weshalb man hier eine Erhöhung auf Fr. 58,000 vorzunehmen sich gedrungen sah; dagegen konnte der Ansatz für Nahrung bedeutend, nämlich von Fr. 80,000 auf Fr. 74,000 erniedrigt werden, während hingegen derjenige für Bevorsiegung eine Erhöhung um Fr. 2000 erlitten hat, so daß also an der Gesamtsumme nichts geändert worden ist. Bei dem mutmaßlichen Verdienst der Anstalt wurden die beiden ersten Posten Fabrikation und Landwirthschaft um Fr. 7500 herabgesetzt, weil nach dem Gutachten des Direktors der Ertrag jedenfalls um so viel geringer sein wird, als im letzten Budget angenommen worden; dagegen konnte der dritte Ansatz (Taglohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.) um die nämliche Summe, also auf Fr. 72,500 erhöht werden mit Rücksicht auf das leßtjährige Ergebnis, welches laut Staatsrechnung Fr. 78,120. 56 erreicht, — so daß also auch hier die Gesamtsumme die gleiche geblieben ist. Die Strafanstalt in Bruntrut hat ebenfalls einige, obwohl sehr minimale Veränderungen in den Einnahmen erhalten; zunächst ist der Ertrag der Fabrikation, welcher im letzten Jahre mit Fr. 4800 budgetiert war, auf Fr. 4600 erniedrigt, auf der andern Seite aber der Ertrag der Taglohnarbeiten u. s. w. von 4300 auf Fr. 4500 erhöht worden, was also auch keine Veränderung in Betreff des Staatszuschusses zur Folge hat. Endlich haben bei der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg ebenfalls einige un-

bedeutende Veränderungen der einzelnen Ziffern stattgefunden, welche aber in ihrem Gesamtergebniß bloß eine Verminderung der Auslagen um Fr. 300 nach sich ziehen.

Die Ansätze werden unverändert angenommen.

5) Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevisionskosten Fr. 3000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei diesem Abschnitte hat sich der Regierungsrath nicht verhehlt, daß vielleicht ein größerer Kredit nothwendig werden dürfte, indem eine Kommission mit der Ausarbeitung eines einheitlichen Civilgesetzes beauftragt ist. Von der einen Seite gehen die Arbeiten ziemlich vorwärts, von der andern jedoch, von Herrn Carlin, sind sie noch im Rückstande. Der Regierungsrath weiß nicht, was in dieser Beziehung noch für Auslagen zu bestreiten sein werden, und hat demnach vorgezogen, den Kredit einfach auf dem bisherigen Fuße zu belassen. Falls die Kommission größere Kosten nach sich ziehen sollte, würde der Regierungsrath dann seiner Zeit dem Grossen Rathe weitere Vorlagen machen.

Durch das Handmehr angenommen.

Die Ansätze

6) Landjägerkorps mit	Fr. 268,600
7) Kirchenwesen mit	" 651,086

werden unverändert angenommen.

IV. Direktion der Finanzen.

Gesamtausgaben Fr. 728,560

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In vorliegender Rubrik haben erhebliche Änderungen stattgefunden, indem noch eine neue Ziffer 7) hinzugekommen ist, welche das Budget der Finanzdirektion mit einer bedeutenden Summe belastet; es betrifft dies nämlich die Verzinsung der für die Staatsbahn aufgenommenen Anleihen im Betrage von Fr. 20,100,000, worin jedoch die zwei Millionen Ostwestbahnbeteiligung inbegriffen sind. Die übrigen in diesem Abschnitt getroffenen Abänderungen sind folgende: Bei Ziffer 2) litt. c Bureauosten der Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa erblicken Sie eine kleine Erhöhung von Fr. 18,600 auf Fr. 19,400, welche unbedingt nothwendig war, um einigen Angestellten eine ganz minimale Verbesserung der Besoldung eintreten zu lassen. Eine Herabsetzung fand bei Ziffer 5) Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationschuld statt, da diese Schuld sich von Jahr zu Jahr vermindert und endlich ganz aus dem Budget verschwinden wird. Für die Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons hat der Regierungsrath mit Rücksicht auf die noch auszuführenden Arbeiten Fr. 12,000 aufgenommen; die Staatswirthschaftskommission trägt jedoch auf Streichung dieses Kredites an, bis daß dem Grossen Rathe über die noch auszuführenden Arbeiten eine Vorlage gemacht werde, woraus ersicht-

lich sei, worin diese Arbeiten bestehen und wie hoch sie sich belaufen. Der Hauptansatz, welchen ich bereits berührte, betrifft die Verzinsung des Staatsanlehens für Eisenbahnzwecke; überdies kommen noch Anleihenkosten (Provisionen, Kursdifferenzen, Verwaltungskosten) hinzu; bei Bezahlung der Zinsen müssen nämlich den betreffenden Banquiers angemessene Provisionen bezahlt werden, und ferner sind hier die Geldportii u. dgl. inbegrieffen. Von diesen Ausgaben wäre sodann der Ertrag des Bahnbetriebes, welcher laut Spezialbudget auf Fr. 262,400 angeschlagen ist, in Abrechnung zu bringen; die letztere Summe kann jedoch nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß Sie das am Schluss befindliche Budget der Staatsbahn unverändert genehmigen, widrigensfalls auch diese Ziffer eine entsprechende Veränderung erleidet müßte.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Präsident, meine Herren! Schon vor einem Jahre beantragte die Kommission die Streichung des Ansatzes von Fr. 6000 für Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons, da diese Summe nicht genügend motivirt sei. Der Herr Baudirektor wies aber damals die Notwendigkeit dieser Fr. 6000 nach und stellte einen Bericht in Aussicht, worin die Ausgabe gehörig begründet werde; hierauf bewilligte der Große Rathe den verlangten Kredit, und der Bericht wurde später auch wirklich ausgetheilt; derselbe ist aber nicht vom Regierungsrathe erstattet, sondern von der Kommission, welche die Arbeiten zu beaufsichtigen hat. Im vorliegenden Budget erscheinen nun aber Fr. 12,000 statt Fr. 6000, und zwar wiederum ohne Bericht; die Staatswirtschaftskommission hat daher beschlossen, wiederholz den Antrag auf Streichung des Ansatzes zu stellen, bis vom Großen Rathe ein Regulativ für die noch auszuführenden Arbeiten genehmigt sei; so bald dies geschehen ist, hält sie es auch für angemessen, den Kredit zu bewilligen. Die Kommission ist durchaus nicht Gegnerin dieser Auslagen, sie hält es aber für planlos, von einem Jahre zum andern eine Erhöhung um Fr. 6000 zu genehmigen, ohne genauer zu wissen zu welchem Zwecke; wollte man auf diese Weise vorgehen, so würden wahrscheinlich für das Jahr 1867 Fr. 24,000 verlangt werden. Eine kleine Veränderung hat ferner die Staatswirtschaftskommission bei der letzten Ziffer (Staatsbahn) zu beantragen beschlossen, welche aber am ganzen Budget nichts ändert. Vor einem Jahre hat nämlich der Große Rat beschlossen, es sollen die zwei Millionen Ostwestbahnbeteiligung unverzinslich auf den Baukonto der Staatsbahn gebracht werden; das ist aber im vorliegenden Budget nicht geschehen, weshalb die Staatswirtschaftskommission den Antrag stellt, den Zinsausfall von Fr. 90,000 von der Ostwestbahnbeteiligung von Fr. 2,000,000 nicht mit dem Zins für die drei 4½ prozentigen Anleihen zu vereinigen, sondern als getrennten Posten in's Ausgeben zu bringen, wonach der Zins für jene drei Anleihen mit Fr. 634,500 anstatt mit Fr. 724,500 erscheinen und dann als besonderer Posten aufzunehmen sein würde: Ostwestbahnbeteiligung von Fr. 2,000,000 à 4½ %, Zinsausfall Fr. 90,000.

Herr Baudirektor Kilian. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt, in Betreff des Ansatzes für Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons einige Auskunft zu ertheilen. Dieser Ansatz erscheint auch in diesem Jahre wiederum in dem Budget der Finanzdirektion, die Militärdirektion aber ist es, welche die topographische Aufnahme überwacht; der Herr Militärdirektor ist Präsident und meine Wenigkeit Vizepräsident der Kartirungskommission, und da ich dieselbe gewöhnlich präsidire, so bin ich auch am besten im Stande, über diesen Gegenstand Auskunft zu ertheilen. Was nun den Kredit anbetrifft, so beruht er auf einem vom Großen Rathe unterm 19. November 1844 gefassten Beschuß, laut welchem dem Regierungsrathe zum Zwecke der Aufnahme einer topographischen Karte des Kantons Bern ein auf die nöthige Anzahl von Jahren zu vertheilender Kredit von Fr. 100,000 a. W. be-

willigt wurde. Auf diesen Kredit gestützt wurde dann die Kartirung des Kantons Bern eingeleitet und bis zu dem Punkte, auf welchem sie gegenwärtig steht, auch durchgeführt. Alljährlich wurden gewisse Summen in's Budget aufgenommen, im letzten Jahre verlangte aber der Regierungsrath nähere Auskunft über den Stand des Kredites und über die Verwendung der ausgegebenen Summen, welche Auskunft denn auch auf befridigende Weise von der Kartirungskommission in einem einlässlichen Berichte ertheilt wurde. Dieser gedruckte Bericht ist voriges Jahr bei Anlaß der Budgetberathung in einer großen Anzahl von Exemplaren auf den Kanzleitisch gelegt worden, und ich habe Ihnen überdies in ausführlicher Weise über den Stand der ganzen Angelegenheit mündlich Bericht erstattet und hiervon die Staatswirtschaftskommission, welche Streichung des Ansatzes beantragte, überzeugt, daß der seiner Zeit vom Großen Rathe bewilligte Kredit noch von ferne nicht erschöpft sei; damals wurde nachgewiesen, daß die Gesamtkartirungskosten für den alten Kantonstheil, so weit er in die Blätter VIII, XII und XIII des eidgenössischen Atlases fällt, Fr. 158,000 betragen, und bis zur Vollendung der Berechnung der Triangulation noch eine Summe von Fr. 10,300 erforderlich sei, daß aber sodann noch weitere Arbeiten in der Aufgabe der Kommission liegen, deren Kosten veranschlagt werden wie folgt:

1) Triangulation und Aufnahme des in das Blatt VII fallenden alten Kantonstheils (Seeland und Stück Mittelland)	Fr. 35,000
N.B. Hierin ist auch die Versicherung der Signale, jedoch nur eine unterirdische oder aber eine Versicherung mit eichenen Pfählen begriffen.	
2) Reduktion, Nivellement, vervollständigungen und Umarbeitung der Blätter II und VII, so weit sie den Jura selbst betreffen	" 13,000
3) Copia und Ueberarbeitung einiger Aufnahmen des in die Blätter XVII und XVIII fallenden südlichen Kantonstheils, welche früher auf Kosten der Eidgenossenschaft gemacht wurden	
" 3,000	Fr. 51,000
Hiezu die Gesamtkartirungskosten laut oben für die Blätter VIII, XII und XIII	" 158,000
Somit Kartirungskosten für den ganzen Kanton	Fr. 209,000
wovon aber in Abrechnung kommen:	
a. der bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 44,000	
b. der zu erwartende Bundesbeitrag für die laut obiger Berechnung zu machenden Arbeiten für die Blätter II, VII, XVII und XVIII (im Verhältniß der an die Kantone geleisteten Beiträge)	" 30,000
c. der Werth des für Fr. 1540 angekaufsten Theodolites und einiger technischer Werkzeuge	" 1,200
	75,200

Bleiben Kosten auf Rechnung des Kantons

Der bestehende Kredit beträgt L. 100,000 oder

somit eine mutmaßliche Ersparnis von

Fr. 133,800

Fr. 144,470

Fr. 10,670

Sie sehen also hieraus, Herr Präsident, meine Herren, daß Alles, was die Kommission bis dahin gethan hat, innerhalb der Grenzen des hiefür ausgesetzten Kredites geschehen ist, daß, wenn heute Fr. 12,000 und im nächsten Jahre wieder eine solche Summe bewilligt wird, durchaus keine Ueberschreitung des Kredites stattfindet und daß sich daher die Staatswirtschaftskommission im Irrthume befindet, wenn sie behauptet, es sei einerseits nicht die nöthige Auskunft ertheilt und anderseits der Kredit überschritten worden, mit andern Worten, es werde hier eine

neue Ausgabe bewilligt, ohne daß die Behörde darüber orientirt sei. Es hätte genügt, Seite 25 des im vorigen Jahre ausgeheilten gedruckten Berichtes nachzulesen, um sich über den Stand der Angelegenheit die nöthige Auskunft zu verschaffen; daher sich denn auch im letzten Jahre die Staatswirtschaftskommission auf den schriftlichen und mündlichen Bericht hin befriedigt erklärte. Sollten Sie nun die Fr. 12,000 streichen, so wäre die Folge davon, daß das schöne Werk, welches später auch die Grundlage eines Kadasters des alten Kantonstheils bilden soll, durch diese Unterbrechung bedeutende Nachtheile zu erleiden hätte. Ich soll erwarten, die Staatswirtschaftskommission werde sich mit der ertheilten Auskunft befriedigt erklären; im Uebrigen steht es jedem Mitgliede der Versammlung frei, sich selbst von der Richtigkeit der ertheilten Aufschlüsse zu überzeugen. Ich möchte Ihnen daher die Beibehaltung dieser Fr. 12,000 dringend empfehlen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, der Zinsausfall von Fr. 2,000,000 Ostwestbahnbeteiligung sei nicht mit dem Zins für die drei 4½ prozentigen Anleihen zu vereinigen, sondern als getrennter Posten ins Ausgeben zu bringen, einverstanden.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Streichung der Ziffer 6)	Minderheit.	
Dagegen	Mehrheit.	
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu Ziffer 7 (Staatsbahnanleihen)	Handmehr.	
Für die unbestrittenen Ansätze	"	

V. Direktion der Erziehung.

Gesamtausgaben	Fr. 1,014,158.
1) Kosten des Direktorialbüros	Fr. 11,700
2) Hochschule	" 171,507
3) Kantonsschulen	" 110,420

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem letzten Jahre haben bei den drei ersten Ziffern des vorliegenden Abschnittes nur ganz minimale Veränderungen stattgefunden, so daß ich Ihnen Namens des Regierungsrathes die Ansätze zur Genehmigung empfehle.

Gfeller von Wichtach. Ich erlaube mir, hier eine Frage zu stellen. Für die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Hochschule sind Fr. 135,607 ausgesetzt; man wird mir sagen, dieser Ansatz stütze sich auf das Gesetz über die Besoldungserhöhung; es wird aber im ganzen Lande gefragt, wie viel Professoren denn auch seien und ob es nicht möglich wäre, eine Verminderung des Personals vorzunehmen; in öffentlichen Blättern hat man gelesen, daß an der Hochschule vielleicht 50 Professoren und bloß etwa 150 Studenten seien, und wäre das richtig, so glaube ich, es sollte wirklich untersucht werden, ob sich hier keine Ersparnis erzielen ließe.

Herr Erziehungsdirektor Kummer. Erst letzten Frühling wurde über die Sache gesprochen; damals hat es sich herausgestellt, wie viel Professoren und wie groß ihre Besoldungen sind. Die Zahl der Professoren beträgt nämlich 40, dazu kommen noch eine Anzahl Privatdozenten und einige wenige, die in Ruhestand getreten sind, welch letztere $\frac{1}{3}$ ihrer früheren Besoldungen erhalten. Die Anzahl der Studirenden beläuft sich auf 180. In

Blättern wird nun allerlei gesagt; das gleiche Blatt, welches Herr Grostrath Gfeller citirte, behauptete vor einigen Wochen auch, in der Hochschule sei seit dem Jahre 1858 der Kollegienzwang eingeführt. Der Redaktor des betreffenden Blattes hat übrigens die Angabe in einer Nachschrift selber als unwahr erklärt. Im Uebrigen verweise ich auf den Staatsverwaltungsbericht, welcher einlässlich Auskunft ertheilt.

Die Ansätze werden vom Großen Rath unverändert genehmigt.

4) Sekundarschulen	Fr. 122,081
5) Primarschulen	" 472,000
6) Schulinspektorate	" 20,250

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei den Progymnassen sind einige Veränderungen eingetreten, indem namentlich die in Thun und Delsberg stattgefundenen Reorganisationen Mehrausgaben zur Folge hatten. Während im letzten Jahre für das Progymnasium in Thun nur Fr. 6100 und für dasselbe in Delsberg Fr. 7900 budgetiert waren, sind nun diese Ansätze, ersterer auf Fr. 10,000 und letzterer auf Fr. 10,400 erhöht, was nach dem Gesetze vollständig gerechtfertigt erscheint. Eine weitere Erhöhung von Fr. 70,298 auf Fr. 75,181 betrifft den Posten „Realschulen“, welche Erhöhung von der Erweiterung bereits bestehender Sekundarschulen herrührt, wodurch eben die Zahl der Lehrer, welchen der Staatsbeitrag verabsolgt werden muß, auch vermehrt wird. Sodann wurden noch Fr. 2000 bis 3000 angenommen, um allfällige neu entstehende Schulen zu unterstützen; diese Summe wird aber natürlich erst dann verwendet werden, wenn Begehren um solche Schulen eintragen. Eine weitere kleine Erhöhung erblicken Sie unter den Alterszulagen an Primarlehrer. In Betreff der Schulhausbausteuer ist zu bemerken, daß man sich hier etwas im Unsicheren bewegt; das Gesetz legt nämlich dem Staaate einen Beitrag von 10 % auf; werden nun viele Gebäude aufgeführt, so wird die Summe um so größer, und sollten die angelegten Fr. 25,000 (welche Summe auch im letzten Budget angenommen worden) nicht genügen, so bliebe dem Großen Rath nichts Anderes übrig, als einen Nachkredit zu bewilligen. Eine bedeutende Erhöhung von Fr. 32,000 auf Fr. 54,000 ist, als eine Folge des Gesetzes, bei den Mädchen-, Arbeits- und Kleinkinderschulen eingetreten. Seither hat jedoch der Herr Erziehungsdirektor erklärt, daß Fr. 51,000 genügen, dagegen wünsche er, daß für den Turnunterricht in den Primarschulen Fr. 1000 mehr aufgenommen werden. Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrath sind mit der Abänderung der Ziffern in der bezeichneten Weise einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bestätige, was der Herr Finanzdirektor Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, soeben erklärte, daß nämlich die Kommission dem Antrag des Herrn Erziehungsdirektor in Betreff der Herabsetzung des Ansatzes für Mädchen- und Arbeitschulen und Erhöhung desjenigen für den Turnunterricht in den Primarschulen beipflichtet, wodurch also die Gesamtsumme um Fr. 3000 reduziert würde.

Im r. Ich bin so frei, bei Anlaß der Berathung dieser Rubrik einen Antrag zu stellen. Wir sehen, daß wenn die Lehrer der Kantonsschulen infolge hohen Alters oder Gebrechen verhindert sind, ihre Funktionen länger zu erfüllen, und wenn sie in ihrem Berufe nicht mehr Dienste leisten können, ihnen vom Staaate Ruhegehalte ausgesetzt werden. So erscheinen im Budget Fr. 2580 für Pensionen an Lehrer; ferner sind nach dem Gesetz

vom 7. Juni 1859 noch Fr. 24,500 für Alterszulagen an Primarlehrer budgetirt, ebenso ein Staatsbeitrag von Fr. 9000 an die Lehrervorsichtskasse gemäß dem Gesetz von 1856 und einem Regierungsrathbeschluß vom 2. Juli 1861. Dies ist alles sehr gut und begreiflich. Andererseits sieht jedoch das Budget nichts Ahnliches für die Sekundarlehrer aus. Man darf nicht übersehen, daß immer mehr Sekundarschulen im Kanton entstehen, so daß im Verhältniß, wie ihre Zahl ansteigt, Nichts im Interesse der Lage der dabei angestellten Lehrer gehandelt wird, welche dadurch weit ungünstiger als die Lehrer an den Kantons- und Primarschulen gestellt sind. Es scheint mir also, daß es an der Zeit und billig wäre, diese Lücke auszufüllen. Die Sekundarschulen fallen mehr oder weniger den Gemeinden zur Last, und man kann den lehtern nicht noch zumuthen, aus eigenen Mitteln für die Zukunft der Lehrer durch Zulicherung von Pensionen in ihren alten Tagen, oder wenn ihnen Gebrechen das Funktionieren nicht mehr erlauben, zu sorgen. Nach meiner Ansicht ist es auch hier am Staate, auf die gleiche Weise ins Mittel zu treten, wie er es bei den Kantons- und Primarschulen thut. Ich hoffe, der Herr Erziehungsdirektor werde sich der Berücksichtigung meines Antrages nicht widersetzen; ich formuliere ihn daher so: der Regierungsrath ist eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht billig wäre, auch den zur Ruhe gesetzten Lehrern an Sekundarschulen eine angemessene Pension zu bewilligen.

Rösti. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint die Erziehungsdirektion habe anfänglich Fr. 54,000 für die Mädchen-, Arbeits- und Kleinkinderschulen nothwendig gefunden. Nun höre ich, daß sie ihre Ansicht geändert hat und glaubt, Fr. 51,000 genügen. Ich wünsche nun, die näheren Gründe hieron kennen zu lernen. Das Gesetz über die Mädchenarbeitschulen, welches auf 1. April 1865 in Kraft getreten ist, bestimmt in § 8: „Der Staat ertheilt den Lehrerinnen an öffentlichen Arbeitschulen eine Zulage und zwar für jede Schule Fr. 20 für das Halbjahr. Die Ausbezahlung der Staatszulagen geschieht jenseitlich nach Ablauf eines Schulhalbjahres auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtsschaffner, findet jedoch nur dann statt, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dieses nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten.“ Ich habe nun von verschiedenen Seiten Klagen gehört, daß schon im ersten Halbjahr, nachdem das Gesetz in Kraft getreten, die Erziehungsdirektion wahrscheinlich auf den Rapport der Schulinspektoren wegen jeder Kleinigkeit die Staatszulage verweigert habe. Sollten derartige Ersparnisgründe die Reduktion des betreffenden Ansatzes veranlaßt haben, so wäre ich damit durchaus nicht einverstanden, sondern, da nun einmal das Gesetz da ist, so sollte man mehr auf dessen Befolgung dringen und sagen: So und so müßt ihr die Sache einrichten und die Opfer bringen, dann wollen wir euch mit dem Staatsbeitrag unterstützen — nicht aber, wie es geschehen zu sein scheint, jeden möglichen Grund suchen, um den Beitrag verweigern zu können. Ich bin nicht genau in alle Fälle eingeweiht, habe aber häufige Klagen gehört und wünschte daher Auskunft zu erhalten.

Kummer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin bereit, über die von den Herren Immer und Rösti berührten Punkte Aufschluß zu ertheilen. Was zunächst die Pensionirung der Sekundar- und also auch der Progymnasiallehrer anbetrifft, so muß ich mich ganz mit dem Herrn Immer einverstanden erklären, daß es wünschenswert wäre, auch ihnen bei vorgerücktem Alter Pensionen zu bewilligen. Ich möchte jedoch fragen, wie es dann bei den übrigen Angestellten gehalten werden sollte, welche auch in den Fall kommen können, ihr Amt aufzugeben zu müssen? Es ist dies immer eine der schwierigsten Fragen der Republik; denn es wäre gewiß nicht billig, auf der einen Seite das Pensionensystem zu verworfen, es jedoch auf der andern Seite anzuwenden. Bei den Primarschullehrern ist aller-

dings etwas Ahnliches eingeführt, diese haben aber eine Lehrerkasse, welche ein Vermögen von Fr. 400,000 mit einem jährlichen Zinsertrag von circa Fr. 18,000 besitzt, wozu also der Staat dem Gesetz gemäß noch einen jährlichen Beitrag von Fr. 9000 leistet. In diese Lehrerkasse können nun auch Sekundar- und Progymnasiallehrer eintreten. Wie verhält es sich nun bei der Hochschule? Da würde ich, wenn ein neues Hochschulgesetz angenommen werden sollte, wozu es jedenfalls kommen wird, selbst Bedenken tragen, das gegenwärtige System der Pensionirung beizubehalten; ich würde vielmehr beantragen, daß die betreffenden Lehrer sich bei der schweizerischen Rentenanstalt versichern sollten, wobei dann der Staat, also die Eidgenossenschaft, sich mit circa der Hälfte beteiligen würde. Diese Frage wurde schon mehrmals in Schulkreisen von Schulmännern besprochen, aber gerade die Lehrer wollten nichts davon wissen, weshalb die Sache noch besser und gründlicher untersucht werden muß. Die Erziehungsdirektion wäre, wie gesagt, zu einem diesfälligen Vorgehen bereit; wollte sie aber einen begülligen Antrag vor den Regierungsrath bringen, so kämen nachher mit gleichem Rechte auch die übrigen Direktionen mit andern Beamtenstellen. Was ferner die Anfrage des Herrn Rösti betrifft, so ist dieselbe sehr wohl zu begreifen, da es wirklich auffallend erscheinen muß, wenn die Erziehungsdirektion selber einige Wochen nach der Budgetberathung den Ansatz für die Mädchen- und Arbeitschulen um Fr. 3000 herabgesetzt wissen will. Der Grund ist aber folgender: als das Gesetz genehmigt wurde, brachte der Erziehungsdirektor in seiner Berechnung 1345 Schulen in Anschlag; später aber zeigte es sich, daß eine Menge kleinerer Mädchen- und Kleinkinderschulen, wie das Gesetz dies zugibt, verschmolzen worden, so daß sich ihre Anzahl um 85, also auf 1260 reduzierte, was dem Staat in diesem ersten Halbjahr eine Ausgabe von Fr. 1700 ersparte, ohne daß dadurch irgendemand sich zu beklagen gehabt hätte. Wenn somit die 1260 Schulen, wie ihre Zahl nun durch die Praxis vorgesehen ist, in's Leben treten und alle den Staatsbeitrag erhalten, so macht dies eine Summe aus von Fr. 50,400. Aus diesem Grunde wurde also eine Herabsetzung gewünscht, und nicht etwa deswegen, weil man im Sinne hatte, solche Gemeinden, bei welchen vielleicht in einer Kleinigkeit nicht ganz dem Gesetze gemäß verfahren wurde, durch Entziehung des Staatsbeitrages zu einer strengeren Reglitirung zu zwingen. Nun haben allerdings eine Anzahl Gemeinden und Lehrerinnen den Staatsbeitrag verloren, weil sie das Gesetz nicht bloß etwa in einer Kleinigkeit, sondern in wesentlichen Punkten nicht gehalten haben; übrigens sind nicht überall die Gemeinden schuld, sondern es hat sich bei der Untersuchung ergeben, daß an vielen Orten die Lehrerinnen selbst die Schuld trifft; es waren im Ganzen zu meinem Verwundern bloß 64 Schulen, wo die Gemeinde wegen Nichterfüllung des Gesetzes der Lehrerin den Staatsbeitrag ersehen mußte — ich sage bloß 64, denn das ist der großen Menge von Schulen gegenüber wirklich eine kleine Zahl; das kommt aber daher, weil der Regierungsrath im ersten Semester das Gesetz mit der größtmöglichen Milde anwandte; ganz bestitigen konnte er es aber auch nicht; denn wenn ein Gesetz einmal erlassen ist, so muß es auch befolgt werden, und da sowohl der Staat als die Gemeinden ungefähr 2½ Mal mehr Auslagen haben als früher, so wäre es gewiß durchaus nicht am Platze, wenn der Staat einerseits ohne weitere Bedingung diese Mehrauslage auf sich nähme, und auf der andern Seite die Arbeitsschulen in dem gleichen bedauerlichen Zustande blieben, wie seither. Auch in Bezug auf einen andern Paragraphen des Gesetzes ist der Regierungsrath möglichst mild verfahren. Das Gesetz verlangt nämlich wöchentlich 3—6 Stunden, und hier sagte der Regierungsrath: Wir nehmen an, während 15 Wochen seien drei Stunden per Woche abgehalten worden; der § 4 des Gesetzes sagt: „Wenn die unentchuldigten Arbeitsschulversäumnisse einen Drittel der Unterrichtsstunden übersteigen, so sollen die Fehlbaren, und zwar schon das erste Mal, von der Primarschulkommission dem Regierungstatthalteramt angezeigt werden.“ Man hat aber gefunden, daß eine Menge Gemeinden die Fehl-

baren nicht angezeigt haben, und allen diesen hätte der Staatsbeitrag entzogen werden können; die Schulinspektoren machten jedoch daran aufmerksam, daß in vielen Schulen, in welchen mit dem Anzeigen der Fehlbarren säumig verfahren worden, im Ganzen genommen ein schöner Schulfleiss geherrscht; hier nun hat der Regierungsrath gesagt: Wir wollen die Schule als Individuum auffassen und annehmen, wenn die Gesamtkasse der Anwesenheiten während des ganzen Sommersemesters zwei Drittel der sämtlichen Schulstunden beträgt, so habe auch jedes einzelne Kind zwei Drittel der Unterrichtsstunden besucht. — Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß der Regierungsrath so milde als möglich verfahren ist; die Erziehungsdirektion hatte anfänglich im Regierungsrath einen etwas strengeren Antrag gestellt, denselben aber im Laufe der Diskussion zurückgezogen. Ich glaube daher, es sei in dieser Beziehung Alles wohl erwogen worden; auch haben die Inspektoren in Bezug auf Schulrödel und Tabellen nicht einzig agiert, sondern die Rödel sind zwei Mal nach Bern geschickt worden; die Erziehungsdirektion hatte eine Sitzung von einem ganzen Tage, um bei jeder einzelnen Schule, die betreffenden Schwierigkeiten zu untersuchen, und wo irgendwo nachher sich ein Irrthum herausstellte, gelangte die Sache wiederum an den Regierungsrath zurück. Nach meinem Daßhalten ist man daher gewiß sehr loyal und human verfahren; das Gesetz aber ganz auf der Seite lassen konnte man natürlich nicht, denn die Erfahrung beweist, daß wenn ein Gesetz im ersten Jahre nicht gehörig erquert wird, es auch im zweiten Jahre nicht vollzogen werden kann; daher kommt es denn auch, warum es in einigen Amtsbezirken des Jura und auch im alten Kantontheil in einzelnen Gemeinden mit dem Besuch der Primarschulen ptohabel steht. Der Große Rath kann sich also nur gratuliren, daß das Gesetz in diesem Halbjahre so schön vollzogen und vermittelst dieses Paragraphen ein so schönes Resultat erzielt worden ist.

Bernard. Ich beantrage die Streichung des bei l. i. Ziffer 5, „Primarunterricht“, aufgenommenen Staatsbeitrages für den Turnunterricht in den Primarschulen. Dieser Beitrag, welcher vorerst Fr. 1500 betrug, wurde von der Staatswirtschaftskommission um 1000 Fr. vermehrt. Ich erkläre zunächst, daß ich gegen den Turnunterricht besonders in den Städten, wo die Kinder eingeschlossen und weniger frei als auf dem Lande sind, nichts einzuwenden habe; es ist ganz natürlich, daß man ihre physischen Kräfte durch Übungen dieser Art zu entwickeln sucht. Aber wenn Sie diese Übungen den höhern und den Primarschulen des ganzen Kantons zuerkennen wollen, wie weit werden Sie mit einem Beitrag von 2500 Fr. kommen? Ich kann die Möglichkeit einer nutzbringenden Vertheilung einer solchen Summe unter eine so große Anzahl von Anstalten nicht einsehen. Ich frage also, ob es recht ist, daß z. B. die einzigen Städte Bern, Burgdorf und Bruntrut unter sich diese Summe teilen, während der übrige Kanton leer ausgeht. Ich glaube, daß diese Ausgabe nicht eine absolute Nothwendigkeit ist, sondern im Gegentheil eine Ersparnis, wenn man sie unterläßt. Es scheint mir, daß nichts hindert, in den reichen Gemeinden, besonders in den Städten, den Turnunterricht auf Kosten der Ortschaften ertheilen zu lassen, während es ungerecht wäre, wenn dies nur an einzelnen Orten und nicht überall auf Kosten des Staates geschiehe. Ich stelle also den Antrag, jenen Beitrag im Budget zu streichen.

Kummer, Regierungsrath. Ueber die Verwendung des Ansatzes für Turnunterricht in den Primarschulen besteht ein Reglement, welches auf einem Großenratsbeschuße beruht. Damals hat man dem Großen Rath gesagt, welche Summe nothwendig und auf welche Weise sie zu verwenden sei; der Große Rath hat die beantragten Grundsätze genehmigt, und was gegenwärtig geschieht, ist daher vollständig im Sinne des Gesetzes. 2500 Fr. wären nun allerdings wenig, wenn man den Lehrern selber Entschädigungen für den Unterricht geben sollte; denn das

würde eine so große Summe erfordern, daß gerade deswegen der Regierungsrath nicht daran hat denken dürfen, mit einem solchen Antrage vor den Großen Rath zu treten, indem er fand, die Lehrerbefoldungen als solche seien in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Fr. 2500 werden ungefähr für dasjenige genügen, was das Reglement vorschreibt, nämlich: 1) Turnkurse, die überall entstehen können, wo sie wollen, zu beginnen; 2) einen Beitrag an die Kosten der Instrumente zu leisten, und 3) jenen Schulen, welche zuerst schöne Leistungen im Turnen aufweisen, kleine Geschenke zu geben, bestehend entweder in Büchern oder allfällig auch in einem kleinen Beitrag an einen Ausflug, welchen die Schule nach dem Examen macht. Wenn nun Herr Bernard glaubt, man solle obligatorischen Unterricht einführen, so bin ich ganz mit ihm einverstanden, doch möchte ich in dieser Beziehung nicht pressen, weil noch nicht alle Lehrer im Stande sind, den Unterricht zu ertheilen.

Abstimmung.

Für den Antrag, den Ansatz von Fr. 54,000 für Mädchen- und Arbeitsschulen auf Fr. 51,000 zu reduzieren	Handmehr.
Eventuell für Erhöhung des Ansatzes für Turnunterricht auf Fr. 2500	Minderheit.
Eventuell für den Antrag der Regierung (Fr. 1500)	Mehrheit.
Für Streichung des Ansatzes	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.

7) Spezialanstalten Fr. 103,700.
8) Synodalkosten " 2,500.

Kummer, Regierungsrath. Zu Ziff. 8 „Synodalkosten“ sehe ich mich veranlaßt, einige Bemerkungen zu machen. Bereits vor zwei Jahren wurden einige Anträge gestellt, welche dahin gingen, es seien in Zukunft der Synode Religionschädigungen zu verabfolgen. Seither ist nun vom Regierungsrath ein Bericht über diese Frage ausgearbeitet worden, welcher gegenwärtig im Drucke liegt. Da dieser Bericht im Großen Rath noch nie verlesen wurde (ein paar Mal wäre man hiezu geneigt gewesen, da war aber gerade der Antragsteller abwesend), so kann dies jetzt geschehen, wenn es vonemand verlangt wird.

v. Büren. — In den letzten Wochen wurde von Herrn Langhans, Religionslehrer im Seminar zu Münchenbuchsee, eine kleine Schrift herausgegeben, betitelt: „Die heilige Schrift, ein Leitfaden für den Religionsunterricht in höhern Lehranstalten, wie für den Privatgebrauch.“ Im Vorworte macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß er in dem Büchlein seine Lehre mittheile, und auf welche Weise et seine Aufgabe in der Anstalt in Münchenbuchsee erfülle; er wünsche, daß man hiervon Kenntniß nehmen, sein Urtheil danach bilden möge. Ich glaube nun, es sei der Fall, daß der Große Rath, welcher doch die Verantwortlichkeit für jede Staatsanstalt zu tragen hat, sich einigermaßen Rechenschaft gebe über das, was gethan wird. Die Wenigsten von uns werden das Büchlein gelesen haben — ich habe es gelesen und mit Erstaunen und Bewunderung gesehen, daß der Boden, auf welchen sich Herr Langhans bei seinem Religionsunterricht stellt, der ist, daß er die Autorität der heiligen Schrift verwirft. Ich will nicht näher eintreten; wer das Schriftchen liest, wird selbst sehen können, wie er seine Grundsätze nach und nach zu entwickeln sucht. Ich gebe zu, es ist daneben manches Schöne, welches ich mit Freuden anerkenne, um so mehr aber ist es mir aufgefallen, daß der Verfasser das eigentlich

Entscheidende, nicht nur für die Schule, sondern überhaupt für uns Alle, den Glauben an die Autorität der Schrift, nicht gelten lassen will. Verlassen wir diese Autorität, so haben wir dann ein System, welches heute als schön, als prächtig anerkannt, nach einiger Zeit aber von einem andern über den Haufen geworfen wird; auf solche Weise gehen die Grundlagen unserer Ueberzeugung und unseres Heils in Stükke; man könnte dann eben so gut nach China oder Japan gehen und finden, Konfuzius habe schöne Lehren aufgestellt. Es ist mir im höchsten Grade aufgefallen, daß solche Ansichten über die Rechtlichkeit oder Unrechtheit einiger Bücher, Stellen u. s. w. in eine Schule hineingeworfen werden, ich finde, daß sei mindestens eine Verwegenheit. Wenn Einer seine eigenen Ansichten über diesen oder jenen Punkt hat, so wird ihn Niemand daran hindern, sondern wir wollen überhaupt an der Freiheit unseres Glaubens festhalten und nicht Jemanden unsere Meinung durch Zwangsmafregeln entzweit, das wäre ein schlechtes Verfahren; derartige Behauptungen aber (ich will nicht bestreiten, daß Herr Langhans von dem, was er sagt, überzeugt ist) in eine Schule zu werfen, halte ich, wie gesagt, für verwegend. Wir haben Anderes nötig, als Streitfragen dieser Art und namentlich solche, welche zuletzt darauf hinauskommen, daß dadurch nach meiner Ueberzeugung jeder Einzelne bedroht wird. Wir wohnen in einem christlichen Lande, und daher sollte es nicht gestattet werden, in einer Staatsanstalt dem Christenthum widersprechende Lehren aufzustellen; ich für mich will daher keine Schuld tragen, und ich glaube, auch Andere seien mit mir dieser Ansicht. Ich habe mir also erlaubt, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen; denn ich halte sie für wichtiger, als viele Zahlen und manches Andere. Ich darf natürlich Ihnen nicht zumuthen, irgendwie darüber abzustimmen, sondern man soll zuerst prüfen und erst nach der Prüfung entscheiden. Aber ich glaube, es sei der Fall, hierüber eine Anfrage an die Erziehungsdirektion zu stellen, damit man weiß, wie es sich verhält; ich überlasse es dem Herrn Erziehungsdirektor, jetzt oder später darauf zu antworten.

Kummer, Regierungsrath. Ich kann sogleich auf die Anfrage des Herrn v. Büren antworten. Auf welche Weise der Religionsunterricht im Seminar zu Münchenbuchsee ertheilt wird, sieht man am Besten, seitdem das Büchlein erschienen; es wurde darüber Land auf Land ab Manches gesagt, was gerade den Herrn Langhans zur Herausgabe des Schriftchens veranlaßte. Es wird sich hier also nicht um weitere Enthüllungen, sondern einfach um Rechtfertigung oder Verwerfung dessen, was in dem Büchlein enthalten ist, handeln; ich glaube zwar, der Große Rath werde sich nicht als Concil aufwerfen und über unsern Glauben urtheilen wollen. Ich will nur soviel sagen, daß Herr Langhans, wie noch viele unter uns im Kanton Bern und überall, auf dem Boden steht, daß er nicht glaubt, jeder Buchstabe des alten und neuen Testaments sei von Gott eingegeben, sondern, so schön und herrlich und wahr der Hauptinhalt dieser Schriften ist, seien die Betreffenden, welche sie geschrieben, auch Menschen gewesen; mit einem Wort, die Bibel ist nicht Christenthum, sondern die Bibel erzählt vom Christenthum, und Menschen sind, die davon erzählen und zwar auf verschiedene Weise und auch von Sachen, die mit der Religion in gar keiner Verbindung stehen. Das alte Testament ist eine Sammlung von Schriften, welche die jüdische Literatur bilden, weitere Schriften, die derselben angehören, sind nicht vorhanden. Nun erst das neue Testament; da hat man sich Jahrhunderte lang gestritten, welche Schriften eigentlich darein gehören, und im vierten Jahrhundert wurde dies endlich auf einem Concil bestimmt. In dieser Beziehung ist man auch in der heutigen Zeit nicht gewiß; denn ich möchte wissen, auf wen sich Herr v. Büren beruft, die eine Ansicht ist so berechtigt, wie die andere, in den im 16. Jahrhundert abgefaßten Bekenntnisschriften selbst wird das freie Studium der Schrift empfohlen; der Eine faßt eben die Sache so auf, der Andere anders, was sich nicht ändern läßt, ohne in eine gänzlich willkürliche subjektive Richterei hineinzukommen; die

Ueberzeugung und die Freiheit dieselbe Andern mitzutheilen, muß man aber dem Einzelnen lassen, und namentlich, wenn dies in einer so erbaulichen Weise geschieht, wie es Herr Langhans thut. Uebrigens vernehmen das die Lehrer ohnehin, sie haben andere Bücher, den Diesterweg, welcher alle Jahre ein Jahrbuch schreibt, worin er sich noch ganz anders ausdrückt. Es ist wahrhaftig wünschbar, daß der Kritik in einer so verständigen, besonnenen und gemüthlichen Weise, wie Herr Langhans es thut, Rechnung getragen wird, wo wirklich berechtigte Aussprüche der Kritik, worüber die wissenschaftliche Welt längst einig ist, beachtet werden und doch ein so schönes Resultat für jeden Einzelnen herauskommt.

Der Regierungsrath sendet einen Bericht ein über die Frage der Verabsfolgung von Reiseentschädigungen und Taggeldern an die Mitglieder der Schulsynode, welchen der Große Rath nicht abzulesen, sondern auf den Kanzleitisch zur Einsicht niedergelegen beschließt.

Auf die Anfrage des Präsidiums wird nun noch erkannt, für das Gesetz über die Vertilgung der Käfer und Engerlinge keine Spezialkommission aufzustellen.

Schlus der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 13. Dezember 1865.
Vormittags um 8½ Uhr.

Fortsetzung der Berathung des Staatsbudgets pro 1866.

VI. Direktion des Militärs.

Gesamtausgaben Fr. 895,174.

1) Verwaltungsbehörden	Fr. 43,677
2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen	" 204,400

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Gasser, Gouvernor, Hermann, Karlen, Röthlisberger, Gustav, und Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Bärtchi, Beguelin, v. Bergen, Berger, Ulrich; Brugger, Bühlmann, Buhren, Burger, Carlin, Fanthauser, Heller, Fleury, Freiburghaus, Frisard, Gfeller in Signau, Gurtner, Hartmann, Henzelin, Herren, Jaquet, Jos, Kaiser in Büren, Klaye, Krebs, Lehmann in Langnau, Lüthi, Lutz, Mathez, Michaud, Monin, Müller, Pallain, Perrot, Rebetez, Renfer, Rösch, Rosselat, Röthlisberger, Isaak; Rothenbühler, Salzmann, Struchen, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelried, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Stofer, Streit, Bendicht; Thönen, Tieche, Wittwer, Wüthrich, Zbinden und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung:

Interpellation des Herrn Grofrath Seßler, dahin gehend,
es möge der Regierungsrath Auskunft ertheilen, ob er noch
während dieser Session Anträge vor den Großen Rath bringen
werde, um das Feuerversicherungswesen rationell zu gestalten,
resp. den in der Burgdorfer Petition bezeichneten Übelständen
abzuheften, damit nicht entsprechende Fälle ein dahin zielender
Anzug niedergelegt werden könne.

Herr Director des Innern. Es wird im Laufe dieses Vormittags ein Defret ausgetheilt werden, das durch diese Burghorster-Petition veranlaßt worden ist. Wenn der Gegenstand nicht auf dem Kraftandencircular erscheint, so liegt der Grund darin, daß genannte Petition der Direktion des Innern erst Ende November zufam; die Direktion glaubte jedoch, es liege, weil die Petenten wünschten, daß der Große Rath noch in dieser Sitzung entscheide, in ihrer Pflicht, sofort einen bezüglichen Antrag an die Regierung zu stellen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben im letzten Jahre der Militärdirektion für ihren Bedarf einen Kredit von Fr. 896,158 bewilligt, welche Summe voraussichtlich genügen wird. Für das nächste Jahr wird vom Regierungsrathe zum nämlichen Zwecke ein etwas kleinerer Kredit von Fr. 895,174 verlangt. Was nun die in Behandlung liegenden Abschnitte anbetrifft, so sind viele von diesen Ansägen, namentlich die Bezahlungen, durch das Gesetz reglirt. Ziffer 2) litt. a „Kleidung der Militärtruppen“ erscheint mit einer bedeutenden Summe von Fr. 198,000; diese Summe ist aber unbedingt nothwendig und auch bereits im vorigen Budget aufgenommen worden; hierunter ist auch zu rechnen die Ergänzung der in Abgang gekommenen Kaputtröcke, welche jetzt viel mehr benutzt werden als früher, da an Platz der früher von den Soldaten angehäuften Armbandweste der Kaput getragen wird. Eine kleine Veränderung hat stattgefunden bei litt. c „Rüstung“; den zu Offizieren beförderten Unteroffizieren werden bekanntlich Epauletten und Seitengewehr unentgeldlich verabfolgt; die bis dahin hiesfür bewilligten Fr. 1000 genügen aber nicht, wie das schon aus dem vierjährigen Durchschnitt hervorgeht.

v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da sich die beiden in Behandlung liegenden Abschnitte des Budgets innert der durch mehrjährige Erfahrung festgestellten Schranken bewegen und nicht über das zur Erfüllung der einzelnen Pflichten absolut Notwendige hinausgehen, so kann Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Annahme der beiden Ziffern 1) und 2) empfehlen.

Die Ansäße werden ohne Einsprache durch's Handmehr angenommen.

3) Unterricht der Truppen.

Gesamtbetrag Fr. 437,157.

a. Theoretische Militärschule	Fr.	350
b. Praktische Militärschule:		
1. Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps	"	53,957
2. Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen	"	266,850

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die erste Abänderung, welche bei diesem Abschnitte von der Staatswirtschaftskommission beantragt werden wird, betrifft die Besoldung des Oberinstruktors. Das Gesetz bestimmt diese Besoldung auf Fr. 3500—4000 nebst Nationsvergütung; bis dahin hat der Oberinstruktur das Minimum nebst Nationsvergütung für das Reitpferd bezogen, im Budget jedoch war immer das Maximum ausgesetzt, damit man, wenn der Fall eintreten sollte, im Stande sei, die Besoldung zu erhöhen, ohne den Grossen Rath darum begrüßen zu müssen. Die Staatswirtschaftskommission findet aber, der Betrag solle im

Budget nicht höher angesezt werden, als wirklich ausbezahlt wird, also Fr. 3500 und Fr. 657 als Rationsvergütung; hie- mit kann sich auch der Berichterstatter des Regierungsrathes ein- verstanden erklären. Die übrigen Besoldungen der Instruktions- offiziere sind durch das Gesetz reglirt Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen, als Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter u. s. w. von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht erschien im letzten Budget mit Fr. 110,554, man hat aber auf's nächste Jahr die ungeraden Fr. 554 fallen lassen. Für die Abhaltung der Wiederholungskurse von 8 Infanteriebataillonen des Auszuges hatt gegenüber dem letzten Budget eine Erhöhung von Fr. 2000 stattgefunden. Man fand jedoch, diese Erhöhung sei nicht dringend nothwendig, weshalb die Staatswirthschaftskommission im Einverständniß mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes darauf anträgt, die Summe wieder auf die früheren Fr. 116,000 zu reduziren. Die Kosten der Wiederholungskurse hängen wesentlich davon ab, wo dieselben abgehalten werden; wird z. B. das Bruntruter Bataillon zu diesem Zwecke nach Bern berufen, so belaufen sich die Kosten beinahe noch einmal so hoch, als wenn der Wiederholungskurs im Bezirke selber abgehalten worden wäre, indem der größte Theil der Mannschaft eine Marschvergütung von 4 Tagen zu beanspruchen hat. Eine weitere Veränderung erblicken Sie in dem Ansage „Scharfschützen des Auszuges“, welche davon herübt, daß, während im letzten Jahre nur eine Kompagnie im Halle war, die Schießübungen in den Bezirken durchzumachen, im nächsten Jahre fünf Kompagnien diesen Dienst zu erfüllen haben, was, per Kompagnie Fr. 400 angenommen, eine Summe von Fr. 2000 erfordert. Das umgekehrte Verhältniß besteht bei den Scharfschützen der Reserve, wo im letzten Jahre zwei, im nächsten aber bloß eine Kompagnie diese Übungen zu machen haben wird, weshwegen der Ansatz auf die Hälfte reduziert worden ist. Bei dem Ansage „Pferdebeschlagkosten, Abschagungen, Führungen von Kaputträcken, Kleider, Landentshädigungen, Schiezeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen“ u. s. w. hat sich ergeben, daß im Jahre 1864 laut Staatsrechnung bloß Fr. 3482. 09 verausgabt worden sind; daher man es für angemessen hielt, die betreffende Summe um Fr. 500 herabzusezen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen die verschiedenen Ziffern bereits so eintäglich entwickelt, daß ich nicht viel mehr zu bemerken habe. In Betreff des Ansages „Oberinstruktur mit Reitpferd“ hat die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag zu stellen: „Der Ansatz von Fr. 4657 für den Oberinstruktur sei herabzusezen auf Fr. 4157, als der Betrag des dem dermaligen Inhaber der Stelle wirklich ausgesetzten Gehalts nebst Rationsvergütung.“ Die Kommission hat nämlich angenommen, das Budget solle vor allem aus einer Wahrheit sein, und wenn man zum voraus entschlossen sei, für eine Beamtung so und so viel zu geben, so solle man nicht eine grössere Summe in das Budget aufnehmen. Die Folge davon wäre die, daß das hier übrig bleibende Geld zu etwas Anderm verwendet werden könnte. Der zweite Antrag, welchen die Staatswirthschaftskommission zu stellen hat, bezieht sich auf die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges und geht dahin, die zu diesem Zwecke angesezte Summe von Fr. 118,000 auf Fr. 116,000 zu reduziren. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits die Sachlage auseinandergesetzt, weshalb ich mich jeder weiteren Begründung enthalte.

Goumoëns. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor um Auskunft bitten und je nach Umständen einen Antrag stellen. Ich habe nämlich gefunden, daß in der Staatsrechnung für das Jahr 1864 in Ziffer 3) lit. a anstatt Fr. 118,000, wie sie jetzt im Budget aufgenommen sind, oder nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission Fr. 116,000, für die Wiederholungskurse des Auszuges der Infanterie bloß Fr. 67,527. 65 verausgabt worden sind. Es ist mir nun aufgefallen, daß in

das Budget ein um eine solche Summe höherer Ansatz aufgenommen wird, und ich möchte fragen, ob es nicht gerechtfertigt und möglich wäre, die budgetirte Summe ungefähr in Einklang zu bringen mit dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1864; wir leben gegenwärtig in ruhigen Zeiten und brauchen nicht zu befürchten, grössere Truppeneinfälle erlassen zu müssen; daher glaube ich, man könnte den Ansatz wenigstens auf Fr. 100,000 herabsetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke dem Herrn Goumoëns auf seine Anfrage, daß hier verschiedene Gründe zu berücksichtigen sind: Erstens wurden im Jahre 1864 bloß von sechs Bataillonen Wiederholungskurse gehalten, im Jahre 1866 dagegen von acht Bataillonen. Der zweite Grund ist der, daß der Große Rath die Vergütungen für in Natura bezahlte Mundportionen auf 1 Fr. erhöht hat; vorher bezahlte man sie nach dem wirklichen Werthe, das heißt, so viel als man dem Bäcker und Mezger hätte bezahlen müssen, wobei dann eine Ration öfters bloß auf 48 - 50 Cent. zu stehen kam. Jetzt bezahlt man aber 1 Fr., seien die Brod- und Fleischpreise welche sie wollen, und das hat eine jährliche Mehrausgabe von circa Fr. 35,000 zur Folge. Ein dritter Punkt ist endlich der, daß man nun nach dem neuen Gesetze für die Schießübungen eine längere Zeit anwenden muß, seitdem die neue Bewaffnung eingeführt ist. Rechnen wir das Alles zusammen, so kostet ein Bataillon durchschnittlich ungefähr Fr. 14,500, macht also für acht Bataillone gerade eine Summe von Fr. 116,000. Es ist um so mehr nothwendig, diese Summe zu bewilligen, als beabsichtigt wird, im nächsten Jahre wieder mehrere Bataillone zusammenzuziehen und einen kantonalen Truppenzusammenzug abzuhalten, wie ein solcher schon in diesem Jahre und zwar nach dem allgemeinen Urtheile von Sachkennern mit ziemlichem Erfolg und Nutzen veranstaltet worden ist.

Satcli li. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin im Falle, in Bezug auf den Ansatz „Wiederholungskurse“ einen Antrag zu stellen. Ich sehe, daß im vorliegenden Budget wie bisher dem Schaden, welcher durch die im ganzen Lande für die Wiederholungskurse in Anspruch genommenen Exerzierplätze entsteht, keine Rechnung getragen worden ist. Ich gebe zu, daß man die Bataillone allerdings nicht alle nach Bern berufen kann, weil dadurch viele Kosten veranlaßt würden, und es auch in andern Beziehungen nicht zweckmäßig wäre, hingegen finde ich es unbillig, wenn man die Gemeinden dazu anhält, große Exerzierplätze anzulegen und ihre Felder beschädigen zu lassen, ohne ihnen dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Wenn man schon ein Bataillon während 8 oder 14 Tagen in einer Gemeinde hat, so ist der Nutzen davon für sie nicht groß, der Schaden aber oft bedeutend. Ich stelle daher den Antrag, den Ansatz für Wiederholungskurse um so viel, als die Militärdirektion es für nothwendig findet, zu erhöhen, damit die Gemeinden für Verzeihung von Exerzier- und Schießplätzen entschädigt werden können. Man sagt zwar, die Militärorganisation erlaube es, die Truppen in einzelne Gemeinden zusammenzuziehen, ohne daß dieselben das Recht haben, eine Entschädigung zu verlangen. Ich denke aber, das sei nicht der Sinn der betreffenden Bestimmung der Militärorganisation, sondern ich glaube, man habe bei der Berathung derselben etwas Anderes vor Augen gehabt, daß nämlich die Gemeinden verpflichtet seien, Exerzierplätze zu verzeihen, um die Rekruten darauf zu trüllen und nicht zur Abhaltung von Wiederholungskursen.

v. Büren. Der Art. 3 veranlaßt mich ebenfalls zu einer Bemerkung; ich wünschte nämlich, daß man auch in folgenden Jahren fortfahren möchte, einige Bataillone, welche Wiederholungskurse zu bestehen haben, zusammenzuziehen, damit sie Gelegenheit bekommen, grössere Übungen durchzumachen, um nicht immer bei den gleichen altgewordenen kleinen Wiederholungskursen zu verbleiben. Man könnte im nächsten Jahre um so

ehler auf diese Weise verfahren, weil die Eidgenossenschaft einen Beitrag leisten wird, was im laufenden Jahre nicht geschehen ist, da ein eidgenössischer Truppenzug stattgefunden hat.

Herr Militärdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich will vorerst auf die Bemerkung des Herrn v. Büren antworten. Wie es im gegenwärtigen Jahre geschah, beabsichtigt man, auch im folgenden Jahre einen kantonalen Truppenzug zu ermöglichen, und zwar mit solchen Bataillonen, welche in jüngster Zeit weder einem kantonalen noch eidgenössischen beigewohnt haben; die Militärdirektion hat im Sinne, in Zukunft so vorzugehen, daß abwechslungsweise ein Bataillon einmal strengen Schuldienst und ein anderes Mal Felddienst durchmacht. Dieses Jahr nun kann, wie Herr v. Büren bereits anführte, um so leichter ein Truppenzug abgehalten werden, als der Bund, wenn man sich zu rechter Zeit bei den eidgenössischen Behörden meldet, einen kleinen Beitrag leisten wird. Dem Antrage des Herrn Salchli muß ich mich hingegen widersetzen; sein Antrag beschuldigt die Militärdirektion allerdings nicht, indem er bloß sagt, der Ansatz solle um so viel erhöht werden, als die Militärdirektion es für nothig erachte. Sein Antrag würde aber den § 89 der Militärorganisation vom Jahr 1852 förmlich umstoßen; ich glaube, wenn Herr Salchli zu diesem Ziele gelangen will, so sollte er dies auf dem Wege eines Antrags anstreben. Bis dahin aber bleibt der § 89 in Kraft und dieser lautet: „Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schießplätze unentgeldlich einzuräumen.“ Ich habe nichts dagegen, wenn die Versammlung den Ansatz im Budget zu erhöhen beschließt und die Militärdirektion autorisiert, den betreffenden Gemeinden Entschädigungen auszurichten; ich glaube aber doch, jener Paragraph sollte zuerst gestrichen werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission,	
den Ansatz 1) a auf Fr. 4157 herabzusezen Handmehr.	
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission,	
den Ansatz für die Wiederholungskurse der	
Infanterie auf Fr. 116,000 herabzusezen	" Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Salchli	Mehrheit.
Dagegen	Handmehr.
Für die unbestrittenen Ansätze	

3) Unterricht der Truppen:

4) Eidgenössische Militärschulen (Besammlungs- und Entlassungskosten)	Fr. 21,000
5) Munitionsverbrauch	" 15,000
6) Pferdemiete	" 42,000
7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse	" 2,000
8) Schützenwesen	" 21,000
9) Landwehrinspektionen	" 15,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Besammlungs- und Entlassungskosten erscheint gegenüber dem letzten Budget eine Herabsetzung um Fr. 26,000, bei dem Munitionsverbrauch dagegen trat die Nothwendigkeit ein, den Ansatz um Fr. 1000 zu erhöhen, weil in Zukunft mehr geschossen werden soll, als bis dahin und der vierjährige Durchschnitt bereits eine Aussage von Fr. 13,661 nachweist. Bei dem Schützenwesen ist der gesetzliche Beitrag auf Fr. 15,000 normirt, dazu kommen aber dann noch die Beiträge zu Schützenhausbauten, welche im Gesetz mit 10 % an die Kosten vorgesehen sind. Das letzte Jahr wurden mit Rücksicht auf die großen Bauten, welche erstellt worden sind, Fr. 12,000 budgetiert; jetzt aber hat man den

Ansatz wieder auf Fr. 6000 zurückgesetzt, und hätte vielleicht sogar noch tiefer hinabgehen können, wenn nicht wieder einige größere Schützenhausbauten, so namentlich die in Biel, in Aussicht stünden.

Die Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt	Fr. 24,940
5) Zeughausverwaltung	" 185,000

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Gehalt des Kapellmeisters wurde im vorigen Spätjahre innerhalb der Grenzen des Reglements auf Fr. 1000 erhöht, es wird daher nothwendig, die betreffende Ziffer auch im Budget noch zu ändern. Eine Veränderung ist noch eingetreten bei dem Ansatz „Besoldungen des Abwarterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitalerfechten“; im letzten Jahre wurden hierfür Fr. 6000 budgetiert, weil, so viel ich mich erinnere, Anschaffungen zu machen waren, welche nun ziemlich beendigt sind. Ich habe aus einer Beilage zum Budget entnommen, daß allerdings ein Brief von dem Kantonaloberförstbarzt vorlag, aber, wie es scheint, ohne Spezifikation, und da voraus zu sehen ist, daß keine wesentlichen Anschaffungen mehr zu machen sind, so werden die Fr. 5000 vollständig genügen. Bei den neuen Anschaffungen für das Zeughaus wurden auf den Wunsch des Grossen Rathes mehrere Unterabteilungen aufgestellt, in welchen der Bedarf jeder einzelnen Rubrik ziemlich annähernd ausgeföhrt ist; der bedeutendste dieser Ansätze ist derjenige für Waffen mit Fr. 60,000, welche Summe infolge der Einführung der neuen Bewaffnung nothwendig geworden ist.

Karlen, Regierungsrath. Bei Anlaß der Berathung des letzten Budgets haben Sie, Herr Präsident, meine Herren, einen Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt, dahin gehend, man möchte untersuchen lassen, ob es nicht möglich wäre, im Zeughaus eine einfachere Geschäftsführung eintreten zu lassen. Der Regierungsrath hat Ihrer Schlussnahme Folge gegeben und die Herren Oberst Stämpfli, Oberst Müller, Zeughausverwalter, von Alarau und Major Dähler bezeichnet, um die ganze Verwaltung des Zeughäuses zu untersuchen und über den Betrieb in den Werkstätten, Buchführung, Magazinirung u. s. w., sowie darüber, ob es nicht möglich wäre, in Zukunft mehr auf Stück außer der Werkstätte arbeiten zu lassen, Bericht zu erstatten. Die Kommission hat ihre Aufgabe übernommen, und ihr Gutachten liegt hier in meinen Händen; dasselbe schließt folgendermaßen:

- 1) „Der Betrieb des Zeughäuses, der Werkstätte und deren Leistungen sind der Art, daß sie dem Kanton zum Nutzen und zur Ehre gereichen, und der Verwalter, Herr Major v. Verber, für seine umsichtige und rationelle Geschäftsführung gerechte Anerkennung verdient.“
- 2) „Die Buchführung ist eine getreue und richtige, jedoch veraltete und nicht mehr genügende, deren Reorganisation daher wünschenswerth wäre.“
- 3) „Die Magazinräume sind den Bedürfnissen der Zeit, resp. für Unterbringung des so umfangreichen und schönen Kriegsmaterials des Kantons Bern nicht mehr entsprechend.“

„Auch die Werkstätten sind zu enge. Die Holzarbeiterwerkstätten sollten wegen des ineinandergreifens der Berrichtungen wo möglich in einem Raum vereinigt oder doch in unmittelbarer Nähe sein; ebenso alle Eisenarbeiterwerkstätten. Zudem sollten alle Werkstätten zu ebener Erde liegen.“

„Dazu sind aber freilich Neubauten erforderlich, welche die nächste Zeit dem grössten Kanton der Eidgenossenschaft gewiß nicht vorenthalten darf.“

Goumoëns. Der Ansatz „neue Anschaffungen“ veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Ich verkenne sicher die Wichtigkeit davon nicht, daß der Kanton Bern zu jeder Zeit in der Verfassung sei, seine Truppen gehörig auszurüsten, um allen Eventualitäten begegnen zu können, allein man sollte nicht über das Nothwendigste hinausgehen, da alle diese Anschaffungen doch am Ende immer vom Volke bezahlt werden müssen; wenn man bedenkt, daß das gegenwärtige Budget mit einem Defizite von mehr als Fr. 500,000 schließt, so sollte man doch gewiß den Versuch machen, Ersparnisse eintreten zu lassen, wo es nur immer möglich ist. Ich glaube nun, man sollte diese Anschaffungen, besonders diejenigen der Waffen, auf mehrere Jahre verteilen, und bin daher so frei, hier den Antrag zu stellen, daß der Ansatz litt. b von Fr. 145,000 auf Fr. 135,000 herabgesetzt werden möchte, welcher Betrag demjenigen entspricht, der in der Staatsrechnung pro 1864 erscheint.

Stämpfli, Bankpräsident. In Betreff des letzten Antrages erlaube ich mir, dem Grossen Rath zu bemerken, daß er hierin nicht ganz Meister ist. In der Rubrik „neue Anschaffungen“ erscheint nämlich auch der Ansatz „Anschaffung von Waffen“ mit Fr. 60,000, und wenn ich den Redner recht verstanden habe, bezieht sich sein Antrag hauptsächlich auf die Reduktion dieses Ansatzes. Nun aber hat die Eidgenossenschaft beschlossen, eine neue Infanteriebewaffnung einzuführen, und zwar in einem Zeitraum von 6–7 Jahren; dem Kanton Bern bezieht dies circa 1800–2000 Gewehre, von welchen das Stück ungefähr auf 85 Fr. zu stehen kommt; von diesen Kosten bezahlt der Kanton einen und der Bund zwei Dritttheile. Der Große Rath ist daher gezwungen, eine genügende Summe in's Budget aufzunehmen, um die von der Eidgenossenschaft gelieferten Gewehre bezahlen zu können.

Herr Finanzdirektor. Ich kann Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, in Ergänzung dessen, was Herr Stämpfli soeben bemerkte, mittheilen, was unter diesen Waffenanschaffungen verstanden ist, und Sie werden sich überzeugen, daß, wollte man diese Summe abändern, sie erhöht werden müste. In Abwesenheit des Herrn Militärdirektors war ich beauftragt, mit dem Zeughausverwalter über dasjenige, was unumgänglich nothwendig sei, Rücksprache zu nehmen, und nur mit der größten Mühe konnte ich den Ansatz auf diese Summe hinunterbringen. Bei dem Ansatz „Geschützrohren“ ist zu bemerken, daß der Kanton vier 12lb und sechs 6lb Kanonen-Geschützrohren umgießen lassen muß, was eine Ausgabe von Fr. 2500 veranlassen wird. Die Fr. 1500 bei der „Geschützausrüstung“ werden nothwendig durch die Ausrüstung einer in eine gezogene 4lb Batterie umgeänderten 6lb Batterie. Bei den „Fuhrwerken“ hatte die Zeughausverwaltung 8 Caissons für Positionsartillerie, 4 Bataillonsfourgons und 4 Transportwagen verlangt; die 8 Caissons, welche eine Ausgabe von Fr. 14,400 zur Folge gehabt hätten, wurden aber vollständig und von den Bataillonsfourgons und Transportwagen je zwei gestrichen, und auf diese Weise konnte der Ansatz von Fr. 24,700, wie er ursprünglich verlangt worden, auf Fr. 5000 reduziert werden. Bei den „Waffen“ ist nicht nur einzig und allein das neue Infanteriegewehr anzuschaffen, sondern auch noch andere Waffen müssen den Rekruten in die Hand gegeben werden. Davon müssen angeschafft werden 200 Faschinemesser für Sappeurs, Pontoniers, Bataillonszimmerleute u. s. w., sodann 200 Pistolen für Cavallerie und berittene Artillerie, Gewehrbestandtheile für Stutzer, Jägergewehre (die hiesfür verlangte Summe von Fr. 5000 wurde aber bedeutend herabgesetzt), ferner 100 Waidmesser für Schafsschützen u. s. w.; auch 100 Knabengewehre hatte die Zeughausverwaltung verlangt, diese wurden aber gänzlich gestrichen. Alle diese Ansätze machten ursprünglich eine Summe von Fr. 133,000 aus, welche der Regierungsrath auf Fr. 60,000 reduziert hat, so daß also eine weitere Herabsetzung unzulässig ist. Was das „Lederzeug“

anbetrifft, so will ich Ihnen auch hier einige Posten nennen: 100 Leibgürtel mit Patronetaschen und Sabelflaschen für Genie und Parkartillerie, 100 Gürtel für Fußartillerie und Train, 80 Gürtel sammt Patronetaschen für Cavallerie, 2000 Patronetaschen für Infanterie, 300 Gürtel mit Flaschen für Frater, Zimmerleute, Krankenwärter und kleinen Stab, 4000 Bajonettstechen zu neuen Gewehren, 2000 Gewehrriemen u. s. w. Das Alles erforderte eine Summe von Fr. 42,680, welche der Regierungsrath, wie Sie sehen, auf Fr. 35,000 herabgesetzt hat; weiter aber kann man unmöglich hinabgehen, denn wir können unsere Rekruten nicht ohne Patronetaschen entlassen, oder die Rekruten der Spezialwaffen ohne Lederzeug in die Rekrutenschule schicken. Unter den „verschiedenen Ausrüstungsgegenständen“ figuriren zunächst 70 Reitzeuge für Cavallerie, welche ziemlich hoch, auf Fr. 250 per Stück, zu stehen kommen, sodann 100 Pferdegeschirre für Artillerie, welche ebenfalls per Paar Fr. 250 kosten; ferner Trommeln und Trompeten, welche absolut nothwendig sind, wenn man Tambouren und Trompeter haben will; ferner Puzzeug, Zelten, Zielscheiben, vorrätige Garnituren zu Lederzeug u. s. w. Was endlich die „Munition“ anbelangt, so schreibt hier das Gesetz vor, wie viel ausgefertigte und wie viel offene in Pulver und Blei man haben dürfe.

Goumoëns. Es mag freilich sehr vermessen erscheinen, wenn ich nach aller dieser Auskunft, welche Herr Stämpfli und der Herr Finanzdirektor ertheilt haben, auf meinem Antrage beharre, allein ich halte es für meine Pflicht. Es ist freilich sehr fatal, wenn die Eidgenossenschaft mit klingendem Spiel in diesen Saal kommt und sagt: „Ihr müßt!“ Ich sehe jedoch nicht ein, daß man sich unter allen und jeden Umständen immer diesen Geboten unterziehen müsse; ich für meine Person sehe mich daher, wenn ich auch sehr geringe Aussicht auf Erfolg habe, veranlaßt, meinen Antrag aufrecht zu halten.

Herr Militärdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin überzeugt, wenn Herr v. Goumoëns noch jetzt dem Auszuge angehörte oder wenn er würde, wie es mit dem Waffenvorrathe im Zeughause steht, so hätte er den Antrag nicht gestellt. Wir haben nicht einmal Waffen genug, um Auszug und Reserve damit zu versehen, wir kamen in die fatale Lage, bei der Eidgenossenschaft Gewehre zu leihen, um nicht genötigt zu sein, solche alter Ordonnanz zu kaufen; man mußte sogar den Soldaten nach beendigtem Dienste die Waffen abnehmen, um sie der später eingerückten Mannschaft geben zu können. In dieser Beziehung stehen wir hinter andern Kantonen zurück, und die Ehre des Kantons Bern erfordert die Anschaffung von Gewehren, sobald die Eidgenossenschaft sie liefern kann. Bekommt man die Gewehre nicht, so wird natürlich auch das Geld nicht ausgegeben werden. Vor zwei Jahren, wo wir auch einen Kredit zu dem gleichen Zwecke aufgenommen hatten, konnte die Eidgenossenschaft die Gewehre nicht abgeben, weil von Seiten der Fabrikanten die Verträge nicht gehalten worden. Jetzt ist Aussicht vorhanden, daß die Gewehre nachgeliefert werden, und ich möchte Sie daher dringend ersuchen, in dieser Beziehung zu thun, was die Ehre des Kantons erfordert.

Herr Finanzdirektor. Ich will dem Herrn Goumoëns nur noch eines erwiedern. Er meint, wir brauchen nicht Allem Folge zu leisten, was die Eidgenossenschaft sagt; man könnte es darauf ankommen lassen, allein was würde geschehen? Glauben Sie, sie würde die Rekruten heimgehen lassen ohne Patronetaschen? Nein! sondern sie würde es so machen, wie sie es im Kanton Wallis gemacht hat, und dieselben den Rekruten einfach austheilen. Die Eidgenossenschaft hätte nachher Mittel und Wege genug, die betreffende Summe dem Kanton anzurechnen und abzu ziehen, ich will bloß die Postentschädigung nennen; ob aber dann durch ein solches Vorgehen die Ehre des Kantons gewonnen hätte, ist eine andere Frage.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag, den Gehalt des Kapellmeisters auf Fr. 1000 zu erhöhen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Goumoëns	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für die unbeanstandeten Ansäße	Handmehr.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entwässerungen und der Eisenbahnen.

1) Kosten des Direktorialbüros	Fr. 56,000
2) Hochbau-Neubauten	" 100,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat im letzten Jahre die „Hochbau-Neubauten“ mit Fr. 76,000 budgetirt; für's nächste Jahr verlangte die Baudirektion eine bedeutende Summe, welche der Regierungsrath aber auf Fr. 100,000 herabsetzte und der Baudirektion die Vertheilung derselben überließ; sie legte hierauf dem Regierungsrath eine Tabelle vor, welche nach erhaltenener Genehmigung ins Budget aufgenommen wurde. Die Finanzdirektion wäre der Meinung gewesen, man sollte im Hinblick auf das im Budget erscheinende Defizit die Summe noch etwas reduziren, aber weder der Regierungsrath noch die Staatswirtschaftskommission haben sich veranlaßt gefunden, auf diese Bemerkung einzutreten und ich verliere daher hierüber auch kein Wort mehr, indem ich es Ihnen anheimstelle, ob Sie diese Ansätze genehmigen wollen oder nicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission! Herr Präsident, meine Herren! Im Schoße der Staatswirtschaftskommission wurde von deren Präsidenten, Herrn Schmid von Burgdorf, bei Anlaß der Vorberathung des vorliegenden Abschnittes ein Antrag gestellt, welchem die Kommission beipflichtete und den sie Ihnen nun zur Annahme empfiehlt; er lautet folgendermaßen: „Der Große Rath wolle dem Regierungsrathe thunliche Beförderung des in Aussicht genommenen Kantonschulhausbaues anempfehlen.“ Diesen Antrag hat Herr Schmid so begründet: Das ganze Land, das seine Söhne in die Kantonschule zu schicken habe, sei dabei interessirt, daß diese Schule so eingerichtet werde, wie es die jetzigen Bedürfnisse erfordern, daß aber die gegenwärtig verwendeten Gebäude in vielfacher Beziehung mangelhaft seien und den Schulzwecken durchaus nicht entsprechen. Das rapportirende Mitglied des Regierungsrathes theilte der Staatswirtschaftskommission mit, daß die Sache nie außer Augen gelassen und vorläufig ein Platz dazu auf der oberen Schanze bestimmt worden sei. Dagegen aber wurden von der Kommission bedeutende Einsprachen erhoben und der Wunsch geäußert, daß, bevor entscheidende Schritte gethan werden, noch einmal wohl geprüft werde, ob dieser Bauplatz der richtige sei, und ob nicht dadurch viel versäumt werde, daß die Kinder z. B. von der untern Stadt täglich drei bis vier Mal eine halbe Stunde weit gehen müssen, um oben auf der Schanze ihre Bildung zu suchen. Aus diesen Gründen empfiehle ich Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Herr Baudirektor. Ich erlaube mir nur ein paar Worte in Bezug auf den vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gestellten Antrag. Ich bin im Halle, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Auskunft über den ganzen Verlauf des Geschäfts zu ertheilen. Die Frage war vom Regierungsrathe schon seit vielen Jahren ins Auge gefaßt worden,

hat aber dadurch eine bedeutende Verzögerung erlitten, weil man während längerer Zeit über den Bauplatz nicht einig war, bis im vorigen Jahre hierin vom Regierungsrathe ein Beschlüsse gefasst worden, welcher die ganze Sache bedeutend förderte. Es wurde nämlich ein Programm über das Projekt eines neuen Kantonschulgebäudes aufgestellt und von der Regierung berathen; für dessen Prüfung fand sodann ein Konkurs statt; der Termin zur Eingabe von Projekten wurde anfänglich auf 1. November 1865 festgestellt, später aber bis 1. Februar 1866 verlängert, damit die gewiegtern und sachverständigen Architekten auch die Winterszeit benutzen können, um sich mit dem Projekte zu beschäftigen. Es war übrigens erfreulich, welche Konkurrenz sich zeigte, indem nicht weniger als 91 Programme mit den zugehörenden Situationsplänen, welche dem Projekte zur Grundlage dienen sollten, ausgegeben wurden, und zwar nicht etwa blos innerhalb der Schweiz (wo sich die meisten grössern Städte beteiligten), sondern es wurden auch Programme erhoben von Architekten in Paris, Karlsruhe, München, Florenz, Brest, Petersburg c., so daß, wenn auch nicht alle 91 Projekte einkommen, doch eine sehr grosse Zahl zu gewärtigen steht; schon die Hälfte, 40–50, gehörig zu prüfen und die betreffenden Preise zu bestimmen, wird für die Experten eine nicht geringe Aufgabe sein. Die grosse Beteiligung gibt uns aber auch die Gewähr, daß wir ein sehr tüchtiges Projekt für die Errichtung eines neuen Kantonschulgebäudes bekommen werden, auch ist alle Hoffnung vorhanden, daß die Frage, soweit es wenigstens die Aufstellung eines allen Erfordernissen entsprechenden Projektes betrifft, noch in dieser Verwaltungsperiode gelöst werden könne. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß die Regierung in dieser Sache nichts versäumt, sondern im Gegentheil ihr Möglichstes gethan hat.

Däbler, alt-Regierungs-Rath. Herr Präsident, meine Herren! Unmittelbar nachher, als ich Mitglied der Staatswirtschaftskommission wurde, kam diese Angelegenheit zur Sprache; ich glaubte, es sei dort meine Pflicht, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie ich glaube, es sei meine Pflicht, daß auch hier zu thun. So wie ich die Sache beurtheile, habe ich eine abweichende Ansicht von derjenigen der Regierung gewonnen; ich bin allerdings auch ganz damit einverstanden, daß das gegenwärtige Kantonsschulhaus durchaus nicht mehr genügt und daß es unbedingt nothwendig ist, ein neues, den jetzigen Bedürfnissen besser entsprechendes Gebäude zu erstellen. Nun aber ist es mir unbegreiflich, daß die Regierung dazu kommen kann, das Schulhaus auf die große Schanze zu plaziren; die ganze Stadt liegt abwärts und noch außer der Stadt, z. B. in der Schosshalde etc., befinden sich ein schöner Theil der Einwohner, und jetzt sollte die Schuljugend von Bern, und darunter ziemlich junge Kinder, täglich wenigstens zweimal durch die ganze Stadt auf die Schanze hinauflaufen? Das ist mir unbegreiflich. Es ließe sich allenfalls noch rechtfertigen, wenn man sagen könnte: Es ist unmöglich, einen Platz zu bekommen, die Kosten werden zu groß, andere Gebäude anzukaufen und abzubrechen, um dann auf dem so gewonnenen Platze ein neues Kantonsschulhaus zu errichten. Aber, Herr Präsident, meine Herren, Sie haben bereits den schönsten, bequemsten und angenehmsten Platz im Centrum der Stadt, ich meine da, wo jetzt das Kantonsschulgebäude steht. Wie wollen Sie einen bessern, prächtigeren Platz bekommen? er ist sehr zugänglich und doch vom Hauptverkehr abgeschlossen und ruhig, es befindet sich eine ausgezeichnete Bibliothek in der Nähe als nützliche Zugabe zur Kantonsschule, ein naturhistorisches Museum und jetzt, da der botanische Garten außer die Stadt verlegt ist, ein prächtiger Platz, auf welchen die Turneräthe plazirt werden können; er gehört zwar der Stadt, allein ich zweifle nicht daran, daß sich die Mittel finden werden, ihn zu acquiriren. Einen solchen Platz nun sollte jetzt verlassen und zu einem andern Zwecke bestimmen, dagegen die ganze Schuljugend auf die Schanze hinaufführen, in den belebtesten, unruhigsten Theil der Stadt.

Denken Sie nur an das Gedränge an den Markttagen, und Sie werden zugestehen müssen, daß es einen großen Uebelstand zur Folge haben würde, die Kinder täglich viertmal dort hinauf zu schicken. Der Herr Baudirektor berichtet uns von der Konkurrenzschreibung; das war allerdings ganz der richtige Weg, sobald man einen Platz bestimmt hatte, und ich zweifle gar nicht daran, daß wir die schönsten und prächtigsten Pläne bekommen werden; wie verhält es sich dann aber mit den Kosten? das wird eine Rechnung geben, die wahrscheinlich dem Großen Rathen auch Bedenken erregen wird. Gegen den Platz, auf welchem das gegenwärtige Schulgebäude steht, wird man mir vielleicht einwenden, er sei zu klein; ich habe aber die Überzeugung, wenn die Regierung befiehlt, wie die Pläne sein sollen, wenn der Platz benutzt wird, wie man es kann, und vielleicht der Turnplatz nicht gerade die Quadratfläche einnimmt, wie es wünschenswerth wäre, so ist gewiß der Platz groß genug, um den Bedürfnissen zu entsprechen. Es würden allerdings da ebenfalls viele Kosten entstehen, aber dann ist auch der ganzen Bevölkerung gedient, wenn das Schulgebäude im Centrum der Stadt zu stehen kommt, und ein solcher Dienst ist gewiß auch eine schöne Summe werth. Ich glaube, hier meine Ansicht mittheilen zu sollen, es ist zwar fatal, nach der Konkurrenzschreibung annehmen zu müssen, die Vorarbeiten und Pläne seien vielleicht vergebens, es ist aber doch noch möglich, von dem Platz auf der großen Schanze abzugehen und ich glaube, der Große Rath könne und dürfe es nicht verantworten, wenn er den jetzigen Platz verläßt.

S t a m p f l i, Bankpräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt, nicht zwar offiziell, sondern privat, und bin deshalb im Falle, hier meine Ansicht auch auszusprechen. Zunächst gehe ich davon aus, daß man die Frage der Errichtung eines Kantonschulgebäudes vom kantonalen und nicht vom städtischen Standpunkte aus betrachten soll. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so ist die nächste Frage die erzieherische und die zweite die finanzielle. Was zuerst die erzieherische anbetrifft, so muß da ohnehin eine Veränderung vorgenommen werden, damit die Abnormalität, welche jetzt existirt, einmal aufhöre; die Kantonschule ist nämlich nicht bloß eine höhere Lehranstalt, sondern es ist auch eine Primarschule damit verbunden, eine Elementarklasse für Kinder von 6—10 Jahren, deren ungefähr 3—400 sind; erst vom zehnten Altersjahr an beginnt der höhere Unterricht, einerseits in der Litterar- und anderseits in der Realabtheilung. Ich frage nun, ist es nicht eine Abnormalität, wenn der Kanton Bern der Stadt Bern eine Primarschule mit 3—400 Kindern auf Staatskosten unterhält? Es wäre eigentlich sogar besser, wenn diese Kinder die gewöhnlichen Primarschulen besuchen würden, damit sie Gelegenheit bekämen, auch mit andern umzugehen und man nicht bloß sogenannte Herrenkinder und arme Kinder kennte; das hätte ferner die Folge, daß die städtischen Primarschulen gehoben und ihnen mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde, als bis dahin. Ich sage also, es ist schon vom erzieherischen Standpunkte aus geboten, daß hier eine Aenderung stattfinde; gehen dann die kleinen Kinder nicht mehr in die Elementarschule, so fällt das Bedenken schon weg, daß sie auf die große Schanze laufen müssen, und was die Kinder über zehn Jahre betrifft, so ist es ihnen nur gesund, wenn sie ein wenig an die frische Luft hinaus kommen und sich Bewegung machen müssen. Sieht man die Sache also von diesem Gesichtspunkte aus an, so ist es gar kein Uebelstand, wenn die Schule nicht mehr im Centrum der Stadt bleibt. Ich komme nun zur finanziellen Frage. Von der Baudirektion und Erziehungsdirektion ist in der Stadt mancher Platz untersucht worden: auf der kleinen Schanze, da wo das jetzige Hochschulgebäude steht, hinter den Speichern, auf der Schützenmatte u. s. w.; was stelle sich aber bei all diesen Plätzen heraus? es ergab sich, daß nur die Fundamentirung 2—3000 Franken kosten würde; überdies fand man, wenn das Schulgebäude in der Stadt bleiben sollte, nur zwei Plätze rationell, nämlich entweder den

jetzigen Platz der Hochschule oder denjenigen, auf welchem gegenwärtig das Zeughaus steht. Wie hoch muß man aber jetzt die Pläne anschlagen? Für denjenigen, wo das jetzige Kantonschulhaus steht, sind sammt Gebäuden zwischen Fr. 400—500,000 angeboten worden und der Staat hat Fr. 500,000 gefordert; wenn Sie nun aus einem Platze, wo allerdings alte Gebäude darauf stehen, Fr. 500,000 lösen, so ist das schon ein schöner Beitrag an einen Bau an einem andern Orte, wo der Platz fast nichts kostet. In Betreff des Platzes, wo das Zeughaus steht, ist genau nachgewiesen worden, daß jeder Quadratfuß Land mindestens Fr. 5 gelten wird, wenn das Zeughaus aus der Stadt kommt. Nu erfordert die Kantonschule sammt Turnplatz wenigstens eine Fläche von 60,000 Quadratfuß, so daß auch da der Platz zu mindestens Fr. 300,000 anzurechnen wäre. Auf der großen Schanze sind mit Abzug der Straßen ungefähr 13—14 Jucharten bebaubares Land. Schlägt man da den Quadratfuß auf 1 Fr. an, was jedenfalls genug ist, so kostet der Platz Fr. 60,000; sodann ist auf der großen Schanze, wo man nicht in Schanzengräben hineinkommt, die Fundamentirung viel wohlfeiler, als bei allen übrigen genannten Plätzen. Würde nun das Kantonschulgebäude auf der großen Schanze gebaut, so würde alles umliegende Land bedeutend im Preise steigen, und somit theuer verwerthet werden können. Ich sage also, es stehen für den Staat Fr. 4—500,000 Mehr- oder Minderausgaben auf dem Spiel, wenn er in der Stadt oder aber auf der großen Schanze baut. Eine einzige Ausgleichung könnte stattfinden, wenn nämlich die Stadt Bern einen solchen Beitrag leistete, daß der Staat die andern Rücksichten fallen lassen kann; dann allerdings ließe sich in dieser Beziehung etwas sagen; indessen wäre auch vom ästhetischen Standpunkte aus der Bau auf der großen Schanze vorzuziehen, weil das Gebäude dort oben sich wunderschön präsentiren und nach und nach durch andere Bauten schöne Gruppierungen entstehen würden. Überdies ist die Lage ohnehin weit schöner, als diejenige der jetzigen Hochschule. In Zürich hat man die Kantonschule, das Polytechnikum und die Hochschule auch nicht in die Stadt gebaut, sondern auf einer Anhöhe hinter der Stadt, und was Zürich vorzüglich schön macht, sind eben diese Prachtgebäude, welche die ganze Stadt zu beherrschen scheinen; ganz analog fämmen man in Bern auch versfahren. Ich muß mich daher dahin aussprechen, daß ich vollkommen billige, was der Regierungsrath in dieser Sache entschieden hat.

S t o o ß, alt Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke hingegen dem Herrn Grossrath Dähler, daß er die Angelegenheit zur Sprache brachte, indem ich als Einwohner von Bern mich nicht veranlaßt gefunden hätte, dieß zu thun. Ich halte den Platz auf der großen Schanze sowohl im Interesse des Publikums als der Lehrer auch für ungünstlich gewählt. Ich glaube jedoch nicht, daß es heute der Fall sei, sich speziell über die Frage auszusprechen, ich möchte nur die Ansicht äußern, daß, wenn der Große Rath auch Fr. 5000 votire, er doch in Bezug auf die Auswahl des Platzes nicht gebunden sein solle. Es scheint mir, Herr Stämpfli irre sich, wenn er sagt, wenn die Kantonschule auf die große Schanze komme, habe das den Vorzug, daß die Kinder der Elementarschule nicht dort hinauf müssen. Die kommen aber nicht in Betracht, indem sie schon jetzt in ein anderes Gebäude gehen. Der jetzige Platz bietet noch Vorteile in erzieherischer und wissenschaftlicher Beziehung dar wegen der Nähe verschiedener Institute, wie der Bibliothek, des naturhistorischen Museums und des Inselspitals in Bezug auf Klinik-Vorteile, welche man nicht unterschätzen darf. Die Frage ist jedenfalls eine sehr wichtige und noch nicht gehörig vorbereitet, ich glaube daher, der Große Rath solle sich auf den heutigen Tag nicht binden.

Die Ansäße der beiden Rubriken und der Antrag der Staatswirtschaftskommission werden vom Großen Rathen durch's Handmehr genehmigt.

3) Straßen- und Brückenbauten Fr. 588,240.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze der Rubrik 3) „Straßen- und Brückenbauten“ sind in stetem Steigen begriffen; während bei Ziffer 1 „Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister“ der Durchschnitt der letzten vier Jahre bloß Fr. 155,626 beträgt, so sollten jetzt Fr. 168,240 bewilligt werden. Dies röhrt hauptsächlich daher, daß der Staat immer neue Straßen übernimmt und daher im Falle ist, neue Wegmeister anzustellen, und daß auch die Besoldungen der Einzelnen etwas erhöht worden sind. Ganz das nämliche Verhältnis haben Sie bei Ziffer 2) „Materialfuhrten, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben“ u. s. w. Für den letzten Ansatz „verfügbare Restanz, Staatsbeiträge“ werden Fr. 80,000 verlangt, worunter auch die Beiträge an die Straßen vierter Klasse inbegriffen sind. Die Staatswirtschaftskommission wünschte, daß diese Posten getrennt werden, was nach Einholung der Ansicht der Baudirektion auch geschehen ist, indem für die Staatsbeiträge Fr. 70,000 in's Staatsbudget aufgenommen werden, wo dann also noch Fr. 10,000 als verfügbare Restanz bleiben.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission hat in diesem Abschnitte zwei Anträge zu stellen. Der erste betrifft Ziffer 2) „Materialfuhrten, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben“ u. s. w. und lautet folgendermaßen: „Der Große Rath wolle den Regierungsrath einladen, in Zukunft den Voranschlag der in die Rubrik „Materialfuhrten“ fallenden Kosten auf die verschiedenen Ingenieurbezirke des Kantons zu vertheilen.“ Sie werden sich erinnern, daß vor einem Jahre schon im Schooße Ihrer Behörde von einem Mitgliede derselben der Antrag gestellt worden ist, ob nicht dadurch, daß der ganze Straßenunterhalt verpachtet, anstatt in Regie betrieben werde, Ersparnisse erzielt werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat nun von der Baudirektion Auskunft verlangt, inwiefern sie dem Auftrage nachgekommen sei, und es hat sich gezeigt, daß allerdings Einleitungen dazu getroffen worden, allein nach dem Dafürhalten der Staatswirtschaftskommission nicht in der Form und Ausdehnung, wie es damals der Antragsteller beabsichtigte. Damit man nun in Zukunft wisse, welches System besser sei, welcher Ingenieur den Staatsfinanzen gehörig Rechnung zu tragen wisse und seine Straßen in gutem Zustande halte, und welcher dagegen in dieser Beziehung läßig sei, hält die Staatswirtschaftskommission es für zweckmäßig, im Budget festzusezen, so und so viel Geld wird gefordert für den Unterhalt der Straßen in dem und dem Ingenieurbezirk; auf diese Weise könnte dann leicht ermittelt werden, wie sich die Kosten eines Bezirkes im Verhältnisse zu andern gestalten und wie hoch sich der Unterhalt der gleichen Straßentriebe in den verschiedenen Bezirken beläuft. Das ist also der erste Antrag der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Baudirektor hat sich bereit finden lassen, den Wünschen Rechnung zu tragen und erklärt, er werde probiren, was bei dem Verpachtungssysteme herauskomme, und zwar werde er dieses System nicht bloß für ein kurzes Straßenstück einführen, sondern so, daß dadurch ein Überblick gewonnen werde. Der Herr Baudirektor hat ferner mitgetheilt, daß er in dem Kanton Solothurn, wo genanntes System gut existire, und im Kanton St. Gallen, in welchem es nicht zu so gutem Resultat geführt, Nachfrage gehalten habe. Jedenfalls befindet sich die ganze Sache noch im Stadium der Untersuchung. — Der zweite Antrag, welchen die Staatswirtschaftskommission zu stellen hat, ist eigentlich auch nur, ich möchte sagen, eine Ordnung der innern Ökonomie des Budgets selbst; der Antrag geht dahin: „es seien die vereinten Posten, verfügbare Restanz, Staatsbeiträge“ u. s. w. zu trennen und zwar schon im vorliegenden Budget pro 1866 in der Weise, daß von dem Gesamtansatz von Fr. 80,000 Fr. 10,000 für „verfügbare Restanz“ und Fr. 70,000 für „Staatsbeiträge“ vorzüglich an Straßen dritter und vieter Klasse bestimmt werden.“ Die Staatswirtschaftskommission glaubt, es sei diese Eintheilung

eine rationelle und empfiehlt Ihnen daher im Einverständniß mit dem Herrn Baudirektor diesen Antrag.

Re gez. Herr Präsident, meine Herren! Wie Sie wissen, ist seiner Zeit im Schooße des Großen Rathes ein Anzug bezüglich der Straßennetzfrage gefallen und darauf hin eine Kommission zur Vorberathung bestellt worden. Im Laufe dieses Jahres wurde dann ein Beschuß gefaßt, welcher die ganze Sache als dringend erklärte. Die Gegenden des Kantons, welche mit Eisenbahnen bedacht sind, haben einen großen Vortheil gegenüber denjenigen, welche dieser Vergünstigung entbehren und stiefmütterlich behandelt sind. Mit Bedauern habe ich nun wahrgenommen, daß in dem Budget der öffentlichen Bauten kein Ansatz für das Straßennetz aufgenommen ist. Ich möchte den betreffenden Behörden und Beamten dringend an's Herz legen, die Sache energisch an die Hand zu nehmen. Wenn man in einer weit von den Eisenbahnen entfernten Gegend wohnt, so wird man beständig bestürmt mit Fragen, was in dieser Beziehung geschehen sei; die Leute warten mit solchem Verlangen darauf, daß man mit Eifer an die Sache gehe, wie die Juden auf den Messias. Ich glaube, es sei nicht recht, wenn der Große Rath etwas auszuführen verspricht, es aber nicht hält. Ich stelle demnach den bestimmten Antrag, daß die Behörden und Beamten sich dieser Angelegenheit so schnell als möglich annehmen, und daß noch in der gegenwärtigen Session Vorlagen über die Beschaffung der Mittel zu Ausführung des Straßennetzes eingereicht und darüber beschlossen werde, damit die Sache im Jahre 1866 an die Hand genommen werden könne.

v. Büren verlangt in Betreff des Ansatzes „Staatsbeiträge an Straßen dritter und vieter Klasse“ darüber Auskunft, ob bereits eine Anzahl solcher Straßen in's Auge gefaßt sei, denen die betreffenden Beiträge zukommen sollen? Der Redner wünscht, daß auch der Straße, welche die Gemeinde Béchigen mit Boll und Uzigen verbinde, und die seit langen Jahren hätte in Angriff genommen werden sollen, vom Staate ein Beitrag zugesichert werde.

Der Herr Präsident bemerkte, daß auf dem Kanzleitische Pläne und Anträge über die betreffenden Straßen liegen, auch sei dieser Gegenstand auf das Traktandencircular der gegenwärtigen Session gesetzt.

Herr Baudirektor Kilian. Herr Präsident, meine Herren! Nur wenige Worte als Erwiederung auf die Anfrage des Herrn v. Büren. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte Ihnen, daß der Staatsbeitrag namentlich für Straßen vieter Klasse bestimmt sei, es wurde jedoch übersehen, daß er sich eben so sehr auf Straßen dritter Klasse bezieht, und zwar aus dem Grunde, weil der Staat die Pflicht hat, Straßen dritter Klasse zu unterstützen, während für Straßen vieter Klasse keine gesetzliche Pflicht hiezu besteht. Es ist daher leicht begreiflich, daß der Beitrag in erster Linie dazu verwendet werden muß, um die gesetzliche Pflicht zu erfüllen, und erst wenn dieser Pflicht Genüge geleistet ist, können auch die Straßen vieter Klasse berücksichtigt werden. Auf die Bemerkungen des Herrn Regez hatte der Herr Finanzdirektor im Sinne zu antworten, da er aber in diesem Augenblicke nicht da ist, so werde ich es thun. Wie Sie sich erinnern, hat der Große Rath in Sachen der Straßennetzfrage unterm 14. März dieses Jahres dem Regierungsrathe den Auftrag erteilt, bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen. Bereits vor längerer Zeit legte die Baudirektion dem Regierungsrathe einen längeren Bericht über diese Frage vor, allein da auch die Finanzdirektion ihren Rapport zu machen hat, konnte die Angelegenheit noch nicht zur Behandlung kommen; die Baudirektion gelangte nämlich zu dem Resultate, daß zur rationellen Ausführung des Straßennetzes ein Anleihen unumgänglich noth-

wendig sei, und stellte den Antrag, der Große Rath möchte vorläufig die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Staatsanleihens grundsätzlich anerkennen; denn es ist klar, daß die vorberathende Behörde wissen muß, auf welcher Grundlage sie in dieser Frage vorgehen solle; hat sie einmal diese Basis, so kann sie dann eine Klassifikation machen; erhält hingegen der Antrag der Baudirektion nicht die Genehmigung, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als auf dem bisherigen Fuße zu progrediren, nämlich das Straßennetz jeweilen nach dem jährlich ausgeführten Budgetkredite auszuführen; da würden wir aber nach meiner innigsten Überzeugung wieder in den ehemaligen Fehler fallen, nämlich alljährlich mehrere Straßen in's Budget aufnehmen, auf welche dann natürlich nur kleine Summen verwendet werden könnten, was zur Folge haben würde, daß eine Strafe 15—20 Jahre zu ihrer Vollendung brauchte, wie es bis dahin zum Schaden des Staates, der Gemeinden und Privaten geschehen ist. Nun ist es aber auch begreiflich, daß wenn auf dem Wege eines Bauanleihens vorgegangen werden soll, vom Standpunkte des allgemeinen Staatshaushalttes bedeutende Schwierigkeiten entstehen, aus welchem Grunde auch die Finanzdirektion einen bezüglichen Bericht vorlegen wird, worüber ich es dem Herrn Finanzdirektor überlasse, noch weitere Auskunft zu ertheilen.

Bernard. Obwohl es sehr unangenehm ist, immer das Gleiche zu wiederholen, so muß ich doch bezüglich der Rubrik der Straßen- und Brückenbauten einige Bemerkungen machen, nämlich was die Korrektion der Bellelay-Lajour-Straße betrifft. Diese Korrektion gehört nicht in das Straßennetz. Der Staat hat darüber Plan und Devise u. s. w. aufnehmen lassen, so daß ich diese Operation nicht als einen Theil des Straßennetzes ausmachend, sondern als eine einfache Reparation ansehe. Man sagt wohl, daß sie zu viel kosten wird, und doch ist sie von den Ingenieurs nur auf ungefähr 24,000 Fr. devisiert. Ich frage jetzt, ob man nicht mehr auf die Recombillier-Dachsenfelder-Straße, sowie auf viele andere kleine Korrektionen, für welche diese Summe überschritten wurde, geopfert hat. Warum hat man nun seit den 4 oder 5 Jahren, daß die Pläne aufgenommen sind, diese Korrektion nicht ausgeführt? Dieselbe würde die Gefälle, welche gegenwärtig auf der Strecke einer Wegstunde 7—8 vom Hundert betragen, um 3 oder 4 vom Hundert vermindern. Ich begreife nicht, wie man diese Korrektion in das allgemeine Netz bringen will, und aus diesem Grunde verlange ich, daß sie in's Budget für 1866 aufgenommen werde.

Herr Baudirektor Kili an. (In französischer Sprache.) Herr Bernard ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß man für die Lajourstraße irgend eine Summe in's Budget für 1866 aufnehmen müsse. Es handelt sich hier nur um eine kleine Korrektion, und nicht um eine Korrektion von solcher Bedeutung. Uebrigens ist der in's Budget gebrachte Ansatz in zwei Sektionen getheilt, d. h. einerseits die kleinen Korrektionen und anderseits die Korrektionen an Brücken, und es ist unmöglich, für die fragliche Straße eine Summe in's Budget aufzunehmen, weil sie einen Theil des zu vollendenden Straßennetzes ausmacht. Wenn Herr Bernard glaubt, daß man für andere Straßen größere Summen verwendet hat, so ist dies begreiflich, weil sie auf Rechnung des Anleihehens von 1863 gemacht wurden. Zur Stunde sind diese Korrektionen beinahe beendigt, und der Große Rath hat beschlossen, keine Beiträge mehr für Korrektionen sowie für Neubauten zu bewilligen, bis er bezüglich des Straßennetzes einen Entschluß gefaßt hat. Dies ist der Grund, warum der Regierungsrath keine Korrektion oder keinen Neubau in's Budget für 1866 aufgenommen hat. Wenn der Große Rath bezüglich des Straßennetzes und der Art und Weise der Beschaffung der zu dessen Ausführung nötigen Geldmittel eine Schlusznahme gefaßt haben wird, wird man eine Klassifikation der Straßen vornehmen; bis dies aber geschieht, kann hiefür nichts in's Budget aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich erkenne vollständig die Nothwendigkeit an, daß das Straßennetz, wie es im Plane liegt, mit der Zeit ausgeführt werde, und glaube, es sollte in dieser Beziehung so bald als möglich ein Gesetz erlassen werden. Hingegen finde ich, es sei durchaus kein Grund zu Reklamationen vorhanden gewesen, wie sie von Herrn Großerath Regez erhoben wurden. Es handelt sich um die Ausführung eines Werkes, das auf 16 Millionen veranschlagt ist, wovon dem Staaate 10 und den betreffenden Gemeinden 6 Millionen auffallen. Daß zu einem so großartigen Werke Zeit nothwendig sei, um Alles gehörig zu untersuchen, namentlich in Beziehung auf die Art und Weise, wie die nötigen Finanzmittel herbeizuschaffen seien — hat der Große Rath selber anerkannt, indem er unterm 14. März laufenden Jahres einen Beschuß faßte, in welchem Art. 2 lautet: „Der Regierungsrath hat bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel, sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen.“ Was hat nun damals den Großen Rath veranlaßt, diesen Termin zu bestimmen? Er hat sich zuerst Gewißheit verschaffen wollen über den Erfolg der Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes, der Revision der Grundsteuerabzöpfung und der Einführung eines einheitlichen Steuersystems im ganzen Kanton, um dann an der Hand dieser Erfolge beurtheilen zu können, ob es nicht möglich sei, alljährlich eine bestimmte runde Summe zur Ausführung des Straßennetzes aufzunehmen. Bis dahin war aber der Regierungsrath beziehungsweise die Finanzdirektion, nicht im Stande, über den Erfolg dieser Gesetze sich sichere Resultate zu verschaffen; erst im Laufe des nächsten Jahres wird dies der Fall sein, weshalb es der Finanzdirektion nicht möglich war, dem Auftrage mit vollständiger Sachkenntniß nachzukommen, wenn sie nicht die Aufnahme eines Anleihehens von 10 Millionen anerkennen will, wie die Baudirektion vorschlägt. Einen solchen Beschuß aber schon jetzt zu fassen, scheint mir bedenklich; wir kamen bekanntlich schon einige Male in den Fall, Geld zu entlehnen, und ich befenne offen, ich habe keine große Lust und Liebe, noch einmal zu diesem Zwecke nach Frankfurt zu gehen. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte dafür (ich will mich bei diesem Anlaß gerade darüber aussprechen), daß wenn auch die Ausführung des Straßennetzes größere Zeit in Anspruch nimmt, wenn hiezu alljährlich eine bestimmte Summe auf das Budget gesetzt wird, doch dieses System dem andern eines Anleihehens vorzuziehen sei; könnte man z. B. jährlich Fr. 400,000 aufnehmen, so würde das Werk nach 25 Jahren vollendet sein. Man wendet zwar ein, 25 Jahre sei ein langer Zeitraum, allein die Bevölkerung wird im Allgemeinen doch darüber beruhigt sein, wenn einmal ein definitiver Beschuß gefaßt und die Grundätze, nach welchen progredit werden soll, festgestellt sein werden, und jede Landesgegend bestimmt weiß, in welchem Zeitpunkt die und die Straße ausgeführt werden wird. Nehmen wir aber ein Anleihehen auf, so können wir natürlich das Straßennetz nicht vor 10—12 Jahren vollenden, nach Verfluss dieser Zeit aber hätten wir eine Zinslast von Fr. 500,000, oder im allergründigsten Falle von Fr. 450,000 auf dem Budget; denn wir bekommen das Geld schwerlich zu einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$. Diese Summe würde also — abgesehen davon, daß für Amortisation noch eine weitere Summe dazu gerechnet werden müste — größer sein, als diejenige, welche wir jedes Jahr in's Budget aufzunehmen hätten, um in 25 Jahren das Straßennetz auszuführen. Ich habe nun berechnet, daß die Zinsen des Anleihehens sich annähernd auf 6—7 Millionen belaufen würden, dagegen hätten wir dann allerdings den Vortheil, das Straßennetz nach 10—12 Jahren erstellt zu sehen, während wir auf der andern Seite diese 6 bis 7 Millionen gewinnen würden, wenn wir successiv zur Ausführung schreiten. Uebrigens wird Ihnen, wie Sie aus dem Traktandencircular ersehen, noch ein Bericht in diesem Sinne ausgetheilt werden.

Egger, Heitor. Herr Präsident, meine Herren! Die ganze Straßennetzangelegenheit wird etwas langweilig, und man kann ganz gut zwischen den Zeilen lesen, daß gewisse hoch Angestellte nichts von dem Straßennetz, sondern Alles beim Alten bleiben lassen wollen. Ich möchte aber einmal wissen, will man Etwas, oder will man Nichts? Im gegenwärtigen Augenblick ist ein Stillstand in der Sache eingetreten; wie Sie sehen, sind nicht 5 Centimes für ein außerordentliches Straßenanleihen in's außerordentliche Budget aufgenommen worden, so daß man sagen kann: Im ganzen Kanton Bern werden nicht für einen Franken neue Straßen gebaut. Ich weiß nicht, ob die Bürger des Kantons Bern sich dies werden gefallen lassen, und ob es ihnen recht sein wird, wenn wir mit der Straßennetzangelegenheit nur im Grossrathssaale fechten und sie immer auf die lange Bank schieben. Ich zweifle, daß sie sich dies werden gefallen lassen, daher ich der Ansicht bin, daß der Antrag des Herrn Regez zum Besluß erhoben werden solle; die Regierung soll im Laufe dieser Sitzung bestimmte Anträge bringen, so oder anders; für den Fall, daß die Regierung beantragen würde, es solle kein Anleihen aufgenommen werden, so möchte ich die Ansicht des Herrn Baudirektor unterstützen, für einstweilen eine Summe von Fr. 200,000 für Straßen, die in Angriff genommen werden sollen, noch in dieser Sitzung zu bewilligen. Der Hauptvortheil der schnellen Ausführung des Straßennetzes ist der, daß, indem dann alle Gegenden des Landes mit einander Straßen bekommen, das Marken, die Reckereien und Reidereien bei dem Festezen der Reihenfolge, in welcher die Straßen bei successivem Vorgehen sollten ausgeführt werden, verschwinden, da man sehen wird, daß alle Landestheile in gleichem Verhältnisse beiheiligt sind. Will man aber auch ein Anleihen von 10 Millionen aufzunehmen beschließen, so brauchen wir dasselbe gar nicht im gegenwärtigen Augenblick, sondern erst etwa in 10 Jahren zu machen, da man doch 15 Jahre daran verbrauchen wird, so daß einstweilen ein Anleihen von 2 Millionen vollständig genügen würde. Ich schließe also dahin, daß der Regierungsrath dem Grossen Rath ja oder nein sagen solle; der Große Rath mag dann in diesem oder jenem Sinne einen Besluß fassen, so werde ich mich ihm fügen, wenn wir nur einmal wissen, woran wir sind, denn sonst werden wir im ganzen Lande ausgelacht und es heißt, wir können Nichts zuwege bringen.

Geissbühler. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte der letzten Ansicht nicht ganz beistimmen und weiß nicht, ob der Herr Vorredner nicht zu weit gegangen, wenn er behauptet, wir werden im ganzen Lande ausgelacht, weil wir Nichts zu Stande bringen und nicht jede Sitzung ein Anleihen von 2–3 Millionen beschließen. Ich wollte es darauf ankommen lassen, ob nicht das steuerbare Publikum eher den Satz anerkennen würde: Langsam voran und sparsam, und lieber alle Jahre etwas mehr aufs Budget genommen, als Schulden gemacht, deren Zinsen eine grössere Summe auffressen, als die gewesen wäre, mit welcher man das Budget belastet hätte. Das sind gefährliche Theorien, wie sie Herr Egger aufstellt, wonach wir alle Jahre 2–3 Millionen für Straßennangelegenheiten geben müssten. Ich brauche Ihnen gewiß nicht zu sagen, was im ganzen Lande und zwar hauptsächlich von Seiten des steuerbaren Publikums über die Anleihen, welche wir in Eisenbahnen aufgenommen, gesagt wird, Sie wissen es Alle. Zudem sind wir jetzt am Ende einer Periode, und ich weiß nicht, wie es ausgelegt werden würde, wenn wir in der jetzigen Sitzung noch ein Anleihen von 2–3 Millionen beschließen, nachher den Bündel schnüren und sagen würden: jetzt wollen wir Nichts mehr davon. Ich glaube, die Frage sei zu wichtig und will daher lieber in dieser Sitzung nicht eintreten; ich stimme absolut nicht zu dem Antrage des Herrn Egger, der Ansicht des Herrn Finanzdirektors jedoch möchte ich vollkommen beipflichten, denn es ist gewiß an der Zeit, ein wenig vorsichtig zu Werke zu gehen und in allen Theilen zu sparen, so weit das möglich ist.

Herr Finanzdirektor. Ich sehe mich veranlaßt, dem Herrn Egger noch ein paar Worte zu erwiedern. Es ist gar kein Grund vorhanden, in dieser Weise zu drängen und dem Regierungsrath Vorwürfe zu machen. Der Große Rath ist allerdings berechtigt, den gestellten Termin zu verkürzen, aber er hat mit vollem Bewußtsein beschlossen, bis Ende des Jahres solle der Regierungsrath seinen Bericht erstatte; noch sind wir aber, obschon wir bereits Dezember haben, nicht am Schlusse des Jahres angelangt, denn der 31. Dezember gehört auch noch zu diesem Jahre, und wenn die Finanzdirektion dannzumal ihren Bericht bringt, so hat sie dem Auftrag des Grossen Rathes Folge geleistet. Wenn in der nächsten Sitzung noch ein Bericht eingelangt wäre, da könnte man dann eine Sprache führen, wie die Herren Egger und Regez, jetzt aber verdient die Regierung den ihr gemachten Vorwurf nicht; übrigens will ich noch wiederholen, daß der Bericht auf dem Tafelandenverzeichnis angekündigt ist. Herr Egger rechnet, es sei nicht nothwendig, auf einmal 10 Millionen aufzunehmen, sondern man könne alle Jahre ein Anleihen von 2–3 Millionen machen; das ist allerdings richtig, Sie brauchen aber nur viermal ein solches Anleihen zu machen, so gibt es schon 10 Millionen; abgesehen davon, daß es leichter ist, auf einmal 10 Millionen zu bekommen, als unter verschiedenen Malen, denn das fällt auf und erschwert die Bedingungen in hohem Grade.

Herr Baudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, dem Grossen Rath über den Antrag der Baudirektion noch einige Auskunft zu ertheilen, damit man denselben nicht mißverstehe und glaube, die Baudirektion wolle Sie mir nichts, dir nichts von heute auf morgen zu einem Anleihen veranlassen; das ist durchaus nicht der Fall. Der Standpunkt, welchen die Baudirektion ins Auge fassen muß, ist aber der eines rationellen Betriebes der Straßenbauten; von diesem Standpunkte ausgehend, war sie genöthigt, dem Grossen Rath zu empfehlen, grundsätzlich wenigstens die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Staatsanlehens anzuerkennen — und zwar gelangte die Baudirektion in ihrem Berichte an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes zu folgenden Schlussfolgerungen und Anträgen:

- 1) Daß — nachdem der Große Rath mit Besluß vom 14. März abhin die vorgeschlagenen Straßenbauten zur Vollständigung des Straßennetzes nothwendig erklärt hat — es im Interesse des öffentlichen Wohles liege, das Straßennetz in einem möglichst kurzen Zeitraume zu vervollständigen;
- 2) daß durch die rasche Ausführung der nothwendigen Straßenbauten gegenüber dem Systeme langamer Bauten mittelst ungenügender Budgetansätze wesentliche ökonomische Vortheile erzielt werden;
- 3) daß aber eine beförderliche Ausführung des Straßennetzes schlechterdings nicht vorzusehen sei, wenn die erforderlichen Geldmittel wie bisher auf Rechnung der laufenden Verwaltung beschafft werden;
- 4) daß daher dem Zwecke und der Wichtigkeit der Ausführung des Straßennetzes kaum anders als durch Aufnahme eines entsprechenden Staatsanlehens Genüge geleistet werden könne;
- 5) daß es aber anderseits den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik widerspräche, wenn ein Anleihen zu genanntem Zwecke von heute auf morgen ohne alle Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes kontrahirt werden sollte.

Gestützt auf diese Schlussfolgerungen sieht die Baudirektion sich im Falle, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, zu beantragen, Sie möchten dem Grossen Rath folgende Schlussnahmen empfehlen:

- 1) Für die rationelle Ausführung des kantonalen Straßennetzes, nach Mitgabe der Ziffer 1 des Grossrathsbeschlusses vom 14. März 1865 und der dabei für den Staat in Aussicht genommenen Kosten wird die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Staatsanlehens grundsätzlich anerkannt.

- 2) Der Regierungsrath wird beauftragt, auf Grund dieser Schlussnahme mit thunlicher Beförderung, jedoch mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Geldmarktes, Bericht und Anträge über ein aufzunehmendes Anleihen, so wie über die Ausführung des Straßennetzes vorzulegen.
- 3) Für einstweilen wird, auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau, so wie mit Bezugnahme auf das vorliegende Verzeichniß, eine Summe von Fr. 200,000 bewilligt zu folgenden Zwecken:
- für die gegenwärtig nothwendig auszuführenden Brückenbauten;
 - für bewilligte oder nachgesuchte Staatsbeiträge an dringliche Straßenbauten, welche von Gemeinden oder Corporationen ausgeführt werden.

Die Genehmigung der Pläne und Bewilligung der Beiträge für die einzelnen Objekte, soweit solche noch nicht erfolgt ist, wird den Behörden nach Mitgabe ihrer Kompetenzen vorbehalten.

Aus diesen Schlussfolgerungen und Anträgen sehen Sie also, Herr Präsident, meine Herren, daß es nicht im Willen und in der Absicht der Baudirektion liegt, den Grossen Rath sofort zu einem Anleihen zu drängen, sie will nur wissen, auf welchen Grundlagen der Große Rath in dieser Angelegenheit vorzugehen gedenkt; wird die Basis eines Bauanleihehens angenommen, so weiß alsdann die Baudirektion, wie sie die Repartition zu machen hat, während hingegen, wenn man fortfährt, in das Budget jährlich eine runde Summe von Fr. 300,000 aufzunehmen, ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren nothwendig wird, um das Straßennetz auszuführen. Ich glaube aber, ein der Zukunft auf solche Weise vorgreifender Beschluß wäre nicht am Platze und würde jedenfalls früher oder später wieder über den Haufen geworfen werden. Die Baudirektion möchte aber auch nicht von heute auf morgen ein Anleihen beschließen, sondern die Verhältnisse des Geldmarktes ebenfalls in Berücksichtigung ziehen. Im Westen hält sie es sodann für nöthig, daß eine Summe von Fr. 200,000 bewilligt werde einerseits für die nothwendig auszuführenden Brückenbauten (denn es ist Ihnen gewiß eben so klar, als mir, daß wenn eine Straße gebaut ist und benötigt wird, baufällig gewordene Brücken erneuert werden müssen) — anderseits für Bezahlung von in Aussicht gestellten Staatsbeiträgen an Straßenbauten, namentlich an solche, die bereits ausgeführt sind. Ich bin nämlich der Ansicht, daß es am Ende einer Verwaltungsperiode in der Ehre der Behörde liege, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, daß aber nicht weitere Ausgaben beschlossen, sondern dies der neuen Verwaltung, die also in wenigen Monaten beginnen wird, überlassen werden solle. Ich glaube, diese Anträge seien ganz in der Natur der Sache gelegen, von der Regierung wurde ihnen aber im Budget nur theilweise Rechnung getragen; es erscheinen nämlich darin Fr. 97,000 für Brückenbauten und Fr. 70,000 für Staatsbeiträge, welche Summen zusammen allerdings nicht die von der Baudirektion verlangten Fr. 200,000 erreichen; der Regierungsrath war aber der Ansicht, es solle im Hinblicke auf das Defizit, mit welchem das Budget schließt, nicht so weit gegangen werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, Ihnen in dieser Sache die nöthige Auskunft ertheilen zu sollen, damit nicht etwa im Schoße der Versammlung Mißverständnisse entstehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu 2. (Verteilung des Voranschlages der Kosten auf die verschiedenen Ingenieurbezirke)

Handmehr.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu 6. (Trennung der vereinten Posten „verfügbare Restanz, Staatsbeiträge u. s. w.“)

Handmehr.

Für den Antrag des Herrn Reges
Dagegen
Für die unbestrittenen Ansätze

Minderheit.
Mehrheit.
Handmehr.

4) Wasserbau Fr. 83,000

5) Bauanleihen, Verzinsung derselben Fr. 90,000

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Der Ansatz „Staatsbeiträge“ wurde gegenüber dem letzten Budget um Fr. 20,000 erhöht, also auf Fr. 80,000 bestimmt. Die Finanzdirektion hätte zwar gewünscht, daß man es bei den bisherigen Fr. 60,000 hätte bewenden lassen, allein der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission adoptierten jene Summe.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt, über den Titel „Wasserbau“ einige Bemerkungen zu machen, zwar nicht als Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Sie werden sich erinnern, daß ich schon bei einem früheren Anlaß darauf aufmerksam gemacht habe, daß das Gesetz über Schwellen- und Wasserbauten vom Jahr 1857 bis jetzt noch außerordentlich ungenügend befolgt worden ist. Aus dem Staatsverwaltungsberichte über das Jahr 1864 können Sie sehen, wie viele Schwellenreglemente in dem Kanton bestehen. Wenn Sie sich nun fragen: auf welchem Grunde beruht diese Erscheinung, warum kann das Gesetz nicht ausgeführt werden, warum macht der Kanton Bern Gesetze, welche gedruckt und in die Gesetzesammlung aufgenommen sind und doch nicht in's Leben treten? — so kann das auf zwei Momenten begründet sein: entweder ist das Gesetz derart, daß es eine Ausführung nicht möglich oder schwer macht, daß es also überall Widerstand erweckt, weil eine innere Ungerechtigkeit darin ist, weil es, obwohl durch eine zweimalige Beratung gelaufen, nicht gehörig überlegt worden; — oder aber, es kann der Fall sein, daß die leitende Behörde nicht mit der nöthigen Energie dem Gesetze Nachdracht verschafft. Meiner Ansicht nach ist in dem Spezialfalle, von welchem ich sprechen will, der erste Grund der entscheidende, und je mehr Sie das Gesetz ausführen, desto mehr werden Sie sich überzeugen, daß es Grundsätze enthält, welche nicht angewendet werden können, ohne die schreiendsten Ungerechtigkeiten nach sich zu ziehen. Ich habe schon einmal angeführt, wenn im Laufe des Jahres den gerechten Beschwerden einer Gemeinde in der Nähe von Bern Rechnung getragen werde, so wolle ich nichts mehr sagen, aber jenes Verhältniß, obwohl ein so schreiendes, ist noch nicht reglirt. Kann wirklich so etwas geschehen, daß Sie durch ein Gesetz nicht schwellenpflichtiges Land (ich spreche von der Gemeinde Muri, und die hatte früher keine Schwellenpflicht) auf einmal in schwellenpflichtiges umwandeln? Die Regierung leistet nun allerdings einen Beitrag von 80 % an die Unterhaltungskosten der Schwellenbauten, allein die übrigen 20 % bilden immerhin noch eine so bedeutende Last, daß das davon betroffene Grundeigenthum, welches 45 Jucharten ausmacht, mit einer mehr als 60fachen Grundsteuer belegt werden sollte. Herr Präsident, meine Herren! Glauben Sie nun, die Besitzer dieser 45 Jucharten sollen sich das so ohne weiters gefallen lassen? Ich finde, eine solche unerträgliche Last sollte nicht bestehen, und die leitende Behörde sollte da ein Abkommen treffen, was innerhalb des Gesetzes möglich ist. Ich will keineswegs der Baudirektion und dem Regierungsrath einen Vorwurf machen, ich weiß, daß eine Kommission zur Untersuchung des Sachverhaltes bestellt worden ist, hingegen das muß ich tadeln, daß man einer Kommission Jahre lang die Sache in den Händen läßt und meint, man müsse immer an die gleichen Persönlichkeiten appelliren, welche, wie es scheint, so beschäftigt sind, daß

sie sagen: Was macht doch das, wenn so eine Gemeinde noch eine Zeit lang warten muß, der Bericht preßt nicht so. Ich weiß, daß das nicht nach dem Wunsche der Baudirektion geschieht, daß sie es gerne gesehen, wenn der Bericht eingelangt wäre, aber solche Uebel, die im Staatsleben sich zeigen und an die Oberfläche treten, sollten hier im Großen Rathé berührt werden. Eines dieser Uebel ist ferner das, daß die Regierung dermal Gutachten durch einen kleinen Kreis von Auserwählten besorgen läßt, welche dann so mit Arbeiten überhäuft sind, daß das Land darunter leidet. Das, meine Herren, sollte nicht vorkommen. Ich muß aber noch einen zweiten Punkt berühren: Die Ansichten der Gemeinde Muri, deren Verhältniß ich hier berühre, weichen nach zwei verschiedenen Richtungen von denjenigen der Regierung ab; zunächst in Betreff des Beitragsverhältnisses, welches auf das Gesetz gegründet ist; § 13 sagt nämlich: „Wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schutzbauten übt und dadurch die Last des Unterhaltes vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes.“ Ein solcher Beitrag wird nun allerdings geleistet, dadurch wird das Land aber nicht geschützt und verbessert, im Gegentheil, wo früher Korn gestanden, wächst jetzt blos Rohr. Ueber die Größe dieses Beitrages hat nun die Kommission zu untersuchen. Es ist aber noch ein anderer Punkt, auf welchen ich eben so großes Gewicht lege. Das gleiche Gesetz — es wurde von Herrn Stämpfli, mit welchem ich noch diesen Morgen darüber gesprochen, ausgearbeitet, und nachher in zweiter Berathung durch Herrn Sahli, Präsidenten der Kommission, welche seit zwei Jahren rapportiren soll — sagt in § 20: „Für jeden Schwellenbezirk wird ein Reglement erlassen, welches namentlich bezeichnen soll: — — c. die Pflichtigen und wie die Last unter ihnen vertheilt sei.“ Nun entsteht die Frage: ist der Staat pflichtig oder nicht? Der Staat sagt: nein, ich bin nicht pflichtig. Warum nicht? wenn durch eure Anordnungen zum Schließen und Dessen der Schleusen in Thun für Bauten, die ebenfalls durch euch angeordnet sind, Kosten entstehen, so möchte ich wissen, ob ihr nicht so gut pflichtig seiet, wie Andere? Da kann keine Antwort gegeben werden, als die, daß ihr den Souverän repräsentiret, zu hoch für solche Dinge stehtet und den Kopf in den Wolken trage! Sollte man glauben, daß man im 19. Jahrhundert noch so redet, daß der Staat Bauten anordnet und den Gemeinden sagt: Ihr könnt sie ausführen und bezahlen, ich wäre allerdings verpflichtet, die Kosten zu tragen, aber nein, das will ich nicht, car tel est mon plaisir! Es ist allerdings richtig, daß der Staat 80 % beiträgt, wer bürgt uns aber dafür, daß es das nächste Jahr auch geschehe? Da wird vielleicht den Leuten die Haut über die Ohren gezogen; man wird dann vielleicht sagen: Da ihr bis jetzt so viel bezahlt habt, könnt ihr in Zukunft wohl noch etwas mehr zahlen, es geht ja im Gleichen zu. Das ist aber eine Auffassung, welche in unserer Zeit nicht mehr gilt. Wir wollen den Staat nicht civilrechtlich verpflichten, aber wir wollen ihn verpflichten als Behörde, welche dieses Gesetz erlassen hat, das in einem Paragraphen bestimmt, daß der Staat, obwohl der höchste und stärkste, doch, wenn er pflichtig ist, eben so gut eingeschrieben werden soll, wie der Schwache. Ich berühre diese Angelegenheit deshalb, weil ich ganz bestimmt weiß, daß die betreffende Gemeinde, deren Verhältniß ich hier kurz entwickelt habe, es niemals so annehmen wird und kann, sondern wie sie über den ersten Punkt, über die Beitragsquote reklamirt hat, bis sie bei den Allmächtigen erhöht worden, indem eine Kommission zur Untersuchung der Sachlage niedergesetzt wurde, — so wird sie auch in Betreff des zweiten Punktes, ob nämlich der Staat nicht pflichtig sei, wie jeder andere Bürger, ihr Recht fortsetzen, um zu sehen, ob in einer Republik der Schwache sein Recht nicht findet, wenn er darin geschmälerd worden ist.

Herr Baudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Das Votum des Herrn v. Gonzenbach bezieht sich vorerst auf die Kommission, welche zur Prüfung des Sachverhaltes bestellt

Tagblatt des Grossen Rathes 1865

worden ist; es ist ganz richtig, daß diese Kommission bereits vor zwei Jahren vom Regierungsrath aus unparteiischen Sachverständigen niedergesetzt worden, um über die Schwellenverhältnisse von Muri, namentlich auch in Bezug auf die Höhe des Staatsbeitrages, welcher an Muri geleistet werden sollte, eine Untersuchung einzuleiten und Bericht darüber zu erstatten. Nun sagt Herr v. Gonzenbach, es fehle auch an der nötigen Energie von Seiten der Staatsbehörden, daß dieser Bericht nicht eingelangt sei; dagegen muß ich mich aber entschieden verwahren, denn zu verschiedenen Malen wurde die Kommission, schriftlich und mündlich, erinnert, ihren Bericht abzugeben, was allerdings bis zur Stunde noch nicht geschehen ist. Ich will nicht untersuchen, auf welcher Seite hier der Fehler liegt, sondern möchte Herrn alt Regierungsrath Dähler bitten, darüber Auskunft zu geben; aber den Vorwurf muß ich bestreiten, daß die Staatsbehörde hier im Fehler sei, denn sie hat, wie gesagt, zu verschiedenen Malen die Kommission gemahnt und auch Herrn v. Gonzenbach davon in Kenntnis gesetzt, damit er den Wortlaut von den gethanen Schritten ebenfalls kenne. Was den andern Punkt, die Aufnahme des Staatsbeitrages in das Schwellenreglement, anbetrifft, so muß ich erklären, daß nach der Auffassung des Regierungsrathes und derjenigen des Herrn Berichterstattlers über das Gesetz, als es zur zweiten Berathung gelangte, der Beitrag an die betreffende Gemeinde nicht in das Reglement gehört; ich glaube überhaupt, Herr v. Gonzenbach und die Gemeinde Muri seien in diesem Punkte viel zu ängstlich, indem ja bereits in verschiedenen Dokumenten ausgesprochen worden ist, daß der Regierungsrath einen Staatsbeitrag von dieser und dieser Summe anerkenne und leisten wolle. Nun glaubt die Gemeinde Muri, wenn in der Verwaltung die Personen wechseln, könne dann von der neuen Verwaltung die Sache anders aufgefaßt werden. Hierin ist aber nach meinem Dafürhalten die Gemeinde Muri viel zu furchtsam und besorgt; denn wenn in verschiedenen Dokumenten angeführt und namentlich, wenn später noch durch ein unparteiisches Expertengutachten begründet wird, daß der Staat hier einen höhern Beitrag zu bezahlen habe, als sonst geschieht — so glaube ich nicht, daß eine spätere Regierung, sie möge zusammengelegt sein wie sie wolle, ohne Grund von diesem Beitrag abgehen werde. Im Gegentheil! Man kann sagen, die Regierung trage auch da den Charakter des guten bernischen Muhen, indem im Vergleich zu andern Ländern bei solchen Beiträgen eher zu weit als zu wenig weit gegangen wird. Anderseits muß ich gegenüber der Gemeinde Muri erklären, daß sie sich in einem ausnahmsweisen Verhältnisse befindet, deshalb ist aber auch der Staatsbeitrag auf 80 % festgesetzt worden. Es gibt außerdem nur noch eine einzige Gemeinde im Kanton, welcher ein gleicher Beitrag bewilligt worden, sonst geschieht dies nirgends. Wir wollen übrigens gewärtigen, was das Expertengutachten über diesen Punkt sagt, vorläufig glaube ich aber die Gemeinde Muri beruhigen zu dürfen, daß sie, wenn auch der Regierungsrath bei seiner Ansicht, die Staatsbeitragsquote gehöre nicht in's Reglement, beharren sollte, doch nicht zu kurz kommen werde und nicht zu fürchten habe, der Regierungsrath werde später von seiner Bestimmung abgehen.

Dähler, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich befindе mich in einer gar nicht angenehmen Stellung, wenn ich hier über eine Sache Auskunft ertheilen muß, in Bezug auf welche so schwere Klagen hier vorgebracht werden, um so weniger, als ich leider gestehen muß, diese Klagen sind begründet. Ueber das Thatfächliche will ich nicht viel sagen, indem was hier vorgebracht worden, richtig ist. Muri befindet sich, wie auf den ersten Blick sichtbar ist, in einer ganz exzeptionellen Stellung. Am rechten Ufer läuft die Aare größtentheils einem Rain nach, wo sie nicht viel verderben kann, und mit Ausnahme des Bodenackers ist die Fläche klein, wo das Land durch Überschwemmungen zu leiden hat. Das Dorf selber liegt auf der Höhe und hatte auch früher keine Schwellenpflicht, bis nach dem neuen Gesetz über die Korrektion der Gewässer vom

Jahre 1857 Muri auch hievon beschlagen wurde. Freilich bezahlt die Regierung einen grossen Beitrag, 80 %, an die Kosten, und es kann auf den ersten Blick scheinen, das sei sehr viel. Belp, das am meisten Ueberschwemmungsgebiet besitzt — circa 2000 Duharten — bezicht vom Staate nur 25 %, vergleicht man aber die ganze Fläche im Verhältnis zu den Kosten mit denjenigen vom Schützenfahr bis Elfenau, so ergibt sich allerdings, daß gegenüber Muri Belp zu viel bekommt; das ist eine That-sache, wie ich gut mit Zahlen nachweisen könnte. Zur Untersuchung dieser Verhältnisse hat nun die Regierung eine Kommission bestellt, aus Herrn alt-Regierungsrath Sahli, Herrn Ingenieur Lauterburg und meiner Wenigkeit. Die Regierung hat uns bestimmte Fragen gestellt, die sich hauptsächlich darauf beziehen, ob nach dem Sinn und Geist des Gesetzes Muri nicht einen genügenden Beitrag erhalte und wie derselbe im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden festzusezen sei. Wir haben nun die ganze Strecke zu verschiedenen Malen bei hohen und niedern Wasserständen begangen, die ganze Sache genau untersucht und sind auch vollständig einig über die uns vorgelegten Fragen. Herr Sahli übernahm den rechtlichen, Herr Lauterburg den technischen Theil des Gutachtens; ich glaube der letztere sei gemacht, leider aber hat Herr Sahli noch nicht Zeit gefunden, den ersten auszuarbeiten, indem er bald durch Militärdienst, bald durch den Zusammentritt der Bundesversammlung, bald durch anderweitige Geschäfte daran abgehalten wurde. Es fehlte nicht an schriftlichen und mündlichen Mahnungen von Seiten der Baudirektion und von mir, und letzten Montag war mein erster Gang auf das Bureau des Herrn Sahli; er ist aber gegenwärtig in Rechtsgeschäften abwesend, hat mir jedoch heute geschrieben, daß die Sache jetzt beschleunigt werden solle. Das ist das ganze Verhältnis; die Beschwerde ist begründet, und ich bin leider auch unter den Sündern, welche das Gutachten liefern sollten; aber, wie gesagt, wird seit zwei Jahren einig über die Grundsätze der Beantwortung, und ich kann nicht anders, als mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Bericht noch fehlt.

A e b i. Herr Präsident, meine Herrn! Wenn Herr v. Gonzenbach theils über das Schwellengesetz, theils über allzu-große Belastung der Gemeinde Muri sich beschwere, so kann ich ihn hierin nur unterstützen. Ich bin zwar weder in der Gemeinde Bern, noch in der Gemeinde Muri betheiligt, wohl aber hatte ich als Anwalt mit der Sache zu thun. Es ist Ihnen bekannt, daß seiner Zeit die Korrektion der Aare von Thun nach Bern angebahnt worden ist, welche Korrektion sehr bedeutende Arbeiten und Kosten für den Staat nach sich zog; wenn ich mich nicht irre, wurden über Fr. 2,000,000 a. W. darauf verwendet. Die Korrektionsarbeiten wurden aber nicht vollendet, sondern blieben zu oberst in der Gemeinde Bern in der Elfenau, welche theilweise zu Muri, theilweise zu Bern gehört, stecken; daselbst wurde die Aare mit Schwellen, welche eine Länge von mehreren hundert Fußen besitzen, eingedämmt und unterhalb sechs Sporen angebracht, zu deren Ausführung eine bedeutende Summe nothwendig war. Vor dem Jahre 1857 wurden alle diese Bauten vom Staat besorgt und unterhalten, da aber trat das Gesetz vom 3. April 1857 in Kraft. Nun ordnet die Regierung einen Augenschein für die Gemeinden Bern und Muri an, Delegirte von den Gemeinden werden eingeladen, man begeht die Flusslinie und expektorirt sich über die Grundsätze des neuen Gesetzes. Was man sagte weiß ich nicht, denn ich war nicht dabei. Einige Zeit darauf kommt von Seiten der Regierung ein Erlaß, durch welchen sie nun den Unterhalt aller dieser Schwellenwerke den betreffenden Gemeinden und Schwellenbezirken überbindet; in diesem Verbal hieß es damals ausdrücklich, im Schwellenbezirke Bern seien keine Reparationen vorzunehmen. Das geschah im Herbst — in welchem Jahre erinnere ich mich nicht mehr —, schon im Anfang des folgenden Winters aber erschien von Seiten der Staatsbaubehörde eine Klage, einzelne dieser Bauten müssen reparirt werden. Es entstand nun die Frage: Wer soll repariren? Der Besitzer der Elfenau sagte: Ich will nicht, das

kostet zu viel, ich will nicht auf einen einzigen Sporen Fr. 15—2,000 verwenden; lieber lasse ich diesen Flussgrund fallen, denn er hält bloß drei oder vier Duharten lauter Auland, auf welchem nichts wächst, als Weiden; ich will nicht so viel zum Schutze von Land ausgeben, welches im Kataster bloß mit Fr. 5—6000 geschätzt ist. Hierauf fragte die Staatsbehörde einfach: Die Arbeit muß gemacht werden, die Gemeinde haftet dem Staat für die Erfüllung der Schwellenpflicht, sie kann sich dann ihrerseits später an die definitiv Pflichtigen halten. Die Gemeinde bezahlte nun auch nicht gerne, allein die Staatsbehörde wandte sich an das Regierungstatthalteramt; der Regierungstatthalter erließ hierauf eine provisorische Verfügung, und die Gemeinde mußte sodann bezahlen, erhielt aber vorläufig vom Staat eine Entschädigung von 50 %. Im nächsten Jahre das gleiche Procedere: an einem Sporen ist eine Reparation nothwendig, die Gemeinde muß bezahlen u. s. w. So ging es nun alle Jahre, vom ersten bis zum letzten sind Auslagen von Fr. 2—3000 einzig und allein für Schwellenbauten in der Elfenau erkannt worden. Die Gemeinde wollte ihre Auslagen wieder zurück haben, entwarf einen Schwellen-Kataster und erklärte, der Elfenaubesitzer sei der Besitzer derjenigen Liegenschaften, zu deren Schutz alle diese Ausgaben gemacht werden müssen. Dieser aber protestirte dagegen und sagte: Wenn das Gesetz vom Jahr 1857 also zu verstehen ist, so ist es eine Kalamität für das Land; ist es billig, wenn der Besitzer von Liegenschaften, die auf Fr. 5—6000 geschätzt sind, alle Jahre bis Fr. 2000 zu deren Schutz bezahlen muß? Es liegt auf der Hand, daß das nicht geht. Nun sind natürlich zwischen dem Elfenaubesitzer und der Gemeinde Schwierigkeiten entstanden, schließlich verlangte Ersterer, daß der Staat mehr bezahle und die Gemeinde fand dieses Begehren auch begründet und warum? erstens weil es im Schwellengesetz selber ausdrücklich heißt: „Wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schubbauten übt, und dadurch die Last des Unterhaltes vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes“ — und zweitens, weil das gleiche Gesetz ausdrücklich erklärt, daß es nicht anwendbar sei auf die eigentlichen grossen Flusskorrekturen, in Betreff welcher erst später ein Gesetz zu erlassen sei. In erster Linie ist also der Staat durch das Gesetz selber als pflichtig erklärt zu einem Beitrage, sodann ist aber noch durch kein Gesetz darüber entschieden, wer die Korrektionsbauten der grossen Flüsse unterhalten solle. So steht es auf dem Papier, aber wie verhält es sich mit der Ausführung? Das Gesetz über die Flusskorrekturen, auf welches im Schwellengesetz verwiesen wird, ist zur Stunde noch nicht erlassen; es ist noch kein Entwurf von der Behörde ausgearbeitet worden; ich begreife gar wohl, es ist ein schwieriger Gegenstand, aber item, das Gesetz ist nicht erlassen. Was nun ferner den Beitrag betrifft, welchen der Staat laut dem angeführten Paragraphen des Schwellengesetzes für den Vortheil, den er für seine Schiffahrt oder Flößerei genießt, an den Unterhalt der Bauten zu entrichten hat, so sagt der Staat, wenn die Gemeinde die Beitragssquote in das Schwellenreglement aufnehmen will, und für 60—80 % debitirt: Wir lassen uns nicht debitiren, was wir geben, ist ein freiwilliger Beitrag. Wollen die Gemeinden den Staat vor dem Civilrichter angreifen, so sagt der Staat: das ist keine Civilsache, sondern eine öffentliche Leistung, und ist daher durch den Administrativrichter zu entscheiden. Die Gemeinde geht nun vor den Administrativrichter und verlangt, daß der Staat zu dem Beitrag versäßt werde; wer ist nun da der Richter? Sie wissen es: Der Regierungsrath, diejenige Behörde, welche die Staatsinteressen gegenüber den Gemeinden und Privaten wahren und für die Staatsfinanzen sorgen soll, ist Richter darüber, wie viel der Staat bezahlen soll, also Beklagter und Richter in einer Person! Da ist es klar, daß Gemeinden und Privaten nicht gerne vor den Administrativrichter gelangen. Einerseits ist ein solches Verfahren unbillig und ungerecht, anderseits steht das Gegenthell davon in dem Gesetze schwarz auf weiß: der Staat soll einen Beitrag bezahlen. Dieses Gesetz kann

man aber nicht anders erquiren, als dadurch, daß man den Regierungsrath selber zum Richter hat. Die Bestimmungen über die Korrektion der großen Flüsse sind ausdrücklich einem speziellen Gesetz vorbehalten, das aber ist noch nicht erlassen, und so haben also die Gemeinden keine Garantie, daß sie zu ihrem Rechte gelangen. Was geschieht nun? Die Gemeinden werden von dem Staate als Sündenbock in die Wüste geschickt und müssen vorläufig Alles besorgen und bezahlen; wenn sie sich nachher an den Staat machen, so haben sie hier keinen Rücken und nur einen Richter, der offenbar befangen ist. Sie werden begreifen, Herr Präsident, meine Herren, daß in einzelnen Bezirken in dieser Beziehung Unzufriedenheit herrscht und die Gemeinden manchmal nicht wissen, was machen. Die Gemeinde Muri beklagt sich bis auf den heutigen Tag, sie aber hat doch wenigstens 80 % vom Staat erhalten, bei der Elsenau aber, wo nichts ist als Auland, bezahlt der Staat nur 50 %, während in der Gemeinde Muri nicht bloß wertloses Land durch die Schwellenbauten geschützt wird. Ich kann nicht anders, als das, was Herr v. Gonzenbach sagte, unterstützen und wünsche, daß die Staatsbehörde so bald als möglich dafür sorgen möchte, daß diese ganze Angelegenheit auf eine Weise reglirt und erledigt werde, womit die Gemeinde und die Partikularen sich zufrieden geben können.

Herr Baudirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß auf das gefallene Votum des Herrn Großerath Lebi noch einige Berichtigungen anbringen. Herr Fürsprecher Lebi geht von der Ansicht aus, daß der Staat aus der Schiffahrt Nutzen ziehe und deshalb einen Beitrag leiste. Hier aber befindet sich Herr Lebi im Irrthume. Der Staat hat als solcher keinen Nutzen weder von der Schiffahrt, noch von der Flößerei, sondern das Publikum hat den Nutzen, und der Staat gibt mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl einen Beitrag an die Werke, welche durch Schiffahrt oder Flößerei beschädigt werden. Der andere Punkt betrifft die Annahme, daß das Gesetz nicht Flusskorrekctionen vorsehe; da ist aber Herr Lebi wieder im Irrthum; denn die zweite Abtheilung des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 handelt namentlich von der Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Moosen und andern Ländereien. Herr Lebi hat allerdings recht, wenn er annimmt, daß für eigentliche Korrekctionen ein besonderes Gesetz erlassen werden müsse; das ist ganz richtig, allein vorderhand handelt es sich nicht darum, eine Korrektion zwischen der Elsenau und Bern auszuführen, sondern es ist bloß die Rede von einigen Sporen, welche sich noch nachträglich als nothwendig erzeigt haben. Dafür braucht es aber kein besonderes Gesetz, und wenn man für jeden Schwellenbau und für ein Paar Sporen, die an einem Flusse ausgeführt werden sollten, ein Gesetz erlassen müßte, so glaube ich, wir befämen tausend und tausend solche Gesetze im Kanton; das kann offenbar nicht der Sinn und Geist des Gesetzes sein. Was übrigens dessen Grundlagen anbelangt, so haben sich dieselben bis dahin im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Das Wasserbaugesetz vom Jahr 1857 — an dem ich übrigens keinen Anteil habe, indem ich damals noch nicht in der Verwaltung war — ist andern Gesetzen, namentlich den bayerischen und St. Gallischen, nachgeahmt worden, und dort befindet man sich wohl dabei. Hingegen ist es richtig, daß seine Durchführung mit ungeheuren Schwierigkeiten verbunden ist, indem es schwer ist, bei Aufstellung eines Katasters überall die richtigen Grenzen zu ziehen; man muß da auch die Billigkeit mit in Rechnung bringen und kann nicht haarscharf nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren; es sind eben sowohl in technischer als in administrativer Beziehung bei der Aare andere Verhältnisse, als bei der Emme, bei der Emme wieder andere als bei der Simme u. s. w. Was die Gemeinde Bern anbelangt, so hat sie allerdings schon zum zweiten Male einen Schwellenkataster eingereicht; es walten aber da erhebliche Schwierigkeiten ob, indem es sich fragt, wie viel Land soll man in den Perimeter aufnehmen? Selbst die Juristen sind hier verschiedener Ansicht, so wie ich überhaupt bemerkt habe, daß die Jurisprudenz mit dem Gegenstand der Wasser-

bauten noch nicht gehörig betraut ist, daher denn auch die Laien auf um so größere Schwierigkeiten stoßen. Was jedoch das Beitragsverhältniß für die Aarekorrektion zwischen Schwellenbauten und Elsenau anbetrifft, so ist dasselbe bereits seit fünf Jahren reglirt, nur beklagt sich die Gemeinde Muri, daß sie gegenüber andern Schwellenbezirken zu sehr belastet werde.

Lebi. Der § 13 des Wasserbaugesetzes sagt deutlich und klar: „Wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schutzbauten übt und dadurch die Last des Unterhaltes vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes.“ Nun sagen die Anwohner der Aare zwischen Thun und Bern mit vollem Recht: Die Uferbauten werden durch die Schiffahrt und Flößerei, die noch gäng und gäbe ist, bedeutend beschädigt, und der Staat soll hiefür laut § 13 einen verhältnismäßigen Beitrag leisten. Aber wie nun diesen Beitrag ausmitteln? Das ist der Schwerpunkt, auf welchen ich aufmerksam gemacht habe; vor den Civilrichter kann man nicht, Administrativrichter ist der Beklagte selber, und da bleibt nichts Anderes übrig, als sich der Gnade und Barmherzigkeit der Staatsbehörden anheimzustellen, allfällig mit der Berufung auf das Gutachten, welches die Herren Experten hätten ausarbeiten sollen. Es ist eine Kalazität, wenn Gesetze existieren, die den Privaten das Recht geben, Subventionen zu fordern, jene aber auf der andern Seite die Sache nicht anzugreifen wissen. Was die großen Flusskorrekctionen anbetrifft, so glaube ich, es sei billig, wenn der Staat dieselben übernimmt; denn von Thun bis Bern sind Bauten gemacht worden, die dem anstossenden Lande wenig oder nichts nützen, Bauten, durch die das Gefäß und die Sohle der Aare ausgedeckt wird, und zwar nicht zum Schutz der Uferbewohner, sondern um die Schiffahrt zu ermöglichen. Ich habe noch immer gesehen, daß in allen Ländern derartige Korrektionsbauten nicht den Uferbesitzern aufgeladen, sondern größtentheils vom Staat ausgeführt werden. Was die Jurisprudenz anbetrifft, so hat sich hier der Herr Baudirektor in einer Beziehung geirrt; die Herren Juristen sind allerdings nicht ganz einig darüber, wie der Schwellenkataster abgefaßt werden soll, aber darüber sind sie einig, daß der Staat bis dahin zu wenig bezahlt hat; denn da braucht es nicht Juristen, sondern jeder billig denkende Mann wird finden, daß es ungerecht ist, einem Partikularen zu zuzumuten, Jahr für Jahr bis Fr. 2000 zur Errichtung von Sporen und zum Unterhalt von Schwellen zu bezahlen, während das dadurch geschützte Grundeigenthum höchstens Fr. 6000 wert ist.

Die Ansätze werden vom Grossen Rathe durch das Handmehr angenommen.

Ebenso werden die Ansätze

6) Entstumpfungen mit	Fr. 19,000
7) Eisenbahnen mit	" 8,000

ohne Einsprache genehmigt.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1) Obergericht	Fr. 94,100
2) Amtsgerichte	" 138,672
3) Staatsanwaltschaft	" 21,800
4) Geschwornengerichte	" 22,000
Zusammen	Fr. 276,572

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bloß auf einige Änderungen, die gegenüber dem letzten Budget eingetreten sind, aufmerksam machen. Der Ansatz „Büreauosten“ bei den Amtsgerichten wurde von Fr. 6000 auf Fr. 7000 erhöht, da der vierjährige Durchschnitt bereits Fr. 7448 aufweist. Eine Änderung erblicken Sie noch unter Ziffer 4) „Geschwornengerichte“, wo die Tag- und Reisegelder an die Geschworenen um Fr. 1000 erhöht, dagegen der Ansatz für die Auslagen der Kriminalkammer um Fr. 1000 herabgesetzt worden ist, so daß also die Summe die gleiche bleibt; beide Änderungen rechtfertigen sich ebenfalls durch den Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Vom Großen Rathе ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

Außerordentliches Budget pro 1866.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Von dem zum Zwecke außerordentlicher Staatsausgaben aufgenommenen Anleihen im Betrage von Fr. 1,700,000 bleibt noch ein Rest von Fr. 200,000 zurückzuzahlen, mithin wäre die Schuld mit dem nächsten Jahre vollständig getilgt, und die Amortisation des zur Vollendung der angefangenen Straßenbauten aufgenommenen Anleihens von zwei Millionen wird alsdann beginnen. Zum Zwecke der Amortisation dieser Anleihen wird laut Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 eine Extrasteuerquote im Verhältnis von $\frac{2}{10}$ vom Tausend Vermögen bezogen werden, deren Ertrag auf Fr. 233,607 angeschlagen ist, so daß also nach Abzug der Abzahlung noch eine Summe von Fr. 33,607 übrig bleiben wird, über deren Verwendung vorläufig noch keine Bestimmung getroffen ist.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Budget

für die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der bernischen Staatsbahn pro 1866.

Einnahmen.

A. Unmittelbare Betriebseinnahmen	Fr. 900,000
B. Mittelbare Betriebseinnahmen	" 142,500
Totaleinnahmen	Fr. 1,042,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wir kommen also jetzt zur Behandlung des Staatsbahnbudgets. Die Einnahmen werden eingeteilt in unmittelbare und mittelbare; zu den erstern gehören diejenigen, welche aus dem Eisenbahnverkehr direkt eingehen, nämlich aus:

I. Personentransport, II. Gepäcktransport, III. Thiertransport, IV. Transport von Equipagen und außergewöhnlichen Gegenständen und V. Gütertransport. In die mittelbaren Betriebseinnahmen fallen: I. Pacht- und Miethzinse (beruhen auf abgeschlossenen Verträgen), II. Vergütung von Benutzung von Wagen, Lokomotiven u. s. w., welche andern Gesellschaften gegen einen billigen Zins zum Gebrauche überlassen werden; III. Zinse aus nutzbar gemachten Geldern; so wie nämlich die Gelder von den verschiedenen Stationen eingehen, so werden sie am folgenden Tag gleich in die Kantonalbank gelegt, und dann halbjährlich an die Kantonskasse abgeliefert, um so weit sie hinreichen, zur Vergütung der aufgenommenen Anleihen verwendet zu werden. Bei den unmittelbaren Betriebseinnahmen schlagen Ihnen der Verwaltungsrath und der Regierungsrath gegenüber dem letzten Jahre einige Abweichungen in Bezug auf die einzelnen Rubriken vor. Es hat sich nämlich ergeben, daß die Ansätze „Personen- und Gepäcktransport“ im letzten Budget zu hoch gegriffen, dagegen diejenigen für „Thier- und Gütertransport“ zu niedrig angeschlagen waren, weshalb im vorliegenden Budget der Personentransport um Fr. 50,000 und der Gepäcktransport um Fr. 5000, also ersterer auf Fr. 550,000 und letzterer auf Fr. 25,000 herabgesetzt wurde, während dagegen der Thiertransport von Fr. 15,000 auf Fr. 24,000 konnte erhöht werden. Sämtliche Ansätze wurden an der Hand der bisherigen Verkehrsverhältnisse ausgemittelt und festgestellt, so daß der Regierungsrath Ihnen deren Genehmigung empfehlen kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich konnte an der Sitzung, in welcher der vorliegende Abschnitt in der Kommission zur Behandlung kam, nicht Theil nehmen, weil ich in demselben Augenblicke einer Sitzung der für Vorberatung des Strafgesetzbuches niedergesetzten Kommission bewohnte. Der Redner verliest sodann einen Antrag der Staatswirtschaftskommission, worin dieselbe die Genehmigung des regierungsräthlichen Entwurfs empfiehlt.

Die Ansätze werden durch's Handmehr angenommen.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltung Fr. 35,000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Ansatz „Honorar der Direktion und Gehalte des Personals der allgemeinen Verwaltung“ ist, wie Ihnen bekannt, durch das provisorisch in Kraft getretene Staatsbahnbetriebsreglement bestimmt. Die übrigen Ansätze wurden zunächst von der Bahnverwaltung, sodann von dem Regierungsrath und der Staatswirtschaftskommission vorberaten, und alle drei Behörden waren darin einig, daß dieselben den Bedürfnissen ungefähr entsprechen dürften.

Ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

II. Expeditionsdienst.

1) Allgemeine Kosten	Fr. 45,300
2) Personendienst	" 26,190
3) Güterdienst	" 50,050
Summa	Fr. 121,540

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter Ziffer 1) „Allgemeine Kosten“ erscheint als höchster Ansatz mit Fr. 36,000 die „Besoldung und Entschädigung der Beamten und Angestellten der Betriebskontrolle und der Betriebsinspektion, der Bahnhof- und Stationsvorsteher“ u. s. w. Ich habe hier die gleiche Bemerkung zu machen, wie oben, daß nämlich diese Besoldungen größtentheils durch das Gesetz reglirt sind; bei den untergeordneten Beamten ist, wie Sie wissen, ein Minimum und Maximum aufgestellt, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß der Verwaltungsrath in dieser Beziehung bis zur Stunde sehr ökonomisch zu Werke gegangen ist. Bei dem „Personen- und Güterdienst“ erscheinen die Besoldungen wieder als die bedeutendsten Ansätze, auf welche die soeben gemachte Bemerkung ebenfalls anzuwenden ist.

Durch das Handmehr genehmigt.

III. Fahrdienst.

1) Allgemeine Kosten	Fr. 30,000
2) Maschinendienst	" 161,020
3) Wagendienst	" 63,400
Summa	Fr. 254,420

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. (Der Redner durchgeht die einzelnen Ansätze und fährt dann fort:) Ziffer 2) litt. h „Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Reservestücken“ erscheint mit der bedeutenden Summe von Fr. 36,500; es ist natürlich, daß das Material, so bald es schadhaft geworden ist, erneuert oder reparirt werden muß; hiefür wird auf allen Bahnen eine bestimmte Zahl angenommen, welche mir jetzt gerade nicht im Gedächtnis ist, aber so viel erinnere ich mich, daß diese Zahl hier wenigstens nicht überschritten ist. Für die Vergütung für Benutzung fremder Lokomotiven und Wagen sind Fr. 5490 angesetzt, wogegen, wie Sie gesehen, bei diesem Artikel im ersten Theil des Budgets eine Einnahme von Fr. 10,000 erscheint. Es ist begreiflich, daß die verschiedenen Bahnen sich in vorkommenden Fällen an die Hand gehen, so sind z. B. beim letzten Schützenfest selbst Wagen der bernischen Staatsbahn auf Schaffhausen gekommen; auch die Staatsbahn kam in den Fall, Güterwagen, d. h. sogenannte Plattformwagen zum Transport von Langholz zu mieten. In dieser Beziehung wird Ihnen der Regierungsrath einen Antrag bringen, dahin gehend, es möchten noch eine Anzahl solcher Wagen angeschafft werden.

Büzberger. Der Herr Finanzdirektor erwähnte soeben, daß für Benutzung fremder Wagen und Lokomotiven unter den Einnahmen ein Posten mit Fr. 10,000 erscheint, wogegen bei den Ausgaben zu demselben Zwecke Fr. 5490 angesetzt sind. Die im Jahre 1864 vom Juni bis und mit Dezember in dieser Beziehung gemachten Auslagen betrugen für Lokomotiven Fr. 1746 und für Wagen Fr. 8736. Es ist nun richtig, daß die verschiedenen Bahnverwaltungen sich gegenseitig mit ihren Wagen bei außerordentlichen Anlässen ausihelfen müssen, daher diese Posten nicht zu vermeiden sind. Es wird immer vorkommen, daß eine Gesellschaft der andern an die Hand gehen muß, allein die Ausgaben der bernischen Staatsbahn für diesen Zweck reduzieren sich — wenigstens im Jahre 1864, wo ich Gelegenheit hatte, die Sache in einer Kommission näher zu untersuchen — einzlig und allein auf die Benutzung von Plattformwagen zum Transport von Langholz. Die betreffende Kommission fand, es sei ein Uebelstand, wenn nicht so viel solche Wagen angeschafft werden, um das Holz regelmäßig spediren zu können; dazu kommt noch, daß auch die andern Bahnen nicht Ueberfluss an

solchen Wagen haben, und wenn die Staatsbahn in den Fall kommt, dergleichen zu requiriren, so erhält sie dieselben oft gar nicht, so daß die Spedition des Holzes nicht gehörig vor sich gehen kann, wie dies im Emmenthal vorgekommen ist. Wenn man die Einnahmen der Staatsbahn so viel als möglich vermehren will, so muß man doch vor Allem auf diejenigen Güter Bedacht nehmen, welche man bekommen kann; ich stelle daher den Antrag, für die Anschaffung von sechs derartigen Plattformwagen, welche vielleicht Fr. 50,000 kosten mögen, eine Summe aufzunehmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Büzberger scheint überhört zu haben, daß vorhin der Herr Finanzdirektor sagte, die Regierung werde nächstens einen Antrag auf Anschaffung solcher Wagen bringen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß hiervon das Baukapital der ganzen Bahn vermehrt, und daher diese Summe eigentlich nicht in's Betriebsbudget gehört. Wir sind allerdings auch der Ansicht, daß es gecheidter wäre, eigene, immer zur Verfügung stehende Wagen zu haben, als von andern Bahnen abhängig zu sein und ihnen noch einen hohen Zins zu bezahlen; wir glaubten aber, es sei billig, daß wir dem Großen Rathe, damit er in der Sache ganz klar sehe, eine Vorlage machen, in welcher die Größe des Transportes in Zahlen angegeben, so wie die Gründe, warum gerade so und so viel Wagen verlangt werden, bezeichnet sind. Ich kann natürlich die Zahlen jetzt nicht aus dem Kopfe herfagen, es wäre aber sehr leicht, sie beizubringen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Büzberger zum Beschuß erheben, so würde ich eine Summe von Fr. 60,000 beantragen.

Büzberger. Wenn also wirklich in dieser Session eine Spezialvorlage gebracht werden wird, so verlange ich nicht, daß über meinen Antrag abgestimmt werde.

Herr Finanzdirektor. Es ist nicht ganz sicher, ob noch im Laufe dieser Session der Antrag gestellt werden wird, jedenfalls wird es aber in der nächsten geschehen. Man glaubt es seien 20 solcher Wagen, von welchen jeder Fr. 3000 kostet, nothwendig. Dabei ist dann in Erwägung zu ziehen, ob man diese Summe nicht auf den Baufonto statt auf die Betriebsrechnung bringen soll, indem letzteres das eigentliche Betriebsergebnis natürlich unsicher machen würde; hauptsächlich also dieser Kreditfrage wegen sollte eine besondere Vorlage abgewartet und vorher kein Beschuß gefasst werden.

Bucher. Ich erlaube mir in Betreff des Brennmateriale eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Das Ergebniß vom Juni bis Dezember 1864 zeigt einen Verbrauch im Betrage von Fr. 86,854, während für das ganze Jahr 1866 nur Fr. 62,000 budgetiert sind. Das ist mir aufgefallen und ich kann nicht begreifen, warum man in einem halben Jahre mehr brauchte, als jetzt für ein ganzes Jahr ausgelegt ist, ob man in Zukunft so viel wohlfielet fährt, oder ob hier ein Irrthum ist. Ich lasse mich jedoch gern belehren, es ist möglich, daß ich mich irre.

Herr Finanzdirektor. Die Sache ist ganz einfach: erstlich wurden im Jahre 1864 Steinholzen gebrannt, und zweitens für das folgende Jahr Torfanschaffungen gemacht, und zwar soll laut Vertrag mit der Torfgesellschaft der Torf mit Fr. 7 per Klafter nach seiner Uebernahme bezahlt werden, indem es leicht begreiflich ist, daß die Gesellschaft nicht warten kann, bis der Torf verbrannt ist. Es erscheint also hier ein Vorrath, welcher im Jahre 1864 angeschafft, aber erst im Jahr 1865 verbraucht worden ist. Die Ziffer, wie sie für 1866 ausgelegt ist, wird nun in Zukunft die richtige sein, weil jetzt der nöthige Vorrath vorhanden ist.

Die Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

IV. Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst.

1) Allgemeine Kosten	Fr. 104,020
2) Unterhaltung und Erneuerung des Unterbaues	" 11,780
3) Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues	" 35,020
4) Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen	" 8,280
Zusammen	Fr. 159,100

V. Verschiedenes Fr. 210,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! In der Rubrik „Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues“ wird Ihnen vielleicht auffallen, daß schon in den ersten Jahren solche Summen, namentlich Gleiseregulirung mit Fr. 16,000 erscheinen, es ist aber besser, wenn etwas schadhaft geworden ist, es sogleich zu repariren, anstatt Alles zusammenkommen zu lassen. Unter „Verschiedenes“ erblicken Sie also als Hauptposten (Fr. 200,000), Miethe für Benutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken anderer Eisenbahnverwaltungen; und schließlich sind noch Fr. 5000 angesezt für verschiedene uneingereichte Ausgaben; in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 beliefen sich dieselben bloß auf Fr. 791, es schien daher der Finanzdirektion etwas zweifelhaft, ob wirklich Fr. 5000 nothwendig seien, die vorberathenden Behörden aber wollten diese Summe aufnehmen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1864.

(Wird gedruckt ausgetheilt.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Staatsrechnung wurde Ihnen in den letzten Jahren schon in der Frühlingssitzung vorgelegt; daß das diesmal nicht geschehen konnte, daran ist nicht der Regierungsrath schuld, sondern das verspätete Einlangen der Betriebsrechnung der Staatsbahn, indem dieselbe erst im Juli eingesandt wurde. Das Resultat der Staatsrechnung ist nun wider Erwarten günstig ausgefallen; denn während das Budget ohne Rücksicht auf die Staatsbahn ein Defizit von

Fr. 258,868. —

vorgesehen hatte und im Laufe des Jahres noch an Nachkrediten weitere bewilligt wurden, wonach der mutmassliche Ausfall angestiegen wäre auf Fr. 354,018. —

Schließt die Rechnung mit Inbegriff des Ausfalls auf dem Betriebe der Staatsbahn mit einem Defizit von nur Fr. 11,195. 63

Im Ausgeben figurirt die nicht budgeierte Einbuße auf dem Betriebe der Staatsbahn in der Periode Juni bis Dezember 1864 mit Fr. 234,285. 12 so daß sich ohne diesen Verwaltungszweig das vorgesehene Defizit in einen Einnahmenüberschuss verwandelt hätte von

Fr. 223,089. 49

wozu noch die im Budget ebenfalls nicht vorgesehene, der Stadt Biel bezahlte Entschädigung hinzuzurechnen ist mit " 51,118. 90 und sich somit ein besseres Ergebniß herausstellt von Fr. 628,226. 39 Dazu haben im Wesentlichen beigetragen:

a) folgende Mehreinnahmen gegenüber dem Budget:

Förten und Domänen	Fr. 16,133. 80
Hypotheekasse	" 18,805. 78
Kantonalbank	" 45,600. —
Kantonskasse, temporäre Geldanlagen, welche nicht budgetiert waren	" 49,109. 50
Salzhandlung	" 70,081. 43
Entschädigung (über die an Biel bezahlte Entschädigung hinaus)	" 88,286. 39
Patent- und Konzessionsabgaben	" 37,611. 81
Stempel	" 28,434. 23
Amtsblatt	" 6,622. 75
Handänderungsgebühren	" 34,466. 30
Gerichts- und Kanzleiemolumente	" 2,901. 14
Büzen	" 9,251. 10
Erbachts- und Schenkungsabgaben	" 6,994. 74
Indirekte Steuern im alten Kanton (nach Abzug von Fr. 38,776. 84 gleich vier Fünfttheilen der Steuerschätzungsrevisionskosten)	" 19,488. 13

b) folgende Kreditsparnisse:

Direktion des Armenwesens	Fr. 26,375. 31
Justiz und Polizei (Strafanstalten, Landjäger) und Kirchenwesen	" 18,813. 74
Militärdirektion (nicht zur Verwendung gekommener Kredit für den Ankauf von Waffen, welche von der Eidgenossenschaft nicht geliefert werden konnten)	" 46,643. 90
Baudirektion (Ersparnis auf der Verzinsung des Bauanlehens infolge Geldanlagen)	" 49,637. 27

Das sind also die hauptsächlichsten Mehreinnahmen und Ersparnisse. Ich glaube, man könne, wie es bis dahin auch üblich war, die Rechnung in globo behandeln, sollten indessen andere Anstalten obwalten, so würde ich nichts dagegen einzubwenden haben, auch eine andere Behandlungsweise einzuschlagen, sonst empfehle ich Ihnen im Namen des Regierungsrathes die Genehmigung der Rechnung. Was die Betriebsrechnung der Staatsbahn betrifft, so ist für dieselbe eine besondere Kommission ernannt worden, deren Bericht, so wie Anträge der Eisenbahndirektion in jüngster Zeit an die Finanzdirektion gelangten und daher zuerst noch dem Regierungsrath vorgelegt werden müssen, insofern wird es noch im Laufe dieser Sitzung möglich sein, auch diese Rechnung zu behandeln.

Thormann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nicht veranlaßt gesehen, irgend welche Bemerkungen in Betreff der Staatsrechnung pro 1864 zu machen und empfiehlt Ihnen daher dieselbe zur Genehmigung; auch glaube ich, ich sei ermächtigt, Namens der Kommission dem Antrage des Regierungsrathes, auf Behandlung in globo, beizupflichten. Uebrigens behält sich gewohnter Weise die Kommission immerhin vor, auf einzelne vorläufig gestellte Bemerkungen bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes zurückzukommen. Ich empfehle Ihnen daher nochmals die Staatsrechnung zur Genehmigung unter Behandlung in globo.

Dieselbe wird ohne Einspruch vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Gesetz,
betreffend

Herabsetzung des Obergeldes auf Obstwein.

(Siehe Grossrathsverhandlungen vom 30. Mai 1865, Seite 382 f.)

(Zweite Berathung.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist von verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen worden, daß Obergeld auf Obstwein stehe in seinem Verhältniß zu dem Werthe desselben, indem man dafür gleich wie beim Wein 7 Rappen per Maß für schweizerisches und 8 Rp. für fremdes Produkt bezieht, daß aber wünschenswerth sei, daß das Obergeld herabgesetzt werde, indem dadurch die Einfuhr erleichtert und möglicherweise dem Brannweintrinken entgegengesteuert werde. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath erachteten diese Gründe als triftig und haben Ihnen bereits in erster Berathung ein Gesetzesprojekt vorgelegt, dahin gehend, daß in Zukunft das Obergeld auf Obstwein und Obstmost für schweizerisches Getränke auf 2 Rp. per Maß und für nicht schweizerisches auf 3 Rp. herabgesetzt werde. Ferner ist im ursprünglichen Projekt die Bestimmung aufgenommen worden, daß für die nämlichen Getränke in Flaschen oder Krügen von der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß die Gebühr 3 Rp. für schweizerisches und 4 Rp. für fremdes Produkt per Flasche betragen solle. Den § 1 haben Sie in erster Berathung angenommen, jedoch mit Bezug auf den § 2 gefunden, daß, da nicht wohl Most in Flaschen werde eingeführt werden, es überflüssig sei, eine hierauf bezügliche Bestimmung aufzunehmen, und daher beschlossen, den § 2 zu streichen. Das Gesetz ist auch nach Vorschrift bekannt gemacht, vom Regierungsrath in zweite Berathung gezogen worden, und wird Ihnen nun in gleicher Redaktion vorgelegt, wie es die erste Berathung durch den Grossen Rath verlassen hat. In Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens würde ich Ihnen den 1. März 1866 vorschlagen; den Winter hindurch wird wenig Most eingeführt, weshalb das Hinausschieben bis zum 1. März keine Nachtheile mit sich bringt; hingegen muß man noch die nötige Zeit zum Drucke und zur Bekanntmachung des Gesetzes haben, auch ist vorher noch die bundesräthliche Genehmigung erforderlich. Ich denke, es hätte sogar nichts zu sagen, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens bis auf 1. Mai hinausgeschoben würde, hingegen möchte ich Ihnen doch in erster Linie den 1. März vorschlagen. Ich empfehle Ihnen die Behandlung und Annahme des Gesetzes in globo.

Das Gesetz wird ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 1. März 1866 bestimmt.

Projekt-Gesetz,
betreffend

die Gebühren für Verkündispense und für Bewilligungen zu Eheinsegnungen in der heiligen Zeit.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossrathsverhandlungen vom 30. Mai 1865, Seite 384 f.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Das allgemeine

Gesetz bestimmt, daß die Eheverkündigungen drei Sonntage nacheinander am Wohn- und Heimathorte der Brautleute erfolgen sollen. Ein späteres Gesetz vom Jahr 1851 gestattet jedoch hierin Ausnahmen, infolge deren die Kopulation auf den Nachweis hin, daß keine besondern Hindernisse im Wege stehen, nach einer einmaligen Verkündigung vor sich gehen kann. Für diese Verkündispense hat das frühere Gesetz eine Gebühr von 2 Fr. a. W. nebst Stempel festgesetzt. Eine fernere Gesetzesbestimmung geht dahin, daß während der heiligen Zeit keine Kopulationen erfolgen dürfen; auch in dieser Beziehung ermächtigte das Gesetz vom Jahr 1851 den Regierungsrath, unter günstigen Umständen gegen eine Gebühr von 4 Fr. a. W. Ausnahmen zu bewilligen. Die derartigen Gesuche vermehrten sich in den letzten Jahren bedeutend und beschäftigten die Justiz- und Polizeidirektion in hohem Grade, was Veranlassung gegeben hat, Ihnen den Vorschlag auf Erhöhung der betreffenden Gebühren zu machen, indem der Regierungsrath fand, daß wenn sichemand von einer allgemeinen Regel dispensieren lassen wolle, er billig etwas bezahle, um namentlich für die damit verbundene Unmöglichkeit und Vermehrung der Angestellten wenigstens annähernd eine Entschädigung zu Handen der Staatskasse zu leisten. Der Große Rath hat sich nun bei der ersten Berathung weniger gegen die Grundsätze des Gesetzes ausgesprochen, als gegen das Maß der Gebühr, und man hat gefunden, Fr. 10 seien zu viel für Entheilung von Verkündispensen, sowie Fr. 15 zu viel für Bewilligung zu Kopulationen in der heiligen Zeit. Allein der Berichterstatter findet, daß in der Regel solche Leute Dispense verlangen, welche gar wohl bezahlen können, da es hauptsächlich der vermöglische Stand ist, welcher das Benefizium beansprucht. Das Projekt-Gesetz ist bekannt gemacht worden, und keine Einsprache dagegen eingelangt; der Regierungsrath hat es in zweiter Berathung angenommen und empfiehlt es Ihnen daher zur Genehmigung. Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens betrifft, so könnte derselbe auch auf den 1. März 1866 trifft werden, es ist hier zwar keine Bundesgenehmigung nötig, allein damit der Druck und die Publikation des Gesetzes gehörig stattfinden können, wird immerhin eine Frist von $2\frac{1}{2}$ Monaten nicht überflüssig sein.

v Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Schon bei der ersten Berathung dieses Gesetzes im Grossen Rath habe ich mich gegen dessen Annahme erhoben und thue dies der Konsequenz wegen wieder, und zwar vom Standpunkte der Gleichheit und der Zweckmäßigkeit aus. Das ist ein Gesetz, welches den Armen trifft und dem Reichen gleichgültig ist; ich glaube aber, in einer Republik sollen Alle gleich gehalten sein. Einem reichen Manne ist es gleichgültig, für Dispensation von der zweiten und dritten Verkündigung 10 Fr. oder 15 Fr. für die Bewilligung zur Kopulation in der heiligen Zeit zu bezahlen; für einen Armen dagegen, der ganz die gleichen dringenden Motive haben kann, wie der Reiche, sind diese Gebühren zu hoch. Ich stimme ferner auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gegen das Gesetz. Ich sage: Entweder, oder! entweder sind eure dreimaligen Eheverkündigungen notwendig und dann haltet daran fest, oder sie sind nicht notwendig, dann gebet sie preis. Man sagt uns aber, diese Gebühren werden eine schöne Summe für den Staat abwerfen, und jetzt habe man das Geld nötig u. s. w. Sie hören aber, daß dasselbe, was die neue Besteuerung des Volkes einträgt, nicht etwa für die Staatsadministration, für die Justiz und Polizei, für die Schulen, für die Straßen, sondern für die Besoldung eines Sekretärs auf der Justizdirektion verwendet wird; da glaube ich aber, es seien schon genug Sekretäre auf der Justizdirektion, und zweifle, ob dadurch, daß einer mehr angestellt sei, die Wohlfahrt des bernischen Volkes erhöht werde. Sollte ich mich übrigens im Irrthum befinden, so will ich mich gerne belehren lassen, aber das letzte Mal hat man uns gesagt, die Chedispensen nehmen die Zeit eines neuen Sekretärs in Anspruch.

Herr Finanzdirektor. Herr v. Gonzenbach sagt, die Gebühren für Chedispensen werden für die Besoldung eines Sekretärs verwendet und folgert daraus, daß die Wohlfahrt des bernischen Volkes nicht davon abhänge, ob ein Sekretär mehr oder weniger auf der Justizdirektion sei; der letztern Meinung bin ich auch, aber das muß ich bemerken, daß, Sie mögen das Gesetz annehmen oder verwerfen, die Zahl der Sekretäre die nämliche bleiben wird; es sind schon seit langer Zeit zwei Sekretäre auf der Justizdirektion, welche nach meinem Dafürhalten nicht entbehrt werden können. Würde eine Personalvermehrung nothwendig werden, so braucht es wenigstens nicht einen gewandten Sekretär; denn es sind das untergeordnete Arbeiten, welche auch ein Kopist machen kann. Ich habe jedoch gesagt, diese Arbeiten nehmen das einmal vorhandene Personal bedeutend in Anspruch, es ist daher nicht mehr als billig, daß dieseljenigen, welche ein ausnahmsweises Recht in Anspruch nehmen wollen, auch dafür bezahlen. Man spricht uns von der Zweimäßigkeit, entweder seien drei Verkündigungen nothwendig oder nicht; seien sie nicht nothwendig, solle man den Grundsatz in allen Fällen festhalten; da müßten Sie aber das Gesetz aufheben, bei dessen Aufstellung man so räsonnierte: In der Regel sind drei Verkündigungen nothwendig, aber es gibt Ausnahmen, wo dies nicht der Fall ist. Für was hat man eigentlich drei Verkündigungen eingeführt? Damit die Betreffenden von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen können; wenn aber ein Eheverlöbnis stattfindet und verkündet werden soll, bei welchem keine Gefahr vorhanden ist, daß Einspruch erhoben werde, was von den Gemeinden bezeugt wird, so ist das ein Fall, wo ganz gut Dispens ertheilt werden kann. So verhält es sich auch mit den Kopulationen in der heiligen Zeit; man wird in der Regel warten, bis sie vorbei ist, aber es will Einer vielleicht verreisen, oder hat ein Aufgebot erhalten oder ist sonst genötigt, die Kopulation vor sich gehen zu lassen, und da ist es gewiß am Platze, wenn die Regierung ermächtigt ist, die Bewilligung zu ertheilen. Wenn der Finanzdirektor das Gesetz befürwortet, so könnte man vielleicht glauben, es sei ein fiskalisches Interesse, das ihn so sprechen lasse; ich bekenne das allerdings auch offen, der Ertrag ist aber größer, als daß er bloß für die Besoldung eines Angestellten oder Sekretärs genügte, indem er bei Fr. 10,000 ausmachen wird, welche also allerdings für Schulen, für Strafen, für Justiz und Polizei u. s. w. verwendet werden können.

Gygar. Bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag auf Verwerfung des Gesetzesentwurfs, weil ich eine indirekte und daher verfassungswidrige Besteuerung des Volkes darin erblickte. Damals sagte man mir, es sei da keine Rede von verfassungswidrigkeit, man brauche den Ertrag für die Bezahlung eines Sekretärs. Da nun aber der Herr Finanzdirektor sagt, es trage Fr. 10,000 ein, so halte ich es doch für eine indirekte Besteuerung des Volkes und trage daher auf Verwerfung an.

Herr Finanzdirektor. In diesem Falle müßte man das Ohmgeld, die Handänderungsgebühren, die Erbschaftsteuer u. s. w. auch als eine indirekte Besteuerung ansehen und abschaffen.

Das Gesetz wird vom Großen Rathé angenommen und der Inkrafttretenstermin auf 1. März 1866 fixirt.

Sodann beschließt der Große Rath, für den heute eingebrachten Gesetzesentwurf über das Brandversicherungswesen eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern niederzusetzen und die Ernennung derselben dem Bureau zu überlassen.

Berichtigung.

Seite 474, zweite Spalte, Zeile 8 soll es heißen: „von Känel, Fürsprecher“, anstatt „von Känel, Negotiant.“

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 14. Dezember 1865.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter in Niedtwyl, v. Büren, Ecabert, Gouvernon, Hermann, Karrer, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, und Schmid in Spengelried; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, v. Bergen, Berger, Ulrich; Brugger, Bücher, Buhren, Burger, Buri in Hettiswyl, Carlin, Egger, Heitor; Fleury, Freiburghaus, Frisard, Gerber in Bern, Gfeller in Wichtach, Girard, Henzelin, Herren, Hubacher, Kaiser in Büren, v. Känel, Fürsprecher; Klaye, Krebs, Manuel, Mathez, Monin, Müller, Pallain, Reichenbach, Rosslet, Rösti, Röthlisberger, Isaak; Rubeli, Salzmann, Struchen, Schären, Schmuz bei Bechigen, Schmuz bei Köniz, Spring, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Stettler, Stofer, Stoos, Streit, Bendicht; Thönen, Thormann, Tieche, Tscharnier und Wagner.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 behandelt die speziellen Kurse über einzelne Zweige der Landwirtschaft. Darunter fallen in erster Linie die Kurse über Waldbau oder sogenannte Bannwartenkurse, wie sie im Laufe der letzten Jahre abgehalten worden, und die für unser Forstwesen von großer Bedeutung sind. Ich hege die Überzeugung, daß wir, wenn diese Kurse noch einige Jahre fortgesetzt werden, im Forstpersonal, dem sogenannten Schutzpersonal, bedeutende Kräfte werden heranziehen können, und da die Bannwarte eigentlich die ausführende Hand der Forstbeamten sind, so ist es sehr wichtig, daß sie in dieser Beziehung die nötigen Kenntnisse besitzen, um das, was Ihnen aufgetragen wird, auch recht auszuführen. Ferner sollen Baumwarterkurse abgehalten werden, welche ich für unser Land ebenfalls als sehr nothwendig erachte, da sie wesentlich dazu beitragen werden, die Obstbaumzucht, die während einiger Jahrzehnte vernachlässigt worden ist, auf bessern Boden zu bringen. Unter diesen Spezialkursen beachtigt man ferner auch einen solchen über Flachsbau und Flachsberitung nach belgischem System abzuhalten, da auch hierin sich bei uns noch sehr viel thun läßt. Uebrigens würden über alle diese Kurse jedenfalls besondere Beschlüsse des Regierungsrathes vorbehalten; der § 3 hat nur die Bestimmung, daß hier diese speziellen Kurse gesetzlich als Sache der Anstalt erklärt werden.

Revel. Ich hatte schon bei Anlaß der ersten Berathung beantragt, Walbaumkurse geben zu lassen, um Bannwarte zu bilden. Ich ersehe nun aus der Redaktion dieses Artikels, daß diese Kurse nicht werden abgehalten werden und daß sie aufgehoben sind. Ich bedaure wirklich, daß dem so ist, denn es scheint mir, daß die Forstwissenschaft sehr gut an unserer landwirtschaftlichen Schule gelehrt werden könnte, statt eine Spezialschule zu diesem Zwecke zu errichten, wo die Bannwarte sich Kenntnisse erwerben könnten. Ich glaube, beide Zwecke ließen sich ohne Schwierigkeit vereinen. Ich sehe nicht ein, warum man junge Leute nicht zur Forstwissenschaft bilden sollte; ich beantrage daher, am Schluß dieses Artikels die Worte beizufügen: „und der Forstwirtschaft“. Federmann wird die Nothwendigkeit begreifen, daß viele junge Leute die nötigen Kenntnisse erwerben, um sich dem Försterberufe widmen zu können, und zwar um so mehr, als eine große Anzahl von Gemeinden in der Nothwendigkeit sind, gute Bannwarte zu besitzen. Ich empfehle also lebhaft diesen Zusatz dem Herrn Berichterstatter und der Versammlung.

Herr Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Das Gesetz, welches Ihnen hier zur zweiten Berathung vorliegt, hat bei der ersten Berathung wenig Aenderungen erlitten. Der § 1, welcher damals unbeanstandet geblieben, bestimmt in kurzen Sätzen den Zweck der landwirtschaftlichen Schule; gegenüber dem Großen Rathre von Bern halte ich es für unnöthig, den Nachweis zu leisten, wie nothwendig für den Landmann ein gewisser Grad von wissenschaftlicher Berufsbildung ist, indem diese Nothwendigkeit bereits zum allgemeinen Verständniß gelangt ist. Ich empfehle Ihnen den § 1, wie er vorliegt.

§ 1 wird ohne Einsprache angenommen.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 bestimmt, daß in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet werde. Auf diese Versuchsstation setze ich ein außerordentliches Gewicht, indem ich überzeugt bin, daß sie sowohl der Anstalt als solcher, als auch der Landwirtschaft im Allgemeinen, so wie allen Industriezweigen, welche mit der Landwirtschaft verbunden sind, große Dienste leisten wird. Bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes habe ich dem Großen Rathre mitgetheilt, daß in Deutschland in den letzten 20 Jahren eine Reihe solcher chemischen Versuchsstationen erstellt worden sind, und daß auf denselben mit großem Eifer im wissenschaftlichen Interesse der Landwirtschaft gearbeitet wird. Die Schweiz hat zur Stunde noch keine solche Versuchsstation, es wird daher dem Kanton Bern die Ehre gebühren, hierin den ersten Schritt gethan zu haben. Ich empfehle Ihnen den § 2, wie er hier redigirt ist.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Antrag, welchen Herr Revel stellt, daß in § 3 der Zusatz „und die Forstwirtschaft“ aufgenommen werden möchte, muß ich bestreiten. Diese Bannwartenkurse werden nämlich abgehalten, wie es Herr Revel wünscht. Ich glaube jedoch, sein Antrag habe mehr die Meinung, daß die bestandene Walbaumschule mit zwei jährlichen Kursen fortgeführt werde; in Bezug auf dieselbe hat sich aber der Regierungsrath überzeugt, daß sie keinen Zweck mehr hat. Es wird mir niemand den Vorwurf machen wollen, daß mir der Fortschritt auf dem Gebiete der Forstwirtschaft nicht sehr am Herzen liege. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum in jüngster Zeit so zahlreich von Bernern besucht wird, daß unser Forstpersonal sich von dort genug rekrutirt; da tritt nun aber der Umstand ein, daß die jungen Leute, welche in der Walbaumschule ausgebildet werden, und daselbst nur einen zweijährigen Kurs und zwar nicht mit derjenigen Wissenschaftlichkeit durchgemacht haben, wie es am Polytechnikum, wo sich eine größere Anzahl von Lehrern befindet, geschehen kann — später mit denselben, welche vom Polytechnikum kommen, konkurriren müssen und zwar nicht nur für höhere Forstbeamungen, sondern selbst für untergeordnete Beamtenstellen, Unterförster und dergleichen. Es kann aber nicht in der Aufgabe des Staates liegen, eine

Klasse von Leuten nachzuziehen, die später nicht im Stande sind, ihr Leben zu fristen. Ich behaupte daher, daß diese Waldbauschulen keinen Zweck mehr für den Kanton Bern haben; früher war dies nicht der Fall, wo bedeutende Lücken in unserm untergeordneten Forstpersonal bestanden, jetzt aber sind die Lücken ausgefüllt; schon im gegenwärtigen Moment sind junge Leute, welche die Waldbauschule verlassen haben, in der größten Verlegenheit, irgendwie eine Beschäftigung zu finden, von welcher sie leben können. Ich glaube daher, es sei von einer Waldbauschule, wie sie bisher bestanden hat, zu abstrahieren. Was den andern Wunsch, die Heranbildung von Bannwarten, anbetrifft, so ist demselben im § 3 bereits Rechnung getragen und es wird auch in Zukunft, wie bis dahin, dafür gesorgt werden; ich lege darauf auch weit mehr Gewicht, als auf die Heranbildung von Förstern, weil hiesfür bereits hinreichend gesorgt ist.

Revolte zieht seinen Antrag zurück.

§ 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 enthält die ökonomischen Grundlagen, auf welchen die Anstalt beruht. Diese Grundlagen haben sich durch die Erfahrungen der letzten vier Jahre bewährt und sichern der Anstalt unter haushälterischer Leitung ein gutes Gedeihen. Ich will nicht näher auf diese Bestimmungen eintreten und nur noch zum ersten Absatz die Bemerkung machen, daß hier der Grundsatz aufgestellt ist, die Wohn- und Lehrgebäude sollen der Anstalt zinsfrei überlassen werden; dieser Satz versteht sich an und für sich von selbst, denn ein Landwirth wird auch nicht Schulgebäude verzinsen, und es wäre nicht zweckmäßig, nicht gerecht, wenn die Anstalt dies thun müßte, während bei andern ähnlichen Anstalten diese Gebäude ebenfalls zinsfrei benutzt werden können. Anders verhält es sich dagegen mit den Defizitengebäuden und Liegenschaften, welche, wie es im § 4 erwähnt ist, verzinst werden müssen.

Ohne Widerspruch durch das Handmehr angenommen.

§ 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 enthält nun den Kreditansatz für die Ackerbauschule in Verbindung mit der chemischen Versuchsstation. Der erhöhte Kredit ist durch die Erweiterung der Anstalt geboten und hinlänglich motivirt durch folgende Umstände: Durch die Kreirung der chemischen Versuchsstation erwachsen der Anstalt bedeutende Mehrkosten, welche jährlich auf ungefähr Fr. 3000 veranschlagt sind. Ebenso verursachen die Spezialkurse Mehrkosten, weil sie bis dahin aus andern Krediten bestritten wurden; so die Bannwartenkurse aus dem Forstkredit, die Baumwärterkurse aus dem allgemeinen Kredit für Landwirtschaft, d. h. diese Kosten wurden der Anstalt vergütet, was also in Zukunft nicht mehr geschehen wird. Weitere Mehrauslagen werden der Anstalt durch die im § 14 vorgesehene sechs Freiplätze erwachsen, so wie dadurch, daß das Maximum der Schülerzahl auf 50 angezeigt ist. Alle diese Umstände rechtfertigen nach meiner Ansicht den erhöhten Kredit vollständig, und ich empfehle Ihnen daher den § 5 zur Annahme.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

§§ 6, 7, 8, 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 6, 7, 8 und 9 enthalten die Grundlagen des Unterrichtsplanes. Es sind die Hauptgrundsätze, die bisher mit Erfolg angewendet wurden und sich als praktisch bewährt haben. Der Unterrichtskurs wird eingeteilt in einen einjährigen Vorkurs, welcher nicht obligatorisch ist und in einen Hauptkurs von zwei Jahren; eine Abkürzung wäre nicht wohl zulässig, eben so wenig aber könnte ich Ihnen eine Verlängerung empfehlen. Der Vorkurs hat hauptsächlich den Zweck, solchen Jünglingen, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können, Gelegenheit zu geben, das Fehlende nachzuholen; ganz besonders aber hat er den Zweck, unsern Bürgern des französischen Kantonstheils es möglich zu machen, sich die deutsche Sprache anzueignen, um im Hauptkurse dem Unterricht mit Verständnis folgen zu können; dabei hat sich nun herausgestellt, daß ein Vorkurs von einem halben Jahre, wie er zuerst eingerichtet war, nicht genügt, indem die Jünglinge, wenn sie nicht schon bedeutende Vorkenntnisse in der deutschen Sprache haben, nur mit Schwierigkeit dem Hauptkurse folgen können, während ein Vorkurs von einem Jahre sie hinreichend vorbereitet. Die Vertheilung des praktischen und theoretischen Unterrichtes geschieht in der Art, daß im Sommer hauptsächlich praktischer Unterricht ertheilt wird, während im Winter und in Zeiten des Jahres, wo wenig Feldarbeit zu verrichten ist, der theoretische vorgeht. Für den praktischen Unterricht wird der Grundsatz festgehalten, daß alle auf der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald so viel als möglich von den Jünglingen selbst verrichtet werden.

Die §§ 6, 7, 8 und 9 werden vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

§ 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 enthält die Angabe der Hauptfächer, welche, so weit es den theoretischen Unterricht betrifft, an der Anstalt gelehrt werden. Ich erlaube mir, Ihnen bei diesem Anlaß zu wiederholen, was ich bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand mittheilte. Unter Mathematik fallen: Rechnen, Geometrie und Zeichnen; diesen Fächern werden durchschnittlich zwei Stunden per Woche gewidmet. Unter Naturkunde fallen: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie; auch jedem dieser Fächer werden wöchentlich 1—2 Stunden gewidmet. Der Unterricht in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern wird mit steter Rücksicht auf die Landwirtschaft ertheilt. Unter Lehre der Landwirtschaft fallen: Betriebslehre, Pflanzenbau, Grundverbesserungen, Gerätelkunde und landwirtschaftliches Bauwesen, Haushaltungskunde, Thierzucht, Thierlkunde, Buchhaltung. Den wichtigsten Spezialfächern, wie Pflanzenbau, Thierzucht, Thierlkunde werden wöchentlich je zwei Stunden gewidmet. Über die Lehre der Forstwirtschaft wird ein Grundriss gegeben mit einläßlicher Behandlung des Waldbaus und der Holzmeßkunde. Endlich in der Ruralgezeggebung werden diejenigen Gesetzesbestimmungen gelehrt, welche auf unsere bäuerlichen Verhältnisse Bezug haben, und mit denen der Grundeigentümer am hauptsächlichsten in Berührung kommt. Ich empfehle Ihnen den § 10, wie er hier vorliegt.

v. Werdt. Ich vermisste hier unter den theoretischen Fächern dasjenige der Geschichte; ich halte es aber für zweckmäßig, wenn jungen Leuten Vorträge über Geschichte gehalten werden,

und stelle demnach den Antrag, es möchte noch ein sechster dahin gehender Artikel darin aufgenommen werden.

Revel. Ich möchte den Herrn Berichterstatter auf einen Punkt aufmerksam machen; im Jura gilt nämlich noch der dort in Kraft befindliche französische Code rural. Man sollte daher in diesem Artikel sagen: „Die im Kanton Bern in Kraft befindende Ruralgesetzgebung.“ Es ist dies nur eine Redaktionsverbesserung, welche am Grundsatz nichts ändert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den letzten Punkt betrifft, so kann ich Herrn Revel die beruhigende Zusicherung geben, daß in den Vorträgen über Ruralgesetzgebung sowohl die bernische, als der Code rural gelehrt wird; es geschieht dies durch Herrn Fürsprecher Leuenberger und zwar in gründlicher Weise. Was den Antrag des Herrn Großrath v. Werdt anbetrifft, so gehört nach meiner Ansicht das Fach der Geschichte nicht mehr in eine landwirtschaftliche Schule, sondern es wird im Gegenteil vorausgesetzt, daß die Jöglinge wenigstens solche Kenntnisse besitzen, als in einer Sekundar- oder guten Primarschule erworben werden können. Mit der Ruralgesetzgebung, Ziffer 5), wird noch, so weit wenigstens das Material dazu vorhanden ist, bernische Ruralgeschichte verknüpft, d. h. es wird auseinandergesetzt, wie nach und nach unsere Ruralgesetzgebung entstanden ist, und damit theilweise auch die bernische Geschichte verbunden. Ferner wird alles statistische Material benutzt, das wir über unsere agronomischen und forstlichen Verhältnisse im Kanton bereits besitzen, welches zwar noch nicht weit her ist, aber immer mehr vervollständigt wird. Auch die Grundzüge der Nationalökonomie werden in dieser Ziffer kurz gegeben, so daß ich glaube, der Unterrichtsplan sei in dieser Beziehung so weit als irgendwie möglich gefaßt, daher ich davon abstrahiren möchte, hier noch mehr Fächer aufzunehmen.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

Revel erklärt sich durch die vom Herrn Berichterstatter ertheilte Auskunft ebenfalls befriedigt.

§ 10 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§§ 11, 12, 13, 14, 15.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die §§ 11—15 habe ich wenige Bemerkungen zu machen, indem sie die bereits bestehenden Bestimmungen über die Aufnahme von Jöglingen enthalten, bloß mit den zwei Ausnahmen, daß das Maximum der Schülerzahl auf 50 erhöht ist, und daß für besonders befähigte, unbemittelte Jöglinge aus dem Kanton Bern sechs Freiplätze geschaffen werden. Zu § 12 wurde mir die Bemerkung gemacht, daß die Worte „admittirt sein und“ sollten gestrichen werden, zwar nicht in dem Sinne, daß man jüngere Leute in die Anstalt aufnehmen würde, als bis dahin der Fall gewesen ist, aber daß möglicher Weise auch Solche einzutreten wünschten, die nicht admittirt werden, deren Eltern also Sekten, z. B. den Neutäufern, angehören. Ich gebe die Trifftigkeit dieser Bemerkung zu, und es würde also einfach heißen: „Die Jöglinge sollen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.“ Was die Ertheilung von Freiplätzen betrifft, so halte ich diese Bestimmung für einen bedeutenden Fortschritt, indem dadurch die Möglichkeit gegeben wird, daß auch Söhne unbemittelter Eltern aufgenommen werden und von den Vortheilen profitieren können, welche ihnen die Anstalt für ihre Zukunft bieten kann.

Die §§ 11—15 werden mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters zu § 12 durch das Handmehr genehmigt.

§§ 16—20.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In den §§ 16—20 ist der Bestand und die Organisation des Lehrerpersonals angegeben; einzig in § 19 ist hier eine Veränderung vorgenommen, indem derselbe bestimmt, daß der Lehrer der Chemie gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation sei, wonach ihm also neben dem chemischen Unterrichte in der Anstalt noch die Besorgung der Versuchsstation, der chemischen Analysen, deren Publikation u. s. w. auffallen würde.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 21.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Besoldungsansätze des § 21 sind nach meiner Ansicht sehr moderat gehalten; sie stimmen mit den allgemein geltenden Normen überein und halten die Mitte zwischen den Ansätzen, wie sie in andern Ackerbauschulen der Schweiz festgestellt sind. In Muri und Kreuzlingen sind die Besoldungen höher, im Strickhof etwas niedriger und in ähnlichen Anstalten in Deutschland eher etwas höher gestellt.

§ 21 wird unverändert durch das Handmehr angenommen.

§ 22.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 22 ist den in der ersten Berathung gefallenen Bemerkungen Rechnung getragen worden. Im ursprünglichen Entwurfe war nämlich bestimmt, daß den Lehrern ausnahmsweise gestattet werden könne, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen. Diese Begünstigung wird nun bloß auf das eingeholte Gutachten der Aufsichtskommission eingeräumt und nur jeweilen auf einen Lehrer beschränkt, woraus Sie sehen, daß nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch von dieser Ausnahme gemacht werden wird. Jedoch halte ich diese Latitüde für sehr nothwendig; wenn z. B. ein Lehrer, welcher der Anstalt Jahre lang treu gedient hat, in den Fall kommt, sich zu verheirathen, so soll, um ihn nicht zu verlieren, die Möglichkeit gegeben sein, ihm zu gestatten, seine Wohnung außerhalb der Anstalt zu nehmen, weil in derselben zwei Haushaltungen neben einander nicht zweckmäßig wären.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Die §§ 23 und 24

werden unverändert angenommen.

§ 25.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 25 bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen das Gesetz in Kraft treten

soll, wofür ich Ihnen den 1. Januar 1866 vorschlagen möchte. In § 25 werden ferner alle bezüglichen früheren Beschlüsse aufgehoben, so daß also in Zukunft das neue Gesetz Regel machen wird.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Eingang

wird ebenfalls unverändert genehmigt.

Zusätze werden keine beantragt.

Das Gesetz wird nun in seiner Gesamtheit vom Grossen Rathe durch das Handmehr angenommen und tritt auf 1. Januar 1866 in Kraft.

Projekt-Gesetz

über

die Vereinigung und den Loskauf der Fischezentrechte.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes, Jahrgang 1865.
Seite 69 f.)

1. Abschnitt (§§ 1—9).

Herr Regierungs-Rath Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei der ersten Berathung wurden Ihnen die Gründe, welche den Regierungsrath zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfs veranlaßten, auseinandergesetzt. Man will eine bessere Ordnung im Fischereiwesen anstreben; um das durchführen zu können, ist es nothwendig, den Wirrwarr, welcher in den Fischezentberechtigungen vorhanden ist, einigermaßen zu lösen. Durch das vorliegende Gesetz soll der Grundsatz aufgestellt werden, daß das Fischereirecht überall da, wo es als Servitut auf andern Gewässern haftet, losgekauft werden kann, so daß also in Zukunft das Fischereirecht jeweilen mit dem Eigenthum des Grundstückes, durch welches die betreffenden Bäche fließen, zusammenfallen soll. Laut § 1 wird den Inhabern oder Ansprechern von Fischezentrechten eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um ihre Rechte geltend zu machen; hievon ausgenommen und also von vorliegendem Gesetz nicht betroffen sind diejenigen Inhaber von Fischezentrechten, welche bereits auch Eigenthümer der betreffenden Gewässer sind, daher denn auch die Fischezentrechte, welche der Staat auf öffentlichen Gewässern hat, nicht berührt werden. Die Geltendmachung geschieht laut § 2 durch eine schriftliche Eingabe, welche bei dem Regierungstatthalter des Amtsbezirks einzureichen ist, in dem das fischezentpflichtige Gewässer oder Gewässer-Revier gelegen ist. Haftet ein solches Fischezentrecht auf einem Gewässer, welches sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, so hat die Eingabe bei dem Regierungstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu geschehen, in dem die größte Strecke des pflichtigen Gewässers gelegen ist, und dieser hat dann den Regierungstatthaltern derjenigen Amtsbezirke, auf welche die Eingabe sich ebenfalls erstreckt, davon Mitteilung zu machen. Die Eingabe soll nach § 3 enthalten: 1) die genaue Bezeichnung der Fischezentberechtigung nach der Natur des Rechts, der Zeit, der Art und Weise seiner Ausübung &c.; 2) die Bezeichnung des fischezentpflichtigen Gewässers mit Angabe der örtlichen Grenzen, bis zu denen das Fischezentrecht sich erstreckt; 3) die Angabe des Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezentberechtigung stützt; 4) die genaue Namensbezeichnung des Ansprechers selbst mit Angabe des Wohnorts. Im Falle ist dann ein Passus aufgenommen, nach welchem der Eingabe die urkundlichen Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezentberechtigung gründet, entweder in Original oder in notarialisch beglaubigten Abschriften oder Auszügen beigelegt werden müssen. Dieser Passus ist deshalb nothwendig, weil nur die wenigsten Fischezentberechtigungen in besondern Titeln angeführt sind, indem sie in der Regel nur mit wenigen Worten in andern oft sehr langen Titeln für verschiedene Liegenschaften erscheinen. Damit nun der Betreffende nicht den ganzen Titel zu produzieren braucht, erklärt dieser Passus, daß auch ein notarialisch beglaubigter Auszug vollständig genügt. Zur Eingabe verpflichtet der § 4 nur die Fischezentberechtigten selbst; dagegen berechtigt er auch andere Interessenten dazu, wie z. B. die Pfandgläubiger, denen ein solches Recht zum Unterpfand verschrieben ist. Laut § 5 werden die Fischezentberechtigten, welche unterlassen, ihre Rechte innerhalb der festgesetzten Zeitfrist und in der angegebenen Weise geltend zu machen, angesehen, als hätten sie auf dieselben Verzicht geleistet. In den §§ 6, 7 und 8 werden Fälle alsfälliger Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand vorgesehen und auch in diesem Punkt das Verfahren normirt. In § 9 wird grundsätzlich ausgesprochen, daß weder die Eingabe noch die zu Recht erkannte Wiedereinsetzung über den innern rechtlichen Werth der angesprochenen Fischezentberechtigungen entscheiden, indem die rechtliche Erörterung Gegenstand des zweiten Abschnittes ist.

statthalter desjenigen Amtsbezirks zu geschehen, in dem die größte Strecke des pflichtigen Gewässers gelegen ist, und dieser hat dann den Regierungstatthaltern derjenigen Amtsbezirke, auf welche die Eingabe sich ebenfalls erstreckt, davon Mitteilung zu machen. Die Eingabe soll nach § 3 enthalten: 1) die genaue Bezeichnung der Fischezentberechtigung nach der Natur des Rechts, der Zeit, der Art und Weise seiner Ausübung &c.; 2) die Bezeichnung des fischezentpflichtigen Gewässers mit Angabe der örtlichen Grenzen, bis zu denen das Fischezentrecht sich erstreckt; 3) die Angabe des Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezentberechtigung stützt; 4) die genaue Namensbezeichnung des Ansprechers selbst mit Angabe des Wohnorts. Im Falle ist dann ein Passus aufgenommen, nach welchem der Eingabe die urkundlichen Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezentberechtigung gründet, entweder in Original oder in notarialisch beglaubigten Abschriften oder Auszügen beigelegt werden müssen. Dieser Passus ist deshalb nothwendig, weil nur die wenigsten Fischezentberechtigungen in besondern Titeln angeführt sind, indem sie in der Regel nur mit wenigen Worten in andern oft sehr langen Titeln für verschiedene Liegenschaften erscheinen. Damit nun der Betreffende nicht den ganzen Titel zu produzieren braucht, erklärt dieser Passus, daß auch ein notarialisch beglaubigter Auszug vollständig genügt. Zur Eingabe verpflichtet der § 4 nur die Fischezentberechtigten selbst; dagegen berechtigt er auch andere Interessenten dazu, wie z. B. die Pfandgläubiger, denen ein solches Recht zum Unterpfand verschrieben ist. Laut § 5 werden die Fischezentberechtigten, welche unterlassen, ihre Rechte innerhalb der festgesetzten Zeitfrist und in der angegebenen Weise geltend zu machen, angesehen, als hätten sie auf dieselben Verzicht geleistet. In den §§ 6, 7 und 8 werden Fälle alsfälliger Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand vorgesehen und auch in diesem Punkt das Verfahren normirt. In § 9 wird grundsätzlich ausgesprochen, daß weder die Eingabe noch die zu Recht erkannte Wiedereinsetzung über den innern rechtlichen Werth der angesprochenen Fischezentberechtigungen entscheiden, indem die rechtliche Erörterung Gegenstand des zweiten Abschnittes ist.

Die §§ 1—9 werden unverändert durch das Handmehr angenommen.

II. Abschnitt (§§ 10, 11).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind nun sämtliche Ansprüchen auf Fischezentrechte des Kantons bekannt; im zweiten Abschnitt sind sodann die nöthigen Bestimmungen über das Verfahren in der rechtlichen Erörterung derselben aufgestellt. Es soll also nach § 10 dem Eigenthümer des pflichtigen Gewässers von den eingelangten Ansprüchen auf amtlichem Wege Kenntniß gegeben und demselben eine Frist von drei Monaten anberaumt werden, entweder das angesprochene Fischezentrecht anzuerkennen oder dagegen Einsprache zu erheben. Die Einsprache geschieht schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe beim betreffenden Regierungstatthalter. Wird innerhalb dieser Frist keine Einsprache erhoben, so kommt dies einer rechtlichen Anerkennung des angesprochenen Fischezentrechtes gleich. Der § 11 bestimmt ferner, daß, wenn das Recht selbst oder dessen Ausdehnung bestritten wird, die dahierigen Ansprüche auf den Befund von drei bezeichneten Sachverständigen, die der Richter auf Verlangen der einen oder andern Partei zu ernennen hat, auf einen mündlichen Vortrag und auf die Vorlage der einjüngelagenden Urkunden, ohne weitere Verhandlung von dem Amtsgericht desjenigen Bezirkes zu entscheiden sind, wo das pflichtige Gewässer oder der Ausdehnung nach der größere Theil desselben gelegen ist, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellablen Fällen. Sie sehen also,

Herr Präsident, meine Herren! daß das Verfahren sehr einfach ist, und zu keinen großen Kosten Veranlassung geben wird.

Werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

III. Abschnitt (§§ 12, 13).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch die Bestimmungen der Abschnitte I und II kennt man nun sämtliche rechtlich anerkannte Fischereirechte. Im III. Abschnitt wird daher der Grundsatz der Loskauflichkeit ausgesprochen, welche also für alle diejenigen Fälle gilt, wo das Fischereirecht nicht mit dem Eigenthum des betreffenden Gewässers zusammenfällt. In § 12 wird dem Staat das Recht eingeräumt, alle Fischereirechte auf den öffentlichen Gewässern, welche Gemeinden, Korporationen oder Privaten gehören, loszu kaufen. Es bestehen einzelne solcher Fischereirechte, welche gegen Erfüllung gewisser Pflichten ertheilt worden waren, so besteht z. B. ein solches in der Wohlei, dessen Inhaber es seiner Zeit gegen die Bedingung erhalten, daß er dort eine Fähre errichte. So existiren noch viele derartige Rechte, die sich der Staat in Zukunft aneignen kann, wodurch ihm die Möglichkeit gegeben wird, in der Verwaltung derselben eine bestimmte Ordnung dadurch einzuführen, daß größere Reviere verpachtet werden, wobei den betreffenden Pächtern die Verpflichtung auferlegt würde, jährlich so und so viel junge Fische einzusezen, auf welche Weise dann die öffentlichen Gewässer stärker bevölkert werden könnten. Der § 13 bestimmt, daß alle Fischereirechte auf Privatgewässern, so weit solche nicht bereits im Besitz der Gewässereigentümer sind, ebenfalls loskauflich erklärt werden. Zum Loskauf berechtigt sind die Eigentümer jedes pflichtigen Gewässers, sofern sich dieselben gemeindsbzirksweise zum Loskauf vereinigen. In diese Kategorie fallen also auch die Fischereirechte, welche der Staat auf Privatgewässern besitzt und verpachtet hat. Hierüber bestehen 83 Pachtverträge, von denen viele bloß 3—5 Fr. ausmachen; dessen ungeachtet geben sie alle zu thun, und wenn ein Konflikt entsteht, so ist es klar, daß die Verwaltung wegen 5 Fr. nicht gern prozedirt, auf der andern Seite jedoch ist hier ein Recht des Staates zu wahren; eine solche Stellung ist aber für den Staat höchst unangenehm. — In den meisten Fällen werden hier mehrere Eigentümer in Frage kommen. Sämtliche Landbesitzer, durch deren Grundstücke ein solches Privatgewässer fließt, sind also Eigentümer des Baches; angenommen nun, das Fischereirecht gehöre dem Staat, so müssen die betreffenden Mattenbesitzer zusammen treten und beschließen, dieses Recht loskaufen zu wollen, was nun laut Abschnitt III geschehen kann. Hier nun glaubte ich im Einverständniß mit der Kommission einen Zusatz zu § 13 beantragen zu sollen; da nämlich bei diesen Privatgewässern in der Regel mehrere Eigentümer sein werden, so könnte leicht der Fall eintreten, daß z. B. sieben oder acht Mattenbesitzer loskaufen wollten, ein Einziger dagegen, der den Nutzen des Loskaufes nicht einseht, sich weigerte. Deßwegen schlage ich Ihnen vor, noch folgenden Zusatz aufzunehmen: „Sind mehrere Eigentümer beim Loskaufe eines pflichtigen Gewässers betheiligt, so entscheidet die Mehrheit derselben auf rechtsverbindliche Weise.“

Geißbühler findet es unpassend, wenn man sage, die Eigentümer des pflichtigen Gewässers müssen sich „gemeindsbzirksweise“ zum Loskauf vereinigen und wünscht, daß dieses Recht auch Korporationen zugestanden werden möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke dem Herrn Großrat Geißbühler, daß, wenn eine Korporation Eigentümerin eines Gewässers ist, auf welchem der Staat das Fischereirecht besitzt, natürlich auch sie dasselbe los-

kaufen kann; wenn aber das Gewässer verschiedenen Privaten, Mattenbesitzern, angehört, so müssen diese zusammen treten und der Ausdruck „gemeindsbzirksweise“ ist deshalb gewählt, weil man dem Staat nicht zumuthen kann, mit jedem einzelnen Mattenbesitzer zu unterhandeln, so daß vielleicht hier ein Stück und dort ein Stück losgekauft würde, ein drittes dazwischen liegendes aber nicht. Aus diesem Grunde wurde die Bestimmung aufgenommen, daß sämtliche Mattenbesitzer sich zum Loskauf vereinigen müssen. Ich glaube daher, es sei dem von Herrn Geißbühler ausgesprochenen Bedenken in genügender Weise Rechnung getragen.

Die §§ 12 und 13 werden mit dem vom Berichterstatter des Regierungsrathes gestellten Zuspantrage genehmigt.

IV. Abschnitt (§§ 14—18).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vierte Abschnitt bestimmt das Verfahren beim Loskauf und zwar ganz analog mit dem Verfahren, welches im Gesetz über den Loskauf der Weidenservicearbeiten vom 12. Dezember 1839 vorgeschrieben ist. Ich glaube, es sei nicht nötig, näher einzutreten und empfehle Ihnen den Abschnitt, wie er vorliegt.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

V. Abschnitt (§ 19).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der fünfte Abschnitt betrifft ausschließlich die Fischereien des Staates, nämlich einerseits die Verträge, durch welche Fischereirechte Dritte auf den öffentlichen Gewässern vom Staat, und anderseits diejenigen, durch welche Fischereirechte des Staates auf Privatgewässern durch Dritte losgekauft werden; alle diese Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Die Loskaufsummen werden durch die Domänenkasse entweder im Einnehmen oder im Ausgeben, je nach der Natur des betreffenden Vertrages, verrechnet.

Unverändert angenommen.

Schlussbestimmung (§ 20).

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt im Einverständniß mit der Kommission den Antrag, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes möchte auf 1. Januar 1866 festgesetzt werden.

Wird vom Großen Rathe durchs Handmehr angenommen.

Der Eingang

wird ebenfalls unverändert genehmigt.

Zusäze werden keine beantragt. — Hierauf lässt der Herr Präsident über das Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen, in toto abstimmen. Es wird vom Grossen Rath durch das Handmehr angenommen.

Borträge der Forst- und Domänendirektion.

In Genehmigung der Beschlüsse des Regierungsrathes werden ratifizirt:

- 1) Der mit Herrn Jakob Wilhelm Knechtenhofer in Thun abgeschlossene Tauschvertrag um das Braucherenhölzlein gegen eine Landparzelle zu Hoffstetten, vom 23. Oktober 1865.
 - 2) Der mit der Kirchgemeinde Ueberstorf für den Staat Bern geschlossene Loskaufsvertrag um ihre Holzpension im Harriswalde vom 11. November 1865.
 - 3) Der mit der Kirchgemeinde Röthenbach um ihre Bezüge aus den Staatswäldern Juenholz und Rauchgrat abgeschlossene Loskaufsvertrag vom 12. Juni 1865.
 - 4) Der mit den Rechtsamebessitzern des Obereilehenverbandes abgeschlossene Kantonmentsvertrag vom 12. Juni 1865.
 - 5) Der um das Kornhaus zu Herzogenbuchsee mit den Herren Friedrich und Gottlieb Moser um Fr. 21,500 abgeschlossene Kaufvertrag vom 4. und 26. August 1865.
 - 6) Die zwei Kaufverträge:
 - a. um die Bodensluhalp (Schloßgut Wimmis) mit der Bäuert Ennetkühle, vom 25. November 1865, geschlossen für Fr. 30,150.
 - b. um die Meienmatte und Leuenstaldenweid (Schloßgut Wimmis) mit Jakob Wittwer und Johann Bhend, vom 23. November und 4. Dezember 1865, geschlossen für Fr. 19,560.
 - 7) Der Kaufvertrag mit Samuel Egli in Kurzenbach, Gemeinde Marbach, um die Triftschwendialp für Fr. 28,420, geschlossen den 26. September und 17. Oktober 1865.
-

Entschädigungsgeſuch

des Herrn Notar Zigerli von Ligerz, in Bern.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung derselben an.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Petent, Abraham Zigerli von Ligerz, Notar in Bern, fiel im Jahre 1843 in Geldstag, und wurde dann unterm 6. April 1844 wegen betrügerischem und mutwilligem Geldstag durch das Obergericht peinlich zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, welche er auch vollständig ausgehalten hat. Später zahlte Zigerli seine verlustigen Gläubiger, und sein Geldstag wurde daher wieder aufgehoben. Im Laufe des Jahres 1864 reichte Zigerli ein Revisionsgesuch ein, welches der Appellations- und Kassationshof als begründet anerkannte; infolge dessen wurde das Urtheil des Obergerichtes vom 6. April 1844 aufgehoben und Zigerli zu neuer Beurtheilung den Aussen des zweiten Geschworenenbezirks überwiesen, welche unterm 16. November 1864 folgendes Urtheil fällten:

- 1) Abraham Zigerli ist verurtheilt:
 - a. korrektionell zu drei Monaten Einsperrung, welche Strafe als durch die infolge Urtheils des Obergerichtes vom 6. April 1844 ausgehaltene Zuchthausstrafe erstanden zu betrachten ist;

- b. zu den Kosten der früheren revidirten Untersuchung.
- 2) Dem Abraham Zigerli wird eine Entschädigung von tausend Franken, nebst hundert Franken an Kosten zugesprochen.
- 3) Die Kosten der Revision und der heutigen Verhandlung trägt der Staat.

Mit Vorstellung vom 1. Februar kommt nun Herr Zigerli vor den Grossen Rath mit dem Gesuch um eine weitere Entschädigung, die mit den ökonomischen und bürgerlichen Nachtheilen, welche er erlitten, in einem billigen und gerechten Verhältnisse stehe. Zur Begründung seines Gesuches bringt der Petent an, seine besten Lebensjahre seien unter dem Einflusse seiner früheren Verurtheilung unwiederbringlich dahin gegangen; er stehe jetzt im Alter von 48 Jahren und sei Vater von fünf Kindern, gegen welche er Pflichten habe, die zu erfüllen er nicht abzusehen vermöge. Er macht ferner noch darauf aufmerksam, daß die Kosten des früheren Urtheils, welche ihm durch das zweite zur Last gelegt worden seien, sich auf Fr. 612. 60 belaufen haben, ihm also von den Fr. 1100, welche er im Ganzen erhalten, nur noch Fr. 487. 40 verblieben seien, welche Summe kein Äquivalent für die von ihm erlittenen ökonomischen und bürgerlichen Nachtheile bilde. Die Justizdirektion und der Regierungsrath halten aber dafür, daß es nicht an der Verwaltungs- und gesetzgebenden Behörde sei, sich hier über die Gerichte zu sezen und ohne einen klaren Blick in die Verhandlungen werfen, ohne über die mildernden oder erschwerenden Umstände des Falles urtheilen zu können, in die Gerichtssphäre einzugreifen; während das Gericht zum zweiten Male Gelegenheit hatte, die Sache genauer zu untersuchen und sich nicht nur über die zu erkennende Strafe auszusprechen, sondern auch das Maß der Entschädigung festzusezzen. Ich glaube daher, es sei nicht zulässig, wenn man jetzt sagen wollte: wir wollen großmütiger sein, als das Gericht, wir halten dafür, es habe die Entschädigung nicht gut beurtheilt, sei nicht hoch genug gegangen in derselben, und wir wollen dem Petenten jetzt etwas Großartigeres zuerkennen. Warum aber die Justizdirektion hauptsächlich glaubt, es sei über das Gesuch des Herrn Zigerli zur Tagesordnung zu schreiten, geschieht der Konsequenz wegen. Herr Präsident, meine Herren! Alle Monate sitzen die Gerichte, die Polizeigerichte, die Amtsgerichte, die Aussen und erlassen ihre Urtheile in Anwendung des Gesetzes, und jetzt wollen Sie, obwohl die Verfassung die Trennung der administrativen und richterlichen Gewalt ausspricht, derartigen Reklamationen Thür und Thor öffnen! Heute haben Sie es mit Herrn Zigerli zu thun, morgen wird dann ein Anderer vor den Grossen Rath mit einem Entschädigungsgeſuch treten, ein Dritter, der einen zu geringen Beitrag an die Kosten erhalten zu haben glaubt, wird das gleiche Mittel versuchen u. s. w., und alle diese Fragen wollen Sie vor Ihr Forum beschwören! Ich denke: nein, das werden Sie nicht thun. Ich will nicht sagen, daß im vorliegenden Fall nicht vielleicht die Billigkeit für eine grössere Entschädigung zu Gunsten des Herrn Zigerli spricht; ich will nicht sagen, daß wenn wir vielleicht als Richter gesessen wären, wir ihm eine grössere Summe zuerkennen haben würden; aber ich glaube nicht, daß es in Ihrer Aufgabe liege, hier dem Gerichte gegenüber rektifizirend einzuschreiten. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung schreiten zu wollen.

Bücherger. Herr Präsident, meine Herren! Aus dem verlesenen Rapporte der Justizdirektion ergibt sich, daß Herr Zigerli im Jahre 1844 peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, welches Urtheil aber durch ein späteres dahin umgewandelt wurde, daß er eine korrektionelle Strafe von drei Monaten Einsperrung zu bestehen habe. Zigerli hat also nun eine peinliche Strafe, welche 21 Monate dauerte, ausgehalten, die er nicht verdiente; das erste Urtheil lautete nämlich auf 24 Monate Zuchthaus, welche Herr Zigerli vollständig ausgehalten, das zweite auf drei Monate Einsperrung, somit hat er

unbefugter Weise eine Strafe von 21 Monaten Zuchthaus erlitten. Nun hat ihm allerdings der Aussenhof gleichzeitig eine Entschädigung von Fr. 1000 für die zu viel ausgeholtene Strafe zugesprochen; ich will nicht untersuchen, ob der Aussenhof das richtige Maß bei der Bestimmung dieser Entschädigung getroffen habe, mir scheint es aber nicht; denn nach meinem Dafürhalten sind gegenüber einer peinlichen Strafe von 21 Monaten Fr. 1000 wahrhaftig keine Entschädigung. Hätte Herr Zigerli diese Fr. 1000 noch effektiv erhalten, so wäre es doch noch etwas, allein, wie Sie wissen, sind ihm durch das zweite Urtheil auch die Kosten der ersten Untersuchung auferlegt worden, welche über 600 Fr. ausmachten, so daß Herr Zigerli in der That und Wahrheit nur Fr. 487. 40 erhalten hat. Ich frage nun: ist das eine Entschädigung oder nicht? Darüber werden Sie wohl Alle mit mir einverstanden sein, daß, wenn Einer unverdienter Weise zu 21 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, und diese Strafe auch ausgestanden hat, 487 Fr. keine Entschädigung hiefür genannt werden können. Der Herr Justizdirektor sagt, man könne der Konsequenz wegen nicht eintreten; ich aber sage: gerade deswegen muß man eintreten, und wenn der Große Rath je vom Rechte der Begnadigung Gebrauch machen will, so muß es in solchen Fällen geschehen. Was die Konsequenz betrifft, so hoffe ich nämlich, der Fall werde selten vorkommen, daß nachgewiesen ist, es sei Einer unschuldig verurtheilt worden; wir wollen das zur Ehre unserer Einrichtung des Kriminalgerichtes annehmen. Wenn aber wirklich einmal ein solcher Fall vorliegt, daß konstatiert wird, ein Bürger habe unschuldig eine Strafe ausgeholt, so glaube ich, der Große Rath habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Nachtheile, welche aus dieser Strafe für den Bürger entsprungen sind, so viel als möglich gut gemacht werden. In Zürich haben wir ähnliche Fälle gesehen; dort hat es sich merkwürdiger Weise getroffen, daß mehr als ein Urtheil später fasst, daß Verurtheilte, welche bereits im Zuchthause saßen, durch eine Revision ihres Prozesses wieder freigesprochen wurden; da aber wurde ein unschuldig Verurtheilter nicht mit einer Entschädigung von etwa 60 Centimes per Straftag abgewiesen, sondern die Entschädigung wurde auf Fr. 5—10 per Tag bestimmt. Ich glaube, es liege hier ein ähnlicher Fall vor, und der Große Rath sollte auf dem Wege der Begnadigung die Nachtheile, welche Zigerli erlitten hat, wieder gut machen. Ich kenne die Gründe nicht genau, warum Zigerli zuerst peinlich verurtheilt worden ist, ich ließ mir aber sagen, es sei infolge eines falschen Zeugnisses geschehen. Nachdem nun also konstatiert ist, daß, gestützt auf ein falsches Zeugniß, Zigerli als betrügerischer Geldsträger behandelt und mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft worden ist, sehe ich nicht ein, warum der Große Rath Bedenken tragen sollte, hier eine angemessene Entschädigung auf dem Wege der Begnadigung eintreten zu lassen. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, man würde hier gewissermaßen in das Richteramt eingreifen; nein, denn der Aussenhof hatte ja auch eine Entschädigung im Auge, und wenn wir Herrn Zigerli wenigstens die Kosten schenken, wodurch ihm Fr. 612 restituirt werden, so ist das einfach ein Akt der Begnadigung, weil wir einen Theil des Uebels, welches Herrn Zigerli durch das zweite Urtheil auferlegt worden ist, aufheben. Uebrigens ist in Betracht zu ziehen, daß Zigerli ohnehin als junger Mann vergeldstätig ist, daß er seinen Geldtag später wieder aufgehoben und sich seither, wie aus den von ihm eingereichten Zeugnissen zu sehen ist, musterhaft betragen hat; er hat, so viel mir bekannt, eine Beschäftigung auf der Bundeskanzlei bekommen, und sich untadelhaft aufgeführt, so daß Sie diese Gnade ganz gewiß nicht einem Unwürdigen zukommen lassen. Ich möchte also in erster Linie den Antrag stellen, es sei dem Begehrten des Petenten zu entsprechen, und ich gestehe aufrichtig, daß, wenn sein Begehrten weiter ginge und er eine Entschädigung von Fr. 2—3000 verlangt hätte, ich dazu stimmen würde. Ich glaube jedenfalls nicht, daß es Jemanden ernstlich in den Sinn kommen kann, ein so bescheidenes Begehrten, wie Herr Zigerli es stellt, abzuweisen. Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag und wiederhole noch einmal, daß wenn beantragt

wird, dem Herrn Zigerli eine größere Entschädigung, als die von ihm verlangte, auszurichten, ich dazu stimmen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Ansicht des Herrn Büzberger konnte man allerdings beitreten, wenn man ein unvollständiges Urtheil vor sich hätte. Sie wissen aber wohl, daß wenn ein Urtheil revidirt werden soll, von dem Betreffenden neue Beweismittel eingereicht werden müssen. Zigerli ist nun in erster Instanz nicht in contumaciam, sondern kontradicitorisch verurtheilt worden; er hat also Gelegenheit gehabt, alle Beweismittel zu seinem Vortheile dem Obergerichte vorzulegen. Jetzt hat, wie es scheint, infolge der Entdeckung neuer Beweismittel von seiner Seite, das Obergericht sein Revisionsgesuch als begründet erachtet; die Gerichte waren nun wieder im Falle, alle Umstände gehörig zu berücksichtigen und die ganze Sache genau zu untersuchen, und was haben sie daraufhin beschlossen? Nicht nur wurde Herrn Zigerli eine Entschädigung von Fr. 1000 zuerkannt, sondern das Urtheil lautete ferner korrektionell auf drei Monate Einsperrung, welche Strafe als abgebüßt zu betrachten sei, und auf Bezahlung der Kosten der früheren revidirten Untersuchung, welche Fr. 612. 60 ausmachten. Wenn nunemand in Besorgung seiner Vertheidigung läßt gewesen ist, kann man nicht behaupten, das Obergericht habe einen Unschuldigen bestraft, denn es mußte auf die vorhandenen Beweismittel sein Urtheil fällen. Die Umstände nun, unter welchen neue Beweismittel zum Zweck der Begründung des Revisionsgesuches zum Vortheile gekommen sind, müßten vom Richter genau untersucht werden, und bildeten auch ge wichtige Faktoren bei der Zuerkennung und Festsetzung einer Entschädigung. Trotz der neuen Beweismittel aber ist Herr Zigerli auch bei der zweiten Beurtheilung nicht freigesprochen, sondern korrektionell zu Einsperrung verurtheilt worden. Während also das Gericht ein so vollständiges Dispositiv erkennt, während es auf solche Weise eine definitive Entschädigung bestimmt, wollen Sie nun rektifizieren als Oberkassationshof oder ich weiß nicht unter welchem Titel? Man spricht Ihnen von Begnadigung; ich frage aber: ist das eine Begnadigung, wenn Fr. 6000 verlangt werden? Wenn Sie dem Gesuche entsprechen, so müssen Sie in Zukunft mit andern dasselbe thun und öffnen so den Reklamationen derseligen Thür und Thor, welche, wie es gewiß geschehen wird, auftreten und, gestützt auf dieses Präcedens, behaupten werden, man habe Ihnen nicht eine gehörige Entschädigung geleistet, und zwar mit oder ohne Revision, das macht keinen Unterschied aus. Wenn Sie sich auf diesen Boden stellen, wenn Sie eine Art Revisionsprozedur einleiten wollen, wohin wird uns das führen? Deswegen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten und über das Gesuch zur Tagesordnung schreiten zu wollen.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß durchaus die von Herrn Büzberger ausgesprochene Ansicht teilen. Ich habe seiner Zeit das Gesuch des Herrn Zigerli auch gelesen und dabei zu mir selber gesagt: wenn Alles das wahr ist, was darin gesagt ist, so muß wirklich die Herrn Zigerli zugesprochene Entschädigung als eine wahre Bettelei betrachtet werden. Allerdings hat man ihn bei der Revision, wie es scheint, noch zu drei Monaten Gefangenschaft verurtheilt und diese als abgethan angesehen, weil er vorher zwei Jahre im Zuchthaus war — ein Student wegen eines Defizits von 1000 Fr.!! Es hat einen Charakter gebraucht, wie denjenigen des Herrn Zigerli, um sich dessen ungeachtet nachher auf ehrliche Weise durchzuslagern zu können. Bedenken Sie, daß die Folgen dieser Verhaftung auf ihm gelegen sind; ich sage es wenigstens offen, daß ich ihn nachher, als er aus dem Zuchthaus kam, nicht angesehen habe, wie einen Andern, daß ich ihn auch schuldig glaubte und seine Verührung nicht ganz gerne gesehen habe; Andern wird es ebenso gegangen sein, und unter diesem Druck stand Herr Zigerli Jahre lang; das möchte ich auch in Rechnung bringen. Wenn man sagt, dadurch daß man

seinem Gesuche entspreche, modifizire man ein Urtheil, so will ich einen Antrag stellen, welcher das Urtheil nicht berührt. Ich will ihm nämlich für seine 21 Monate Haft eine Entschädigung von Fr. 2000 geben; das ist mein Antrag, und diese Entschädigung steht ungefähr im Verhältniß mit denjenigen, welche im Kanton Zürich und an andern Orten in ähnlichen Fällen ausgerichtet worden sind. Wenn so etwas in England geschehen wäre, so würde es sich nicht bloß um einige tausend Franken handeln, sondern man würde viel weiter gehen. Ich muß übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß keine Gesetzesbestimmung besteht, nach welcher das Gericht in solchen Fällen eine Entschädigung auszusprechen hat, daher erst eine Norm gegeben werden muß, welche, wie ich allerdings glaube, durch den heutigen Besluß des Grossen Rathes für spätere Fälle gebildet werden möchte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathraths bemerkte dem Herrn Dr. Schneider, daß nach dem Geschehe sich die Kriminalkammer allerdings über Entschädigungen aussprechen könne; wenn übrigens der Polizeirichter, der korrektionelle Richter oder die Kriminalkammer die Entschädigungsfrage nicht löse, so müsse der Betreffende sich nicht an den Grossen Rath, sondern an den Civilrichter wenden.

Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Nur noch zwei Worte als Erwiderung auf dasjenige, was der Herr Justizdirektor in seinem zweiten Votum sagte. Zuerst wirft er Herrn Zigerli vor, er habe bei der ersten Prozedur nicht gehörige Beweismittel aufgebracht. Da muß ich aber bemerken, daß der Angeklagte keine Beweismittel beizubringen hat, sondern das ist Sache der Staatsanwaltschaft u. s. w., die Beweismittel der Schuld beizubringen. Sodann habe ich ja gesagt, und der Herr Justizdirektor hat es nicht widersprochen, daß Zigerli aus Grund eines falschen Zeugnisses peinlich verurtheilt worden ist. Was soll nun der Angeklagte gegenüber einem falschen Zeugniß für Beweismittel einbringen? Wenn Einer eine Aussage macht und dazu schwört, kann der Angeklagte Nichts sagen, als: es ist nicht wahr. Man sagt ferner: Er ist aber doch schuldig erklärt worden im zweiten Urtheil. Ja, aber, meine Herren, im ersten ist er des betrügerischen und muthwilligen Geldstages, im zweiten Urtheil dagegen bloß des muthwilligen Geldstages schuldig erklärt worden. Sie wissen nun, was für ein Unterschied ist zwischen betrügerischem und muthwilligem Geldstag; nach dem alten Geldtaggesetz trat ein muthwilliger Geldstag ein, wenn Einer nicht ein sorglicher Haushalter war, wenn er im Einnehmen und Ausgeben nicht vorsichtig umging, wenn er ein etwas leichtsinniger Kamerad war; dieser Geldstag wurde bloß korrektionell verurtheilt. Wenn aber Einer einen Betrug dabei begangen hatte, so war das ein Verbrechen und wurde kriminell verurtheilt. So ein Student kann ein leichtsinniger Geldstager sein, ohne dabei ein schlechter Mensch zu sein; aber er kann nicht ein betrügerischer Geldstager sein, ohne zugleich auch ein schlechter Mensch zu sein. Deswegen ist nach meiner Auffassung die zweite Schuldigerklärung kein Makel für Zigerli. „Wir können nicht auf dem Wege der Begnadigung einschreiten“, sagt man. Das wäre sonderbar. Zigerli wird durch das zweite Urtheil auch zu den Untersuchungskosten verurtheilt; warum sollte man ihm diese Kosten nicht auf dem Wege der Begnadigung schenken können? Hätte er sie nicht bezahlt, so müste sein Petition lauten, man solle ihm die Kosten schenken und da würde Niemand etwas dagegen haben, daß es ein Begnadigungsge-
such sei; nun aber hat er sie bezahlt d. h. sie wurden ihm von den Fr. 1000 abgezogen, und muß sagen: Gebet mir sie wieder zurück. Ich stimme in erster Linie zu dem Antrage des Herrn Dr. Schneider, eventuell halte ich den meinigen aufrecht.

Herr Präsident. Es ist hervorgehoben worden, daß Gesuch des Herrn Zigerli sei als ein Begnadigungsge-
such anzusehen. In diesem Falle möchte ich Sie anfragen, ob nicht

nach § 95 des Grossratsreglementes die Hauptabstimmung durch Ballotiren vorgenommen werden sollte.

Dies wird vom Grossen Rath beschlossen.

A b s t i m m u n g .

Eventuell für eine Entschädigung von Fr. 2000	Minderheit.
" " "	612. 60 Mehrheit.

Durch Ballotiren:

Für Abschlag	60 Stimmen.
" Willfahrt	81 "

Dem Begehr des Herrn Zigerli ist somit entsprochen.

Naturalisationsgesuche, vom Regierungsrathe empfohlen:

1) Des Herrn Johann Jakob Zuberbühler, von Waldstatt, Kanton Alpenzell Außerrhoden, Negotiant in Thun, protestantischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt	83 Stimmen.
" Abschlag	11 "

Herr Zuberbühler ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von 2 Stimmen naturalisiert.

2) Des Herrn Ernst Friedrich Schüz von Friedrichroda im Herzogthum Sachsen-Gotha, Schuhmachermeister in Thun, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Thun zugesichert ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt	89 Stimmen.
" Abschlag	5 "

Herr Schüz ist naturalisiert, aber unter der Bedingung, daß er nachträglich eine förmliche Urkunde über seine Entlassung aus dem Staatsverbande von Sachsen-Gotha beibringe.

3) Des Herrn Dieudonné Charles Lefevre aus Noirjain in Belgien, Pfarrer in Nods, protestantischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Neuenstadt.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahrt	83 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Herr Lefevre ist naturalisiert, doch unter dem Vorbehalte, daß er nachträglich noch eine förmliche Urkunde über seine Entlassung aus dem belgischen Staatsverbande beibringe.

4) Des Herrn Niklaus Senn von Buchs, Kanton St. Gallen, Zeichnungslehrer in Bern, protestantischer Konfession, kinderloser Wittwer, dem das Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Neugern) zugesichert ist.

A b s i m m u n g.

Für Willfahr	83 Stimmen.
" Abschlag	6 "

Herr Senn ist naturalisiert.

5) Des Herrn Jakob Christoph Egloff, Schweinmeijger in Bern, von Gottlieben, Kanton Thurgau, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Kaufleuten.

A b s i m m u n g.

Für Willfahr	86 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Herr Egloff ist naturalisiert.

A b s i m m u n g.

Für Willfahr	87 Stimmen.
" Abschlag	Niemand.

Herr Schmid ist naturalisiert.

Sämmtliche Vorträge nebst Akten gehen an den Regierungsrath zurück, um die Naturalisationsbriefe durch die Staatskanzlei ausfertigen zu lassen, sobald die Burgerbriefe in der gehörigen Form vorliegen werden.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau zu Mitgliedern der Kommission für den Dekretsentwurf, betreffend das Brandversicherungswesen, bezeichnet habe:

Herrn Großerath Seßler in Biel.	v. Goumoëns in Worb.
" " Ducommun in St. Immer.	" Gugelmann in Langenthal.
" " Knechtenhofer in Höfstetten bei Thun.	"

6) Des Herrn Daniel Ribi von Triboldingen, Kanton Thurgau, Lehrer der Mathematik in Bern, reformirter Konfession, verheirathet aber ohne Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Mittellöwen, zugesichert ist.

A b s i m m u n g.

Für Willfahr	87 Stimmen.
" Abschlag	1 "

Herr Ribi ist naturalisiert.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Schlus der Sitzung um 2 Uhr.

7) Des Herrn Johann Conrad Surbeck von Oberhallau, Kanton Schaffhausen, Lehrer am Progymnasium in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

A b s i m m u n g.

Für Willfahr	82 Stimmen.
" Abschlag	2 "

Herr Surbeck ist naturalisiert.

8) Des Herrn Jakob Schmid von Ixikon, Kirchgemeinde Grüningen, Kanton Zürich, Schumachermeister in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Burgdorf.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 15. Dezember 1865.
Vormittags um 8½ Uhr.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Seßler	106
" v. Gonzenbach	54
" Steiner	3
" Regez	2
" Sahli, Froté, Imobersteg und Ruchti je 1.	

Zum zweiten Ständerath ist somit gewählt Herr Grossrathe
Seßler in Biel, der bisherige.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ulrich; Ecabert, Girard, Hermann, Hubacher, Karrer, Müller, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, und Schmid in Spengelried; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter in Grünen, Bärtschi, Brugger, Burger, Buri in Urteneben, Carlin, Fleury, Freiburg-haus, Henzelin, Herren, Krebs, Mathez, Monin, Pallain, Manuel, Rosselet, Salzmann, Stämpfli zu Uetligen, Stettler, Stofer und Tieche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl eines ersten Ständerathes.

Ausgetheilt 177 Stimmzeddel.
Eingelangt 175
Absolutes Mehr 89 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Sahli	104
" v. Gonzenbach	47
" Seßler	11
" Leuenberger	2
" Münzinger, Kilian, Studer, Steiner, Froté, Vogel, Ganguillet je 1.	

Somit ist zum ersten Ständerath gewählt Herr Fürsprecher Sahli in Bern, der bisherige.

2) Wahl eines zweiten Ständerathes.

Ausgetheilt 186 Stimmzeddel.
Eingelangt 174
Absolutes Mehr 94 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Seßler	106
" v. Gonzenbach	54
" Steiner	3
" Regez	2
" Sahli, Froté, Imobersteg und Ruchti je 1.	

Zum zweiten Ständerath ist somit gewählt Herr Grossrathe Seßler in Biel, der bisherige.

3) Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Ausgetheilt 186 Stimmzeddel.

Eingelangt 186

Absolutes Mehr 94 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schärer	72
" Leuenberger	45
" Lindt	37
" Teuscher	12
" Eschärner	7
" Schaller	3
" Amsfuh, Brunner, Regez, v. Gonzenbach, Jordi, Boga, Münzinger und Pfister je 1.	

Es bleiben in der Wahl die Herren Schärer, Leuenberger, Lindt und Teuscher.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 184 Stimmzeddel.

Absolutes Mehr 93 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Leuenberger	105
" Schärer	54
" Lindt	17
" Teuscher	8

Herr Fürsprecher Leuenberger, Suppleant des Obergerichtes, ist somit zum Oberrichter gewählt.

4) Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Ausgetheilt 178 Stimmzeddel.

Eingelangt 178

Absolutes Mehr 90 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg*	90
" Oehlenbein	80
" Leuenberger	4
" Marti, Moser, Hebler und Lindt je 1.	

Zum Präsidenten des Obergerichtes ist gewählt Herr Oberrichter Imobersteg.

5) Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes.

Ausgetheilt 161 Stimmzettel.
Eingelangt 161
Absolutes Mehr 82 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Teuscher in Thun	100
" Teuscher, Fürsprecher	16
" Karl Schärer, Fürsprecher	10
" Teuscher in Bern	8
" Escherner	5
" Zürcher, Marggi und Möschler je	3
" Raafslaub	2
" Amstutz, Flück, Renfer, Kurt, Aebi, Stuber, Balsiger, Regez, v. Gunten, Jordi und Fanhauser je	1.

Herr Fürsprecher Teuscher in Thun ist sonach zum Suppleanten des Obergerichtes gewählt.

Herr Teuscher	97
" Raafslaub	57
" Moschard	2

Zum Generalprokurator ist somit gewählt Herr Fürsprecher Teuscher in Bern.

6) Wahl eines Generalprokurator s:

Vom Regierungsrath und Obergerichte sind vorgeschlagen:

- 1) Herr Raafslaub, Fürsprecher.
2) " Teuscher, Fürsprecher in Bern.

Ausgetheilt 172 Stimmzettel.
Eingelangt 170
Absolutes Mehr 87 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Raafslaub	76
" Teuscher in Bern	61
" Munzinger	17
" Moschard	4
" Haas	3
" Möschler	3
" Escherner und Renfer je	1.

In der Wahl bleiben die Herren Raafslaub, Teuscher, Munzinger und Moschard.

Zweiter Wahlgang.

Ausgetheilt 162 Stimmzettel.
Absolutes Mehr 82.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Teuscher	81
" Raafslaub	74
" Moschard	4
" Munzinger	3

Es bleiben in der Wahl die Herren Teuscher, Raafslaub und Moschard.

Dritter Wahlgang.

Ausgetheilt 156 Stimmzettel.
Absolutes Mehr 79 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Gesuch des Herrn Hauptmann Abraham Engel von Twann um Erhebung von der ihm übertragenen Majorsstelle.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Präsident, meine Herren! Unterm 27. April abhin hat Ihnen der Regierungsrath bei Anlaß der Wahlen verschiedener Stabsoffiziere zu einem Major der Reserve Herrn Hauptmann Burger in Laufen vorgeschlagen. Von Seiten der Herren Großräthe Perrot und Hartmann wurde ferner vorgeschlagen Herr Abraham Engel in Twann. Die Militärdirektion mußte den Herrn Hauptmann Engel als einen auszeichneten Offizier anerkennen und hatte bei ihrem Vorschlage nur die Anciennität im Auge behalten. Der Große Rath überging bei der Wahl Herrn Burger und ernannte den Herrn Hauptmann Engel zum Major; dieser verlangt nun vom Großen Rath seine Erhebung von dem Grade eines Majors; er ist zwar bereits als solcher im Dienst gestanden, sagt aber, er habe nicht die nötige Befähigung für diese Stelle und würde als Hauptmann, was er bisher gewesen sei, dem Vaterlande größere Dienste leisten. Der Regierungsrath fand aber, Herr Engel besitze die Eigenchaften, welche ein Major haben soll, und die Militärdirektion ist auch dieser Ansicht; er ist ein vermögender Mann, ein intelligenter Militär, hat keine Kinder, überhaupt würde ich nicht, was für eine Eigenchaft ihm abgehen sollte, um Stabsoffizier zu werden, als allfällig die, daß er vielleicht nicht so recht sattelfest zu Pferd ist. Er ist aber in einem Alter, wo er das Reiten noch lernen kann, auch kann er einen großen Theil seines Dienstes zu Fuß verrichten. Ich glaube nun, man sollte den § 48 der Militärorganisation in Anwendung bringen, welcher lautet: „In der Regel ist jeder Militärschuldige, der die erforderlichen Kräfte besitzt, schuldig, den Grad anzunehmen, zu dem er ernannt wird.“ Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes, das Gesuch des Herrn Engel abzuweisen, resp. ihn dazu anzuhalten, den Grad eines Majors anzunehmen.

Meyer, Oberst. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich veranlaßt, für den Petenten das Wort zu ergreifen und Ihnen sein Gesuch zu empfehlen. Es ist mir bekannt, daß Herr Engel wirklich triftige Gründe zur Ablehnung dieser Wahl hat, Gründe, die aber solcher Natur sind, daß sie sich nicht dazu eignen, öffentlich angeführt zu werden. Herr Engel ist ein sehr guter Offizier, er ist lange Zeit unter meinem Kommando gestanden, und ich habe Gelegenheit gehabt, ihn kennen zu lernen. Was ist nun die Folge davon, wenn Sie ihn zwingen, die Stelle zu übernehmen? Er wird sich ärztlich dispensieren lassen; er kann es, weil er genügende Gründe dazu hat. Wird er aber bei seinem Grade als Hauptmann belassen, so kann er noch lange Dienste leisten, und wird es auch mit Freuden thun. Ich glaube daher, man handle gerade im Interesse des Wehrstandes, wenn man ihm entgegenkommt und seinem Gesuche entspricht, indem man dadurch noch längere Zeit einen guten Offizier behält. Der Herr Militärdirektor nennt Ihnen als Hauptgrund des Gesuches des Herrn Engel, er sei nicht ganz sattelfest, und bemerkt dann, Herr Engel sei noch in einem Alter, wo er das Reiten lernen könne. Ich glaube, der Herr Militärdirektor habe das nicht im Ernst gesagt; denn Niemand unter uns weiß besser als er, daß

in einem gewissen Alter das Reiten nicht mehr leicht zu erlernen ist, und Herr Engel ist jedenfalls bereits über 35 Jahre alt. Ich glaube also, es sollte im Interesse des Wehrstandes dem Gesuche entsprochen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier der Art. 48 der Militärorganisation, welcher bestimmt, daß in der Regel jeder Militärschuldige schuldig ist, den Grad anzunehmen, zu welchem er ernannt ist, angewendet worden, was schon sehr oft mit schönem Erfolg geschehen ist. So wurden seiner Zeit aus den Scharfschützen Offiziere oder Unteroffiziere geprüft und genothigt, Offiziersstellen der Infanterie anzunehmen; das geschah in den meisten Fällen mit dem größten Widerwillen; der damalige Militärdirektor aber, Herr Oehsenbein, mußte es durchzusehen, und was war der Erfolg davon? Die Geprüften zeigten sich auch in ihrer neuen Stellung als Ehrenmänner, und man hat gegenwärtig ausgezeichnete Bataillonskommandanten, welche auf diese Weise gezwungenermaßen zur Infanterie übertreten mussten. Wenn man nun das Recht hat, Leute zu pressen und anzuhalten, Offiziersstellen anzunehmen, wo sie bis zum 50. Jahre zur Disposition stehen müssen, so glaube ich, man könne auch Herr Engel anhalten, den Grad eines Majors anzunehmen, und ich bin überzeugt, daß er sich auch in dieser Stellung bestreben wird, seine Pflichten als Ehrenmann zu erfüllen. Herr Oberst Meyer kennt Herrn Engel, welcher unter seinem Kommando gestanden ist, als einen sehr tüchtigen Offizier, ich denke aber, er werde ihn auch als Freund kennen, und möchte ihm hier einen Freundschaftserweis.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß hingegen den Antrag des Herrn Oberst Meyer unterstützen. Ich kenne Herrn Engel auch als einen guten Offizier, aber wenn er sich weigert, seine Wahl anzunehmen, so hat er gewiß gute Gründe dazu. Der Herr Militärdirektor hat gesagt, es seien oft Offiziere geprüft worden; das ist allerdings geschehen, namentlich in den 40er Jahren, wo die Bataillone neu organisiert wurden, und zur Zeit des Sonderbundfeldzuges; damals hatte man eine Masse von Offizieren nothwendig. Ich bin auch so ein Preßinstrument gewesen, ich war nämlich damals Bezirkskommandant; ich gebe auch zu, daß viele dieser geprüften Offiziere sich sehr gut gemacht haben, aber umgekehrt ist es auch gegangen. Noch jetzt muß man dieses Preßsystem anwenden, um Bataillone zu komplettern, anders aber verhält es sich bei der Wahl von Stabsoffizieren; man hat bereits viele uneingetheilte Stabsoffiziere, mehrere uneingetheilte Kommandanten sind aus dem Auszug ausgetreten, auch Majore hat man, welche nicht eingetheilt sind; unter solchen Umständen sehe ich nicht ein, warum man absolut Einen zur Annahme einer solchen Stelle zwingen will; ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß Herr Engel von seiner Stelle als Major entlassen werde, um ihn ferner als Hauptmann behalten zu können.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuchs	31 Stimmen.
Für Entsprechung	56 "

Herr Engel ist somit von der Majorsstelle enthoben.

Wahlen von Stabsoffizieren.

1) Der Regierungsrath schlägt vor, den Herren Major Liechti, ersten Sekretär der Militärdirektion, Major Brawand, Kriegskommissär, und Major v. Lerber, Zeughausverwalter, den Grad eines Kommandanten zu ertheilen.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Aus dem verlesenen Vortrag des Regierungsrathes haben Sie gehört, daß die Herren, welche Ihnen hier zur Beförderung zu Kommandanten vorgeschlagen werden, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen. Das ist aber nicht das einzige Motiv, warum Sie Ihnen vorgeschlagen werden; es tritt nämlich häufig der Fall ein, daß der erste Sekretär der Militärdirektion, der Kriegskommissär und der Zeughausverwalter mit Bataillonskommandanten zu verkehren und denselben oft auch zu gebieten haben; da ist es nun anständig, daß derjenige, welcher Befehle ertheilt, wenigstens einen solchen Grad einnehme, wie derjenige, welcher die Befehle entgegennimmt. Ueberdies ist es auch mit Rücksicht auf die Anciennität nicht mehr als billig, wenn genannte Herren befördert werden, indem Herr Liechti seit dem 7. Mai 1859, Herr Brawand seit dem 30. Mai 1859 und Herr v. Lerber seit 1. Dezember 1861 den Majorsrang bekleidet. Ich will Sie nur daran erinnern, daß die Herren Spahr, Jaggi, Weber, Renaud, Indermühle, Gugelmann, Schärer, Steinhäuslein und Schräml, welche Sie zu Kommandanten beförderten, einen viel jüngeren Majorsrang bekleidet hatten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rath genehmigt.

2) Wahl eines Majors der Infanterie des Auszuges.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe durch den Regierungsrath eine Vorlage an den Großen Rath machen lassen, wonach dem Herrn Friedrich Marchand, Major im Bataillon Nr. 62, aus Gesundheitsrücksichten die Entlassung vom Militärdienste hätte ertheilt werden sollen; diese Entlassung ist nun nicht mehr erforderlich, da Herr Marchand inzwischen gestorben ist; es handelt sich daher darum, ihn zu ersetzen, und ich schlage Ihnen zu diesem Zwecke den Herrn Aide-major Béron in Biel vor, welchen ich Ihnen, gestützt auf eigene Wahrnehmung, sowie auf den Bericht von Instruktionsoffizieren, namentlich auf denjenigen des Herrn Kommandanten Mauerhofer, unter welchem Herr Béron als Aide-major diente, empfehlen kann.

Bon 93 Stimmenden erhalten:

Herr Hauptmann Béron	79 Stimmen.
" Rudolf v. Erlach	7 "
" Aide-major Groveille	2 "
" Gerichtspräsident Marggi	2 "

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Herr Hauptmann Béron, Aide-major im Bataillon Nr. 54 ist somit zum Major im Bataillon Nr. 62 gewählt.

3) Wahl eines Majors der Infanterie der Reserve.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vorhin bei Behandlung des Gesuches des Herrn Hauptmann Engel bemerkt, er sei entgegen dem Vorschlage des Regierungsrathes zum Major gewählt worden, indem Ihnen damals vom Regierungsrath Herr Hauptmann Burger von Lauffen mit

Rang vom 23. Februar 1848 vorgeschlagen wurde. Ich glaube nun, es solle, nachdem Sie Herrn Hauptmann Engel entlassen, der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes aufrecht erhalten werden, und schlage Ihnen demnach im Namen des Regierungsrathes vor, den Herrn Hauptmann Burger zum Major zu befördern.

v. Büren schlägt den Herrn v. Erlach von Schwanden vor.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Erlach ist Hauptmann im Auszuge, es handelt sich hier aber um die Wahl eines Majors der Reserve.

Von 89 Stimmenden erhalten

Herr Hauptmann Burger	72 Stimmen.
" Grossrath Hofmann	3 "
" Gerichtspräsident Marggi	2 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Herr Hauptmann Burger in Laufen ist somit zum Major der Infanterie der Reserve erwählt.

Entlassungsgesuch des Herrn Kommandanten Eugen v. Büren als Richter beim Kriegsgerichte.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste an.

Der Große Rath pflichtet dem Antrag der Regierung bei und ertheilt die fragliche Entlassung.

Wahl eines Richters beim Kriegsgerichte.

Herr Militärdirektor Karlen. Da Sie dem Entlassungsgesuche des Herrn Kommandanten v. Büren entsprochen haben, so wird es sich nun darum handeln, an dessen Stelle einen Richter beim Kriegsgerichte zu erwählen. Zu diesem Zwecke schlage ich Ihnen vor den Herrn Hauptmann Christian Sahli in Bern, ältester Ersatzmann beim Kriegsgerichte, und im Falle Sie denselben zum Richter erwählen würden, an dessen Platz zum Suppleanten den Herrn Artilleriehauptmann Marti in Biel.

Von 104 Stimmenden erhalten

Herr Hauptmann Sahli	81 Stimmen.
" Grossrath Möschler	3 "
" " Ruchti	3 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Zum Richter ist somit erwählt Herr Hauptmann Christian Sahli in Bern.

Wahl eines Suppleanten beim Kriegsgerichte.

Von 101 Stimmenden erhalten

Herr Hauptmann Marti	86 Stimmen.
" Möschler	4 "
" Kommandant Möschler	3 "
" Grossrath Ruchti	3 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Zum Suppleanten am Kriegsgerichte ist somit erwählt der vom Regierungsrath vorgeschlagene Herr Artilleriehauptmann Marti in Biel.

Vortrag der Militärdirektion,

betreffend

die Uebereinkunft mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in Bezug auf gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste.

Der Regierungsrath empfiehlt den hierseitigen Beitritt.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Mit Schreiben vom 16. Juni 1865 hat der Bundesrat die Kantonsregierungen angefragt, ob sie nicht geneigt wären, mit Sachsen-Meiningen einen Vertrag über gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste abzuschließen, wie dies bereits mit Preußen, Nassau, Hessen, den Niederlanden, Sachsen und Württemberg geschehen ist. Da nun im vorliegenden Fall ganz die nämlichen Konditionen da sind, wie bereits bei den früheren Uebereinkünften mit den angeführten Staaten, so empfehle ich Ihnen den Beitritt.

Der Große Rath pflichtet bei ohne Bedenken.

Expropriationsgesuch für die Schützengesellschaft von St. Immer um Errichtung eines neuen Wege nach dem Schießplatz.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung des verlangten Expropriationsrechtes an.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Schützen von St. Immer wollten der neuern Richtung im Schießwesen auch Rechnung tragen und daher eine Feldscheibe erstellen, zu welchem Zwecke aber der alte Schießplatz seines eignen Raumes wegen, und weil man die nötige Distanz nicht gefunden hätte, nicht genügte. Im Jahr 1863 haben sie nun im Einverständniß mit der Gemeinde, welche einen Geldbeitrag leistete, auf dem Platze Montamarour, nördlich von St. Immer, neue Schießgebäude errichtet; die Sache war vorher publizirt worden, ohne daßemand Einsprache erhoben hätte. Nun aber läuft der alte Weg, der zu der Schießstätte führt, fast parallel mit der Schießlinie, so daß dieselbe entweder hätte aufgegeben oder die Kommunikation auf dem Wege während des Schießens unterbrochen werden müssen, indem das Rikochiren einer Kugel für das Publikum auf der Straße sehr gefährlich hätte werden kön-

nen. Aus diesen Gründen beschloß die Schützengesellschaft einen Weg zu erstellen, welcher von hinten zu dem Schützenhaus führte, und daher zu jeder Zeit, vom Schießen unberührt, betreten werden könnte. Um ihr Vorhaben auszuführen, konnte sich die Gesellschaft hinsichtlich der Erwerbung des nöthigen Terrains mit den betreffenden Eigentümern leicht verständigen, mit Ausnahme eines einzigen, Herrn Flotron; ursprünglich waren sie auch mit diesem so zu sagen einig, aber, wie es geht, auch Freunde können momentan zerfallen. Wie die Arbeit vorrückte — der Weg war bereits ober- und unterhalb des Grundstückes des Herrn Flotron erstellt —, wollten sie auch das zwischenliegende Stück angreifen; da aber machte Herr Flotron die Sache vor dem Richter anhängig, weshalb von einem gütlichen Uebereinkommen nicht mehr die Rede sein kann. Das in Frage stehende Terrain betrifft eine Parzelle von 93 Fuß Länge auf 8 Fuß Breite, misst also im Ganzen blos ungefähr 744 Quadratfuß. Die Schützengesellschaft ist nun, unterstützt von der Gemeinde und empfohlen vom Regierungsstatthalter, mit dem Gesuche eingekommen, der Große Rath möchte ihr das Expropriationsrecht zu Erwerbung des fraglichen, Herrn Flotron angehörenden Stück Landes, welches auf dem vorliegenden Plane mit H—h bezeichnet ist, ertheilen. Aus den bezeichneten Gründen stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten das Gesuch genehmigen und der Gesellschaft das Expropriationsrecht ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es werden noch verlesen:

- 1) Eine Mahnung der Herren Grofräthe Grelier, Deuvray, Hennemann, Grimaire, Brechet und Rebetez, mit dem Schlusse: Der Regierungsrath sei einzuladen, die nöthigen Vorlagen zu bringen, damit über das Gesuch um einen Beitrag an den Bau einer Eisenbahn Bruntrut-Delle noch im Laufe der gegenwärtigen Session entschieden werden könne.
- 2) Eine Mahnung der Herren Grofräthe Jolissaint, Ducommun, Frisard, Michaud, Chopard unb Jaquet, mit dem Schlusse: Der Regierungsrath, beziehungsweise die Eisenbahndirektion sei einzuladen, die nöthigen Vorlagen einzurichten, damit
 - 1) ein Gesuch aus dem St. Immerthal um einen Staatsbeitrag an die projektierte Eisenbahn St. Immer-Convers, und
 - 2) ein Gesuch, es möchte den Einwohner- und den Burghergemeinden des Amtes Courtelary, welche einen Beitrag an die St. Immerthalbahn zu leisten bereits erklärt haben oder noch erklären werden, die Wohlthat der Dekrete vom 29. November 1854 und 20. Nov. 1858 zu Theil werden,
 mit dem Konzessionsgesuch für die Eisenbahn St. Immer-Convers und jedenfalls im Laufe der gegenwärtigen Session zur Behandlung gelangen können.

Beide Mahnungen gehen zum Verhalte an den Regierungsrath.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion.

Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 16. Dezember 1865.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsige des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ulrich; Bössiger, Ecabert, Girard, Gugelmann, Hermann, Hubacher, Jenzer, Karrer, Kehrli, Lehmann in Langnau, Müller, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Schmid in Spengelried und Wirth; ohne Entschuldigung die Herren: Aebi, Affolter in Grünen, Affolter in Riedtwyl, Bärtschi, Blösch in Biel, Born, Brugger, Büren, v. Büren, Burger, Büzberger, Buri in Urtenen, Carlton, Chapuis, Fleury, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Glaus, Henzelin, Herren, Hofmann, v. Känel, Fürsprecher; v. Känel in Wimmis, Karlen, Knuchel, Krebs, Lenz, Loviat, Mathez, Messerli bei Rümligen, Pallain, Reichenbach, Renfer, Rosselet, Rutsch, Salzmann, Schmid in Eriswyl, Schmid in Burgdorf, Schmuz bei Köniz, Seftler, Sigri, Stettler, Stofer, Wagner, v. Wattewyl in Rubigen und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tageordnung.

Naturalisationsgesuche, und zwar:

- 1) Des Herrn Johann Ryß von Schnottwyl, Kanton Solothurn, Handelsmann in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahrt
" Abschlag

106 Stimmen.
1 "

Herr Ryß ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen naturalisiert.

- 2) Des Herrn Friedrich Emil Luž von Konstanz, Großherzogthum Baden, Kaufmann in Burgdorf, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht

von Burgdorf zugesichert und der ebenfalls vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	102 Stimmen.
" Abschlag	1 "

Herr Luž ist naturalisiert.

3) Des Herrn Aubin Aubin Vergniolle, Banquier von Thivier, Departement de la Dordogne, in Frankreich, dermalen zu Interlaken, katholischer Konfession, für sich allein, mit Aus- schlüsse seiner Familie, dem das Ortsburgerrecht von Nods zugesichert und welcher gleichfalls vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	91 Stimmen.
" Abschlag	4 "

Herr Vergniolle ist naturalisiert.

4) Des Herrn Johann Baptiste Giolina, allié Amrhein, von Toceno in Piemont und Mannheim im Großherzogthum Baden, Handelsmann in Bern, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Zimmerleuten); der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	88 Stimmen.
" Abschlag	6 "

Herr Giolina ist naturalisiert, doch unter der Bedingung, daß er förmliche Urkunden über seine Entlassung aus dem italienischen und aus dem großherzoglich badischen Staatsverbande beibringe.

5) Des Herrn Andreas Thomas Thomas, von Isni, Königreich Württemberg, reformirter Konfession, Apotheker in Bern, verheirathet und Familienvater, dem das Bürgerrecht von Bern, Gesellschaft von Mittellöwen, zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	79 Stimmen.
" Abschlag	2 "

Herr Thomas ist naturalisiert, doch unter dem Bedinge der nachträglichen Beibringung einer förmlichen Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande.

6) Der Frau Amalia v. Jod, geb. Fürstin von Schwarzenburg-Sondershausen, Witwe des Herrn Hans Heinrich von Jod, von Egg, Kanton Zürich, reformirter Konfession und kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Mohren); der Regierungsrath empfiehlt sie ebenfalls zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	110 Stimmen.
" Abschlag	2 "

Frau v. Jod ist naturalisiert.

7) Der Frau Maria Wendel, geb. Suter, Witwe von Karl Wendel, Trechsler, von Tolochenaz, Kanton Waadt, reformirter Konfession, Mutter eines Kindes, welcher das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Meßgern zugesichert und die vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	92 Stimmen.
" Abschlag	Niemand.

Frau Wendel ist naturalisiert.

8) Des Herrn Dr. Albrecht Lücke aus Magdeburg in Preußen, Professor der Chirurgie an der Hochschule in Bern, reformirter Konfession, dermal noch unverheirathet.

Die Gemeinde Oberburg hat ihm das Bürgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Dr. Schneider! Herr Präsident, meine Herren! Der verlesene Bericht des Regierungsrathes veranlaßt mich, etwas beizufügen. Ich war wirklich verwundert, zu hören, daß Herr Professor Lücke nur ein Vermögen von Fr. 4000 vorgewiesen hat; es betrifft dies aber nur den Kredit, welchen er bei einem Banquier hat. Ich kann Ihnen jedoch versichern, daß Herr Lücke ein bedeutendes Vermögen besitzt, welches sich freilich zum größten Theile noch im Besitz seiner Mutter befindet, deren einziger Sohn er ist. Sollte daher in der Versammlung von irgend einer Seite ein Anstand in dieser Beziehung obwalten, so möchte ich lieber, das Gesuch würde noch nicht behandelt, indem ich überzeugt bin, Herr Lücke würde in einigen Tagen den Nachweis leisten, daß er ein bedeutendes Vermögen besitzt, welches in die Hunderttausende gehen dürfte, das er aber allerdings nicht im Kanton Bern hat.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	76 Stimmen.
" Abschlag	6 "

Herr Dr. Lücke ist somit naturalisiert.

9) Des Herrn Johann Schwammburger, von Auenstein, Kanton Aargau, Notar in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Burgdorf; derselbe ist vom Regierungsrath empfohlen.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr
" Abschlag

79 Stimmen.
1 "

Herr Schwammburger ist naturalisiert.

10) Der zwei Brüder Grützner, Ludwig Samuel und Johann Karl, von Wehlen, Königreich Sachsen, reformirter Konfession und unverheirathet.

Die Gemeinde Wynigen hat ihnen das Ortsburgerrecht zugestichert, und der Regierungsrath empfiehlt sie zur Naturalisation.

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Fall verlangt einige Auseinandersetzung. Die zwei Brüder Grützner richteten zuerst im Jahre 1864 ein Gesuch an den Regierungsrath zum Zwecke der Autorisation zu Erwerbung eines Ortsburgerrechtes im Kanton. Der Regierungsrath ertheilte auf einen günstigen Bericht der Justizdirektion hin den Petenten die gewünschte Autorisation. Hierauf erhielten die Brüder Grützner von der Gemeinde Wynigen die Bürgerrechtszusicherung unter dem Vorbehale der Naturalisation nach Vorschrift des Gesetzes. Sie wandten sich nun wieder an den Regierungsrath mit dem Gesuche, sie dem Grossen Rath zu vertheilang der Naturalisation zu empfehlen. Die Justizdirektion, welche bereits bei Anlass des ersten Gesuches in Betreff der Erwerbung eines Ortsburgerrechtes einen günstigen Bericht erstattet hatte, empfahl die Petenten konsequenter Weise auch in ihrem zweiten Berichte vom 22. Februar 1865. Unterm 1. März 1865 fasste aber der Regierungsrath, in Abweichung des Antrages der Justizdirektion, den Beschluss, es sei das Gesuch abzuweisen und die Justizdirektion zu beauftragen, hievon den Petenten Kenntniß zu geben. Die Justizdirektion fand diesem Auftrage nach, dessen ungeachtet traten die Brüder Grützner unterm 12 April 1865 wiederholt mit dem nämlichen Gesuche vor den Regierungsrath. Die Justiz- und Polizeidirektion stellte sich nun natürlich auf den Standpunkt, welchen der Regierungsrath bei seinem letzten dahertigen Beschlusse eingenommen hatte und trug auf Abweisung an, indem sie glaubte, der Regierungsrath werde während dieser kurzen Frist seine Ansichten nicht geändert haben. In der betreffenden Sitzung des Regierungsrathes wurde aber nach obgewalpter Diskussion der Beschluß gefasst, daß das Gesuch an den Grossen Rath in empfehlendem Sinne zu überweisen sei. Obwohl die Justizdirektion in ihrem zweiten Berichte auf Abweisung angetragten hatte, so war sie dennoch mit dem letzten Beschlusse des Regierungsrathes einverstanden, da derselbe ihrem ursprünglichen Antrage entsprach. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung zur Genehmigung, und will nur noch mit Bezug auf die Brüder Grützner anführen, daß sie im Kanton Bern geboren und auferzogen wurden, der eine von ihnen, Johann Karl, ist Commis in der Buchhandlung Huber u. Comp., der andere, Ludwig Samuel, Bibliothekar der Lesegesellschaft in Bern. Beide genießen eines guten Leumunds, sind im Besitze eigenen Rechtes und bürgerlicher Ehrenfähigkeit, unverheirathet, und obwohl noch jung, haben sie doch schon Ersparnisse gemacht, der ältere circa Fr. 3500 und der jüngere Fr. 3000. Ich stelle also, Namens des Regierungsrathes, den

Antrag, Sie möchten dem Gesuche entsprechen und den Brüdern Grützner die Naturalisation ertheilen.

Dr. Manuel. Ich möchte das Gesuch der beiden Grützner auch empfehlen. Ich kenne beide persönlich als solide, strebsame junge Männer, die im Kanton Bern aufgewachsen sind. Ihr Vermögen ist zwar nicht groß, indeß haben sie doch bereits etwas erspart.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr
" Abschlag

99 Stimmen.
Niemand.

Die beiden Grützner sind naturalisiert unter der Bedingung, daß sie formliche Urkunden über ihre Enklaffung aus dem sächsischen Staatsverbange vorzulegen haben.

11) Des Herrn Jakob Fehr, von Amlikon, Kanton Thurgau, Bäckermeister in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Affen) zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr
" Abschlag

90 Stimmen.
Niemand.

Herr Fehr ist naturalisiert.

12) Des Herrn Johann Heizmann von Rohr, bei Sur, Kanton Aargau, Schneidermeister in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, ohne Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Schmieden) zugesichert und der gleichfalls vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr
" Abschlag

95 Stimmen.
2 "

Herr Heizmann ist naturalisiert.

13) Des Herrn Karl Heinrich Langlois von Elsan, Kanton Zürich, Buchhändler in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Burgdorf; derselbe ist ebenfalls vom Regierungsrath empfohlen.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr
" Abschlag

88 Stimmen.
2 "

Herr Langlois ist naturalisiert.

14) Des Herrn Johann Jakob Claus von Neutti im Königreich Württemberg, Bäckermeister in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater.

Die Gemeinde Laupen hat ihm ihr Burgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt auch ihn zur Naturalisation.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	87 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Herr Claus ist naturalisiert, doch mit dem Vorbehalte, daß er nachträglich eine Entlassungsurkunde aus dem Württembergischen Staatsverbande beibringe.

15) Des Herrn Johann Eichenberger von Beinwyl, Kanton Aargau, Hufschmied in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

A b s t i m m u n g .

Für Willfahr	85 Stimmen.
" Abschlag	1 "

Herr Eichenberger ist naturalisiert.

Sämtliche Vorträge nebst Akten gehen an den Regierungsrath zurück, mit der Weisung, die Naturalisationsbriefe durch die Staatskanzlei aussertigen zu lassen, sobald die Burgerbriefe in der gehörigen Form vorliegen werden.

B e s c h w e r d e des Herrn Regierungsstatthalter Funk in Nidau gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 14. August 1865 wegen Unverträglichkeit seiner Wahl in die Schulhausbaukommission von Nidau mit der Stelle eines dortigen Regierungsstatthalters.

Der Bericht des Regierungsrathes wird verlesen; derselbe trägt auf Nichteintreten an.

Perrot. Die Sache ist so viel als erledigt, und ich glaube, um nicht Zeit zu verlieren, sei es überflüssig, sie zu behandeln, indem die Einwohnergemeinde Nidau die Kommission, in welcher Herr Funk als Mitglied und Präsident gesessen, aufgehoben und der Gemeinderrat die Sache selbst an die Hand genommen hat.

Herr Präsident. Es frägt sich, ob Herr Großrath Perrot einen Auftrag in dieser Beziehung von Herrn Funk erhalten hat.

Perrot verneint dies.

Herr Präsident. In diesem Falle kann die Beschwerde nicht als erledigt betrachtet und muß zur Behandlung derselben geschritten werden.

Dr. Manuel, Berichterstatter der Petitionskommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin von der Blitschriftenkommission, welche ich als erstgewähltes Mitglied zu präsidiren die Ehre habe, in dieser Angelegenheit zum Berichterstatter ernannt, zugleich aber auch beauftragt worden, bei diesem Anlaß dem Großen Rath in zwei Worten den Stand der bei der Kommission anhängigen Geschäfte darzustellen. Wie Sie wissen, hat die Petitionskommission gegenwärtig ziemlich viele, theils sehr alte, theils auch neuere Geschäfte vorzuverathen; die ältern röhren namentlich vom Jahre 1860 her und sind darunter hauptsächlich zu nennen die Petition von elf Studirenden der Jurisprudenz betreffend das Maturitätsprüfungsreglement für Fürsprecher, und die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern in Betreff der Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern. Die Kommission hat sich nun vorerst darüber berathen, in welcher Reihenfolge sie die Geschäfte behandeln wolle, und hat in dieser Beziehung beschlossen, zuerst die ältern zu erledigen, daher denn auch die beiden genannten Geschäfte zur Behandlung reif sind. Dies ist jedoch nicht der Fall mit mehreren neuern Eingaben, worunter namentlich die Petitionen von 99 Burgergemeinden des Jura, von 19 Gemeinden des Oberaargau, von den Gemeinden Belp, Bruntrut, Delsberg u. a. in Betreff der Güterausscheidung. Da diese letzten Geschäfte von großen Beilagen begleitet und der Kommission erst vor etwa 14 Tagen überwiesen worden sind, so war es ihr unmöglich, dieselben so vorzuberathen, daß sie in der gegenwärtigen Session ihren Bericht darüber abgeben könnte. Indessen hat die Kommission gestern den Beschluß gefaßt, zur Behandlung dieser größern und wichtigen neuern Geschäfte eine Extraßitzung nach dem Neujahr abzuhalten, so daß in der nächsten Session des Großen Rathes auch diese Petitionen der genannten Burgergemeinden behandelt werden können. Die Blitschriftenkommission hat mir also, wie gesagt, den Auftrag ertheilt, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, über den Stand der Vorberathung der an sie gewiesenen Geschäfte Auskunft zu ertheilen, weil man allerdings mit Recht ungeduldig werden könnte; Sie werden jedoch begreifen, daß, wenn die Kommission die jeweilige Sache gebrügig untersuchen will, die Mitglieder die betreffenden Akten lesen müssen, was aber nicht von einem Tag auf den andern und eben so wenig während der Sitzungen des Großen Rathes geschehen kann. — Was nun die vorliegende Beschwerde des Herrn Regierungsstatthalter Funk in Nidau anbetrifft, so kann ich mich in meinem Berichte ziemlich kurz fassen. Wie Sie aus dem verlesenen Vortrage gehört, hat die Einwohnergemeinde Nidau, im Begriff, ein neues Schulhaus erstellen zu lassen, eine Kommission zur Überwachung des Baues ernannt und dieselbe aus den Herren Hartmann, Funk, Alioth, Wanner und Kramer bestellt. Diese Wahl gelangte zur Kenntniß des Regierungsrathes, welcher sich hierauf veranlaßt fand, den Herrn Regierungsstatthalter Funk unter dem 14. August d. J. zur Niederlegung seiner Stelle als Mitglied und Präsident der genannten Kommission einzuladen. In dem betreffenden Schreiben des Regierungsrathes heißt es: „Wir können jedoch die Ansicht, daß die Stelle eines Regierungsstatthalters mit derjenigen eines Mitgliedes der Schulhausbaukommission nicht unverträglich sei, nicht teilen, weil, wenn auch die Funktionen einer Schulhausbaukommission vorübergehender Natur sind, eine solche Kommission doch immerhin für die getreue Erfüllung der ihr anvertrauten Aufgabe verantwortlich ist, und weil, falls wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen sie Klage geführt wird, der Regierungsstatthalter zunächst im Falle ist, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Klage begründet sei oder nicht.“ Nach dem Wortlaut der Beschwerde des Herrn Regierungsstatthalter Funk muß ich schließen, daß ihn zur Eingabe derselben namentlich der Passus veranlaßte: „Falls wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen sie Klage geführt wird.“ Dieser Passus spricht aber offenbar bloß hypothetisch von einer Pflichtvernachlässigung und setzt eine solche nicht gleich von vornherein voraus, wie Herr Funk es zu verstehen scheint. Auf die Beschwerde hin fand sich der Regierungsrath nicht veranlaßt, von seiner früheren Schluß

nahme abzugehen, und so trägt Herr Funk beim Grossen Rath auf Kassation dieses Beschlusses an. Die Kommission hat nun die Sache untersucht, hat aber weder in Bezug auf die Frage der Kompetenz des Regierungsrathes, noch in Bezug auf die Sache selber finden können, daß es der Fall sei, den fraglichen Beschluß zu kassiren. Was die erste Frage anbetrifft, so glaubt die Kommission, daß allerdings die Regierung kompetent sei, in solchen Angelegenheiten Verfügungen zu treffen; denn der § 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 sagt ausdrücklich: „Alle Gemeinden und Gemeindebehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungstatthalter ausüben läßt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, so soll sie von Amts wegen die nötigen Untersuchungen einleiten oder anordnen, und den Fall dem Regierungsrath zu Beschließung der erforderlichen Maßnahmen vortragen.“ In Bezug auf die Sache selbst, so ist hier hauptsächlich der § 12 der Verfassung in Betracht zu ziehen, welcher deutlich die Unzulässigkeit der Vereinigung der beiden Stellen auf Eine Person ausspricht, indem er sagt: „Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 1) — 2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Über- oder Unterordnung stehen.“ Nun kann man allerdings sagen, daß man glücklich wäre, wenn im Kanton Bern keine gröbere Unregelmäßigkeit bestünde, als die, daß ein Regierungstatthalter am Hauptorte des Amtsbezirks zufällig in einer Kommission gewählt wird, aber item — es ist nicht zulässig, indem nach den Bestimmungen, welche die Verfassung und auch das Gemeindegesetz aufstellen, ein Beamter nicht in einer untergeordneten Kommission sitzen kann, welche er zu überwachen hat, weil man eben annimmt, es könne Einer nicht sich selbst beaufsichtigen. So kann z. B. auch in einer untergeordneten Schulbehörde Niemand sitzen, welcher, im Falle Pflichtverletzungen vorkommen, die erste Instanz bildet, ebenso im Gerichtswesen, wo Einer auch nicht in unterer und oberer Instanz zugleich sitzen kann. Die Petitionskommission stellt daher, da Herr Funk offenbar nur durch den Passus „wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten“ zu seiner Beschwerde veranlaßt worden ist, indem er sich, wie es scheint, über diesen Ausdruck geärgert hat, obwohl obwalten kann, daß die Direktion des Innern hier bloß hypothetisch von einer Pflichtverletzung gesprochen und nicht gesagt hat, es werde wirklich eine solche stattfinden —, den Antrag: es sei, gefügt auf die Verfassung und das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, auf den Antrag des Herrn Regierungstatthalter Funk, den bezüglichen Beschluß des Regierungsrathes vom 14. August 1865 zu kassiren, nicht einzutreten und über seine Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Ich will nur noch befügen, daß, da die fragliche Schulhausbaukommission aufgehoben zu sein scheint, die Beschwerde im Grunde gegenstandlos ist; was die prinzipielle Erledigung betrifft, so ist die Vorberathung solcher Entscheide eigentlich nicht Sache der Petitionskommission, sondern des Regierungsrathes, indem die Petitionskommission bloß Beschwerden über bestimmte, konkrete Fälle vorzuberathen hat.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage der Petitionskommission ohne Bemerkung durch das Handmehr bei.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 18. Dezember 1865.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ulrich; Blösch in Bern, Bösliger, Cabert, Girard, Karrer, Müller, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Schmid in Spengelried und Schmid; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Beguelin, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Biel, Botteron, Brugger, Buchmüller, Buhren, Burger, Büscherger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Engemann, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Froe, Furer, Gerber, Glaus, Gobat, August; Gobat, Aimé; Gurtner, Hänzelin, Imer, Jädermühle, Jordi, v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller am Buchholterberg, Knechtenhofer, Knuechel, König, Krebs, Kummer, Lenz, Loviat, Lüthi, Messerli bei Rümligen, Michel in Ringgenberg, Michel, Fürsprech; Möschler, Pallain, Rebetez, Renfer, Revel, Rosselot, Röthlisberger, Matthias; Roth in Wangen, Salzmann, Schmid in Criswyl, Seiler, Sefler, Sigri, Spring, Stettler, Streit bei Köniz, Tschanen, Wagner, v. Werdt, Wüthrich und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

T a g e s o r d n u n g :

Zweite Berathung des Gesetzentwurfes über Abänderung des § 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834.

(S. Grossräthsverhandlungen vom 28. April 1865, Seite 350 f.)

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes waren der Regierungsrath und die Kommission des Grossen Rathes einig, so daß seither keine weitere Berathung darüber in den vorberathenden Behörden stattgefunden hat. Damals wurde der Grund der Entstehung dieses Zusatzes angeführt und als solcher namentlich die fatale Stellung bezeichnet, welche die Regierung von Bern gegenüber den Hochschulen von Basel und Zürich bei jeweiligen Mutationen im Personenbestand der Professoren einnimmt; es steht nämlich diesen beiden Hochschulen, und namentlich derjenigen, beziehungsweise dem Erziehungsdirektor, von Zürich frei, wenn er einen Professor von hier wegnehmen will, dessen Besoldung nach Belieben zu bestimmen, während hier der

Behörde in dieser Beziehung die Hände gebunden sind, so daß sie mehrlos zu ziehen muß, wenn so ein Mann, von welchem so zu sagen das Gedeihen der Hochschule abhängt, weggenommen wird. Die Hauptfache bei jeder Lehranstalt ist eben die, daß tüchtige Lehrer vorhanden seien, und hierin verstehen die beiden Hochschulen von Basel und Zürich ihr Interesse gar gut. Zürich hat bekanntlich durch das Klostergut von Rheinau bedeutende Fonds zur Hebung seiner Hochschule erhalten, und Basel thut für den nämlichen Zweck trotz eines jährlichen Defizits von Fr. 330,000 ebenfalls sein Möglichstes. Wenn nun Bern in diesem Wettkampfe existiren will, so muß absolut die Möglichkeit einer Erhöhung der Besoldungen der Professoren in gewissen Fällen gegeben sein, natürlich immer unter Beibehaltung des bisherigen Durchschnittes und des jeweilen vom Grossen Rath genehmigten Budgets, wobei also hinlängliche Garantie vorhanden ist, daß der Regierungsrath eine solche Maßregel nicht etwa allgemein mache und die Erhöhung auf alle Professoren ausdehne, indem hiezu eine bedeutende Budgeterhöhung nothwendig wäre, während eine einzelne Stelle im Nothfalle ganz gut um Fr. 1000—1500 erhöht werden kann, ohne daß sich der Durchschnitt wesentlich ändert. In Bezug auf die Kantonschulen, Progymnasien und Sekundarschulen hat der Regierungsrath viel die grösste Kompetenz, indem da kein Maximum durch das Gesetz bestimmt ist. Wird in analoger Weise der Regierung bei der Hochschule ebenfalls eine weitergehende Kompetenz eingeräumt, so braucht man nicht zu fürchten, daß sie dieselbe etwa missbrauchen werde; der beste Beweis dafür ist, daß das im Gesetze bestimmte Maximum gegenwärtig nur von drei Professoren bezogen wird, während die übrigen bloß Fr. 3000 erhalten. Der hier vorgeschlagene Zusatz zu § 47 des Gesetzes vom 14. März 1834 soll also die Regierung ermächtigen, in ausnahmsweisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten Besoldungsmaxima zu überschreiten. Bei dem ersten Artikel ist es sogar eine Ersparnis, wenn man das Maximum ganz entfernt; will man nämlich einem außerordentlichen Professor, welcher bereits mit Fr. 2280 besoldet ist, eine Zulage verabreichen, so muß man einen Sprung um mehr als 500 Fr. machen; denn es gibt keine Zwischenstufe zwischen Fr. 2280 und Fr. 2850, indem ersteres das Besoldungsmaximum für einen außerordentlichen und letzteres das Minimum für einen ordentlichen Professor ist. Es ist somit eine eigentliche Ersparnis, wenn da noch einige Zwischenstufen gemacht werden können, mit andern Worten, wenn man einem außerordentlichen Professor von 100 zu 100 Franken mit seiner Besoldung steigen kann und nicht auf einmal eine solche Erhöhung eintreten zu lassen gezwungen ist. Ich will nicht weitläufiger sein; vielleicht hat die Kommission, welche zwar zwischen der ersten und zweiten Berathung keine Sitzung in dieser Angelegenheit für nöthig erachtete, noch etwas beizufügen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte, wie bereits der Herr Erziehungsdirektor bemerkte, in der Zwischenzeit keine Sitzung und stimmte mit dem Regierungsrathe vollständig überein.

Dr. Wyttensbach. Herr Präsident, meine Herren! Um nicht stillschweigend gezwungen zu sein, zu diesem Gesetz zu stimmen oder zu denen gezählt zu werden, welche damit einverstanden sind, erlaube ich mir ein paar Bemerkungen. Bei der ersten Berathung habe ich etwas weitläufig die Gründe angeführt, weshalb ich das Gesetz für überflüssig und nicht zeitgemäß halte, namentlich aus dem Grunde, weil kaum zwei Jahre vor dieser letzten Regierungsperiode der Große Rath eine vollständige Revision der Besoldungsverhältnisse durchgeführt hat, und man sich daher das Urmuthszeugnis aussstellen würde, man habe das erste Mal die Sache nicht genügend untersucht und sei fehlerhaft verfahren. Ich will also in die verschiedenen Gründe nicht näher eintreten und bemerke bloß noch dem Herrn Erziehungsdirektor, daß ich seine Ansicht, als ob die hiesige Universität mit ihren Be-

soldungen gegenüber Basel und Zürich im höchsten Nachtheile sei und sich nicht zu bewegen vermöge, nichttheilen kann, indem man weit öfter von Zürich hört, daß von dort die ausgezeichnetesten Professoren infolge von Berufungen, die sie anderswohin erhalten, wegziehen, als dies bei der hiesigen Universität der Fall ist; als Professor Griesinger nach Berlin zog, wo er vielleicht auf Fr. 50,000 kommt, da konnten weder Basel noch Zürich, noch irgend eine andere Universität konkurrieren. Ich will nicht weitläufiger sein und behalte mir vor, bei der Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes, wenn er zur Behandlung kommen sollte, noch einmal auf die Grundsätze einer Reform der Hochschule zurückzukommen, worin ich weit mehr Nutzen und Vortheil finden würde, als in der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, wonach der Regierung in Bezug auf die Besoldungen der Professoren freier Spielraum gelassen werden sollte. Als wir lebthin einem armen, heruntergekommenen Staatsdienner, welcher 28 Jahre im Staatsdienste gestanden, der Konsequenz wegen keiner pensionsartigen Subsidien zufommen lassen wollten (wozu ich auch stimmte), so hat es mir doch die Brust zusammengedrückt zu denken, daß wir heute fortfahren, eine Klasse bevorzugter Staatsbürger für und für mit Pensionen zu bedenken. Ich halte das für einen der größten Nachtheile für unsere Universität, und finde, es sei gegenüber allen andern Staatsbürgern ungerecht und ungerecht gehandelt. Ich stimme für Verwerfung des Gesetzentwurfes.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dr. Wyttensbach bemerkte erstens, Zürich mache seine Konkurrenz nicht mit Hülfe der Besoldungen; hierauf will ich bloß erwiedern, daß wir im Laufe dieses Sommers wieder mit einem deutschen Dozenten unterhandelt haben, den uns Zürich abgeboten, so daß wir ihn nicht bekommen konnten. Letzten Winter ist allerdings Herr Griesinger von Zürich wegberufen worden, allein der Erziehungsdirektor des Kantons Zürich hat ihm auch von 1000 zu 1000 Fr. hinaufgeboten, konnte aber freilich am Ende nicht weiter gehen. Was den andern Punkt, die Reform des Hochschulgesetzes überhaupt anbetrifft, so muß ich bemerken, daß ich mit diesem Gedanken seit dem Frühling auch Fortschritte gemacht habe, indem es sich bei einem speziellen Punkt der Hochschule erzeigt, daß man jetzt daran denken müsse, das Hochschulgesetz selber zu ändern. Die Sache ist wirklich im Stadium der Untersuchung, ich habe bereits den Senat aufgefordert, seine Ansichten mitzutheilen, und derselbe ist in Berathung eingetreten, so daß ich in dieser Hinsicht dem Herrn Opponenten sagen kann: man steht da auch auf seinem Boden, nur erfordert die Sache eben Studien und gründliche Untersuchung, indem nicht bloß ein Gesetz, sondern auch sämtliche Reglemente untersucht werden müssen; jedenfalls könnte die Sache nicht mehr während der gegenwärtigen Periode erledigt werden. Schon unter zwei Malen versuchte man, ein neues Hochschulgesetz zu schaffen, zuerst im Jahre 1848, wo der Große Rath sogar in Berathung desselben eingetreten ist, die Sache nachher aber wieder liegen ließ. Im Jahre 1852 hat sich eine andere Verwaltungsbehörde mit diesem Gegenstande befaßt, ihn aber ebenfalls nicht zu Ende gebracht. Ich gebe die Erheblichkeit des Gedankens vollständig zu und will mir die Sache angelegen sein lassen, nur sollte man dann auf der andern Seite auch ein augenblickliches Bedürfnis in der vorgeschlagenen Weise berücksichtigen und nicht die zweite Berathung wieder auf die Seite werfen. Es ist wirklich dringend, daß da Etwas geschehe; auch kann sich der Große Rath zu demjenigen, was er bis dahin in Sachen der Hochschule gethan hat, nur Glück wünschen, und von verschliffenen Beschlüssen kann nicht die Rede sein; der Erfolg zeigt es am Besten, indem die Zahl der Studirenden seit der letzten 15 Jahre nie so groß war, wozu jedenfalls die Anstrengungen der bernischen Behörden viel beigetragen haben. Wenn schließlich noch das Wort Pensionen beigezogen wird, so muß ich bemerken, daß wenn es sich einmal darum handelt, Herr

Dr. Wyttensbach sehen wird, daß ich ihm in dieser Beziehung viel näher stehe, als er glaubt.

Abstimmung.

Für Annahme	33 Stimmen.
" Verwerfung	60 "

Projekt-Gesetz,

betreffend

Interpretation der §§ 15 und 16 des Primarschulgesezes vom 1. Dezember 1860.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großerathsverhandlungen vom 27. April 1865,
Seite 338 f.)

Vom Regierungsrath und der Großerathskommission liegt folgender Beschlusentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung der §§ 15 und 16 des Primarschulgesezes vom 1. Dezember 1860;
auf den Antrag der zur Begutachtung der Frage bestellten Kommission,

beschließt:

Art. 1.

Der Art. 16 des Primarschulgesezes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatsache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und zu würdigen, und daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Art. 2.

Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruch steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzusenden, welche in solchen Fällen einen zweiten Bericht einzureichen hat.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufzunehmen.

Herr Erziehungsdirektor Kummer, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist das die bekannte Differenz zwischen einigen Richterämtern und Schulkommissionen in Bezug auf die Auslegung des Schulgesetzes, so weit es die Disziplin des Schulbesuches betrifft. Der § 15 sagt: „Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr, je nach dem Ablauf von vier Schulwochen, im Winterhalbjahr je nach Ablauf eines Monats, innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und

zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen an den Regierungsstatthalter zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumelige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern. § 16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögern zur Beweisstellung zu überweisen“ u. s. w. Dieses Wort „volle Beweiskraft“ ist nicht zufällig in das Gesetz gekommen, sondern absichtlich. Der Regierungsrath hatte zuerst blos vorgeschlagen „haben Beweiskraft“; auf den Antrag des Herrn Großerath Tschärner ist dann das Wort „volle“ noch hineingeschoben worden, um damit anzudeuten, daß, wie von Alters her, so auch in Zukunft die Untersuchung der Schulkommission gelten, und der Gerichtspräsident einzige und allein in Beziehung auf das Strafmaß eine gewisse Latitüde haben soll. Seither einmal fällt es dem Gerichtspräsidenten in Nidau ein, den Lehrer und die Schulkommission zu beschicken, indem er nach Analogie der §§ 357 und 360 des Gesetzes über das Strafverfahren die Anzeigen der Schulkommission wie anderweitige Anzeigen behandeln, ja sogar vom Lehrer einen Eid verlangen wollte. Damals wurde die Sache dem Obergerichte angezeigt, welches dem Gerichtspräsidenten hierauf die Weisung ertheilte, er solle die Anzeigen als vollgültig ansehen. Etwa ein Jahr später kommt ein anderer Gerichtspräsident in Konflikt mit den Schulbehörden. Die Sache kommt wieder vor das Obergericht und dieses erklärt nun wirklich, der Gerichtspräsident habe die Befugniß, noch zu untersuchen, welche Anzeigen begründet seien, ausgenommen diejenigen Fälle, wo die anzeigenenden Behörden Augenzeugen seien, was nun zufällig der Lehrer ist, nicht aber die Schulkommission. „Im Uebrigen“, sagt der bezügliche Bericht der Anklagekammer, „hat der Richter jeden Spezialfall, gleich wie bei andern Polizeiübertretungen, zu untersuchen, die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu würdigen, und je nach seinem Ermessen entweder zu strafen oder freizusprechen.“ — „Ja, wenn der Gerichtspräsident untersuchen will“, erklärten hierauf einige Schulkommissionen, „so wollen wir es lieber bleiben lassen; das ist eine unangenehme Operation, für jeden Straffall muß die Schulkommission schuld sein, und so soll der Gerichtspräsident die Sache allein machen und allein die Schuld tragen.“ Die Schulkommissionen von Lauperswyl und Rüderswyl wünschten daher eine authentische Interpretation der betreffenden Paragraphen, sonst sie das Prüfen lieber sein lassen wollten. Der Regierungsrath wollte nicht eintreten, indem er fand, der Streit sei blos lokaler Natur, auf diese Weise könnte man im Großen Rathé viele Interpretationen bekommen. Die Großerathskommission aber nahm die Sache auf und sagte: Nein, das ist ein prinzipieller Streit, und eine Interpretation ist durchaus nothwendig, und der Große Rath hat der Kommission in der ersten Berathung vollständig Recht gegeben. Bei der zweiten Vorberathung im Regierungsrath wäre derselbe vielleicht noch immer der gleichen Ansicht geblieben, die Sache sei lokaler Natur, da aber der Große Rath nun einmal eingetreten war, so mußte der Regierungsrath das-selbe thun und seine Ansicht äußern; in dieser Beziehung fand er nun, daß, wenn man also die Frage vom prinzipiellen Standpunkte aus behandeln wolle, die Ansicht der Kommission die richtige sei. Der Antrag des Regierungsrathes stimmt daher mit demjenigen der Kommission mit Ausnahme einiger Redaktionsveränderungen überein, indem der Regierungsrath den Eingang bedeutend abkürzte, bei § 1 den Schlussatz wegließ, da es sich von selbst versteht, daß die Buße, wenn sie nicht bezahlt werden kann, in Gefangenschaft umgewandelt werden muß. Die Kommission hat diese Vereinfachungen ebenfalls zugegeben, so daß also die vorberathenden Behörden in diesem Punkte einig wären.

v. Känel, Negotiant, Berichterstatter der Kommission. Da Herr alt-Landammann Blösch, Berichterstatter der für Vorberathung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission, abwesend ist, so soll ich an seinem Platz Namens der Kommission erklären,

dass sich dieselbe in Allem der Redaktion, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, anschließt.

Reichenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, dass auf das Dekret nicht eingetreten, sondern dass dasselbe verworfen werde, indem nach meiner Ansicht die §§. 15 und 16 des Primarschulgesetzes vom 1. Dez. 1860 hinlänglich deutlich sind und einer authentischen Interpretation nicht bedürfen. Was man eigentlich hier bezwekt, ist nur, den administrativen Gerichtsstand durch ein Hinterthürtchen einzuführen, und zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz ergreife ich das Wort. Sie mögen einen Beschluss fassen, wie Sie wollen, mir persönlich ist das gleichgültig. Die Veranlassung dieses Dekretes ist, wie der Regierungsrath sagt, rein lokaler Natur und bloß verlebte Eitelkeit einzelner Schulinspektoren. So naheinlich glaubt der Schulinspektor des Emmenthals sein Ansehen durch das Vorgehen des Gerichtspräsidenten von Signau sehr gefährdet; es wurden nämlich dem Gerichtspräsidenten im Jahre 1864 nicht weniger als 836 Anzeigen wegen Schulversäumnissen eingereicht, davon hat der Richter in 831 Fällen Strafe ausgesprochen und nur in 5 Fällen ist, und zwar aus vollständig gerechtfertigten Gründen, eine Freisprechung erfolgt. Ueber diese fünf Freisprechungen in 836 Fällen haben sich die betreffenden Schulkommissionen und mit ihr der Schulinspektor fürchterlich entzieht — daher all' dieser Lärm. Zuerst wurde dann eine Anzeige an die Regierung gemacht, diese hat die Sache der Anklagekammer zur Prüfung zugewiesen, welche nun den ganzen Sachverhalt vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit, sowie vom Standpunkte der Trennung der Gewalten gründlich untersucht; da ist es mir nur leid, wenn ich den Herrn Berichterstatter ergänzen müs, er hat aber den wesentlichsten Theil des Entschiedes dem Großen Rathé nicht zur Kenntnis gebracht. Nachdem nämlich die Anklagekammer in ihrem Bericht die ganze Sache erörtert hat, gelangt sie allerdings zu dem Schlusse: „Der Richter hat jeden Spezialfall, gleich wie bei andern Polizeiübertretungen zu untersuchen, die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu würdigen, und je nach seinem Ermessen entweder zu strafen oder freizusprechen“ — da ist der Herr Berichterstatter stehen geblieben, die Anklagekammer fährt aber fort: „wobei er indessen den Anzeigen der Schulkommission, insoweit es das Faktum des Ausbleibens von der Schule anbetrifft, diejenige Beweiskraft zugestehen soll und wird, auf welche sie nach den oben angeführten Auseinandersetzungen Anspruch zu machen haben.“ Nun, meine Herren, frage ich: Was sind bei jedem Straffalle die Attribute des Richters, da wo nämlich noch die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt ist, und die Administration noch nicht in Alles, selbst in die Justiz hinein regieren will? Der Strafrichter hat zweierlei zu prüfen: erstens schuldig oder nichtschuldig und zweitens die Zurechnung der Strafe. Bei dem Institut der Geschworenen ist die Frage getrennt, nicht aber so, dass die eine Frage in den Händen der Administration liegt — nein, sondern in den Händen der Geschworenen, die sich über schuldig oder nichtschuldig aussprechen, während die Kriminalkammer die Strafe zumisst. Bei dem Polizeirichter und bei dem korrektionellen Verfahren ist beides vereinigt, der Richter spricht das Schuldig und die Strafe aus. So lautet das Gesetz, so die Verfassung, und was will man jetzt? Die Schulkommission, die administrative Behörde soll untersuchen und über das Schuldig sich aussprechen! Die Schulkommission ist nicht unmittelbare Wahrnehmerin dessen, was geschieht, sondern sie macht ihre Anzeigen auf den Rapport des Schullehrers oder bloß auf die Vorlage des Schulrodelns; diese Schulkommission nun, die also eine rein administrative Aufsichtsbehörde ist, soll jetzt prüfen und die Übertretung des Gesetzes konstatiren, dann wird der Fall dem Richter angezeigt. Was soll nun der Richter sein? eine einfache Maschine, er soll einfach nur die Strafe zumessen; das kann aber jeder Polizedienner thun, und dafür braucht es keinen Richter; man will aber dem Richter damit seine Selbstständigkeit rauben. Die Anzeigen der Schulkommission gelten immerhin noch genug; denn

ihre Bedeutung ist diejenige jeder andern öffentlichen Urkunde, sie haben vorläufig die Vermuthung der vollen Wahrheit und Beweiskraft für sich, so dass, wenn nichts Anderes vorliegt, der Richter allerdings nicht entgegen einer solchen Anzeige erkennen kann und soll. Also schon jetzt besäßen nach den bereits bestehenden Gesetzen (§§ 15 und 16 des Primarschulgesetzes und §§ 357 und 360 des Gesetzes über das Strafverfahren) die Anzeigen der Schulbehörden ohne diese Interpretation vorläufig die Vermuthung der vollen Beweiskraft, und nur in Fällen, wo durch die Untersuchung sich etwas Anderes herausstellt, wo vielleicht die Eltern oder Vormünder des betreffenden Kindes wahre und gute Entschuldigungsgründe vorbringen, kann der Richter anders urtheilen. Was will nun das sagen „volle Beweiskraft“? Das bedeutet, dass das, was man unmittelbar sieht, was z. B. ein Notar unmittelbar sieht und bezeugt, oder was ein Polizeiangestellter wahrnimmt, volle Beweiskraft hat, was aber nur auf Mittheilungen Dritter, wie im vorliegenden Fall auf die Mittheilungen des Lehrers oder auf den Schulrodeln, gestützt ist, das ist keine unmittelbare sinnliche Wahrnehmung, auf welche der Richter sein Urtheil untrügerisch bauen kann, und trotzdem die §§ 357 und 360 des Gesetzes über das Strafverfahren öffentlichen Urkunden volle Beweiskraft vindizieren, ist es im Interesse der Wahrheit dennoch geboten, dass der Richter oder die Partei der Angeklagten sogar verlangen kann, dass der Anzeiger seine Anzeige eidlich bekräftige. Die Anzeigen der Schulkommissionen haben gar keine andere Bedeutung, als die einer Anklage, und die verfassungsmäßige und gesetzliche Befugniß soll man dem Richter nicht nehmen; nur der Hochmuth kann das bestreiten wollen. Ich stelle den Antrag, in das Gesetz nicht einzutreten.

v. Känel, Negotiant. Herr Präsident, meine Herren! Ich muss vor Allem aus auf etwas aufmerksam machen: Art. 1 ist nämlich eine Interpretation und unterliegt laut Beschluss des Großen Rathes keiner zweiten Berathung. Als die Frage zur ersten Berathung vorlag, erklärte Herr Präsident Carlén, das Dekret erfordere eine zweite Berathung. Ich habe dagegen protestiert, indem ich sagte, es sei bloß eine Interpretation, und Herr alt-Landamman Blösch erklärte, er theile diese Ansicht, soweit es den Art. 1 betreffe, Art. 2 dagegen sei eine neue Verfügung; sein Votum lautete nämlich folgendermaßen: „— denn das ist eben das Wesen der Interpretation, dass bloß der zweifelhafte Sinn eines Gesetzes deutlich ausgesprochen wird. Es ist indessen im speziellen Falle vielleicht sowohl eine Interpretation als ein neuer gesetzgeberischer Akt vorhanden, und zwar dieses Letztere insofern, als der Art. 2, welcher nach dem Wunsche der Erziehungsdirektion in den Antrag der Kommission aufgenommen worden ist, dem Gesetze allerdings etwas Neues beifügt, und daher als ein eigentlicher gesetzgeberischer Akt zu betrachten ist.“ Ich stelle daher in formeller Beziehung die Ordnungsmotion, Art. 1 sei nicht mehr in Berathung zu ziehen. Was die Sache selbst betrifft, so erinnere ich Sie an das ausgezeichnete Votum des Herrn alt-Landammann Blösch bei der ersten Berathung, welches die von Herrn Reichenbach vorgebrachten Gründe vollständig widerlegt. Das Ganze ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, von Willkür kann da offenbar nicht die Rede sein, sondern es fragt sich: Wer kann zweckmässiger urtheilen, die Schulkommission, die im Dorfe wohnt, oder der Gerichtspräsident, welcher ferner steht? viele von Ihnen, meine Herren, sind Mitglieder von Schulkommissionen und werden das zu würdigen wissen; in jedem Amtsbezirk ist eben nur Ein Gerichtspräsident, Schulkommissionen sind aber in jedem Dorfe, und einzig sie kennen die Verhältnisse jeder Haushaltung genau und sind im Stande, die vorgebrachten Entschuldigungsgründe gehörig zu würdigen. Das Gesetz vom Jahr 1860 hat offenbar den Sinn, dass die Schulkommissionen ähnlich den Geschworenen über die Thatsachen entscheiden, der Gerichtspräsident hingegen bloß die Strafe zumessen oder allfällige umwandeln, nicht aber untersuchen soll, ob die angegebenen Thatsachen richtig seien oder nicht. Man sagt, es sei gefährlich, das den Schulkommissionen zu überlassen, ich frage aber: ist nicht

den zwölf Geschworenen, die von den Gemeinden gewählt werden, wie die Schulkommission von den Gemeinderäthen, viel Wichtigeres überlassen? die haben ja zu entscheiden über Leben und Tod; wenn daher Herr Reichenbach von Administrativjustiz spricht, so paßt das Beispiel offenbar hier nicht. Uebrigens ist dasjenige, was Herr Reichenbach fürchtet, in § 2 vorgesehen, welcher lautet: „Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruch steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzuführen, welche in solchen Fällen einen zweiten Bericht einzureichen hat.“ Wenn also der Verurtheilte vor dem Gerichtspräsidenten erscheint und genügende Entschuldigungen vorbringt, so hat der Gerichtspräsident die Pflicht und das Recht, einen nochmaligen Bericht von der Schulkommission zu verlangen; hierin finde ich eine vollständige Garantie gegen allfällige unrichtige Anzeigen. Es hat auf mich beim Lesen der Akten einen wohlthuenden Eindruck gemacht, zu sehen, daß sämtliche Schulinspektoren einstimmig erklärten, die Schulkommissionen behandeln diese Frage des Schulfleisches so gewissenhaft und taktvoll, daß die Sache ihnen ganz gut überlassen werden dürfe. Ich stelle also in erster Linie die Ordnungsmotion, Art. 1 sei nicht in Berathung zu ziehen, und in zweiter Linie schließe ich mich dem Antrage der Kommission an.

Herr Präsident. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 1 nicht so aus der ersten Berathung hervorging, wie er gegenwärtig vorliegt. Es ist nämlich nun folgender Sach wegelaßen: „also auch in jedem Einzelfalle das Strafmaß zu bestimmen und über Umwandlung oder Nichtumwandlung der Strafe nach Art. 23 des Strafverfahrens zu erkennen.“ Es scheint mir nun, es könne nicht angehen, wenn man sagt, auf Art. 1, welcher eine bloße Interpretation enthält, kann heute nicht mehr zurückgekommen werden, trotzdem der Regierungsrath und die Kommission von sich aus einen Theil des Beschlusses, wie er in erster Berathung gefaßt worden, gestrichen haben. Ueberdies muß nach meinem Dafürhalten eine authentische Interpretation eines Gesetzes immer als ein neues Gesetz betrachtet werden, und man kann, wenn in einem Gesetzesvortrag verschiedene Bestimmungen, also nur theilweise eine Interpretation enthalten ist, nicht sagen: in Bezug auf einzelne Punkte unterliegt der Entwurf einer zweiten Berathung, in Bezug auf andere dagegen ist das nicht der Fall, — sondern ich glaube, der ganze Gesetzentwurf müßte das gleiche Schicksaltheilen, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als Art. 2 wesentlich eine Folge der neuen Interpretation ist, welche Art. 1 ausspricht. Ich will nicht weiter vorgreifen; Sie werden über die Ordnungsmotion des Herrn v. Känel entscheiden.

Tschärner, alt-Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem, was der Herr Grossratspräsident soeben gesagt hat, scheint es mir überflüssig, das Wort in Bezug auf die Ordnungsmotion zu ergreifen, nichts destoweniger glaube ich, noch einige Bemerkungen machen zu sollen, welche zugleich die Ordnungsmotion bekämpfen, aber auch materiell nicht unwichtig sind. Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist nämlich eine Abänderung der Hauptgrundsätze unseres Strafverfahrens, und wenn Sie den Art. 1 annehmen wollen, so müssen Sie schließlich noch diejenigen Paragraphen unseres Strafprozesses abändern, welche im Widerspruch mit diesem Artikel sind. Laut Art. 1 soll, nämlich den von der als Ankläger auftretenden Schulkommission beigebrachten Gründen voller Glauben beigesessen werden, während nach den Grundsätzen unseres Strafverfahrens der Schuldiige jeweilen einvernommen werden soll; denn schon das Sprichwort sagt: *auditalur et altera pars*. Der im vorliegenden Gesetzentwurf aufgestellte Grundsatz ist doch gewiß so wichtig, daß er nach meinem Dafürhalten in zweite Berathung gezogen werden soll.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß durchaus die Ansicht des Herrn Präsidententheilen, daß es etwas ganz Neues, sehr Gefährliches und Ihre Berathungen durch und durch Verwirrendes wäre, wenn jetzt auch das noch auftäme, daß man sagen würde, bei der zweiten Berathung ist der eine Artikel zu berathen, der andere dagegen nicht. Wo kämen Sie auf solche Weise hin? In einem Gesetze, das Ihnen zur Berathung vorgelegt wird, mögen allerdings Grundsätze enthalten sein, welche z. B. schon in der Verfassung stehen und also gar nicht mehr abgeändert werden dürfen, glauben Sie aber, in diesem Falle können diese Artikel nicht mehr in Berathung gezogen werden? Man legt Ihnen ein Gesetz als Ein Ganzen vor, und dieses müssen Sie entweder nur einmal, wenn es ein vorübergehendes, oder aber zweimal berathen, wenn es ein bleibendes Gesetz ist; Sie können jedoch nicht einen Artikel herausreissen und sagen: Art. 1 muß berathen werden, Art. 2 nicht, Art. 3 dagegen wohl. Sezen Sie nun den Fall, Art. 2 des vorliegenden Dekretes werde verworfen, wie würde es sich dann da mit Art. 1 verhalten, wäre er angenommen oder nicht? Wenn Herr v. Känel einen Augenblick darüber nachgedacht hätte, so bin ich überzeugt, er würde über das, was er vorgeschlagen hat, erschrecken. Ich will Ihnen noch den bezüglichen Artikel der Verfassung verlesen, er lautet: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Hier haben wir es nun mit dem Entwurf eines bleibenden Gesetzes zu thun, daher muß eine zweimalige Berathung stattfinden; ich wünsche, daß der Große Rath sich da nicht auf eine falsche Bahn leiten lasse.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn v. Känel Minderheit.
Grosse Mehrheit.

Tschärner, alt-Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe Ihnen vorhin gesagt, der Art. 1 stehe im Widerspruch mit den Grundsätzen unseres Strafverfahrens. Ebenso verhält es sich mit Art. 2; derselbe sagt: „Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruch steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzuführen, welche in solchen Fällen einen zweiten Bericht einzureichen hat.“ Ich komme nun hie und da als Stellvertreter in den Fall, mich mit der Sache zu befassen, und da ist es mir sehr häufig vorgekommen, daß die Leute die besten Entschuldigungsgründe vorbrachten. Wenn nun z. B. die Mutter eines Kindes sagt: ich konnte das Kind nicht in die Schule schicken, der Vater ist Dachdecker, ist vom Dache herabgefallen, und ich habe Niemand daheim als das Kind und muß viel besorgen; oder wenn eine Mutter sagt: mein Kind ist chirurgisch behandelt worden — so bestrafst man in solchen Fällen eine Mutter nicht, sondern fordert einfach eine Bescheinigung von ihr. Ist die Bescheinigung da, so wird gesprochen und den Parteien auf diese Weise eine neue Erscheinung erspart. Das geht kurz und viel rascher, als der Art. 2 vorschlägt, welcher die Entschuldigung wieder der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurücksenden will. Ich erblicke daher in diesem Artikel nicht nur eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren, sondern auch eine Verschleppung der Geschäfte, Kostenmacherei und Veranlassung zu unnützen Erscheinungen, und zwar trifft das Alles meistens arme Leute, welche mit Mühe ihren Taglohn verdienen. Es wurde oft gefragt von den Schulkommissionen: Wie soll man's machen? Der Richter spricht frei und nachträglich erst vernehmen wir, aus

was für Gründen. Die Antwort ist die: Weil die Herren gegenüber den Angeklagten nicht selber erscheinen wollen. In diesem Falle aber ist das Institut der Staatsanwaltschaft da, warum benutzt man das nicht? Gerade die Schulkommission kann dieses Organ gut benützen, da braucht sie keinen Fürsprecher zu bezahlen, sondern kann sich, wenn sie es für nothwendig erachtet, an den Bezirksprokurator wenden, welcher in wichtigen Fällen erscheinen wird. Ich sage also, ich möchte auf den Art. 2 nicht eintreten, weil er eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren vorschreibt. Was nun Art. 3 anbetrifft, welcher lautet: „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufzunehmen“ — so finde ich, daß, wenn man das Gesetz annehmen will, es sich wohl der Mühe lohnen würde, am Schlusse zu sagen: Aufgehoben sind in Bezug auf diese Materie die Artikel so und so unseres Strafverfahrens. Dann wäre es ein Gesetz, welches der Richter im Falle wäre, gehörig zu würdigen und zu respektiren. Das hat man aber nicht gethan, da man wahrscheinlich die Schwierigkeiten eingesehen hat, welche wirklich groß sind. Ich finde aber, es sei nicht gut, wenn man eine allgemeine Gesetzgebung, wie wir sie haben und die sich im Ganzen gut bewährt hat, so in einzelnen Punkten abändert; auf diese Weise könnte man ein ganzes System allmälig umstoßen. Aus diesen Gründen glaube ich, sollte man es bei den ziemlich deutlichen Artikeln des Schulgesetzes bewenden lassen.

H a r t m a n n, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um den Antrag des Herrn Reichenbach zu unterstützen. Als die Frage im Regierungsrath zur Sprache kam, so war man da einverstanden, dem Großen Rathen den Antrag zu bringen, auf diese Beschwerde der zwei Schulkommissionen nicht einzutreten, und zwar eben aus dem Grunde, weil dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte angetastet würde. Die hierauf ernannte Grossrathskommission war aber nicht der Ansicht, sondern brachte einen Gesetzentwurf, welchen alsdann der Große Rath in erster Berathung annahm. Da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mehr die Ansicht der Kommission theilt, so glaube ich, ich sei es der Mehrheit des Regierungsrathes schuldig, hier zu erklären, daß der Regierungsrath im Allgemeinen mit der Ansicht des Herrn Fürsprecher Reichenbach einverstanden ist; ich trage daher darauf an, den von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurf zu verwerfen, indem dadurch den Schulkommissionen allerdings ein Theil der Gerichtsbarkeit übertragen würde. Soll der Richter bloß noch das Strafmaß bestimmen, so ist er nichts weiter, als eine Maschine; man könnte dann die Festsetzung der Strafe eben so gut auch noch den Schulkommissionen übertragen und brauchte dann gar keinen Richter mehr beizuziehen.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist immer gefährlich, mit Schlagwörtern um sich zu werben, wodurch hie und da die Wahrheit getrübt wird. So ist es nicht anderes, als ein Schlagwort, wenn man sagt: es ist wieder der Streit zwischen Administration und Justiz. Aber der Regierungsrath wollte ja nicht eintreten, sondern der Große Rath hat die Sache aufgenommen und zwar zur Beleidigung und Erläuterung des von ihm im Jahre 1860 erlassenen Gesetzes, der Regierungsrath hat sich alsdann erst nachträglich angegeschlossen und dem Großen Rathen einen Gesetzentwurf vorgelegt (was ich noch dem Herrn Hartmann bemerken möchte, hier ist ja der Antrag der Regierung gedruckt); die Initiative aber hat der Regierungsrath nicht ergriffen, sondern erst, als er durch den ersten Beschluß des Großen Rathes auch zum Eintreten genehmigt war, hat er allerdings gefunden, daß die Ansicht der Kommission die richtige sei, nur glaubte er, der Entwurf könne noch vereinfacht werden. Diese Frage kommt also nicht in Betracht, da sich die Administrativbehörde erst nachträglich erklärte, anfangs aber der Meinung

war, daß die Paragraphen des Gesetzes genügen; der ganze Streit beweist aber, daß dies nicht der Fall ist, denn wenn auf der einen Seite die Richterämter sagen: wir haben das Recht, noch zu untersuchen, und auf der andern Seite die Schulkommissionen behaupten: wir haben das Recht, und wenn man es uns nicht lassen will, so untersuchen wir nichts mehr — zeigt sich daraus nicht die Nothwendigkeit einer Interpretation? Was gäbe das für ein Wirrwarr, wenn die Schulkommissionen erklären würden: Wir untersuchen nicht mehr, es wird doch nachher Alles umgestoßen und lächerlich gemacht. Das wäre eine schöne Bescherung für die Richterämter, wenn sie jährlich zwölf Mal über die Begründtheit oder Unbegründtheit der Absenzen von 90,000 Kindern Untersuchungen anstellen sollten! es wäre den Richterämtern rein unmöglich zu prüfen, wenn die Schulkommissionen sich weigerten, es zu thun. Nein, hier handelt es sich nicht um Administration und Justiz, sondern ich sehe da auf der einen Seite eine ausgespitzte Bürokratie, über welche das Volk schimpft, und auf der andern Seite die alten Behörden im Volke, die früher die Sache auch gemacht. Ich nehme nun die Grossratsverhandlungen vom Jahr 1860 zur Hand, und finde da in dem Votum des Herrn alt-Oberrichter Tschärner folgende Stelle: „Ich glaube, es ist wichtig, den Grundzüg festzuhalten, wie er gegenwärtig gilt, daß die Schulkommission befugt sei, die Anzeigen zu prüfen. Ich beantrage daher die Aufnahme eines Zusages in diesem Sinne. Wenn dieses nicht expressis verbis in das Gesetz aufgenommen wird, so wird man sich darüber streiten. Im Falle des Zweifels soll man die Sache deutlich aussprechen. Welches ist der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung über das Recht der Schulkommission? Der Entscheid über den Werth oder Unwerth eines Entschuldigungsgrundes ist der Schulkommission überlassen. Gehen wir einen Schritt weiter, so finden wir auch in der Gerichtssatzung von 1787 eine ähnliche Bestimmung, ebenso in der Schulordnung von 1720, welche dem Schulvorstande die Prüfung der Entschuldigungsgründe überläßt. Das ist der altbernische Standpunkt.“ Bei der Berathung des § 16 sagte Herr Tschärner: „Im Entwurfe heißt es, diese Anzeigen haben „Beweiskraft“. Was will das sagen? es soll wahrscheinlich sagen: „volle Beweiskraft“. Da ist nun das Wort „volle“ hineingekommen, und das soll jetzt im Widerspruch mit dem Strafverfahren stehen, welches einen andern Modus aufstellt! Im Strafverfahren ist vom Polizeiverfahren die Rede, die Schulkommissionen sind aber nicht Landräger; und gerade das wollte man im Jahre 1860, daß da auf eine andere Art progredierte, als beim gewöhnlichen Polizeiverfahren, daß nämlich die Schulkommissionen die Sache untersuchen, und daß ihre Untersuchungen als gültig und entscheidend anerkannt werden sollen. Aus den Verhandlungen vom Jahr 1860 habe ich nie etwas Anderes herausfinden können und glaube, es sei das auch ein demokratischer Standpunkt. Ich habe ferner die Schulgesetze von Zürich, Solothurn, Waadt, St. Gallen, Schaffhausen, Luzern, Aargau, Thurgau u. s. w. verglichen, und nehme mir die Freiheit, Ihnen hier einige Stellen vorzulegen. (Der Redner verliest die bezüglichen Gesetzesbestimmungen, aus welchen sich ergibt, daß mit einziger Ausnahme des Kantons Waadt in allen übrigen Kantonen die Gemeindebehörden die Strafe auferlegen, welche die oberen Gerichtsbehörden nicht aufheben, sondern höchstens verschärfen dürfen. Der Redner fährt dann fort:) Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß in allen Kantonen außer Bern und Waadt, namentlich in der ganzen Ostschweiz die Gemeindebehörden die Kompetenz zu strafen haben. Ich glaube, wenn wir im Kanton Bern den Schulkommissionen nicht einmal die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse lassen, so ist das wieder eine neue Ohrfeige für die Gemeindebehörden zu Gunsten einer weitern Ausspitzung der Bürokratie. Nach meinem Dafürhalten ist es aber ganz unmöglich, daß ein Richtspräsident von sich aus untersuche, wenn er nicht der Prüfung der Schulkommission glauben will; will er aber derselben glauben, so darf er nicht nach seinem Belieben ein Mal glauben, ein anderes Mal aber nicht. Es ist allerdings richtig, daß Wi-

dersprüche vorkommen können, dieser Fall ist aber in § 2 in's Auge gesetzt, welcher bestimmt, daß dann die Sache vom Gerichtspräsidenten zu nochmaliger Untersuchung an die Schulkommission zurückgeschickt werde. Das ist nicht etwa etwas ganz Neues, sondern ich weiß, daß es bereits von verschiedenen Richterämtern so gemacht wird. Als ich seiner Zeit Präsident einer Schulkommission war, hat mir der Richter, wenn irgend etwas bei dem Verhöre nicht klappte, die Sache immer zurückgeschickt, um zu untersuchen, ob die und die Bemerkung richtig sei oder nicht; da stellte es sich aber sehr oft heraus, daß die Betreffenden den Richter angelogen hatten, und er die Sache nicht untersuchen konnte; denn ich behaupte, es ist unmöglich, daß der Richter prüfen kann, und will Ihnen dies an einem Beispiele klar machen: nehmen wir an, die Schulkommission habe 15 Fälle untersucht und zeige 10 davon dem Richter an; wird nun der Gerichtspräsident den Rodel holen lassen und sagen: „Gegen die 10 Anzeigen habe ich nichts einzuwenden, in Betreff der übrigen fünf, welche nicht angezeigt worden sind, bin ich aber nicht mit der Schulkommission einverstanden“ — ? Der Gerichtspräsident kann daher nur die angezeigten Fälle untersuchen, nicht aber diejenigen, welche die Schulkommission, sei es nun mit Recht oder Unrecht, fallen gelassen hat. Wenn ferner ein Kind zum ersten Male fehlt, so wird es bloß gemahnt und erst im Wiederholungsfalle dem Richter angezeigt; war nun aber die Mahnung ungerecht, so ist auch die nachherige Anzeige ungerecht, indem dies der erste Fehler ist und somit bloß eine Mahnung, nicht aber eine Anzeige verdient. Wird nun der Gerichtspräsident sagen: Ich will auch sämtliche Mahnungen kontrollieren, weil, je nachdem derselben begründet oder unbegründet waren, auch die Anzeigen gerechtfertigt sind oder nicht — ? Nein! das ist unmöglich. Es sind aber zudem noch eine Menge anderer Umstände vorhanden, welche der Gerichtspräsident nicht untersuchen kann; während die Schulkommission die betreffenden Eltern und ihre häuslichen Verhältnisse genau kennt, so ist dies bei dem Richter selten der Fall. Ich glaube daher, man werde nicht anders verfahren können, als die im Schulgesetz aufgestellten Grundsätze bestehen zu lassen; und bloß deswegen kommt diese Interpretation, nicht um etwas Neues einzuführen. Schließlich möchte ich in Betreff einer Ausserung des Herrn Reichenbach noch bemerken, daß der Große Rath sich nur Ein Wort nicht in's Gesicht schleudern lassen soll, das nämlich, daß er den Richter zu einer Maschine herabwürdige. Da möchte ich auf die von Herrn alt-Landammann Blösch bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgesprochenen Worte hinweisen, als er sagte: „Ihr Herren, was Gesetz ist, ist Gesetz, und ein Gesetz zu halten, ist keine Erniedrigung.“ Die Richter können ja immer noch das Strafmaß bestimmen und stehen in dieser Beziehung gleich wie der Amtshof, welcher auch von dem Spruch der Geschworenen abhängig ist.

v. Känel, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Es ist behauptet worden, die Frage, mit welcher wir uns hier beschäftigen, sei eigentlich bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit, esfrage sich, wer besser zu untersuchen im Falle sei, die Schulkommission, welche im Dorfe wohne, oder der Richter. Nach meinem Dafürhalten haben wir es aber hier nicht mit einer Frage der Zweckmäßigkeit zu thun, sondern mit einer Frage des strengen Rechtes, ja sogar mit einer konstitutionellen Frage. Nehmen wir das Dekret an, wie es vorliegt, so trennen wir eines der nothwendigsten Attribute des Richters und übertragen es der Schulkommission. Nach meinem Dafürhalten gehört zu den Attributen des Richters nicht nur das Recht zu strafen, sondern auch freizusprechen; ich wenigstens habe die Sache immer so verstanden. Nehmen wir nun aber den Entwurf an, so ist der Richter gezwungen zu strafen; höchstens kann er die Anzeige sammt den an ihn gelangten Entschuldigungen oder Angaben noch der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückschicken, beharrt dieselbe auf ihrer ersten Anzeige, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als die Strafe auszusprechen. Nun ist es

aber, wie gesagt, ein nothwendiges Attribut des Richters nicht nur zu bestrafen, sondern auch freizusprechen. Es ist allerdings richtig, daß diese beiden Fragen bei den Amtssachen getrennt sind, indem da die Geschworenen über Schuldig oder Nichtschuldig urtheilen, während die Kriminalkammer, auf den Wahrspruch der Geschworenen gestützt, das gesetzliche Strafmaß gegenüber dem Verurtheilten anwendet. In der Befassung, und zwar im § 50, ist nun der Grundsatz ausgesprochen, daß die Rechtspflege in Civil- wie in Strafrechtsachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werden soll; ich finde aber kein Wort davon, daß die Schulkommissionen auch unter die verfassungsmäßigen Gerichtsbehörden gehören, und dennoch will man jetzt einen Theil der Gerichtsbarkeit, nämlich die Beurtheilung der Schuld, dem Polizeirichter entziehen und den Schulkommissionen übertragen. Aus diesem Grunde möchte ich von dem Dekret abgehen. Uebrigens halte ich dafür, daß dasselbe den Schulkommissionen gar keinen großen Dienst erweist; haben sich auch eine oder zwei beleidigt gefühlt und gesagt: Wenn nicht Alle, die wir anzeigen, gestraft werden, wollen wir in Zukunft nichts mehr mit der Sache zu thun haben — so glaube ich, es sei das nur verlebte Eitelkeit. Ich habe auch das Vergnügen, in einer Schulkommission zu sitzen, ich will aber lieber dem Richter die Beurtheilung der Begründtheit der Absenzen überlassen; denn ich frage: Haben die Schulkommissionen Anlaß, hier genau zu prüfen, sind sie, wenn sie die Leute vor sich bescheiden — ich denke nämlich, die Schulkommissionen werden die Betreffenden vor sich kommen lassen und Niemand ungehört verdammen wollen — in der Lage, die Ordnung zu handhaben? wenn z. B. ein halbes Dutzend böse Weiber erscheinen, sind da die Schulkommissionen im Stande, Ordnung zu schaffen? Ich glaube: Nein! und halte dafür, es sei besser, wenn diese Fälle dem Gerichtspräsidenten überlassen werden; der kann dann die Betreffenden, wenn sie allzu hitzig werden sollten, ein wenig an den Schatten setzen, bis sie „erfaßt“ sind. Die Schulkommissionen befinden sich gewiß immer noch besser dabei, wenn auch hier und da einer freigesprochen wird und allenfalls eine lächerliche Miene macht, als wenn sie Alle, die sie anzusegnen im Sinne haben, sammt und sonders verhören und sich dabei alle möglichen Artigkeiten sagen lassen müssen. Ich stimme deshalb namentlich aus dem angeführten Grunde zu dem Antrage des Herrn Reichenbach.

Dr. Manuel. Herr Präsident, meine Herren! Wenn dieses Dekret so interpretiert werden müßte, daß der Richter bei Behandlung von Schulversäumnissen die Sache selber nicht mehr untersuchen könnte, sondern, sobald die Liste da ist, in Bezug auf die Thatstache absolut gebunden wäre, so glaube ich, ich würde gegen das Dekret stimmen. Nimmt man aber bloß an, daß die Schulkommission als natürliche erste Instanz die Liste prüfen und allfällige Entschuldigungen der Eltern entgegennehmen soll, so ist das Etwas, was bis dahin immer geschehen ist. Der Gang der Angelegenheit ist ganz natürlich: Der Schullehrer soll die Fehlenden notiren; sind die Kinder frank oder sonst verhindert, so werden sie entchuldigt, wird dies hingegen versäumt, so müssen ihre Absenzen als unentchuldigt angesehen und auf die Liste gesetzt werden, an welche sich nun die Schulkommission hält. Es ist aber ein Grundsatz, der nicht außer Acht gelassen werden darf, daß der Richter, sei es nun in polizeilichen, korrektionellen oder peinlichen Fällen, beide Parteien anhören und die Betreffenden citiren muß. Hier in Bern wird nun, wie ich aus Erfahrung reden kann, da ich sehr oft in den Fall kam zu urtheilen, in Beziehung auf diese Schulversäumnisse sehr strenge verfahren, indem dieselben alle Monate, also jährlich zwölf Mal, zur Behandlung kommen. Da kommt es sehr häufig vor, daß die Leute sich dann nachträglich noch beim Richter entschuldigen, da aber habe ich gewöhnlich gesagt: Der Richter kann nicht mehr untersuchen, und wenn ihr euch etwa über den Lehrer zu beklagen habt — denn es kommt allerdings auch vor, daß derselbe uneracht notirt — oder sonst genügende Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, so hätte ich sie

bei dem Lehrer selber oder bei der Schulkommission anbringen und euch gehörig ausweisen sollen, daß es euch unmöglich war, euer Kind in die Schule zu schicken; ihr hättest dafür sorgen sollen, daß ihr nicht auf die Liste kommt; wer einmal auf derselben ist, der hat in der Regel die Buße zu bezahlen. Es kann nun aber auch der Fall eintreten, wo der Richter das Urtheil nicht aussprechen kann, sondern wo er die Sache zu verschieben genötigt ist; war z. B. ein Kind frank, so sagt man dem Betreffenden: bringt ein ärztliches Zeugniß — oder es ist mit einmal ein Fall vorgekommen, wo der Vater nachweisen konnte, daß das Kind eine andere Schule außerhalb des Amtes besuchte. In solchen Fällen muß nun der Richter den Betreffenden Zeit zur Vertheidigung und Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche geben; ich finde aber, wenigstens was meine Erfahrungen anbetrifft, bis dahin so wenig Gebrauch von diesem Vertheidigungsrechte gemacht, daß der Richter in den allermeisten Fällen die Sache summarisch abhun und, auf die Listen gestützt, die Busen aussprechen kann. Diese Schulversäumnisangelegenheiten sind für die Richterämter immer das unangenehmste Geschäft, weil meistens die ärmeren Leute betroffen werden, welche ih e Kinder zu irgend etwas daheim gebrauchen. In den meisten Fällen jedoch wird die Buße ausgesprochen werden müssen, und nach der bisherigen Praxis haben sich keine großen Uebelstände gezeigt. Eine vorläufige Prüfung ist ganz in Ordnung und muß stattfinden, indem der betreffende Vater, der sich z. B. über den Schullehrer zu beschweren hat, nicht nach Bern u. s. w. laufen kann, sondern die Schulkommission als seine nächste Instanz betrachten muß, bei welcher er seine Klagen anhängig zu machen hat. Hingegen wird oft von den Angezeigten behauptet, daß sie nicht mehr gehörig gemahnt werden; während dies früher immer der Fall gewesen, wo man vor die Schulkommission citirt worden sei, werde man jetzt gerade auf die Liste gesetzt und verurtheilt. Aus allen diesen Gründen möchte ich dem Gesetze nicht eine Interpretation geben, wonach der Richter nur eine Verurteilungsmaschine wäre. Der Richter muß immer beide Parteien anhören und die Sache selber untersuchen können. Ich finde daher in dieser Interpretation nur das störend, daß sie den Schein gibt, als ob die Richter gar nicht mehr untersuchen sollen, sondern gezwungen seien, auf den Bericht der Kommission hin zu urtheilen. Aus diesem Grunde möchte ich, wenn man das Dekret überhaupt annehmen will, obgleich nach meinem Dafürhalten die §§ 15 und 16 des Gesetzes bereits deutlich genug sind, beantragen, in Art. 1 zu sagen: „und daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission nach Anhörung der Parteien die gesetzliche Strafe zu verhängen.“

Reichenbach Herr Präsident, meine Herren! Anknüpfend an dasjenige, was Herr Dr. Manuel so eben ausgesprochen, stelle ich, wenn das Dekret angenommen werden sollte, eventuell folgende Anträge: In Art. 1 möchte ich das Wort „dagegen“ streichen, hinter „allein“ einfügen „gleichwohl“ und endlich nach dem Worte „Schulkommission“ einshalten: „und nach eigener Untersuchung der Sache das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen und“. Der Art. 1 würde dann also folgendermaßen lauten: „Der Art. 16 des Primärchulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatsache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und zu würdigen, und daß es aber dem Richter und diesem allein gleichwohl zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission und nach eigener Untersuchung der Sache das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.“ Dann sind wir auf dem verfassungsmäßigen Standpunkt, dann nehmen wir dem Richter die ihm zukommenden Attribute nicht weg. Dem entsprechend müßten nun auch in Art. 2 einige Veränderungen stattfinden; ich möchte da nach dem Worte „Wenn“ einfügen: „indessen“ und das Worte „schriftlich“ streichen. Denn wollen

Sie den Leuten, welche auf den Bergen wohnen, zumuthen, durch Schneegestöber zu einem Notar oder Gemeindeschreiber zu gehen, um bei ihm eine schriftliche Erklärung ausfertigen zu lassen? ist es nicht genügend, wenn die Entschuldigung mündlich gemacht wird? — Das wären also meine eventuellen Anträge, ich erwarte jedoch, der Große Rath werde das Ganze verwerfen. Da ich gerade das Wort habe, so sei es mir erlaubt, noch ein paar Bemerkungen anzubringen. Der Herr Berichterstatter der Kommission, Herr v. Känel, hat sich auf die Zweckmäßigkeit berufen. Sein Namensvetter, Herr Fürsprecher v. Känel, hat schlagend darauf geantwortet; ich will es daher nicht wiederholen, sondern bloß bemerken, was für einen Eindruck die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Kommission auf mich gemacht hat. Ich frage: Könnte man da nicht mit dem gleichen Rechte sagen, es sei, wenn z. B. irgendwo in einem Dorfe ein Einbruch geschieht und der Thäter ergriffen wird, zweckmäßiger, wenn die Dorfbewohner sofort zusammentreten und Justiz halten, anstatt den Missethäter drei oder vier Stunden weit auf den Amtssitz zu schleppen? Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß der Grundsatz der Zweckmäßigkeit ein sehr gefährlicher ist. Zunächst aber haben wir, wie auch unser Eid lautet, die Verfassung zu befolgen; in dieser Beziehung will ich bereits Gesagtes nicht wiederholen, da die Verfassungswidrigkeit des Dekrets bereits von mehreren Rednern und auch von mir in meinem ersten Votum dargethan worden ist. Man hat auch Vergleichungen mit dem Geschworenengerichte aufgestellt; gut! wenn Sie die Schulkommission zu den gerichtlichen Verhandlungen citiren, dort, wo die Rechte des Angeklagten durch einen Vertheidiger gewahrt sind, den Fall von ihr untersuchen lassen und ihr überhaupt die Attribute von Geschworenen ertheilen wollen — dann habe ich nichts dagegen, dann mag sie das Schuldig aussprechen; aber Sie sollen nicht die Funktionen trennen und nicht ein so einseitiges Verfahren aufstellen, welches keine Garantie darbietet. Es thut mir leid, daß die Erziehungsdirektion die Akten nicht vollständig vorlegt, — (Herr Erziehungsdirektor: Die Kommission hat sie) — und namentlich diejenigen, worin sich der Gerichtspräsident von Signau gegen die Anklage vertheidigt. Ich habe diese Akten nicht gelesen, es wurde mir aber mitgetheilt, daß der Richter nachgewiesen hat, daß sich unter den fünf Freigesprochenen auch ein Kind befand, welches infolge eines Beinbruches die Schule nicht hatte besuchen können. Der Pflegervater hatte sodann die Anzeige am unrechten Orte gemacht, anstatt nämlich beim Schullehrer, bei einem Mitgliede der Schulkommission, welches, wie es scheint, bei der Behandlung der Schulversäumnisse nicht anwesend war. Das hat nun den Hochmuth verlebt, daß die Anzeige nicht dem Schulmeister gemacht worden, und darauf wurde das Kind dem Richter angezeigt. Nach dem vorliegenden Dekret dürfte nun der Richter durchaus auf keine Entschuldigung hören, höchstens könnte er nach Art. 2 die Sache an die Schulkommission zurückweisen.

Regez. Herr Präsident, meine Herren! Bei Anlaß der zweiten Berathung stelle ich den Antrag, es solle von einer authentischen Interpretation abstrahirt werden, indem das Gesetz bereits deutlich und klar genug sei. Wenn nun der Große Rath den Anzeigen der Schulkommission „volle“ Beweiskraft beilegen will, so glaube ich, der Gerichtspräsident soll folgerichtig auch in andern polizeilichen Fällen nicht zu untersuchen haben. Wenn jedoch der Große Rath der Ansicht huldigt, daß der Richter untersuchen kann und soll, so wollen wir die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom Jahr 1860 mit zwei Worten interpretieren, indem wir einfach die zwei Worte „volle Beweiskraft“ streichen. Da wird sich dann der Richter entweder mit dem Berichte der Schulkommission begnügen, oder wenn er findet — sei es infolge nachträglich eingelangter Entschuldigungen — der Bericht genüge nicht, denselben zurückzuschicken. Ist man aber der Ansicht, der Ausdruck „volle Beweiskraft“ solle stehen bleiben, so beantrage ich in Art. 1 des vorliegenden Entwurfes nach dem Worte „würdigen“ folgende Einschaltung: „so wie in der Anzeige die

Zahl der unentschuldigten Abwesenheiten für jedes Kind anzugeben.“ Nach meinem Dafürhalten bildet nämlich die Zahl der Abwesenheiten einen wichtigen Faktor bei der Bestimmung der Strafe. Im Entwurfe heißt es ferner, daß es dem Richter allein zukomme, die Strafe zu verhängen. Das ist nie bestritten worden, es versteht sich von selbst, daß der Richter die Strafe ausspreche; denn es können nicht zwei Richter sein. Daher sollte man, wenn man also die Absicht hat, daß der Richter nicht zu untersuchen habe, nach den Worten „auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission“ noch einschalten: „von Amtswegen ohne fernere Untersuchung“. Ich muß ferner noch auf etwas aufmerksam machen; es heißt nämlich in dem Entwurfe, der Richter habe die „gesetzliche“ Strafe zu verhängen. Ich finde diesen Ausdruck störend; der Gesetzgeber darf nicht sagen „gesetzlich“; denn sobald der Richter die Strafe ausspricht, so soll man annehmen dürfen, daß er sie auch gesetzlich ausgesprochen. Endlich beantrage ich, in § 2 anstatt „dem Bericht“ zu sagen „der Anzeige“; denn wenn ein Bericht volle Beweiskraft haben soll, so ist es eben eine Anzeige und nicht ein Bericht. Das sind die Anträge, welche ich zu stellen habe. Ich wiederhole schließlich, daß durch die Streichung der beiden Worte „volle Beweiskraft“ das Gesetz vom Jahre 1860 am besten interpretirt wäre. Ich stimme in erster Linie zum Nichteintreten.

Tschärner, alt-Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Als Richter in derartigen Fällen bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß diese Anzeigen der Schulkommissionen einer fernern Prüfung oft sehr bedürftig sind. Meine Herren! Bei der ersten Berathung im Jahre 1860 habe ich gesagt: „Es gibt Leute, die gegen Hunger, gegen Kälte kämpfen müssen, daher sollen die Behörden alle Verhältnisse in's Auge fassen.“ Ich finde nämlich, daß dieseljenigen Leute, welche mit Hunger und Kälte zu kämpfen haben, bei dem gegenwärtigen Verfahren nicht hinreichend berücksichtigt sind, und daß es gut ist, wenn der Richter auch noch untersuchen kann; der Richter wird bei der Verurtheilung mäßig verfahren. Es ist gesagt worden, ich habe bei der Berathung des Gesetzes im Jahre 1860 beantragt, das Wort „viele“ einzuschalten. Das ist aber nicht richtig, ich habe nämlich damals bloß gesagt: „Im Entwurfe heißt es, diese Anzeigen haben „Beweiskraft““. Was will das sagen? es soll wahrscheinlich sagen: „volle Beweiskraft“. Einen bestimmten Antrag aber habe ich nicht gestellt. Den Antrag jedoch habe ich gestellt, es solle die Buße auf die Hälfte herabgesetzt werden. Ich bin damals in Minderheit geblieben, oft aber muß man wirklich Bedauern mit Leuten haben, welche man strafen muß, und von denen man überzeugt ist, daß sie ihre Kinder nicht böswillig zu Hause behalten haben. Für solche Leute, glaube ich, könnte man es füglich bei dem gegenwärtigen Gesetze bewenden lassen, und sagen: in Bezug auf diese Anzahl von Schulversäumnissen . . . (der Redner wurde nicht verstanden). Man kann das Gesetz so interpretiren und ich glaube, diese Anwendung des Gesetzes sei die mildere und deshalb derjenigen strengen Maßregel, wie sie im gegenwärtigen Gesetzentwurf beantragt wird, vorzuziehen. Meine Herren! Die zweite Berathung hat im Jahre 1860 stattgefunden, unterdessen sind wir durch längere Erfahrung in dieser Sache unterrichtet worden; gestützt auf diese Erfahrungen nehme ich mir die Freiheit, den Antrag des Herrn Reichenbach, man solle in das Gesetz nicht eintreten, zu unterstützen.

v. Känel, Negotiant. Nur ein paar Worte in Bezug auf den Ausdruck „Zweckmäßigkeit“. Ich halte an dem Ausdruck fest, ich werde jedes Mal, wenn es sich im Großen Rathen um etwas handelt, fragen: ist es zweckmäßig oder nicht? finde ich, es sei zweckmäßig, so stimme ich dazu, finde ich jedoch, es sei unzweckmäßig, so stimme ich dagegen. In diesem Sinne habe ich das Wort „zweckmäßig“ in der vorliegenden Frage gebraucht. Es ist gesagt worden, man müsse die Zweckmäßigkeit nicht über die Verfassungsmäßigkeit stellen, ich glaube aber, es sei nichts

Verfassungswidriges, wenn der Große Rath beschließt, was er in erster Berathung angenommen hat. Der Gerichtspräsident bleibt immerhin Richter, und der verfassungsmäßige Gerichtsstand wird daher nicht verändert. Ist nun die Verfassungsmäßigkeit bewiesen, so fragt es sich bloß noch: Was ist zweckmäßiger, daß diese Schulversäumnisse und allfällige Entschuldigungen von Leuten geprüft werden, welche in der Nähe wohnen und alle Verhältnisse wohl zu würdigen wissen, oder vom Gerichtspräsidenten, der allen Verhältnissen ferner steht? Das ist für mich die Frage, und ich glaube, es sei zweckmäßiger, diese Sache solchen Leuten in die Hände zu geben, welche in Folge ihrer Stellung dazu befähigter sind, als ferner Stehende.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Präsident, meine Herren! Bei so auseinander gehenden Ansichten kann man nicht darüber streiten, ob eine Interpretation nötig sei oder nicht, obschon verschiedene Redner behaupten, das bisherige Gesetz genüge vollständig. Was ist nun eine Interpretation? eine Interpretation ist bloß eine Auslegung eines Paragraphen, nicht aber ein neues Gesetz; und doch scheint es mir, einige Redner, die von Verfassungsmäßigkeit, von Diesem und Jensem sprechen, wollen neue Bestimmungen aufstellen und das Gesetz auf die Seite stoßen. Ich möchte aber nur das Gesetz halten, wozu die Regierung, die Beamten und Federmann verpflichtet ist; ich denke, auch der Große Rath werde sein eigenes Gesetz respektiren. Daß aber das Gesetz selber diese angeblich strengere Ansicht hat, beweist gerade Herr Tschärner; er hat ziemlich offen bekennen, er habe sich anders besonnen. Im Jahr 1860 hat er gesagt, er verstehe es so: es solle wahrscheinlich sagen „volle Beweiskraft“. Darauf antwortete der Berichterstatter: „Die Einschaltung des Wortes „volle“ vor „Beweiskraft“ gebe ich zu.“ Wenn es nun nicht ausdrücklich heißt, Herr Tschärner habe die Einschaltung wirklich beantragt, so sieht man aus diesem Zugeben, daß sie doch verlangt worden ist. Hat Herr Tschärner sich anders besonnen, so kann das an der Sache übrigens nichts ändern. Er sagt noch, er sei jetzt für die milde Ansicht. Milde liegt aber nicht in Behandlung der Auslegung. Wollen Sie das Gesetz milder machen, so kann das nicht durch eine Interpretation geschehen, sondern man müßte etwa sagen, statt schon bei $\frac{1}{6}$ der Absenzen sollen die Fehlbaraten in Zukunft erst bestraft werden, wenn die Abwesenheiten $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der Unterrichtsstunden betragen. Auch glaube ich nun wirklich, diese größere Milde finde gar nicht statt, wenn schon der Richter auch noch untersucht, indem eine Schulkommission eben so gut oder sogar besser untersuchen kann, als ein Richter, und nach § 2 soll bei Widersprüchen die Sache ja an die Schulkommission zurückgeschickt werden, welche dann nochmals im Falle ist, einlässlich darauf einzugehen, und zwar auch wenn keine gebrochen worden sind. Es handelt sich übrigens nicht bloß um Signau und Nidau, sondern es sind schon von verschiedenen Orten Anzeigen eingelangt, so erst kürzlich eine über das Richteramt Fraubrunnen. Dort besuchte ein Kind keine Arbeitsschule; da aber wöchentlich bloß drei Stunden verlangt worden, so spricht der Richter frei und führt als Motiv auch an, daß die Zahl der Abwesenheiten unerheblich sei; das Kind hatte aber nicht eine einzige Stunde besucht. Ich halte an dem Gesetze fest und will nur eine Auslegung desselben, und da kann man keine andere finden, als die, welche die Großrathskommission Ihnen vorlegt. Ich bin einverstanden, in dem Entwurf einige Worte zu ändern, nämlich in Art. 2 nach dem Antrage des Herrn Regez die Worte „dem Berichte“ durch „der Anzeige“ zu ersetzen und das Wort „schriftlich“ nach dem Antrage des Herrn Reichenbach zu streichen. Die Einschaltung des Wortes „indeß“ hat jedoch bloß Sinn, wenn auch die übrigen Art. 1 betreffenden Anträge des Herrn Reichenbach angenommen werden, was ich dann aber für gesetzwidrig halten müßte. Das Gesetz vom Jahre 1860 weiß gar wohl, daß es im Widerspruche zu dem übrigen Strafverfahren steht, man wollte aber eben ausdrücklich die Schulkommissionen anders stellen, als die übrigen Polizeiangestellten.

Bernard. Ich ergreife das Wort, um mich zu Gunsten des Entwurfs auszusprechen. Ich habe drei Advokaten gehört, welche, einer nach dem andern, behaupten, daß man nach dem vorliegenden Projekt in die Befugnisse der Gerichtsbehörden eingreife. Es scheint mir, daß diese Herren bei allen zu Bekämpfung des Entwurfs angebrachten Motiven fürchteten, später, wenn man der Gerichtsbehörde nicht einen gewissen Spielraum in der Sache einräumt, keine Händel mehr zu verfechten zu haben, wenn der Entwurf in Kraft erkennt wird, weil dann nicht der Richter zu urtheilen haben wird. Es ist dieß kein Eingriff in die Befugnisse der Gerichtsbehörden, denn man kann die Verhandlungen dieser Art einem gewöhnlichen Vergehen nicht gleich stellen. Ich meinerseits erachte, daß, wenn man einen regelmäßigen Gang der Schulverwaltung will, man ihr auch die nöthigen Befugnisse ertheilen muß. Diese Attribute, wie sie das Gesetz feststellt, stehen keineswegs den allgemeinen Vorschriften entgegen. Ich frage z. B.: warum sollte man einem Landjäger mehr Autorität, als einer Schulkommission geben? Der Richter soll ohne Zweifel bestrafen, aber ich glaube auch, daß er freisprechen kann, wenn er die angebrachten Gründe, um eine Strafe zu motiviren, nicht hinlänglich findet. Man greift also in keiner Weise in die Befugnisse der Gerichtsbehörde ein, denn wie wäre es möglich, eine ganze Schulkommission an den Sitz des Amtsgerichts zu beseitigen, d. h. sie oft drei bis vier Wegstunden zurücklegen zu lassen, um durch den Gerichtspräsidenten abgehört zu werden. Ich sage also, daß, wenn man den Fortschritt in Schulsachen will, man den Schulkommissionen formelle und positive Befugnisse einräumen muß, sonst wird man nie zu einer angemessenen Vollziehung des Primarschulgesetzes gelangen. Da nun der Art. 2 des Entwurfs durch seine Bestimmungen allen in der Berathung angeführten Uebelständen abhilft, so unterstüze ich, so viel an mir, aus voller Überzeugung den Entwurf und stimme für seine Annahme.

Bucher. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, den eventuellen Antrag des Herrn Reichenbach zu unterstützen. Ich glaube, man gehe auf der einen Seite zu weit, wenn man den Anzeigen der Schulkommission in dem Sinne volle Beweiskraft zugestehen will, daß der Richter gar nichts mehr untersuchen dürfe. Man hat gesagt, wie der Richter dadurch eine Maschine werde. Die Schulkommission war aber bis dahin auch nichts als eine Maschine. Die Schulkommission kam regelmäßig alle Monate ein Mal zusammen, der betreffende Lehrer legte den Schulrodel vor und sagte: so viel Kinder waren abweisend mit, so viel ohne Entschuldigung; sodann wurden die Fehlbarren dem Richter angezeigt. Das war auch der Grund, daß ich meinen Austritt aus der Schule genommen, weil ich nicht länger eine bloße Maschine sein wollte. Ich bin daher mit dem eventuellen Antrage des Herrn Reichenbach vollständig einverstanden, daß die Schulkommission zuerst untersuchen soll, daß aber dem Richter auch noch das Recht zustehe, auch seinerseits die Sache zu prüfen.

Dr. Manuel. Ich habe mich überzeugt, daß der Antrag des Herrn Reichenbach das Gleiche bezweckt und noch etwas ausführlicher ist, als der meinige. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Reichenbach an.

v. Känel, Negotiant. Ich glaube, es sei reglementswidrig, über den Antrag des Herrn Regez, die Worte „volle Beweiskraft“ zu streichen, abzustimmen. Wenn Herr Regez so etwas will, so muß er das auf dem Wege eines Anzuges anstreben.

Der Herr Präsident bemerkte, er sehe kein Hinderniß, über den Antrag des Herrn Regez abzustimmen. Es werde sich dann eben fragen, ob der Große Rath ihm beipflichten werde oder nicht.

v. Känel, Negotiant. Ich protestire dagegen, daß der Antrag des Herrn Regez zur Abstimmung komme, denn es handelt sich hier bloß um eine Interpretation.

Das Präsidium frägt die Versammlung an, ob über den Antrag des Herrn Regez, die Worte „volle Beweiskraft“ zu streichen, abgestimmt werden solle, worauf die Mehrheit des Großen Rathes die Unzulässigkeit einer solchen Abstimmung erklärt.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Regez, in § 1 die Bestimmung aufzunehmen, daß in der Anzeige die Zahl der unentschuldigten Abwesenheiten für jedes Kind anzugeben sei
Dagegen

Minderheit.
Mehrheit.

Eventuell für den Antrag des Herrn Reichenbach, im Schlussatz des § 1 einzuschalten: und nach eigener Untersuchung der Sache des Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen
Dagegen

Mehrheit.
Minderheit.

Eventuell für den Antrag, in § 2 das Wort „schriftlich“ zu streichen und nach „Wenn“ einzuschalten „indeß“

Handmehr.

Eventuell für den Antrag, in § 2 die Worte „dem Bericht“ zu ersetzen durch „der Anzeige“ für Annahme des so modifizirten Gesetzes
Für Verwerfung desselben

Handmehr.
Minderheit.
Mehrheit.

Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilt der Große Rath hierauf der Einwohnergemeinde Lauperswyliertal das Expropriationsrecht zum Zwecke der Erbauung eines neuen Schulhauses im Schulkreise Ortbach und Erwerbung einer halben Zucharte Land.

Zweite Berathung des Projekt-Dekretes über Aufhebung des Statutarrechtes des Obersimmenthals.

(Siehe Grossratsverhandlungen vom 2. März 1865, Seite 41 f.)

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Gesetz vom 16. März 1853 sind alle Statutarrechte als aufgehoben erklärt, welche von den Gemeinden nicht in Jahresfrist, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des genannten Gesetzes an gerechnet, also bis zum 31. März 1854, revidirt und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorgelegt werden. Gegenwärtig besteht nun einzig und allein noch das in Frage liegende Statutarrecht in Kraft. Der Große Rath hat in erster Berathung das Ihnen ausgetheilte Projektdecreet angenommen, wodurch also das Statutarrecht von Obersimmenthal aufgehoben wird mit Ausnahme der darin enthaltenen polizeilichen oder wirtschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommt, und welche auch in Zukunft die ihnen als solche zukommende Geltung behalten. In § 3 des Projektdecretes sind ferner die in Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 1853 enthaltenen Übergangsbestimmungen vorbehalten; dieser Artikel schreibt nämlich vor: „Überdies werden folgende Vorschriften als

Uebergangsbestimmungen für sämtliche Statutarbezirke aufgestellt, deren Statutarrechte infolge dieses Gesetzes am 1. April 1854 außer Kraft treten: a) Alle bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des Statutarrechtes erworbenen Rechte bleiben, auch wenn sie später nicht mehr erworben werden könnten, in ihrem Bestande; namentlich sind alle bis zum 31. März 1854 wirklich angefallene Erbschaften (Satz. 512 C.) nach den Bestimmungen des Statutarrechtes zu liquidiren. Dagegen fallen alle am Tage der Erlösung des Statutarrechtes noch nicht zur Vollständigkeit gelangten Rechtsverhältnisse unter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze. b) Eine Ausnahme hiervon bilden diejenigen Erbsverhältnisse, welche mit Erbsverhältnissen, die vor dem 1. April 1854 fällig wurden, in solchem Zusammenhange stehen, daß die einen die andern bedingen, wie z. B. nach niedersimmenthalischem Statutarrecht die Beerbung des Vaters, welcher auf das Vorabsterben der Mutter, oder die Beerbung der Mutter, welche auf das Vorabsterben des Vaters, mit den Kindern die sogenannte Theilung durch die Mitte getroffen hat. Auf solche mit ältern zusammenhängende Erbsverhältnisse finden auch nach Aufhebung der Statutarrechte die Bestimmungen derselben Anwendung. c) Ebenso finden die Bestimmungen der am 1. April 1854 außer Kraft tretenen Statutarrechte auch nach diesem Zeitpunkte im Allgemeinen noch Anwendung, da, wo sich in Rechtsgeschäften, die vor demselben zur Vollständigkeit gelangt sind, die Beteiligten in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder andere Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die Vorschriften der Statutarrechte verufen haben." Die betreffenden Gemeinden sind mit der Aufhebung der Statutarrechte ganz einverstanden, nur haben sie, so wie auch die gemeinnützige Gesellschaft von Frutigen seiner Zeit sich mit dem Gesuche an den Regierungsrath gewendet, es möchte gewissen Rechten und Gebräuchen, welche namentlich für die Berggegenden von praktischer Nothwendigkeit seien, durch Sanction eines zu diesem Behufe eingereichten Reglementes ein gesetzgeberischer Charakter gegeben werden. Dieses Reglement enthält Vorschriften über Zaunbannrecht, über das Tränkerrecht, Polizeiverordnungen über die Schaffscheid, über das Pfänden oder Anrechtstellen von freudem Vieh, über Einfristungen, Weidlegung für das Vieh, Halbbesitz, Uebersaz u. s. w. Das Zaunbannrecht verleiht dem Besitzer von Mattland ein Holzrecht an dem an sein Grundbesitz anstoßenden Gemeindewald, welches Recht bis auf eine bestimmte Tiefe in den Wald hinein ausdehnt. Die Vorschriften über Einfristungen bestimmen das Verhältniß, nach welchem letztere je nach der Natur des einzufriedigenden Bodens auf die verschiedenen Landbesitzer zu vertheilen sind. Ferner sind Bestimmungen aufgestellt, wie in Betreff der Weidlegung die verschiedenen Arten von Vieh, Pferde, Rindvieh, Schmalvieh, Schweine &c. berechnet werden sollen. So finden sich noch eine Menge derartiger Vorschriften, es kann aber nicht Aufgabe des Grossen Rathes sein, alle diese Gewohnheitsrechte und Ortsgebräuche zu codifizieren. Man hat zudem die Erfahrung gemacht, daß alle diese Verhältnisse sich nach und nach mit den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetzgebung fusioniren, was noch um so leichter möglich ist, als, wie gefragt, gewisse polizeiliche oder wirtschaftliche Vorschriften in Kraft bleiben, und die im Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 1853 enthaltenen Uebergangsbestimmungen vorbehalten sind. Der Große Rath hat übrigens schon früher, als ein ähnliches Gesuch von Frutigen kam, gefunden, es sei nicht der Fall, in dasselbe einzutreten, um so weniger, als die allgemeine Tendenz herrscht, alle diese verschiedenartigen gesetzgeberischen Bestimmungen im Kanton so viel als möglich zu unifiziren. Jetzt da man damit umgeht, für alle Landesteile eine einheitliche Civil- und Strafgesetzgebung einzuführen, würde es sich seltsam ausmachen, wenn man, um möglicherweise einigen Nachtheilen vorzubeugen, hier eine Ausnahme machen und für alle diese Fälle noch Spezialeodices aufstellen wollte. Uebrigens wird der Richter, da also gewisse polizeiliche und wirtschaftliche Vorschriften nicht aufgehoben werden sollen, dieselben immerhin in Betracht ziehen können; will z. B. einer bei Einfristungen nicht das Gehörige leisten, wird ein

vernünftiger Richter da sagen: da ist ein Ortsgebrauch zu beobachten, an welchem festgehalten muß. Von diesem Standpunkte ausgehend und aus den schon bei der ersten Berathung von mir entwickelten Gründen stelle ich den Antrag, Sie möchten das vorliegende Dekret in globo berathen und annehmen; in Bezug auf den Inkrafttretenstermin schlage ich den 1. Jan. 1866 vor.

Lempen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist sehr zu bedauern, daß die Regierung dem Gesuche nicht entsprechen und dem eingereichten Reglement seine Sanktion nicht ertheilen will, da das später große Prozesse zur Folge haben wird, indem alle diese Ortsgebräuche nach Jahren werden streitig gemacht werden. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, da dies doch vergeblich wäre; jedoch möchte ich beantragen, daß die Aufhebung des Statutarrechtes nicht auf 1. Januar 1866 stattfinden solle, sondern daß die Wirkung der Aufhebung auf 1. April 1854 zurückgesetzt werde. Es heißt nämlich in § 3 des Gesetzes vom 16. März 1853: "Alle zur Stunde noch geltenden Statute, welche bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung einlangen, treten mit dem 1. April 1854 außer Kraft" u. s. w. Nun hat man, da die Regierung in Betreff des neuen Reglementes keinen Schritt gethan, im Obersimmenthal geglaubt, die Aufhebung sei der Gesetzesbestimmung gemäß auf 1. April 1854 erfolgt, und seit dieser Zeit hat Niemand mehr nach dem Landrecht, sondern einzlig und allein nach den allgemein geltenden Gesetzen gehandelt. Wenn nun die Aufhebung erst auf 1. Januar 1866 stattfinden soll, so kommen wir in große Verlegenheiten und Prozesse, und eine Menge von Reklamationen werden einlangen, ich wünschte daher, daß der Große Rath meinem Antrage beipflichten möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, die Nachtheile, welche der Herr Präopinant fürchtet, werden gerade dann eintreten, wenn sein Antrag angenommen wird. Wenn ein Gesetz erlassen wird, so wird gewöhnlich bestimmt, daß es nur für die Zukunft gelten soll, und zwar eben aus dem Grunde, damit nicht die unter dem früheren Gesetze erledigten Rechtsverhältnisse gefährdet werden. Wenn Sie nun die Aufhebung retroaktiv bis zum Jahre 1854 in Kraft erklären, so gefährden Sie dadurch alle diejenigen Rechtsverhältnisse u. s. w., welche unter der Herrschaft des Statutarrechtes seit dem Jahre 1854 bis jetzt erledigt worden sind; wenn Sie jedoch sagen: Alles was unter dem bis dahin geltenden Landrecht erledigt worden ist, soll volle Geltung haben, für die Zukunft aber wird dies nicht mehr der Fall sein, sondern da soll die allgemeine Landesgesetzgebung angewendet werden – dann werden Sie eben den Streitigkeiten und Prozessen vorbeugen. Als daher im Jahre 1853 das Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte erlassen wurde, hat man die Bestimmung aufgenommen, daß alle bis dahin erworbenen Rechte u. s. w. in Kraft bleiben sollen; wäre dies nicht ausdrücklich erklärt worden, so hätte man sagen können: ja, wenn das Statutarrecht auf 1. April 1854 als aufgehoben erklärt wird, so müssen dadurch alle Rechtsverhältnisse, welche nach demselben erledigt worden sind, wie Theilungen von Erbschaften u. s. w. in Zweifel gezogen werden. Durch die Aufnahme jener Bestimmung wurde also das vermieden. Seien Sie nun aber die Aufhebung des Statutarrechts auf das Jahr 1854 zurück, so werden alle diejenigen, welche einen Vortheil daraus schöpfen können, die betreffenden Rechtsverhältnisse umzustürzen suchen, was eine Menge Prozesse nach sich ziehen wird. Aus diesem Grunde möchte ich von dem Antrage des Herrn Großerath Lempen abstrahiren.

Lempen. Der Herr Berichterstatter scheint mich unrichtig verstanden zu haben. Wir haben im Obersimmenthal seit dem 1. April 1854 keine Bestimmung des Landrechtes mehr beobachtet und angewendet, sondern es wurde einzlig und allein nach dem bernischen Civilgesetze verfahren, weshalb die Aufhebung auf 1. Januar 1866 viele Reklamationen zur Folge haben würde.

Aus diesem Grunde beantrage ich, die Aufhebung und ihre Wirkung auf 1. April 1854 zurückzusezen.

v. Känel, Fürsprecher. Die Frage ist jedenfalls eine sehr wichtige. Nach dem angeführten Gesetze vom 16. März 1853 sind vom 31. März 1854 an sämtliche Statutarrechte aufgehoben, welche nicht revidirt und zur Sanktion eingereicht worden. Nun hat die Landschaft Obersimmental gefunden, das Statutarrecht im Ganzen und namentlich die civilrechtlichen Bestimmungen sollen nicht aufrecht gehalten werden, sie hat jedoch gewisse Bestimmungen ausgezogen und in ein Reglement vereinigt, welches sie dem Regierungsrathen zur Sankton einreichte, damit diese Bestimmungen geschrieben seien, statt nur als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht Geltung zu haben. Es sind dies übrigens Bestimmungen, welche ungefähr dem bereits im Art. 3 des Gesetzes vom Jahr 1853 aufgenommenen Vorbehalte entsprechen, daß nämlich das Landrecht aufgehoben sei mit Ausnahme der darin enthaltenen polizeilichen oder wirtschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommt, und welche auch in Zukunft die ihnen als solche zukommende Geltung behalten. Es wäre nun offenbar ein Irrthum, wenn man sagen würde: Durch die einfache Thatsache, daß von der Landschaft ein Reglement eingereicht worden, ist die Aufhebung des Statutarrechtes im Allgemeinen mehr als elf Jahre lang suspendirt geblieben. Herr Lempen erklärt, man habe das Statutarrecht als aufgehoben betrachtet und alle Theilungen u. s. w. seien nach dem allgemeinen Gesetze abgeschlossen worden, man solle daher heute das Landrecht nicht erst auf 1. Januar 1866 aufheben. Ich glaube jedoch, es brauche nichts weiter, als daß man das Reglement nicht sanktionire, dann bleibt es bei den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes vom Jahr 1853; das Statutarrecht wäre dann aufgehoben, und die im Reglement niedergelegten Vorschriften mögen immerhin noch als ungeschriebenes Recht gelten. Ich beantrage deshalb einfach — ich weiß nicht, ob es gerade in dieser Form geschehen kann oder nicht, da ich den Dekretsentwurf zu wenig kenne — dem Reglement die Sanktion nicht zu ertheilen.

Reichenbach. Mir scheint die Ansicht des Herrn Lempen die richtige, nicht aber sein Antrag. Ich theile vollständig die Anschaungsweise des Herrn v. Känel. Ich betrachte das Statutarrecht des Obersimmenthales durch das Gesetz vom Jahr 1853 als aufgehoben; soweit ich den Sachverhalt kenne, ist vom Obersimmenthal keine Revision des Landrechts und Sanktion derselben verlangt worden, sondern man will einfach, wie das im Gesetze selber vorgesehen ist, die Ortsgebräuche in ein geschriebenes Recht bringen. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich in Bezug auf die Inkrafttretensfrage in der ganzen Angelegenheit zu wenig orientirt bin, um einen richtigen, entscheidenden Antrag bringen zu können. Die Sache ist sehr wichtig und von großer Tragweite, daher bin ich so frei, den Antrag zu stellen, die Frage des Inkrafttretens, wenn das Reglement es erlaubt, an eine Kommission zu weisen.

v. Känel, Fürsprecher, schliesst sich diesem Antrage an.

Herr Präsident. Mir scheint, das Reglement widersehe sich dem Antrage nicht, indem der Große Rath in jedem Stadium eines Geschäftes dasselbe an eine Kommission weisen kann, und hier noch um so mehr, weil der in Frage stehende Punkt, nämlich das Datum des Inkrafttretens bis dahin im Entwurfe en blanc gelassen worden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es scheint mir zwar gefährlich, auf die Erklärung eines Grossrathsmitgliedes Beschlüsse zu stützen, wenn Sie jedoch die Sache an eine Kommission weisen wollen, so widersehe ich mich durchaus nicht, nur möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die betreffende

Kommission sich, so bald ihr möglich sein wird, mit dieser Sache beschäftige, damit dieser Gegenstand, welcher schon seit Jahren auf den Tafelanden steht, einmal erledigt werden kann.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Herrn Reichenbach bei und überträgt dem Bureau die Ernennung der drei Mitglieder der Kommission.

Projekt-Gesetz über

Lösung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufsummen.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossrathsverhandlungen vom 20. Juni 1864, Seite 164 f.)

Es liegt folgender Beschlussentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Alle Pfandrechte für Loskaufsummen, welche von Gefällen lehen- und bodenzinspflichtiger Natur herrühren, wie Zehnten, Bodenzins, Ehschäze, Weidhaber, Acherum, Weinmännigelder u. s. w. sind auf 1. Januar 1867 erloschen.

§ 2.

Diese Bestimmung hat jedoch keinen Bezug auf die persönlichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

§ 3.

Die Amtsschreiber sind angewiesen, nach Ablauf des Jahres 1866 auf das Titelblatt eines jeden Grundbuches ein allgemeines Lösungsszeugnis einzutragen, worin sie die Erlösung aller in diesem Grundbuche zum Vorschein kommenden Zehnten und Bodenzins, sowie der übrigen umgewandelten Gefälle lehenrechtlicher Natur, gestützt auf dieses Gesetz, bescheinigen.

§ 4.

Dieses Gesetz soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung dem Grossen Rath zur zweiten Berathung überwiesen.
Bern, den 9. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

P. Migy.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Regierungspräsident Migy, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Entwurf, wie er jetzt zur zweiten Berathung vorliegt, weicht wesentlich von dem ursprünglichen Projeckte ab, welches den Grundsatz aufstellte, daß für jedes Pfandrecht eine spezielle Löschung eintreten solle. In der neuen Vorlage ist der weit praktischere Grundsatz angenommen, daß nach einer gewissen Frist, welche auf 1. Jänner 1867 festgesetzt ist, alle Pfandrechte als erloschen betrachtet werden sollen. Hierdurch werden auch die Kosten, die mit jeder einzelnen Löschung verbunden gewesen wären, vermieden, indem der Amtsschreiber angewiesen ist, nach Ablauf des Jahres 1866 ein allgemeines Löschungszeugnis auf das Titelblatt eines jeden Grundbuches einzutragen. (Der Redner durchgeht hierauf die einzelnen Paragraphen.) Nach meiner Ansicht ist durch diese drei Artikel die Frage sehr praktisch gelöst, ohne daß irgendemand ein Unrecht geschieht. Deshalb stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte in die zweite Berathung eintreten und das Dekret in globo behandeln und annehmen.

v. Känel, Fürsprecher. Der Punkt, den ich berühren will, ist zwar sehr unerheblich, indes glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu sollen. Es erscheint nämlich in § 3 die Vorschrift, der Amtsschreiber solle in jedes Grundbuch ein allgemeines Löschungszeugnis eintragen. Da aber in dem Gesetz selber die Pfandrechte als erloschen erklärt werden, halte ich jene Bestimmung, nach welcher der Amtsschreiber etwa in 100 Grundbücher ein gleichlautendes Zeugnis einzutragen hätte, für ganz unnütz und für eine leere Formalität. Man könnte zwar für den ganzen Kanton solche Zeugnisse lithographiren lassen, welche dann der Amtsschreiber blos zu unterzeichnen und in die Grundbücher hineinzufleben hätte.

Der Herr Berichterstatter trägt auf Annahme des § 3 an.

A b s t i m m u n g .

Für Beibehaltung des § 3	44 Stimmen.
" Streichung desselben	37 "
" die unbestrittenen §§ 1, 2 und 4	Handmehr.

Zweite Berathung des Emolumententarifs der Staatskanzlei.

(Siehe Grossratsverhandlungen v. 24. April 1865, Seite 280 f.)

A.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich veranlaßt gefunden, den Emolumententarif der Staatskanzlei einer Revision zu unterwerfen, um einige unbillige Anfäge auszugleichen und die Gebühren annähernd mit den Kosten, welche die betreffenden Arbeiten zur Folge haben, in Einklang zu bringen, indem es offenbar nicht billig ist, daß der Staat überall unentgeltliche Arbeit liefert, sogar in denselben Fällen, wo der Einzelne gar wohl zu bezahlen im Stande ist. In Bezug auf den in Behandlung liegenden Abschnitt A ist zu bemerken, daß in dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Tarif die Patentgebühren in einem unrichtigen Verhältniß zu einander stehen, weshalb da eine billige Ausgleichung stattgefunden hat. Sie haben bereits in erster Berathung die Vorschläge des Regierungsrathes, mit denen sich auch die Kommission einverstanden erklärt hat, angenommen. Einzig der Zusatz zu Ziffer 2 wurde dahin abgeändert, daß für die Bestimmung der Gebühr der Gehalt zu Grunde gelegt werden soll,

welchen der betreffende Beamte zur Zeit der Wahl bezieht. Der Regierungsrath hat diese Abänderung zugegeben. Ich halte es nicht für nothwendig, auf jede einzelne Ziffer einzutreten und gewörtige einfach allfällige Bemerkungen und Anträge. Vorläufig empfehle ich Ihnen die Annahme des ersten Abschnittes.

Herr Präsident. Ich finde am Schlusse des ersten Abschnittes auch die Gebühren, welche die Amtsgerichtsweibel zu bezahlen haben, aufgenommen, was ich nicht für nothwendig halte, da Sie die Wahlen der Amtsgerichtsweibel den Amtsgerichten übertragen haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Umstand ist dem Regierungsrath und der Kommission auch nicht entgangen, sie glaubten jedoch, es wäre nicht billig, wenn die Amtsgerichtsweibel keine Gebühr zu bezahlen hätten, während die Amtsschreiber, die Amtsgerichtsschreiber und überhaupt alle andern Beamten eine solche entrichten müssen. Deshalb wurde die Bestimmung dennoch aufgenommen und der Passus beigesetzt, daß diese Gebühren von den Amtsgerichtsschreibern zu beziehen und der Staatskanzlei zu verrechnen seien.

Die Anfäge werden unverändert angenommen.

Ebenso werden die Abschnitte

B, C, D

unverändert genehmigt.

S c h l u ß b e s t i m m u n g .

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre keine Schwierigkeit vorhanden, den Tarif schon auf 1. Januar 1866 in Kraft treten zu lassen, indessen glaube ich, sei es zweitmässiger, etwas länger zu warten, damit derselbe noch gedruckt werden kann. Ich schlage Ihnen deshalb den 1. Febr. 1866 vor.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Große Rath pflichtet durch das Handmehr bei.

E i n g a n g .

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei bei der ersten Berathung von Seiten des Herrn v. Känel der Antrag gestellt und vom Großen Rath angeworben worden, daß auch die Gebühren für die Berufspatente der Advokaten und Notarien in den Tarif aufgenommen werden möchten. Wollen Sie daher auch den Tarif für diejenigen Gebühren, welche das Obergericht bezieht, mit dem vorliegenden vereinigen, so müßte es im Eingang heißen: „Die Staatskanzlei und das Obergericht haben folgende Gebühren zu beziehen u. s. w.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkung wäre gerechtfertigt, wenn man wirklich einen solchen

Bassus aufgenommen hätte. Sie haben aber die betreffenden Artikel durchberathen, ohne daß ein dahinzielender Antrag gebracht worden wäre. Bei der ersten Berathung wurde allerdings ein solcher Antrag gestellt, allein der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es sei nicht wohl thunlich, den Tarif des Obergerichtes und der Staatskanzlei zu vereinigen, weil eben das Obergericht nicht nur die Gebühren für die Advoakatenpatente bezieht (welche beiläufig gesagt höher sind als alle übrigen, indem sie 100 alte Franken betragen), sondern noch einen weiteren Tarif hat, der sich auf alle Skripturen der Kanzlei ausdehnt. Ich halte es daher für zweckmässiger, wenn die beiden Tarife auseinander gehalten werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich einverstanden.

Der Eingang wird unverändert genehmigt.

Der Tarif wird nun in seiner Gesamtheit vom Grossen Rath durch das Handmehr angenommen.

Vorträge der Baudirektion, betreffend die Korrektion der Boll-Uzigenstraße.

Der Regierungsrath beantragt:

- 1) Der Schulgemeinde Uzigen mit Bezugnahme auf die vorliegenden Pläne für die fragliche Korrektion das Expropriationsrecht zu ertheilen.
- 2) An die auf Fr. 38,700 veranschlagten Kosten dieses Baues einer Straße vierter Klasse, unter Vorbehalt vorschriftgemässer Ausführung, einen Staatsbeitrag von Fr. 9700 in Aussicht zu stellen.

Vom Grossen Rath ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß die Kommission für die Frage des Infrastrukturtermins in der Angelegenheit der Aufhebung des Statutarrechtes von Oberstammthal bestellt worden sei wie folgt:

Herr Fürsprecher Aebi in Bern.
" " Reichenbach in Burgdorf.
" " v. Känel in Aarberg.

Hierauf werden noch verlesen:

- 1) Ein Schreiben des Herrn Fürsprecher Leuenberger, jünger, wodurch er die Annahme der Wahl zum Mitgliede des Obergerichts erklärt.
- 2) Eine Mahnung des Herrn Dr. John Wyttensbach und 61 anderer Grossräthe, welche lautet:

„Die unterzeichneten Grossräthe haben aus den Zeitungen entnommen, daß der Regierungsrath des Kantons Bern in seiner Sitzung vom 13. dies beschlossen habe: dem Grossen Rath eine Subvention der Gotthardseisenbahn von 1½ Millionen Franken zur Annahme zu empfehlen.

„Da die Unterzeichneten befürchten, daß der Antrag der Regierung sowohl im Kanton als außerhalb desselben eine Verwerthung und Auslegung finden würde, durch welche die wahre Sachlage verändert und der Kanton immer mehr gebunden würde; um ferner die öffentliche Meinung aufzuklären und zu beruhigen: ersuchen sie den Herrn Präsidenten des Grossen Rethes und resp. den Regierungsrath, dafür sorgen zu wollen:

- 1) daß der Antrag der Regierung betreffend die Gotthardsubvention noch in der gegenwärtigen Sitzung zur Behandlung komme;
- 2) daß die nachstehenden Dokumente über die Alpenbahnfrage den Mitgliedern des Grossen Rethes baldigst ausgetheilt werden möchten:
 - a. die Berichte der Mehrheit und der Minderheit des Regierungsrathes in Bezug auf diese Frage;
 - b. der Bericht der Herren Beck und Gerwig über das Grimselprojekt und die Gegenantwort der Herren Ingenieure Gränicher, Ganguillet und Dapples.“

Herr Präsident. Was die Alpenbahnfrage betrifft, so wird die Behandlung derselben kaum in dieser Sitzung möglich sein. Die Berichte der Mehrheit und Minderheit des Regierungsrathes befinden sich, so viel ich weiß, im Drucke; der deutsche Druck soll beendigt sein, nicht aber der französische. Sobald diese Berichte eingelangt sind, werden sie natürlich auch sogleich ausgetheilt werden. Eine Kommission wurde sogleich am ersten Tage der Session niedergesetzt, so daß in dieser Beziehung nichts versäumt worden ist. Bevor die Kommission aber die Berichte hat, kann sie die Sache nicht behandeln. Was nun den Bericht der Herren Beck und Gerwig anbetrifft, so muß ich bemerken, daß die Staatskanzlei nicht in dessen Besitz ist, da derselbe auf Veranstellung des Gotthardkomites gedruckt worden ist. Ebenso ist nach einer Mittheilung der Eisenbahndirektion der Bericht der Herren Gränicher, Ganguillet und Dapples nicht gedruckt. Wenn aber der Große Rath wünscht, daß diese Rapporte gedruckt werden, so wird es natürlich geschehen.

Kilian, Regierungsrath. Ich glaube, es sei am Orte wenn von Seiten der Regierung über diese Angelegenheit noch weitere Auskunft ertheilt wird. Da der Herr Eisenbahndirektor gegenwärtig nicht anwesend ist, so ergreife ich für ihn das Wort, obwohl ich keinen Auftrag dazu erhalten habe. Der in der Mahnung zuletzt angeführte Bericht der bernischen Experten Gränicher, Ganguillet und Dapples ist von großer Bedeutung; es wäre daher wünschenswerth, daß die Angelegenheit von der Kommission nicht in Berathung gezogen würde, bevor ihr dieser Bericht sammt demjenigen der Herren Beck und Gerwig vorgelegt worden. Letzteres Gutachten ist nicht gedruckt, sondern es ist bloß lithographirt der Eisenbahndirektion zu Handen des Regierungsrathes seiner Zeit zugesandt worden, und nur in dieser Form konnte der Regierungsrath davon Kenntniß nehmen. Ich habe nun heute mit dem Herrn Eisenbahndirektor Rücksprache genommen und ihn gefragt, ob diese beiden Berichte jetzt dem Drucke übergeben werden seien; er hat mir gesagt, er werde den Druck besorgen lassen, und diese beiden Dokumente werden zu dem Berichte der Eisenbahndirektion ein Supplement bilden. Letzterer konnte der Bericht der drei Experten nicht früher gedruckt werden, weil er ohnehin spät einlangte; der Regierungsrath selber konnte nur theilweise davon Kenntniß nehmen, da Fragmente daraus im Bericht der Eisenbahndirektion enthalten sind, indem der Herr Eisenbahndirektor sich die Mühe genommen, zum Voraus sich zu erkundigen, welches die Hauptmomente dieses Berichtes bilden. Ich drücke daher nochmals den Wunsch aus, daß

die Kommission sich auf diesen Bericht bastren und die Angelegenheit nicht eher zur Hand nehmen möchte, bevor ihr derselbe zugekommen ist.

Bei der Ankündigung der Tagesordnung für die folgende Sitzung wünscht Herr v. Känel, Negotiant, daß die Frage der Steuerabrechnung mit dem Jura vor derjenigen der Reglirung der Steuerverhältnisse für die Zukunft behandelt werden möchte.

Herr Präsident Ich für meine Person habe nichts dagegen, hingegen möchte ich darüber die beiden Herren Berichterstatter anhören; da dieselben aber gegenwärtig abwesend sind, so wird die Behandlung der Frage, welchem der beiden Gegenstände die Priorität gegeben werden soll, morgen stattfinden.

Schlus der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:

Fr. Zuber.

Frote, Furer, Glaus, Gobat, August; Gobat, Alme; Gygar, Hengelin, Indermühle, Jordi, Keller am Buchholterberg, Knechtenhofer, Knuchel, Krebs, Lehmann in Rüdtlichen, Loviat, Lüthi, Luz, Michel im Ringgenberg, Rebetez, Rosseler, Röthlisberger, Staaf, Rubeli, Ruchti, Schertenleib, Stettler, Streit bei Köniz, Vogel und v. Werdi,

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf leistet der neu gewählte Herr Oberrichter Leuenberger den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Projekt-Gesetz

über

die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und
neuen Kantonstheile.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossräthsverhandlungen vom 3. Juni 1865, Seite 428 f.)

Herr Präsident. Es ist gestern in Betreff der Priorität der beiden Fragen eine Neuherung gefallen. Die Kommission und der Regierungsrath haben sich nun darüber verständigt, daß zuerst die Frage der Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil auf die Tagesordnung zu setzen sei.

Bernard. Es sind unglücklicher Weise schon einige Jahre, daß zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile hinsichtlich der materiellen Interessen, die uns heute beschäftigen, Schwierigkeiten bestehen. Ich sage „unglücklicher Weise“, denn wir sollten im ganzen Kanton nur ein und dasselbe Interesse haben, und dennoch ist es nicht so. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man bei einem im Jura auszuführenden Neubau oder auch nur bei einer einfachen Straßenkorrektion im Jura, in unserer Gegend sagen hört: oh, wenn dieser Bau oder diese Korrektion im alten Kantonstheil, z. B. im Oberaargau, im Emmenthal oder im Oberland zu machen wäre, so wäre dies bald ausgeführt! Und trotzdem glaubt man im alten Kanton, daß der Jura begünstigt sei. Da sind also zwei einander gerade entgegengesetzte Meinungen; die eine behauptet, man bevortheile den Jura, die andere glaubt, der alte Kantonstheil sei begünstigt; und angestossen dieses Zwiespalts schlägt man uns heute die Vornahme einer Abrechnung vor, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Jura mit dem alten Kantonstheil hinweg, bis zum gegenwärtigen Augenblick. Wir haben ferner ein Gesetz über die Reglirung der Steuerverhältnisse zu behandeln, welches von der höchsten Wichtigkeit ist, viel wichtiger als andere Fragen, wie die eines Anleihens einer oder mehrerer Millionen. Ich gestehe also offen, daß ich nicht begreifen kann, aus welchen Gründen man Fragen von solcher Tragweite auf einen Dienstag an die

Achte Sitzung.

Dienstag den 19. Dezember 1865.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ulrich; Blösch in Bern, Bösliger, Seabert, Gugelmann, Karlen, Müller, Niggeler, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rothenbühler und Schmider; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brugger, Buchmüller, Burger, Büzberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Engemann, Fankhauser, Fleury,

Tagesordnung liegen kann, und dazu noch in einem Augenblick, wo die jurassischen Grossräthe alle abwesend sind. Es dünkt mich, daß Fragen von solcher Wichtigkeit wenigstens 3 oder 4 Tage zum Vorraus an die Tagesordnung gestellt werden sollten, was bei denselben, die uns heute beschäftigen, nicht geschehen ist. Behufs des guten Einverständnisses welches zwischen beiden Kantonstheilen herrschen soll, sowie im Interesse einer ruhigen und gründlichen Berathung und damit ein jeder von uns die nöthige Zeit habe, sich auf dieselbe vorzubereiten und die Akten zu prüfen, beantrage ich demnach, dieses Geschäft auf künftigen Freitag zu verschieben und die Mitglieder des Grossen Rathes auf diesen Tag bei Eiden einzuberufen.

Stämpfli, Bankpräsident. Es thut mir leid, daß ich dem Herrn Bernard widersprechen muß. Ich betrachte aber die Sache für dermal, namentlich mit Rücksicht auf die Diskussion, nicht von dem ungeheuer wichtigen Standpunkte aus, da, wie Sie wissen, die Hauptdiskussion lezthin in der Junisitzung stattgefunden, wo sämmtliche Parteien sich vollständig ausgesprochen haben. Damals konnte man die Parteien als einander ziemlich angeähnelt ansehen. Wenn wir uns jetzt auf den Standpunkt, den wir letzten Juni eingenommen, stellen, so werden beide Theile in den Hauptpunkten zufrieden sein. Ich wünsche, daß die Angelegenheit sofort behandelt werde.

A b s i m m u n g.

Für Verschiebung	Minderheit.
Für sofortige Behandlung	Mehrheit.

Antrag nicht wiederholen, obschon es mir natürlich ganz recht wäre, wenn nach demselben verfahren würde.

Stämpfli, Bankpräsident. Nur eine kurze Bemerkung. Ich halte es für eine Abkürzung, wenn wir, wie im Juni, zuerst das Gesetz berathen, welches die Steuerverhältnisse für die Zukunft regt. Sind wir da einig — und im Juni waren wir es — so ist das Verhältnis für die Vergangenheit vollständig regt, mit Ausnahme eines einzigen Punktes; für die Vergangenheit gilt nämlich der Maßstab der Bevölkerung, für die Zukunft soll der Maßstab des gegenseitigen steuerbaren Vermögens gelten. Gehen wir jetzt von der Vergangenheit aus, so werden wir uns, wie es im Regierungsrath und in der Kommission geschehen, darüber streiten, was alles berechnet werden, ob man bis 1803 oder 1816 zurückgehen soll u. s. w. Alle diese Punkte tauchen wieder auf, wenn wir zuerst für die Vergangenheit abrechnen. Im Interesse der Abkürzung wünsche ich daher, daß man so verfahre, wie im Juni.

A b s i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Imer	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Hierauf wird ein Vortrag des Regierungsrathes verlesen, dahin gehend, daß diese Behörde ihre Anträge betreffend das Gesetz über die Steuerverhältnisse fallen lassen und sich denselben der Kommission angeschlossen habe; das von letzterer vorgelegte und vom Grossen Rathe in erster Berathung angenommene Projekt-Decret bildet also die Grundlage der Berathung.

Imer. Wir haben zwei Fragen zu behandeln: diejenige der Abrechnung für die Vergangenheit, dann ein neues Gesetz über die Steuerverhältnisse für die Zukunft. Es scheint mir also ganz natürlich, zuerst die Vergangenheit vorzunehmen, und ich gestehe es offen, daß ich schon im vergessenen Juni nicht begreifen konnte, daß das Gesetz für die Zukunft vor dem Decret, welches das Vergangene regt, vorgelegt wurde; progredire man doch in chronologischer Ordnung, d. h. regtire man die Geschäfte der vergangenen Zeit vor denselben, welche die Zukunft betreffen. Aus diesem Grunde verlange ich förmlich, daß man sich vorerst mit der Abrechnung für das Vergangene befasse; hernach kann man zum Gesetz, welches für die Zukunft gelten soll, übergehen. Diese Art des Vorgehens scheint mir rationeller als die, welche man uns vorschlägt.

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wollte ich bewirken helfen, daß das Resultat vielleicht ein anderes wäre, als Herr Imer es erwartet und anders, als es bei der letzten Kasinoßitzung herausgekommen, so würde ich den Antrag des Herrn Imer unterstützen. Ich glaube, Herr Grossrat v. Känel habe gestern gerade in der Absicht beantragt, die Abrechnung zuerst in Berathung zu ziehen, damit es, angesichts dieser Zahlen, vielleicht noch möglich sei, ein anderes Resultat zu bewirken, als sich bei der letzten Berathung ergab. Ich möchte jedoch, obschon ich persönlich noch immer die von der Regierung aufgestellten Grundlagen für die richtigen halte, das bisherige Resultat nicht ferner bekämpfen. Ich glaube daher, es sei logischer, wenn zuerst die Grundsätze, nach denen in Zukunft abgerechnet werden soll, festgestellt werden.

v. Känel, Negotiant. Ich habe allerdings gestern am Ende der Sitzung den Antrag gestellt, es möchte so verfahren werden, wie jetzt Herr Imer vorschlägt, man möchte nämlich zuerst mit der Vergangenheit fertig machen und erst nachher die Steuerverhältnisse für die Zukunft regtiren. Um indessen nicht eine zeitraubende Diskussion zu veranlassen, so will ich meinen

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es liegt Ihnen nun hier zur zweiten Berathung das Projektgesetz über die Reglung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vor. Wie Sie sich erinnern, haben Sie sich bei der letzten Berathung im Juni, nachdem die Diskussion sich nach fünf verschiedenen Gruppen drehte, bestehend aus der Majorität der Kommission, vertreten durch deren Berichterstatter Herr Stämpfli, aus der ersten Fraktion der Minderheit der Kommission, vertreten durch Herrn Kaiser von Laufen, aus der zweiten Fraktion der Minderheit, vertreten durch Herrn v. Gonzenbach, ferner aus der Mehrheit des Regierungsrathes, vertreten durch meine Wenigkeit und endlich aus der Minderheit des Regierungsrathes, vertreten durch Herrn Regierungsrath Weber — auf folgende Grundsätze vereinigt: 1) Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuerkapital und versteuerbares Einkommen). Vorbehalten bleibt die in Art. 3 vorgesehene besondere Abrechnung und Besteuerung. 2) So lange im Jura das jetzige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonstheile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital erhoben und findet ein Abzug der aufhaftenden Schulden nicht statt; es vertritt in dieser Weise die Grundsteuer der Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantonstheils. 3) Die durch § 85, Ziffer III der Staatsverfassung bedingten besondern Belastungen und Abrechnungen sind zu vollziehen wie folgt: 1. Der alte Kantonstheil wird für den Betrag der Armenausgaben, welche nach der citirten Verfassungsbestimmung den neuen Kantonstheil nicht berühren dürfen, besonders belastet. 2. Dagegen werden ihm besonders zu gut geschrieben: a) der Ertrag der Loskaufkapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen

sen und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallastenliquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4 % auf jährlich Fr. 85,000 definitiv festgesetzt. b) Der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen seit dem Jahre 1815 herrührenden Kapitalüberschüsse, nach verhältnismäßiger Ausgleichung mit dem Ertrage des Domänenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonstheil zu gut kommende Ertrag wird auf jährlich Fr. 231,000 definitiv festgesetzt. 3. Die nach der Ausgleichung zwischen Ziffer 1 und 2 dem alten Kanton zur Last verbleibende Summe wird von ihm allein durch einen besondern Zusatz zur direkten Steuer getragen. Für die Ermittlung dieser Summe dient die bei der Feststellung des Jahresbüdgets jeweilen vorliegende leitabgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage. 4) Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenwärtige Steuerkraft den Maßstab der Besteuerung bilden. — Dieser Antrag der Majorität der Kommission wurde vom Großen Rath mit ziemlich großer Mehrheit zum Beschluss erhoben, nachdem sich auch die eine Minderheit der Kommission dem Antrage der Mehrheit angeschlossen hatte. Gegenüber diesem Beschlusse fand der Regierungsrath, er solle nicht länger auf seinem Standpunkte beharren, sondern auch hier nachgeben und sich den Anträgen der Kommissionsmehrheit anschließen. Nach der persönlichen Ansicht des Finanzdirektors wäre der Standpunkt, welchen die Regierung zuerst eingenommen, vollständig gerechtfertigt und billig. Der Regierungsrath wollte weiter, als bis 1815, nämlich bis auf 1803 zurückgehen, also auch den Ertrag der Gefälle bis 1803 zurück berechnen; er wollte ferner die Rückerstattungen an frühere Loskäufer von Privatzehnten und Bodenzinsen, so wie die Entschädigungen an Privatinhaber nicht ausschließlich dem alten Kantonstheil allein zur Last schreiben, da diese Ausgabe lediglich aus allgemeinen politischen Rücksichten gemacht wurde, welche den Jura ebenso gut wie den alten Kantonstheil betrafen. Die Differenz, welche sich nach der Berechnung des Regierungsrathes und derjenigen der Kommission ergibt, ist ziemlich bedeutend, indem die Zehnt- und Bodenzinsloskaufrestanz nach der Berechnung des Regierungsrathes die Summe von Fr. 5,678,674 beträgt, während sie nach der Berechnung der Kommission bloß

" 2,125,000

aus macht, mithin erzeugt sich eine Differenz von Fr. 3,553,674 welche Summe nach der Ansicht der Finanzdirektion dem alten Kanton noch zu gut geschrieben werden sollte. Indessen werden Sie hierüber entscheiden, ich will nicht darauf zurückkommen, und zwar um so weniger, als der Regierungsrath, auf den Antrag der Finanzdirektion, dem Frieden zu lieb, und um Wiederholungen bei der heutigen Diskussion zu vermeiden, sich dem Kommissionantrage angeschlossen hat. Unter solchen Umständen hat sich der Jura sicherlich nicht zu beklagen, wenn ihm der alte Kantonstheil diese $3\frac{1}{2}$ Millionen nicht in Berechnung bringt. Es hat dies ferner dann auch noch zur Folge, daß bei Annahme dieser Grundlage der alte Kantonstheil dem Jura für die letzten 10 Jahre Fr. 100,953. 03 herausgeschuldet wird, während nach der Berechnung der Kommissionsminderheit und derjenigen der Finanzdirektion jedenfalls der alte Kantonstheil einige 100,000 Fr. herauszufordern hätte. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen, an der bei der ersten Berathung gefassten Schlussnahme festzuhalten.

Stämpfli, Bankpräsident, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt hat, wenig beizufügen. Die Regierung und die Kommission stimmen nun vollständig überein mit Ihrer letzten Schlussnahme, so daß ich weitere Erörterungen nicht für nöthig

erachte; nur möchte ich eine Neuersetzung des Herrn Finanzdirektor berichten; er sagte, die Regierung habe früher eine andere Ansicht gehabt, die nämlich, daß der neue Kantonstheil dem alten einige hunderttausend Franken herauschulde. Das wäre allerdings richtig, wenn man als Ansicht der Regierung den ursprünglichen Vorschlag der Finanzdirektion betrachtet; die Regierung hatte aber einen andern Beschuß gefaßt, und zwar zunächst in Bezug auf die Berechnung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufkapitalien; im Fernern hatte die Regierung entgegen dem Antrage der Finanzdirektion beschlossen, auch die Waldungen in Rechnung zu ziehen, ein Faktor, welcher dem neuen Kantonstheil bedeutend zu gut kommt, wobei aber das Resultat für den alten Kanton ein viel ungünstigeres ist, als nach dem Vorschlage der Kommission. Nur dies zur Berichtigung.

v. A n n e l, Negotiant. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir leid, daß ich diese große Harmonie, welche nun zwischen der Regierung und der Kommission herrscht, stören muß, allein es ist meine Überzeugung, daß der nun vorliegende Beschlusseentwurf unrichtig ist, und ich halte es für meine Pflicht, meine Ansicht hier zu äußern. Ich nehme den Antrag, welchen der Herr Finanzdirektor bei der letzten Berathung gestellt, der aber allerdings vom Großen Rath verworfen worden ist, wieder auf, daß nämlich in § 3, Ziffer 2, litt. a der Betrag des Zehnt- und Bodenzinsliquidationskapitals von Fr. 85,000 auf Fr. 181,000 erhöht werde. Vor Allem aus glaube ich Ihnen Eingiges in Erinnerung bringen zu sollen; ich frage: Was war der Grund, daß der Große Rath beschlossen, das Einkommensteuergesetz solle auch auf den Jura ausgedehnt werden? waren Sie der Ansicht, der Jura habe an öffentlichen Abgaben zu viel oder zu wenig bezahlt? ich überlasse Ihnen die Antwort selber. Ich bringe Ihnen ferner den Bericht des Regierungsrathes vom Jahr 1863 in Erinnerung; damals rechnete der Regierungsrath dem Großen Rath vor, der Jura habe in den zwei Perioden vom Jahre 1853—1857 und 1858—1862 Fr. 263,853. 94 zu wenig bezahlt. Die eine Fraktion der Minderheit, vertreten durch Herrn Dr. v. Gonzenbach, berechnet ferner die vom Jura während der gleichen Periode zu wenig bezahlte Summe auf Fr. 297,054. 84. Jetzt kommt die Kommission und behauptet, der Jura habe während des gleichen Zeitraums Fr. 100,953. 03 zu viel bezahlt. Wer das reimen kann, mag es thun, ich für meine Person aber kann es nicht. Ursprünglich waren allerdings zwischen dem Regierungsrathe und der Kommission zwei Fragen streitig, nämlich erstens: soll man bis zum Jahre 1803 zurückgehen und auch die sogenannte Mediationszeit in Rechnung ziehen? Die Regierung hat dies in ihrem ersten Rapporte gethan, darum sie auch gefunden, daß der alte Kantonstheil dem Jura gegenüber Fr. 263,853. 94 zu gut habe; die Regierung ist nun davon abgekommen, und ich glaube ebenfalls, es sei zweckmäßig, daß man erst von dem Zeitpunkt der Vereinigung beider Landestheile an zu rechnen anfange; ich will jedoch in Bezug auf diese Frage nicht weitläufiger sein. Die zweite Frage war folgende: Sollen die Kosten der Zehnt- und Bodenzinsliquidation vom Jahr 1846 vom ganzen Kanton oder bloß vom alten Kantonstheil bezahlt, mit andern Worten, sollen sie aus der allgemeinen Staatskasse oder aus der Domänenkasse bestritten werden? In dieser Frage scheinen Regierungsrath und Kommission ebenfalls einig zu sein, ich finde aber, man gehe hier zu weit; ich will nämlich die genannten Kosten durch den ganzen Kanton bezahlen lassen, wozu nach meinem Dafürhalten Gründe genug vorhanden sind. Im Jahre 1846 wurde also beschlossen, die Zehnt- und Bodenzinsen wohlfreier loskauflich zu erklären, als früher; nun fand man es billig, daß alle diejenigen, welche früher theuer losgekauft, entschädigt werden; ferner waren im Jahre 1846 eine große Anzahl von Besitzern von Zehnt- und Bodenzinstechten, und da glaubte man ebenfalls, es wäre nicht billig, wenn diese zu Schaden kommen würden und beschloß daher, auch diese Privatrechte sollen vom Staate eine Entschädigung erhalten. Diese Rückerstattungen an frühere Loskäufer und die Entschädigungen an

Privatberechtigte beliefen sich zusammen auf circa $2\frac{1}{2}$ Millionen. Nun sagt die Kommission, diese Summe soll aus der Domänenkasse genommen, respektive dem alten Kantonstheil zur Last geschrieben werden. Die Kommission begründet diese Ansicht damit, daß diese Rückerstattungen und Entschädigungen einen inhärrtenden Bestandtheil der Zehnt- und Bodenzinsliquidation bilden und daher von dem Ergebnisse dieser letztern nicht ausgeschieden werden können; ferner habe man es in den Jahren 1848 und 1849 auch so angesehen, daß die genannten Ausgaben aus der Domänenkasse bestritten werden sollen. Es ist nun allerdings möglich, daß eine Kommission diese Ansicht gehabt, ich weiß es nicht, indem ich nie bestimmt darüber Auskunft erhalten, aber das weiß ich und kann ich behaupten, daß der Große Rath sich nie über diese Frage ausgesprochen, und daher noch vollständig freie Hand hat, hierin einen Beschluß zu fassen, wie er will. Nach diesen Bemerkungen frage ich nun: Nach welchen Gründzügen soll diese Frage, ob nämlich die Rückerstattungen auf Rechnung des ganzen Kantons oder nur des alten Kantonstheils zu bringen seien, beurtheilt und entschieden werden? Federmann wird mit mir einverstanden sein, daß vor Allem aus das Gesetz zu Rathe gezogen werden muß; sagt dasselbe darüber nichts, so kenne ich keine andere Entscheidungsgründe, als die des Rechts und der Willigkeit. Das sachbezügliche Gesetz ist das vom 21. Dezember 1853; dieses Gesetz ist noch in Kraft und bestimmt in Art. 4, lit. b, daß dem Jura gegenüber der Rest des Zehnt- und Bodenzinskapitals angerechnet werde; worin aber dieser Rest besteht, ist nirgends gesagt, das Gesetz spricht sich nicht darüber aus. In zweiter Linie entscheiden daher allgemeine Gründe des Rechts und der Willigkeit, und da behaupte ich: wenn Sie diese Rückvergütungen und Privatentshädigungen dem alten Kanton allein zur Last legen, begehen Sie eine Ungerechtigkeit erstens gegen den ganzen Kanton und zweitens gegen viele Privaten und einzelne Landestheile des alten Kantonstheils. Ich frage nämlich: Was hat man bis jetzt dem Jura gegenüber angerechnet? Antwort: bloß die Zehnten und Bodenzinsen und die Domänen. Hat aber der alte Kanton nur dieses Vermögen besessen? Nein! noch viel mehr; im regierungsräthlichen Berichte heißt es, daß Kapitalien im Betrage von 13 Millionen gegenüber dem Jura nicht angerechnet worden sind; die Zinsen dieser Kapitalien sind in die Staatskasse geflossen, aus welcher die Bedürfnisse des ganzen Kantons befriedigt werden, also hat auch der Jura einen Theil davon bezogen. Ich behaupte daher, die Rückvergütungen und Privatentshädigungen seien auf Rechnung desjenigen Theiles des Staatsvermögens zu bringen, welcher dem Jura gegenüber nicht angerechnet worden ist, sie seien daher nicht aus der Domänenkasse zu bestreiten. Es würde sich allerdings anders verhalten, wenn man dem Jura gegenüber das ganze Staatsvermögen angerechnet hätte; dann könnte man argumentiren und sagen: wenn das dem Jura gegenüber in Rechnung gebrachte Kapital vermindert wird, so wollen wir auch die Grundsteuer im neuen Kantonstheil ermäßigen. Zweitens behaupte ich, der Vorschlag der Kommission wäre auch eine Unbilligkeit gegen einzelne Landestheile und Privaten des alten Kantons. Man sagt also: Die Rückerstattungen und Privatentshädigungen wurden bloß im alten Kanton bezahlt; das ist allerdings ganz richtig; man sagt ferner: die Sache geht den Jura gar nichts an, indem dort die Zehnten und Bodenzinsen schon längst liquidirt waren. Ich frage jedoch: wenn der Jura deswegen hievon ausgenommen werden soll, weil dort keine Privatentshädigungen und Rückvergütungen geflossen, wie verhält es sich dann mit denselben Staatsbürgern des alten Kantons, die auch nichts bekommen? Im ganzen Oberland waren die Zehnten seit urdönflichen Zeiten losgekauft, und so viel ich weiß, ist dorthin gar nichts oder doch sehr wenig geflossen. Wenn nun dem Jura nichts angerechnet werden soll, warum sollte dies nicht auch mit dem Oberlande geschehen? Es betrifft das jedoch nicht bloß einzelne Landestheile, sondern auch viele Privaten des Kantons; ihnen ist aber, obwohl sie ebenfalls nichts erhalten, die Grundsteuer auch nicht erniedrigt worden. Ich schlage also

vor, in § 3 den Ertrag des Zehnt- und Bodenzinsliquidationskapitals auf Fr. 181,000 anstatt bloß auf Fr. 85,000 zu bestimmen. Wann dann das zweite Geschäft, die Abrechnung für die zwei Perioden vom Jahre 1853—1857 und 1858—1862, zur Behandlung kommen wird, so würde ich vorschlagen, auch da die nämliche Summe anzunehmen; in Betreff derjenigen Summe, welche der Jura herausgeschuldet würde, möchte ich dann beantragen, sie dem Jura zu erlassen, indem ich der Meinung bin, der Jura solle keinen Rappen herausbezahlen, denn was dahinter ist, ist gemäß! Sie werden nun vielleicht sagen: Ja, wenn der Jura nichts bezahlen soll, so kommt es auf's Gleiche hinaus, rechne man so, wie ich vorschlage, oder nicht. Hierauf muß ich aber antworten, daß es sich nach meiner Ansicht darum handelt, daß wir richtig urtheilen und einen richtigen Beschluß fassen. Es hat hier seiner Zeit ein Mitglied, ich glaube Herr Glück, geäußert, man sollte fertig machen und die Sache einfach liegen lassen, so daß keine Partei der andern etwas herauszugeben habe; das halte ich aber doch nicht für den richtigen Weg, bin jedoch, wie gesagt, auch ganz damit einverstanden, daß dem Jura, was er zu wenig bezahlt, erlassen werde.

Kaifer in Delsberg. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich auch keineswegs irgend Hoffnung habe, daß meine im Juni letztthin ausgesprochene Ansicht auch diejenige der Mehrheit dieser Versammlung sein werde, so fühle ich mich dennoch gedrungen, dieselbe hier zu wiederholen, und zwar deshalb, weil ich vollständig überzeugt bin, daß sie gerecht, und weil ich weiß, daß sie von der Bevölkerung im Jura getheilt wird. Wenn eine Mehrheit gegenüber einer Minderheit etwas beschließt, womit letztere grundsätzlich nicht einverstanden ist, so ist es jedenfalls das Allerbillsste, daß man sich auf einen Standpunkt stellt, wo man sagen kann: der Minderheit geschieht kein Unrecht. Das ist nun hier nicht so; durch den Beschlusentwurf, welchen Regierung und Kommission Ihnen vorschlagen, geschieht offenbar dem Jura Unrecht; aus welchen Gründen habe ich Ihnen bereits im Juni des Weitern auseinandergesetzt. Als vorzüglichsten Grund habe ich Ihnen genannt, daß im alten Kantonstheile kein Kataster, keine Parzellarvermessung besteht, in Folge dessen eine so große Anzahl von Zucharten im alten Kanton nicht besteuert wird, als der ganze Jura Grundeigenthum besitzt. Diese meine Behauptung wollten schon im Juni mehrere Redner widerlegen, ihre Einwendungen waren aber durchaus unbegründet. Damals hat man mir eine Statistik von Franscini vorgewiesen, in welcher in der That das steuerfähige Land des alten Kantons auf so viel Zucharten angegeben ist, als gegenwärtig wirklich versteuert werden. Aber, Herr Präsident, meine Herren! Federmann weiß, wie man Statistik macht: man läßt sich die Zahlen von den Staatsbehörden und Beamten mittheilen und stellt sie, ohne ihre Richtigkeit zu prüfen, einfach zusammen. Das kann daher hier offenbar keinen Beweis bilden. Ich will jedoch meine Behauptung mit Zahlen unterstützen, von welchen Niemand wird sagen können, daß sie unrichtig seien. Der ganze Kanton enthält 1,915,000 Zuch.

hievon fallen nach der Parzellarvermessung auf den Jura 413,696 "

so daß also für den alten Kanton übrig bleiben 1,501,304 Zuch.
Wie viel versteuert nun hievon der alte Kanton? er versteuert nach den Angaben der Verwaltung:

1) Kulturland	470,880	Zuch.
2) Weiden	11,970	"
3) Weinberge	1,522	"
4) Gebäudeplätze	5,150	"
5) Waldungen	197,603	"
6) 62,650 Kuh- und Schafrechte à 3 Zucharten	187,950	"
im Ganzen versteuertes Grundeigenthum	875,075	"
Es bleiben mithin im alten Kanton von welchen keine Steuern bezahlt werden.	626,229	Zuch.

Uebertrag 626,229 Juch.

Das unfruchtbare Land beträgt nun:

1) Gewässer, Straßen, Felsen und Schutt-	
halden	27,440 Juch.
2) Seen	34,250 "
3) Gletscher	80,140 "

Sie haben also an unfruchtbarem Land im alten Kanton

141,830 "

484,399 Juch.,

es bleiben daher unversteuert folglich mehr, als der ganze Jura beträgt. Wenn ich Ihnen nun sage, daß im Jura für Straßen, Gewässer, für unfruchtbare Land z. b. bloß 4040 Jucharten nicht versteuert werden, so werden Sie mir zugeben, daß wenn man hiefür im alten Kanton 141,000 Jucharten annimmt, das Verhältniß dann ungefähr dasselbe ist, ja für den alten Kanton eher günstiger ausfällt. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß in dem letzten kaum zwei Dritttheile des Grundeigenthums versteuert werden, und daß in Folge dessen ungefähr so viel Jucharten der Steuerpflicht entgehen, als der ganze Jura enthält. Ein solches Misverhältniß sollte aber offenbar nicht bestehen; wenn Sie den Jura nöthigen, von dem letzten Fuß Grundeigenthum Steuern zu bezahlen, so glaube ich, die Billigkeit erfordere es, daß Sie sagen: Wir wollen dies ebenfalls thun. Um aber dazu gelangen zu können, daß auch im alten Kanton sämmtliches steuerpflichtige Land die Steuer wirklich bezahle, ist nur Eine Möglichkeit vorhanden: die Errichtung von Parcellarplänen und die Ausführung eines Katasters. Es wurde das seiner Zeit wiederholt von verschiedenen Mitgliedern des Großen Rathes verlangt; man sagte aber: die Frage ist schon längst behandelt, bereits im Jahre 1848 wurde ja ein Beschlüß über Parcellirung des alten Kantons gefaßt; es sind aber seither bereits 18 Jahre verflossen, und wer weiß, ob es nicht noch einmal 18 Jahre gehen wird, bis man die Sache in Angriff nimmt? Finden Sie nun, daß der alte Kanton während dieser Zeit für so und so viel Jucharten steuerfrei ausgehen soll? Nein! das können Sie nicht wollen. Deshalb habe ich auch bei der letzten Berathung im Juni den Antrag gestellt, es möchte ein Katalster errichtet und bis zu dessen Vollendung das Steuerverhältniß nach der Kopfzahl beibehalten werden. Ein fernerer Umstand liegt darin, daß im Jura keine Kapitalsteuer besteht, in Folge dessen die Grundsteuer von dem rohen Grundkapital bezahlt werden muß, während im alten Kanton die Grundeigentümer die auf ihrem Grundeigenthum haftenden Schulden abziehen können und daher nicht zu versteuern brauchen. Sie werden mir sagen, es hänge nur vom Jura ab, zu verlangen, daß er die Schulden ebenfalls abrechnen könne. Wenn nun das auch richtig wäre, wenn auch eine Kapitalsteuer eingeführt würde, was aber nach meiner Ansicht die Verfassung unzweifelhaft verbietet — so würde der Jura doch die Vortheile, welche dem Grundeigentümer im alten Kanton daraus entspringen, nicht erhalten, weil eben seine Gläubiger nicht im Kanton wohnen; er ist genötigt, theils in Frankreich, theils im Kanton Neuenburg, theils in Basel Schulden zu kontrahiren; wie Sie aber wohl wissen, können die auf dem Grundkapital haftenden Schulden nicht abgerechnet werden, so bald der betreffende Gläubiger seinen Wohnsitz außer dem Kanton hat. Ein weiterer Grund, welcher gegen die Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Projektbeschlusses spricht, liegt darin, daß man dem Ertrage des Bodens im Jura keine Rücksicht getragen und daß daselbst im Allgemeinen die jüngst vorgenommenen Schätzungen im Verhältnisse mit denjenigen im alten Kantonsteil viel zu hoch gemacht worden sind. Es wurde absichtlich dem Umstände keine Rechnung getragen, daß die Landwirtschaft im Jura nicht auf der Höhe steht, wie im alten Kanton; ich gebe zwar allerdings zu, daß ein solches Vorgehen in einzelnen Gemeinden gerechtfertigt erscheinen kann, wo nämlich ein Landwirth aus Unkenntniß, aus Trägheit nicht dasjenige zur Verbesserung seines Bodens thut, was er alle seine Nachbarn mit Erfolg thun sieht; anders verhält es sich aber,

wenn das in einem ganzen Landesteile der Fall ist, welchem man offenbar nicht Trägheit, höchstens etwa Unwissenheit vorwerfen kann, daß man dort das Land nicht so zu bearbeiten verstehe, wie im alten Kantonsteil. Ich finde es daher billig, und Sie werden das nicht bestreiten wollen, daß jeder nach seinem Vermögen und dem Ertrage desselben bezahlen soll. Ein weiterer Grund betrifft die Einkommensteuer; wenn irgend wie im alten Kanton ein Uebelstand herrscht und etwas zu tadeln ist, so kann es bei der Bezahlung der Einkommensteuer geschehen. Herr Präsident, meine Herren! sollte man es glauben, daß der ganze reiche alte Kanton Bern, mit Ausnahme der Hauptstadt, im Jahre 1863 bloß Fr. 50,000 Einkommensteuer bezahlt hat, während, wenn Jedermann sein Einkommen gewissenhaft angeben und versteuern würde, die Summe nicht Fr. 50,000, sondern allerwenigstens Fr. 500,000 betragen würde! Der Jura ist vier Mal kleiner, als der alte Kanton, ich bin aber überzeugt, daß er bei Einführung der Einkommensteuer wenigstens Fr. 100,000 bezahlen müßte. Halten Sie ein solches Verhältniß für richtig? Nein! keineswegs. Ich will zwar gar wohl zugeben, daß durch das neue Gesetz dem Uebelstande einigermaßen abgeholfen werden wird, beseitigt wird er aber deswegen noch bei weitem nicht; denn das neue Einkommensteuergesetz hat bedeutende Fehler, wie denn überhaupt jedes solche Gesetz seine Mängel besitzt. Sie sehen in vielen Ländern, daß man ganz davon abgekommen ist, das Einkommen einer Steuer zu unterwerfen, daß man dagegen die Patentsteuer eingeführt hat. Auch in unserm Kanton wird dieselbe angewendet, nämlich bei den Wirtschaftspatenten, wo nach verschiedenen Klassen tarirt wird, und ich glaube nicht, daß man je hierüber Klagen gehört hat. Nach meinem Dafürhalten wäre es daher viel einfacher, viel sicherer, wenn Sie im Allgemeinen die Patentsteuer auf alle Gewerbe ausdehnen würden. — Kurz, das sind die vorzüglichsten Gründe, welche mich bewogen, Ihnen im Juni den Antrag zu stellen, es möchte einstweilen das Verhältniß beibehalten werden, daß der Jura, wie bis dahin, seine Steuer per Kopf bezahle; war dies seit dem Jahre 1816 billig und gerecht, so wird es wohl auch noch ein oder zwei Jahre — und bis dahin kann der Katalster gemacht werden — zu verantworten sein. Mein Antrag geht nun dahin, Art. 1 also abzuändern: „Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonsteil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft, so bald im alten Kanton Massenpläne errichtet sind und gestützt auf dieselben ein Katalster ausgeführt sein wird. In der Zwischenzeit gilt das bisherige Verhältniß der Bevölkerung zur Steuerentrichtung.“ Ich glaube, dieser Antrag sei durchaus billig, und Niemand werde denselben bestreiten wollen. — Nun noch einige Worte in Bezug auf die Waldungen. Während der Regierungsrath in seinem Berichte den Antrag gestellt, die beiderseitigen Waldungen sollen ebenfalls in Rechnung gebracht werden, trug die Kommissionsmehrheit auf Ausschließung derselben an; der Große Rath pflichtete letzter Antrage bei. Darin liegt aber offenbar eine Unbilligkeit. Im Jahre 1819 wurde festgesetzt, der Jura solle den Gegenwerth der Zehnt- und Dominaleinkünfte des alten Kantons bezahlen; er hat auch in der That Fr. 160,000 bezahlt, d. h. etwa $\frac{1}{5}$ der genannten Einkünfte des alten Kantonsteils. Wenn man nun anführt, es sei damals ein Gesetz erlassen worden, welches bestimmte, die Waldungen sollen nicht in Rechnung gebracht werden, und aus diesem Grunde sei es natürlich, daß sie heute auch nicht berücksichtigt werden können; wenn man ferner sagt, bei Erlassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1853 habe die gleiche Ansicht gewaltet und dominirt: so muß ich darauf erwiedern, daß es sehr leicht begreiflich ist, wenn im Jahre 1819 die Walddomänen nicht in Rechnung gebracht worden sind, indem eben damals die Waldungen nicht nur keinen Nettoertrag erzielten, sondern sogar der Staat noch über Fr. 17,000 auf der Bewirtschaftung derselben einbüßte. Später aber hat der Ertrag der Waldungen bedeutend zugewonnen, und wenn daher der alte Kanton seine Domänen in Rechnung bringt, so sehe ich

nicht, warum der Jura nicht dasselbe mit seinen Waldungen thun sollte; denn ob auf einem Grundstücke Wald oder Frucht wachse, scheint mir hiefür gleichgültig zu sein, auch ist mir eine Grunddomäne ohne Waldung nicht wohl denkbar. Herr Präsident, meine Herren! Was betrachtet man im Jura als Grund der Ausschließung der Waldungen? weil eben der Jura dabei gewinnen, der alte Kanton aber verlieren würde, während hingegen letzterer bei Berücksichtigung der Güterdomänen einen Vortheil hätte. Entweder oder: entweder alle Domänen in Rechnung gebracht, oder gar keine, welch letzteres offenbar das Billigste und Gerechteste wäre; denn ich sehe nicht ein, warum der alte Kanton sollte sagen können: Ja, wir bezahlen so und so viel per mille, zuerst rechnen wir aber noch einige hunderttausend Franken ab, welche uns zu gut kommen — während dagegen der Jura nichts abrechnen darf. Wenn Sie Steuereinheit wollen, so sollen Sie gar nicht anrechnen, weder auf der einen, noch auf der andern Seite, das ist meine Ansicht. Nun werden Sie mir einwenden: Ja, der alte Kanton hatte bedeutende Kapitalien, die er auch nicht in Rechnung bringt; namentlich hat Herr v. Känel stark betont, daß der alte Kantonstheil 13 Millionen an Kapitalien besessen, von denen kein Centime dem Jura gegenüber angerechnet worden sei. Ich sage aber: Der Staat hat bei der Vereinigung 2 Millionen gehabt und nicht mehr; denn alle andern Kapitalien, die englischen Gelder, die Rückzahlungen von Paris u. s. w. sind in Frage gestanden und erst in den 20er Jahren zurückbezahlt worden. Nebrigens hatte der Jura auch Staatsvermögen, konnte aber seine Rechte in Paris nicht geltend machen; denn er hatte keine Landesregierung, kein gesetzliches Organ, welches seinen Einfluß zu diesem Zwecke hätte verwenden können. Dem Staate Bern lag somit die Verpflichtung ob, die National- und Domängüter, welche dem Jura zukamen, von Frankreich zu reklamiren. Nun aber hat der Staat es für zweckmäßig gefunden, in dieser Sache keine Schritte zu thun, hat hierauf aber dennoch gesagt: Jura, du hast nichts, du mußt daher, was du entbehrist, aus deinem eigenen Sack bezahlen. Aber noch viel mehr: man hat den Jura, ein armes Land, das in Folge des immerwährenden Krieges, der Kriegskontributionen verschuldet war, ohne Rücksicht auf diese Umstände nach der Bevölkerungszahl belastet, wonach er per Kopf nicht blos so viel bezahlen mußte, wie der alte Kantonstheil, sondern sogar noch mehr, indem die Domänen ihm nicht eingerechnet wurden. Im Hinblick auf diese Thatsachen werden Sie nun nicht behaupten wollen, der Jura sei vom alten Kanton gehätschelt worden, es sei ein Gewinn für ihn, daß er bernierisch geworden sei; das muß ich durchaus bestreiten. — In Betreff der Zehnt- und Bodenzinsliquidation verlangt Herr v. Känel, daß der Jura die Rückerstattungen und Entschädigungen an Privaten ebenfalls mittragen helfe; ich finde aber, das sei eine eigene Abrechnungsmanier. Er sagt, das Oberland habe auch nichts erhalten, indem dort die Zehnt- und Bodenzinsen bereits seit urdenklichen Zeiten liquidirt gewesen seien. Ich frage aber: hat man nicht dem Oberlande im Jahre 1846 5 Millionen aus der Hypothekarkasse gegeben? hat man damals nicht beschlossen, dem Emmenthal Fr. 400,000 a. W. für seine Armen zu geben? Was aber hat der Jura bekommen? Nichts, als die Gewährleistung seiner Gesetzgebung. Trotzdem verlangen Sie nun, der Jura solle diese Rückerstattungen und Privatentschädigungen, welche hauptsächlich dem Seelande zu gut kamen, mitbezahlen helfen, weil er Anno 1846 auch mitstimmen geholfen habe. Wenn aber Herr v. Känel wüßte, wie gerne der Jura mitgestimmt hat, so würde er das nicht behaupten; denn der Jura hat eben nicht mitwirken helfen, sondern gerade die Reserve, welche in der Verfassung steht, aber nicht gehörig respektirt wird, veranlaßt. Ich möchte fragen: was für eine Stimme würde sich im Seelande erheben, wenn man heute sagen wollte: die Zehnt- und Bodenzinsen sind zwar durch die Verfassung abgeschafft, wir führen dieselben aber wieder ein — was würde man wohl im Emmenthal sagen, wenn wir, obschon im Jahre 1846 das Armenwesen centralisiert und beschlossen worden, es sollen jährlich Fr. 400,000

a. W. zur Unterstützung der Armen gegeben werden, dessen umgeachtet heute sagen wollten: wir geben nichts mehr — was würden endlich unsere Freunde im Oberlande dazu sagen, wenn wir von ihnen die genannten 5 Millionen zurückfordern wollten? Ist es nun gerechtfertigt, wenn man dem Jura gegenüber dasjenige, was ihm Anno 1846 versprochen wurde, nicht eben so loyal hält, wie dies gegenüber andern Landesgegenden geschieht? — Es thut mir leid, daß ich eine derartige Abschweifung gemacht, die eigentlich nicht in strenger Verbindung mit der gegenwärtig zur Behandlung vorliegenden Angelegenheit steht, nachdem man aber solche Behauptungen aufgestellt, so konnte ich nicht umhin, darauf zu erwiedern. Herr Präsident, meine Herren! ich empfehle Ihnen den von mir gestellten Antrag.

Poliſſaint. Ich befnde mich im Falle, die Ansicht, welche ich schon bei Anlaß der ersten Berathung dieses Entwurfs geäußert, hier zu wiederholen, und heute sowie damals sage ich, daß es im wohlverstandenen Interesse des ganzen Kantons liegt, in das vorliegende Dekret nicht einzutreten. Ich werde die Motive, welche ich im verflossenen Brachmonat geltend machte, nicht wieder anführen; sie bestehen hauptsächlich in folgenden formellen und materiellen Erwägungsgründen: In Bezug auf die Form behaupte ich, daß das Dekret in direktem Widerspruch ist mit der Art und Weise, in welcher die jurassische Deputation die Vereinigungsurkunde und den Art. 85 der Staatsverfassung interpretirt hat. Wir lesen in den Erwägungsgründen des Gesetzesentwurfs: „nachdem der Große Rath in Betracht gezogen: seinen Besluß vom 31. Dezember 1853, die Grundlagen näher bestimmend, nach welchen die Grundsteuer des Jura festzustellen ist; den Besluß vom 30. Mai 1864, durch welchen eine Revision der Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton nach übereinstimmenden Grundlagen angeordnet wird; das Gesetz über die Einkommensteuer vom 18. Mai 1865, dessen Anwendung auf den ganzen Kanton vom 1. Januar 1866 an stattfinden soll,“ u. s. w. Wir können nun diese Erwägungsgründe nicht annehmen, welche nur eine Vorausicht dessen sind, was hinsichtlich des bei den eidgenössischen Behörden anhängig gemachten Resurses beschlossen werden könnte. Aber von der Vorausicht bis zur Wirklichkeit ist es noch weit. Wir glauben, es sei zweifelhaft, daß dieses Dekret auf uns angewendet werde, und aus diesem Grunde beantrage ich, nicht einzutreten. Verhehle man sich nicht, dieses Dekret sanktionirt Ungerechtigkeiten. Die erste besteht darin, daß man im Jura nicht, wie es im alten Kantonstheil geschieht, die auf dem Grundeigenthum haftenden Grundpfandschulden abziehen kann. Ich frage, wo hat man eine solche Auslegung der Verfassung gefunden? Die Verfassung spricht keineswegs von der Kapital- und Einkommensteuer, da man dem Landmann im Jura gesagt hat, er bezahle Alles, während man ihm jetzt sagt, daß er für den Kapitalisten mehr bezahlen müsse, und daß er noch für die verschiedenen Gewerbe zu zahlen habe. Eine andere Ungerechtigkeit ist von Herrn Kaiser angeführt worden, nämlich die Ausschließung der Wälder des Jura, welche man nicht in Rechnung gebracht hat. Wenn man nun gerecht sein will, so muß man alle Domänen, oder gar keine, in Rechnung bringen; die Wälder bilden auch einen Theil der Domänen des Staates. Ich bekannte, es bemüht mich, zu sehen, daß Herr Stämpfli seine Ansicht geändert hat, er, der früher sagte: Keine Domänen, weder für diesen, noch für jenen Landestheil! Ich habe mich gefragt, welches wohl die Gründe sein können, die ihn bewogen haben, seine Anschaubarweise in der Frage so zu ändern, aber ich finde sie nicht. Ich sage also, dieses Gesetz ist unnütz, es ist kein Grund zum Erlaß desselben vorhanden. Wenn im Jahre 1815, wo die Steuern die gleichen waren, wie jetzt, wir in dieser Lage gewesen wären, glauben Sie, daß der Große Rath damals eine Abrechnung beschlossen hätte? gewiß nicht! Seither hat man es gethan, weil die Steuern in Bezug auf Produkt und Resultate in zwei verschiedenen Formen bestanden; überall hatte man Grundsteuer, aber von den Kapitalien war nirgends die Rede. Wenn nun zwei Staaten sich vereinigen,

um einen einzigen zu bilden, so legen sie Alles zusammen; es ist also ein Vertrag, den wir mit dem alten Kanton Bern geschlossen haben. In den Erwägungsgründen ist gesagt, es sei wegen den Ausgaben für das Armenwesen, daß man zu einer Abrechnung schreiten müsse. Dies ist aber nicht nothwendig, weil dasjenige, was das Armenwesen betrifft, erst im Jahre 1846 geregelt worden ist, und diese Sache berührt einzig und allein den alten Kantonstheil. Wissen Sie aber, was ich als Zweck dieses Gesetzes halte? wissen Sie, was man, nach meiner Ansicht, thun will? Ich will es offen sagen: man will uns die Bille verfüßen; man sagt uns, daß man uns die Kapitalsteuer schenken werde. Auf solche Weise will man uns zur Annahme dieses Gesetzes bewegen. Was mich betrifft, so sage ich mit dem lateinischen Dichter: Timeo Danaos et dona ferentes! Schließlich stelle ich den Antrag auf Nichteintreten; eventuell beantrage ich, folgende Stellen zu streichen, nämlich: 1) die Ziffer 5 der Erwägungsgründe; 2) das letzte Alinea des Art. 1; 3) die litt. a und b des zweiten Alinea und das dritte Alinea des Art. 3, so wie den ganzen Art. 4.

Stämpfli, Bankpräsident. Herr Präsident, meine Herren! Die Achtung vor der Behörde erheischt, daß auf einige hier erhobene Einwendungen und gestellte Anträge geantwortet werde, ich sehe mich deshalb veranlaßt, mit wenigen Worten die von mehreren Rednern angefochtenen Hauptpunkte zu berühren. Zunächst hat mein Vorredner, Herr Jolissaint, die Behauptung aufgestellt, schon der Form wegen könne man in den vorliegenden Gesetzesentwurf der Kommissionsmehrheit nicht eintreten, da der selbe den Inkrafttretenstermin auf 1. Januar 1866 bestimme, und daher schon im nächsten Jahre die im Projektdecret vorgeschlagene Steuer auch in dem neuen Kantonstheil zur Anwendung kommen sollte; nun aber habe der Jura eine Beschwerde bei den Bundesbehörden anhängig gemacht, die noch nicht erledigt sei. Die gleiche Frage wurde bereits bei der Berathung im Juni aufgeworfen und damals hat man darauf geantwortet: Es ist allerdings selbstverständlich, daß, wenn die Bundesbehörden sich gegen den Entscheid des Grossen Rathes aussprechen, in diesem Falle auch die Grundlage des vorliegenden Dekretes weggemommen würde; es müßte daher für das Jahr 1866 wieder die alte Grundlage angewendet werden. Da aber der Große Rath voraussehen kann, daß die Bundesbehörden in seinem Sinne entscheiden werden, so können wir immerhin das Gesetz erlassen, da es in keiner Hinsicht präjudizirt; denn bekommt der Jura Recht, so wird es nicht Anwendung finden, wird aber die Beschwerde abgewiesen, so ist das Gesetz dann da. Herr Jolissaint wendet ferner ein, es sei auch materiell nicht gerechtfertigt, wenn der Große Rath das Dekret annehme, indem z. B. der Landwirth sein ganzes Grundeigenthum ohne Schuldenabzug versteuern müsse, während im alten Kanton die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden abgezogen werden können; sollte man das am einen Orte, so solle es auch am andern geschehen. Das wird dem alten Kantonstheil auch vollkommen recht sein, so bald der Jura die Kapitalsteuer einführen und von demselben abgehen will, was vielleicht die Verfassung nicht zuläßt; auf diese Weise wären wir schnell einig. Herr v. Känel hat den Antrag gestellt, daß der Ertrag der Loskaufskapitalien von Zehnt-, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, welche seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen und nicht zurückgestattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallastenliquidation verwendet worden, auf Fr. 181,000, statt wie die Kommission beantragt auf Fr. 85,000 festgesetzt werde. Bereits bei der letzten Berathung sind die Gründe für und wider diesen Antrag diskutirt worden, und es fragt sich nun: sind diese Gründe wirklich richtig und billig? Die Einen sagten: „Die Entschädigungen an Privatberechtigte sowie die Rückerstattungen an frühere Loskäufer wurden im Jahre 1846 in Folge der neuen Verfassung geleistet, somit hat der ganze Kanton dieselben zu tragen und auf sich zu nehmen.“ Eine andere Meinung dagegen, welcher sich auch Ihre Kommission anschloß, glaubte, es sei Alles, was mit der

Zehnt- und Bodenzinsliquidation zusammenhänge, als auf Rechnung des alten Kantons allein geschehen zu betrachten. Wenn man nun einwendet, das Dekret bestimme nicht ausdrücklich, was Alles unter den Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapitalien zu verstehen sei, so sage ich: die am 21. Dezember 1853 stattgefundenen Diskussion hat es genau gezeigt; denn am gleichen Tage hat der Große Rath einen Besluß gefaßt, wonach die Grundsteuer des Jura um Fr. 25,192 herabgesetzt, aber zugleich bestimmt wurde, daß diese Summe dessen ungeachtet fortbezogen werden solle, um ausschließlich auf das jurassische Straßensystem verwendet zu werden. Die Kommission wollte nun für die Zukunft da nichts ändern, weil eben diese Zukunft nur eine Übergangsperiode bilden wird; aus diesem Grunde gelangte sie zu 85,000 Fr. und nicht zu Fr. 181,000. Allerdings hätte der Jura circa Fr. 120,000 mehr zu bezahlen, wenn Sie dem Vorlage des Herrn v. Känel beipflichten, ich bin jedoch der Ansicht, der alte Kanton sollte hierin nicht allzu engherzig verfahren. Noch einige Bemerkungen auf die von Herrn Kaiser gemachten Äußerungen. Wie Sie gehört haben, will Herr Kaiser alle diejenigen Faktoren, welche für den Jura günstig ausfallen, in Rechnung bringen; zunächst behauptet er, das steuerpflichtige Land des alten Kantonstheils sei nicht vermessen, weshalb 400,000 Zucharten steuerfrei ausgenommen. Hier will ich mich auf Franscini berufen, ihn aber nicht so kritisieren, wie Herr Kaiser, wenn er sagt, es seien das alles nur so zusammengetoppelte Daten; nein! Franscini hat gerade seine Daten über Flächeninhalt nicht in zusammengetoppelten Angaben, sondern vom topographischen Bureau in Genf erhalten; denn damals waren durch die ganze Schweiz die Haupttriangulationen bereits vollendet, es konnte daher auf deren Grundlage der Flächeninhalt eines jeden Kantons genau berechnet werden. Der Kanton Bern besitzt also in runder Summe einen Flächeninhalt von 1,900,000 Zuch. Hieron gehen, gestützt auf den Kataster, für den Jura ab circa

410,000	"
1,490,000	Zuch.
628,000	"

Es bleiben somit noch für den alten Kanton Davon müssen nun für Gletscher, Seen u. s. w. abgezogen werden ungefähr

so daß demnach an versteuertem Land im alten Kantonstheil noch übrig bleibt 862,000 Zuch., also ungefähr so viel, als der alte Kanton wirklich versteuert, wie Herr Kaiser selber zugibt. Herr Präsident, meine Herren! stellen Sie sich einmal die Karte des Kantons Brnn vor und denken Sie sich vorläufig die ganze Fläche vom Jura bis an den Thunersee; wie oft glauben Sie nun, daß Sie die Fläche des Jura auf der jetztgenannten umlegen könnten? sicher nicht mehr als zwei Mal. Das Oberland bis an den Thunersee macht nun ungefähr so viel aus, wie der ganze Jura, es ist aber nicht zu vergessen, daß vom Oberland kaum die Hälfte bebaut und versteuerbar ist; denn es sind da nicht bloß die Seen und Gletscher, welche allerdings schon enorme Flächen einnehmen, abzuziehen, sondern es kann dort noch viel anderes unwirthbares Land nicht in Rechnung gebracht werden. Wenn Sie alle diese Faktoren gehörig berücksichtigen, so wird die Berechnung des Herrn Kaiser dahinfallen und seine Täuschung schwinden. Damit will ich nicht verhehlen, daß allerdings durch die Katastervermessungen sich hier und da erhebliche Berichtigungen zeigen würden, deshalb hat die Kommissionsmehrheit bereits im Juni einen besondern Nachdruck darauf gelegt, daß die Vermessung des alten Kantons so beforderlich als möglich durchzuführen sei. Dieselbe hat zwar schon in vielen Gemeinden stattgefunden; denn seit 20 - 30 Jahren hat bald diese bald jene Gemeinde die Vermessung vornehmen lassen. In Betreff der übrigen Gemeinden ist schon im Juni ein Mittel der Abhilfe angedeutet worden, nämlich da, wo nicht vermessen ist, einen Zuschlag von 10 % zu machen. In mehreren Staaten hat man ebenfalls diesen Weg eingeschlagen, so auch im Kanton Freiburg, wo seit dem Jahre 1848 die Vermessung durchgeführt ist. Einen zweiten Punkt, welchen Herr Kaiser berührte, betrifft die Frage der Einkommen-

steuer, wo er behauptet, man werde da im Jura verhältnismäßig viel mehr bezahlen, als im alten Kanton. Diesen Einwurf lasse ich aber nicht gelten; denn ich sehe voraus, daß in beiden Landestheilen das Einkommensteuergezetz auf gleiche Weise durchgeführt werde. Ferner sagt er, im Jura sei das Grundeigenthum zu hoch geschätzt; Herr Kaiser wird da wahrscheinlich die letzte Revision im Auge haben. Ich kenne nun die Schätzungen nicht, sind sie aber zu hoch, so ist ein Mittel der Abhülfe vorhanden: die betreffenden Gemeinden brauchen bloß Einsprache zu erheben; wenn sie es nicht thun, so haben sie durch ihr Stillschweigen auch die Schätzung anerkannt. Was nun die Anrechnung der Waldungen anbetrifft, so will ich auch hier, vom historischen Standpunkte anknüpfend, kurz die Gründe berühren, welche die Kommission zu dem Antrage veranlaßten, es seien die Waldungen nicht mit in Berechnung zu ziehen, trotzdem die Regierung in ihrem zweiten Berichte darauf eingehen will. Vom Jahre 1819 hinweg hat man nämlich bis zur gegenwärtigen Stunde immer die Zehnten und Bodenzins und die Domäneinkünfte als Aequivalent der Grundsteuer im Jura betrachtet, nie und nimmer aber wurden die Waldungen in Rechnung gebracht. Die Kommission fand nun, es sei nicht am Orte, jetzt, für eine bloße Uebergangsperiode, einen neuen Faktor hineinzuziehen, sonst müßte man eben noch viel mehr, das ganze übrige Staatsvermögen, mitberechnen. Von diesem engherzigen Standpunkte ausgehend würde man aber die beiden Kantone imme mehr auseinanderreissen, und wenn Sie von Unbilligkeit reden wollen, so wiederhole ich, daß, so bald Sie die Waldungen aufnehmen, der alte Kanton mit Zug und Recht auch alles übrige Vermögen in Rechnung bringen kann; statt aber eine Wunde aufzutreissen und neu eitern zu machen, wollen wir lieber darüber hinweggehen. — Wenn Herr Polissaint die Streichung des Art. 4 beantragt, so könnte ich dies durchaus nicht billigen; Art. 4 bestimmt nämlich, es solle die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung so lange gelten, bis im ganzen Kanton ein gleiches Steuersystem in allen Theilen eingeführt sein werde; um dies thun zu können, stehen bekanntlich noch zwei Hindernisse im Wege: erstens die Armenausgaben, welche nach der Verfassung allein dem alten Kanton zur Last fallen sollen; so lange diese Bestimmung existirt, muß eine besondere Abrechnung stattfinden; Herr Polissaint soll aber nicht befürchten, daß der alte Kanton dem Jura je sein Armensystem aufdrängen wolle, es läßt sich aber ein solches auffinden, zu welchem der Jura auch Hand bieten wird, zwar nicht ein System in der jetzigen Form, aber es sind auch andere Formen möglich. Das zweite Hinderniß, welches die Steuereinheit im ganzen Kanton noch nicht zuläßt, ist der Mangel eines Katasters und eines Hypothekarsystems, wonach auch der Jura die Grundpfandschulden nicht mehr zu versteuern brauchte, wie dies bereits im alten Kanton geschieht. Art. 4 sagt nun nichts Anderes, als daß die besondere Abrechnung wegfallen soll, so bald diese beiden Punkte reglirt sind. Es ist bloß eine Fahne aufgespannt für die Behörden, nach welcher sie marschiren, nach welcher sie streben sollen.

Migy, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde mich kurz fassen, nachdem ich aber bereits im Schoße des Regierungsrathes, so wie auch bei der letzten Berathung des vorliegenden Gegenstandes im Großen Rathen einen Antrag gestellt, welcher nach meiner Ansicht der einzige richtige ist, sehe ich mich veranlaßt, auch heute wieder das Wort zu ergreifen. Ich mache einen großen Unterschied zwischen der Frage der Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Vergangenheit und derjenigen, welche die Reglirung des Steuerverhältnisses für die Zukunft anbetrifft. In Bezug auf die Abrechnung für die Vergangenheit gehe ich mit der Ansicht des Herrn Grossrath Stämpfli einig: man muß sich auf den historischen Standpunkt stellen, man muß die in Kraft bestehende Gesetzgebung berücksichtigen und kann nicht neue Elemente hineinwerfen. Ich halte daher in dieser Beziehung die Ansicht der Majorität der Grossrathskommission für die richtige und erkläre

mich mit ihr einverstanden. Aber wenn es sich um die Reglirung der zukünftigen Steuerverhältnisse handelt, da waltet ein anderer Standpunkt ob. Da sollten wir die bis dahin bestandenen Keime der Uneinigkeit zu entfernen suchen und nicht sagen: „Man hat vom Jahre 1816—1865 das und das gethan, wir wollen jetzt nicht untersuchen, ob es recht und billig sei, sondern stellen uns einfach wieder auf den Boden der Vergangenheit.“ Ja, meine Herren, wenn Sie wirklich einmal Frieden und Eintracht im Lande festigen wollen, dürfen Sie sich nicht immer in den gleichen Verhältnissen bewegen, sondern müssen untersuchen, ob man sich wirklich in der Vergangenheit auf den wahren und gerechten Standpunkt gestellt hat, und wenn Sie finden, daß dies nicht geschehen sei, so sollen Sie diese Quelle der Uneinigkeit beseitigen; denn sonst gebe ich Ihnen gar nichts für ein Gesetz, welches, anstatt mit Muth, mit Aufrichtigkeit und gegenseitigem Entgegenkommen zu untersuchen: was ist recht und nach welchen Grundsätzen wollen wir in Zukunft mit einander leben — sich einfach auf dasjenige, was in der Vergangenheit geschehen, stützt, sei es auch noch so ungerecht und unbillig. Ich finde, ob der eine oder andere Theil Fr. 100,000 zu gut habe, sei ziemlich einerlei und halte es nicht der Mühe werth, über diese Frage so lange zu disputation; nur einen Punkt will ich en passant berühren. Herr Grossrath v. Känel sagt nämlich, es sei unbillig, wenn, in Anwendung des Gesetzes vom Jahr 1853, die Rückerstattungen an Privaten und Korporationen und Entschädigungen an Privatberechtigte als ein Theil der Zehnt- und Bodenzinsliquidation betrachtet und nicht auf Rechnung des ganzen Kantons gestellt werden. Das ist eine wichtige Frage, und ich kann nicht begreifen, wie man die Ansicht der Kommissionsmehrheit bekämpfen kann. Denn, meine Herren, was bedeutet in Art. 4, litt. a Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1853 der Ausdruck „Rest des Zehnt- und Bodenzinskapitals“? Wenn man von einem „Rest“ gesprochen hat, so hat man offenbar daran gedacht, daß ein Abzug stattfinden müsse; denn sonst hätte man gesagt: „Belauf der Loskaufssumme“. Was sind nun diese Rückerstattungen u. s. w., welche sich auf Fr. 1,248,781. 56 belaufen, anders, als ein Passivum der Liquidation? ohne dieselben wären Sie gar nicht zur Liquidation gelangt, indem Sie nur dadurch stattfinden konnte, daß man den Korporationen und Privaten Rückerstattungen sicherte. Wenn Einer ein mit einer Dienstbarkeit belastetes Haus verkaufen will und zu diesem Zwecke die Dienstbarkeit loskäuft, so möchte ich fragen, ob die Loskaufssumme nicht zu den Passiven zu rechnen sei? So verhält es sich auch hier. Aus diesem Grunde sagt das Gesetz vom Jahr 1853: „Der Rest“, also der Belauf der Loskaufssumme minus die Rückerstattungen und Privatentschädigungen, welche, wie gesagt, als Passiven der Liquidation betrachtet werden müssen, bildet einen Faktor, welchen der Jura zu verzinsen hat. Ich begreife wirklich nicht, warum man diese Passiven von der ganzen Operation trennen will, und es macht mir den Eindruck, als ob es nur deswegen geschehe, damit der alte Kantonstheil durchaus einen Profit zum Nachtheil des Jura erziele. Ich wiederhole also, daß nach meiner Ansicht die Majorität der Kommission sich einzigt auf den richtigen und gerechten Standpunkt stellte. Doch dies nur im Vorbeigehen. — Ich frage jetzt: Wie soll in der Zukunft verfahren werden? Ich halte dafür, der Jura sei zu behandeln, wie der alte Kantonstheil, und von Abzügen sollte nicht mehr die Rede sein. Es heißt nun allerdings in Art. 1 des vorliegenden Projektdecretes: „Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und neuen Kantonstheil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Theilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuerkapital und versteuerbares Einkommen).“ Man erkennt also hier den Grundsatz einer einheitlichen Behandlung beider Kantonstheile an; ebenso sagt Art. 4: „Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, so bald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird.“ Sie sehen, Herr Präsident, meine

Herren, auch hier die Einheit proklamirt; aber ich frage: Können Sie in Betreff der Armengesetzgebung eine Änderung des bisherigen Verfahrens eintreten lassen? Nein! das ist nicht möglich, ohne eine große Unbilligkeit und Ungerechtigkeit zu begehen; denn die Staatsverfassung stellt den Grundsatz auf, daß die Armenlast den neuen Kantonsteil durchaus nicht berühren dürfe, weshalb der Jura von dem Armenbudget auch nichts erhält. Jetzt wollen Sie uns gegenüber das Domänenkapital in Berechnung bringen und auf diese Weise uns indirekt einen Theil Ihres Armenbudgets auflegen, während in der Verfassung in Bezug auf letzteres ausdrücklich steht: den Jura berühren die Armenausgaben des alten Kantons nicht, er bezahlt sonach nichts, erhält aber auch nichts. Ein solches Vorgehen ist aber kein Mittel, um zu der in Art. 4 proklamirten Einheit zu gelangen; wenn wir Anteil nehmen sollen, so wollen wir nicht bloß in Bezug auf die Passiven, sondern auch bei den Aktiven betheiligt sein. Nach dem Sinn und Geist der Verfassung können Sie uns unmöglich einen Theil der Armenlast auf die Schultern werfen, was offenbar das Gerechtigkeitsgefühl verlegen müßte. Ich komme nun zu einem andern Punkt. In den Motiven des vorliegenden Dekretes heißt es, daß eine solche einheitliche Reglirung des Verhältnisses für so lange nicht statfinden könne, als die Grundlagen für die Feststellung der Grundsteuer nicht lediglich in einer, in allen Theilen übereinstimmenden direkten Steuergesetzgebung aufgehen. So bald Sie auf der einen Seite sagen, der Jura bezahle nach der Steuerkraft, und dann auf der andern Seite das dort bestehende Grundsteuersystem verbleibt, so ist da wiederum Ungleichheit vorhanden. Gesetzt nun aber auch, dieselbe werde aufgehoben und es bestehে überall vollständige Gleichheit — wenn die Einkommensteuer auf den Jura ausgedehnt wird, so herrscht dann auch in diesem Punkte Einheit —, so frage ich: Ist es ein zuträgliches, ein gerechtes System, wenn der alte Kanton, während beide Landestheile ganz gleich nach der Steuerkraft bezahlen würden, kommt und zum voraus noch die rentablen Domänen gegenüber dem Jura in Berechnung bringt? Wäre das die Gleichheit, die Sie in einer Republik einführen wollen? Können Sie mir wohl einen Staat zitiren, wo das ausgeführt worden ist, oder wo man bloß so etwas versucht hat? Wenn Sie in einem Staaate die Gleichheit verlezen wollen, wohin, in welche Widersprüche wird Sie das führen? Ich frage: was ist die Annerion eines Landes? nichts anderes, als seine Gesamt-naturalisation. In der letzten Woche haben Sie nun 23 Bürger naturalisiert, und was haben Sie von ihnen verlangt, um sich in das sogenannte große Staatsvermögen des Kantons Bern einzukaufen? hat man ihnen vorgerechnet, wie viel Vermögen der Kanton im Jahre 1805 besessen! wie viel die englischen Gelder, wie viel die Rückerstattungen von Paris betrugen? hat man ihnen gefragt: Ja, im Jahre 1846 wurden in Folge der neuen Verfassung die Zehnten und Bodenzinsen liquidirt, wir haben ferner mehrere tausend Franken in der Domänenkasse, wir haben prächtige Waldungen u. s. w., u. s. w. —? nehmen Sie mit Ihren neuen Bürgern solche Abrechnungen vor? Ich weiß sehr wohl, daß wir in der Vergangenheit eine ungleiche Steuergesetzgebung hatten, und man daher mehr oder weniger in alle diese Rechnungsverhältnisse eingetreten gezwungen war, welche aber eben auch die Quelle aller Uneinigkeit sind. Wenn Sie jedoch auf einmal proklamiren: "Der Jura bezahlt nach der Steuerkraft, der Jura bezahlt Grund- und Kapitalsteuer, der Jura bezahlt die Einkommensteuer," uns aber auf der andern Seite sagen: "Ihr seid nicht würdig, wie alle andern Kantonbürgen behandelt zu werden, ihr werdet nicht die gleichen Genüsse haben, wie sie, ihr werdet aber mehr bezahlen, als alle Andern, obwohl ihr bereits seit 50 Jahren naturalisiert seid; die Bürger hingegen, welche wir alle Tage im Schoße des Großen Rathes naturalisiren, die haben die gleichen Rechte, die brauchen nicht mehr zu bezahlen, denen wird nichts angerechnet": so möchte ich fragen: ist das recht, ist das billig? wird sich da nicht das verlebte Gefühl auf die eine oder andere Weise Lust verschaffen müssen? Ich habe schon mehrmals im Regierungsrathe gefragt:

Schreitet so schnell als möglich auf dem Gebiete der Einheit im Betreff der Steuerverhältnisse vorwärts, aber dann fort mit allen diesen besondern Abrechnungen, wie es in allen andern Staaten unter ähnlichen Verhältnissen geschehen ist, wie es auch mit allen naturalisierten Bürgern geschieht — fort mit den historischen Verhältnissen u. s. w., und dann sind wir im Normalzustande und werden Alle zusammen und Alle gleichmäßig die Lasten tragen helfen. Die zwei Grundsätze, nach welchen wir dann in Zukunft mit einander leben, und auf welche wir uns stützen werden, sind Gleichheit und Gerechtigkeit. Nun noch einige Worte über die Waldungen. Sie sagen: Es wird dem alten Kanton noch besonders zu gut geschrieben der Ertrag seiner rentablen Domänen mit Ausschluß der Waldungen. Zur Begründung dieses Antrages stellen Sie sich wieder auf den historischen Boden. Aber, Herr Präsident, meine Herren, Sie kennen den Grundsatz wohl, nach welchem hundert Jahre Unrecht keine Minute Recht macht. Warum wollen Sie überhaupt hier eine Ausnahme machen? etwa deswegen, weil, wie die Minderheit der Kommission mit Zahlen nachweisen kann, der alte Kanton einen großen materiellen Vortheil daraus schöpft? Wäre das aber ein gerechtes, ein unparteiisches Verfahren? Ich frage: Hat denn der Jura keine Waldungen, sind dieselben nicht auch rentabel? warum sollte er sie nicht eben so gut, wie der alte Kanton anrechnen können? Wenn man nun sonst keinen Grund für ihre Ausschließung findet, so sagt man: "Im Jahre 1819 ist es auch so angenommen worden, damals werden die Herren ganz gewiß gute und gewichtige Gründe dazu gehabt haben, und im Jahre 1853 hat man sich ebenfalls auf den nämlichen Standpunkt gestellt." Ich war im Jahre 1853 auch Mitglied der betreffenden Kommission, welche die Sache zu untersuchen hatte, diese Ansicht hat jedoch damals erst nach einer sehr langen Diskussion und durch Stichentscheid des Präsidenten die Mehrheit erhalten. Ich beantrage daher, daß die eine besondere Abrechnung betreffenden Bestimmungen gestrichen, für den Fall jedoch, wo Sie wirklich die Domänen in Rechnung bringen wollen, auch die Waldungen dazu genommen werden. — Sie dürfen also das Dekret nach meiner Ansicht nicht so annehmen, wie es hier vorliegt, und zwar aus zwei Gründen: in Betreff des Armenwesens und des gegenwärtigen Grundsteuerverhältnisses; was den letztern Punkt anbelangt, so existirt da im alten Kanton zur Stunde noch kein Kataster, keine Parzellarvermessung, so daß eine Anzahl Bucharten der Grundsteuer ganz entgeht, während im Jura auch der lezte Quadratfuß dieselbe zu entrichten hat. Man sagt mir zwar, es sei bloß für eine Übergangsperiode. Das glaube ich aber nicht; denn die definitive Periode fängt an, wenn in beiden Landestheilen die Gleichheit in den Steuerverhältnissen eingeführt sein, und man von einer unglückseligen Vergangenheit zur definitiven Zukunft übergehen wird; zur Durchführung dieser Grundsätze sind aber noch gewisse Anordnungen von Seiten des Staates nothwendig, ich meine die Errichtung eines Katasters, was vielleicht noch Jahre andauern kann. Aus den von mir hier entwickelten Gründen bin ich daher zu der Überzeugung gelangt, daß durchaus kein Grund vorhanden sei, in Zukunft wieder in diese unglückseligen Abrechnungen, die nicht die mindeste finanzielle Bedeutung haben, wohl aber die Quelle von Uneinigkeit, von Streit sind, hineinzufallen, namentlich aber aus einem Grunde halte ich es für unzweckmäßig und unbillig, ich meine vom Standpunkte der Gleichheit und Gerechtigkeit aus.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich hege nicht die Hoffnung, hier im Schoße des Großen Rathes mehr Klarheit in diese Steuerverhältnisse hineinzubringen, als die frühere Verhandlung bereits gethan hat. Ich glaube Niemanden von Ihnen zu nahe zu treten, wenn ich sage, es werden sehr Wenige hier sitzen, die eine ganz klare Einsicht in die Sache haben; es wäre das auch wirklich beinahe unmöglich; denn wer nicht Zeit und Gelegenheit hatte, die Verhältnisse genau zu studiren, kann nicht begreifen, wie man so auseinander gekommen ist. Ich darf wohl sagen, daß ich auf mein Minoritätsgutachten

ein paar hundert Stunden verwendet, ich habe mich über die Sache aufzuklären gesucht, was mir um so leichter möglich war, als ich ganz in der Nähe des Archivs wohne und die Akten mit Muße prüfen konnte, welche Gelegenheit denjenigen wohl nicht so zu Theil wurde, die nicht in der Nähe lebten und ihre Zeit zu diesem Zwecke zu verwenden im Falle waren. Was sagt nun Herr v. Känel? „Herr v. Gonzenbach hat sich zuerst auf den Boden gestellt, wonach der Jura zu wenig bezahlt hätte, Herr Büzberger hat eine andere Rechnung gemacht, und jetzt vereinigen sich die Herren mit der Majorität der Kommission, welche herausfindet, daß der Jura gegenüber dem alten Kanton mit mehr als Fr. 100,000 im Vorschuß bleibt; ist das nicht höchst auffallend?“ Es hat mich außerordentlich gefreut zu sehen, daß sich Herr v. Känel Mühe gegeben, klar in die verschiedenen Faktoren hineinzublicken. Wie sind wir nun in der Kommission dazu gekommen, so verschiedene, so auseinandergehende Grundsätze aufzustellen? Am weitesten auseinander stehen Herr Kaiser und ich; Herr Kaiser meint, der Jura sei seit dem Jahre 1816 bis zur gegenwärtigen Stunde mißhandelt worden, er habe beständig zu viel bezahlt, und es sei entsetzlich, wie man mit ihm umgegangen. Ich dagegen behaupte: Es gibt in ganz Europa kein einziges Land, das so behandelt worden ist, wie der Jura — und ich will es beweisen. Man soll mir ein anderes Land zeigen, das eine so gute Administration bekam, wie der Jura, das unter derselben so gedieh, wie der Jura, das in Betreff der Strafen, der Schulen, des Bodenwertes u. s. w. verglichen mit 1816, verglichen mit andern Gegenden von Frankreich, sich so entwickelt hat und welches im Jahre 1865 weniger Steuern bezahlt, als im Jahre 1815 — zeigen Sie mir ein solches Land und ermessen Sie die Gerechtigkeit des Vorwurfs, der Jura sei vom alten Kanton mißhandelt worden! Wie ist man nun auf die Summe von Fr. 160,171 a. W. gekommen? Dies ist der erste Punkt, in welchem ich von den meisten Kommissionsmitgliedern abweiche. Herr Stämpfli geht mit mir darin einig, daß es ein grober Irrthum sei, wenn man die Grundsteuer des Jura als Äquivalent der Zehnten und Bodenzinsen des alten Kantons betrachtet. Es heißt allerdings in der Vereinigungsurkunde: „Die Grundsteuer des neuen Kantontheils ist als Ersatz der Zehnten und Dominaleinkünfte anzusehen“; wie ist man aber dazu gekommen, die Grundsteuer des Jura mit den Zehnten und Bodenzinsen zu balanciren? weil eben im Jahre 1816 diese letztern die einzige direkte Steuer des alten Kantontheils bildeten; wären damals andere direkte Steuern eingeführt gewesen, so hätte man diese für die Festsetzung der jurassischen Grundsteuer zum Maßstabe genommen. Die betreffende Bestimmung der Vereinigungsurkunde bedeutet daher nichts Anderes, als daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen habe, als nach einem billigen Verhältnisse zum alten Kanton. Man muß aber auch die Wahrheit sagen — und ich wünsche, daß der Jura die Wahrheit ertragen lerne, wir ertragen sie auch von ihm — nicht nur hat man in Betreff der obrigkeitlichen Gebäude, der Munitionsvorräthe, der wissenschaftlichen Sammlungen u. s. w. gesagt: Komm nun, du Benjamin der Familie, alles das sollst du mitgeniesen — sondern man hat ihm gegenüber auch die zinstragenden Kapitalien nicht in Berechnung gebracht. Diese Kapitalien entstanden theils in Folge guter Spekulationen, welche man namentlich im Laufe des letzten Jahrhunderts machte, zum größten Theil sind sie jedoch nichts Anderes, als die kapitalisierten Zehnten und Bodenzinsen. Wenn Frutigen, Oberhasle, Interlaken, Schwarzenburg, Seftigen, ein großer Theil des Simmenthales die Zehnten und Bodenzinsen loskaufen, so hat man daraus entweder neue Domänen angekauft oder sie zu zinstragenden Kapitalien angelegt; daher kommt die Dominialrente. Nun entsteht die Frage: soll der alte Kanton zweimal bezahlen? einmal durch die angelegten Loskaufskapitalien von Zehnten und Bodenzinsen, in Betreff welcher es im Jura eben viel leichter gegangen ist, als im alten Kanton; dem Jura wurden nämlich in der Nacht des 3. August 1789 alle seine Zehnten und Boden-

zinse geschenkt, er brauchte sie nicht loszu kaufen; denn zu jener Zeit wurde in Frankreich der Beschuß gefaßt, alle Feudallasten sollen aufhören. Die Bürger des alten Kantons aber mußten ihre Zehnten loskaufen, die daher stießenden Summen wurden in die Domänenkasse gelegt oder in zinstragende Staatskapitalien umgewandelt, und die hat man nun dem Jura in Berechnung gebracht; das geschah dagegen nicht mit dem ganzen übrigen Staatsvermögen, mit den im Auslande angelegten Geldern, den Münzfonds, Handelsfonds u. s. w. Vielmehr wurden, wie bereits gesagt, nur berechnet der Ertrag der Zehnten und Bodenzinsen und die Lehenzinse von dem dem Staate gehörenden Grund- eigenthum; im Jahre 1816 wurde nun die Grundsteuer des Jura auf $\frac{1}{4}$ obiger unbeweglichen Dominialrenten festgesetzt, und auf diese Weise gelangte man eben zu der Summe von Fr. 160,171 a. W. Man muß jedenfalls einen historischen Blick auf die Zustände zurückwerfen, wie sie zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton waren; damals waren die Verhältnisse nicht so geordnet, so fest und konsolidirt, wie heutigen Tages, man wußte nicht, ob man zehn Jahre bei einander bleiben werde; denn zu jener Zeit mußten die Völker Europa's täglich Veränderungen befürchten. Damals als die Schweiz ihre Militärgrenze auf der Seite gegen Frankreich durch Annexion des Jura zu verbessern wünschte, wo die Wienerkongressmächte den Kanton Bern, welchem das Aargau und die Waadt genommen worden, mit dem Jura entschädigen wollten, damals wußte der Kanton Bern nicht, wie lange er den Jura behalten werde, und der erste Gedanke der bernischen Nähe war daher der, diesen neuen Landestheil getrennt zu administriren. Unterm 14. Dezember 1819 wurde sodann beschlossen, den Betrag der Grundsteuer, welche die leberbergischen Aemter zu bezahlen haben, auf die Summe von Fr. 160,171 a. W. = neuen Fr. 232,131. 88 festzusetzen. Nach der vorgenommenen Berechnung hätte dieselbe eigentlich circa Fr. 240,000 betragen sollen, man sagte aber: Nein, wir wollen die Steuer auf Fr. 232,131. 88 herabsetzen — und mit dieser Summe haben sich die jurassischen Deputirten ganz einverstanden erklärt. Nun hat die Gegenwart immer eine grösere Macht, als die Vergangenheit, die Gegenwart ist da, sie kann sich brüsten, die Männer aber, welche in der Vergangenheit lebten, die sind unter dem Boden, und will ihnenemand Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wird er verkannt. Gehen Sie aber da hinüber in die Archive, lesen Sie dort nach, ob die damaligen zürcherischen Vertreter des Jura nicht ihre Pflicht gethan, ob sie nicht die Interessen des Jura so gut gewahrt, als die Herren, welche jetzt da sind; ich mache mir eine Ehre daraus, das hier auszusprechen. So ist die Summe festgesetzt worden, und obschon sich später das Staatsvermögen durch die englischen Gelder u. s. w., die schon früher dem alten Kanton gehörten, bedeutend vermehrt, obschon auch der jährliche Zufluss von Staatskapitalien zur allgemeinen Verwaltung sich vergrößert hat, wurde dessen ungeachtet jene Summe als definitiv reglirt betrachtet und daher auch nicht erhöht. Meine Herren Kollegen waren nicht mit mir einverstanden und ich will nicht sagen, meine Ansicht sei die bessere; deswegen habe ich, als die Mehrheit der Kommission sich nicht auf meinen Standpunkt stellen wollte, mich auch derselben angeschlossen; denn die Mehrheit ist Meister. — Nun noch ein Wort an Herrn Migay; er hat kuriose Ausführungen gethan, so hat er behauptet, wenn ein Land anerikt werde, so müsse das als eine Gesamtnaturalisation betrachtet werden. Vorige Woche haben wir eine Menge neuer Bürger naturalisiert, Herr Migay soll doch einmal berechnen, was sie wohl bezahlten, um sich in das bernische Staatsvermögen einzukaufen, er kann ja die beiden jungen Brüder nehmen, welche vielleicht am wenigsten bezahlt. Herr Migay möge die Summe ausrechnen, er wird dann bald sehen, ob die Jurassier auch so aufgenommen werden seien. Nein! meine Herren, solche Behauptungen sollen wir hier nicht aufstellen. Ich kann mich hierin ganz der Ansicht des Herrn Stämpfli anschließen, welcher sagt: wenn ein Staat oder eine Provinz oder überhaupt ein Landestheil einem andern Staate anerikt wird, so muß der letztere zuerst überlegen: ist diese Aus-

dehnung meiner Grenzen für mich ein Vortheil oder ein Nachtheil? Findet er, es sei ein Vortheil für ihn, so wird er jenen aufnehmen und ihn halten, wie die übrige Bevölkerung, er wird ihm nichts abziehen und ihm sein Vermögen nicht anrechnen. Warum können wir es aber hier nicht so halten? Weil eben der Wienerkongress dem Kanton nicht freie Hand ließ, weil er sagte: du darfst im Jura die Zehnten und Bodenzinsen nicht einführen. Wäre dies nicht gewesen, so hätte man dem Jura auch nicht einen Rappen angerechnet, sondern einfach die damaligen Abgaben des alten Kantons, die Zehnten und Bodenzinsen, eingeführt. Da das aber nicht geschehen durfte, sondern im Jura die Grundsteuer verbleiben sollte, so mußte man zu rechnen anfangen und fragen: Von welcher Steuer des alten Kantons soll nun die Grundsteuer das Äquivalent bilden? Darauf konnte man keine andere Antwort haben, als: Die Grundsteuer des Jura soll den Zehnten und Bodenzinsen entsprechen. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 und besonders durch die Verfassung vom Jahre 1846 wurde nun der Loskauf derselben in bedeutendem Grade erleichtert und in letzterer die Bestimmung in Betreff der Rückerstattungen an frühere Loskäufer und Entschädigungen an Privatberechtigte aufgenommen. Diese Bestimmung war aber lediglich ein Akt der politischen Generosität, ein Rechtsgrund für deren Aufnahme lag nicht vor. Wollte man nun da so generös sein, so sehe ich nicht ein, warum der alte Kanton diese Rückerstattungen und Privatentzädigungen jetzt allein tragen sollte. Auch die Regierung teilt diese Ansicht, und Herr v. Känel ist ihr heute ebenfalls beigetreten. In der Kommission wurde darüber diskutirt, die Herren haben ihre Ansichten entwickelt, und als es zur Abstimmung kam, hat sich die Mehrheit auf den Voden des Herrn Stämpfli gestellt, dessen Meinung dahin ging, es seien die Rückerstattungen und Entschädigungen vom alten Kanton allein zu tragen. Obwohl ich, wie gesagt, grundsätzlich nicht dieser Ansicht sein kann, so glaube ich doch auch, der Große Rath sollte bei solchen Verhältnissen Großmuth üben. Zudem handelt es sich bloß um eine Übergangsperiode; denn wenn einmal in Betreff der Steuergesetzgebung Gleichheit eingeführt ist, so wird es dann nicht mehr lange dauern, bis man eine Armengesetzgebung für den ganzen Kanton findet, zwar nicht auf der jetzigen Grundlage, es sind aber andere möglich. — Zum Schluß wiederhole ich, daß ich mein in der Kommission ausgesprochenes Wort halten will; da Herr Büzberger seine Minoritätsansicht nicht mehr produziert, sondern sagt: „Ihr Herren, seid so gefällig und kommt einmal zum Abschluß, ob ihr Fr. 100,000 herausgebet oder nicht, macht euch weder reicher noch ärmer“ — so will auch ich diese Einheit nicht länger trüben, hoffe aber, der Jura werde es anerkennen, daß der alte Kanton brüderlich und redlich gehandelt hat und keinen Vorwurf verdient. Es ist schwierig, einer Versammlung so verwinkelte Finanzverhältnisse klar zu machen, ich will Ihnen aber doch noch einige Zahlen vorlegen. Wie viel Steuer fordern Sie im Jahr 1866 vom Jura, welcher, wie von verschiedenen Seiten behauptet wird, vom alten Kanton so schrecklich behandelt worden ist? Laut dem Budget, welches wir letzte Woche vorberathen haben, Fr. 256,600. Im Jahre 1816 nun hat er Fr. 232,131.88 bezahlt, und damals besaß er eine Bevölkerung von zirka 61,000 Seelen. Jetzt aber beträgt seine Bevölkerungszahl 97,500 Seelen; glauben Sie da nun wirklich, daß, wenn Sie überdies noch demjenigen Rechnung tragen, was der Staat jetzt für Instruktion, Uniformirung u. s. w. leistet, der Jura, während seine Bevölkerung seit 1816 sich um mehr als die Hälfte vermehrt und viel wohlhabender ist als damals, nun wirklich mißhandelt werde, wenn er Fr. 24,500 mehr an Steuern bezahlt, als im Jahr 1816, wo zudem die Leistungen des Staates gegenüber dem Jura viel geringer waren. Vergleichen Sie doch einmal, wie sich die Sache im alten Kantonstheil verhält; damals bezahlte er Fr. 1,300,000 und jetzt Fr. 1,600,000, also Fr. 300,000 mehr als im Jahr 1816. Finden Sie nun das Verhältnis gegenüber dem Jura nicht ungünstig richtig? Als ich diese Vergleichung im Budget mache, mußte ich zu mir selber sagen: Das darf ich verantworten. Ich

wünsche, Sie möchten Ihre Berathung und Abstimmung nicht so sehr zerplitzen, und schließe mich dem Antrage der Kommissionsmehrheit an, verzichte also auf alle meine früheren Anträge.

v. Känel, Negotiant. Herr Stämpfli beruft sich hauptsächlich auf die Großmuth der Versammlung; das kann aber kein Argument gegen meinen Antrag, noch viel weniger gegen meine Person sein; denn ich glaube mich deutlich ausgesprochen zu haben, daß, wenn mein Antrag angenommen würde, ich dann bei der Berathung des Defretes über die Abrechnung für die Vergangenheit beantragen würde, es solle dem Jura die von ihm zu wenig bezahlte Summe erlassen werden.

Kaiser von Delsberg. Herr v. Gonzenbach hat in väterlicher Weise der hohen Versammlung bewiesen, wie der Jura glücklich sei, daß er zu Bern gehöre; man hätte glauben sollen, es würde Jedermann fast zu weinen anfangen über das Glück, welches dem Jura zu Theil geworden. Herr v. Gonzenbach wird aber nicht bestreiten wollen, daß im Jahr 1816 das arme Volk im Jura so viel bezahlte, wie das reiche Bern, und daß also durchaus keine Rücksichten gewahrt haben gegenüber dem armen Volke; ferner wird man nicht bestreiten wollen, daß der Jura noch Zusatzcentimes bezahlt hat, der alte Kanton dagegen nicht — und trotzdem findet man heute, er sei vom alten Kanton gehätschelt worden. Herr Migy hat Ihnen bereits gesagt, daß es unbillig sei, wenn der alte Kanton die Kapital- und Domänenzinsen in Berechnung bringe, während im Jura die Bürger aus ihrem eigenen Sack bezahlen müssen; es geht auch schon aus der Vereinigungsurkunde hervor, daß der Jura nicht mehr belastet werden solle, als der alte Kanton. Was Herr v. Gonzenbach in Bezug auf die Naturalisation dem Herrn Migy erwiderte, hinkt auch vollständig. Anno 1816 hatte der Jura eine Bevölkerung von 61,000 Seelen, und nehmen wir an 10,000 Familien. Hier bezahlte man für die Naturalisation Fr. 200, macht also auf 10,000 Familien Fr. 2,000,000. Sich in Burgergemeinden einzukaufen, hatte der Jura nicht nötig, denn solche bestanden ja schon. Ich frage aber: Hatte denn der Jura nichts, besaß er nicht Waldungen, welche heutigen Tages 12 Millionen werth sind? Was nun die durch Herrn v. Gonzenbach vorgenommene Vergleichung der gegenwärtigen Steuerlast mit derjenigen vom Jahre 1816 betrifft, so muß ich darauf bemerken, daß Anno 1816 der alte Kanton Fr. 900,000, heute aber eigentlich bloß Fr. 874,000 bezahlt. Herr v. Gonzenbach sagt uns ferner, der Jura werde für das Jahr 1866 Fr. 256,600 bezahlen; ja, wenn er uns das garantirt, so sind wir gewiß Alle damit vollkommen einverstanden; ich hätte wirklich gewünscht, Herr v. Gonzenbach hätte den Antrag gestellt, das Maximum der vom Jura zu entrichtenden Steuer solle die Summe von Fr. 256,600 nicht übersteigen, ja er hätte noch höher gehen können und Fr. 300,000 annehmen, und wir hätten gewiß Alle dazu gestimmt.

Immer. Man kann aus der Wendung, welche die Diskussion nimmt, genugsam ersehen, daß ich Recht hatte, als ich die Ordnungsmotion stellte, die Abrechnung vor dem Gesetz zu berathen, denn der ganze Vortrag des Herrn v. Gonzenbach bezog sich nur auf das Vergangene; er befaßte sich nicht mit dem in Berathung liegenden Gesetz. So viel an mir, werde ich auf Alles was gesagt wurde nicht zurückkommen, auch nicht auf das Vergangene; ich werde mich darauf beschränken, einige Behauptungen zu berühren, welche in der Diskussion angebracht wurden und eine Antwort erheischen, indem ich damit anfange, daß man gesagt hat, gemäß der Vereinigungsurkunde habe der Jura nicht mehr als der alte Kantonstheil zu bezahlen. Auf dieses Prinzip ist der von Herrn Migy gestellte Antrag gepründet. Lassen wir doch alle diese alten Abrechnungen bei Seite, sie dienen nur dazu, das gute Einvernehmen zu stören und Zwietracht zwischen beiden Kantonstheilen zu säen. Warum bringt man den Ertrag der Kapitalien und der Domänen in Rechnung?

Dies sollte einmal aufhören. Die Bemerkung, welche fiel, als man sagte, daß die in die Abrechnung aufgenommenen Zahlen nur dazu dienen, um die für das Armenwesen bestimmten Fr. 400,000 zu bestreiten, ist nur zu wahr. Sie dürfen indessen nicht glauben, daß wir im Jura durchaus nichts für diesen Verwaltungszweig zu thun hätten; da würden Sie sich sehr irren. Vergessen Sie nicht, daß der Jura auch seine Armen zu unterstützen hat; wenn er nun zu diesem Zwecke vom Staate nichts verlangt, so hat es seinen Grund darin, daß Ausgaben des Jura für das Armenwesen aus dem Sac der Privaten bestritten werden; es ist dies auch eine Steuer, welche er einzig trägt und die sich auf einen Viertel oder Fünftel der Kosten beläuft, die dieser Verwaltungszweig erheischt. Ein Hauptgrund, warum wir in den Entwurf nicht eintreten können, ist der schon angeführte, nämlich der Mangel eines Katasters im alten Kanton. Herr Kaiser hat bereits gesagt, daß aus Grund des Bestehens des Katasters alle Landparzellen zur Bezahlung der Steuer im Jura verpflichtet sind; daß demnach nur das öde Land nichts bezahlt, während das Nichtvorhandensein eines Katasters im alten Kantonstheil bewirkt, daß man die Grundstücke, namentlich in den Berggegenden, nicht kontrolliren kann. Diese Thatfache einzig beweist schon, daß, während aller Grundbesitz oder sämtliches ertragsfähige Land im Jura bezahlt und nach dem durch den Katalster genau bestimmten Flächeninhalt die Steuern entrichtet, während nicht ein Zoll breit Land auf diese Weise der Grundsteuer entgehen kann, ein bedeutender Theil des im alten Kanton liegenden Landes dieser Steuer eben durch den Mangel eines Katasters, wie er bei uns besteht, entgeht. Herr Stämpfli sagt uns: Nehmet eine Karte vor die Augen und vergleicht die Ebenen des Mittellandes mit dem Jura! Aber ich frage, wenn der Jura eine Ebene ist, hat er nicht auch seine Berge? Ja, und ein Theil dieser Berge, welcher nicht bezahlt werden sollte, zahlt dennoch, Alles bezahlt, mit Ausnahme desjenigen, was Felsen ist. Ich frage noch, ob es im Oberland nicht sehr hoch gelegene Weiden gibt, welche indessen nichts bezahlen, während das Gegentheil im Jura geschieht. Herr Kaiser spricht von 400,000 Zucharten, die nichts bezahlen, nehmen wir aber nur die Hälfte davon an, also bloß 200,000 Zucharten, welche im alten Kantonstheil der Steuer entgehen, so frage ich, ist dies recht, ist dies Gleichheit, Einheit? Seien Sie gerecht; wir wollen Einheit in Maß und Gewicht; wenn man nun auf die eine Seite der Waage ein Pfund legt, und auf die andere Seite ein halbes Pfund, so besteht das Gleichgewicht nicht mehr, das Gewicht wird unrichtig. So wird es auch sein, wenn Sie für den Jura alle Eigenschaften und für den alten Kantonstheil nur diejenigen annehmen, welche es ihm als Grundstück anzugeben beliebt. So lange man nicht einen Katalster hat, wird diese Ungleichheit, diese Ungerechtigkeit fortfestehen. Man muß also vor Allem aus Massenpläne haben, um zu Parzellärplänen zu kommen. Dies hat Herr Stämpfli wohl gefühlt, als er sagte, daß die Kommission auf der Errichtung der Katasterpläne für den alten Kantonstheil beharrt. Im Jahre 1848 war es ebenso; man sagte auch, es sei eine Nothwendigkeit; was hat man nun gethan? Soll man hoffen, daß es jetzt schneller gehen wird, als vorher? Ein anderer Faktor, welcher zu berücksichtigen wäre, sind die Waldungen. Es ist einleuchtend, daß wenn Sie die Kapitalien und Domänen hereinziehen, Sie auch für beide Kantonstheile die Wälder in Rechnung bringen müssen; es ist dies einer der Grundsätze, welchen kein Advokat umzutürzen im Stande ist. Also, lassen Sie die Wälder der beiden Kantonstheile weg. Sie wollen eine einheitliche Gesetzgebung; nun, wir wollen Ihnen helfen, zu dieser Einheit zu gelangen. — Der Art. 4 des Gesetzesentwurfs sagt, daß die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels wegfällt, so bald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Was versteht man unter dieser Ausgleichung? Herr Stämpfli hat gesagt: Seien Sie ruhig, glauben Sie ja nicht, daß die Rede davon sei, das Gesetz über das Armenwesen im

Jura einzuführen. Sehr gut, es ist dies die individuelle Meinung dieses Redners; wird sie aber auch von der Mehrheit einer Versammlung getheilt werden, die nach dieser kommen wird? Wir müssen eher erwarten, daß eine Mehrheit kommen wird, welche beschließt, daß wir die Armenlast auch im neuen Kantonstheile haben sollen. Es ist somit kein Grund vorhanden, um diese Ausgleichung nicht im ganz entgegengesetzten Sinne einzutreten zu lassen. Ich möchte also diesen Art. 4 streichen oder ihn in dem Sinne modifizieren, daß von jener Ausgleichung nichts erwähnt wird. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Polissaint auf Nichteintreten, und zwar um so mehr, als man sagt, daß dieses Gesetz nur transitorisch sei. Ich beantrage das Nichteintreten noch aus einem andern Grunde; als man nämlich das Gesetz über die Katasterschätzungen für den ganzen Kanton beriet, stellte Herr v. Känel den Antrag, daß die neuen Schätzungen so lange nicht angewendet werden sollen, bis wir eine einheitliche Steuergesetzgebung haben. Dies ist ein ferneres Motiv, um das vorliegende Gesetz nicht zu berathen, bis die Bundesbehörden über den bei ihnen anhängig gemachten Refurs entschieden haben. Schließlich will ich auch nicht eintreten, bis die Massenpläne für den alten Kantonstheil errichtet sind.

Carl in. Ich habe nur einige Worte zu sagen und werde die eigentliche Abrechnung, mit Rücksicht auf die mathematischen Daten des Gesetzes, nicht berühren. Ich überlasse die Prüfung der Sache in dieser Beziehung sowie die Sorge, uns über das Vergangene aufzuklären, bessern Sachverständigen, namentlich den Mitgliedern der Kommission; ich überlasse ihnen die Sorge und die Verantwortlichkeit, uns zu sagen: dies wird für die Zukunft Regel machen! Es ist schwer, die Akten der Vergangenheit zu interpretieren. Der Beweis davon ist, daß Herr Stämpfli seine eigene Meinung hat, welche von seiner früheren, sowie von derjenigen des Herrn v. Gonzenbach, von der des Herrn Kaiser, von derjenigen der Regierung abweicht. Wer hat Recht? Gibt das Gesetz die Gründe in bestimmten Worten an? Können wir befriedigt sein? Herr v. Känel sagt, man müsse ein wenig mehr bezahlen; Herr Stämpfli dagegen sagt: seien wir großmütig, und Herr v. Gonzenbach bekennt sich soeben zur Theorie des Stärkern; er sagt: gebet dem Jura mit vollen Händen! Ist dies Großmuth? Herr Kaiser findet es nicht, die Deputirten des Jura eben so wenig. Wer hat Recht? Man sagt, daß sie Unrecht haben; auf diese Weise einen Schluss zu ziehen, heißt: Richter durch das Recht des Herrn, welcher sagt: Beuge dich, du hast nur so viel tausend Franken zu bezahlen; wenn ich wollte, so müßtest du mehr bezahlen! Aber nein, ich will großmütig sein! Soll ich Ihnen jetzt meine Anschauungsweise und wie ich glaube, daß man großmütig sein sollte, sagen? Man sollte es durch eine Berathung thun, die geeignet ist, das beidseitige Zutrauen zu erwecken. In Bern sagt man: Halten wir zurück was wir können, es ist immer so viel gewonnen; und im Jura sagt man das Gleiche. Es besteht eine Konvention, welche 1815 in Biel geschlossen wurde; wer wird dieselbe interpretiren? Sie wollen sich selbst zu Richtern erheben; es ist dies ein Befehlsspruch, den Sie der Minderheit auferlegen, indem Sie ihr glauben machen, daß auf diese Weise die Frage behandelt werde. Ich wünschte also, daß man das nöthige Zutrauen wieder herstelle, und dafür sollte man uns wenigstens ein Gutachten unparteiischer Experten vorlegen. Als ich früher dieses Gesuch stellte, antwortete Herr Stämpfli, daß dasselbe im Widerspruch mit der Kantonshoveränität stehe. Weshalb? Warum sagte der großmütige Mann nicht, daß er untersuchen lassen will, welches unsere Lage sei? Bis jetzt hat man Grund, daran zu zweifeln. Ich hätte gewünscht, daß alle diese Berichte über die beiden Kantonstheile durch irgend ein unparteiisches Gericht, welches uns die in Betracht zu ziehenden Daten liefern sollte, geprüft würden. Was ich in erster Linie wünsche, ist das, daß man die Sache nicht überstürze. Ich frage: Ist eine Lösung der Frage so dringend? Es ist wahr, die Finanzdirektion wird sagen, man müsse Geld haben. Nun, so sei es, fahre man fort

zu thun wie bisher, erhöhe man die Steuer auf unbestrittener und unbestreitbarer Basis. Aber aus Achtung vor der obersten Behörde des Kantons können wir uns nicht auf den von Herrn Stämpfli beantragten Standpunkt stellen. Es versteht sich von selbst, daß wenn die Bundesbehörde der Beschwerde über die Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura Recht gibt, das vorliegende Gesetz über die Ausgleichung nicht angewendet werden kann. Man diskutirt jetzt ein Gesetz in Voraussicht eines Beschlusses, welcher auf die eine oder andere Weise aussfallen wird; in dieser Thatache selbst kann ich wenig Grossmuth erblicken. Warten Sie, bis der Entscheid gefaßt ist; es ist dies die einzige Grossmuth, die ich verlange; es ist nicht einmal Grossmuth, es ist Loyalität und Gerechtigkeit, und die Staatsverwaltung kann nicht durch diese Vertagung leiden. Ich sage noch mehr, ich behaupte, daß es der Würde des Großen Rathes des Kantons Bern widerspricht, heute ein Gesetz unter den obwaltenden Umständen zu berathen. Oder wollen Sie die Bundesbehörde moralisch binden, wollen Sie ihr sagen, daß das gegenwärtige Gesetz erlassen werden sei und daß sie diesem nach einen Entscheid zu fassen habe? Es läge darin gewiß nicht viel Loyalität. Ich bitte also den Großen Rath, die ganze Frage zu verschieben, bis der Bundesrat über den ihm vorgelegten Refurs entschieden hat. Dann werden Sie eine Basis haben, nach welcher Sie vorgeben können. Wenn der Jura Recht erhält, so wird dies eine Änderung zur Folge haben, und dann wird vielleicht die Patentsteuer eingeführt. Unterdessen ist die einzige annehmbare Grossmuth die, daß man Gerechtigkeitsgefühl für den Jura hege. Beobachten wir also vor Allem die Formen; imponiren Sie nicht; geben Sie uns die nötige Sicherheit, die Seelenruhe, die wir bedürfen, um sagen zu können, daß man uns als Brüder behandelt hat. Herr Tolissaint hatte in unsern letzten Session im Casino einen Antrag gestellt; ich reproduziere ihn hier, er ist im Wesentlichen der Ausdruck meiner Ansicht; es ist eine Ordnungsmotion. Ich wünsche, daß man die Berathung dieses Gesetzes bis nach dem Entscheid der Bundesbehörde verschiebe. Ich stelle also neuerdings den fraglichen Antrag; durch dessen Annahme wird der Große Rath den besten Akt der Grossmuth ausüben, und der Jura wird dafür erkennlich sein. Dieser Antrag lautet: in Erwägung: 1) daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine ausdrückliche Interpretation und Anwendung des Art. 23 der Vereinigungsurkunde und des Art. 85, III, der Verfassung ausspricht, die mit der von den Deputirten aus dem Jura bei der Behandlung des Einkommensteuergesetzes geltend gemachten Ansicht im direktesten Widerspruche steht; 2) daß, da diese Ansicht von der Mehrheit des Großen Rathes verworfen worden, dies eine Beschwerdeführung bei der Bundesbehörde veranlaßt hat, welche noch unerledigt ist; 3) daß es nicht der Fall sein kann, heute ein Gesetz zu berathen und zu erlassen, welches einzig den Fall der Abweisung der fraglichen Beschwerde voraussezt, da die Verfassung nur berathene und erlassene Gesetze kennt; — aus diesen Gründen sei für den Augenblick in das Steuerausgleichungsgesetz nicht einzutreten.

Herr Finanzdirektor. Es ist sehr auffallend, daß jetzt, nach einer dreihündigen Diskussion, ein Verschiebungsantrag fällt; wenn man das beabsichtigte, hätte es der Versammlung zu lieb gleich im Anfang der Berathung geschehen sollen. Der Antrag ist überdeß keineswegs gerechtfertigt; denn das vorliegende Gesetz steht nicht in solchem Zusammenhange mit der vom Jura bei dem Bundesrath eingerichteten Beschwerde, daß es dringend nothwendig wäre, bis zu deren Erledigung die Berathung des vorliegenden Gegenstandes zu verschieben.

Carlin. Es wäre mir sehr leicht gewesen, meine Ordnungsmotion gleich im Anfang der Sitzung zu stellen; ich habe es aber aus dem Grunde nicht gethan, weil Herr Kaiser mir gesagt, er wolle selbst eine Ordnungsmotion stellen, er hat sich jedoch geirrt, indem er einen förmlichen Antrag gestellt. Ferner glaubte ich, auch Herr Imer werde eine Ordnungsmotion bringen

in Betreff der Nichterfüllung eines Katasters im alten Kanton. Bevor ich diese beiden Redner gehört, wußte ich nicht, ob die Versammlung nicht vielleicht mit der Ansicht des Herrn Kaiser oder derjenigen des Herrn Imer einverstanden wäre. Uebrigens hatte ich anfänglich nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, die Bemerkung der Herren Stämpfli und v. Gonzenbach über die vom alten Kanton gegen den Jura ausgeübte Grossmuth veranlaßte mich aber dazu. Uebrigens hätten wir keine Zeit verloren; denn was von beiden Seiten gesprochen worden, ist nichts Anderes, als eine gegenseitige Annäherung und wird viel zu einer friedlichen Feststellung des Steuerverhältnisses beitragen. Ich beharre auf meinem Antrage.

Präsidium. Herr Imer hat ebenfalls eine Ordnungsmotion gestellt: Verschiebung bis für den alten Kantonsteil wenigstens Massenpläne aufgenommen sein werden. Ich seze vorerst die Ordnungsmotion des Herrn Carlin in Umfrage.

Stämpfli, Berichterstatter der Kommission. Herr Carlin befindet sich im Irrthum, wenn er meint, ich habe dem Jura Grossmuth angeboten. Nein! ich will dem Jura nichts Anderes, als was recht und billig ist, anbieten, das war der Sinn meiner Rede. Was die Verschiebung anbetrifft, so ist darüber schon ein Mal diskutirt worden. Wenn Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf heute annehmen, so ist dadurch, wie ich schon im Anfang der Diskussion näher auseinandersetze, der andern Frage, die vor den Bundesbehörden liegt, in keiner Weise vorgegriffen.

A b s i m m u n g .

Für die Ordnungsmotion des Herrn Carlin 21 Stimmen.
Dagegen 90 "

Der Herr Präsident setzt die Ordnungsmotion des Herrn Imer in Umfrage.

Herr Finanzdirektor. Ich bin so frei, einen Gegenantrag zu stellen.

A b s i m m u n g .

Für die Ordnungsmotion des Herrn Imer Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Herr Finanzdirektor Scherz, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte nach den einläßlichen Voten der Herren Stämpfli und v. Gonzenbach auf das Wort verzichten, Herr Kaiser hat aber einige Behauptungen aufgestellt, die ich nicht im Protokoll erscheinen lassen möchte, ohne daß die Unrichtigkeit derselben nachgewiesen worden; ich will mich jedoch auf einzelne Punkte beschränken. Zunächst hat Herr Kaiser dem alten Kanton die Vortheile angerechnet, welche letzterer anlässlich der Verfassungsrevision von 1846 erlangt. Dem Seelande und Oberaargau hielt er den Gewinn vor, welchen die Zehnt- und Bodenzinsliquidation zur Folge hatte, dem Oberland die Hypothekarkasse und dem Emmenthal die Armenfrage. Nun halte ich dafür, daß es nicht einem jurassischen Vertreter zufolge, diese Vortheile dem alten Kantonsteile vorzuhalten und daraus Schlüsse für den Jura zu ziehen; denn, Herr Präsident, meine Herren, alle diese Vortheile, welche die Verfassung allerdings dem alten Kanton zusicherte, wurden von letzterm aus eigenen Mitteln bestritten, der Jura hat hiezu

nichts beizutragen. Was zunächst die Zehnt- und Bodenzinsliquidation anbetrifft, so hat man Ihnen heute bereits mitgetheilt, daß im Jura zur Zeit der Vereinigung mit Bern keine solchen Abgaben bestanden, indem sie dort mit dem nassen Finger durchgewischt worden sind. Die Zehnten und Bodenzinsen bestanden einzig und allein im alten Kanton, und man ging ja noch so weit, zuzugeben, selbst die Rückvergütungen an frühere Loskäufer sollen aus dem von den Loskaufskapitalien gebildeten Fonds geschöpft werden. In Betreff der vom alten Kanton übernommenen Armenlast möchte ich fragen, ob denn hier der Jura etwas beitrage? Nein, da ist es wieder der alte Kanton ausschließlich, welcher die dahertigen Auslagen bestreitet. Was endlich die fünf Millionen, welche das Oberland erhalten, anbelangt, so möchte ich auch hier fragen, ob der Jura zu diesen Kapitalien etwas beigetragen? und auch hier muß man antworten: Nein, es sind Kapitalien, die einzig aus dem alten Kanton fließen. Wenn also da Vortheile für einzelne Landesgegenden des alten Kantonsteils entstanden sind, so hat er sich dieselben selbst zu verdanken. Herr Kaiser hat ferner über die Vermögensverhältnisse gesprochen und bei diesem Anlaß behauptet, der alte Kanton habe zur Zeit der Vereinigung nur zwei Millionen eingekehrt. Diese Behauptung wurde von Herrn Kaiser bereits bei der letzten Berathung aufgestellt, und damals an der Hand der Staatsrechnung auch widerlegt, so daß man hätte glauben sollen, er würde sich darüber beruhigen. Wenn man rechnet, wie Herr Kaiser, dann ist die Mathematik keine Wissenschaft mehr, sondern eine Kunst, und ich muß wirklich anerkennen, daß er es in dieser Kunst weit gebracht. Ich will jedoch dem Herrn Kaiser eine andere Rechnung machen, und stütze mich dabei auf die Staatsrechnung vom Jahre 1816, welche folgendes Staatsvermögen verzeigt:

	L.	bz.	rp.
Vorschüsse der Standeskassa	93,560	8	5
Aktivrestanz der Oberämter und Departemente	503,714	8	9
In Geld angeschlagene Naturalien	516,408	1	—

Staatskapitalien:

	L.	bz.	rp.
Gesamtvermögen des Staatszinsrohdes	247,200	—	1
des Pfundzinsrohdes	167,095	7	—
Zusammen	414,295	7	1
Kapitalsfond der Salzhandlung	1,164,893	5	7
" " Pulverhandlung	214,067	3	2
" " Holzanstalt	27,946	8	8
" " Münzfabrication	43,177	9	2
Kapital des Stiftzinsrohdes	21,698	9	5
Kapitalsfond der Dienstzinskassa des Berggraths	75,000	—	—
	26,623	8	8

Hiezu kommen nun noch die englischen Gelder. Herr Kaiser sagt, dieselben können nicht berücksichtigt werden, da sie damals noch nicht liquidiert gewesen seien; das scheint mir eine merkwürdige Behauptung. Allerdings darf nicht ihr vollständiger Betrag in Berechnung gezogen werden, was aber auch nicht geschieht, sondern in der Staatsrechnung von 1816 wurden sie nur im Kurswerthe von 62 % berechnet mit

3,524,532 1 5

Das Staatsvermögen ist somit berechnet auf 6,625,910 2 2 Wie Herr Kaiser angesichts dieser Zahlen seine Behauptung wiederholen kann, ist mir vollkommen unbegreiflich; die Rechnung steht zur Einsicht zu Gebote. In obiger Summe sind aber noch nicht inbegriffen die schönen Domänen und Wälder, die öffentlichen Gebäude und Anstalten sammt deren Mobilien, die Kriegsvorräthe u. s. w., welche der alte Kanton besessen. Herr Kaiser sagt nun aber, beim Zeitpunkt der Vereinigung beider Landesteile sei der Jura auch im Besitz von Domänen gewesen; etwas ist richtig daran, ich will Ihnen jedoch zeigen, wie viel und

welchen Werth diese Domänen gehabt. Es ist bekannt, daß zur Zeit der Aufhebung der Zehnten und Bodenzinsen im Jura auch die jurassischen Staatsdomänen verkauft worden sind; der Erlös aber ist in die französische Staatskasse geflossen und nicht in die bernische. Was übrig geblieben und vom Jura bei seiner Vereinigung eingebracht worden ist, besteht in Folgendem:

Delsberg. Gefangenschaften mit Landjägerkaserne	Fr. 14,492. 75
Schloßgebäude mit Dependenzen	" 31,550. 72
Neuenstadt. Zollstatt mit Landjägerwohnung	" 33,333. 33
Pruntrut. Château des anciens Princes mit Dependenzen	" 18,260. 87
Factorie des sels avec jardin et verger	" 26,376. 80
Maison de force avec l'église	" 20,000. —
Caserne de la Gendarmerie	" 5,072. 46

Die Kapitalschätzung der Eigenschaften beträgt Fr. 149,086. 93 Alles das war Vermögen, welches nicht einen Rappen Ertrag lieferte, Gebäudeteile, welche zur gewöhnlichen Verwaltung durchaus nothwendig waren. Man soll sich daher nicht mit dem Einkommen von Domänen breit machen und dürfte sich gewiß bescheiden verhalten. Der Herr Grossrath Kaiser hat aber nicht nur im Rechnen unsere Bewunderung erworben, sondern auch in Bezug auf seine Konsequenz. Wie consequent er in der Steuerfrage denkt, schreibt und spricht, wissen Sie bereits aus der ersten Berathung, heute aber hat er uns ein neues Musterstück geliefert. Er hat sich nämlich heute darüber beklagt, daß der jurassische Grundbesitzer das Rohkapital, ohne Schuldenabzug, wie im alten Kantonsteil, versteuern müsse. Allerdings hätte der jurassische Grundbesitzer Ursache, sich hierüber zu beklagen, unbegreiflich aber ist es mir, wenn Herr Kaiser aus lauter Bedauern mit der jurassischen Landbevölkerung derselben das Aequivalent der Einkommensteuer aufzuhallen will, ein Aequivalent, welches eigentlich die Kapitalisten, die Handeltreibenden und Industrielle bezahlen sollten. Hat man ein solches Bedauern mit dem verschuldeten Landbesitzer, so sollte man die Einkommensteuer nicht noch auf die Grundsteuer schlagen wollen, sondern sich bereit erklären: wir Kapitalisten, wir, die Handel und Gewerbe treiben, wollen auch im Verhältniß bezahlen, um dem verschuldeten Landmann seine Last zu erleichtern.

Kaiser von Delsberg. Ich will nur einige Worte auf das soeben vom Herrn Finanzdirektor Gesagte erwiedern. Es ist mir namentlich neu, wenn gesagt wird, die für das Oberland verwendeten fünf Millionen bestehen hauptsächlich aus dem alten Kanton gehörenden Geldern. Bis jetzt habe ich gemeint, wir haben nur Eine Staatskasse, die allgemein bernische, an welcher der Jura auch Theil habe. Was nun die bei der Vereinigung im alten Kanton vorhandenen Kapitalien anbetrifft, so berufe ich mich auf eine Staatsrechnung, in welcher es schwarz auf weiß steht, daß damals der alte Kanton Fr. 2,200,000 an liquiden Kapitalien besessen. Je nachdem man nun rechnet, kann man allerdings mehr herausbringen, und man sollte wirklich glauben, die Art und Weise, wie der Herr Finanzdirektor rechnet, sei richtig. Ich habe aber nie bestritten, daß die englischen Gelder später liquidirt worden und daß wirklich Rückerstattungen von Frankreich stattgefunden haben, bei der Vereinigung beider Landesteile aber betrug das Vermögen des alten Kantons zwei Millionen. Wenn man freilich obendrein noch die Betriebsfonds u. dgl. dazu rechnen will, so bekäme man allerdings eine schöne Summe, Frankreich hatte jedoch die nöthigen Betriebskapitalien auch, und wenn damals Bern keinen Schritt gehan, seinen Anteil für den Jura von Frankreich zu erlangen, so ist das eben seine eigene Schuld. Was nun meine Konsequenz betrifft, welche der Herr Finanzdirektor mir vorhält, so frage ich: wie steht sich der jurassische Grundbesitzer bei dem früheren Steuersystem gegenüber dem neuen? Der Redner berechnet die zukünftige Steuer des Jura und gelangt zu dem Schlusse, daß es offenbar für die Grundbesitzer vortheilhafter sei, wenn sie, wie

bis dahin, Fr. 240,000 oder in Folge der neuen Schätzungen vielleicht Fr. 300,000 bezahlen, als Fr. 500,000, zu welcher Summe die Steuer nach dem neuen Steuersystem gewiß ansteigen werde.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Erwägungsgrundes 5)	Gr. Mehrheit.
"Eventuell für Streichung des letzten Alinea's des Art. 1	8) " " Minderheit.
Eventuell für den Antrag, dieses Alinea abzuändern: „Vorbehalten bleibt zur Last des alten Kantonstheils der Betrag der Armenausgaben, welche nach der Staatsverfassung den neuen Kantonstheil nicht berühren dürfen.“	Mehrheit.
Eventuell für den Antrag, dieses Alinea zu streichen und statt dessen zu sagen: „so bald im alten Kanton Massenpläne errichtet sind“ u. s. w.	Minderheit.
Für unveränderte Annahme des Art. 1 den eventuell modifizirten Art. 1	Gr. Mehrheit.
Für Beibehaltung der Fr. 85,000 in Art. 3) 2. a	Minderheit.
" Erhöhung derselben auf Fr. 181,000	111 Stimmen.
" Aufnahme eines Zusages des Inhalts: „Der Ertrag der Waldungen beider Kantonstheile wird in Rechnung gebracht.“	19 "
" Streichung der Ziffern 2) und 3) des Art. 3	Minderheit.
" Beibehaltung derselben	Minderheit.
" Streichung des ganzen Art. 3	Gr. Mehrheit.
" Beibehaltung von Art. 4	Minderheit.
" Streichung derselben	Gr. Mehrheit.
" unveränderte Annahme des Gesetzes	Gr. Mehrheit.

P r a s i d i u m. Das Gesetz ist somit unverändert aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangen; es wird sich nun darum handeln, über den Antrag des Herrn Jolissaint auf gänzliche Verwerfung abzustimmen.

Es wird von mehr als 20 Mitgliedern Abstimmung durch Namensaufruf verlangt.

Hauptabstimmung.

Für Annahme	123 Stimmen,
nämlich die Herren Abei, Anderegg, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Arm, Bach, Bärthli, Berger, Christian; Blösch, Friedrich; Born, Brunner, Bucher, Bühlmann, Büttigkofler, Buri, Friedrich; Buri, Nistlaus; Brugger, Christeler, Christen, Egger, Caspar; Engel, Eiter, Feller, Flück, Gasser, Gerber, Samuel; Geiser, Geissbühler, Gfeller in Signau, v. Gonzenbach, v. Goumoëns, v. Graffenried, Grossmann, Gruber, Gurtner, v. Gonten, Hartmann, Hermann, Herren, Hirsig, Hofmann, Hubacher, Imobersteg, Jos, Jungen, Jenzer, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Johann; v. Känel, Fürsprecher; v. Känel in Wimmis: Karrer, Kehrl, Keller, König, Kummer, Küng, Lehmann in Langnau, Lempen, Lenz, Liechti, Manuel, Meyer, Messerli, Daniel; Messerli, Friedrich; Michel in Aarmühle; Moser, Möschler, Perrrot, Räz, Regez, Renfer, Riem, Rösch, Rösti, Röthlisberger, Matthias; Roth in Wangen, Roth in Erligen, Rutsch, Ry, Salchli, Salzmann, Struchen, Schären, Schmid in Erlswyl, Schmid in Burgdorf, Schmuz, Johann; Schmuz, Bendicht; Schneeburger, Schneider, Peter; Schumacher, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Sommer, Spring, Stämpfli, Christen; Stämpfli in Bern,	

Stock, Stoos, Streit, Gottlieb; Stücki, Studer, Thönen, Thormann, Tscharner, Wagner, v. Wattenwyl in Bern, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen, Werren, Willi, Wirth, Wittwer, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zeesiger, Zingg, Zingre und Zürcher.

Für Verwerfung

22 Stimmen,

nämlich die Herren Béguelin, Bernard, Bréchet, Carlin, Ducommun, Fréard, Frédard, Girard, Gouvernon, Grimaire, Hennemann, Jmer, Jolissaint, Kaiser in Delsberg, Klaye, Matz, Michaud, Monin, Deuvrey, Ballain, Revel und Rosslet.

Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Perioden von 1853—1857 und 1858—1862.

(Siehe Grossratsverhandlungen vom 3. Juni 1865, Seite 460 f.)

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Spezialkommission tragen auf unveränderte Annahme des von letzterer vorgeschlagenen Beschlusseentwurfes an.

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem nun die Grundsätze angenommen sind, nach welchen in Zukunft die Steuerverhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen regelt werden sollen, halte ich es nicht für nothwendig, mich einzässtlich über die vorliegende Abrechnung auszusprechen, indem ich voraussehe, Sie werden in gleich generöser Weise die Abrechnung für die Vergangenheit beschließen. Nach dem von der Kommission mehrheit vorgeschlagenen Beschlusseentwurf würde der Jura gegenüber dem alten Kantonstheil eine Summe von Fr. 100,953. 03 zu gut haben. Der Regierungsrath war zuerst anderer Ansicht, wonach der Jura dem alten Kanton Fr. 263,853. 94 herausschuldig geworden wäre, dem Frieden zu lieb hat sich aber die Regierung dem Kommissional-antrage angeschlossen, dessen Annahme ich Ihnen hiermit empfehle.

S t ä m p f l i, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Die vorliegende Abrechnung gründet sich auf den Beschluss vom 21. Dezember 1853, nach welchem alle fünf Jahre eine Abrechnung und Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile vorgenommen werden soll. Für die erste Periode von 1853—1857 sind die Ansätze genau so genommen, wie es der Beschluss vom Jahr 1853, sowie das soeben angenommene Dekret, betreffend Reglirung der Steuerverhältnisse für die Zukunft vorsieht; es wurde nämlich als Äquivalent der vom Jura zu bezahlenden Steuer angesehen:

- 1) der Ertrag des Zehnt- und Bodenzinskapitals,
- 2) " " " Domänenkapitals,
- 3) " " " der direkten Steuer im alten Kantonstheil.

Davon gehen nach § 85 der Verfassung die Armenausgaben ab, und der Rest bildet nun diejenige Summe, von welcher der Jura nach dem nämlichen Beschluss von 1853 $\frac{2}{11}$ zu bezahlen hat. Auf diese Weise finden Sie, daß der Jura für die erste Periode Fr. 154,271. 33 oder per Jahr circa Fr. 30,000 zu viel bezahlt hat. Letztere Summe stimmt ziemlich genau mit derjenigen überein, um welche durch den Beschluss vom 21. Dezember 1853 die jurassische Grundsteuer herabgesetzt wurde. Für die zweite Periode von 1858—1862 sind die gleichen Grundsätze angenommen mit einer einzigen Ausnahme: für die erste Periode ist nämlich das Verhältnis der jurassischen Bevölkerung zu derjenigen des alten Kantons wie 2:9 festgesetzt, für die zweite jedoch macht eine andere Volkszählung, die vom Jahre 1856, Regel, wonach

das Verhältnis sich auf 97,558 : 369,583 oder ungefähr 2,4 : 9 stellt. Dies hat zur Folge, daß der Jura mehr bezahlen muß, wozu noch der fernere Grund kommt, daß die direkte Steuer im alten Kantonstheil immer etwas zugenommen hat. Daher die Erscheinung, daß der Jura in der zweiten Periode Fr. 53,318. 30 oder per Jahr circa Fr. 10,000 zu wenig bezahlt. Hieraus ergibt sich nun, daß für beide Perioden zusammen der Jura auf 1. Jänner 1863 gegenüber dem alten Kantonstheil Fr. 100,953. 03 zu gut hat. Nach Erledigung der Abrechnung für die beiden Perioden bleibt noch die Zeit vom 1. Januar 1863 bis zum 1. Januar 1866, als dem Zeitpunkt der Infrastretung des neuen Gesetzes zu bereinigen übrig. Für diese Zeit muß noch auf Grundlage des Beschlusses von 1853 abgerechnet werden; was bis jetzt ermittelt werden konnte, ist Folgendes:

im Jahre 1863 hat der Jura zu wenig bezahlt	Fr. 16,000
" 1864 "	23,000
und im laufenden Jahre wird er auch ungefähr herausgeschuldigt werden	23,000

Zusammen also circa Fr. 62,000

Zieht man diese Summe von den " 100,000

welche der Jura für die Periode von 1853—1862 zu fordern hat, ab, so bleibt der alte Kanton noch herausgeschuldigt Fr. 38,000 Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß die gegenseitigen Guthaben ziemlich aufgehen. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Entwurfabrechnung.

Carl in. Ich will auf dasjenige, was soeben beschlossen wurde, nicht zurückkommen; ich will nur auf zwei Worte, die aus dem Munde des Herrn Finanzdirektor geflossen, aufmerksam machen, welcher gesagt hat: „Ich hoffe, daß Sie fortfahren werden, sich großmuthig zu zeigen.“ Was mich betrifft, so protestire ich gegen diese Großmuth. Der Große Rath soll sich nicht auf einen solchen Standpunkt stellen, sondern nur auf den des Rechts, der Billigkeit. Ich lade demnach meine Mitbürger aus dem Jura ein, über den in Berathung liegenden Gegenstand kein Wort zu verlieren, denn wir nehmen kein Geschenk an; wir wollen nichts, als Gerechtigkeit. (Der Redner wiederholt das Nämliche auch in deutscher Sprache.)

Kaiser in Delsberg. Obschon in dieser Frage allerdings bereits beschlossen ist, erlaube ich mir dennoch, auf dieselbe einläßlicher einzutreten. In der Kommission walten drei Ansichten ob, diejenige der Mehrheit, wonach der Jura Fr. 100,953. 03 zu gut hätte, diejenige des Herrn von Gonzenbach, welcher berechnete, daß der Jura dem alten Kanton Fr. 297,054. 84 herausgeschulde und die meinige, nach welcher der Jura mit mehreren Millionen im Vorschuß bleibt. Halten Sie diese Ansichten mit derjenigen der Regierung zusammen, welche den alten Kanton mit Fr. 263,853. 94 im Vorschuß glaubt, so müssen Sie finden, daß man nicht allenhalben klar in die Sache gesehen hat. Wenn ich nun in der Kommission die Ansicht verteidigt habe, der Jura sei um Millionen zu kurz gekommen, so gelangte ich zu diesem Resultate, weil ich bis zum Jahre 1816 zurückging. Man hat mir vorgeworfen, es sei dies durchaus unzulässig, weil das Gesetz von 1853 die Norm sei, und demnach nur von diesem Zeitpunkte an die Abrechnung vorzunehmen sei. Dieser Vorwurf hinderte aber nicht im Mindesten, daß man selbst bis 1816, ja sogar bis 1803 zurückging, um wo möglich noch etwas im Interesse des alten Kantons herauszuholen und das Guthaben desselben noch bedeutender zu machen. Ich möchte fragen, ob denn das konsequent gehandelt sei? Wollen Sie in der Sache unparteiisch vorgehen, so müssen Sie beide Kantonstheile gleich behandeln und nicht diejenigen Faktoren, welche vielleicht zu Gunsten des Jura ausfallen würden, aus diesem Grunde vernachlässigen. Es ist nichts Neues, daß die Jurassier behaupten, sie haben zu viel bezahlt, und wenn Sie die Sache genau an-

sehen, so läßt sich das in der That nicht bestreiten. Nehmen Sie einmal die Summe an, welche die Regierung im Jahr 1818 selbst festzte, stützen Sie sich auf die Vereinigungsurkunde, welche bestimmt, daß der Jura im Ganzen nicht ein Mehreres an die allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen habe, als nach einem billigen Verhältniß zum alten Kanton, wenn Sie auf diesen Grundlagen vorgehen, so werden Sie zu dem Resultate gelangen, welches ich herausgefunden, wonach also der neue Kantonstheil vom Jahre 1816 bis 1863 zu viel bezahlt hat an direkten Steuern Fr. 2,840,889. 79

Dazu kommen noch:

1) Die Differenz zwischen dem Normalpreis und dem Marktpreis der Zehnten und Bodenzinse, von 1820 bis 1845, somit während 26 Jahren. Diese Differenz ergibt per Jahr Fr. 18,421 a. W., wie dies aus dem Bericht über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830 hervorgeht, oder in n. W. Fr. 27,290. 37, also für die 26 Jahre

Mach der Auffassungsweise eines jeden loyalen Mannes muß ferner aufgenommen werden:

2) Der Ertrag der Waldungen. Aus dem Bericht der Finanzdirektion geht hervor, daß dieselben während der verschiedenen Perioden von fünf Jahren durchschnittlich abgetragen haben:

Im a. Kantonstheile: Im n. Kantonstheile: Fr. 381,228. 21 Fr. 303,693. 47

was per Jahr

Fr. 75,956. 72 ergibt: Fr. 60,738. 69

Da das Äquivalent des Jura, nämlich der $\frac{1}{4}$ des Ertrages im alten Kantonstheile, eine Summe aufweist von Fr. 18,989. 18

so kommt dem neuen Kantonstheile jährlich zu Fr. 41,749. 51

was für 48 Jahre, von 1816—1863 ergibt Fr. 2,003,976. 48

Demnach hat der neue Kantonstheil während der verschiedenen Perioden bis im Jahre 1863 an direkten Steuern und Einkünften über seinen verhältnismäßigen Anteil hinaus bezahlt die

Summe von Fr. 5,554,414. 89

Gegen diese Rechnung läßt sich gewiß nichts einwenden. Sie werden zwar vielleicht sagen, der alte Kanton könnte auch noch Vieles anrechnen, was er nicht gethan. Darüber hat man nun schon ein Langes und Breites gesprochen, und ich will es daher nicht wiederholen. Es kann nun natürlich nicht die Rede davon sein, daß der alte Kanton dem Jura die $5\frac{1}{2}$ Millionen herausbezahle, indem Sie einfach abstimmen werden, daß der alte Kanton dieselben nicht schuldig sei. Herr Präsident, meine Herren! Das gleiche Verhältniß haben Sie bei den indirekten Abgaben; diese sind in einem Staate ein Bedürfniß, wenn nicht die direkten Abgaben zu hoch ansteigen sollen. Nun zeigt sich in der That, daß der Jura z. B. im Verhältniß um die Hälfte mehr Öhmegeld bezahlt, als der alte Kantonstheil, wenn folglich letzterer auch im gleichen Maße Öhmegeld bezahlen würde, so hätte er ungefähr $\frac{1}{2}$ Million weniger an direkten Steuern zu bezahlen. Ist es nun billig, diesem Verhältnisse keine Rücksicht zu tragen? Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich finde aber, Sie sollten in einer so unzweifelhaften Sache wenigstens gründlich urtheilen und nicht so, daß der Jura sagen muß, der alte Kanton habe von seiner Mehrheit Gebrauch gemacht und den Jura angesichts seiner einstimmigen Überzeugung abgewiesen. Die Sache ist einigermaßen delikater Natur, und es ist gewiß nicht recht, wenn der Große Rath, in welchem $\frac{4}{5}$ alt-Berner und nur $\frac{1}{5}$ neu-Berner sitzen, sich ohne Weiteres demjenigen Antrage anschließt, welcher eben für seine Mehrheit das günstigste Resultat zeigt. Wenn seiner Zeit in dieser Versammlung der Antrag gestellt

worden ist, die Frage sei irgend einer Behörde zur Entscheidung und Berichterstattung zu überweisen, so hätte man diesen Antrag wohl annehmen dürfen. Wenn eine derartige Expertenkommission oder ein Gericht gesagt hätte, der Jura habe nichts zu fordern, so würde sich derselbe gewiß befriedigt haben. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, ich glaube aber, Sie sollten sich heute dazu entschließen. Wenn Sie auch heute einen entscheidenden Beschluß fassen, so glaube ich, Herr Präsident, meine Herren, es könnte bei irgend einer Eventualität, bei irgend einem Eevenement darauf zurückgekommen werden, jedenfalls wird, ich hoffe es, der Jura sich diesen Vorbehalt machen, indem in der That nicht zweifelhaft sein kann, wie der Beschluß ausfallen wird.

Abstimmung.

Für den Beschluß
Dagegen

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Projekt-Beschluß,

betreffend den Bezug der Grundsteuer im Jura
pro 1866.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß zwar nach dem Gesetze vom 3. Juni 1865 der Steuerbezug im Jura schon pro 1866 dem Grundsatz nach von den revidirten Schätzungen und gemäß der bei der Berathung des Budgets in Zehntelsfranken zu bestimmenden Steueranlage für je Fr. 1000 bezogen werden soll, daß aber eine Beendigung der Schätzungsrevision im Jura im Laufe des Jahres 1865 unmöglich ist und ebensowenig der großen Kosten wegen eine doppelte Berechnung der Steuern für den Bezug in einem und demselben Jahre stattfinden kann,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die Grundsteuer pro 1866 wird im Jura provisorisch nach den bisherigen Schätzungen bezogen und zwar nach dem Reparationszake von 5 Fr. neue Währung für je Fr. 1000 alte Währung Schätzungsverth, Bezugsprozente inbegriffen.

§ 2.

Nach Beendigung der für das Jahr 1867 und folgende gültigen Grundsteuerschätzungen ist auch die Grundsteuer pro 1866 für den Jura nachträglich danach zu berechnen.

§ 3.

Die Differenz zwischen der im Jura pro 1866 provisorisch bezogenen und der definitiv berechneten Grundsteuersumme ist durch Abzug oder Zuschlag mit der Steuer pro 1867 den Pflichtigen zu vergüten resp. von denselben nachzuzahlen.

§ 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses und dem Erlaß allfälliger Verordnungen und Instruktionen

beauftragt. Derselbe soll im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Vom Regierungsrath genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 1. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ging bei der Berathung des vorliegenden Projektbeschlusses von der Ansicht aus, daß es, nachdem Sie beschlossen, die Grundsteuer im Jura solle im nächsten Jahre bereits nach den neuen Schätzungen bezogen werden, nothwendig sei, einen Beschluß, wie der vorliegende, zu fassen, indem im Jura der Steuerbezug quartaliter, und nicht wie bei uns im Spätjahr stattfindet, indem ferner die Schätzungen in den Gemeinden noch im Rückstande sind, und es daher nicht möglich ist, jene bei der Feststellung der Steuer anzuwenden. Nachdem der Regierungsrath diesen Beschluß angenommen und der Große Rath denselben einer besondern Kommission zur Berathung überwiesen hatte, wird sie Ihnen nun den Antrag stellen, in dieses Dekret nicht einzutreten, indem sie es nicht für nothwendig erachtet, ein solches zu erlassen, sondern den Regierungsrath für kompetent hält, gestützt auf das soeben angenommene, auf 1. Januar 1866 definitiv in Kraft tretende Steuergesetz, von sich aus die nöthigen Maßregeln zu treffen. Ich habe diesen Gründen, welche der Herr Berichterstatter der Kommission mir mitzutheilen die Güte hatte, meine Anerkennung nicht versagen können, und kann mich daher auch mit der Kommission einverstanden erklären

Stämpfli, Banpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Bekanntlich haben Sie im vorigen Jahre die Gesamtrevision der Grundsteuerschätzungen im ganzen Kanton beschlossen und zugleich bestimmt, der Steuerbezug soll nach Maßgabe der neuen Schätzungen erst dann stattfinden, wenn die Einheit in der Steuergegebung beider Kantone festgestellt, mit andern Worten, wenn die Einkommensteuer auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt worden sei. Nun ist diese Grundsteuerschätzungsrevision in's Werk gesetzt worden, die Hauptrevision durchgeführt, und es handelt sich im Allgemeinen nur noch darum, die Einschreibungen in den Gemeinden zu vollenden. Der erste Beschluß, den wir heute zu beobachten haben, ist also der, daß die neuen Schätzungen nicht eher zur Anwendung kommen können, als bis nach der Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura. Einen zweiten Beschluß haben Sie bei Gelegenheit der Erlassung des Einkommensteuergesetzes gefaßt, wonach dasselbe auf 1. Januar 1866 im ganzen Kanton in Kraft treten soll, so daß also die neuen Schätzungen im Jahre 1866 wirklich in Anwendung kommen können, vorausgesetzt wenigstens, daß die Bundesbehörden in Betreff der vom Jura eingereichten Beschwerde nicht wider erwarten einen Entschied im Sinne der Beschwerdeführer fassen. Bei der leghin stattgefundenen Berathung des Budgets pro 1866 haben Sie bereits den neuen Schätzungen so wie der Einkommensteuer Rechnung getragen, indem Sie folgende Ansätze angenommen haben, wobei zu bemerken ist, daß, da dem Regierungsrath bei der Budgetberathung noch keine Schätzungen bekannt waren, die bisherige Steuer als Basis angenommen und für die neuen Schätzungen ein Zuschlag gemacht wurde: Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonsheils: Rohertrag der Grundsteuer, von Kapitalschätzung

Kapitalsteuer von Kas-	Fr. 425,000,000 zu 1½ %o	Fr. 595,000
pitalschätzung	" 185,000,000	" 259,000
Einkommensteuer, von		
Einkommenschätzung:		

Klasse I } " 3,900,000 { " 2. 10 %	
II } " " 136,500 { " 2. 70 %	
III } " " 360,000 { " 3. 50 %	

Zuschlag für Mehrertrag infolge Schätzungsrevision
Grund- und Einkommensteuer im Jura:

Bisheriger Rohertrag der gesammten jurassischen Steuer	" 200,767
--	-----------

Zuschlag für Mehrertrag infolge Schätzungsrevision	" 70,000
--	----------

Ihre Kommission geht nun von der Ansicht aus, daß, da der Große Rath den Steuerbezug auf Grundlage der neuen Schätzungen bewilligt, es nicht nothwendig sei, ein besonderes Dekret zu erlassen, welches den Regierungsrath autorisiert, auf dieser Grundlage vorzugehen; denn der Regierungsrath kann ja immerhin, gestützt auf den bisherigen Beschuß des Großen Rathes, sowie auf das Budget, vorwärts gehen. Nun erzeigt sich aber, wie bereits der Herr Finanzdirektor andeutete, das Hinderniß, daß im Jura die Steuer quartaliter und nicht, wie im alten Kantonsheil, auf einmal am Ende des Jahres bezogen wird. Geschäfte letzteres auch im Jura, so wäre es der Regierung wahrscheinlich nicht eingefallen, diesen Projektbeschuß vor dem Großen Rath zu bringen, weil wir aber wahrscheinlich bis Ende März noch nicht wissen werden, wem die Bundesbehörden Recht geben, ob dem Großen Rath oder dem Jura, so muß der provisorische Zustand einstweilen noch verbleiben, und, wie der Regierungsrath vorschlägt, die Steuer auf Grundlage der bisherigen Schätzungen bezogen werden, wo dann vorbehalten bleibt, daß nach Beendigung der neuen Schätzungen die Steuern nachträglich nach denselben berechnet und allfällige Differenzen im Jahr 1867 ausgeglichen werden sollen. Ihre Kommission ist aber der Ansicht, ein solcher Beschuß sei nicht mehr nöthig und könne die Regierung von sich aus ein Vollziehungsdekret erlassen, da ja, wie bereits bemerkt, die Steuer nach den revidirten Schätzungen unter den vom Großen Rath beschlossenen Voraussetzungen bezogen werden soll. Sollte der Große Rath dennoch das Dekret nicht annehmen wollen, so wäre die Kommission auch mit dem Inhalte nicht ganz einverstanden, indem derselbe auf einigen unrichtigen Berechnungen beruht; ich will indeß einstweilen nicht näher darauf eingehen, behalte mir aber vor, es zu thun, falls der Große Rath das Eintreten beschließen sollte.

Der Antrag der Kommission auf Nichteintreten wird vom Großen Rath durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf werden auf den empfehlenden Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission folgende Nachkredite ohne Einsprache bewilligt:

1) Für die allgemeine Verwaltung: Großer Rath, Sitzungs- und Reisegelder Rathaus, Bedienung und Unterhalt	Fr. 10,700
" 3,500	
2) Für die Staatskanzlei: Büreaukosten	" 5,000
" 5,000	
3) Für die Obergerichtskanzlei: Büreaukosten	" 5,000
" 5,500	
4) Für die Kriminalkammer: Büreau- und andere Kosten	" 5,500

Der Herr Vizepräsident gibt Kenntnis von einem Schreiben des Herrn Fürsprecher W. Teuscher, wodurch derselbe die Annahme der Stelle eines Generalprokurator's erklärt, aber zum Untritt derselben Frist bis zum 1. Januar 1866 nachsucht.

Wird an das Obergericht zur gutfindenden Verfügung gewiesen.

Bei der Ankündigung der Tagesordnung für die folgende Sitzung zeigt Herr Steiner an, daß die zur Untersuchung der Tortfieberungsangelegenheit niedergesetzte Kommission ihre Arbeit beendigt habe, und wünscht, daß dieses Geschäft so bald als möglich auf die Tagesordnung gesetzt werde, welchem Wunsche entsprochen wird.

Schlus der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 20. Dezember 1865.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Ulrich; Blösch in Bern, Ecabert, Egger, Heftor; Karlen, Müller, Niggeler, Regez, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch in Biel, Botteron, Brugger, Büren, Burger, Büzberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Engemann, Fanthäuser, Fleury, Frode, Gasser, Gerber,

Glaus, Gobat, August; Hauswirth, Henzelin, Hubacher, Indermühle, Keller am Buchholterberg, Knuchel, Krebs, Lehmann in Rüedtigen, Lempen, Loviat, Lüthi, Luz, Piquerez, Räz, Rebetez, Riem, Rosseler, Ruchi, Rutsch, Struchen, Scheidegger, Schmid in Spengelried, Schmider, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Stettler, Streit in Zimmerwald, Stucki und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf-Dekret

betreffend

das Repräsentationsverhältnis des Grossen Rathes

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Anzahl der von den verschiedenen Wahlkreisen zu wählenden Grossrathsmitglieder den veränderten Bevölkerungsverhältnissen anzupassen,

mit Rücksicht auf § 9 der Verfassung, auf das Ergebnis der im Christmonat 1860 vorgenommenen Volkszählung, und auf das Dekret vom 12. März 1863 über die Trennung der Kirchhöre Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Thun,

in theilweiser Abänderung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses,

beschließt:

§ 1.

Die Anzahl der von den hierach bezeichneten Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Grossen Rathes ist nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl in folgender Weise festgesetzt:

Wahlkreis.	Seelenzahl nach der Volkszählung 1860.	Anzahl der zu wählenden Grossräthe.
Langenthal	9,172	5
Bern, obere Gemeinde	11,596	6
Biel	8,138	4
Burgdorf	9,037	5
Courtelary	7,010	4
Zegenstorf	7,077	4
Diesbach	6,047	3
Nidau	11,207	6
Courtemaiche	3,129	2
Guggisberg	5,086	3
Steffisburg	10,050	5
Huttwyl	9,097	5

§ 2.

Die Anzahl der Vertreter der übrigen Wahlkreise ist die bisherige.

Die Gesamtzahl der Grossrathsmitglieder beträgt 235.

§ 3.

Das gegenwärtige Dekret tritt auf den Zeitpunkt der Wahlen für die nächste Gesamterneuerung in Kraft. Auf den nämlichen Zeitpunkt tritt das Dekret vom 27. Hornung und 2. März 1858 über das Repräsentationsverhältnis im Grossen Rath, so weit es durch das gegenwärtige abgeändert wird, außer Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Dekret ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Wintermonat 1865.

Der Regierungspräsident:
P. Migy.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung zur ersten Berathung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 29. November 1865.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Scherz.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Von der zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Kommission sind nicht alle Mitglieder mit dem Dekret einverstanden. Eine Minderheit von einem Mitgliede wünscht auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 4. März d. J. in Betreff der Annahme einer kantonalen Volkszählung zurückzukommen, indem es denselben gegenüber einigen Bezirken im Kanton, namentlich gegenüber der Stadt Bern, nicht ganz billig findet, weil diese bei Annahme der Volkszählung von 1860 wenigstens drei Mitglieder weniger in den Grossen Rath schicken könne, als wenn noch vor den Wahlen eine Zählung stattfinde. Die Minderheit wird wahrscheinlich einen Antrag in dieser Beziehung stellen. Die Mehrheit der Kommission (zwei Mitglieder) ist dagegen mit dem Dekret einverstanden, indem in demselben die Vertheilung nach § 9 der Verfassung bewerstelligt ist. Nach den auf Grundlage der eidgenössischen Volkszählung vom Jahr 1860 angestellten Berechnungen würde sich das Repräsentationsverhältnis folgendermaßen gestalten: Eine Verminderung der Zahl der Vertreter, und zwar um einen, würde einzlig der Wahlkreis Diesbach erleiden in Folge der Zutheilung der Kirchhöre Buchholterberg zum Amtsbezirk Thun, beziehungsweise zum Wahlkreis Steffisburg. Dagegen würden je ein Mitglied mehr zu wählen haben die 11 Wahlkreise Langenthal, Bern, obere Gemeinde, Biel, Burgdorf, Courtelary, Zegenstorf, Nidau, Courtemaiche, Guggisberg, Steffisburg und Huttwyl. Die übrigen 62 Wahlkreise würden in Bezug auf die Zahl ihrer Vertreter keine Veränderung erleiden, und die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rathes demnach um 10, nämlich von 225 auf 235 steigen. Mit dieser Vertheilung ist die Kommissionsmehrheit, wie gesagt, einverstanden, da wohl keine andere Basis angewendet werden kann. Wollte man dem Wunsche der Minderheit Rechnung tragen, so müsste noch vor den Wahlen eine neue Zählung stattfinden, was bei der vorgerückten Zeit wohl nicht mehr möglich und überdies eine große Plage für die Gemeinden wäre, wenn sie noch in diesem Winter sich damit befassen müssten, während sie bekanntlich erst kürzlich große Arbeit mit den neuen Schätzungen, die noch nicht ganz fertig sind, hatten, und ich glaube, wir würden nicht gar willkommen sein, wenn wir ihnen jetzt noch diese neuen enormen Arbeiten auf-

bürden würden. Der Große Rath hat übrigens auch unterm 4. März abhin bereits die Gründe für und wider, ob von einer kantonalen Volkszählung zu abstrahiren sei oder nicht, in Erwägung gezogen, und die Kommission findet, es solle an jenem Beschlusse festgehalten werden, zumal in fünf Jahren wieder eine eidgenössische Zählung stattfinden wird. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des Defrets.

v. Wattenwyl in Bern, Mitglied der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Man kann sich allerdings auf den Standpunkt des Beschlusses vom 4. März d. J., aber auch auf denjenigen der Verfassung stellen. Betrachtet man die Sache von dem Gesichtspunkte aus, wie die Mehrheit der Kommission, so ist allerdings gegen das vorliegende Defret nichts einzuwenden. Ich halte nun aber dafür, daß das ganze Defret auf einer falschen Basis beruhe, indem Art. 9 der Verfassung vorschreibt, es solle von 10 zu 10 Jahren eine Volkszählung vorgenommen werden. Ich gebe nun allerdings zu, daß im Jahre 1846 die Bundesverfassung noch nicht da war, und daß, wenn man die eidgenössische Volkszählung vorgesehen hätte, der betreffende Artikel anders redigirt worden wäre; jetzt aber heißt es in der Verfassung einmal so, und das können Sie nicht ändern. Wenn ich nicht in die Kommission gewählt worden wäre, so hätte ich mich mit der Sache auch weiter nicht befaßt und das Wort nicht ergriffen, aber einmal in die Kommission gewählt, glaubte ich, ich solle dieses Verhältniß etwas näher untersuchen und namentlich auch mit Bezug auf den Wahlkreis, welchen ich zu vertreten die Ehre habe; da habe ich nun gefunden, daß die Stadt Bern durch den Beschluß vom 4. März, sowie durch das vorliegende Defret in bedeutendem Maße benachtheiligt wird, und ich bin überzeugt, daß noch viele andere Gemeinden in gleichem Falle sind, daß sie sich nämlich nach Vornahme einer neuen Zählung durch eine grössere Zahl von Abgeordneten im Großen Rathe vertreten lassen könnten, ich befand mich jedoch, wie Sie einsehen werden, nicht in der Lage, in andern Gemeinden in dieser Beziehung Nachforschungen anzustellen. Die Bevölkerung von Bern betrug nach der Zählung von 1856 26,369, nach der eidgenössischen Zählung vom Jahre 1860 29,364 Seelen, wonach wir also, wenn wir die drei Gemeinden zusammenzählen könnten, 15 Grossräthe befämen; da nun aber die Stadt in drei politische Gemeinden eingeteilt ist, so trifft es sich, daß wir nur 1 und zwar für die obere Gemeinde mehr bekommen, im Ganzen also 14, statt wie bis dahin bloß 13. Ziehe ich aber in Betracht, in welchem Maße sich seit der letzten Zählung die Bevölkerung der Stadt Bern, namentlich in der oberen Gemeinde, vermehrt hat, so muß ich finden, daß durch die Annahme dieses Defrets gegenüber Bern eine grosse Unbilligkeit entstehen würde. Die Bevölkerung hat sich nämlich daselbst seit 1861 — das laufende Jahr durchschnittlich angenommen — um wenigstens 5000 Seelen vermehrt; vergleicht man dieses Verhältniß mit der Bevölkerungszunahme von 1856—1860, so erscheint die Vermehrung seit 1861 durchaus nicht auffallend, besonders wenn man in Betracht zieht, daß seit dieser Zeit die sämmtlichen Eisenbahnen eröffnet und die Bauten in der Lorraine, Länggass u. s. w. ausgeführt worden sind. Auf den heutigen Tag beträgt also die Bevölkerung der Stadt Bern circa 34,000 Seelen, wonach sie 17 Grossräthe zu wählen hätte, statt nur 13, wie es gegenwärtig gegenwärtig geschieht, oder 14, wie das vorliegende Defret bestimmt. Ich mache zudem noch einen weiten Punkt aufmerksam: Der Herr Berichterstatter befindet sich im Irrthum, wenn er sagt, daß nach dem Defret maßgebende Verhältniß werde nur für die nächste Verwaltungsperiode Geltung haben; dies ist nicht richtig; denn die nächste eidgenössische Volkszählung findet im Dezember 1870, die Neuwahlen in den Großen Rath aber schon im Frühling des gleichen Jahres statt; das nach der Vorlage maßgebende Verhältniß wird also bis zum Jahre 1874, für zwei volle Verwaltungsperioden, Regel machen, und eben so lange wird die Stadt Bern um drei Vertreter verkürzt sein, ja für die spätere Periode wahrscheinlich noch um eine grössere Zahl, indem

sich die Bevölkerung stets im Wachsen befindet. Ich gebe nun allerdings zu, daß es für den Großen Rath unangenehm sein muß, auf seinen früheren Beschuß zurückzukommen, und wenn ich an denselben mitgewirkt hätte, so möchte es vielleicht auffallend sein, wenn ich einen dahin zielenden Antrag stelle; ich habe aber zu diesem Beschuß nicht mitgewirkt und stütze mich in dieser Beziehung vollständig auf § 9 der Verfassung. Wie ich hörte, war der Kostenpunkt das Hauptmotiv zu dem Beschuß vom 4. März, ich glaube aber, die Kosten seien nicht so übermäßig, bei der letzten Volkszählung betragen sie ungefähr einen Rappen per Kopf, so daß nach meinem Dafürhalten eine Zählung den Staat bloß auf etwa 4—5000 Fr. zu stehen käme, indem die übrigen Kosten von dem statistischen Bureau bestritten würden, welches wir jetzt einmal haben, und dessen Angestellte gleichwohl bezahlt werden müssen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, wenn der Große Rath Sparsamkeit anwenden will, ob dieselbe aber gerade hier gut angewendet wäre, ist mir nicht einleuchtend; ich weiß zwar nicht, ob man glaubt, es sei besser, man habe einige Franken mehr in der Staatskasse, dagegen einige Grossräthe weniger; jedenfalls aber würde gegenüber der Stadt Bern und gewiß auch noch gegenüber vielen andern Wahlkreisen durch Annahme des Defretes eine Unbilligkeit begangen. Ich bin daher so frei, folgenden Antrag zu stellen: „In Betrachtung, daß nach Art. 9 der Staatsverfassung alle 10 Jahre eine Volkszählung stattfinden soll, daß diese Volkszählung für das Repräsentationsverhältniß des Großen Rathes maßgebend ist, daß die letzte kantonale 1856 stattgefunden hat, die nächste eidgenössische dagegen erst 1870 stattfinden wird, und daß somit die nächste eidgenössische Volkszählung erst nach Verlauf zweier Perioden, also nach 8 Jahren zur Geltung kommen wird, und dadurch eine Anzahl Wahlkreise in ihren Wahlrechten beeinträchtigt werden,

beschließt der Große Rath:

Der Regierungsrath wird eingeladen zu untersuchen und noch in dieser Session des Großen Rathes darüber Bericht zu erstatte, ob nicht gemäß Art. 9 der Staatsverfassung und in Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 4. März d. J. noch eine kantonale Volkszählung stattfinden könne, oder wenn dies nicht möglich — auf welche Weise dem Uebelstande, daß infolge jenes Beschlusses eine Anzahl Wahlkreise mehrere Perioden hindurch in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt werden, abgeholfen werden könne.“ Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die letzte kantonale Zählung im Jahre 1856 stattfand, die nächste somit erst im kommenden Jahre vorgenommen werden sollte, und zwar schreibt die Verfassung nicht vor, ob im Frühling oder Herbst; wenn wir sie daher im Anfange des Jahres 1866 anordnen, stehen wir vollständig auf dem verfassungsmässigen Boden. Ich glaube, der Regierungsrath könnte nun ganz gut noch in dieser Sitzung darüber rapportieren, da die Vorlagen noch alle vorhanden sind; es ist Ihnen nämlich bekannt, daß die Direktion des Innern die Vornahme einer Volkszählung wünschte, was aber dem Großen Rath nicht beliebte. Wird mein Antrag, welcher eigentlich eine Ordnungsmotion ist, angenommen, so steht es der Versammlung noch immer frei, ja oder nein zu sagen, und wenn der Regierungsrath die Sache als unthunlich erklärt, so würde ich zu dem Defret auch stimmen, heute aber könnte ich dies nicht.

Migy, Regierungspräsident. Wie Ihnen bekannt, hat der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern im letzten März beim Großen Rath beantragt, er möchte beschließen, es solle in Anwendung des § 9 der Verfassung eine kantonale Volkszählung stattfinden, der Große Rath hat aber nach einer längeren Diskussion beschlossen, von einer Zählung zu abstrahiren. Auf diesen Beschuß hin war der Regierungsrath bei Ausarbeitung des vorliegenden Defrets genötigt, sich auf den ihm vom Großen Rath angewiesenen Standpunkt zu stellen und die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1860 zur Grundlage zu nehmen. Der Regierungsrath hat seine Aufgabe erfüllt und nach meinem Dafürhalten den Grossratsbeschuß vollzogen. Ob Sie nun auf Ihren früheren Beschuß zurückkommen wollen oder

nicht, das will ich Ihrem Ermessen anheimstellen, und erlaube mir darüber keine Bemerkung.

Ganguillet. Als letzten Frühling der Regierungsrath beim Grossen Rath den Antrag auf Vornahme einer Volkszählung stellte, habe ich denselben gegen die von verschiedenen Seiten angebrachten Gründe für Verwerfung vertheidigt. Ich glaube, die Verfassung rede in dieser Beziehung ganz bestimmt und ich halte den Grossen Rath nicht für besugt, jene auf solche Weise zu verlegen. Die Verfassung sagt ganz deutlich, daß von zehn zu zehn Jahren eine Volkszählung vorzunehmen sei, nach welcher jeder Wahlkreis auf je 2000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied in den Grossen Rath erwählt, wobei eine Bruchzahl über 1000 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt. Im Jahre 1856 ist nun eine solche Volkszählung vorgenommen worden, welche das Repräsentationsverhältniß anders normirte, da sich die Bevölkerungszahl anders gestaltet hatte. Im Jahre 1865 tritt die Regierung ganz verfassungsgemäß vor den Grossen Rath und beantragt die Vornahme einer Zählung, da sagt man nun: Seither hat eine eidgenössische Volkszählung stattgefunden, welche als maßgebend betrachtet werden muß. Hätte man das thun wollen, so hätte bereits im Jahre 1862 so verfahren werden sollen; denn schon seit 1862 sind einzelne Wahlkreise in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt worden. Ich wollte mich übrigens noch befriedigt erklären, wenn die Zählung von 1860 bloß noch für die nächsten vier Jahre Geltung haben würde, wie Ihnen aber bereits Herr v. Wattenwyl auseinandersetzte, ist dies nicht der Fall; denn die nächste eidgenössische Zählung findet erst im Dezember 1870 statt, folglich wird der Grossen Rath noch zweimal erneuert werden müssen, bevor sie zur Anwendung kommen kann. Das Resultat hiervon wäre daher, daß gewisse Wahlkreise von 1862—1874, also während 12 Jahren, in ihren Wahlrechten verkürzt würden! Ist das billig? ist das verfassungsmäßig? ich glaube es nicht; und wenn vielleicht von den benachtheiligten Wahlkreisen der Refus an die Bundesversammlung ergriffen wird, glauben Sie denn, dieselbe werde dem Grossen Rath von Bern Recht geben? ich zweifle sehr daran, es handelt sich eben nicht bloß um zwei oder drei Grossräthe, sondern es ist eine Sache der Gerechtigkeit, der Verfassungsmäßigkeit. In der Stadt Bern hat sich das Bevölkerungsverhältniß bedeutend geändert, wir sehen das schon aus der Notwendigkeit, in welcher sich der Gemeinderath von Bern befindet, fast jedes Jahr ein neues Schulhaus bauen zu müssen. Seit der letzten Volkszählung ist das Lorrainequartier entstanden, welches eine Bevölkerung von über 2000 Seelen zählt, die nicht repräsentirt ist; ferner sind die Bauten obenaus ausgeführt worden, welche ebenfalls eine bedeutende Bevölkerung nach Bern gezogen. Nach den Polizeiregistern kann man annehmen, daß die Einwohnerzahl von 29,000 auf 35,000 gestiegen ist. Jetzt hat die Stadt 13 Vertreter, und nach der gegenwärtigen Vorlage würde sie 14 bekommen, also für eine Bevölkerung von 28,000 Seelen repräsentirt werden. Ich glaube, das sei nicht billig, ich will jedoch nicht von Billigkeit reden, sondern ich sage: es ist nicht verfassungsgemäß. Die Verfassung wollte das Verhältniß alle zehn Jahre normiren, wie dies klar aus Art. 9 hervorgeht. Ich beantrage, der Grossen Rath möge den Regierungsrath beauftragen, mit seinem früheren Dekret vor den Grossen Rath zu treten, wonach also im Anfang des nächsten Jahres eine Volkszählung angeordnet werden sollte.

Michel, Fürsprecher. Ich unterstütze den Antrag des Herrn von Wattenwyl, weil ich einen Wahlkreis vertrete, der sich im gleichen Verhältnisse befindet, wie die Stadt Bern; wenn jetzt eine Volkszählung stattfinden würde, so hätte der Wahlkreis Gsteig auch einen Vertreter mehr in den Grossen Rath zu wählen. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche die Herren v. Wattenwyl und Ganguillet angeführt haben und bemerke nur, daß ich ihre Ansicht vollkommen theile und die Annahme des Dekretes als eine Verfassungsverleugnung betrachten müßte.

v. Känel, Negotiant, bemerkt, daß nach seinem Dafürhalten die Herren, welche gegen die Annahme des Dekretes protestiren, recht haben und macht darauf aufmerksam, daß es nicht mehr möglich sei, nach zweimaliger Berathung des Dekretes eine Volkszählung zu veranstalten; wolle man sich hingegen mit einer einmaligen Berathung begnügen und das Dekret dann sofort in Kraft treten lassen, so wäre allerdings für die Zählung noch Zeit genug vor den im Frühling stattfindenden Neuwahlen.

v. Wattenwyl in Bern. Die Aeußerung des Herrn v. Känel veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Ich glaube nämlich, wenn es sich um ein Dekret handelt, welches die Ausführung oder Anwendung eines Artikels der Verfassung bezieht, so braucht man es mit einer zweimaligen Berathung nicht so genau zu nehmen; wenn daher der Regierungsrath findet, es sei noch Zeit genug für Vornahme einer Zählung, so kann das Dekret nach meinem Dafürhalten füglich nach einer einmaligen Berathung in Kraft erklärt werden.

A b s i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn v. Wattenwyl 66 Stimmen.
Dagegen 49 "

Vortrag des Regierungsrathes an den Grossen Rath, betreffend das Standesvotum über die Revision der Bundesverfassung

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Nach Art. 114 der Bundesverfassung hat sich über die bekannten aus der Revisionsarbeit hervorgegangenen neun Artikel betreffend Maß und Gewicht, rechtliche Gleichstellung aller Bekennnisse, Stimmrechte, Besteuerung und civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen, Kultusfreiheit, Ausschließung einzelner Strafarten, Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums und Lotterieverbot sowohl das Volk, als die Kantone auszusprechen.

Der Bundesbeschuß vom 19. Wintermonat abhin stellt es in Art. 9 den Kantonen anheim, das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im Kanton als Votum derselben zu erklären.

Wir halten nun dafür, der richtige Ausdruck der öffentlichen Meinung unseres Kantons über die Revision sei die unmittelbare Kundgebung der Mehrheit der stimmbaren Bürger. Im Weiteren setzen wir voraus, der Grossen Rath werde bei der sehr bedeutenden Menge von zum Theil seit Jahren rückständigen oder unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten, welche seine Zeit vollauf in Anspruch nehmen werden, kaum dazu kommen, die 9 Artikel der Bundesrevision einer Erörterung zu unterwerfen.

Von entscheidendem Gewicht ist uns aber, daß der § 6, 2 unserer Staatsverfassung als diejenige Behörde, welche über Veränderungen der Bundesverfassung abzustimmen hat, die politischen Versammlungen bezeichnet.

Aus diesen Gründen beantragen wir, Sie möchten beschließen:

1) Das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im hiesigen Kanton über die Annahme oder Verwerfung der veränderten Fassung der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, so wie der drei neuen Artikel 54a, 59a und 59b, gilt zugleich als Stimmegebung des Standes Bern.

2) Der Regierungsrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 8. Christmonat 1865.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

M i g y.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Herr Regierungspräsident M i g y, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen allen bekannt, hat die Bundesversammlung gewisse Artikel der Bundesverfassung einer Revision unterstellt. Da die bestessenden Artikel in dem so eben verlesenen Berichte angegeben, und die Abänderungen durch die Presse überall bekannt worden sind, so halte ich eine nähere Erörterung für überflüssig. Durch Bundesbeschluß vom 19. November wurde den Kantonen das Recht eingeräumt, das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im Kanton als Standesvotum zu erklären. Da ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der verschiedenen revidirten und neuen Artikel der Bundesverfassung dem Großen Rath als Organ des Kantons überlassen und das Standesvotum durch ihn abgegeben werden solle. Hierüber lässt Art. 6 der Staatsverfassung keinen Zweifel übrig; derselbe lautet nämlich: „Die politischen Versammlungen stimmen ab: — 2) über die Veränderungen der Bundesverfassung.“ Gestützt auf diese Vorschrift unserer Verfassung, stellt Ihnen der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten beschließen, daß das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung in unserm Kanton über die Annahme oder Verwerfung der revidirten Fassung der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, so wie der neuen Artikel 54a, 59a und 59b zugleich als Stimmgebung des Standes Bern gelte.

v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen; denn die Sache ist wichtiger, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Was will das sagen: „Der Große Rath will auf die Abgabe des Standesvotums verzichten und die eidgenössische Abstimmung des Volkes als solches erklären“ — ? Täuschen Sie sich nicht, das ist nichts Anderes, als ein immenser Schritt zur Centralisation. Durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages rütteln Sie mittelbar an dem durch die Bundesverfassung anerkannten Grundsatz, worauf der ganze Ständerath beruht, indem man annimmt, jeder Kanton habe sein eigenes Leben, wie zur Zeit der alten Eidgenossenschaft, als der Staatenbund noch nicht in den Bundesstaat übergegangen war. Die Kommission glaubt, sie sei es dem Großen Rath schuldig, zu erklären: er könne allerdings dem Antrage der Regierung befreuen oder nicht, wenn er aber bestimmen wolle, so soll er es auch mit vollem Bewußtsein thun. Examiniten wir deßhalb die Gründe, welche den Regierungsrath zu seinem Antrage bestimmten, und da will ich Ihnen schon jetzt mittheilen, daß die Kommission keinen von diesen Gründen als wirklich entscheidend in die Wagichale fallend anerkennen kann. Die Regierung führt als ersten Grund den an, daß der Große Rath wohl kaum dahin kommen werde, die neuen Artikel der Bundesrevision einer einläufigen Erörterung zu unterwerfen, weil er noch eine Menge rückständiger Geschäfte zu erledigen, an seiner Kunkel viel „Werch“ habe. Aber, Herr Präsident, meine Herren, könnte man denn nicht angesichts einer so wichtigen Frage einen Theil von dem andern „Werch“ auf die Seite sezen, um dadurch Zeit zu gewinnen, zuerst dieses abzuspinnen? Als zweiten und hauptsächlich entscheidenden Grund bezeichnet die Regierung die Vorschrift

unserer Staatsverfassung, wonach die politischen Versammlungen über Veränderungen der Bundesverfassung abzustimmen haben. Diese Verfassungsbestimmung als G und angeführt zu schen, hat mich wirklich verwundert; denn ich frage: hat der Große Rath von Bern im Jahre 1848, als die jetzige Bundesverfassung den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, nicht auch, und zwar unter unserer gegenwärtigen Staatsverfassung, das Standesvotum vorberathen und durch seine Gesandten abgegeben? Von Zeit zu Zeit einen Rückblick auf frühere Zeiten zu werfen ist darum außerordentlich interessant, weil man so den zurückgelegten Weg am besten über sieht. Viele von Ihnen werden sich noch erinnern, wie man in den Jahren 1847 und 1848 überall auf die Ankunft der Posten harrte, um zu hören, wie die Großen Räthe von St. Gallen, Thurgau u. s. w. votirt. Damals hatten wir noch einen Staatenbund, damals glaubte man, es komme den Großen Räthen als Repräsentanten des Volkes zu, den bezüglichen Entscheid zu fassen. Und jetzt? Jetzt haben die Kantone als politische Körper nicht mehr die gleiche Bedeutung. Das Mittelglied zwischen den Centralbehörden und dem Volke scheint zu verschwinden. Durch die ganze Schweiz hin wird erklärt: „Wir geben unser Standesvotum durch die Abstimmungen in den eidgenössischen politischen Gemeinden ab; selbst der Kanton Zürich hat si:h so ausgesprochen, obschon noch in seiner letzten Verfassung die Bestimmung steht, der Große Rath habe das Standesvotum abzugeben. Ich glaube indessen nicht, daß man immer die andern Kantone nachahmen solle. Gestern hörte man hier nicht gerne von Großmuth reden und heute hört man vielleicht nicht gerne von Größe sprechen. Es war aber nun einmal Gottes Wille, daß der Kanton Bern größer sein sollte, als z. B. der Kanton Uri, folglich wird die Schweiz eher auf dasselbe sehen, was Bern, als auf dasjenige, was Uri macht, und wirklich ist es natürlicher, wenn Uri erklärte: „es wolle es mit der Abgabe des Standesvotums so halten, wie Bern“, als wenn Bern so wie Uri zu versfahren beschließt. Dies Alles hat bei der Kommission anfänglich Bedenken darüber erregt, ob sie auf den Antrag der Regierung eingehen wolle oder nicht. Dem gegenüber hat sie sich aber — und das war ihr einziges Motiv — fragen müssen: Wenn nun der Große Rath wirklich das Standesvotum vorberathen und dahin entscheiden wollte, es seien diese revidirten Artikel der Bundesverfassung sammt den neu hinzu gekommenen anzunehmen, dann aber das Volk, welches nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, auch darüber abzustimmen, mit dem Entscheide des Großen Rathes nicht einig ginge — wo stände man alsdann? Wer wäre der Mächtigere, und wer muß der Mächtigere sein in einem demokratischen Lande, das Volk oder dessen Repräsentant? doch wohl das Volk selber; denn der Große Rath ist nur der fiktive Willenträger des Volkes, und darf nichts Anderes wollen, als dieses selber. Von diesem Standpunkte ausgehend, müßten wir uns sagen: Von Zweien geschieht Eins: entweder würden Volk und Großer Rath übereinstimmen, und in diesem Falle würde es auf das Gleiche hinauskommen, wenn nur Einer von Ihnen gestimmt hätte — oder aber, sie würden nicht zusammen stimmen, und dann kann doch nur die Volksabstimmung die maßgebende sein. Im Hinblick darauf ist es vielleicht wirklich besser, wenn der Große Rath von seiner Stimmgebung ganz abstrahlt. Diese Gründe bewogen die Kommission, in diesem Punkte der reinen Demokratie einen Schritt entgegenzugehen und die Entscheidung als Volksache zu erklären, obschon den Kantonen verfassungsgemäß, und zwar sowohl nach den kantonalen als nach der Bundesverfassung, die Abgabe des Standesvotums anheimgestellt ist. Indessen glaubt die Kommission, es sei der Mühe wehl werth, hier im Schoße des Großen Rathes die einzelnen Revisionsartikel etwas näher zu berühren, damit das Volk hiervon aufmerksam gemacht, und ihm ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung derselben gegeben werde; denn die Republik verlangt ein reges inneres Leben und die Theilnahme eines jeden Bürgers an den öffentlichen Angelegenheiten. — Erlauben Sie mir daher, Tit., einen Punkt besonders näher zu berühren, welcher für den Kanton

Bern, d. h. wenigstens für den alten Kantonsteil, eine ganz andere Bedeutung hat, als für alle übrigen Kantone und als für den Jura, welcher in dieser Beziehung gleich gestellt ist, wie die übrige Schweiz. Ich rede nämlich von dem Niederlassungsartikel mit Rücksicht auf die örtliche Armenpflege und das Armengesetz des alten Kantons Bern. In Folge dieser örtlichen Armenpflege ist die Niederlassung für Bürger der Gemeinden des alten Kantons beschränkt, und zwar sogar viel beschränkter, als gegenüber Angehörigen anderer Kantone oder des Jura, so daß z. B. St. Galler, Thurgauer und Jurassier sich im alten Kanton Bern leichter bewegen können, als die Bürger des alten Kantonsteiles selbst; und warum das? weil, wenn der St. Galler, der Thurgauer, der Jurassier in einer altobernischen Gemeinde verarmt und letzterer zur Last fällt, er mit seinem Heimathchein in seinen Heimatkanton gewiesen werden kann, während den Altberner die Wohnsitzgemeinde, auch wenn es nicht seine Heimatgemeinde ist, behalten und nöthigenfalls auch unterstützen muß. Das Gesetz hat hiebei zwischen Notarmen und Dürftigen unterschieden; erstere dürfen unter keinen Umständen aus ihrer Wohnsitzgemeinde weggewiesen werden, ja sie dürfen nicht einmal in ihre Burgergemeinde zurückkehren, sondern sollen von der freien Niederlassung ganz ausgeschlossen sein; was die letztern anbetrifft, so bestimmt das Gesetz, daß, wer im Laufe des Jahres irgendwo unterstützt worden ist, in keiner Gemeinde, auch nicht in seiner eigenen Burgergemeinde, aufgenommen werden muß. Durch diese Bestimmungen wollte man den Wohnsitzgemeinden einigermaßen einen Schutz gewähren. Was sagt nun aber der revidirte Artikel der Bundesverfassung in Betreff der Niederlassung? „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
 - a. einen Heimathchein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
 - c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren siehe.“

Dieses Recht betrifft also nicht etwa bloß die Niederlassungsverhältnisse von einem Kanton zum andern, sondern — was ich nicht zu übersehen bitte — jeder Schweizer kann dasselbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft beanspruchen, und zwar sowohl in Bezug auf Niederlassung im eigenen, wie im fremden Kanton; hierüber kann nach dem Wortlaut des Artikels offenbar kein Zweifel obwalten. Es ist daher allerdings einiger Ueberlegung wert, und der Kanton Bern darf sich wohl fragen, ob er nicht das Standesvotum auf einem andern Wege, als die übrigen Kantone abgeben oder doch vorberathen solle, nämlich durch den Großen Rath, indem eben ein großer Theil des Volkes im Kanton Bern, ich meine der Jura, sich in dieser Beziehung in ganz andern Verhältnissen befindet, als der alte Kantonsteil, zumal der Bürger des Jura schon jetzt mit den im revidirten Artikel vorgeschriebenen Schriften im Kanton Bern zirkuliren kann, nicht aber der Bürger des alten Kantonsteils. Indessen glaubt die Kommission, auch hierüber soll man das Volk entscheiden lassen, weil eben am Ende doch der Ausspruch des Volkes maßgebend sein wird. — Erlauben Sie mir nun, Ihnen auch die andern Revisionsartikel vorzuführen. Art. 48 der Bundesverfassung lautete früher folgendermaßen: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten“ — während er jetzt auf folgende Weise abgeändert worden ist: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren, den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“ Sie sehen hieraus, daß die Worte „christlicher Konfession“ weggefallen sind. Diese Abänderung war allerdings eine Folge des französischen Handelsver-

trages, denn es wäre im höchsten Grade verlegen und ungerichtet, wenn Schweizerbürger in der Schweiz weniger Recht haben sollten, als französische Bürger; wir haben nämlich ein paar schweizerische Judendorfer, welche von der freien Circulation, wenn der revidirte Artikel verworfen würde, ausgeschlossen wären, während dagegen die französischen Juden in Folge des Handelsvertrages dies nicht sind. Der dritte der Revision unterworffene Artikel hieß früher: „Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mittheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugestichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen“ — und jetzt lautet er: „Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mittheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten. — Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugestichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.“ Diese Bestimmungen können im Kanton Bern keinen Widerstand finden, indem er durch Annahme dieses Artikels nur demjenigen beitritt, worüber er schon früher mit andern Kantonen unter Vorbehalt der Reziprozität eine Uebereinkunft getroffen hat. Der fünfte Revisionspunkt heißt: „Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger. Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist. Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben“ — und der sechste: „Die Glaubensfreiheit ist unvergleichlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ Diese Bestimmung ist eine Entwicklung der Civilisation und jedenfalls ein Fortschritt. Der siebente Revisionspunkt, welcher einen neuen Artikel bildet, heißt: „Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.“ Diesen Artikel näher zu erörtern, halte ich für überflüssig, indem er hier in einer Volksversammlung und anderswo einläßlich besprochen worden ist. Der achte Punkt heißt: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.“ Auch dieser Artikel ist wieder eine Folge des Handelsvertrages mit Frankreich. Ueber die Sache selbst kann man verschiedener Ansicht sein, und man kann sich fragen, ob es für ein kleines Land, welches der Handelsfreiheit huldigt, passend sei, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des künstlerischen, literarischen und industriellen Eigenthums aufzustellen. Nachdem nun aber der Handelsvertrag abgeschlossen und in Folge davon den Franzosen in genannter Beziehung Schutz gewährt worden ist, so wird wohl Niemand bestreiten können, daß es gegenüber den Schweizern im höchsten Grade unbillig wäre, wenn sie in ihrem Vaterland nicht eben so gut gestellt werden sollten, wie die Franzosen. Ich komme nun zum letzten Revisionspunkt, welcher heißt: „Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.“ Auch dieser Artikel ist wieder so klar und billig,

daß es wirklich überflüssig wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren. — Ich resümire mich im Namen der Kommission somit dahin, daß dieselbe wahrscheinlich von sich aus einen Antrag, wie ihn die Regierung stellt, nicht gebracht hätte, daß sie aber, nachdem er nun da ist, demselben auch nicht entgegentreten will, zwar nicht aus den Motiven, welche die Regierung anführt — Zeitvertrünnis und Verfassungsbestimmung —, sondern weil sie nicht Zwiespalt zwischen dem Standesvotum des Grossen Rathes und der Volksabstimmung hervorrufen möchte, da ja doch der Volksentscheid mächtiger und bindender wäre. Von diesem Standpunkt aus empfehle ich Ihnen die Annahme des regierungsräthlichen Antrages.

Bernard, Mitglied der Kommission. Ich werde nur ein Wort hinsichtlich der Anträge der Regierung und der Kommission sagen, damit die Versammlung wisse, woran sie ist. Es handelt sich jetzt darum, ob man die vom Ständerath und vom Nationalrath in ihrer letzten Session revidirten Artikel der Bundesverfassung annehmen oder verwerfen will. Die Regierung beantragt hierüber, daß einzig das Volk berufen sei, sich über die Annahme oder die Verwerfung auszusprechen. Man hätte auch dem Grossen Rath anheimstellen können oder sollen, die revidirten Artikel zu würdigen; aber die Regierung beschränkt sich darauf, einzig und allein das Volk abstimmen zu lassen, und die Kommission stellt ebenfalls den Antrag, die Annahme oder Verwerfung der fraglichen Artikel dem Volke zu unterstellen. Dies ist die Sachlage der vorliegenden Frage.

Revel. Ich unterstütze den Antrag der Regierung und der Kommission. Wenn ich das Wort ergreife, so ist es nur, um Herrn v. Gonzenbach auf eine von ihm aufgeworfene Frage aufmerksam zu machen. Als dieser Redner von der Centralisation sprach, äußerte er sich dahin, daß die Art und Weise der Abstimmung ein großer Schritt zur Centralisation sei. Nun ist der Kanton Waadt ein großer Anhänger der Kantonalvernetztat, und dennoch hat der Große Rath dieses Standes ein Dekret wie das unsrige erlassen, ein Beweis, daß hier die Centralisation ein wahres Fantom ist. Indem man bei diesem Anlaß den Vorgang des Jahres 1848 anführte, vergaß man zu sagen, daß man zu jener Zeit den großen Fehler beging, der Volksabstimmung zu wenig Wichtigkeit beizulegen. Man soll also nicht fürchten, sich auf diese Volksabstimmung zu beschränken. Wir sind die Repräsentanten des Volkes, so daß in einer nach der Abstimmung stattfindenden Grossratsession Sie nicht sagen werden: Nein, wir haben das ganze Interesse, den Antrag der Regierung, den ich Ihnen empfehle, anzunehmen.

Stämpfli, Bankpräsident. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen über die vorliegende Frage; denn wenn man auch im Ganzen einig zu sein scheint, so ist es nach meiner Ansicht doch nicht unzweckmäßig, hier die Frage möglichst allseitig zu beleuchten, damit der Große Rath selber aufgeklärt werde, und damit die Diskussion auch im Volke zur Aufklärung dienen kann. Was nun die erste oder formelle Frage anbetrifft, ob nämlich der Große Rath neben der Volksabstimmung selber das Standesvotum abgeben sollte, haben Sie hierin allerdings freie Hand; ja wollte man ganz vom streng theoretischen Standpunkte ausgehen, so könnte man sagen, daß, gestützt auf die Bundes- und Kantonsverfassung, das Volk sogar ein besonderes Standesvotum abzugeben hätte, vom praktischen Standpunkte aus aber halte ich es weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Eine eidgenössische Volksabstimmung über Annahme und Verwerfung muß also stattfinden und zwar, wie sich von selbst versteht, nach dem eidgenössischen Stimmrechte. Zwischen diesem und dem kantonalen ist nun bekanntlich der Unterschied, daß nach dem ersten, z. B. wenn Nationalräthe zu wählen sind, jeder hier angesessene Schweizerbürger vom ersten Tage an das Recht hat mitzustimmen. Nach dem kantonalen Stimmrecht aber z. B. bei der Wahl von Groß-

räthen, darf nach § 3 der Staatsverfassung ein Kantonsfreider nur dann stimmen, wenn in dessen Heimat den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird. Diese Bestimmung ist indessen durch die Bundesverfassung von 1848 dahin gesunken, welche in § 42 jedem Schweizer gestattet, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton auszuüben, in welchem er niedergelassen ist. Der nämliche Artikel fügt aber hinzu, daß der Schweizerbürger diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben kann, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längeren Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf. Demnach hätten also die Bestimmungen des Gegenrechtes keine Bedeutung mehr, da die Kantone Schweizern bloß während höchstens einem zweijährigen Aufenthalt im Kanton das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verweigern dürfen. Im Kanton Bern besteht zwar hierüber kein Gesetz, wohl aber hat die Regierung unter 22. Dezember 1851 ein sachbezügliches Kreisschreiben erlassen. Wenn wir nun im Kanton Bern neben der eidgenössischen eine kantonale Abstimmung vornehmen, also das Standes- nicht das Volksvotum abgeben wollen, so könnte dies allerdings am gleichen Tage, am 14. Januar 1866, geschehen, indem man einfach die eidgenössische Abstimmung, bei welcher alle Schweizerbürger Theil nehmen könnten, vorausgehen ließe und nachher sagen würde: Jetzt sollen alle Diejenigen, welche noch nicht zwei Jahre im Kanton ansässig sind, abtreten; denn jetzt handelt es sich um die kantonale Abstimmung. So ist schon praktiziert worden; wenn z. B. National- und Grossräthe am gleichen Tage zu wählen waren, hat man auch zwei Wahlversammlungen gebildet. Ob das aber im gegenwärtigen Falle zweckmäßig und passend sei, ist eine andere Frage; ich glaube: nein. Wollten wir nun das Standesvotum durch den Gr. Rath oder vermittelt einer zweiten kantonalen Abstimmung abgeben, wohin würde uns das hier zunächst führen? Offenbar zu einer Vorberathung; denn wir würden in diesem Falle nicht einfach die Bundesversammlung als verfassungberatende Behörde annehmen, sondern uns vorbehalten, auch selbst noch über die Revisionsartikel zu diskutieren und dem Volke gegenüber unsere Ansicht auszusprechen. Ich sage also, wenn der Große Rath das Standesvotum abgeben oder eine zweite kantonale Abstimmung will, so führt uns das zu einer Berathung hin. Unter Umständen möchte diese nun zweckmäßig sein und zur Aufklärung sowohl des Volkes, als des Grossen Rathes dienen, ich glaube indessen doch, es sei besser von einer Vorberathung ganz zu abstrahiren und die Bundesversammlung als vorberathende Behörde gelten zu lassen; wir wollen als Grosser Rath von Bern den Vermittler zwischen den Bundesbehörden und dem Volke machen und uns gegenüber dem letztern nicht den Schein geben, als wollten wir irgend eine Pression, irgend einen Druck auf sein Urtheil ausüben, sondern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen. — Nun noch einige Worte über die Neuferierung des Herrn v. Gonzenbach, die Annahme des regierungsräthlichen Antrages sei ein Schritt zur Centralisation. Hier drängt sich mir zunächst die Frage auf: Soll denn gerade der Kanton Bern immer gegen die Centralisation arbeiten? — mit andern Worten: wird dadurch das kantonale Gewicht vermehrt oder vermindert? Wenn man rein logisch sein will, so sage ich: es liegt im Interesse der grossen Kantone, daß das kantonale Gewicht möglichst vermindert und dagegen das eidgenössische möglichst in die Waagschale falle, und warum das? weil, wenn das kantonale Gewicht gilt, gegenüber einem Kanton, sei er groß oder klein, 21 andere stehen, während dagegen, wenn das Volksgewicht Geltung hat, das Verhältniß der übrigen Schweiz zu dem Kanton Bern wie 4:1 wäre. Entscheidet das Volk, so entscheidet $\frac{1}{5}$, sind es aber die Kantone, welche den Entcheid zu fassen haben, so bildet der einzelne Kanton $\frac{1}{22}$ der Schweiz. Fassen wir also den Kanton Bern in's Auge, so sollten wir in Beziehung auf Centralisation möglichst vorwärts zu gehen suchen. Uebrigens ist nach meiner Ansicht die Gefahr nicht so groß, daß

etwa deswegen die Centralisation früher kommen werde. Dies in Beziehung auf die formelle Frage. Was nun die einzelnen Revisionsartikel anbetrifft, so muß ich gestehen, daß sie wirklich empfehlenswerth sind, und ich erlaube mir, auf dieselben aus dem Grunde näher einzutreten, weil sie gegenwärtig ziemlich allgemein besprochen werden. Herr v. Gonzenbach hat bereits die meisten Punkte berührt, indessen, wenigstens nach meiner Ansicht, nicht vollständig. Der erste Artikel bestimmt nach der revidirten Fassung die Festsetzung von Maß und Gewicht als Bundesache. Warum ist dieser Artikel in der Bundesverfassung abgeändert worden? wird sich das Volk fragen, indem sich daran eventuell die Abänderung aller bestehenden Maßverhältnisse knüpft. Der Grund der Abänderung dieses Artikels sind die bekannten Erscheinungen in neuerer Zeit, welche sowohl in der Schweiz, wie auch im Auslande zu Tage getreten sind, und die Einführung des reinen Meterystems zum Gegenstand haben. Es ist bekannt, daß hierüber gegenwärtig in Deutschland und im englischen Parlament, oder vielmehr in Voruntersuchungen durch Kommissionen berathen wird. Für den Fall, daß die Einführung des Meterystems rings um uns her beschlossen würde, — Frankreich und Italien haben es bekanntlich schon —, so würden wir auch nicht mehr zurückbleiben können; da aber die jetzige Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, welches Maß und Gewicht in der Schweiz angewendet werden soll, nämlich dasjenige des Konkordates, so müßte die betreffende Bestimmung der Bundesverfassung speziell abgeändert werden; also nicht deshalb erscheint dieser Artikel unter den revidirten, weil man sofort die Landwirthschaft und Industrielle zur Anschaffung von neuem Maß veranlassen will, sondern nur aus dem Grunde, damit man seiner Zeit, wenn das Bedürfniß dringend an uns herantrete, das Meterystem einführen könne, ohne durch die Bundesverfassung daran gehindert zu werden. Ich muß diesen Artikel aus diesen Gründen unbedingt empfehlen. Die zweite Abänderung betrifft die Niederlassungsverhältnisse, worin der neue Artikel die jetzt bestehenden Vorschriften in mehreren Punkten modifizirt. Die erste Abweichung von den gegenwärtigen Bestimmungen besteht in der Aufhebung jedes Konfessionsunterschiedes; bis jetzt war bekanntlich bloß den Schweizern christlicher Konfession das Recht der freien Niederlassung garantiert; eine solche Einschränkung soll in Zukunft nicht mehr statthaben. Zur Revision dieses Artikels gab nun nicht bloß der Handelsvertrag mit Frankreich Veranlassung, wie man häufig behaupten hört, sondern schon seit Jahren zieht sich dieser Faden durch eine Reihe anderer Verhandlungen und Verträge hindurch. Sie erinnern sich vielleicht noch, daß seiner Zeit ein Vertrag mit Persien abgeschlossen wurde; wie es zur Unterschrift kommt und der Bundesrat seine letzte Instruktion geben soll, faßt er mit 4 gegen 3 Stimmen den Entschied, der schweizerische Gesandte dürfe nur mit dem Vorbehale den Vertrag unterzeichnen, daß bloß den einer christlichen Konfession angehörenden Persern das Niederlassungsrecht in der Schweiz gestattet sein soll. Da aber eben die Perser gar keine Christen haben, so scheiterte der Vertrag an diesem Punkte, was seither oft bedauert worden ist. Wie ging es nun bei der Abschließung eines Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika? Auch da wollte die Schweiz die konfessionelle Bedingung aufstellen, darauf hin wurde der Vertrag anfänglich im Senate zu Washington verworfen, und nur mit Mühe gelang es, die Unionstaaten endlich zur Bestimmung zu bewegen. Ein fernerer Vertrag war vor zwei Jahren mit den Niederlanden abgeschlossen worden; man hatte sich bereits in allen Punkten geeinigt, mit Ausnahme der von der Schweiz gemachten konfessionellen Vorbehalte; da die Schweiz, welche durch die Verfassung gebunden zu sein glaubte, nicht nachgeben wollte, wurde auch da der Vertrag von den Kammern verworfen. Ganz ähnlich mit Belgien: Auch da wurde aus dem gleichen Grunde der Vertrag anfänglich verworfen, und nur durch Aufnahme eines Vorbehaltes konnte die definitive Abschließung zu Stande kommen, daß nämlich, wenn die Schweiz andern Staaten später in dieser Beziehung günstigere Bedingungen gestatten würde, dieselben für Belgien

auch Geltung haben sollten. Schließlich kommt nun der Vertrag mit Frankreich. Da hat die konfessionelle Frage nicht etwa bloß seit zwei oder drei Jahren Anlaß zu Unterhandlungen gegeben, sondern schon im Jahre 1827 war dies der Fall, und damals einige man sich am Ende dahin, daß man sagte: die französischen Juden sollen gleich gehalten werden, wie die schweizerischen. Aber trotzdem sind später immer Reklamationen entstanden, ich erinnere nur an die basellandschaftlichen Judenhändel in den 30er Jahren. Der letzte Handelsvertrag gab nun endlich Veranlassung, die konfessionellen Bedingungen und Vorbehalte gänzlich zu streichen. Das ist der Gang der Dinge. In der Abschließung des Vertrages mit Frankreich wollten viele eine Verfassungsverleugnung erblicken, eine solche finde ich aber darin nicht. Faßt man den Geist der Verfassung in's Auge, so könnte man allerdings sagen, daß, wenn ein nicht christlicher Schweizer das Recht der freien Niederlassung nicht beanspruchen darf, dieses Recht auch den Nichtchristen anderer Staaten nicht zukommen soll. Diese Frage wurde indessen von den eidgenössischen Räthen einläßlich diskutirt und die große Mehrheit fand, die Schweiz könne trotz dieser Verfassungsbestimmung und ohne Verleugnung derselben den Vertrag mit Frankreich abschließen, dann aber erheische es die Würde der Schweiz, den schweizerischen Israeliten sofort die gleichen Rechte zu gestatten. Das war also die Veranlassung zu der ersten wesentlichen Abänderung der Niederlassungsbestimmungen. Eine zweite Abänderung bezieht sich auf die zur Niederlassung nothwendigen Ausweisschriften, welche nach der gegenwärtigen Verfassung bestehen in: 1) einem Heimathschein oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift; 2) einem Zeugniß sittlicher Aufführung; 3) einer Bescheinigung, daß der Betreffende in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; ferner soll er sich ausweisen können, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Die letztere Bestimmung soll nun in Zukunft wegfallen. Da kommen wir aber allerdings in Konflikt mit unsern kantonalen Verhältnissen, indem unser Niederlassungsgesetz vorschreibt, daß wenn einer im alten Kanton von einer Gemeinde in eine andere ziehen will, er sich namentlich auch über seine Erwerbsfähigkeit auszuweisen hat. Zwischen dem alten und neuen Kantonsteil findet jedoch diese Vorschrift nicht Anwendung, indem ein Bürger des Jura sich im alten Kanton ohne ein solches Erwerbszeugniß niederlassen kann. Warum dieser Unterschied? einfach aus dem Grunde, weil das Recht der Wegweisung der Bürger des alten Kantons von einer Gemeinde in die andere nicht mehr existirt, während dasselbe gegenüber den jurassischen Bürgern noch besteht, wonach also ein Solcher, wenn er verarmt und der Gemeinde zur Last fällt, in den Jura zurückgeschickt werden kann. Wie verhält es sich nun damit vom eidgenössischen Standpunkt aus? Auch da soll in Zukunft der Ausweis über Erwerbsfähigkeit dahinfallen, als Gegenmittel bleibt dann das Recht der Wegweisung. Demnach werden die Schweizer anderer Kantone im alten Kanton Bern gleich stehen, wie die Jurassier. Da werden wir uns schließlich fragen müssen, ob wir die Verhältnisse im alten Kanton nicht auch so regeln wollen, wie sie in der ganzen übrigen Schweiz bestehen. Diese Frage wird mit Macht an uns herantreten. Nach meiner Ansicht sollten wir die Frage der freiern Gestaltung des Niederlassungswesens nicht zurückweisen, und von dem Standpunkte ausgehen, möglichst alle polizeilichen Maßnahmen immer mehr zu beseitigen. Wie Sie wissen, wurden in der Bundesversammlung in dieser Beziehung noch weiter gehende Ansichten laut, indem man namentlich von den sogenannten Leumundszeugnissen abstrahiren wollte, da ja bekannt ist, mit welcher Leichtfertigkeit dieselben oft ausgestellt werden; ferner wollte man die Ausdehnung des Verlustes der Ehrenfähigkeit auf die Geldstager aufheben, und das Recht der Wegweisung auf gerichtliche Urtheile beschränken, damit Niemand von Polizei wegen, wie bis dahin, weggewiesen werden könne. Indessen drangen diese Ansichten nicht durch; und wenn nun Einige sagen: „Weil wir nicht Alles erhalten, so wollen wir gar Nichts, sei das uns Gebotene auch noch so gut“ — so kann ich diese Anschauung-

weise nichttheilen. Ein fernerer Revisionspunkt betrifft die Regierung der Kompetenz zwischen Heimath- und Territorialhoheit. Bis jetzt hat man sich nämlich viel darüber gestritten (was viele Konflikte und viele Refurse an die Bundesversammlung veranlaßte), ob die Gesetze des Heimath- oder diejenigen des Niederaussungekantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen. Unter die Revisionspunkte ist nun der neue Artikel aufgenommen worden, wonach die Regierung dieser Frage der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, und die Kantone können sich gewiß nur Glück wünschen, wenn dieses Verhältniß von Bundes wegen festgesetzt wird; denn nur so kann für die Zukunft allen Streitigkeiten über diesen Punkt vorgebeugt werden. Ich halte daher dafür, dieser Artikel sei wirklich empfehlenswirth. Ein weiterer Punkt betrifft die Ausübung der politischen Rechte des Schweizerbürgers in andern als in seinem Heimatkanton. Bis jetzt hatte ein in andern Kantonen niedergelassener Schweizerbürger kein durch die Bundesverfassung garantiertes Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Im Kanton Bern war dasselbe gestattet, wenn er Steuern bezahlte, oder gewisse andere Bedingungen erfüllte. Der revidirte Artikel aber stellt für die Zukunft in der ganzen Eidgenossenschaft den kantonsfremden Schweizer gleich, wie den Kantonangehörigen. Ähnlich verhält es sich mit dem Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Nach der gegenwärtigen Bundesverfassung darf dasselbe von einem Schweizerbürger in einem andern Kanton erst nach zweijährigem Aufenthalt in demselben beansprucht werden. Diese bechränkende Bestimmung soll nun wegfallen und auch hier für alle Schweizerbürger, gehören sie dem einen oder andern Kanton an, vollständige Gleichheit herrschen. Das sind also die auf die Niederaussungserhältliche sich beziehenden Punkte, welche nach meiner Überzeugung einen Fortschritt enthalten und zur Annahme empfohlen werden können. Ein weiterer Punkt betrifft die Kultusfreiheit. Nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Bundesverfassung ist nur den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährt; durch den revidirten Artikel wird diese Garantie auch auf alle andern Religionsgenossenschaften ausgedehnt, so daß auch sie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ihren Gottesdienst ausüben können. Ein weiterer Satz des nämlichen Artikels erklärt die Glaubensfreiheit als unvertraglich und bestimmt, daß um des Glaubensbekenntnisses willen Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden darf. Durch Annahme dieses Artikels werden viele in einzelnen Kantonen noch hie und da vorkommende Missbräuche abgeschafft werden. Im Kanton Bern hatten wir z. B. noch in den 30er Jahren die Erscheinung, daß ein Vater durch Landjäger zur Kirche geleitet wurde, um sein Kind taufen zu lassen; das ist im Emmenthal vorgekommen. Doch jetzt hat für uns die Annahme des fraglichen Artikels faktisch keine Folge, nicht so aber in andern Kantonen, von welchen man noch in neuerer Zeit ähnliche Beispiele gelesen. Ein fernerer Revisionspunkt ermächtigt den Bund, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen. Die Wunschkbarkeit oder Nothwendigkeit eines solchen Schutzes ist, wie Herr v. Gonzenbach bemerkte, allerdings bestritten. Im französischen Handelsvertrag wird zwar dieser Schutz nur nach zwei Richtungen hin in's Auge gefaßt; einerseits betrifft er das literarische Eigenthum, wonach also weder der Autor, noch der Verleger eines Werkes dadurch, daß ein Anderer dasselbe nachdrückt, zu Schaden kommen kann; ähnlich verhält es sich bei dem künstlerischen Eigenthum, wie Gemälden sc. Ferner wurden in dem Handelsvertrage schützende Bestimmungen im Betreff des industriellen Eigenthums aufgenommen, wonach es verboten ist z. B. Fabrikzeichen nachzumachen. Eine dritte Richtung, nämlich der sogenannte Erfindungsschutz oder das Patentensystem, wurde aber in dem Vertrage nicht berücksichtigt; von der Aufnahme dahingehender Bestimmungen hat nämlich Frankreich selber abstrakt, indem die Frage gegenwärtig dort diskutirt und untersucht wird,

wie dies in ähnlicher Weise auch in England geschieht. Es entsteht nun für uns die Frage, ob die Aufstellung von bezüglichen Bestimmungen in den beiden ersten Richtungen nachtheilig sei oder nicht. Für den Kanton Bern ist die Frage entschieden, indem er bereits dem bestehenden Konföderat beigetreten ist. Wenn wir also dem fraglichen Revisionsartikel beizustimmen, so nehmen wir nichts Neues an, sondern ertheilen nur dem, was wir bereits besitzen, gleichsam die Sanction. Ich komme nun zu einem ferneren Revisionspunkt, nach welchem es der Bundesgesetzgebung anheimgesteht bleibt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären. Dieser Artikel hat in den eidgenössischen Räthen eine lange Diskussion veranlaßt, während welcher eine Menge verschiedenartiger Ansichten zu Tage traten. Die am weitesten gehende Ansicht wollte überhaupt ein eidgenössisches Strafgesetz ausspielen. Andere aber wollten gar nichts und Alles beim Alten bewenden lassen. Wieder Andere wollten, vom Ryniker-Hall Veranlassung nehmend, speziell die Prügelstrafe als unzulässig erklären, worauf aber entgegnet wurde, es sei nicht zweckmäßig, in der Bundesverfassung von Prügelstrafen zu reden. Alle diese Ansichten vereinigten sich in ihrer Mehrheit zu dem, was jetzt vorliegt, und so, wie der Artikel jetzt lautet, betrifft er auch solche Strafarten, die im Kanton Bern existiren, ich meine namentlich die Kantonoverweisung, in Bezug auf welche in der Bundesversammlung auch der Antrag gestellt wurde, daß es den Kantonen unterlasse sein solle, ihre eigenen Bürger aus dem Kanton zu verweisen. Durch die allgemeine Fassung, die der Artikel nun erhalten, daß also der Bund überhaupt befugt sei, einzelne Strafarten zu untersagen, ist die Möglichkeit gegeben, nicht bloß die Prügelstrafe zu verbieten, sondern auch die Kantonoverweisung, so wie allfällig auch weitere Strafen, wie Peangerstrafe u. dgl., welche noch in einzelnen Kantonen vorkommen, und endlich vielleicht auch die Todesstrafe. Wie Sie wissen, ist durch die Bundesverfassung letztere Strafe schon jetzt abgeschafft für politische Vergehen. Wenn ich mir nun die Frage stelle, ob dieser Artikel annehmbar sei, so glaube ich unbedingt mit „Ja“ antworten zu können, weil er jedenfalls vollkommen geeignet ist, für die grössten Uebelstände, die uns gegenüber dem Auslande mehr oder weniger immer in ein ungünstiges Licht stellen, Abhülfe zu gewähren. Nun noch einige Worte über den letzten, die Lotterie- und Hazardspiele betreffenden Punkt, wonach dem Bunde das Recht zusteht, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von solchen zu erlassen. Was darunter verstanden ist, wissen Sie, und da im Kanton Bern selbst schon längst ein Lotterieverbot erlassen ist, so glaube ich, dürfen wir keinen Anstand nehmen, hier beizustimmen. — Das sind die Punkte, die dem Schweizervolk nun zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt sind. Von andern in der Bundesversammlung zur Sprache gekommenen Punkten will ich nicht reden, sondern bloß noch bemerken, daß die meisten Vertreter des Kantons Bern gewünscht hätten, man wäre weiter gegangen, namentlich in Bezug auf eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Eidgenossenschaft. Von der Kriminalgesetzgebung habe ich schon gesprochen und will nur noch die Frage an Sie richten, ob Sie nicht auch glauben, es wäre viel besser, wir hätten eine eidgenössische Strafgesetzgebung, welche die Unterschauungen der verschiedenen Kantone über die Strafarten vermittelte, viel besser, wenn nur einmal solche Berathungen stattfinden würden, als 22 Mal, abgesehen davon, was das an Zeit und Geld sparen würde? Aber auch in andern Punkten, im Wechsel-, Handels-, Obligationenrecht u. s. w. wäre es wünschbar, daß nicht jeder einzelne Kanton seine besondern Bestimmungen hätte, sondern daß da ein einziges, ein eidgenössisches Gesetz für die ganze Schweiz Regel machen würde. Seitdem die Schweiz seit dem Jahre 1848 in die Möglichkeit gesetzt ist, die früheren Verkehrshemmisse von einem Kanton zum andern, die kantonalen Grenzzölle aufzuheben, das Münzwesen, das Postwesen u. s. w. zu centralisiren, Eisenbahnen von einem Ende der Schweiz bis an's andere, von einem Kanton in den andern herzustellen, wonach die entferntesten Punkte einander näher gerückt sind und in viel grösserem Verkehr mit einander stehen, als

früher vielleicht zwei benachbarte Ortschaften: tritt uns die Frage immer dringender entgegen, ob es nicht auch wünschbar wäre, die civilrechtlichen Verhältnisse nach und nach einander näher zu rücken, damit nicht in einem Kanton in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse die Rechte bestehen, in einem andern dagegen wieder andere, oder damit nicht dieses der Grenze Einer im 24, jenseits aber vielleicht im 20. Jahre volljährig ist, damit man, mit Einem Worte, weiß, daß hiein in allen Kantonen ein einheitliches, ein eidgenössisches Recht gilt — erst wenn ein solches besteht, haben wir eigentlich Verkehrsfreiheit. Man wendet mir vielleicht ein, das wäre ein Eingriff in die kantonalen Rechte, und dadurch erleide die Kantonalsouveränität einen empfindlichen Stoß. Das muß ich aber bestreiten; bei einer einheitlichen Strafgesetzbgebung wird den Kantonen die Rechtsprechung immerhin vorbehalten bleiben; ferner kann jeder Kanton trotz einer eidgenössischen Gesetzgebung Steuern beziehen, wie er will, er kann sein Obergericht haben, wie er will, wird überhaupt in seinen Rechten nicht geschmälerert. Wenn übrigens auch ein eidgenössischer Kassationshof zu Stande käme, so wäre das gar nicht zu bedauern, weil dann der Unfug mit Refurzen wegfallen würde. — Ich sage daher, es wäre für mich wünschenswerth gewesen, wenn man in mancher Beziehung einen Schritt weiter gegangen wäre; daß man es nicht gethan, soll aber kein Grund sein, auch den geringeren Fortschritt nicht anzuerkennen.

Girard. Man kann dem Redner, der soeben sprach, nur danken für die über die revidirten Artikel gegebenen Erläuterungen, so wie für die Erwägungsgründe, die er folgen ließ, und für den von ihm geäußerten Wunsch, daß noch andere Punkte beleuchtet werden. Ich spreche mich jedoch dahin aus, daß ungarkeit des geäußerten Wunsches, noch andere Dinge in der Eidgenossenschaft centralisiert zu sehen, dieser so ausgesprochene Wunsch uns nicht bewegen soll, auf Verwahrung der von den Bundesbehörden gemachten Arbeit zu schließen aus dem Grunde, weil sie nicht vollständig genug sei, ebensowenig sie durch das Volk verwerfen zu lassen, indem alle beschlossenen Modifikationen der Bundesverfassung einen Fortschritt enthalten. Wir können also nichts Besseres thun, als sie dem Volke zur Annahme zu empfehlen. Wenn man anders handeln wollte, müßte man, um zu einem noch bessern Resultate zu gelangen, zwei Mittel ergreifen: entweder hätte man sich auf dem Petitionswege an die eidgenössischen Räthe zu wenden, oder man müßte eine Demonstration von Seite des Volkes provozieren; aber ich glaube nicht, daß diese Mittel einen größern Erfolg hätten als dasjenige, was man durch die vorgenommene Revision erlangte; ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß man das nec plus ultra erlangte, welche man durch diese Revision haben konnte. Mache man sich doch hinsichtlich der Erneuerung der Bundesbehörden keine Illusionen, besonders in einem Augenblick, wo eine wichtige Frage alle andern beherrscht. Diese große Frage ist die Alpenbahnfrage. Die eidgenössischen Räthe würden doch wieder beinahe aus den nämlichen Elementen zusammengesetzt; der Kanton Waadt z. B. würde kaum andere als die bisherigen Vertreter schicken; die Kantone St. Gallen und Graubünden würden auch wieder durch die Personen vertreten sein, welche heute Mitglieder des National- und des Ständerathes sind. Man würde also dadurch nur eine ganz unfruchtbare Agitation im Volke erzeugen. Die Ansichten der Schweizerbürger, welche den Volksrechten mehr Ausdehnung geben und das Veto oder das Referendum einführen wollen, können ihnen Grund haben, aber ich zweifle, daß sie in diesem Augenblick zu einem befriedigenden Resultate gelangen, weil vor Allem aus die Alpenbahnfrage entschieden sein muß, um sich auf einen für das Volk günstigen Boden zu stellen. Wenn nun die Lage der Schweiz so ist, wie ich sie soeben geschildert habe, so bleibt uns nichts Andres übrig, als dem Volke die Anträge zu empfehlen, über welche es im Laufe künftigen Januars abzustimmen berufen ist. Was den Großen Rath betrifft, so geziemt es sich, daß er diese Fragen diskutire, damit wir bei unserer Rückkehr nach Hause der Bevölkerung Räthe ertheilen können. Dies

ist es, was ich in Bezug auf den allgemeinen Gesichtspunkt zu sagen hatte. Ich werde in die revidirten Artikel nicht näher eingehen, weil Herr Stämpfli sie genugsam erörtert hat. Aber ein Bedenken habe ich, nämlich die Form der Abstimmung durch das bernische Volk. Irrt ich nicht, so beantragt der Regierungsrath, daß nur eine einzige Verhandlung stattzufinden hat, welche gleichzeitig als Stimmgebung der im Kanton wohnenden Schweizerbürger und als Stimmgebung des bernischen Volkes dienen soll. Dies scheint mir eine Operation zu sein, welche nicht sehr leicht zu verwirklichen ist. Die gegenwärtige Verfassung ist sehr breit, und wenn alle Verfassungen der Schweiz ebenso freistimig wie die unsere wären, so würde durchaus keine Schwierigkeit bestehen. Die bernische Verfassung gewährt allen Schweizerbürgern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, unter Vorbehalt des Gegenrechtes, aber dies ist nicht überall der Fall, da mehrere Kantone in dieser Hinsicht andere Bedingungen aufstellen als solche, welche unsere Verfassung enthält. Man hat uns von einem sachbezüglichen Kreisschreiben des Regierungsrathes gesprochen, welches, im Vorbeigehen gesagt, nicht in der Gesetzesammlung zu finden ist. Ich stelle mich auf den Standpunkt unserer Verfassung, welche sehr freistimig ist; aber neben unserer Kantonsverfassung besteht auch die Bundesverfassung, welche von den Bürgern einen zweijährigen Aufenthalt verlangt, um in kantonalen Fragen stimmen zu können. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß man in einer gewissen Anzahl Kantone einen zweijährigen Aufenthalt haben muß, um in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt zu sein. Nach dem Kreisschreiben des Regierungsrathes von 22. Dezember 1851 sind die Bürger der verschiedenen Kantone folgendermaßen gestellt: Dasselbe sagt: 1) Die Ausübung des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten ist für die Schweizerbürger aus andern Kantonen an eine Aufenthalts- oder Niederlassungsfrist geknüpft in den Kantonen: Zürich, Luzern, Friburg, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Wallis. 2) Die Schweizerbürger anderer Kantone können das Stimmrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt oder einjähriger Niederlassung ausüben in folgenden Kantonen: Aargau, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Graubünden, Schwyz, Waadt und Tessin. 3) Eine zweijährige Frist wird von den Kantonsfremden Schweizerbürgern verlangt in den Kantonen: Baselstadt, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Zug, Neuenburg und Genf. 4) Unterwalden nördlich dem Wald besitzt gegenwärtig noch keine gesetzlichen Vorchriften über das Stimmrecht der Schweizerbürger. — Ich stelle mir daher die Frage, ob wir, um den Grundsatz der Verfassung nach seinem Buchstaben anzuwenden, am 14. Jänner eine kantonale und eine eidgenössische Abstimmung gleichzeitig veranstalten können. Dies wird schwer sein, ich gebe es zu, allein man kann diese Schwierigkeit lösen, indem man in die politischen Versammlungen Personen stellt, welche den Schweizerbürgern, die nicht Berner sind, besondere zur Ausscheidung dienliche Stimmzettel verabfolgen würden; auf diese Weise würde man die Möglichkeit erlangen, den bezüglichen Abzug zu machen, sonst könnte man nicht alle zwanzijährigen Schweizerbürger stimmen lassen. Ich glaube Sie hierauf aufmerksam machen zu sollen. Die Gesetze sind positiv, sowohl die kantonale als die Bundesverfassung, das kantonale Gesetz und das angeführte Kreisschreiben; und in der Praxis haben die Gemeindräthe immer einen Unterschied zwischen den Kantons- und den Schweizerbürgern gemacht.

Migy, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Regierung bezweckt, daß der Große Rath erkläre, die eidgenössische Abstimmung solle auch als Standesvotum gelten. Also verlangen wir, daß man von jeder kantonalen Stimmgebung abstrahiere, nicht nur durch den Großen Rath als annehmend oder verwerfend, sondern auch durch eine kantonale Volksabstimmung; man beantragt, daß diese Stimmgebung rein eidgenössisch sei, in dem Sinne, daß jedem stimmfähigen Schweizerbürger ein Stimmzettel zu verabfolgen ist, wo er getrennt mit ja oder nein zu antworten hat. Wir wünschen, daß, wenn das

Volk seinen Willen kundgegeben haben wird, dieser Ausspruch als der Wille des Kantons betrachtet werde, wie es im Kanton Neuenburg der Fall ist. Da die bezüglichen Fragen den politischen Versammlungen des Volkes unterlegt sind, so folgert man daraus, daß aus der Annahme einer einzigen Verhandlung irgend ein Anstand entstehen könnte; ich begreife indessen nicht, bis zu welchem Punkte die Bemerkungen des Herrn Girard praktisch sein können, da unsere Ansicht einfach die ist, daß sich der Große Rath mit dem Bundesrathe einverstanden erklären. Wenn das Resultat bekannt sein wird, hat der Große Rath zu erklären, daß dasselbe als Standesvotum angesehen werde. Es wird also absolut nur eine eidgenössische Abstimmung stattfinden.

Holissaint. Wenn man beim Gegenstand, dem Beschlusseentwurf, geblieben wäre, so würde ich das Wort nicht ergreifen haben; da indessen die Mehrzahl der Niedner Vorträge hielten zum Zweck, einen Einfluß auf die Entscheide des Volkes auszuüben, so muß ich mich gegen die Annahme der Revisionsartikel erheben. Ich protestiere gegen jeden dem Volke zu ertheilenden Rath, denn wir sind hier nicht die Schulmeister des bernischen Volkes. Lasse man das Volk annehmen oder verwerfen, was ihm für seine Interessen nützlich oder schädlich scheint, ohne daß der Große Rath bei diesem Anlaß auf den demokratischen Boden eingreife. Man sagt uns: aber die gegenwärtige Revision ist Alles, was man wünschen kann! Glauben Sie mir, diese Behauptung zu bestreiten. So viel an mir, ist eine Verfassung der einfache Ausdruck des Grades der Civilisation und der Bedürfnisse des Volkes in einem gegebenen Moment. Seit 1848 hat das Schweizervolk große Fortschritte gemacht, welchen man mit einem Flickwerk antwortet. Die Verfassung ist das Kleid des Volkes, und vom gesetzgeberischen Standpunkt aus darf dieses Kleid nicht geschnitten werden. Ich will, daß wenn das Kleid schlecht und abgenutzt ist, man ein ganz neues und kein Flickwerk mache. Aus diesem Grunde sage ich, daß wenn man das Vorgeschlagene annimmt, man eine Totalrevision auf 10 bis 20 Jahre vertagt, um so mehr, als man überall das Volk einzuschlafieren sucht. Ich fürchte gerade, daß man es einzuschlafieren sucht und daß es noch lange in seiner Einschlafung verbleibt. Ich wünsche also eine totale und nicht eine solche Revision, wie man uns vorschlägt. Ich bin nicht Anhänger des Veto, aber dasjenige, was sich bei der Revision zugetragen, gibt dem Volke das Recht, seinen Willen offen auszudrücken. Was hat sich bezüglich der mit Frankreich abgeschlossenen Verträge ereignet? Ich scheue mich nicht, es zu sagen: einem Mischmasch im Schoße des Nationalrathes und des Ständerathes hat man das bekannte Resultat zu verdanken. Was die Religionsfreiheit betrifft, so sagt man, dieselbe habe einen großen Fortschritt gemacht; ich bestreite dies nicht, es sind jedoch in dieser Hinsicht noch sehr starke Einschränkungen da, wenigstens ist die französische Redaktion über diesen Punkt so elastisch, daß man immer gewisse Kulten untersagen kann. Ich frage Sie nun, war es nicht an der Zeit zu sagen: Vollständige Religionsfreiheit ohne Beschränkung! Hierin liegt der wahre Fortschritt, und man wird wohl eines Tages dazu gelangen. Man sagt auch, dasjenige, was in Bezug auf Niederlassung vorgeschlagen sei, sei ein Fortschritt. Wenn Sie nun wirklich in diesem Punkte einen Fortschritt sehen wollen, so müssen Sie auch in die Verfassung „die eidgenössische Bürgerschaft“ eintragen und in die Revision der Bundesverfassung freisinnige Bestimmungen betreffend die Zulassung der Fremden zum Ortsburgerrecht oder zum schweizerischen Bürgerrecht aufnehmen und darin die hauptsächlichen Bedingungen festsetzen, unter denen jeder Ausländer als Schweizerbürger angenommen werden sollte. Man sollte sagen, daß das Bürgerrecht durch die Schweiz, und nicht durch die Gemeinde zu ertheilen sei. Dies wäre ein wahrer Fortschritt! — Man wendet ein, daß man, was die Eisenbahnfragen betrifft, Nichts an dem in der Schweiz herrschenden Geiste ändern, daß man in den Räthen immer die gleichen Männer haben werde u. s. w. Ich gestehe, daß ich zum Schweizervolk mehr Zutrauen habe als diejenigen, welche

diese Sprache führen, denn, wenn man dem Schweizervolk gezeigt haben wird, was für zugetragen, so wird es voraussichtlich überall sagen: fort mit! Dann werden wir andere Männer sehen, und angesichts der drei oder vier Fahnen, welche die Eisenbahnfrage abvorbiere und die als Devise ihrer Partei den Namen Gotthardisten, Lufmanieristen u. s. w. tragen (man wird bald noch eine Partei, die sich Grimselianer nennt, haben), angesichts dieser Fahnen, sage ich, wird es vielleicht ein Mittel geben, auch diejenige des Schweizervolkes, die Fahne des moralischen Wohlseins aufzupflanzen und sie über alle diese materiellen Fragen zu erheben! Was mich betrifft, so empfehle ich meinen Freunden, die gemachten Anträge zu verwerfen. Zum Beschlusseentwurf biete ich die Hand, weil man keinen Unterschied mehr zwischen den Schweizerbürgern machen soll; man muß daher eine einzige Abstimmung annehmen, wie sie der Regierungsrath vorschlägt.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, allein der Gang der Diskussion veranlaßt mich dazu. Damit Herr Holissaint nicht der einzige sei, welcher hier gegen die Annahme der Revisionsartikel spricht, muß ich erklären, daß, wenn ich auch nicht seine Auffassungsweise vollständig theile, ich im Prinzip doch mit ihm einverstanden bin. Auch mit dem Antrage der Regierung, daß die Volksabstimmung zugleich als Standesvotum gelten solle, bin ich einverstanden, und wäre man dabei stehen geblieben, so hätte ich keine weitere Diskussion eröffnet. Nun aber kommt der Herr Berichterstatter der Kommission, sowie die Herren Stämpfli und Girard und wollen die Annahme der neuen Artikel dem Volke empfehlen, also doch so eine Art Großrathsvotum abgeben. Das möchte ich indessen durchaus nicht thun, sondern im Gegenteil würde ich das, was uns da geboten wird, dem Volke nicht empfehlen, aber auch keinen Druck auf dasselbe ausüben. Ich genüge mich nicht, zu erklären, daß ich das Zeug sammt und sonders verwerfen werde; denn schon die Art und Weise, wie man durch einen Vertrag mit einer fremden Macht einen Druck auf die freie Stimmung des schweizerischen Volkes ausüben will, ferner der Hochmuth, mit welchem man uns die Sache darbietet und endlich das Ungenügende der Revision selber bestimmen mich zur Verwerfung. Ich bemerke das nur, damit man nicht etwa aus dem Stillschweigen glauben sollte, weil der Herr Berichterstatter der Kommission und andere hervorragende Mitglieder der Versammlung die Revisionsartikel empfehlen, seien auch sämtliche Mitglieder des Großen Rathes damit einverstanden.

Brunner, alt-Regierungsrath. Auch ich hätte das Wort nicht ergreifen, wenn nicht Herr Stämpfli des Langen und Breiten das Resultat seiner und seiner Freunde Bemühungen in dieser Sache auseinandergezogen und uns dasselbe so warm empfohlen hätte, daß man nicht daran zweifeln sollte, das Bernervolk werde einhellig und mit großem Danke diese Artikel annehmen. Ich meinerseits erkläre, daß ich verwerfen werde, weil, was uns dargeboten wird, nicht genügend ist. Will man überhaupt revidiren, so soll man recht revidiren, und namentlich das Veto in die Verfassung aufzunehmen. Ich habe seiner Zeit das Veto im Großen Rathes von Bern empfohlen, und diese Verhandlungen freuen mich noch jetzt, da ich über 60 Stimmen auf meinem Antrag vereinigte; ich bin vollkommen überzeugt, daß wir noch einmal dazu kommen werden, das Veto einzuführen; denn, meine Herren, als Republikaner glaube ich denn doch, die größte Souveränität solle da gesucht werden, wo sie wirklich ist — in der Bevölkerung selber, welcher man doch gewiß das Recht nicht länger vorenthalten sollte, in Dingen seiner obren Räthe entscheiden zu können. Man fragt über Bürokratie, über eine neue Aristokratie, welche sich die Aristokratie der Intelligenz nennt; ich ehre sie und will sie nicht verwerfen, dem Schweizervolke aber sollte das Recht eingeräumt werden, über die Beschlüsse der Eisenbahn- und Baumwollenbarone auch ein Wort mitreden zu dürfen. So lange also das Veto in der Bundesverfassung nicht enthalten ist, werde ich niemals zu deren Annahme stimmen.

Heute Stämpfli hat Ihnen die Vortheile des dargebotenen Glückswesens hervorgehoben, den Ursprung dieser Revision hat er aber verschwiegen. Was für Motive haben da gewirkt? hat etwa das Schweizervolk diese Revision verlangt? keineswegs! nie hat man davon gehört, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, die Bundesverfassung zu revidieren, und dennoch hat man es gethan; was aber ist die Veranlassung dazu gewesen? Der Handelsvertrag mit Frankreich! In diesem Vertrage hat der Kaiser der Franzosen verlangt, daß den französischen Israeliten die Niederlassung in der Schweiz gestattet werden solle, was aber unsere gegenwärtige Bundesverfassung nicht erlaubt. Gegen die Sache selber hätte ich auch Nichts einzuwenden, ich wollte ihnen die Niederlassung auch gestatten, wenn eben in der Bundesverfassung diese Bestimmung nicht wäre, mit deren Streichung ich indessen bei einer Verfassungsrevision auch ganz einverstanden sein würde. Ich will mir dies aber nicht von Paris vorschreiben, nicht durch den Kaiser der Franzosen diktiert lassen, sondern vom Schweizervolke selber soll es ausgehen. Ich erinnere mich an einige Worte, welche der verstorbene Herr Bundesrath Druey einst in einer Versammlung äußerte; er sagte nämlich: „La croix fédérale est au-dessus du Mutz!“ Ich hätte diese Worte lieber nicht gehört, wiewohl ich sie im Prinzip anerkennen müßte, aber wenn Herr Druey noch lebte, was würde er jetzt sagen? „L'empereur des français est au-dessus de la confédération!“ Lassen wir uns aber unsere Rechte nicht rauben, seien wir stolz darauf, daß wir Schweizer sind, und lassen wir uns Nichts von Monarchen abzwingen! Ich verabscheue daher das Motiv dieser Revision und werde die sämtlichen Artikel verwerten. Es handelt sich zwar nicht um eine Diskussion derselben, sondern einfach um den Antrag der Regierung; es ist mit gleichgültig, wenn er angenommen wird, obschon ich lieber geschen hätte, die Artikel wären im Großen Rath diskutirt worden; denn es gehört sich, daß hier hin und wieder auch eidgenössische Fragen behandelt werden. Unter der früheren Bundesverfassung haben die Großen Räthe der Kantone Fragen, welche in den eidgenössischen Räthen vorkamen, bisweilen sehr warm diskutirt, man hat den Abgeordneten Instruktionen gegeben, an welche sie sich zu halten hatten; es ist allerdings wahr, daß das einigemal einen schleppenden Gang in der eidgenössischen Verwaltung zur Folge hatte, es lag aber doch etwas Demokratisches in diesem Verfahren, was wir jetzt nicht mehr haben; denn heute haben wir gar nichts mehr danach zu fragen, was in der eidgenössischen Verwaltung geschieht, wir müssen Alles unsern Repräsentanten überlassen. Ich möchte aber das republikanische Recht, welches wir früher hatten, dem Schweizervolke auf die eine oder andere Weise wiedergeben. Ich wiederhole, daß ich, da es sich vorläufig nicht um Annahme oder Verwerfung, sondern einzigt um den Antrag der Regierung handelt, nicht näher in die Sache eingetreten wäre, nachdem aber Herr Stämpfli sich zu deren Vertheidiger aufgeworfen und erklärt hat: Siehe, Bernervolk, was wir dir bringen, es ist das Resultat unserer Bemühungen und ein großer Vortheil für dich, wenn du es annimmt! — habe ich es mir zur Pflicht gemacht, hier meine Meinung auszusprechen und zu erklären, daß nicht alles Gold ist, was glänzt. Ich will keine Agitation hervorrufen, ich werde Niemanden sagen: Nimm die Artikel an, oder nimm sie nicht an — aber das erkläre ich, daß ich sie sämtlich verwerten werde.

v. Büren. Ich glaube, es sei ganz am Orte, daß die Angelegenheit diskutirt werde, sonst möchte ich fragen: Warum ist der Große Rath da, wenn in wichtigen Fragen hier kein Wort gesagt, sondern dieselben einfach an's Volk gewiesen werden? Ich bin auch einverstanden, daß das Standesvotum durch das Volk abgegeben werde; denn es wäre wirklich furios, wenn wir hier über die Artikel abstimmen, das Resultat unserer Abstimmung aber in Widerspruch mit dem Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung durch das Volk kommen würde. Einen solchen Zwiespalt darf man nicht hervorrufen, gleichwohl aber glaube ich, der Große Rath soll sich einläßlich aussprechen. Wenn nun

einige Mitglieder näher auf die Artikel eingetreten sind, so habe ich durchaus nichts dagegen, indessen geht meine Absicht doch nicht dahin, die Punkte weiter zu diskutiren, indem nach meinem Dafürhalten es nicht der richtige Weg ist, wenn man mit dem Tone eines Vormundes zu dem Volke redet, sondern, was man erwarten kann, ist, daß das Volk den ihm vorgelegten Gründen Rechnung trage und so oder anders, nach seinem freien Willen, entscheide. Das ist der Standpunkt, auf welchen ich mich heute stelle. Ich glaube deshalb, die Kommission sollte eingeladen werden, dem Großen Rath eine möglichst kurze Ansprache an das Volk über die revidirten Artikel zur Berathung vorzulegen. Ich erkenne zwar an, daß die kurz zugemessene Zeit eine große Schwierigkeit bildet, und daß es vielleicht noch schwerer sein würde, sich hier darüber zu einigen, ich halte es aber für unsere Schuldigkeit. Aus der Berathung im Großen Rath wird auch für das Volk eine Art Belehrung und Orientirung hervorgehen. Eine solche Belehrung wünsche ich, damit das Volk erkenne, um was es sich handelt, und zwar nicht nur vom eidgenössischen, sondern auch vom bernischen Standpunkte aus. Auf die Sache selber will ich nicht näher eintreten, ich kann mich auch nicht darüber ereifern. Wenn Sie aber finden, das, was vorgelegt wird, sei ungenügend, man hätte weiter gehen sollen, und weil nicht eine Totalrevision vorgenommen worden sei, so solle Alles verworfen werden, so begreife ich nicht, wie man so urtheilen kann. Vor 1½ Jahren würden sich gewiß sehr wenige Stimmen für eine weiter gehende Revision ausgesprochen haben, jetzt aber, da diese neuen Artikel vorgelegt werden, hätte mehr geschehen, hätte eine Totalrevision vorgenommen werden sollen. Ich glaube aber, daß, auch wenn die Artikel angenommen werden, deswegen einer weitern Revision nicht der Gedanke abgeschnitten ist, daß auch dann noch etwas zu Stande gebracht werden kann, infsofern dasselbe, was verlangt wird, sich als nöthig, zweckmäßig und gut erweist. Den Grund all der Unzufriedenheit glaube ich nicht sowohl in den Revisionspunkten selber suchen zu sollen, als vielmehr in dem Ursprung der Revision. Hätte dieselbe nicht die vornehmlich von Herrn Brunner bezeichnete Veranlassung gehabt, so glaube ich, würde man die Revision auch anders auffassen und beurtheilen. Es war ein Fehler, den Handelsvertrag anzunehmen, bevor die Revision ausgeführt war; hätte man die Annahme des Handelsvertrages uit, bis die stößigen Artikel abgeändert gewesen wären, so wäre das der natürliche, der richtigere Weg gewesen und gewiß hätte Niemand Einwendungen erhoben, während die Art und Weise, wie man jetzt verfahren ist, schlechte Früchte trägt. Ich erkenne es an, daß man einen unrichtigen Weg eingeschlagen, und deshalb habe ich auch nicht zu dem Handelsvertrage gestimmt. Jetzt wollen wir aber die Sache auch nicht zu weit treiben, und sagen: Weil es so gegangen, weil die Revision durch solche Motive veranlaßt worden ist, so wollen wir das uns Dargebotene ohne weiters verwerten. Ich bin nun der Ansicht, daß bei allen solchen Verfassungsangelegenheiten die partielle Revision eine zweckmäßige sei und dem Volke mehr Freiheit gewähre, sich auszu sprechen, zu verwerten und anzunehmen, was es will, als wenn es über die ganze Verfassung über Bausch und Bogen urtheilen muß. Ich glaube gerade, der Gang einer Partialrevision sei der den Volksfreiheiten am besten zusagende. Über die einzelnen Punkte will ich mich nicht näher aussprechen und nur auf eine Ausdehnung des Herrn Tolissaint noch ein Wort bemerken; er möchte nämlich ein schweizerisches Bürgerrecht anstreben. Ja, die Niederlassungsfrage ist allerdings von großer Wichtigkeit, und ich glaube, es sei gut, wenn darüber in den Räthen Verhandlungen gepflogen werden. Es ist aber eben gar leicht, liberal zu sein, es ist leicht, die Niederlassung zu erleichtern und bequem zu machen, man muß aber auch die Folgen und die Schattseite davon in's Auge fassen. Wir sind von mehreren Rednern darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch die Annahme des Art. 41, wie er jetzt revidirt ist, unser Niederlassungswesen einen bedeutenden Stoß erleiden wird. Es ist aber zweierlei, die Niederlassung erleichtern und dann auch für diejenigen sorgen, welche

die Hülfe in Anspruch nehmen müssen, welche arm und elend sind. Thut man nur das Eine, und läßt das Andere bei Seite, so ist das ein unglückliches, ein einseitiges Vorgehen. Ein schweizerisches Bürgerrecht haben, ist allerdings ein schöner Gedanke, ehe ein solches aber eingeführt wird, erwäge und berücksichtige man auch die Folgen davon. Was die fernere Bemerkung des Herrn Jolissaint anbetrifft, daß die Eisenbahnfragen aus den Verhandlungen der Räthe entfernt werden sollten, so stimme ich auch dazu; denn die dadurch veranlaßten Reibungen sind im höchsten Grade widerwärtig und bringen gewiß keine guten Früchte. Ob diesem Uebelstande aber durch einen Verfassungsartikel begegnet werden kann, ist eine andere Frage; die Menschen bleiben Menschen, diese Leidenschaften, diese egoistischen Interessen werden eben immer wieder auftauchen, und daß man denen nachgibt und sich nicht auf den höhern Standpunkt des Vaterlandes stellt, ist zu bedauern, durch einen Verfassungsartikel können Sie aber hierin nichts ändern; denn es wird immer ein Thürlein offen sein, durch welches jene Interessen wieder hineinschlüpfen können. — Meine Ansicht geht dahin, daß die Kommission eingeladen werde, eine Projektansprache an das Volk zu entwerfen und diese noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Grossen Rath vorzulegen.

Dr. Schneider, alt-Regierungsrath. Ich glaubte nicht, daß diese Angelegenheit hier zu einer so ausführlichen Verhandlung Anlaß geben werde, indessen da dieselbe nun einmal begonnen, halte ich dafür, sie solle und dürfe auch fortgesetzt werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin Mitglied der Helvetia, und wäre, wenn ich jünger gewesen, wahrscheinlich auch auf Langenthal gegangen, wo ich mich möglicherweise über die vorliegende Frage auch ausgesprochen hätte. Die Freiheit aber, die ich mir als Mitglied der Helvetia erlaubt hätte, spreche ich auch an als Mitglied des Grossen Rathes; denn ich wüßte nicht, warum der Große Rath weniger frei, als andere Staatsbürger sein sollte und glaube, es stehe jedem Mitgliede dieser Versammlung das Recht zu, seine Ansicht über die vorliegende Frage hier zu äußern. Wenn heute irgend ein Redner gefragt hätte, dieser oder jener revidirte Artikel wird zum Nachtheile des Kantons Bern gereichen, dieser oder jener Artikel ist ein Rückschritt, wenn diesenjenigen, welche verwerfen wollen, heute eine solche Sprache geführt hätten, so wäre es leicht begreiflich, warum sie nicht zur Annahme stimmen wollen; Alle aber haben erklärt, daß sie in den revidirten Artikeln allerdings Artikel des Fortschrittes anerkennen. Die Frage scheint mir daher so einfach, als nur möglich: Wollen wir den Fortschritt oder nicht? sollen wir, wenn etwas Gutes vorliegt, es verwerfen? Das ist die Frage, um welche es sich jetzt handelt. Was hat man eigentlich gegen die Annahme der Artikel geltend gemacht? etwa daß sie nicht gut seien? nein! davon hat kein Mensch gesprochen, man sagt aber: „Wir verwerfen, weil man noch etwas Besseres hätte machen können, wir verwerfen ferner, weil der Ursprung der Revision ein fauler ist.“ Meine Herren! ich bedaure den Ursprung auch, aber in einem ganz andern Sinne, als bis dahin geschehen ist, daß es nämlich den Schein habe, als ob die Revision mehr oder weniger von außen oftroyirt worden sei — ich bedaure ihn, weil ich mich vor der ganzen civilisierten Welt schäme, daß die Schweiz sich die Revision aufdringen lassen müßte, daß solche Bestimmungen so lange sich hier aufrecht erhalten könnten, welche einem Menschen die Niederlassung in der Schweiz seines Glaubens wegen verweigerten. Wir sind das einzige Volk in Europa, welches solche beschränkende Bestimmungen besitzt. Ich fehre daher den Spieß um und möchte für den Anlaß danken, welcher das Schweizervolk auf diesen Uebelstand aufmerksam machte. Uebrigens behaupte ich auch, was bereits andere Redner vor mir sagten, daß nicht nachgewiesen ist, durch Annahme des französischen Handelsvertrages habe eine Verfassungsverletzung stattgefunden. Es ist zwar behauptet worden, den Nachweis aber habe ich weder heute hier, noch jemals in den eidgenössischen Räthen leisten hören, im Gegenthil hat die Bundesversammlung

in ihrer großen Mehrheit gefunden, es liege durchaus keine Verfassungsverletzung in der Annahme des Handelsvertrages. Frankreich stand in ganz ähnlichen Verhältnissen, als es seinen ersten Vertrag mit England abschloß. In der französischen Verfassung steht deutlich und klar, daß die ganze Zollgesetzgebung, Aufstellung der Tarife u. s. w. Sache der gesetzgebenden Behörden, also des Senats und der Deputirtenkammer sei. An dieser Bestimmung kann nichts geändert, der Tarif darf daher um keinen Centime höher oder tiefer gestellt werden, es geschehe denn durch den Senat und die Deputirtenkammer. In der nämlichen Verfassung steht aber die Bestimmung: „Die Verträge mit dem Ausland schließt der Kaiser und seine Regierung.“ Hierauf gestützt schloß nun der Kaiser seinen ersten Handelsvertrag mit England ab, und in Folge dessen wurde der ganze Tarif, das ganze Mauthsystem von Frankreich gegenüber England über den Haufen geworfen, und alle die von der Deputirtenkammer früher gemachten mühsamen Arbeiten waren dahin. Auch dort wurden damals die gleichen Reklamationen erhoben, wie jetzt bei uns in Beziehung auf die Judenfrage, auch dort sagte man, die Regierung sei nicht berechtigt, den Zolltarif abzuändern, aber auch dort hat die große Mehrheit gefunden, die Regierung habe ihre Kompetenz nicht überschritten. Der Ursprung der Revision ist für mich also durchaus kein Grund zur Verwerfung der Artikel, wenn dieselben an und für sich gut sind. Es wird aber eingewendet, man sei nicht weit genug gegangen, und soeben äußerte sich Herr Brunner, er werde zu keiner Verfassung stimmen, in welcher das Veto fehle. Ich könnte Herrn Brunner an Manches erinnern, wofür er gewesen ist, zu welchem er aber nicht mehr stimmen würde; ich könnte ihn an gewisse Boten erinnern, die heute nicht mehr populär sind, ich erinnere nur an das, was in Preßsachen geschehen ist. Ich bin auch für den Fortschritt und hätte gewünscht, die Bundesversammlung wäre weiter gegangen, und zwar nicht erst seit heute; wenn Ihnen z. B. die seiner Zeit von mir herausgegebene Vierteljahrsschrift in die Hände käme, so würden Sie darin Wünsche finden, die längst vergessen sind, jetzt aber wieder auftauchen; Sie würden gründliche Artikel z. B. über Centralisation der Kriminalgesetzgebung finden; ich habe seither nicht viel Besseres über diesen Gegenstand sagen hören, als in der genannten Schrift schon im Jahre 1850 erschien. Daß auch in Bezug auf die Civilgesetzgebung die Centralisation wünschenswerth wäre, hat Ihnen Herr Stämpfli schon auseinandergezeigt, und ich bemerke nur, daß wir Berner National- und Ständeräthe meines Wissens sämtlich dazu und überhaupt für eine weiter gehende Revision gestimmt haben. Ich wüßte aber nicht, warum man das Wenige, welches aus den Verhandlungen hervorgegangen, insoweit es wirklich ein Fortschritt ist, was ja Niemand bestreitet, verwerfen sollte. „Es ist im Grund nur ein Flickwerk!“ sagt man. In dieser Beziehung bin ich ganz der Ansicht des Herrn v. Büren. Ich will auch lieber flicken, weil da jeder zu revidirende Artikel gründlich debattirt wird und das Volk weiß, was für Folgen dessen Annahme nach sich zieht. Revidire ich aber eine ganze Verfassung, nehme ich Manches in Bausch und Bogen mit, von dem ich keine Ahnung habe, wohin es führt. Revidirt man aber langsam, so hat man das volle Bewußtsein dessen, was man thut; ich will lieber alle Jahre etwas revidiren, wenn ich finde, es sei nützlich; denn ich bin nicht der Ansicht des Herrn Jolissaint, welcher glaubt, wenn wir diese Artikel annehmen, so werde das Volk sich nachher schlafen legen — nein! da gibt mir gerade Herr Jolissaint Garantie genug, daß es nicht schlafen werde. Ich habe Zutrauen zu den jungen Leuten, welche nach mir kommen; ich habe meine Zeit auch gehabt, wo ich treiben und stoßen half, ich möchte jedoch den Jüngern auch noch etwas übrig lassen, damit sie nicht, wenn heute Alles so glatt und gerade gemacht würde, sagten: „Zest wären wir in den besten Jahren, wo wir thätig sein könnten, aber es ist ja Alles schon gemacht!“ Nein, nein! lassen wir doch der Zukunft und der Jugend auch noch etwas übrig. Ich will Ihnen zwei Länder nennen, wo Sie ein Beispiel nehmen können, wie es mit dem Flicken und mit dem Totalrevidiren

geht; ich meine England und Frankreich, von denen das eine fliekt und das andere Totalrevisionen vornimmt. England fliekt seit drei oder vier Jahrhunderten und hat nie eine Revolution; da geht es mit dem Revidiren so nach und nach und ganz glatt und ohne vielen Streit; heute kommt das Parlament und schlägt vor: „Wir wollen etwas revidiren“ und so geht es immer ein wenig vorwärts. Frankreich hingegen fliekt nicht gerne, es wartet 15 Jahre lang, unter Umständen sogar länger, dann aber muß im Sturm Alles revidirt sein, aber auch die Revolution ist da. Es hat sich Materie genug aufgehäuft, um die Sache zum Brennen zu bringen, und so haben wir die französischen Revolutionen, eine nach der andern. Was wollen Sie nun lieber, welches Land betrachten Sie für glücklicher, Frankreich mit seinen blutigen Revolutionen, oder England mit seinen leichten Evolutionen? Ich denke, die Wahl sei nicht schwierig. So haben wir auch bei uns zu wählen: wollen wir, wenn wir finden, das Bedürfnis Etwas zu ändern sei vorhanden, von Zeit zu Zeit revidiren oder Alles auf einmal über den Haufen werfen? Hätte in den 30er Jahren das Schweizervolk oder die Tagsatzung auf diejenigen gehört, welche auch nur theilweise revidiren wollten, auf Kasimir Pfyffer, auf Baumgartner, auf Troxler und Andere, ich glaube, wir wären nicht zum Sonderbundskriege gekommen und wahrscheinlich heute weiter, als wir jetzt sind. Damals aber haben wir eben auch Alles zusammenkommen lassen, bis am Ende die Kanonen von Gislifon darüber entscheiden mußten. — Man sagt ferner und baut darauf: Wenn wir verwerfen, so muß dann etwas Besseres herauskommen. Ich will nicht sagen, was wir in diesem Falle bekommen werden, sei besser oder sei schlimmer, wenn ich aber unsere Verhältnisse näher in's Auge fasse, finde ich dieselben so, daß ich glaube, wir werden in diesem Augenblick nicht weiter kommen. Angenommen, wir seien hier alle darüber einig, daß z. B. die Centralisation der Kriminal- und Civilgesetzgebung für die Schweiz wünschenswerth sei und in einer Totalrevision angestrebt werden müsse; glauben Sie, Sie würden die französische Schweiz im Frieden dazu bringen? Sie, die glaubt, Sie stehe bereits in dieser Beziehung hoch über allen Andern, Ihre Gesetzgebung sei viel besser, als ihr die Bundesbehörden je eine geben könnten? Wollen Sie dennoch heute die Centralisation der Kriminal- und Civilgesetzgebung, so können Sie Ihre Berner-Bataillone in's Waadtland, nach Genf schicken, dann sind Sie vielleicht im Stande, eine Totalrevision vorzunehmen, aber mit Gewalt. Ebenso verhält es sich mit Bezug auf manchen andern Punkt, den ich noch anführen könnte. Die Verhältnisse sind gegenwärtig nach meiner Ansicht so, daß eine etwas weiter gehende Revision unmöglich ist. „Man macht neue Wahlen!“ Ich nehme an, die Räthe werden aus ganz neuen Leuten zusammengesetzt, ich nehme an, Herr Escher komme nicht hinein mit seinen Eisenbahnen, glauben Sie aber, die alten stecken nicht wieder in diesen neuen Leuten, wenn die Verhältnisse es fordern? Ich ging im Jahre 1848 während des Sonderbundskrieges als Kommissär nach Unterwalden, auf dem Wege studire ich den Zehoffe über die Ereignisse vom Jahr 1798; da hat er auch Personen charakterisiert und ihre Geistesrichtung, ihre Bestrebungen geschildert. Ich komme nach Unterwalden, dort habe ich zwar nicht die gleichen Namen, meine Männer aber doch alle wieder gefunden; als ich meinte, sie seien begraben, steckten sie in andern, welche die gleichen Ideen hatten und die gleichen Mittel gebrauchten; ich glaube daher, wenn auch die Bundesversammlung ganz neu gewählt wird, so werden auch ganz andere Leute im gleichen Sinne räsonniren, wie die jetzigen. Gesagt aber auch, Sie würden wirklich Alles über den Haufen werfen und eine ganz neue Verfassung aufstellen, dann mögen Sie gewärtigen, welches Schicksal dieselbe bei unserm Volke finden wird; der Eine wird sie aus diesem, der Andere aus jenem Grunde verwerfen. — Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Büren. Sein Antrag ist ohne Zweifel gut gemeint, ich glaube aber, er gehe zu weit. Lieber hätte ich noch dazu gestimmt, das Standesvotum hier abzugeben, ich glaube, wir wären dem Sinn und Geist der Verfassung näher gestanden; ich hätte

mein Votum abgeben dürfen, wie ich jetzt gesprochen, wäre es dann vom Volke genehmigt worden oder nicht; denn ich bin gewöhnt, mich so zu geben, wie ich bin.

v. Gonzenbach, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe mich veranlaßt, auf einige im Laufe der Diskussion gefallene Bemerkungen ein paar Worte zu erwideren. Herr Stämpfli hat dem Berichterstatter der Kommission die Worte in den Mund gelegt, daß, wenn die eidgenössische Abstimmung durch das Volk als Standesvotum erklärt werde, dies nichts Anderes sei, als eine Weiterführung der Centralisation. Das ist aber eine falsche Auffassung dessen, was ich gesagt habe, indem ich mich dahin ausdrückte, daß man sich bei einem Rückblick auf die vergangenen Jahre nicht darüber täuschen könne, daß seit dem Jahre 1847 die Centralisation große Fortschritte gemacht habe. Uebrigens ist Herr Stämpfli meiner Ansicht nicht entgegentreten, sondern hat deren Richtigkeit in einigen Punkten geradezu zugegeben, indem auch er anerkannte, daß die Centralisation zunehme. Herr Revel ging einen Schritt weiter und sagte, die ganze Auffassung des Berichterstatters der Kommission sei falsch; denn hier sei die Centralisation ein bloßes Fantom. Es ist jetzt nach der stattgehabten Diskussion fast nicht mehr nöthig, hierauf zu antworten, indessen will ich ihm doch einige Worte erwidern. Als der erste Konsul Buonaparte mit Rom in Betreff des Konkordates Unterhandlungen pflegte, hatte er über einen Artikel große Bedenken; und als der Kardinal Caprara darauf antwortete: „Der Artikel sei nicht so bedenklich, der erste Konsul verfolge ein bloßes Fantom!“ so trat Buonaparte zum Fenster und fragte — es war am hellen Tage — den Kardinal: „Sehen Sie den Stern dort oben?“ Der Kardinal verneinte es, Buonaparte aber erklärte: er sehe den Stern ganz deutlich. Einer von Beiden müßte nicht richtig sehen: Wer wollte jetzt entscheiden, welcher von ihnen bessere Augen hatte? Ich möchte nun zwar annehmen, ich sei so farsichtig, wie damals Caprara, und Herr Revel sei der Weitsichtige, aber — nehmen Sie es mir nicht übel — wenn ich im Anfang der Diskussion mich damit hätte trösten können, so kann ich es jetzt nicht mehr. Herr Stämpfli hat nämlich gar zu unverholen gesagt, was er noch Alles centralisieren möchte. In Einem Punkte bin ich aber gar nicht mit ihm einverstanden: er meint, Bern zähle im Bundesstaate $\frac{1}{22}$, im Einheitsstaate dagegen $\frac{1}{5}$ der ganzen schweizerischen Bevölkerung und sei daher durch dieses mathematische Erempel gleichsam gezwungen, die Centralisation anzustreben. Herr Stämpfli ist aber viel zu einsichtig und kennt die Geschichte viel zu gut, als daß er nicht wissen sollte, daß man mit den menschlichen Geistern nicht so mathematisch rechnen kann, und er weiß auch, daß nicht eine einzige Centralrepublik Republik geblieben ist, sondern daß die nothwendige Spitze der Centralrepublik der Monarch sein muß, werde er nun Kaiser, Präsident oder wie immer genannt. Deswegen sagt ein neuerer Schriftsteller, Fremont: „Die Form des Bundesstaates halte er deswegen für höher, als diejenige der Centralrepublik, weil die erstere die Freiheit länger zu erhalten wisse.“ Ich bin nun vollkommen überzeugt, daß Herr Stämpfli so sicher die Republik will, als ich auch, wir sind aber in dem Punkte nicht einig, daß ich glaube, jedes Zwischenglied, jede Korporation, welche zwischen der großen Centralgewalt und dem Einzelnen steht, bilde eine Garantie mehr für die Erhaltung nicht nur der Republik, sondern auch der Freiheit; und aus diesem Grunde werde ich immer für den Bundesstaat sein. Auch Herr Reichenbach hat eine irrtümliche Behauptung aufgestellt, welche ich widerlegen muß. Er ist der Ansicht, die Kommission habe es sich zur Aufgabe gemacht, die Revisionsartikel zu empfehlen. Das ist aber durchaus unrichtig; die Kommission ist ja gerade im Gegentheil dem Antrage der Regierung beigetreten, es möge die Volksabstimmung als Standesvotum erklärt werden, sie hat aber gesagt, bevor wir den Antrag der Regierung annehmen, wollen wir uns Rechenschaft geben, was für Folgen die Annahme der Revisionsartikel auf unsere kantonalen Verhältnisse haben werde. In Zeitungen haben wir gelesen, was die Bundesbehörden gemacht, offizielle

Kenntniß davon haben wir aber nicht bekommen. Die Kommission glaubte daher, der Große Rath solle vor Allem aus genau erwägen, um was es sich handelt, deshalb habe ich Ihnen so kurz als möglich die einzelnen Artikel vor gelegt und gezeigt, wie sie sich zu der jetzigen Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Bern verhalten, in welchen Punkten sie damit im Einklange stehen, in welchen dagegen sie davon abweichen; über den inneren materiellen Werth der Revisionsartikel habe ich mich jedoch nicht ausgesprochen. Herr Stämpfli ging einen Schritt weiter, was ich ihm nur verdanken kann; denn er, der an den Berathungen im Bundesrathshause Theil nahm, war besser in der Lage, dem Großen Rathen den Werth der einzelnen Artikel und den Fortschritt, welcher in denselben liegt, anschaulich zu machen. Herr v. Büren will noch weiter gehen und eine Ansprache an das Volk erlassen, in welcher das Wesen der Revisionsartikel auseinandergesetzt und erläutert würde. Das wäre aber im Widerspruche mit dem Antrage der Regierung, welche dafür hält, es sei besser, wenn nur ein Votum, und zwar ein eidgenössisches, stattfinde. Auch die Kommission fand nach reiflicher Überlegung, daß, obwohl eine Besprechung so wichtiger Fragen im Schoße des Großen Rathes wünschenswerth sei, doch das Standesvotum durch das Volk abgegeben werden solle, damit nicht das Resultat der Abstimmung im Großen Rath mit dem Ergebniss der eidgenössischen Abstimmung durch das Volk in Widerspruch komme. Die Kommission ist daher der Ansicht, der Große Rath solle einfach über den regierungsräthlichen Antrag abstimmen und denselben entweder annehmen oder verwiesen, nicht aber andere Gegegenstände in die Abstimmung hineinziehen. — Ich komme nun noch auf zwei Bemerkungen zu sprechen, die eine wurde von Herrn Dr. Schneider, die andere von Herrn Brunner gemacht. Es thut mir alle Mal leid, wenn im Schoße des Großen Rathes oder irgend einer andern Behörde aus einem Parteistandpunkt Motive unterschieden werden, welche im Grunde nicht die leitenden waren; ich glaube zwar nicht, daß dies in der Absicht der beiden Redner gelegen sei, aber dennoch haben sie derartige Andeutungen gemacht. Herr Brunner meinte nämlich: der Judenartikel beweise que l'Empereur des français est au-dessus de la confédération. Es thäte mir wirklich leid, wenn irgend ein Schweizer glauben würde, wir seien durch den Kaiser der Franzosen zu der Revision gezwungen worden. Wir sind ein selbstständiges, freies, souveränes Volk und handeln in diesem Punkte aus freier, eigener Bestimmung; solche Beschuldigungen sollten daher nicht so leicht hin ausgesprochen werden. Ich frage: Welches ist eigentlich der Verlauf der ganzen Angelegenheit? Die Schweiz ist es, welche die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich zuerst eröffnete; nachdem dieses Land einen Handelsvertrag mit England abgeschlossen hatte und in Unterhandlungen über einen solchen mit Italien getreten war, so mußte sich die Schweiz sagen: Wenn wir nicht die gleichen Erleichterungen erhalten, welche Frankreich bereits England gewährt und nächstdem auch Italien zugestehen wird, so ist unser Handel, unsere Industrie — im höchsten Grade gefährdet, und über deren Bedeutung täuschen Sie sich nicht, werfen Sie einen Blick auf die Zollregister und rechnen Sie dort nach, wie viel von ihrem jährlichen Bedarf die Schweiz durch den Fleiß der Handeltreibenden, der Industriellen bezahlen muß. Wir müssen daher trachten, daß wir gegenüber Frankreich die Position behaupten, welche wir bis dahin eingenommen. Welches ist nun die Stellung des Kaisers von Frankreich in dieser Angelegenheit? Derselbe hat neben sich einen israelitischen Minister, Herrn Fould; das französische Gesetz gesteht den Juden die gleichen politischen Rechte zu, wie allen übrigen Franzosen. Schon als der erste Vertrag der Schweiz mit Frankreich abgeschlossen wurde — in den 20er Jahren —, wagte man denselben nicht mit der Bestimmung vor die Kammern zu bringen, daß die französischen Juden in der Schweiz nicht die nämlichen Rechte genießen sollten, wie die übrigen Angehörigen Frankreichs; wie hat man sich aber damals geholfen? Durch Aufnahme eines sogenannten geheimen Artikels, durch welchen der französische Botschafter Rayneval einwilligte, daß die

französischen Juden gleich gehalten werden sollen, wie die schweizerischen; es war aber den Kammern nicht bekannt, welche Rechte die schweizerischen Juden besaßen. Seit jener Zeit ist nun aber in ganz Europa der Unterschied zwischen Juden und Christen mit Rücksicht auf ihre politischen Rechte aufgehoben, indem die Juden den andern Staatsbürgern gleichgestellt worden sind. Es ist daher leicht zu begreifen, wenn der Kaiser der Franzosen der Schweiz die fragliche Bedingung gestellt hat; die Schweiz aber konnte noch immer ja oder nein sagen, hatte noch immer die freie Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung. Wie kann man nun da behaupten wollen, der Kaiser von Frankreich habe uns seinen Willen aufdringen wollen, oder sogar, er habe uns die Revision oktroyirt, während wir doch in letzter Linie zu entscheiden hatten? Herr Brunner selbst wird anerkennen müssen, daß es unbegründet ist zu sagen, wir haben uns der Macht gebeugt. Ob es von Seite der Bundesbehörden klug war, einen Handelsvertrag abzuschließen, in Folge dessen Bestimmungen unserer Verfassung modifiziert werden müßten, ist allerdings eine andere Frage, in diesem Punkte glaube ich, es sei höchst unpassend, Bestimmungen der Bundesverfassung in Verträgen mit dem Auslande zu modifizieren. Im Gegensage zu Herrn Brunner hat Herr Dr. Schneider gesagt, er möchte dem Kaiser der Franzosen danken, daß er die Schweiz auf einen Schandfleck, welcher noch in ihren Institutionen bestanden, aufmerksam gemacht und sie dadurch veranlaßt habe, denselben zu tilgen. Auch das ist eine zu weit gehende Aeußerung, und warum? Es ist eben ein Unterschied, Herr Präsident, meine Herren, allen Konfessionen die gleichen Rechte einzuräumen, wenn keine von ihnen ein Recht besitzt, oder wenn sie sich im Vollgenuss der politischen Rechte befinden. Wenn es sich, wie in Russland, nur darum handelt, zu gehorchen, so kommt es allerdings wohl auf das Gleiche hin aus, ob man jüdisch oder griechisch gehorche, wenn aber, wie in der Schweiz, die Gesamtheit der Bürger souverän ist, wenn jeder seine politischen Rechte ausüben kann, dann darf man wohl einige größere Bedenken tragen, und daher ist die Schande, den Juden nicht alle Rechte eingeräumt zu haben, für uns nicht so groß, wie Herr Dr. Schneider es behauptet. Man hat England als Beispiel angeführt; aber auch dort ist es nicht so lange her, daß die Juden den übrigen Bürgern gleichgestellt worden sind; ich erinnere mich noch gar wohl der Zeit, wo der erste Jude in's englische Parlament eintreten konnte; es ist eben etwas Anderes, einem Juden politische Rechte einzuräumen, als ihn einem bloßen Passbürger gleichzustellen. — Der Standpunkt der Kommission ist daher einfach der: ohne weder die Annahme der Revisionsartikel, noch deren Verwerfung durch den Großen Rath zu empfehlen, stimmt sie einfach dem Antrage der Regierung bei. Zum Schlusse möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Jolissaint Einiges erwidern. Er sagt, gewiß in der besten Absicht, nicht die Interessen der Eisenbahnbarone, sondern das Volkswohl soll in der Schweiz als oberstes Gesetz gelten. Damit sind wir gewiß Alle einverstanden; in Beziehung aber auf das, was er nachher im Namen des Volkswohls verlangt, könnte ich seiner Ansicht nicht beitreten. Er will vor Allem aus die Bürgerschaften aufheben und in ein einziges schweizerisches Bürgerrecht umgestalten. Ich wünschte nur, Herr Jolissaint hätte letzten Herbst die in der Heil.-Geistkirche, wo die Repräsentanten aller Nationen versammelt waren, stattgefundene Diskussion über die Autonomie der Gemeinden mit angehört, da würde er vernommen haben, wie seine politischen Gesinnungsgenossen sich unverholen dahin äußerten, daß, wenn wir in der Schweiz im Stande waren, während 500 Jahren die Freiheit zu behalten, habe das seinen Grund wohl hauptsächlich in unsrer Bürgerrechten. Bestehen keine Bürgerschaften, keine Autonomie der Gemeinden, so gleichen die Municipalitäten, die an die Stelle der Gemeinden treten, den Telegraphenuhren, die in Paris gerichtet worden und durch Transmission in Bewegung gesetzt werden, so daß in allen Gemeinden die gleiche Zeit, die gleiche Stunde angezeigt wird; steht die Uhr in Paris aber still, so hören auch die andern Uhren auf zu laufen; anders verhält es sich bei der Autonomie der

Gemeinden; da gehen allerdings nicht alle Gemeindsuhrn gleich, sondern die einen zu früh und die andern zu spät, steht aber die Hauptuhr still, so hat dies keinen Einfluß auf die übrigen, welche ihren selbstständigen Gang beibehalten. Ich sage daher: Hüten wir uns, einen solchen Schritt zu thun, durch welchen unsere Institutionen so sehr verändert würden; größere Einheit ist nicht gleichbedeutend mit größerer Gleichheit.

Jolissaint. Ich fange damit an, dem Herrn v. Gonzenbach zu antworten. Wenn ich von einer eidgenössischen Bürgerschaft sprach, so geichah es in folgendem Sinne: Wir haben in der Bundesversammlung eine Vorschrift, die lautet, daß das Bürgerrecht in den Kantonen die Basis des schweizerischen Bürgerrechts ist. Aber in vielen Fällen ist es beinahe unmöglich, Bürger in der Schweiz zu werden, und zwar wegen der sehr schwer für Erlangung eines Bürgerrechts zu erfüllenden Bedingungen. Aus diesem Grunde wünsche ich ein liberales Bundesgesetz, welches für alle Kantone die Bedingungen vorschreibe, unter welchen ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht erwerben kann. — Ich gehe zu Herrn Dr. Schneider über, welcher mir mehr oder weniger indirekt eine Lektion ertheilen wollte, und ich antworte ihm, daß wir nicht die Begehren stellen, welche er uns beimitzt. Wir wollen nicht die Mentoren des Volkes seiu, aber ich bestreite auch dem Herrn Dr. Schneider das Recht, der unfrige sein zu wollen. Wenn diese Mentoren, welche bis auf den heutigen Tag bestanden, ein radikaleres Betragen gehabt hätten, so wären wir nicht eingeschlafen. Wir überlassen diese Aufgabe ihnen, den Bürgern, welche so viel Macht haben, das ganze Schweizervolk zu erwecken. Herr Dr. Schneider hat einen Augenblick, wo ich nicht anwesend war, benutzt, um mir diese Lektion zu geben. Ich frage ihn nun, was war er in den Jahren 1831, 1846 und 1848? Was hätte er gesagt, wenn 1831 Einer gekommen wäre und eine theilweise Revision der Verfassung vorgetragen hätte? Was hätte er gesagt, wenn Einer gekommen und beantragt hätte, unsere Verfassung zu flicken und ihr neue Artikel hinzuzufügen, welche verschiedener Auslegungen fähig sind? Und 1848, wenn man gekommen und den Vertrag von 1815 hätte beibehalten wollen? Was hätte er gesagt, er, der so gemäßigt, so zufrieden ist mit dem, was man haben kann? Aber vielleicht hat das Alter seine Ideen modifizirt, und vielleicht werden auch wir mit dem Alter, welches ein großer Meister ist, die unsrigen modifiziren. Bis uns nun das Alter dazu gebracht hat, daß wir die Ideen des Herrn Dr. Schneider theilen, soll er uns die unfrigen lassen. Dies ist es, was ich ihm zu antworten hatte.

Sesler. Ich muß Herrn Stämpfli meinen Dank dafür aussprechen, daß er in die Frage näher eingetreten ist. Herr v. Goumoëns und ich hatten bereits eine Einladung an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes zu einer eigens zum Zwecke der Besprechung der Revisionsartikel abzuhaltenen Versammlung redigirt; eine solche ist nunmehr unmöglich, indem der Große Rat nun hier in die Berathung eingetreten ist, welche unter allen Umständen jedenfalls höchst zweckmäßig war. Wenn Herr Brunner behauptet, Herr Stämpfli habe den Ursprung der Revision verschwiegen, so irrt er sich darin; denn Herr Stämpfli hat denselben, und zwar nicht etwa bloß oberflächlich, berührt. Wenn ich Herrn Stämpfli für sein Votum Dank weiß, so muß ich auch den Herren Brunner und Jolissaint meinen Dank aussprechen; denn es hat mich gefreut zu sehen, daß sich das Oberland und der Jura die Hand reichen; doch hat mich etwas verwundert: Die beiden Herren wollen, daß die Eisenbahnfragen aus der Versammlung entfernt werden, aber gerade sie sind es, welche diese Frage — Grimelz- und Jurabahnen — herbeiziehen. Ich bin nun jo frei, meine Anficht hier mit kurzen Worten auszusprechen. Wenn ich über das Wohl der Schweiz mitzubrathen habe, so glaube ich, das Vaterland sei... (der Redner, welcher sehr entfernt von dem Nachschreibenden ist, wird wegen starkem Geräusch im Saale nicht verstanden). Von diesem Ge-

sichtspunkte ausgehend, habe ich dann nicht allein zu allen jetzt vorgeschlagenen Artikeln, sondern auch zu weitergehenden Anträgen mit Vergnügen gestimmt. Man muß aber Eines bedenken: Sie wissen, wie viele Anhäuflungen in der Schweiz existiren, in welcher drei Landessprachen und noch mehr nicht offizielle gesprochen werden, wie verschiedenartig in einem solchen Lande die Begriffe sind, wie leicht es da möglich ist, daß die eine Zunge, welche gewissermaßen eine eigene Nationalität vertritt, fürchtet, sie werde durch die andere unterjocht. Dieser Gedanke soll uns immer trösten, wenn nicht immer Alles so schnell, wie man vielleicht wünschen könnte, vorwärts geht, dieser Gedanke soll uns aber auch mäßiggen, daß wir nicht so weit gehen, als man vielleicht vom rein demokratischen Standpunkte aus gehen möchte. Hier komme ich auf einen von Herrn Brunner berührten Punkt zu sprechen; er will keine Verfassung annehmen, in welcher das Veto nicht aufgenommen sei, ich aber erkläre, daß ich im Gegenteil eine Bundesverfassung, welche das Veto enthielte, und zwar die ich in globo abstimmen müßte, verwirfen würde, und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht möchte, daß die Schweizer der französischen und italienischen Zunge die Ueberzeugung befäßen, man wolle sie germanisiren, man wolle sie überstimmen, daß sie, wenn eine große Frage zu entscheiden wäre — z. B. die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Universität, auf welche auch die welsche Schweiz Anspruch erheben kann — von vorn herein sicher wäre: wir sind überstimmt durch die Deutschen. Ich würde also aus Gewissenhaftigkeit nicht zum Veto stimmen, weil ich einen Schaden für die Schweiz darin erblicken würde; übrigens ist deswegen für mich die Frage im Beziehung auf die einzelnen Kantone nicht abgethan. Von mehreren Rednern wurde die Einführung einer einheitlichen Civil- und Kriminalgesetzgebung für die ganze Eidgenossenschaft als etwas Wünschbares dargestellt; es wurde behauptet, das würde uns zur Centralisation führen, welche Herr v. Gonzenbach als ein Unglück, ein Uebel betrachtet, indem dadurch eine Masse von Körperschaften, von Initiativen zu Grunde gingen, was der Schweiz zum Nachtheil gereichen würde. Ich bin vollständig von der Unrichtigkeit der Behauptung überzeugt, daß eine einheitliche Civil- und Strafgesetzgebung nothwendigerweise zur Centralisation führen müsse. Ich befenne mich unbedingt zu den Anhängern des Föderativstaates, weil ich glaube, wir seien glücklicher und können unsere Freiheit besser bewahren, wenn wir einen Föderativstaat, als wenn wir einen Einheitsstaat bilden. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, wie wir aus unserm Münzhaos zu einem einheitlichen Münzsystem gelangen, das Zollchaos durch Verlegung der Zölle an die Grenzen aufheben, das Postwesen centralistisch könnten, wir eben so gut dazu kommen können, Diebe und Spitzbuben und Verbrecher in der ganzen Schweiz nach dem gleichen Modell zu bestrafen, ohne daß dadurch der Selbstverwaltung der Kantone zu nahe getreten wird. Ich schließe, indem ich mich dahin ausspreche: Ich bedaure die Veranlassung zu der Bundesrevision auch und zwar aus zwei Gründen: erstens weil es mich etwas stößt, daß die Veranlassung von Außen kommt, und zweitens, weil ich mich schäme, daß man uns von Aulsen Mores lehren müßte. Ich bedaure, daß man in der Centralisation der Gesetzgebung nicht weiter gin, damit zur Ehre der Schweiz der gräßlichen Verlotterung, welche in dieser Beziehung herrscht und über welche kein schweizerischer Advokat Auskunft geben kann, einmal ein Ende gemacht werde — dessen ungeachtet begrüße ich den Fortschritt, welcher in den Revisionsartikeln liegt, und werde dieselben annehmen, indem ich weiß, wie schwer es ist, in den Räthen der Eidgenossenschaft, wo so verschiedene Begriffe herrschen, vorwärts zu kommen, ich aber lieber auf langsamem Wege vorwärts kommen will, als gar nicht.

Brunner, alt-Regierungs-rath. Ich hätte nicht geglaubt, daß mein Votum zu persönlich Angriffen führen würde; denn ich habe Niemanden persönlich angeklagt, sondern einfach, wie immer, meine Meinung frei ausgesprochen. Herr Sesler sagt, daß Votum des Herrn Jolissaint und das meinige, mit

anderen Worten Jura und Oberhasle, reichen einander in Bezug auf die Eisenbahnfrage die Hand. Wäre das auch wahr, so würden sich Herr Jolissaint und meine Wenigkeit doch innerhalb der kantonalen Grenzen bewegen und die kantonalen Eisenbahninteressen zu wahren suchen. Ich könnte aber, gestützt auf das Votum des Herrn Sezler, eben so gut behaupten, er habe von Biel aus möglicher Weise dem Eisenbahnkönig Escher die Hand gereicht und gehe mit ihm einig. Es fällt mir aber nicht ein, ihm diesen Vorwurf zu machen; denn ich würde mich nicht, wie Herr Sezler es gethan, verleiten lassen, derartige persönliche Angriffe zu machen. Zum Schlus noch eine kurze Bemerkung über die Aeußerung des Herrn Sezler in Betreff des Veto. Ich glaube gerne, daß er nie dazu stimmen würde; es fragt sich aber, von welchem Gesichtspunkte man ausgeht, ob man wirklich einmal das schweizerische Volk für reif erklären will, seine demokratischen Rechte geltend zu machen, ob man anerkennen will, daß es über den Bundesbehörden stehe, oder ob man diese letztern als über dem Volk stehend betrachte. Daß es verschiedene Ansichten in dieser Beziehung gibt, begreife ich sehr wohl.

Herr Reg.-Präf. Migy, Berichterstatter des Regierungsrathes. (In frz. Sprache.) Hier wird man dem Regierungsrathe nicht vorwerfen können, zu dieser langen Verhandlung Anlaß gegeben zu haben. Die Regierung hat vorgeschlagen, die eidgenössische Abstimmung als den Ausdruck des Willens des Kantons gelten zu lassen, und da sie glaubt, daß nach den Besprechungen, die in den Volksversammlungen und in den öffentlichen Blättern stattfanden, die Fragen genugsam erörtert und beleuchtet seien, so hält sie ein Eintreten auf die revidirten Artikel der Bundesverfassung als unnütz, da man über diesen Punkt genug aufgeklärt, und das auf den 14. Januar nächsthin zur Stimmgebung berufene Volk vollständig über die verschiedenen Fragen unterrichtet sei. Ich werde vom formellen Standpunkte aus den Antrag des Herrn v. Büren berühren, welcher verlangt, daß die Kommission mit der Ausarbeitung einer Ansprache an das Volk beauftragt werde. Der Große Rath kann diesen Antrag nicht annehmen, weil ein an das Volk gerichteter Kommentar über diese Fragen in seinem Schoße eine Agitation erzeugen würde und die Ansprache entweder die Annahme oder die Verwerfung der Revisionsartikel befürworten müßte. Wenn man sich auf diesen Boden stellen will, so wäre es tausend Mal besser, zu erklären, daß der Große Rath seinen Willen aussprechen und sich nicht nur mit der Volksabstimmung vom 14. Januar begnügen will. Aus diesem Grunde könnte ich den Antrag des Herrn v. Büren nicht empfehlen, da er alle Uebelstände, aber keinen Vortheil eines Votums des Großen Rathes nach sich zieht. Ich wollte mich über die Frage der Revision nicht aussprechen, indessen will ich, da ich von Amtes wegen das Wort ergreifen muß, meine Meinung auch sagen, ohne damit irgend Jemand eine Lektion geben zu wollen. Ich erkläre also, daß ich für Annahme der Artikel stimmen werde; ich werde es aus dem einfachen Grunde thun, weil die revidirten Artikel über eine Menge, sogar wichtiger Punkte einen Fortschritt enthalten. Wenn schon Einige (und ich selbst) weiter gelten wollten, so ist dies kein Grund, um unbefriedbare Verbesserungen zu verworfen. Man sagt, daß man nicht weit genug ging, und Herr Brunner selbst bekennt, daß er die Revisionsverwerfung werde, weil sie das Veto nicht enthält. So viel an mir, verwerfe ich das Veto in eidgenössischen Angelegenheiten, denn diese Einrichtung kann schädlich sein, da man vorerst den Ständerath, dann den Nationalrath hat, welche sich gegenseitig kontrolliren und alle drei Jahre erneuert werden. Drittens ist die Natur der in der Eidgenossenschaft sich erhebenden Fragen auf das Volksveto nicht gut anzuwenden. Man diskutirt in derselben z. B. nicht Fragen, welche die Gemeinden oder lokale Interessen betreffen, sondern Fragen über das Postwesen, die Zölle, das Militärwesen u. s. w., welche die ganze Schweiz angehen und sich dadurch nicht für das Veto eignen. Die Gefahr, welche durch das Veto in der vor-

liegenden Frage sich zeigen würde, wäre unfehlbar die, daß Streitigkeiten unter den Eidgenossen entstünden. Was haben wir im Jahr 1853 bei Anlaß der gemischten Ehen gehabt? Da kamen die schweizerischen Bischöfe und protestirten gegen das Bundesgesetz, welches eine Annäherung der konfessionellen Bande bezeichnete. Sie haben gesehen, daß der Protest der Bischöfe von der Eidgenossenschaft verworfen worden ist. Nehmen Sie an, daß man bei diesem Anlaß das Veto ergriffen hätte; dann hätten Sie auf der einen Seite die katholischen Schweizer und auf der andern die protestantischen gesehen, und Niemand hätte den Ausgang eines auf diesem Boden entstandenen Streites voraussagen können! Aber es ist nicht nur Eine solche Frage, auf welche das Veto nicht anwendbar ist; es gibt deren noch andere, z. B. die der eidgenössischen Hochschule, der Strafgesetzgebung, bei denen die französische Schweiz gegen die deutsche stimmen würde. Wenn man zu einem solchen Mittel greifen will, so muß man sich vorerst die dahierigen Schwierigkeiten und die Folgen vorstellen und nicht aus dem Ange verlieren, daß wir eine französische, eine italienische und eine deutsche Schweiz haben, welche die verschiedensten Gebräuche, Sitten und Sprache haben, und daß, bevor man eine einheitliche Gesetzgebung einführen kann, noch viele Jahre vergehen werden; ferner daß, wenn man ein gemeinsames Werk in Vollziehung setzen wollte, es als ein Druck auf die verschiedenen Gegenden angesehen werden könnte. Ich sage also, daß, wenn man es von Anfang an nicht dazu gebracht hat, diese Civilgesetzgebung in einem vorgeschrittenen Theile der Schweiz einzuführen, mehrere Gründe vorlagen, es nicht zu thun, und obschon ich so viel an mir überzeugt bin, daß es ein Fortschritt wäre, so erkenne ich dennoch an, daß die Elemente zur Annäherung, um zur Lösung dieser Frage zu gelangen, noch nicht vorhanden sind, daß die Frage selbst noch nicht reif ist und daß man wohl daran that, sie nicht in die Bundesverfassung aufzunehmen. — Man fragt, warum man in der Revision nicht weiter gegangen sei. Haben Sie denn nicht gesehen, daß, wenn die Handelsverträge nicht aufgetaucht wären, die schweizerische Bevölkerung die Revision nicht verlangt haben würde? Haben Sie am Freischießen in Schaffhausen nicht gesehen, daß es nicht die Eisenbahnbarone waren, welche auf der Volkstriebüne gesprochen haben? Haben Sie in den dort gehaltenen Reden gehört, wie die junge Generation Neuerungsideen äußerte? Haben Sie gehört, wie dieselbe einen totalen Umsturz der Bundesverfassung verlangte? Dies scheinen mir sprechende Thatsachen zu sein; und warum sind sie eingetreten? weil man anerkennen muß, daß nach den langen Berathungen, nach den Schwierigkeiten, welche durch den vor 1848 geltenden Bundesvertrag entstanden, die eidgenössischen Behörden ein ausgezeichnetes Werk gemacht haben. Damals handelte es sich darum, bis auf einen gewissen Grad eine im Interesse der ganzen Schweiz liegende Centralisation einzuführen; aber man wollte nicht zu weit gehen, indem man sich auf einen breitern Boden gestellt haben würde. Dies ist es auch, warum man den Antrag verworfen, den peinlich verurtheilten Personen zu gestatten, sich überall frei niederlassen zu können, weil man sich nicht gegenseitig solche Geschenke machen wollte. Wenn man nicht mehr begeht hat, so ist es, weil das Schweizervolk sich bei der Arbeit von 1848 wohl befand, und nur einige Petitionen wegen Privat- oder Detailgeschäften der Bundesversammlung einlangten. Dies ist der Grund, warum das Schweizervolk nicht aufgeregt ist, warum man ihm nicht vorstellt, daß sein Kleid alt sei und man es in's Feuer werfen muß, während ihm nur einige Knöpfe anzunähnen sind. Schlagen Sie die Verfassung auf! Werden Sie darin nicht die freisinnigsten Grundsätze finden? — Ich wiederhole es: man hätte ohne Zweifel weiter gehen können, aber dies ist kein Grund, um das Gemachte nicht anzunehmen, und ich glaube nicht, daß das Schweizervolk diese Verbesserungen verwerfen werde, denn es ist kein Grund, das Erlangte zu verwerfen, weil man Alles was man wünschte, erhalten wollte. Dies ist meine Anschaungsweise, die ich im Schoße dieser Versammlung aussprechen zu sollen glaubte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes
Für den Zusahantrag des Herrn v. Büren

Handmehr.
Minderheit.

Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt
für notharme Gebrechliche.

v. Büren, Berichterstatter der Kommission, spricht den Wunsch aus, daß dieser Gegenstand noch der Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung des Finanzpunktes zugewiesen, zugleich aber die Behandlung derselben auf Freitag den 22. Dezember an die Tagesordnung gesetzt werde.

Renfer wünscht, daß das Strafgesetzbuch noch in der gegenwärtigen Session behandelt werde.

Herr Präsident. Ich hatte im Sinne, die Behandlung des Strafgesetzbuches auf den Freitag an die Tagesordnung zu setzen, bei der Menge von unerledigten Gegenständen sehe ich aber nicht ein, wie es möglich wäre, auch das Strafgesetzbuch noch zu behandeln; wollte man auch in die Berathung derselben eintreten, so hätte dies lediglich zur Folge, daß, da man doch nicht damit zu Ende kommen würde, man in einer späteren Sitzung wieder fortfahren müßte, wobei aber der Zusammenhang fehlen würde. Meine Ansicht wäre daher, das Strafgesetzbuch, welches noch in der gegenwärtigen Periode seine Erledigung finden sollte, als einen der ersten Verhandlungsgegenstände der im Februar 1866 stattfindenden Session zu erklären.

Renfer stellt den Antrag, es möchte die Behandlung des Strafgesetzbuches auf Freitag an die Tagesordnung gesetzt werden.

Revel. Ich kann diesen Antrag nicht unterstützen. Als Mitglied der für Vorberathung des Strafgesetzbuches niedergelegten Kommission muß ich erklären, daß dieselbe ihre Arbeit vollendet hat und daher dieser Gegenstand jederzeit zur Behandlung vorgelegt werden kann, derselbe ist aber so wichtig, daß es sich wohl der Mühe lohnt, hiefür eine Spezialsituation zu halten, welche man jetzt schon etwa auf Ende Januar, z. B. auf den 22., festsetzen könnte. Am Ende dieser Woche werden viele Mitglieder des Großen Rethes nach Hause zurückkehren, und jedenfalls könnte da das Strafgesetzbuch nicht zu Ende berathen werden. Ich stelle daher den Antrag, auf Ende Januar oder Anfang Februar eine Sitzung zum Zwecke der Berathung des Strafgesetzbuches abzuhalten.

v. Känel, Fürsprecher. Im Falle der Antrag des Herrn Renfer nicht angenommen werden sollte, so stimme ich zu demjenigen des Herrn Revel, möchte aber, daß diese außerordentliche Sitzung auf die zweite Woche Januar festgesetzt und ausschließlich dem Strafcoder gewidmet werde. Da es nämlich zweckmäßig ist, die Mitglieder des Obergerichtes zu der Berathung einzuladen, so könnten dieselben dieser Einladung dannzumal am ehesten Folge leisten, indem sie Ferien haben werden. Ein fernerer Grund ist der, daß die Kommission das Strafgesetzbuch auf 1. Juli 1866 in Kraft treten zu lassen beantragt, in welchem Falle aber einerseits die Vollziehungsbehörde noch bedeutende Vorkehrungen zu treffen hätte, anderseits auch den Gerichtsbeamten die nötige Zeit gegeben werden muß, um sich mit dem Strafgesetze gehörig bekannt zu machen.

Girard. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Revel an, und in zweiter Linie demjenigen des Herrn v. Känel, jedoch mit Streichung der von ihm gewünschten Beschränkung, nur das Strafgesetzbuch zu behandeln. Die Bittschriftenkommission hat

beschlossen, einige sehr wichtige Fragen zu verschieben, unter anderm diejenige der Ausscheidung der Gemeindegüter, so daß man in der nächsten Session nichts Anderes behandeln könnte. Da der Große Rath wenigstens eine Woche verjammelt bleiben muß, so beantrage ich, daß man sich nicht die Hände binde. Wenn die Geschäfte es erlauben, so kann man sich immer am Mittwoch oder Donnerstag vertagen.

Renfer schließt sich dem Antrage des Herrn Revel auf Abhaltung einer Extraßitzung an, will jedoch, daß dieselbe nach dem Antrage des Herrn v. Känel auf die zweite Woche Januar festgesetzt werde.

Revel erklärt sich hiemit einverstanden.

Tolissaint wünscht, daß man die Kommission über die Frage interpellire, ob sie einen erläuternden Bericht zum Strafgesetz erstatten werde, und daß sie sich deutlich darüber ausspreche.

Herr Präsident. Die Motive kann man in den Großrathsverhandlungen finden.

Tschärner, alt-Oberrichter, bemerkt, daß nicht alle Mitglieder im Besitze der Verhandlungen seien.

Tolissaint. Ich verlange, daß dem Strafgesetzbuch ein erläuternder Bericht beigelegt und diese Arbeit vor dem Beginne der Berathung vorgelegt werde. Sie wissen, daß der Jura nichts von diesem Coder wollte, weil er sich darüber nicht Rechnung geben konnte. Man hätte im Jura einen motivirten Bericht verbreiten sollen, durch welchen er mit der ganzen Dekonomie des Gesetzes bekannt gemacht würde. Da kein solcher Bericht vorliegt, so stelle ich förmlich den Antrag, daß ein solcher ausgearbeitet und vor der zweiten Berathung in beiden Kantonstheilen verbreitet werde.

Herr Präsident bemerkt, daß die Ausarbeitung eines erläuternden Berichtes nicht Sache der Kommission sei.

Abstimmung.

Für Einberufung des Großen Rethes auf den 8. Januar zum Zwecke der Berathung des Strafgesetzbuches

91 Stimmen,
27 "

Minderheit.

Dagegen

Für Ausarbeitung und Vertheilung eines erläuternden Berichtes

Für den Antrag des Herrn Girard, daß für die außerordentliche Session auch noch andere Geschäfte auf die Traktanden gesetzt werden dürfen

Mehrheit.
Minderheit.
Handmehr.

Dagegen

Für den Antrag des Herrn v. Büren

Konzeßion
für eine
Eisenbahn durch das St. Immerthal.

Es liegt folgender Dekretsentwurf vom Regierungsrath vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach stattgehabter Prüfung der vorangeführten Konzeßion, welche von den Einwohner- und Burgergemeinden von Billeret, St. Immer, Sonvillier und Renan durch Vermittelung eines

provisorischen Verwaltungsrathes von 25 Mitgliedern nachgesucht wird, um dieselbe, vorbehältlich der Genehmigung des Staates, einer anderweitig zu bildenden Aktiengesellschaft zu übertragen;

in der Absicht, einerseits, nichts zu verjäumen, um dem Amtsbezirk Courtelary bald möglichst die Wohlthat der Verbündungen mittelst einer Eisenbahn zu sichern; anderseits der Erstellung eines direkten Schienenweges zwischen Bern, Biel, Delle und Basel durch die Form der für die verschiedenen Theile des jurassischen Bahnnetzes zu ertheilenden Konzessionen keine Hindernisse in den Weg zu legen;

auf den Antrag der Direktion der Eisenbahnen und der zur Prüfung des fraglichen Konzessionsaktes niedergesetzten grossrätlichen Kommission,

beschließt:

die vorgenannte, durch die Burger- und Einwohnergemeinden von Billeret, St. Immer, Sonvillier und Renan behufs der Erstellung und des Betriebs einer Eisenbahn von St. Immer an die Kantongrenze bei Convers nachgesuchte Konzession wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) dem Staate Bern kommt das Recht zu, sich im Schoße der Verwaltung des Unternehmens auf angemessene Weise vertreten zu lassen;
- 2) die Verwaltung der Eisenbahn hat im Einverständniß mit den kompetenten Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bezug der Verbrauchssteuer auf den Getränken sicher zu stellen;
- 3) der Staat Bern behält sich im Interesse der Erstellung eines jurassischen Eisenbahnnetzes folgende Rechte vor:
 - a. die Anwendung sowohl der allgemeinen, als besondern Bestimmungen, welche von den Behörden in Bezug auf das jurassische Eisenbahnnetz aufgestellt werden, je nach Gutfinden auch auf die im Amtsbezirke Courtelary konzidierte Abtheilung auszudehnen;
 - b. die nämliche Sektion zu jeder Zeit, auf vorherige sechsmonatliche Ankündigung hin, loszukaufen; sei es für seine eigene Rechnung, sei es für Rechnung einer Privatgesellschaft, welche beauftragt sein wird, eine Eisenbahn in der Richtung von Biel nach Delle oder Basel zu erbauen.

Der Loskaufpreis wird auf das Fünfundzwanzigfache des Netto-Ertrags während den fünf letzten Betriebsjahren, oder während der Dauer des Betriebes, wenn die Linie noch nicht seit fünf Jahren im Betrieb ist, festgesetzt. Jedenfalls kann derselbe nicht weniger als die Kosten der Erstellung betragen, es wäre denn, daß eine daherige Verständigung stattgefunden hätte;

- 4) die konzidierte Linie ist der Steuer unterworfen, so bald ihr Reinertrag 5 % erreicht haben wird.
- 5) Der provisorische Verwaltungsrath der Linie St. Immer-Convers hat vor der Genehmigung durch den Bund die nothwendigen Vorkehren zu treffen, um die Ratifikation des vorstehenden Konzessionsaktes bei der kompetenten Behörde des Kantons Neuenburg, so wie den Anschluß der Linie an dieselne des Jura industriel an die Station von Convers auszuwirken.

Bern, den 8. November 1865.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Desvoignes.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. November 1865.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vizepräsident,
Scherr.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Desvoignes, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 4. November letzthin hat das Eisenbahnkomite des St. Immerthalen einen Konzessionsentwurf für den Bau einer Eisenbahn von St. Immer bis an die bernische Grenze bei Convers eingereicht. Dieser Akt wurde nach eingeholtem Bericht der Eisenbahndirektion dem Regierungsrath vorgelegt, welcher in seiner Sitzung vom 8. d. beschlossen hat, beim Grossen Rath folgenden Antrag zu stellen. (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf und fährt dann fort:) Dies ist der Antrag, welchen der Regierungsrath Ihnen heute vorlegt. Die Konzession ist beinahe gleichlautend mit derjenigen, welche schon für die Bruntrut-Delle-Eisenbahn ertheilt wurde, mit Ausnahme dessen, was den Art. 5 des Dekrets betrifft, wo gesagt ist, daß sich das provisorische Komite an die neuenburgischen Behörden zu wenden habe, um den Anschluß seiner Linie mit dem Jura industriel zu erlangen. Ich glaube also, daß man, mit Rücksichtnahme auf die Bemerkungen der Kommission, diese Konzession genehmigen kann. Die Kommission beantragt, den Art. 5 des fraglichen Dekrets zu streichen und es dem Komite anheimzustellen, das Gutfindende bezüglich des Anschlusses seiner Linie mit andern Bahnen vorzuführen. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat nichts gegen diesen Antrag einzuwenden, und da im Allgemeinen die Bestimmungen der vorliegenden Konzession die gleichen sind, wie diejenigen der für die Bruntrut-Delle-Bahn ertheilten Konzession, so beantrage ich die Annahme der Anträge des Regierungsrathes.

Jolissaint, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, die Sie am 11. dies zur Begutachtung der dermal im Kanton Bern hängenden Eisenbahnfragen ernannt haben, versammelte sich am 18. Dezember zur Prüfung des Konzessionsgesuches des großen Ausschusses der St. Immerthal-Eisenbahn für die Strecke St. Immer-Convers, bernische Grenze. Nach Einsichtnahme der Akten und nach einer gründlichen Berathung war die Kommission einstimmig, um Ihnen die Ertheilung der nachgesuchten Konzession zu empfehlen. Sie hat gleichzeitig zwei ihrer Mitglieder, Herrn Schler und mich, beauftragt, dem Grossen Rath Bericht zu erstatten. Ich hätte gewünscht, Herr Schler würde zuerst das Wort ergreifen; da er jedoch den Wunsch geäußert, daß der französische Bericht vor dem deutschen erstattet werde, so habe ich seiner Ansicht beigefolgt. Ich werde einige persönliche Bemerkungen vorausschicken, damit der Große Rath von den Thatsachen unterrichtet sei, welche im St. Immerthal dem Konzessionsgesuch vorangingen. Es ist nicht erst heute, daß sich im St. Immerthal das Bedürfnis einer Eisenbahn fühlbar macht, sondern schon 1852 und 1853, also im Augenblick selbst, wo die Idee des Baues von Eisenbahnen in die Schweiz drang. Dieses Bedürfnis fand seinen Ausdruck im Projekt der Errichtung einer internationalen Eisenbahn von Besançon nach Biel durch die Neuenburgerberge und das St. Immerthal. Zu diesem Zwecke wurden Vorstudien gemacht und im Juni 1857 dem Grossen Rath von Bern ein Konzessionsgesuch eingereicht. Wenn diese Konzession damals nicht in Wirksamkeit trat, so muß man dies einerseits dem ungünstigen Erfolge der Schritte, welche die Stadt Besançon zur Erlangung einer Bahn über Morteau an die Schweizergrenze that, andererseits der Idee des Durchstiches des Tunnels der Loges zuschreiben, die im Kanton Neuenburg entstand. In seinen ersten Hoffnungen getäuscht, verlor jedoch das St. Immerthal den Mut nicht. Von Frankreich und vom Kanton Neuenburg verlassen, wandte es seine Blicke auf seine Mitbürger im Jura und im alten Kanton Bern. Es verband sich innig mit dem Juranez und machte bis jetzt gemeinschaftliche Sache mit ihm; wenn das Thal nun heute von Ihnen eine Konzession für die Strecke St. Immer-Convers verlangt, so geschieht es in der festen Ueberzeugung, dadurch dem grossen Nez nicht zu schaden, weil wir glauben, daß dieses große Nez nicht mit einem einzigen Wurf erbaut werden kann und ferner, weil die Strecke St. Immer-Convers einen integrirenden Theil des Juranezes bildet. Erlauben Sie mir nun, Ihnen in zwei

Worten auseinanderzusetzen, warum das obere St. Immerthal durch die Macht der Dinge gezwungen war, die Konzession nachzusuchen, ohne auf diejenige für das große Netz zu warten. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß die industriellste Gegend des Jura, ich sage sogar des Kantons, das St. Immerthal ist. Auf 21,000 Seelen Bevölkerung beschäftigen sich mehr als zwei Drittel mit der Uhrenmacherei; im obern Thale, 13 - 16,000 Seelen zählend, sind sogar vier Fünftel Uhrenmacher und Kaufleute. Diese industrielle Bevölkerung hat mit der Konkurrenz zu kämpfen, welche ihnen die, die nämliche Industrie treibenden Neuenburgerberge machen. Da die Neuenburgerberge eine Eisenbahn haben, das St. Immerthal aber einer solchen entbehrt, so befindet es sich nothwendiger Weise in einer minder günstigen Lage und ist unfähig, mit seinen Konkurrenten zu rivalisieren. Noch mehr, die Uhrenmacherei des St. Immerthales fängt an fortzuziehen. Sie wissen es durch verschiedene Thatssachen, die sich in der Industrie gezeigt haben, daß die Eisenbahnen und der Handel eine magnetische Anziehungs Kraft haben. Mehrere Uhrenfabrikanten und zahlreiche Arbeiter haben bereits das Thal verlassen, um ihre Industrie in den Kanton Neuenburg, in die Nähe von Eisenbahnen, zu verlegen; Andere sind auf dem Punkt, ihnen zu folgen. Wenn die Auswanderung fortdauert, so ist das obere St. Immerthal, welches seinen Wohlstand einzig der Uhrenindustrie verdankt, ruinirt. Die Bevölkerung dieser Gegend hat die drohende Gefahr wohl begriffen, und um ihr vorzubeugen, haben die Gemeinden beschlossen, sich beim Bau einer Bahn von St. Immer nach Convers mit Fr. 800,000 zu beteiligen. Diese gesetzlich versammelten Korporationen haben einen Ausschuß ernannt, welcher beschloß, die Konzession und eine Subvention zu verlangen. Diese zwei Gesuche sind im verschloßenen November dem Großen Rathe eingereicht worden. Es scheint, daß nur das Konzessionsgesuch durch die vorberathenden Behörden hat untersucht werden können, und um dieses handelt es sich heute. Erlauben Sie mir, Ihnen noch die Ansicht des großen Ausschusses der Eisenbahn St. Immer-Convers über den Ertrag dieser Strecke mitzutheilen. In seinem Aufruf an die Gemeinden vom 10. Juli 1865 spricht er sich, um die Behauptung zu bekämpfen, daß die Linie St. Immer-Convers höchstens ihre Betriebskosten abtragen und das Land, welches große Opfer für ihre Errichtung gebracht, sich in die Lage der Neuenburgerberge versetzt seien werde, folgendermaßen aus: „Bemerken wir vor Allem aus“, sagt der Ausschuß der St. Immerthalbahn, „daß die durch diese Bahn bediente Bevölkerung im Verhältniß zu der durch beide Linien durchlaufenen Strecke zahlreicher ist. Aber abgesehen von diesem Umstand muß man bemerken, daß da unsere Gegend sich auf die für Errichtung der Eisenbahn des Thales oder der Strecke St. Immer-Convers absolut nothwendigen Kosten beschränken will, sich nie in die finanziellen Verlegenheiten der Neuenburgerberge versetzt sehen wird. Dies ist leicht zu beweisen und zwar selbst den Personen, welche am wenigsten für das Projekt eingenommen sind. Man weiß nach den publizirten Rechnungen, daß der Bau der Linie des Jura industriel Fr. 500,000 per Kilometer gekostet hat, was eine Summe von Fr. 25,000 für die Verzinsung erfordert, das heißt eine höhere Summe als die kilometrische Roheinnahme, welche man durch den gegenwärtigen ökonomischen und einsichtigen Betrieb unter der Leitung des Herrn Jules Grandjean erhält. Man begreift also, daß einzige die Prioritätsobligationen auf eine gewisse Renumeration Anspruch machen können, aber was die Verzinsung der Subventionen und der Aktien betrifft, so sind dieselben für lange Zeit auf Null reduziert. Wird das Nämliche auch bei uns der Fall sein? Offenbar nein. Der Bau unserer Eisenbahn wird nicht Fr. 190,000 per Kilometer kosten, d. h. einen Zins zu 5% von Fr. 9500; also Fr. 15,500 per Kilometer weniger als der Jura industriel. Man wird uns vielleicht sagen, daß der Ertrag der Thalbahn denjenigen des Jura industriel lange nicht erreichen wird. Wenn dies auch so lange wahr sein kann, als die Linie Convers-Sombeval mit Biel nicht verbunden ist, so verhält es sich anders mit der Strecke Convers-

St. Immer. Nach den statistischen Angaben erachten wir, daß diese Strecke sich in analogen Verhältnissen wie diejenige von Chaux-de-Fonds-Locle befindet, welche eine Roheinnahme von Fr. 22,000 per Kilometer hat, oder wenigstens in einer eben so günstigen Lage wie die gesammte Linie des Jura industriel, die eine Roheinnahme von Fr. 17,000 aufweist. In Wirklichkeit wird die Linie von Convers bis St. Immer eine industrielle Bevölkerung wie die von Locle nach Neuenburg bedienen. Auf 38 Kilometer des Jura industriel sind 30,000 Seelen der Bevölkerung direkt betheiligt, und auf 13 Kilometer der Strecke Convers-St. Immer sind es wenigstens 13,000. Endlich wird unsere Linie in ihrer ganzen Länge zum größten Theil durch die Reisenden und für die Waaren benutzt werden, während dies auf der Linie des Jura industriel bei weitem nicht der Fall ist, und doch hat sie eine Roheinnahme von 17,000 per Kilometer. Wir können somit dreist und ohne Furcht, einen Irrthum zu begehen, eine Roheinnahme von Fr. 16,000 per Kilometer für die Strecke Convers-St. Immer annehmen, was für 13 Kilometer Fr. 208,000 ausmacht. Die Betriebskosten werden Fr. 7000 per Kilometer nicht übersteigen (da die bernische Staatsbahn mit ihrer Armee von Angestellten mit dieser Summe betrieben wird), also für 13 Kilometer Fr. 91,000; für den Fall, daß eine besondere Verwaltung mit dem Betriebe beauftragt würde, kann man noch eine Summe von Fr. 9000 hinzufügen, somit zusammen für die Betriebs- und Verwaltungskosten Fr. 100,000; folglich bliebe eine reine Summe von Fr. 108,000 zur Verzinsung der auf Fr. 2,550,000 geschätzten Gesamtkostensumme, was mehr als 4 % ergäbe. Wenn man sich über den wahrscheinlichen Ertrag unserer Eisenbahn Rechnung geben will, indem man den gegenwärtigen Postverkehr zu Grunde legt, so kommt man ungefähr zum gleichen Resultat wie oben, vorausgezügt, daß die Zahl der Reisenden sich verdreifacht, woran nicht zu zweifeln ist, weil es in ganz Europa konstatirt ist, daß nach der Errichtung einer Eisenbahn die Zahl der Reisenden im Durchschnitt acht Mal größer ist, als vorher. Sucht man überdies in der Schweiz eine Eisenbahn, welche auf jedem ihrer Endpunkte eine Bevölkerung von 1000 bis 1200 arbeitsame, industrielle und intelligente Seelen hat.“ — Nach diesen persönlichen Aufschlüssen habe ich Ihnen den Bericht der Kommission über das Konzessionsgesuch und das Dekret des Großen Rathes vorzulegen. I. Das Konzessionsgesuch wurde von der Kommission sowohl in formeller als in materieller Hinsicht geprüft. Was die Form betrifft, so findet die Kommission, daß die erforderlichen Formalitäten im vorliegenden Falle erfüllt worden sind. In Bezug auf die Sache selbst, d. h. den Inhalt dieses Gesuchs, so hat sich Ihre Kommission ebenfalls überzeugt, daß die darin enthaltenen Bedingungen und Grundsätze mit den bezüglichen eidgenössischen und bernischen Gesetzen im Einklange stehen. Sie hat diese Konzession mit derjenigen verglichen, welche im verschloßenen Juni für die Linie Bruntrut-Delle ertheilt wurde, und sie findet, daß diese zwei Konzessionen in den Hauptpunkten gleichlautend sind. Man bemerkt auf den ersten Blick, daß die vorliegende Konzession nach dem Muster derjenigen von Bruntrut und derjenigen, welche im Jahr 1857 dem St. Immerthal ertheilt wurde, gemacht ist. Daher empfiehlt sie Ihnen die Kommission einstimmig, jedoch mit folgenden Modifikationen: 1) Im Art. 2 die Worte „in angemessener Weise“ zu streichen; die Kommission findet nämlich, dieser Ausdruck sei zu unbestimmt und könnte später zu Streitigkeiten Anlaß geben; 2) den Art. 5 zu streichen, da dessen Inhalt im Allgemeinen in Art. 3 lit. b des Dekrets des Großen Rathes reproduziert ist. Die Kommission muß ferner bemerken, daß die deutsche Uebersetzung ungenau ist und viel zu wünschen übrig läßt; sie bezeichnet namentlich den Ausdruck Loskauf statt Rückkauf, 90 statt 99 im Art. 8 ic. Mit Rücksicht auf diese Ungenauigkeiten beantragt sie, daß die französische Ausfertigung als Original erklärt werde. II. In Bezug auf das vom Regierungsrath vorgeschlagene Dekret beantragt die Kommission folgende Modifikationen: 1) Den ersten Satz des Dekrets so zu fassen: „Obige von dem durch die Gemeindräthe u. s. w.

ernannten großen Ausschus nachgesuchte Konzession u. s. w." Das Gesuch geht nämlich direkt vom großen Ausschus aus; 2) die Bedingung unter Ziffer 2 des Dekrets zu streichen, da diese Bestimmung bereits im Art. 4 der Konzession enthalten ist; 3) den Vorbehalt unter Ziffer 5 des Dekrets ebenfalls zu streichen, weil derselbe die Konzessionsinhaber binden und sie unbedingt verpflichten würde, sich in Convers mit dem Jura industriel zu vereinigen, während es je nach Umständen in ihrem Interesse liegen könnte, sich mit einer andern Eisenbahn zu verbinden. Es ist angemessener, den Konzessionsinhabern in dieser Beziehung volle Freiheit zu lassen. Schließlich empfehle ich Ihnen die Annahme der Anträge der Kommission.

Sessler, Mitglied der Kommission. Es handelt sich hier um eine ähnliche Konzession, wie die, welche im Laufe dieses Jahres vom Großen Rathé für eine Eisenbahn von Pruntrut nach Delle ertheilt worden ist; denn die beiden Konzessionen stimmen, wie sich die Kommission davon überzeugte, in den Hauptpunkten vollständig überein; die hauptsächlichste Abweichung der vorliegenden Konzession von derjenigen für eine Eisenbahn Pruntrut-Delle betrifft den Tarif, welcher hier nach dem Beispiele der Neuenburgerbahn etwas höher angenommen worden ist. Es ist Ihnen bekannt, daß schon im Jahre 1852 ein Bürger von Chaur-de-Fonds, Herr Courvoisier, Vorstudien für eine Eisenbahn von Chaur-de-Fonds auf Biel gemacht hat; wenn er damals nicht nach Neuenburg ging, so ist vielleicht der Hauptgrund darin zu suchen, daß er, als neuenburgischer Flüchtling, für Biel und das St. Immerthal eine Vorliebe gefaßt hatte. Herr Courvoisier ließ auf eigene Kosten ein Trace studiren und ging die Gemeinde um Mithilfe an; auch erinnere ich mich, daß ich einmal im Auftrage des Gemeinderathes von Biel mit ihm zum Herrn Präsidenten Blösch geschickt wurde. Die Angelegenheit gelangte aber nicht zum Abschluß, indem sich die Gejundheit des Herrn Courvoisier verschlimmerte; später kam eine Art Neuenburger-Patriotismus in die Sache, was zur Folge hatte, daß die Eisenbahn von Chaur-de-Fonds nach Neuenburg hinab gebaut wurde, welchen Bau man im Kanton Neuenburg indessen jetzt schon bereut. Im Jahre 1857 wurde sodann von anderer Seite eine Konzession verlangt (und auch ertheilt) in der Hoffnung, daß die Gesellschaft des Jura industriel doch dann vielleicht, wenn sie sähe, daß es mit einer Eisenbahn durch das St. Immerthal gegen Biel zu ernst sei, sich entschließen könnte, von Chaur-de-Fonds auf St. Immer statt auf Neuenburg zu zu bauen, allein die Hoffnung schlug fehl. Was nun die Nothwendigkeit einer Eisenbahn durch das St. Immerthal betrifft, so kann ich da aus Sachkenntniß reden und muß dem von Herrn Jolissaint Gesagten vollkommen bestimmen, daß nämlich das St. Immerthal ohne eine Eisenbahn bald ruinirt sein wird. Mancher, der die Verhältnisse nicht genau kennt, mag dies vielleicht merkwürdig finden und wird sagen, die Uhren und Uhrenbestandtheile, Gold, Silber und Messing seien doch nicht so schwer, daß es zu deren Transport absolut einer Eisenbahn bedürfe. Es handelt sich aber um etwas ganz Anderes; bei der Uhrenindustrie sind hauptsächlich zwei Punkte in's Auge zu fassen: erstens will der Uhrenarbeiter an einem Orte leben, wo er Gelegenheit hat, am Sonntage schnell in die Welt hinauszukommen; kann er dies nicht, so glaubt er sich in einem Gefängniß; es ist das nun einmal ein Charakterzug, welcher auch den besten Arbeitern eigen ist. Ein zweiter Punkt ist folgender: eine große Anzahl von Uhren werden durch Leute angekauft, welche sie wieder durch ganz Europa hin abzusuchen suchen; solche Käufer, welche aus allen Theilen Europa's nach den Uhrenfabrikationsplätzen hinströmen, kommen nun mit der Eisenbahn auf Biel, Neuenburg, Chaur-de-Fonds und Locle; da machen sie ihre Einkäufe, und wenn es sich schließlich noch darum handelt, auch dem St. Immerthal einen Besuch abzustatten, sie aber auf ihr Be fragen, wie sie dahin gelangen können, hören, daß sie in Convers die Eisenbahn verlassen, einen Omnibus nach St. Immer nehmen und von dort allfällig mit dem Postwagen nach

Biel hinabfahren können — so vergeht ihnen, die gewöhnt sind, schnell und bequem mit der Eisenbahn zu reisen, die Lust, besonders da sie an den vorerwähnten Orten bereits hinreichend Gelegenheit haben, sich nach ihrem Bedarf mit Uhren zu versetzen. Auf diese Weise sieht St. Immer gewiß nicht den dritten Käufer, welcher auf Biel, Chaur-de-Fonds und Locle kommt, und ist gezwungen, den Absatz seiner Uhren durch eigene Anstrengungen zu erzielen. Einen Beweis, wie viel diese Umstände dem St. Immerthal schon geschadet, erblicken sie in der Entwertung der Häuser, deren Preise namentlich im untern St. Immerthal bedeutend gesunken sind. Wenn gleichzeitig mit der vorliegenden Frage auch ein Subventionsgesuch zu behandeln wäre, so würde ich für Verschiebung stimmen, indem ich glaube, der Frage der Subventionirung der gegenwärtigen Eisenbahnstrecke soll diejenige der Subventionirung des ganzen jurassischen Eisenbahnnetzes vorausgehen. Da es sich aber hier keineswegs um Subvention handelt, so glaube ich, es sei nicht der Fall, der Konzessionsertheilung irgend welche Schwierigkeit in den Weg zu legen, eben so wenig, als dies bei der Konzessionirung der Linie Pruntrut-Delle geschehen ist. In der Konzession finden Sie alle beruhigenden Bestimmungen für Rückkauf, obs. jurassische Eisenbahnen ist dabei ebenfalls im Auge behalten, und wenn man bedenkt, daß die betreffenden Gemeinden solche enorime Beiträge zu leisten gewilligt sind, welche nach dem mitgetheilten Berichte Fr. 800,000, mit Hinzufügung der seither votirten Summen aber bereits Fr. 900,000 ausmachen, abgesehen davon, daß nach der Ueberzeugung der Deputirten aus dem St. Immerthal noch weitere Beiträge in Aussicht stehen — so möchte ich fragen, aus welchen Gründen der Große Rath die Ertheilung der Konzession verweigern könnte? Ich will nun für diejenigen Mitglieder, welche den Bericht des Herrn Jolissaint nicht verstanden, noch nachholen, daß die Kommission einige Änderungen, die aber ganz unerheblich sind, in der Konzession und im Dekret beantragt, z. B. möchte sie Art. 2 des Dekrets, welcher den Bezug der Verbrauchssteuer auf den Getränken betrifft, und welcher zwar in dem Dekret für Pruntrut-Delle enthalten war, gestrichen wissen, indem diese Bestimmung hier in die Konzession selber (Art. 4) aufgenommen worden ist; denn es ist nicht gut, in einem der Eidgenossenschaft vo zulegenden Geschäft zwei Mal von Obergeld zu reden, da es schon an Einem Male genug ist. Ferner sollte der erste Satz des Dekretes folgendermaßen abgeändert werden: "Die vorgenannte Konzession, nachgesucht von dem großen Komite, welches die Burger- und Einwohnergemeindräthe von Billeret, St. Immer, Sonvillier und Renan ernannt haben u. s. w." Ferner sollte der Vorbehalt in Art. 5 des Dekrets betreffend den Anschluß in Convers gestrichen werden, da das Komite dadurch gleichsam gewungen würde, bei Convers anzuschließen. Auch Art. 5 der Konzession beantragt die Kommission zu streichen, da dessen Inhalt im Art. 5 litt. b des Dekrets viel kürzer gefaßt ist. Dies sind die hauptsächlichsten in der Natur der Sache liegenden Abweichungen, deren Annahme die Kommission Ihnen empfiehlt. Schließlich bemerke ich noch, daß das Recht, sich im Schoze der Administration des Unternehmens vertreten zu lassen, dem Staate in der allercoulantesten Weise gesichert ist.

Desvoignes, Eisenbahndirektor. Die Eisenbahndirektion ist mit den von der Kommission beantragten Modifikationen einverstanden. In Art. 1 würden somit die Namen geändert in: des von den Gemeindräthen ernannten Ausschusses. Bei Art. 2 würde man die angegebene Wiederholung streichen. Was den Art. 5 betrifft, so versteht es sich von selbst, daß der Staat kein direktes Interesse daran hat, auf seinem Antrage zu beharren; man kann füglich dem Ausschuss überlassen zu thun, was er für das Beste hält. Hinsichtlich der Subventionsfrage, so ist sie erst seit dem Zusammentritt des Großen Rathes vorgelegt worden; der bezügliche Bericht der Eisenbahndirektion ist der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen. Man wird diesen Bericht

behufs Austheilung an den Großen Rath drucken müssen, was bis heute unmöglich war.

Der Große Rath pflichtet den Anträgen der Kommission bei und genehmigt im Uebrigen die Konzession und den Beschluss durch das Handmehr.

Der Herr Vizepräsident gibt Kenntniß von einem soeben eingelangten Vortrage des Regierungsrathes, welcher dahin schließt, daß zu Prüfung der Vorlagen über die Juragewässerkorrektion, die Haslethalentsumpfung und die Aarräumung in Interlaken eine Spezialkommission niedergesezt werden möchte. Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden und beauftragt das Büro mit der Ernennung dieser aus sieben Mitgliedern zu bestellenden Kommission; dieses trifft folgende Wahl:

Herr Grossrath Jakob Stämpfli in Bern.

"	"	Bogel.
"	"	Schumacher.
"	"	Revel.
"	"	v. Wattenwyl in Bern.
"	"	Dr. Schneider.
"	"	Michel, Fürsprecher.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Behnige Sitzung.

Donnerstag den 21. Dezember 1865.
Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Vizepräsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Bern, Ecabert, Egger, Hektor; v. Goumoëns,

Karlen, Regez, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Berger in Spiez, Botteron, Brugger, Burger, Büttiglofer, Bügberger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Fankhauser, Fleury, Frisard, Frode, Gaffer, Gerber in Steffisburg, Girard, Gobat, August; v. Gonten, Gygar, Hauswirth, Henzelin, Keller in Wy, Keller am Buchholterberg, Klaye, Krebs, Lehmann in Rüdtligen, Lempen, Loviat, Luz, Manuel, Michaud, Monin, Müller, Niggeler, Piquerez, Rebetez, Reichenbach, Rosslet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schmider, Schmuz, Johann und Thönen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Dekret

betreffend

Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekrets über das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die Bestimmung in den §§ 1 und 6 des Dekrets betreffend das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852, wonach Gebäude und Beweglichkeiten für höchstens acht Zehnttheile ihres Schätzungsvertheses gegen Feuerbeschädigungen versichert werden dürfen, ist aufgehoben.

§ 2.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Migy.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Spezialkommission stellt folgende Zusaganträge:

§ 1 (zweites Lemma).

Ebenso wird die Bestimmung in § 5 des Dekrets vom 11. Dezember 1852, wonach die Versicherung von beweglichen Gegen-

ständen in einer andern Anstalt, als der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt untersagt ist, auf 30. Juni 1866 außer Wirksamkeit gesetzt. Von diesem Zeitpunkte hinweg treten für die Assuranzgesellschaften, welchen der Regierungsrath die Bewilligung zu Aufnahme von Versicherungen beweglicher Gegenstände ertheilen wird, die Bestimmungen des Gesetzes über die fremden Versicherungsanstalten und die mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden vom 31. März 1847 wieder in Kraft.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Defretes beauftragt. Er hat zu diesem Ende im Besonderen Vorsorge zu treffen, daß die Gebäude, welche gegenwärtig schon in der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommen sind oder in dieselbe aufgenommen werden sollen, vom 1. Jan. 1866 hinweg zum vollen Schatzungswertes versichert werden können. Für die beweglichen Gegenstände, welche zur Stunde schon bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versichert sind, tritt das gegenwärtige Defret erst mit dem 1. Juli 1866 in Wirksamkeit; dagegen können bewegliche Gegenstände, welche neu in die Anstalt aufgenommen werden sollen, vom 1. Januar 1866 hinweg zum vollen Schatzungswertes versichert werden.

Eine Revision der Gebäude- oder Mobiliarschätzungen findet im gegenwärtigen Augenblicke nicht statt; dagegen steht der Gebäudeversicherungsanstalt und der Mobiliarversicherungsgesellschaft das Recht zu, in Einzelfällen eine solche Revision zu veranstalten, wenn sie in der Vermuthung stehen, daß die Schätzung übertrieben sei.

Herr Regierungsrath K u r z , Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bevor ich zur Begründung des vorliegenden Entwurfes übergehe, erlauben Sie mir, einen kurzen Ueberblick auf die Veranlassung des Defretes vom Jahre 1852 zu werfen und mit wenigen Worten mitzutheilen, warum dieses Defret, obwohl nur provisorisch in Kraft getreten, 13 Jahre lang in Kraft bleiben konnte. Wie Ihnen bekannt ist, haben im Laufe der vierziger Jahre die Brände bedeutend zugenommen, was die damaligen Behörden zur Untersuchung der Frage veranlaßte, ob diesem Uebel nicht auf dem Wege der Gesetzgebung Einhalt gethan werden könne und solle. Es wurde eine Kommission niedergegesetzt, welche mit der Entwerfung eines neuen Brandversicherungsgesetzes beauftragt wurde; sie kam ihrem Mandat nach und legte nach einer langen und gründlichen Berathung dem Regierungsrath einen neuen Entwurf vor, mit welchem sich die Regierung im Wesentlichen einverstanden erklärte und den sie mit Empfehlung an den Grossen Rath wies. Die Berathung dieses Entwurfes durch letztere Behörde fand in der Winteriszung des Jahres 1852 statt, mehrere und zwar wichtige Bestimmungen stießen aber da auf bedeutenden Widerstand, namentlich geschah dies mit derjenigen, welche von der Klassifikation der Gebäude handelte und welche dann auch schließlich verworfen wurde. Der Regierungsrath fand sich hierdurch veranlaßt, den Entwurf zurückzuziehen, da man aber doch das Bedürfnis, den dringendsten Uebelständen abzuholzen, fühlte, so legte, in der gleichen Session, die Regierung den Entwurf eines provisorischen Defretes vor, welches diese Uebelstände beseitigen sollte. Den wesentlichsten Uebelstand glaubte man nun darin zu finden, daß der Eigentümer von Gebäuden und Mobilien dieselben zum vollen Werthe versichern konnte; einen feinern Uebelstand erblickte man in der Spekulationssucht der fremden Versicherungsgesellschaften und einen dritten endlich darin, daß die Schätzungen der Gebäude und Mobilien von den Behörden nicht hinlänglich überwacht werden, und die Strafe für fahrlässige Brandstiftung nicht streng genug sei. Diese drei Uebelstände glaubte man durch Aufnahme

einiger Bestimmungen in das Defret beseitigen zu können, wonach in Zukunft Gebäude und Beweglichkeiten bloß für acht Zehnttheile ihres Schatzungswertes gegen Feuerbeschädigungen versichert werden durften, und die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assuranzgesellschaft, so wie die Versicherung von beweglichen Gegenständen in einer andern als in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt untersagt wurde. Auch dem dritten Uebelstande, in Bezug auf Überwachung der Schätzungen durch die Behörden und strengere Bestrafung fahrlässiger Brandstiftung, wurde durch Aufnahme einiger bezüglicher Bestimmungen möglichst entgegenzuwirken gesucht. Das Defret trat also, wie gesagt, provisorisch in Kraft, im Verlaufe der Zeit erzeugte es sich aber, daß die bei der Berathung des Gesetzes vorhandenen Schwierigkeiten nicht verschwunden waren, vor welchen denn auch wirklich die Regierung während längerer Zeit zurückstreckte; dazu kam, daß man im Bezug auf die Wirkungen des Defretes vom Jahr 1852 Erfahrungen sammeln zu sollen glaubte. Hierin liegt nun auch der Grund, warum keine Anstalten getroffen wurden, dem Grossen Rath ein neues Brandassuranzgesetz vorzulegen. Im Jahre 1859 kam die Frage hier wieder zur Sprache, indem damals von mehreren Mitgliedern ein Anzug eingereicht und erheblich erklärt wurde, dahin gehend, es möchten die beiden oben genannten Gesetzesbestimmungen — Abzug von zwei Zehntel des Schatzungswertes und Monopol der schweizerischen Mobiliarassuranzgesellschaft — aufgehoben werden; der Erheblicherklärung dieses Anzuges habe ich mich nicht widersezt, dem Grossen Rath aber die Gründe mitgetheilt, warum der Regierungsrath bisher kein neues Gesetz vorgelegt. Ich habe mich in Folge des bei diesem Anlaß ertheilten Auftrages auch sofort mit der Bearbeitung eines neuen Gesetzes beschäftigt. Nun kommt im Jahre 1861 das große Brandunglück von Glarus, welches eine Menge Vorschläge in Bezug auf das Brandassuranzwesen hervorrief, namentlich wurde auch der Wunsch geäußert, dasselbe in der Schweiz zu centralisiren. Der Bundesrath fand sich hierauf im nämlichen Jahre 1861 veranlaßt, sämtliche Kantone zu der Theilnahme an einer zur Vorberathung dieser Frage abzuhaltenen Konferenz einzuladen. Hier zeigte es sich aber, daß die Centralisation des Brandassuranzwesens in der Schweiz nicht zu Stande kommen werde, und einzig und allein eine Art Rückversicherung zwischen einer grössern oder geringern Anzahl von Kantonen Aussicht auf Erfolg haben könnte. Von einem Ausschus der Konferenz wurde auch ein Entwurf eines solchen Konkordates ausgearbeitet und in einer späteren Konferenz auch angenommen. Ebenso gaben einige Kantone dem Konkordate ihre Zustimmung, nachdem es aber vom Kanton Zürich verworfen worden, mußten Zweifel an der Möglichkeit des Zustandekommens eines solchen entstehen. Der Kanton Bern, der sich bei den Berathungen ebenfalls betheiligt hatte, gab seine vorläufige Zustimmung zu dem Konkordate unter Vorbehalt der Ratifikation durch die oberste Landesbehörde. Der Grund, warum der Regierungsrath diese Frage dem Grossen Rath nicht zum Entscheide vorlegte, bestand darin, daß er glaubte, es müsse zuerst entschieden werden, auf welcher Grundlage das Brandassuranzwesen im eigenen Kanton reorganisirt werden solle. Um einen solchen Entscheid im Grossen Rath zu provozieren, habe ich im Jahre 1862 einen ausführlichen Bericht über die ganze Frage ausgearbeitet und durch den Druck veröffentlichten lassen. Darin gelangte ich zu dem Resultate, daß die einzige rationelle Lösung nach meiner Ansicht in der Freigabe des Versicherungswesens besthehe. Einige Zeit nachher wurde das Gutachten vom Regierungsrath in Bezug gezogen und beschlossen, die Direktion des Innern mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes auf Grundlage des Berichtes zu beauftragen. Diesem Auftrage kam ich nach, und das betreffende Defret wurde Ihnen seiner Zeit gedruckt mitgetheilt. Allein schon bei der Vorberathung im Grossen Rath habe ich die Wahrnehmung machen müssen, daß mittlerweile die Ansicht des Regierungsrathes in Folge von Personalveränderungen eine andere geworden war, aus welchem Grunde mir der Auftrag ertheilt wurde, ein neues Projekt auf anderer Grundlage aus-

zuarbeiten. Sie werden begreifen, daß dieser Auftrag mich einigermaßen in Verlegenheit setzen mußte, indem es schwierig ist, ein Gesetz auf einer der eigenen Ueberzeugung zu widerlaufen. So standen die Sachen, als das große Brandunglück von Burgdorf eintrat, in Folge dessen eine Petition von dieser Ortschaft selbst in Circulation gesetzt wurde, dahin gehend, es möchte schon in der gegenwärtigen Session vorläufig die in den §§ 1 und 6 des Dekretes vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Versicherungssumme für Gebäude und bewegliche Gegenstände auf höchstens acht Zehnteltheile des Schatzungswertes festzusezen sei, aufgehoben und außer Kraft erklärt werden. Diese Vorstellung fand ziemlich Anklang; denn Ende November kam sie, mit zahlreichen Unterschriften aus mehr als 12 Amtsbezirken versehen, dem Regierungsrath zu. Ich mußte mir nun natürlich vorerst die Frage stellen, ob es zweckmäßig sei, auf diese Petition einzugehen und jetzt, am Vorabend der Reorganisation unseres Brandassuranzwesens, solche Veränderungen vorzunehmen und gewissermaßen eine Flickerei auf eine bereits bestehende Flickerei zu setzen. Ich mußte mir diese Frage um so mehr stellen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß unser gegenwärtiges Gesetz andere Bestimmungen enthält, die ebenso sehr der Abänderung bedürfen, als diejenige, welche den Abzug der $\frac{2}{10}$ betrifft. Ich gelangte daher zu dem Resultate, daß es besser wäre, im gegenwärtigen Augenblick von einer solchen Abänderung zu abstrahiren, und legte daher in diesem Sinne dem Regierungsrath ein Gutachten vor. Der Regierungsrath fand es aber wünschenswerth, sofort die von der Petition gewünschten Abänderungen vorzunehmen, in Folge dessen beschlossen wurde, dem Großen Rath ein Dekret vorzulegen, wie es nun gedruckt ausgetheilt worden ist. — Nach Voraussicht dieser einleitenden Bemerkungen, erlaube ich mir, zur Begründung der Vorlage noch Einiges beizufügen. Wie ich bereits andeutete, hatte man bei Erlassung des Dekrets vom Jahre 1852 und ganz speziell bei Aufstellung dieser Bestimmung in Betreff des Abzuges der zwei Zehntel, die Absicht, eine Verminderung der Brände herbeizuführen, indem man annahm, die Eigenthümer von Gebäuden und Mobilien werden mit mehr Vorsicht Feuerbeschädigungen zu verhüten suchen, wenn sie für einen größeren oder kleineren Theil der Schatzung nicht versichert seien. Es entsteht nun die Frage, ob diese Bestimmung die Wirkung hatte, welche man sich versprochen. In den eingelangten Vorstellungen wird dies in Abrede gestellt und behauptet, nicht nur habe die Bestimmung den gewünschten Erfolg nicht gehabt, sondern die Brände haben seither in erschreckendem Maße zugenommen. Diese Behauptung ist nun jedenfalls irriq. Vergleicht man die Periode vom Jahr 1852, seit Erlassung des Dekretes, bis 1864 mit den 10 vorhergehenden Jahren, so ergibt sich, daß in dem Zeitraume von 1843 bis 1852 durchschnittlich im Jahre 1 Brand auf 663, während hingegen in der 12jährigen Periode von 1853 bis 1864 nur 1 Brand 901 versicherte Gebäude fiel. Demnach ist also gegenüber dem Jahrzehnt, welches der Erlassung des Dekrets vorausging, eine sichtliche Besserung in der Anzahl der Brände eingetreten, hingegen ist richtig, daß seit dem Jahre 1861 die Verhältnisse sich wieder verschlimmerten, und ebenso unbestreitbar ist es, daß die gegenüber der Periode von 1843 bis 1852 in den Jahren 1853 bis 1864 stattgefundenen Besserung nicht so wesentlich ist, daß die Zahl der Brände derjenigen in den 30er oder 20er Jahren gleichgekommen wäre, wo die Verhältnisse sich noch weit günstiger gestalteten, als je seit dem Erlass des Dekretes von 1852, trotzdem damals die volle Versicherung der Gebäude und Mobilien zulässig war. Ich glaube, man dürfe aus diesen Umständen den Schluss ziehen, daß das Dekret von 1852, resp. die Bestimmung betreffend den Abzug der zwei Zehntel, nicht die Wirksamkeit hatte, die man sich davon versprochen, und daß sie überhaupt keinen wesentlichen Einfluß auf die Zahl der Brände ausübte. Prüft man unsere statistischen Tabellen über die Brandassuranzanstalten mit Aufmerksamkeit, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die Zu- und Abnahme der Brände viel weniger die

Wirkung der Gesetzgebung ist, als vielmehr von den öffentlichen, den politischen und sozialen Zuständen und ganz besonders von den Nahrungs- und Verdienstverhältnissen abhängt. Zur Erläuterung dieses Saches erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Nach Erlass des Dekretes vom Jahre 1852 haben folgende Verhältnisse in Bezug auf die Anzahl der Brände stattgefunden: Im Jahr 1853 kam auf 553 versicherte Gebäude 1 Brand, also ist hier gegenüber dem Durchschnitt der 10 vorhergehenden Jahre keine Besserung eingetreten; im Jahre 1854 fiel 1 Brand auf 607 Gebäude; im Jahre 1855 trat eine kleine Besserung ein: 1 Brand auf 912 Gebäude, allein erst im Jahre 1856 fand eine wirkliche Besserung statt, indem da erst auf 1112 versicherte Gebäude 1 Brand kam. Bleibt man nun in Betracht, daß gerade in den Jahren 1853, 1854 und 1855 unsere Nahrungs- und Verdienstverhältnisse im Kanton sehr ungünstig gewesen, aber gerade in Beziehung auf die Anzahl der Brände eine Besserung eingetreten ist, so kann man gewiß nicht läugnen, daß diese Zustände mehr Einfluß auf die Zu- oder Abnahme der Brände ausüben, als irgend welche Gesetzesbestimmungen. Angesichts solcher Verhältnisse darf man sich nach meiner Ansicht ganz gewiß die Frage vorlegen, ob es wohl zweckmäßig sei, die den Abzug betreffende Bestimmung aufrecht zu erhalten. Ich glaube, man sei genötigt, die Frage zu verneinen, wenn man bedenkt, daß für den nicht brandbeschädigten Versicherten dieser Abzug von keinem Vortheil ist. Muß der Versicherte von dem vollen Schatzungswertes bezahlen, so vertheilt sich diese Mehrleistung auf sämtliche Versicherte und wird dadurch für den Einzelnen kaum fühlbar, während hingegen derjenige, welcher brandbeschädigt ist, eine empfindliche Einbuße durch den Abzug erleidet, und zwar um so empfindlicher, wenn man in Erwägung zieht, daß, selbst wenn er die volle Versicherungssumme bekäme, er ökonomisch immerhin noch einen bedeutenden Schaden erleidet. Man kann sich also dahin aussprechen, daß diese Bestimmung, wonach bloß $\frac{2}{10}$ des Schatzungswertes versichert werden dürfen, als Präventivmaßregel von sehr geringer Wirkung, als Strafe — wenn man sich so ausdrücken darf — eine unbillige Härte ist. Dazu kommt noch, daß auf alle mögliche Weise man die Wirkung dieser Bestimmung zu umgehen sucht; theils bei Anlaß der Schätzungen, theils namentlich bei den Abschätzungen der Brandschäden, theils endlich auch — was ich natürlich nicht in tadelndem Sinne anfüre — durch vermehrte Liebessteuern, durch Mildthätigkeit. Auf alle diese Umstände gestützt, darf Ihnen das vorliegende Dekret mit Fug und Recht zur Annahme empfohlen werden. — Ich halte es nicht für unnötig, auch in Bezug auf § 2, welcher von der Vollziehung handelt, einige Bemerkungen zu machen. Der Regierungsrath beantragt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 1. Januar 1866 zu fixiren, da darf ich aber nicht verschweigen, daß die Vollziehung dieser Bestimmung mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden ist, welche theils für die Gebäude- und Mobiliarassuranzanstalt gemeinschaftlich sind, theils bestehen noch Schwierigkeiten für jede Anstalt im Besondern. Die für beide gemeinschaftlichen Schwierigkeiten bestehen darin, noch vor dem 1. Januar 1866 die nöthiger Vorkehren zu treffen, damit das Dekret auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten könne. Der Große Rath kann wohl bestimmen, daß in Zukunft kein Abzug mehr statzufinden brauche, er kann aber die Versicherten nicht zwingen, sich voll zu versichern, daher denn von jedem Versicherten eine Erklärung nöthig ist, ob er sein Eigenthum für den vollen Schatzungswert versichern wolle oder nicht. Ob es nun möglich ist, bis zum 1. Januar nächstfünfzig von allen Versicherten eine solche Erklärung beizubringen, ist eine andere Frage, indessen wenn der Große Rath das Dekret, wie es vorliegt, annimmt, so wird es eben so gut als möglich vollzogen werden müssen; auch verkenne ich auf der andern Seite nicht, daß, wenn man einmal den Grundtag annimmt, es wünschenswerth ist, die Bestimmung, betreffend den Abzug der $\frac{2}{10}$, so bald als nur möglich, aufzugeben. Für die Gebäudeassuranzanstalt ist noch die besondere Schwierigkeit vorhanden, daß die Lagerbücher mehr als 30 Jahre alt sind und

schon lange einer Revision bedurft hätten, wenn sie daher noch modifizirt werden sollen, so wird dies jedenfalls mit Uebelständen verbunden sein. Auch für die Mobiliarassfuranzanstalt besteht eine besondere Schwierigkeit, welche darin liegt, daß ihr Rechnungsjahr jeweilen mit 1. Juli anfängt. Sie werden mir nun zugeben, daß es äußerst lästig für die Gesellschaft ist, wenn sie solche Veränderungen mitten in einem Versicherungsjahr vornehmen muß. Die Verwaltung der Mobiliarassfuranz wünscht denn auch in ihrer Gingabe — ich habe sie darum angefragt —, daß die bisherigen Bestimmungen noch bis zum 30. Juni 1866 aufrecht erhalten werden mögeln. Ich überlasse es dem Großen Rath, hierin nach seinem Ermeessen zu entscheiden. — Noch eine Bemerkung in Betreff der Brandentschädigungen. Es fragt sich nämlich: Wie soll es mit den Entschädigungen für Brände, die bereits im Jahr 1865 stattgefunden, für welche aber die Entschädigungen erst im Jahre 1866 ausgerichtet werden können, gehalten sein? Ich glaube, es könnte in dieser Beziehung kein Zweifel obwalten, und die Entschädigungen für Brände, die während der Zeit, wo das alte Gesetz in Kraft war, stattfanden, sollen nach diesem festgesetzt werden, die Bestimmungen des neuen Gesetzes aber erst auf die Brände des Jahres 1866 Anwendung finden. Ich kann zwar nicht verhehlen, daß dies für die betreffenden ziemlich hart ist; so wird für die Brandbeschädigten von Burgdorf der lezte Drittel der ihnen zukommenden Entschädigung auch erst im künftigen Jahre fällig, und ich möchte ihnen gar wohl gönnen, daß auch sie die Wohlthat des neuen Gesetzes in Bezug auf den letzten Dritttheil mitgeniesen könnten, ich halte es aber doch für zweckmäßiger, das Gesetz erst auf diejenigen Brände auszudehnen, welche vom Tage seiner Inkrafttretung an stattfinden werden. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen die Berathung des Defretes in globo, sowie die Annahme desselben.

Sessler, Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Es thut mir leid, daß nicht ein gewandter Redner Bericht erstatet. Man muß ein wahres Arsenal von Schriftstücken studiren, um einen klaren Blick in die Sache werfen zu können, und doch könnte man fast wieder sagen, daß, je mehr man studire, desto mehr man auch im Unklaren sei. Es handelt sich für die Kommission viel weniger darum, in Details einzutreten, als ein möglichst unbefangenes Urtheil bei der ganzen Frage einzunehmen, die verschiedenen Klassen der Bürger im Kanton Bern in's Auge zu fassen und zu bedenken, daß nicht Alles, was gesprochen und geschrieben wird, unter allen Umständen wahr ist, sondern daß es ziemlich viel egoistische Literatur gibt. Im Jahre 1807 wurde im Kanton Bern ein Brandassfuranzgesetz für 25 Jahre erlassen; der Termin war sonach im Jahre 1832 ausgelaufen, in welchem Jahre die Frage der Aufstellung eines neuen Gesetzes auch sofort aufgenommen und zur Ausarbeitung eines gehörigen, allen Bedürfnissen entsprechenden Gesetzes eine Frist von zwei Jahren bestimmt wurde. Nach Ablauf dieser Frist, im Jahre 1834, kam dann auch ein neues Gesetz zu Stande, welches auf die während der 27 Jahre gemachten Erfahrungen basirt war. Das Gesetz stützte sich auf die reine Gegenseitigkeit, nahm jedoch den Staat als Vermittler zwischen an und bestimmte unter Anderm auch, daß im Falle eines Brandschadens die ganze Schatzungssumme ausgerichtet werden könne. Das System selber war nicht sehr zweckmäßig; denn man wird unbedingt sagen müssen, daß jeder versicherte Gegenstand eigentlich einen Beitrag an die Brandkasse je nach dem Verhältnisse der Gefahr zu bezahlen habe, welche er der Anstalt bringe. Im Gesetz von 1834 wurde das Klassensystem nicht aufgenommen, jedoch scheint es mir, man habe in einem gewissen Grade diese Unbilligkeit dadurch wieder aufheben wollen, daß man sagte: Wenn z. B. ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 10,000 geschätzt wird, so erhält der Eigentümer den vollen Ersatz seines Schadens. Hierin ist aber keine Proportion; denn es ist unbillig, daß derjenige,

welcher so coulant war, sein Haus um den vollen Schatzungs-wert zu versichern, also einen Beitrag für Fr. 20,000 leistete, dessen ungeachtet nicht mehr erhält, als derjenige, welcher seinen Beitrag nur von Fr. 10,000 entrichtete. Ich glaube aber, man wollte dadurch dem Mangel eines Klassensystems einigermaßen begegnen, indem man sagte, Strohhäuser verbrennen unbedingt ganz, steinerne dagegen nur zum Theil. Ich will hierüber nicht weitläufiger sein und einfach auf die Frage eintreten: Wie kam man im Jahre 1852 zu der Bestimmung, daß in Zukunft bloß höchstens acht Zehnttheile des Schatzungswertes versichert werden dürfen? In der zehnjährigen Periode, welche der Erlassung des Gesetzes von 1852 vorausging, haben sich die Brandfälle von Jahr zu Jahr enorm vermehrt und zwar in einem solchen Verhältnisse, daß der Durchschnitt nicht in die Mitte der Periode, sondern auf das siebente Jahr derselben fällt. Aus diesem Umstände folgerte man, daß mit den Bränden spekulirt werde, und glaubte dieser Spekulationssucht dadurch entgegentreten zu können, daß man bloß einen Theil des Eigenthums zu versichern gestattete, wonach also auch bei einem Brandfalle nicht der volle Schatzungswert ausbezahlt wurde; diesen Schluß zog man damals, obgleich in den früheren Jahren 1834—1842 unter dem nämlichen Gesetze die Anzahl der Brände auch viel geringer war, als seit dem Jahre 1842. Ob nun der Schluß richtig war, könnte vielleicht noch die jüngste Vergangenheit lehren. Hätten wir im letzten Jahre das Defret, welches heute vorliegt, angenommen, wonach also die Bestimmung betreffend den Abzug der zwei Zehntel aufgehoben worden, so würde, angestichts der so großen Anzahl von Brandfällen im gegenwärtigen Jahre, im Lande nur Eine Stimme sein: „Man sieht jetzt, was ihr gemacht habt, hättet ihr das Defret nicht erlassen, so wäre auch das Land nicht von solchem Unglück betroffen worden.“ Gerade aus dieser großen Anzahl von Bränden sieht man aber, daß man einen ganz falschen Weg eingeschlagen, wenn man glaubte, durch den Abzug der zwei Zehntel die Brandungslücke vermindern zu können; durch diese Bestimmung werden, um einige Spitzbuben zu verhindern, ihre Häuser in Brand zu stecken, eine Menge ehrlicher Bürger bloßgestellt, indem sehr oft der nicht versicherte Fünftteil das Vermögen des Brandbeschädigten übersteigt. Ich bekannte es offen, daß ich mich selber unter denen befinden, deren Kapitalvermögen im Falle eines Brandes durch diesen Fünftteil aufgefressen würde. Die Kommission war daher der Ansicht, daß die Erfahrungen der letzten Jahre den schlagendsten Beweis bilden, daß die Bestimmung, betreffend den Abzug der zwei Zehntel nicht vor Bränden schütze, und man daher auf dem Volke nicht eine solche Unbilligkeit lasten lassen dürfe, welche dasselbe seit dem Jahre 1852 wenigstens eine halbe Million gekostet; denn der Abzug auf den Immobilien betrug Fr. 360,000, derjenige auf den Mobilien nach der Berechnung der Mobiliarassfuranzgesellschaft Fr. 112,000, um welche Summen die Versicherten also verkürzt wurden, was für ein Land, welches nicht größer ist, als der Kanton Bern, ein enormer Verlust ist. Man hat zwar auf der andern Seite allerdings auch eingesehen, daß die Schätzungen hier und da vielleicht nicht richtig seien; denn jeder Unbilligkeit tritt das menschliche Gefühl entgegen, und viele Schäfer haben mit Rücksicht auf den Fünftteil Abzug ein Gebäude höher geschätzt, indem sie sagten, der Eigentümer gehe ja offenbar zu Grunde, wenn ihm im Falle eines Brandschadens ein solcher Abzug gemacht werde. Wenn es aber auch richtig ist, daß die Schätzungen hier und da zu hoch sind, so liegt darin durchaus kein Hinderniß, jene Bestimmung doch aufzuheben, zugleich muß dann aber den betreffenden Versicherungsanstalten das Recht eingeräumt werden, in einzelnen Fällen eine Revision der Schätzungen zu veranstellen, wenn sie vermuthen, daß dieselben übertrieben seien. Ich für meinen Theil würde mich nun mit dem im § 1 Vorgeschlagenen begnügen, die Kommission aber will weiter gehen. Sie hat sich gefragt: Warum hat man, als die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assuranzanstalt untersagt wurde, ein viel größeres Monopol einer Gesellschaft ertheilt, die man eigentlich gar nicht recht in den Händen hatte, ich meine der schweizerischen

zerischen Mobiliarversicherungsanstalt? Da wirkte vornehmlich auch der Umstand mit, daß, wie sich bei der Diskussion des provisorischen Gesetzentwurfes im Jahre 1852 zeigte, unter den Mitgliedern des Großen Rathes vielfach die Ueberzeugung herrschte, die schlechte Mobiliarversicherungsart sei in hohem Grade Ursache der vielen Brände, einzelne Redner bezeichneten sie sogar als den Hauptgrund der Brandfälle, indem sie Beispiele anführten, wo eine Mobiliarversicherungsanstalt (nicht die schweizerische) eine Schätzungsliste annahm, worin 10 Betten aufgezeichnet waren, während in dem Häuschen bloß 4 Platz hatten. Daraus schloß man, es werde vielleicht auf der Mobiliarassurance noch mehr spekulirt, als auf der Gebäudeassurance, dem Staat müssे daher gegenüber der Mobiliarversicherungsgeellschaft ein Griff verschafft werden, welchen man dadurch erlange, daß auf der andern Seite der Gesellschaft gewisse Rechte eingeräumt werden. Nun muß ich bemerken, daß das provvisorische Dekret hier an einem Freitag berathen wurde, verschiedene Mitglieder opponirten dagegen und wünschten, daß etwas Definitives und nicht bloß ein Provisorium gebracht werde, ihnen sagte aber der Herr Berichterstatter des Regierungsraths: Ihr Herren, heute ist Freitag, morgen wollt Ihr nach Hause zurückkehren, wollt Ihr aber die Sitzung in der nächsten Woche fortsetzen, so verpflichte ich mich, den Entwurf eines definitiven Gesetzes der Versammlung vorzulegen. Der Große Rat trat aber in diesen Vorschlag nicht ein, daher ist denn auch das Provisorium entstanden. So wie aber das Dekret dem Großen Rathen zur Berathung vorgelegt wurde, stand kein Wort darin von der schweizerischen Mobiliarversicherungsgeellschaft, und erst als der Präsident nach der Behandlung des Entwurfes am Schlusse der Sitzung anfragte, ob vielleicht jemand Zusatzartikel vorzuschlagen habe, stellte der Berichterstatter den Antrag auf Ertheilung des Monopols an die schweizerische Mobiliarassuranceanstalt, und ein Mitglied des Großen Rathes trug auf die Aufnahme der betreffenden Bestimmung über den Abzug der zwei Zehnttheile an. Diese Anträge wurden nun à la hâte angenommen. Es ist allerdings wahr, daß damals noch nicht so viel über das Versicherungswesen geschrieben und daß dieses noch nicht so zu allgemeinem Verständnisse gelangt war, wie jetzt, gleichwohl ist es merkwürdig, daß durch einen Zusatzartikel, der dem Großen Rathen nie gedruckt vorlag, ein Monopol ertheilt wurde. Wenn dieser Zustand so lange hat dauern können, so ist das vielleicht der guten Verwaltung der schweizerischen Mobiliarversicherungsgeellschaft zuzuschreiben, dessen ungeachtet haben sich Missstände, theilweise gerade zum Nachtheile der Gesellschaft selber, gezeigt, hauptsächlich aber für eine gewisse Kategorie der Bürger, die Industriellen. Aus diesen Gründen und weil der Paragraph gleichsam hineingeschmuggelt und ohne Ueberlegung angenommen wurde, war die Kommission einstimmig, daß auch diese Bestimmung, welche der schweizerischen Mobiliarversicherungsgeellschaft im Kanton Bern das Monopol ertheilt, aufgehoben werden sollte. Ich gestehe aufrichtig, daß ich der Freigabe des Assurancewesens nach allen Richtungen unbedingt den Vorzug gebe. Was allerdings die Gebäudeassurance anbetrifft, so könnte ich hier noch am ersten zum Obligatorium stimmen; denn hier kommt noch die Hypothekarversicherung in Betracht, wo der Staat also die Pflicht hat, die Bürger möglichst zu schützen; dieser Umstand spricht denn auch wirklich zu Gunsten einer Staatsanstalt, weil der Gläubiger sicher ist, daß er die betreffende Summe unter allen Umständen auch erhalten, während dies bei andern Assurancegesellschaften nicht immer außer Zweifel steht, da eben nicht alle solid sind. Ich sehe aber durchaus nicht ein, wie sich so bei der Mobiliarassurance rasonniren lasse; denn Mobiliar ist in der Regel nicht ein Gegenstand, auf welchen man Geld aufnehmen kann. Es kommt aber noch etwas Anderes hinzu: Während bei allen Gebäuden, seien es Wohnhäuser, Fabriken oder was immer für Gebäude, Mauern und Dach im Grunde die nämlichen sind, so sieht es ganz anders im Innern aus; denn da hängt die innere Einrichtung z. B. bei einer Fabrik davon ab, was in derselben fabrizirt wird. Es ist nun un-

möglich, einen Mann zu finden, der an der Spitze einer Versicherungsgeellschaft, alle Verhältnisse gleich zu würdigen weiß; wir haben die verschiedensten Industrien, und ich glaube, man sollte ein jedes Gewerbe sich diejenige Gesellschaft aussuchen lassen, welche ihm die vortheilhaftesten Bedingungen stellt. Ich erinnere mich z. B., daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgeellschaft früher keine Fabriken aufnehmen wollte, welche . . . Das haben alle andern Mobiliarversicherungsgeellschaften als merkwürdig angesehen; denn sie nahmen solche Fabriken zu ziemlich günstigen Bedingungen auf. Die Kommission schlägt Ihnen daher vor, diese Bestimmung, welche der schweizerischen Mobiliarversicherungsgeellschaft das Monopol ertheilt, ebenfalls aufzuheben und außer Kraft zu erklären; da aber diese Gesellschaft ihr Monopol nicht missbraucht, im Gegentheil eine sehr gute Verwaltung geführt hat, so ist es nicht mehr als billig, ihr gegenüber auch Rücksicht walten zu lassen, aus welchem Grunde die Kommission das Monopol noch bis auf den 30. Juni 1866 ausdehnen will. Einerseits soll ihr also gestattet werden, vom 1. Januar 1866 an Mobiliens zum vollen SchätzungsWerthe aufzunehmen, sie kann dies öffentlich bekannt machen und hat somit immer noch einen Vorsprung gegenüber andern Gesellschaften; anderseits wird sie dadurch nicht in ihrer Rechnungslage gestört, wenn ihr das Monopol noch bis zum 30. Juni 1866, also bis zum Ende ihres Rechnungsjahres gelassen wird. Nun noch Eines: wenn der Große Rat etwas Unnatürliches, Unbilliges defretiert, so kann er den Leuten doch nicht Zwangsjacken anziehen, und einem solchen unbilligen Gesetze wird nach allen Richtungen hin immer die Nase gedreht. So müssen Sie nicht etwa glauben, daß unser Assurancegesetz nie verletzt werde; es wurde mir gesagt — ganz bestimmt weiß ich es nicht —, hier im Kanton Bern nehmen Agenten anderer Assuranceanstalten Versicherungen auf, und stellen den Versicherten einen Revers zu, wonach sie, die Anstalt, sich verpflichte, wenn der Betreffende in Folge des Gesetzes von 1852 straffällig werde, die bezügliche Buße zu tragen. In solchen Fällen kann daher der Staat wohl die Buße beziehen, die Betreffenden erleiden aber dadurch keine Strafe, sondern entflüpfen derselben durch eine Hinterthüre. Ein solcher Zustand ist aber offenbar ein unnatürlicher. — Die Kommission spricht nun noch den Wunsch aus, daß, wenn ihre Anträge auch adoptirt würden, dies doch nicht als etwas vollkommen Genügendes und Befriedigendes angesehen werden möchte, indem man erst dann sich befriedigt erklären könne, wenn einmal das Gesetz vom Jahr 1834 einer Totalrevision unterworfen, resp. ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt werde; ich bin überzeugt, daß sich Etwas finden ließe, sei es auf diesem oder jenem Wege, wobei die Versicherungsprämien sich billiger gestalten würden; denn hierin werden Sie Alle mit mir einverstanden sein, daß das beste Assurancegesetz dassjenige ist, welches bei gleicher Sicherheit die kleinsten Beiträge gestattet. Ich wiederhole, daß die Kommission hofft, es werde ein neues Gesetz aufgestellt werden, inzwischen aber glaubt sie, sollte durch Annahme ihrer Anträge den gegenwärtig bestehenden Unbilligkeiten ein Ende gemacht werden.

Du kommst mir, Mitglied der Kommission. Ich bin vollkommen mit den im Dekret enthaltenen Bestimmungen einverstanden, und ich spreche dem Regierungsrathe meinen Dank aus, daß er das Brandversicherungsgesetz von 1852 abgeändert hat, denn dasselbe wurde nicht angewendet. Bei uns z. B. hat man nie begreifen können, aus welchen Gründen ein Bürger, dessen Haus durch seinen Nachbar in Brand gesteckt wurde, das Opfer der zwei Zehntel seiner wirklichen Versicherung sein sollte; ich begrüße daher mit Freuden die Abänderung dieses Gesetzes. Immerhin scheint mir die französische Redaktion nicht klar genug zu sein; man weiß nicht, ob das Dekret rückwirkende Kraft haben soll, weil der Zeitpunkt durch diese Redaktion nicht gut bezeichnet ist. Da der Bericht des Herrn Seßler sehr vollständig ist, so werde ich mich nicht weiter über die Frage selbst aussprechen. Man wird bei uns sehen, daß das Monopol nicht mehr besteht und daß der Einwohner in Zukunft sich da versichern kann, wo

es ihm beliebt. Es wird der gleiche Fall sein mit den Gebäuden; nur ungern würde man die fremden Gesellschaften bei uns sich einmischen sehen, um die Häuser zu versichern. Im Jahre 1839 ist das Dorf St. Immer das Opfer eines großen Brandunglücks geworden; die Mehrzahl der Häuser war im Auslande versichert. Die Versicherungsgesellschaften haben uns dann Delegierte, Gesetzeskundige, geschickt, welche mit allen Hausbesitzern Händel suchten, so daß alle Kapitalisten, welche auf diese Besitzungen Geld geliehen hatten, nicht sicher waren, wieder zu ihrem Geld zu gelangen. Demnach würde ich es mit Freude sehen, wenn vollständige Freiheit herrsche, um die Gebäude da versichern zu können, wo man will, weil ich stets ein Anhänger des Grundsatzes der Gegenseitigkeit gewesen bin. Ich werde mit Befriedigung für das Dekret stimmen; nur scheint mir der französische Text nicht klar genug, ich bin daher so frei, einige Abänderungen zu beantragen. Den Art. 1 würde ich auf folgende Weise redigieren: Le capital d'assurance des bâtiments inserits à l'établissement cantonal d'assurance contre l'incendie sera, à l'avenir, le même que le montant de leur estimation. Il n'y a plus lieu de déduire les 2 deuxièmes. Le second alinéa de l'art. 1^{er} de la loi du 11 décembre 1852 est maintenu, et le premier supprimé. Sodann würde ich dem Art. 2 folgende Fassung geben: L'art. 6 de la loi du 11 décembre 1852 est abrogé et remplacé par le suivant: Les objets mobiliers ne peuvent être assurés sans la participation des autorités publiques ou communales. La valeur estimative des dits objets sera fixée par experts. Le capital d'assurance sera celui de la valeur estimative. Ferner wünschte ich einen Art. 3 folgenden Inhalts: „Die gegenwärtige Schätzung der Gebäude und des Mobiliars soll gemäß dem vorliegenden Dekret den Betrag der zu bezahlenden Versicherung ausmachen, ohne Abzug im Falle von Brandunglück.“ Dies ist die Redaktion, welche ich angenommen zu wissen wünschte. Ich schließe mit der Bitte, der Große Rath möchte das Dekret mit den von Herrn Sessler bezeichneten Modifikationen annehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ein Mitglied der Kommission mir mitgetheilt hatte, was für Anträge dieselbe bringen werde, so erachtete ich es für meine Pflicht, dem Regierungsrath davon Anzeige zu machen, um Weisung zu bekommen, wie ich mich gegenüber diesen Anträgen zu verhalten habe. Der Regierungsrath beauftragte mich nun, in seinem Namen zu beantragen, daß, wenn der Antrag auf Aufhebung des Monopols der Mobiliarversicherungsgesellschaft erheblich erklärt werde, diese Frage vorerst dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen werden möchte — was ich hiermit beantrage.

Gangouillet. Ich erlaube mir in dieser Frage auch das Wort zu ergreifen und namentlich, um die Anträge der Kommission zu bekämpfen. Herr Präsident, meine Herren! Seit mehreren Jahren hat man sich im Kanton Bern mit dem Versicherungswesen abgegeben, namentlich war der Handelsverein in dieser Richtung thätig. Die erste Anregung ging von der Sektion Biel aus, infolge dessen später sämtliche Sektionen des Kantons mit dieser Frage sich beschäftigten, namentlich gab sich die Sektion Bern Mühe, die Sache genau zu studiren, und hat auch seiner Zeit ein ziemlich weitläufiges Gutachten darüber abgegeben, in welchem Grundsätze aufgestellt sind, die von den heute angeführten etwas abweichen. Die Sektion Bern wollte nämlich die obligatorische Assuranz eingeführt wissen, die Wahl der Gesellschaft aber, insoweit solche im Kanton Bern anerkannt, jedem Einzelnen überlassen, doch sollte die Regierung nur diejenigen Gesellschaften, welche in jeder Beziehung die nöthigen Garantien darbieten, zur Aufnahme von Versicherungen autorisiren. In weitere Details hierüber will ich mich jedoch nicht einlassen. Die Regierung legt nun dem Großen Rath ein Dekret zur Annahme vor, wodurch die Bestimmung, daß nur acht Zehnttheile des Schätzungsverthes assurirt werden können, aufgehoben werden soll. Dieses Dekret ist nur provisorisch; denn wie

der Herr Direktor des Innern sagte, soll im nächsten Jahre die Frage über das Brandassuranzwesen gründlich behandelt und ein neuer dahertiger Gesetzesentwurf gebracht werden. Ich müßte nun wirklich bedauern, wenn man, nach dem Vorschlage der Kommission, weiter gehen und jetzt schon das Monopol der schweizerischen Mobiliarassuranzgesellschaft aufheben wollte. Ich glaube allerdings, man werde dazu gelangen, nach meiner Ansicht sollte aber eine so wichtige Frage nicht durch ein Provisorium gelöst werden. Wenn Sie dessen ungeachtet dem Antrage der Kommission beitreten, so nehmen Sie der Mobiliarassuranzgesellschaft auch ihre Pflichten ab, was für manche Gegenden von großer Tragweite sein wird. Namentlich möchte ich den Herrn Vorredner, Herrn Ducommun, Maire von St. Immer, darauf aufmerksam machen, daß sich in diesem Falle die Gesellschaft wohl hüten würde, in den Gemeinden des St. Immerthales, wo so häufige Brände stattfinden, fernere Assuranz einzugehen. Wenn Sie daher einerseits das Monopol aufheben und dadurch anderseits die Gesellschaft von ihren Pflichten entbinden, so würde dieser Schritt gewiß nicht im Interesse der durch häufige Brände heimgesuchten Gegenden geschehen. Herr Präsident, meine Herren! Nicht etwa nur im Kanton Bern, sondern auch in den Kantonen Genf und Neuenburg hat man sich seit längerer Zeit eifrig mit der Assuranzfrage beschäftigt. In Genf ist ein neues Gesetz bereits erlassen und in Neuenburg ein Entwurf ausgearbeitet worden, von welchem ich glaube, er sei auch schon vom Großen Rath genehmigt, der Herr Direktor des Innern sagte mir jedoch, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß ein neuer Entwurf gemacht werden solle. Das Assuranzwesen ist eben eine der schwierigsten Fragen, es ist ein zweischneidiges Schwert; auf der einen Seite vollkommene Freigabe, auf der andern das Monopol, auf der einen Seite Gegenseitigkeit, auf der andern wiederum die Spekulation. Alles das sind sehr schwierige Punkte, so daß es mich gar nicht verwundert, wenn der Herr Berichterstatter noch kein vom Regierungsrath empfohlenes Projekt vor den Großen Rath bringen konnte. Indessen arbeitet gegenwärtig der Herr Direktor des Innern daran, so daß wir hoffen können, es werde wirklich im Laufe des nächsten Jahres ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, welcher dann vom Großen Rath gehörig berathen werden kann. Deswegen möchte ich aber davon abmahnen, durch ein Provisorium der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ihr Monopol zu entziehen; wird uns dann ein definitives Gesetz vorgelegt, so ist es noch immer früh genug, in dieser Beziehung einen Besluß zu fassen. In Bezug auf die Gebäudeassuranz ist eine wichtige Frage diejenige der Klassifikation; eine solche besteht bekanntlich bei uns nicht, worin auch ein Grund liegt, warum von vielen Seiten die Freigabe der Gebäudeversicherung verlangt wird; denn es scheint nicht billig, daß steinerne Häuser, welche namentlich in Städten, wo Feuermauern existiren und gute Löschanstalten bestehen, viel weniger Gefahr darbieten, als hölzerne, mit Schindeln oder Stroh bedeckte Häuser, in der nämlichen Klasse sich befinden. Bricht z. B. in der Stadt Bern Feuer aus, so brennt vielleicht ein Haus oder höchstens zwei nieder, während in Dörfern, wo hölzerne und mit Schindeln und Stroh bedeckte Häuser sind, schon viel leichter Feuer ausbrechen kann, und dann auch eine größere Zahl von Gebäuden niederzubrennen Gefahr läuft. Alle diese Verhältnisse sind aber sehr schwierig, und will man die gegenseitige Assuranz beibehalten, so wird man sowohl die Interessen der Städte, als diejenigen des Landes in ein billiges Verhältniß zu setzen suchen müssen. Für einstweilen will ich nicht tiefer in diesen Gegenstand eintreten; berathen wir einmal ein definitives Brandassuranzgesetz, so wird es der Fall sein, sich näher darüber auszusprechen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme und wünsche, Sie möchten einstweilen nicht weiter gehen.

v. Känel, Negotiant. Was zuerst den Antrag auf Aufhebung des der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ertheilten Monopols betrifft, so glaube ich, es sollte hierin so

verfahren werden, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes vorschlägt; ich möchte nämlich, daß dieser Antrag, da ich auch für die Aufhebung dieses Monopols bin, erheblich erklärt, nicht aber heute schon definitiv als Gesetz angenommen würde, und zwar schon aus formellen Gründen: man liest uns den Antrag da vor, anstatt ihn drucken und austheilen zu lassen. Ich ergreife aber das Wort hauptsächlich deswegen, um einen Zusatzartikel zu dem Dekret des Regierungsrathes vorzuschlagen. Wir müssen nämlich bei Aufstellung dieses neuen provisorischen Gesetzes auch Rücksicht nehmen auf die Verhältnisse, wie sie seit dreizehn Jahren unter der Herrschaft des Gesetzes von 1852 bestanden haben. Es wurde bereits angedeutet, daß die Bestimmung, wonach Gebäude und Beweglichkeiten nur bis auf acht Zehntel des Schatzungswertes versichert werden dürfen, viele Schäfer verleitete, höher zu schägen, als sie sonst gethan haben würden. Welches ist nun der Standpunkt des Gesetzes in Beziehung auf die Schatzungssumme? Es kann Einer so tief versichern, als es ihm beliebt, das geht den Gesetzgeber nichts an, es soll aber Einer nicht so hoch versichern können, als er will, und hier hat der Gesetzgeber ein Interesse, beschränkende Bestimmungen aufzustellen. Nach der Erklärung des Herrn Berichterstatter soll, wenn der regierungsräthliche Antrag angenommen wird, vorläufig in Beziehung auf die Schatzungssummen keine Änderung eintreten, sondern diejenigen, welche höher versichert sein wollen, geben einfach diese Erklärung ab, und dann wird die Schatzungssumme als Versicherungssumme angenommen. Im Vorschlage der Kommission ist allerdings hierauf einige Rücksicht genommen, indem sie den beiden Gesellschaften, der schweizerischen Mobiliarassuranzgesellschaft und der Gebäudeversicherungsanstalt das Recht einräumen will, in einzelnen Fällen eine Revision der Schätzungen zu veranstalten. Wie wollte man wissen, wo allfällige zu hoch geschätzt wäre? Eine solche Maßregel genügt daher nach meinem Dafürhalten nicht. Ich glaube nun, Jedermann sollte das Recht haben, zu erklären, ob er höher versichert sein wolle oder nicht; allein er soll, wenn er für die volle Schatzungssumme versichert sein will, eine neue Schatzung veranstalten; will er das nicht, so soll ihm zwar das Recht nicht vollständig genommen werden, höher zu gehen, allein doch nicht so hoch, daß er sein Eigenthum für die volle Schatzungssumme versichern könnte; da möchte ich nun einen Mittelvorrichlag machen, daß nämlich diejenigen, welche nicht eine neue Schatzung wollen, nur um Einen Zehntel höher gehen dürfen. Es ist zwar auch nicht etwas Nationelles, indessen ist doch eine gewisse Grenze gezogen, so daß diejenigen, deren Gebäude oder Mobilien vielleicht mit Rücksicht auf die bisher bestehende Abzugsbestimmung zu hoch geschätzt sind, dann dadurch, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, dieselben für die volle Schatzungssumme zu versichern, nicht ihr Eigenthum zu einem Preise assurirt hätten, der den Werth desselben übersteige. Eine gänzliche Revision der Schätzungen wollen wir eben nicht vornehmen, es aber jedem so ohne weiters zu überlassen, zu sagen, wie er versichert sein wolle, könnte gefährliche Folgen nach sich ziehen; der Staat hat ein Interesse daran, daß die Versicherungssummen nicht bis zum vollen Werth des Eigenthums oder gar noch höher steigen. Das war auch der Grund, warum vor 13 Jahren das provisorische Dekret erlassen wurde. Hüten wir uns daher, auf diese Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen. Ich schlage deshalb folgenden Zusatz vor: „Ohne neue Schatzung darf die Versicherungssumme nur um Einen Zehntel der Schatzungssumme erhöht werden.“

S ch m i d in Burgdorf. Es war ganz natürlich, daß die zu der heutigen Verhandlung Anlaß gebende Petition von Burgdorf ausging, welches Ende Juli des laufenden Jahres durch das große Brandunglück heimgesucht wurde und die Folgen der Bestimmungen des Dekretes vom 11. Dezember 1852 tragen mußte, Folgen, deren Größe sich nicht vorstellen kann, wer nicht selbst eine solche Katastrophe durchgemacht. Der Gedanke, welcher der Petition zu Grunde liegt, ist deshalb durchaus nicht derjenige, in dem Chaos unseres Brandassuranzwesens Ordnung

zu schaffen, sondern die Petition bezweckt bloß, die größten, schreiendsten Uebelstände, gegen welche der Bürger sich nicht zu schützen weiß, zu beseitigen, zumal der Große Rath zu Erlassung jenes Dekretes ich möchte sagen gezwungen wurde. So wie man damals von heute auf morgen ein solches Gesetz aufstellen und dasselbe mit seinen ungerechten Bestimmungen 13 Jahre in Kraft bestehen lassen konnte, so glaube ich, dürfen wir heute dasselbe wieder aufheben, damit diese Ungerechtigkeiten nicht länger auf dem Volke lasten. Ich will nicht auf die Frage eintreten, was rationell sei und was nicht; ich möchte bloß den Antrag der Petition und einen fernern Antrag, welchen theilweise auch die Kommission stellt, Ihnen zur Annahme empfehlen, nicht aber ein Gesetz abwarten, welches vielleicht erst nach Jahren vor den Großen Rath gebracht werden wird, sondern heute schon die Ungerechtigkeit, welche man gegen die Bürger begangen, gut machen. Wenn der Herr Direktor des Innern in seinem Eingangsrappothe sagt, er habe Bedenken getragen, ob in diesem Moment auf die Petition einzugehen, oder ob es nicht zweitmässiger sei, die betreffenden Bestimmungen durch ein neues Brandassuranzgesetz zu modifizieren, so kann ich das wohl begreifen; denn in diesem Punkte herrscht in unserer Gesetzgebung wirklich ein entsetzlicher Wirrwarr. Warum aber sollten wir nicht vorläufig die größten Uebelstände aufzuheben suchen? Wissen wir denn, ob unterm Kanton nicht vielleicht in nächster Zeit eine zweite und noch größere Katastrophe bevorsteht? Müßten wir uns dann da nicht ein Gewissen daraus machen, daß wir den Bürger nicht vor dem Untergang geschützt? Es wurde bereits angeführt, wie unsere Gesetzgebung im Brandassuranzwesen entstanden ist. Das Gesetz vom Jahre 1834, welches über die Versicherung von Gebäuden handelt, wurde durch ein Dekret, das ohne erheblich erklärt zu werden in einem Tage definitiv erlassen wurde, über den Haufen geworfen. Wie ist dieses Dekret motivirt? „Da der Erlaß eines neuen Gesetzes über das Brandassuranzwesen erst im Laufe des nächstkünftigen Jahres statifindet kann, da es aber dringend erscheint, sofort einige Bestimmungen aufzustellen, durch welche eine Verminderung der Brandschäden erzielt werden kann, beschließt u. s. w.“ Das für das nächstjährige Jahr versprochene Gesetz erschien aber nicht, und das Dekret von 1852, dessen Hauptbestimmungen ohne weitere Berathung und gleichsam ohne Überlegung angenommen, und welches zudem nie einer zweiten Berathung unterworfen wurde, ist jetzt 13 Jahre in Kraft geblieben. Ich glaube, es sei unjere Pflicht, nun heute einmal diesen Uebelstande ein Ende zu machen. Ein weiteres Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten wurde unterm 31. März 1847 erlassen, aber durch ein Dekret vom 16. September des gleichen Jahres modifiziert; jenes Gesetz nun vom 31. März 1847 wurde theilweise durch das Dekret vom 11. Dezember 1852 aufgehoben, welches der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft das Monopol ertheilt; ich will Ihnen aber beweisen, daß da unsere Gesetzgebung ein bedeutendes Loch hat. Wer sollte glauben, daß angesichts des Dekrets vom 11. Dezember 1852, welches die fremden Versicherungsgesellschaften ausschließt, in unserem Kanton sogar gesetzliche Agenten für Gebäude- und Mobiliarversicherungsanstalten domiziliiren, und daß vielleicht hundert und hundert Gebäude bei der Basler-, der St. Galler- und andern Versicherungsgesellschaften assurirt sind? Hauptsächlich betrifft dies den französischen Kantonsteil, welcher hierin nicht den gleichen Weg geht, wie wir. Die Jurassier sagen nämlich: Wir verschaffen uns selber Recht und bekümmern uns nicht um Gesetze. Wir im alten Kantonsteil dagegen sind der Ansicht, daß so lange Gesetze bestehen, man dieselben halten soll. Ist das nun billig und recht, daß man uns, die wir am Gesetze halten, dieses Recht nicht einräumt, welches sich der Jura von sich aus aneignet? Ich glaube, der Staat sei verpflichtet, derartigen Uebelständen abzuhelfen, dies kann aber nur geschehen, wenn man den Bürger nicht gleichsam zwingt, zu solchen vom Gesetz ausdrücklich verbotenen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß mehrere Mitglieder des Großen Rathes wissen,

dass es möglich ist, im fremden Assuranzanstalten zu versichern, und dass dies wirklich auch geschieht. In Bezug auf die Mängel in der Gesetzgebung will ich nicht weitläufiger sein, dieselben sind in Broschüren genugtham erörtert und durch das ganze Land bekannt; auf Einzelnes jedoch erlaube ich mir näher einzutreten. Man führt hauptsächlich die Gebäudeabschätzungen als Grund an, warum gegenwärtig die Bestimmung betreffend den Abzug der zwei Zehntheile nicht aufgehoben werden darf, indem die Versicherungssummen, wenn man sie den Schatzungssummen gleichstellt, hin und wieder zu hoch sein würden, da eben bei den Schätzungen gerade auf die zwei Zehntheile Rücksicht genommen worden sei. Es ist ganz richtig, dass in diesem Punkte eine große Ungleichheit herrscht, und es wäre sehr interessant, wenn man eine Vergleichung zwischen den Grundsteuer- und den Assuranzschätzungen aufstellen würde; von Burgdorf kann ich Ihnen die bereffenden Zahlen vorführen: Die Grundsteuerschätzung für Gebäude beträgt Fr. 5,280,000, die Assuranzschätzung dagegen bloß Fr. 4,400,000. Wer sollte es glauben, dass Viele drei-, vier-, fünfmal vor die Schätzungscommission gehen und verlangen, dass ihr Gebäude höher geschätzt, sie es aber nicht dahin bringen können, dass die Schätzung auf die Höhe der Grundsteuerschätzung gebracht wird? An andern Orten ist vielleicht das Gegentheil der Fall, dass nämlich die Assuranzschätzungen höher sind, als die Grundsteuerschätzungen; da wäre es wirklich unbillig, wollte man erstere noch höher hinaufsetzen; ich glaube, es sollte in dieser Beziehung ein Regulativ aufgestellt werden, wonach Einer, der sein Haus gegen Brandschaden versichern will, die daherrige, von ihm anerkannte Schätzungssumme auch versteuern sollte; verpflichte man ferner die Amtsschaffner, sämmtliche Schätzungen nachzusehen und alle die Grundsteuerschätzungen übersteigenden Assuranzschätzungen einer Revision unterwerfen zu lassen. Ich halte es jedoch nicht für nothwendig, diese Bestimmungen in das Gesetz selber aufzunehmen; wenn wir darin die Grundsätze aufstellen, so können wir das Uebrige, die Vollziehung, ganz wohl der Regierung anheimstellen, welche ja schon oft viel weiter gehende Vollziehungsverordnungen erlassen hat; auch glaube ich, die Regierung werde hierin vorsichtig genug zu Werke gehen, damit nicht Unbilligkeiten bezüglich der Schätzungen entstehen. Einen ferneren Uebelstand des gegenwärtig bestehenden Gesetzes über die Gebäudeassuranz — ich rede einstweilen nur von dieser — erblickt ich in dem Mangel eines Klassensystems; ich will jedoch hierauf nicht näher eintreten, da dieser Gegenstand schon genügend besprochen worden ist. Ein weiterer Uebelstand aber liegt darin, dass die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt kein Mittel an der Hand hat, sich zu isolieren; sie muss ganze Ortschaften aufnehmen und risksam, dass eine solche in einer einzigen Nacht in Flammen ausgehe; wenn nun auf diese Weise 2–3 Millionen zu Grunde gehen, so können Sie sich denken, in welchem Maße dieser Verlust auf sämmtliche Besitzer von versicherten Gebäuden drückt; was geschieht nun? Diejenigen, welche können, treten aus und überlassen das Bezahlen den Uebrigen, welche nicht austreten, und zwar sind dies solche, auf deren Häuser Schulden haften; willigt aber ihr Gläubiger ein, dass sie austreten, so können auch sie dem Nachbezahlten ausweichen. Dass diese Behauptung nicht etwa aus der Luft gegriffen ist, könnte ich Ihnen mit Beispielen beweisen, wo nach großen Brandunglücken Einzelne sagten: Wir treten für zwei oder drei Jahre aus, gestalten sich die Verhältnisse dann wieder günstiger, lassen wir unsere Häuser wieder aufnehmen. Unser Gesetz lässt auswärtige Gesellschaften nicht zu, es ist Ihnen aber gewiss nicht unbekannt, dass drei, vier Assuranzgesellschaften im Kanton Bern ebenfalls, zwar nur einzeln stehende Häuser versichern; denn freistehende Häuser befinden sich eben gegenüber dem Häuserkomplex im Vortheile. Ich habe nur deswegen auf alle diese Verhältnisse aufmerksam gemacht, um die Nothwendigkeit eines ganz neuen Gesetzes, auch wenn die vorgeschlagenen Anträge angenommen werden, zu zeigen. Ich will übrigens gar nicht von der Freigabe reden, indem ich weiß, dass die Mehrheit des Volkes nicht damit einverstanden wäre, und wenn auch ich persönlich die

Freigabe wünschte, so unterziehe ich mich doch der Mehrheit. Ich sage also, bei der Häuserversicherung könnte man allenfalls das Obligatorium bestehen lassen, ganz anders aber verhält es sich mit der Mobiliarassuranz, auf welche ich nun zu sprechen komme. Vorster haben Sie also durch das Dekret vom 11. Dezember 1852 der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft das Monopol ertheilt. Ich bin nun weit entfernt, diese Gesellschaft etwa angreifen zu wollen, im Gegentheil: ich anerkenne die ausgezeichnete Administration derselben, ich behaupte aber, dass gerade durch das Dekret von 1852 dieser Anstalt viele Uebelstände erwachsen, indem sie dadurch gezwungen wird, Alles, was ihr angeboten, zu assuriren, so dass sie den allgemeinen Grundsätzen bei dem Brandversicherungswesen keine Rechnung zu tragen vermag. Die Gesellschaft muss nämlich in einer Ortschaft Strafe für Strafe aufnehmen, und kann sich vor einem bedeutenden Schaden bei einem allfälligen grossen Brände nicht dadurch schützen, dass sie andere Gesellschaften neben sich bestehen lässt, um sich zu isolieren. Allerdings stände ihr ein anderes Mittel zu Gebote, um sich in dieser Beziehung vor allzu großem Nachtheile zu bewahren, ich meine die Rückversicherung an andere Gesellschaften. Warum nun die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft von der eigentlichen Rückversicherung keinen Gebrauch macht, weiß ich nicht; es ist möglich, dass dies nach ihren Statuten nicht zulässig ist, indem sie vielleicht — ich wiederhole, dass ich es nicht kenne — nur dasjenige, was sie durch Brandschaden eingebüßt, in Rechnung bringen darf, nicht aber auch allfällige Prämien an Rückversicherungsgesellschaften. Sie sollte aber in dieser Beziehung ihre Statuten abändern und auf eine solche Art Rückversicherungen ab schliessen, dass sie das Dekret vom Jahr 1852 halten kann und nicht geneckt ist, dass sie selbst über den Haufen zu werfen. Es ist begreiflich, dass es in der letzten Zeit, wo so viele Brandungslücke stattfanden, der Mobiliarversicherungsgesellschaft Angst machte (was den Brand in Burgdorf betrifft, so kann sie noch von Glück ceden, dass nur derjenige Stadttheil niedergebrannte, welcher bei ihr in sehr geringem Grade, mit nur Fr. 220,000 betheiligt war, während sie, wenn das Feuer nur um eine Gasse weiter gegriffen hätte, für das Mobiliar von bloß 3–4 Häusern vielleicht 1½ Millionen an Vergütungen zu entrichten gehabt hätte). Die grosse Zahl von Brandfällen hat aber die Gesellschaft auf Abwege gebracht; das Dekret von 1852 sagt nämlich ausdrücklich: „Die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assuranzanstalt, ebenso die Versicherung von beweglichen Gegenständen in eine andere Anstalt als in die schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt, ist untersagt, unter Folge der Ungültigkeit des Vertrages und bei einer Buße von Fr. 40 bis Fr. 200.“ Nun macht die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft Rückversicherungen, aber, wie ich bereits angeführt, nicht in der Weise, wie dies sonst geschieht, sondern im Namen und auf Rechnung des Versicherten selbst. (Zur Begründung dieser Behauptung verliest der Redner eine Stelle aus einer Police über ein Versicherungskapital von Fr. 500,000, wovon Fr. 100,000 rückversichert sind, und fährt dann fort:) Ich frage: ist der Eigentümer dieser Police nicht bei einer andern Gesellschaft versichert, und zwar auf seinen eigenen Namen? Es kann aber offenbar nicht der Sinn des Gesetzes sein, dass die Gesellschaft in dem Namen des Versicherten eine bestimmte Summe bei einer andern Anstalt versichern darf, er selber aber nicht. Welche Folgen entstehen nun daraus? Es ist möglich, dass die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft für die Bevölkung derartiger Geschäfte keine Provision nimmt; ich wollte mich aber überzeugen, ob man wirklich durch solche Rückversicherungen benachtheilt werden oder nicht. Ich war im Falle, an einem Orte zu untersuchen, wie viel eine feste Prämie bei direkter Versicherung kosten würde; und da habe ich gefunden, dass eine solche $\frac{1}{4}$ weniger hoch zu stehen käme, als bei Rückversicherung, wie sie die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft macht. Ist es nun recht, dass der Versicherte bei dieser Anstalt eine um einen Viertel höhere Prämie bezahlen muss, als wenn er direkt bei der Rückversicherungsgesellschaft ver-

sichert? In den Statuten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ist ferner die Bestimmung enthalten, daß wenn der Versicherte nicht auf den und den Tag seinen Beitrag bezahlt, er vom Agenten eine schriftliche Mahnung, welche 30 Rp. kostet, bekommt; bei fernerer Säumnis wird er betrieben; denn es ist natürlich, daß man die Versicherung, wenn nicht sogleich bezahlt wird, nicht aufheben kann. Verkehrt nun die Gesellschaft im Rückversicherungsfalle mit einer andern Anstalt, so hat sie sich an ihre Verfallstermine zu halten; wenn sie aber diesen Termin auch auf den Versicherten überbindet und sagt: wenn bis zum 31. August, Nachts 12 Uhr, der schuldige Beitrag nicht bezahlt ist, so fällt die Versicherung dahin — so halte ich das nicht für billig und glaube, wenn Jemand nach Vorschrift des Gesetzes sein Mobiliar bei Einer Gesellschaft gegen Feuerschaden versichern will, so sollte ihm das auch möglich gemacht und er nicht gezwungen werden, bei zwei Anstalten zu versichern. Da bricht also die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft die Brüche selber, und ich glaube, wir sollen nicht länger ein Monopol aufrecht erhalten, welches die Gesellschaft selber nicht im Stande ist, zu handhaben, zwar nicht etwa aus bösem Willen, sondern weil sie eben auch den Regeln der Vorsicht nachkommen will; kann sie dies aber nicht thun, ohne das Gesetz über den Haufen zu werfen, so sollen wir sie des Monopols entledigen und die betreffende Gesetzesbestimmung aufheben. Ich komme nun noch auf die Bestimmung zu sprechen, wonach auch Beweglichkeiten nur für acht Zehnttheile ihres Schatzungswertes gegen Feuerbeschädigungen versichert werden dürfen. In Bezug auf die Mobilien nun hat dieser Abzug von einem Fünfttheil Konsequenzen, welche man sich klar mit Zahlen vor Augen führen muß. Vorhin habe ich mich auf eine Police (sie gehört nicht mir, ich bin nicht rückversichert) über ein Versicherungskapital von Fr. 500,000 berufen; man sagt nun vielleicht: „Wenn Einer Fr. 500,000 besitzt, so macht ihm am Ende ein Fünftel Abzug nicht so viel, welcher dadurch, daß sich der Betreffende für einen Fünftel seines Eigenthums gleichsam selber versichert, eine nothwendige Garantie bildet.“ Denken Sie sich nun aber den Fall, daß ein Geschäft ein Waarenlager im Werthe von Fr. 5—6—700,000, davon aber bloß ein Vermögen von Fr. 90—100,000 besitzt, während der Rest auf Kredit beruht, wie dies eben auch bei dem solidesten Geschäfte vorkommt; als Beispiel will ich den Käshändler anführen, welcher im Herbst sein ganzes Lager beisammen hat, aber erst im Frühling zu bezahlen braucht, bis zu welchem Zeitpunkt er vielleicht den größten Theil der Käse verkauft hat; er darf daher gewiß nicht als Schwindler betrachtet werden, wenn der Werth seines Lagers fünf Mal so viel beträgt, als der Geschäftsfond. Letzterer kann ihm aber in einer einzigen Nacht gänzlich verloren gehen und — er ist ruinirt. Da hätte er gewiß besser gethan, gar nicht zu versichern, in welchem Falle er dann auch keine Prämie zu entrichten gehabt hätte; auch kann er vielleicht noch eher darauf rechnen, daß angesichts des ihm wiederfahrenen Unglücks die Gläubiger ihm einen Fünfttheil schenken, als daß die Versicherungsgesellschaft ihm einen Fünfttheil mehr gebe, als sie verpflichtet ist. Dieser Fünfttheil Abzug drückt auf Handel und Industrie so, daß, wenn man die Sache sich klar vor Augen stellt, man vor den Konsequenzen erschrecken muß, welche er nach sich zieht. Man wendet mir vielleicht ein: „Aber die Bestimmung betreffend den Abzug der zwei Zehnttheile hat doch im Jahre 1853 enorme Früchte getragen.“ Das glaube ich aber nicht, daß diese Bestimmung damals Ursache der geringern Anzahl von Brandfällen gegenüber den vorhergehenden Jahren gewesen sei, sondern ich halte dies für reinen Zufall, und werde in dieser Meinung um so mehr bestätigt, wenn ich die Zahl der diefsjährigen Brände, welche also noch immer unter dem nämlichen Gesetz stattgefunden, in Betracht ziehe. Wenn man nun von Garantie spricht, welche der Versicherte durch die Selbstversicherung eines Fünftheils leiste, so will ich auch hier auf die Brandunglücke des laufenden Jahres verweisen. Da habe ich nicht von einem einzigen Falle gehört, wo der betreffende Eigenthümer sein Haus in Brand gesteckt

hätte, sondern überall hat man von Brandstiftung von fremder Hand gesprochen. Wenn wir nun sehen, daß der Bürger von böswilliger Hand abhängt, so sollen wir da nach Kräften einzuschreitensuchen, nicht aber, wenn vielleicht unter Hundert Einer sein Haus selber in Brand steckt, wenn er dafür volle Entschädigung erhält, die andern Neunundneunzig dem Verluste eines Fünftheils von ihrem Besitzthum ausscheiden. In den letzten Jahren kamen also sehr wenig Brandstiftungen durch die Hauseigentümmer selber vor, sondern meistens wurden sie von dritter Hand verübt; auch von dem Brande von Burgdorf wurde letzteres behauptet, ich glaube es zwar nicht, da ich gewöhnt bin, immer das Bessere anzunehmen, bis das Schlechtere bewiesen ist; nehmen Sie aber auch einen Augenblick Brandstiftung durch einen Häuserbesitzer an, wäre dies dann ein Grund, die übrigen 700 Einwohner nicht zu schützen? Noch ein paar Worte über die Form, in welcher uns die Frage hier vorliegt, und die mir etwas unklar ist. Der Regierungsrath stellt Ihnen einen Antrag, und einen andern legt die Kommission vor, welch' letzterer der Regierungsrath bloß erheblich erklärt wissen will. Da kommen Sie aber zu dem, was lebthin Herr v. Gonzenbach gefragt hat: Eine Sache berathen Sie heute, die andere in der nächsten Sitzung. Ein Paragraph ist einer zweiten Berathung unterworfen, der andere nicht. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht zulässig. Suchen wir gleich heute den dringendsten Uebelständen abzuholzen und lassen wir das, was noch weiterhin wünschbar ist, der Zukunft übrig; ich glaube sogar, man hätte besser gethan, nicht, wie die Kommission, einen so langen § 2 vorzuschlagen, sondern die Sache, welche mehr die Vollziehung betrifft, der Regierung zu überlassen. Ich möchte daher zu Art. 1 des vom Regierungsrath vorgeschlagenen Dekretes einfach die Worte befügen: „sowie das Monopol der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft für Versicherung von beweglichen Gegenständen in § 5 des gleichen Dekretes.“ Das Weitere möchte ich der Regierung überlassen, welche jetzt die Stimmung des Grossen Rethes aus der Diskussion wahrnimmt und demnach gewiß auch die Vollziehungsverordnung einrichten wird; haben wir daher das Zutrauen zu der Regierung, daß sie sowohl die Bürger schützen, als die Rechte des Staates wahren werde. — Ich stimme dem Antrage des Regierungsrathes bei mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz zu § 1.

Duc om mun, Mitglied der Kommission. Der Redner, der soeben gesprochen, hat gesagt, der Jura versichere noch seine Gebäude bei fremden Gesellschaften. Er ist in dieser Beziehung völlig im Irrthum; denn ich will Ihnen sagen, wie es bis jetzt damit zugeht. Vor dem Erlaß des Dekrets von 1852 war die Versicherung der Immobilien frei, und mehrere Hausbesitzer im Jura haben Verträge für 10, 15 und 20 Jahre abgeschlossen, so daß von diesen Verträgen, da sie zur Stunde noch nicht abgelaufen sind, noch einige in Kraft bestehen, die nicht verfallen sind. Aber seit dem Erlaß des Dekrets von 1852 und seitdem es den Hauseigentümern untersagt ist, sich bei fremden Gesellschaften zu versichern, ist Niemand mehr im Ausland versichert, und das Dekret wurde im Jura so gut befolgt als im alten Kantontheile. Ich kann also bestätigen, daß das Gesetz von 1852 im Jura keineswegs verlegt worden ist. Ich glaube, diese Bemerkung als Antwort auf dasjenige, was irrigerweise behauptet wurde, machen zu sollen.

A e b i, Fürsprecher. Unser dermaliges Brandassuranzgesetz enthält offenbar sehr bedeutende Mängel. In allen Assuranzgeschäften gilt als Axiom der Satz: wie die Gefahr so die Prämie. Wenn daher ein alter Mann sich bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichern will, so muß er eine viel höhere Prämie entrichten, als wenn er jung wäre. Ganz so verhält es sich auch mit der Brandassuranz. Jede verständige Gesellschaft wird sagen, diejenigen Gebäude, deren Bauart gefährlich ist, müssen mehr bezahlen, als solche, die solid gebaut sind; es wäre daher nicht mehr als billig, daß z. B. die Gebäude in der

Stadt Bern, welche auf allen vier Seiten aus Quadern gebaut und mit Ziegeln gedeckt sind, wo ferner gut eingerichtete Löschanstalten sich in der Nähe befinden, nur das Brandwesen gut organisiert ist, weniger an Prämien bezahlen würden, als ein aus Holz konstruiertes und mit Stroh bedecktes Haus. Im Widerpruch mit diesen Forderungen der Assuranztechnik behandelt nun aber die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt alle Häuser gleich, so daß die solidest gebauten gleich viel beizutragen haben, wie diesenigen, welche, auch wenn nur ein einziger Stohalm in Brand gerath, auf den Grund verbrennen. Es ist dieses gewiß ein irrationelles System, welches schlimme Folgen nach sich zieht. Denn nur dadurch ist es möglich, und ist es auch Thatsache, daß fremde Gesellschaften entgegen dem Gesetz vom Jahr 1834 und den Strafbestimmungen des Dekretes vom 11. Dezember 1852 im Kanton Versicherungen aufzunehmen. So vernahm ich noch jüngsthin, daßemand seine Häuser im Werth von zirka Fr. 300,000 bei der Helvetia versichern wollte. Letztere hatte sich bereit erklärt, die elben gegen eine billige Prämie aufzunehmen, und erst als der Betreffende erfuhr, daß seit dem Jahre 1852 alle derartigen Verträge nicht mehr gestattet seien, trat er zurück, indem er sagte, er wolle nicht Jahre lang Prämien bezahlen und dann bei einem allfälligen Brandunglück leer ausgehen. Durch diese Thatsachen wollte ich den Beweis leisten, wie nothwendig eine Revision des Gesetzes und die Aufstellung eines Klassensystems ist. Aber nicht nur umzehen die Häuserbesitzer auf diese Weise das Gesetz, sondern sie suchen auch sonst möglichst kleine Beiträge zu bezahlen, was ihnen möglich wird durch die bereits von Herrn Seßler angeführte Gesetzesbestimmung. Besitzt nämlich Demand ein um Fr. 100,000 geschätztes Haus, versichert es aber bloß um Fr. 50,000, so wird gewiß jede Gesellschaft bei einem Brandfalle bloß die Hälfte des Schadens ersezgen, indem ja der Versicherte auch nur von der Hälfte der Schatzungssumme die Prämie entrichtet. So aber ist unser Gesetz nicht beschaffen, sondern es bestimmt, daß der Brandbeschädigten dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt werde, so daß also, wenn ein Haus, das um Fr. 100,000 geschätzt und um Fr. 50,000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 50,000 geschätzt wird, der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens erhält. Hier in Bern wird daher der Besitzer eines solchen Hauses sagen: wenn im schlimmsten Halle mein Haus in Brand gerath, so riskire ich bloß, daß das Dach oder höchstens ein Etage abbrennt; versichere ich daher um Fr. 20,000, so bin ich geborgen. Auf sothe Weise kommen die übrigen Fr. 80,000 gar nicht auf das Versicherungskapital, so daß der Staat einen bedeutenden Schaden erleidet, indem er die ganze Gefahr trägt, aber bloß für den fünften Theil Prämien bezieht. Wenn Sie nun das Brandassuranzgesetz einer Revision unterwerfen und im Besonderen ein Klassensystem einführen, was werden für Folgen eintreten? Sie werden denjenigen, der sein Haus nur theilweise versichert hat, veranlassen, dasselbe für den ganzen Werth zu assuriren; dadurch wird hier in der Stadt Bern allein das Versicherungskapital von Fr. 20,000,000 auf mindestens das dreiz- oder vierfache ansteigen. Ich halte daher eine Revision des Gesetzes für dringend nothwendig, und zwar sollte dabei vor Allem aus die Klassifikation der Gebäude eingeführt, ferner die Versicherung um den vollen Werth der Gebäude obligatorisch erklärt werden, und endlich wäre zu wünschen, daß die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften die von andern Kantonen bereits gemachten Bistrebungen für Abschließung eines Konfordes zwischen sämtlichen Kantonen unterstützen, so daß, wenn ein Kanton von einem ungeheuren Brandunglück heimgesucht wird, er die Last nicht allein zu tragen hat. Ist hiezu das Terrain gegenwärtig noch nicht gehörig vorbereitet, so werden Sie doch immerhin durch die Revision des Brandassuranzgesetzes bedeutende Vortheile eringen. Ich citire Ihnen den Kanton Zürich, welcher sein Gesetz vor drei Jahren revidirt; damals hatte die Helvetia proponirt, sämtliche Gebäude des Kantons um den freien Beitrag von 1 % aufzunehmen; im Grossen Rath

hat aber auch nicht ein einziges Mitglied zur Annahme dieses Vorschages gestimmt, und was war die Folge davon? daß der Kanton Zürich in einem Jahre einen Gewinn von Fr. 300,000 machte, welchen er zu einem Reservekapital verwenden konnte. Führen wir das nämliche System ein und erklären wir die Versicherung als obligatorisch, so wird Niemand mehr sagen können: Im Kanton Bern bezahlt man $1\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}\%$, während im Kanton Solothurn $\frac{1}{2}\%$ genügt. Unglücklicherweise liegen uns nun aber nicht etwa Anträge auf eine Revision des Gesetzes vom Jahr 1834 vor, sondern es soll sich bloß darum handeln, das provisorische Dekret vom Jahr 1852 in einigen Punkten abzuändern. Wenn Sie auf diese Anträge eingehen, so werden Sie noch Jahre lang zu keinem billigen, rationellen Brandassuranzgesetz gelangen; treten Sie aber nicht ein, so bin ich überzeugt, daß der Regierungsrath und der Große Rath selber darauf dringen werden, daß endlich einmal dieser Unordnung im Brandassuranzweien gesteuert werde. Erlauben Sie mir, auch die beiden Anträge des Regierungsrathes und der Kommission einer Prüfung zu unterwerfen. Der erstere geht dabin, daß die Bestimmung, wonach Gebäude und Beweglichkeiten für höchstens acht Zehntheile ihres Schatzungswertes gegen Feuerbeschädigungen versichert werden dürfen, aufgehoben werden solle. Es geschieht sehr oft, daß wenn ein Gesetz Jahre lang existirt hat, die Motive, welche dasselbe hervorgerufen, in Vergessenheit gerathen. Gegen das Ende der vierziger Jahre nahmen die Brandfälle im Kanton Aargau so überhand, daß man mit „Handschuhre greifen“ konnte, daß die Brandbeschädigten selber die Urheber der Brände waren; der Große Rath von Aargau erklärte hierauf: Wenn die Schatzungen so hoch sind, und Liederlichkeit und böser Wille so überhand nehmen, so müssen wir eine Cautel tr. ffen und die Versicherungssummen auf $\frac{2}{3}$ der Schatzungssummen herabsetzen. Dadurch wird einerseits die Staatsassuranzkasse um einen vollen Drittel entlastet, anderseits wird auch das Publikum aufmerksamer, jeder wird seinem Nachbar besser aufpassen und denselben, wenn er z. B. ein polizeiwidriges Kamin hat, welches schon zu Brandansängen Veranlassung gegeben, anzeigen, was zur Folge haben wird, daß die Polizei einschreitet. Das sind die Gründe, welche den Grossen Rath des Kantons Aargau zur Herabsetzung der Versicherungssumme bewogen. Das betreffende Gesetz hat sich auch als nützlich erwiesen; denn seit dem Jahre 1849 fanden dort bei weitem nicht mehr so viele und so große Brände statt. Jetzt aber hat die Bevölkerung von Aargau den wohlthätigen Zweck des Gesetzes vergessen und auch dort wird auf Aufhebung desselben angetragen. Ein ähnliches Gesetz wurde im Kanton Freiburg erlassen, wo die Versicherungssumme auf $\frac{3}{4}$ der Schatzungssumme herabgesetzt wurde. Der Kanton Bern folgte ebenfalls nach, ging aber bloß bis auf $\frac{8}{10}$ herab. Wenn ich nun frage, ob dieses System sich bei uns bewährt habe, so muß ich, vom Standpunkte der Assuranzpolitik aus, unbedingt mit „ja“ antworten. Ich habe seiner Zeit die vom Herrn Direktor des Innern erlassene Broschüre gelesen und darin gefunden, daß während der zehnjährigen Periode von 1816—1825 die Versicherungsbeiträge durchschnittlich auf 95 Rp. von Fr. 1000 sich beliefen; in der daruf folgenden Periode von 1826—1835 stiegen sie auf $1,22\%$, in der dritten Periode betrugen sie $1,05\%$, in der vierten (1843—1852) $1,92\%$ oder beinahe 2% . Wie verhält es sich jetzt damit seit dem Jahre 1852? da wurden bloß $1,65\%$ bezogen; demgemäß haben sich in Folge der Einführung des provisorischen Dekretes im Jahr 1852 die Brandfälle seither vermindert. Ich bekenne mich jedoch frei und offen zu der Ansicht, daß dieses System, wie zweckmäßig es auch in der genannten Richtung ist, immerhin in einem gewissen Grade eine große Ungerechtigkeit nach sich zieht, weil ein Brandbeschädigter, der durchaus unschuldig an dem Brände seines Eigenthums ist, in Folge des Abzuges von zwei Zehntheilen einen großen Verlust erleidet. Ich soll auch hier erklären, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft es vom Standpunkt der Billigkeit aus für gerechtsfertigt hält, die Bestimmung, betreffend den Abzug der zwei Zehntheile,

aufzuhaben; allein sie hat dorts ein anderes Bedenken. Wenn nämlich das Schätzungsverfahren so beschaffen wäre, daß der Staat und die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen Überschätzung geschützt wären, so wäre letztere auch ganz willig, die fragliche Abzugsbestimmung fallen zu lassen. Allein gerade in dieser Beziehung haben wir keine Garantien, und ich stimme vollständig der Ansicht mehrerer Vorredner bei, daß fast überall die Schätzungen zu hoch seien. In öffentlichen Blättern hat man sich namentlich auf den Kanton Zürich berufen, indem dort Gebäude und Mobiliar um die volle Schatzungssumme versichert werden können. Das ist nun allerdings richtig; dort besteht aber auch ein ganz anderes Schätzungsverfahren. Ich habe noch gestern das betreffende Gesetz nachgelesen und darin gefunden, daß der Graue Rath von Zürich die allergenausten Vorschriften zur Verhütung der Überschätzung aufgestellt hat. Will jemand ein Gebäude zum Zwecke der Versicherung schätzen lassen, so kommen zwei oder drei Schäfer aus dem ganzen Bezirk, machen die Schätzung unter sich und fragen dann den Eigentümer, wie hoch er dieselbe wünsche. Sind die Schäfer mit seiner Eingabe nicht einverstanden, so hat der Beteiligte das Recht, dagegen zu rekuriren. Allein auch der Gemeinderath kann darauf ausmerksam machen, daß die Schätzung nicht richtig sei, in welchem Falle Schäfer aus andern Bezirken die Schätzung feststellen. Ueberdies bestehen strenge Vorschriften für die Schäfer, worin diese bei Eid und Gewissen verantwortlich erklärt sind; werden sie auf einer falschen Schätzung ertappt, so werden sie gebüßt und können vor den Strafrichter gezogen werden. Jede Police wird dem Gemeinderath und der Polizeidirektion zur Genehmigung eingesandt; jede Schadensausmittlung muß ebenfalls von beiden Behörden genehmigt werden. Bei solchen Bestimmungen ist man allerdings gegen Überschätzung geschützt. In Betreff der Mobiliarschätzung besteht im Kanton Zürich das nämliche System. Die Schätzung der zu versichernden Mobilien soll vom Gemeinderath geprüft werden; ferner wird die Police der Polizeidirektion zugesandt, welche sie ebenfalls zu prüfen hat, und endlich wird bei jedem Brandschaden untersucht, ob die Schadensausmittlung zu hoch sei. Ueberdies bestehen außerdem streng Bestimmungen gegen die Agenten der Versicherungsgesellschaften; dort läßt es sich in dieser Beziehung nicht passieren, wie im Kanton Bern; so ist z. B. nicht nur jedes Handeln der Agenten verboten, sondern es besteht die Bestimmung, daß eine Versicherungsgesellschaft, die von der Regierung zur Aufnahme von Versicherungen im Kanton nicht autorisiert ist, welche aber diesen ungeachtet solche aufnimmt, im Wiederholungsfalle mit einer Buße bis auf Fr. 12,000 belegt werden kann. Solche Bestimmungen schützen den Staat gegen Überschätzung. Wie aber sieht es damit im Kanton Bern aus? Vor Kurzem beabsichtigte ein Arzt seine Apotheke gegen Brandschaden zu versichern; zur Schätzung derselben wurde aber nicht etwa ein Apotheker, sondern ein Mitglied der Gemeinde und ein Schreinemeister beigezogen, welch' letzterer kurz vorher selber wegen Brandstiftung sich in Untersuchung befunden hatte. Ein anderer Partikular wollte sein Mobiliar um Fr. 20,000 versichern. Die Verwaltung prüft die Police und findet die Schätzung zu hoch; sie wendet sich an den Betreffenden, und in Folge dessen setzt dieser die Schätzung aus freien Stücken um circa Fr. 5—6000 herab. Allein auch jetzt noch bekommt die Verwaltung einen konfidenziellen Brief, in welchem das Vorhandensein eines selben Vermögens in Abrede gestellt wird, indem der Betreffende so viel als insolvent sei. Unter solchen Umständen könnte ich zu einem sofortigen Falllassen des Abzuges der zwei Zehntel in einem Moment, wo die ganze Versammlung einverstanden ist, daß bisher gerade mit Rücksicht auf jenen Abzug viel überschätzt worden, unmöglich stimmen. Wenn Sie dagegen die Bestimmungen über das Schätzungsverfahren abändern oder ein neues Brandassuranzgesetz erlassen wollen, so wäre ich ganz mit dem Antrage der Regierung einverstanden. Ich sage daher: Prüfen Sie wohl, was Sie machen; denn es könnte gar Manchem, dessen Häuschen auf einmal zu der vollen Schatzungssumme versichert wäre, ein-

fassen, dasselbe in Brand zu stecken. Hüten Sie sich namentlich, solche Maßregeln zu treffen in einem Moment, wo der Staat ohnehin von den Entschädigungsforderungen der Abgebrannten von Burgdorf und anderer Orte in solchem Maße belastet ist; denn durch das Aufheben der Abzugsbestimmung wird das Gesamtversicherungskapital des Kantons um einen Viertel erhöht, betrug es bis dahin z. B. 100 Millionen, so wird es auf einmal auf 125 Millionen hinaufgesetzt. Was nun den Zeitpunkt betrifft, auf welchen das Dekret in Kraft treten soll, so hat Ihnen der Herr Direktor des Innern bereits bemerkt, daß es ungeheuer schwer ist, schon auf 1. Januar 1866 den Bestimmungen des Projektdecrets nachzukommen, ja ich muß die Erklärung abgeben, daß dieses für die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft geradezu unmöglich wäre, indem die Mobiliarversicherten nicht in Folge des Gesetzes, sondern in Folge eines speziellen Vertrages versichert sind; in den Policien sind die betreffenden Summen festgesetzt, und wenn diese abgeändert werden sollen, so müssen eben auch die Policien, und zwar je drei für jeden einzelnen Versicherten, abgeändert werden. In unserem Kanton erfreuen nun viele tausend solcher Policien; die betreffenden Agenten müssen daher an jeden Versicherten einen Brief schreiben und ihn anfragen, ob er die Versicherungssumme erhöht wissen wolle oder nicht. Ueberdies müßten die Versicherten, welche für die volle Schatzungssumme assekuriert sein wollen, auch noch die Prämie für ein halbes Jahr nachbezahlen; denn das Versicherungsjahr schließt nicht mit dem 31. Dezember, sondern mit dem 30. Juni. — Ich komme nun zu einem ferneren Punkt, welcher das sogenannte Monopol der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft betrifft, wovon heute fortwährend gesprochen wird. Ist das der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ertheilte Recht aber wirklich ein Monopol? Ich glaube nicht; denn was versteht man unter einem Monopol? Antwort: Das Recht eines Partikularen, ein Land in irgend einer Beziehung in seinem ausschließlichen Interesse und behufs Gewinns auszubeuten. Wer z. B. ein Tabaksmonopol besitzt, hat das Recht, einzige in dem betreffenden Lande den Tabak zu verkaufen und allen daraus entstehenden Profit in seinen eigenen Sack zu stecken. Ist nun die schweizerische Mobiliarassuranzgesellschaft im Besitz eines solchen Monopols? macht sie nur einen einzigen Centime Gewinn in ihrem ganzen Geschäft? Nein! Etwas ganz anderes wäre es, wenn irgend einer Aktiengesellschaft im Kanton Bern das Recht ertheilt würde, einzige und allein Versicherungen aufzunehmen; das wäre dann ein Monopol, weil bei einer solchen Gesellschaft die Aktionäre einen Profit unter sichtheilen wollen; die schweizerische Mobiliarassuranzgesellschaft steht aber auf ganz andern Grundlagen: man hilft sich gegenseitig nach der Devise: Einer für Alle und Alle für Einen. Es werden nur so viel Beiträge bezogen, als nothwendig sind, um den während des betreffenden Jahres entstandenen Brandschaden zu decken, aber auch nicht Ein Rappen Gewinn fließt in die Tasche von Aktionären. Die Mobiliarassuranzgesellschaft befindet sich demnach ganz in der gleichen Stellung wie der Staat. Uebrigens wurde bereits bemerkt, daß dieses sogenannte Monopol nicht etwa Vortheile, sondern große Lasten mit sich führt. Die Gesellschaft mußte im Kanton Bern Etablissements aufnehmen, die sie, wenn sie nicht dazu gezwungen gewesen wäre, nicht aufgenommen hätte. Es ist z. B. Grundsatz, daß Rothfärbereien der beträchtlichen zum Austrocknen der Tücher nothwendigen Hitze wegen nicht in Assuranzanstalten aufgenommen werden. In unserem Kanton aber bestehen zwei oder drei Rothfärbereien, die von der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft einzige des so betitelten Monopols wegen aufgenommen wurden. Ebenso hat sie ganze Dorfschaften aufgenommen, so daß im Kanton Bern, man kann wohl sagen, die Fahrhaber durchschnittlich versichert ist. Will man nun gerade in diesem Moment, wo die schweizerische Mobiliarassuranzgesellschaft so enorme Lasten auf sich genommen hat, sie heimschicken und die fremden Gesellschaften hineinlassen, damit, was allfällig noch an guten Risiken übrig bleibt, den Spekulationsgesellschaften in die

Arme fällt? Die schweizerische Mobiliarassuranzgesellschaft hat überdies ihre Pflichten jeweilen treu und gewissenhaft erfüllt; sie hat Anno 1861, im Jahre des großen Brandes von Glarus, Fr. 1,300,000 an Entschädigungen ausgerichtet, und zu diesem Zwecke ein Anleihen gemacht, welches nach Dreiviertel Jahren wieder zurückbezahlt war. — Ich komme nun auf eine Bemerkung des Herrn Schmid in Bezug auf die Rückversicherung zu sprechen. Während längerer Zeit war unter den Aktiengesellschaften in der ganzen Schweiz Klage darüber, daß die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft so große Risiken eingeht. Sie mußte nämlich im Kanton Bern einige große Etablissements aufnehmen, da die fremden Gesellschaften dasselbe keinen Zutritt haben; um nun einerseits diesen Klagen ein Ende zu machen, und anderseits den Regeln der Vorsicht nachzukommen, versuchte die Verwaltung eine Rückversicherung um einen bestimmten Theil des ganzen Versicherungskapitals mit einer Rückversicherungsgesellschaft abzuschließen, allein die östliche Schweiz war einer solchen Vereinbarung abgeneigt. Von einer Rückversicherung für eine bestimmte Quote des ganzen Versicherungskapitals der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft mußte also die Verwaltung abstricken; um nun aber doch jenen Klagen Rechnung zu tragen, hat sie im Kanton Bern drei oder vier größere Etablissements theilweise rückversichert, allein ohne daß sie hiebei auch nur einen Rappen Profit bezöge. Ich habe in diesen letzten Sitzungstagen hier im Saale Rückversicherungspolicen herumtragen sehen, ich fordere aber die betreffenden Herren auf, einmal eine Vergleichung vorzunehmen zwischen den Prämien, welche jene Etablissements der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft bezahlen und denjenigen seien Prämien, welche sie einer Spekulationsgesellschaft bezahlen müßten. Ich kenne die Tarife auch und weiß, daß unsere Gesellschaft z. B. die Spinnereien für einen jährlichen Beitrag von $3\frac{1}{2}$ — $4\text{ }^{\circ}\text{o}$ aufnimmt, während bei einer Spekulationsgesellschaft die Prämie 6 — 7 — $8\text{ }^{\circ}\text{o}$ beträgt. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes einer großen schweizerischen Aktienbaumwollenspinnerei verwunderte sich lebhaft darüber, daß solche Etablissements in der Schweiz nur $3\frac{1}{2}\text{ }^{\circ}\text{o}$, während sie in Baden $10\text{ }^{\circ}\text{o}$ bezahlen müßten. Wenn Sie nun auch den fremden Aktiengesellschaften das Recht der Aufnahme von Versicherungen im Kanton ertheilen, so frage ich: Haben Sie denn bei diesen größern Sicherheit? Man redet heute so viel von Sicherheit, wie verhält es sich aber damit? Wir haben in der Schweiz zwei Aktiengesellschaften, die eine die Helvetia in St. Gallen, die andere die Baslergesellschaft, von denen jede ein Reservekapital von 10 Millionen besitzt. Es ist aber wohl zu erwägen, daß von diesen 10 Millionen Garantiekapital nur 20 %, also bloß 2 Millionen baar einbezahlt und flüssig sind, die übrigen 8 Millionen stehen lediglich auf dem Papier in der Form von Verpflichtungsscheinen. Zudem nehmen diese Gesellschaften nicht etwa bloß in der Schweiz Versicherungen auf, sondern auch in Österreich, Württemberg u. s. w. Raubt nun eine Katastrophe die erste Einzahlung von 2 Millionen weg, wie steht es dann mit der Gesellschaft? Die Statuten der beiden genannten Anstalten enthalten eine Bestimmung, wonach die Generalversammlung der Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen kann, wenn der Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist, — und beschließen muß, wenn der Verlust 40 % beträgt. Die Gesellschaft braucht also bloß einmal einen Schaden von 2 oder höchstens 4 Millionen zu haben, so heißt es: Wir wollen jetzt aufhören, wir haben schlechte Geschäfte gemacht, ihr Versicherten habt zwar bis dahin schöne Prämien bezahlt, jetzt aber könnt ihr zu der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft übertraten. Ich will noch ein Beispiel citiren: Die Helvetia verändigte sich eines schönen Morgens mit mehreren fremden Gesellschaften, und zwar mit dem deutschen Phönix, der Colonia, der Dresdner- und Frankfurtergesellschaft, welche ihr ihre sämmtlichen Policen in der Schweiz abtraten, so daß am Abend die Versicherten bei dieser, am Morgen bei einer andern Gesellschaft

versichert waren. Auf diese Weise gehen die Spekulationsgesellschaften mit den Versicherten um; sie verhandeln sie wie Leibeigene. Wenn man sagt, bei den fremden Gesellschaften müsse man kleinere Prämien bezahlen, so ist dies ganz unrichtig. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft entrichtet keine Dividenden; sie bezieht daher lediglich die zur Deckung der Brandschäden erforderlichen Prämien. Die Aktiengesellschaften dagegen wollen Profit haben, und es ist daher klar, daß sie größere Beiträge verlangen müssen. Die Helvetia erklärte in ihrem Einladungscircular ausdrücklich, daß circa 10 % der einbezahlten Prämien für die Gesellschaft reiner Profit sei, und in der That konnte sie im ersten Jahre Fr. 158,987 in ihre Tasche stecken. Auch sind bekanntermassen ihre Aktien bedeutend im Preise gestiegen, indem sie, die ursprünglich mit Fr. 1000 bezahlt wurden, jetzt weit über Fr. 5000 gelten. Wenn Sie nun wissen wollen, wie groß der Gewinn der Aktiengesellschaften sei, so bin ich bereit, Ihnen ein Muster mitzuteilen. Die deutschen Gesellschaften haben während drei Jahren ihren Aktionären an Dividenden bezahlt: die Münchener 20 % von ihrem eingezahlten Kapital, die Berliner $10\frac{1}{2}\text{ }^{\circ}\text{o}$, die Colonia 10 %, der Phönix 8 %; so hat die Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft während der Periode vom Jahr 1845—1864 einen Nettoprofit von circa 6 Millionen in den Sack gesteckt. Die französischen Gesellschaften stehen noch besser, diese beziehen 11, 18, 21, $13\frac{1}{2}$ und $9\frac{1}{2}\text{ }^{\circ}\text{o}$ Gewinn, und noch greller steht die Sache in England aus. Sie werden daher sehen, daß es für den Kanton Bern durchaus kein Vortheil ist, wenn Sie den fremden Gesellschaften den Zutritt gestatten. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft fordert nichts, als was sie zur Deckung der Brandschäden braucht, das wissen auch alle verständigen Industriellen wohl, so sind z. B. die Industriellen im Kanton Zürich zum weitaus größten Theil bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft assekuriert. Wo haben ferner die schweizerische Central- und Nordostbahn ihr Mobiliar versichert? ebenfalls bei der nämlichen Gesellschaft. Hat sich übrigens der Kanton Bern bei dem bisherigen System der Mobiliarversicherung schlecht gestanden? wissen Sie, wie viel er von der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft bezogen, und wie viel er an dieselbe bezahlt hat? Es wurden seiner Zeit hierüber Berechnungen aufgestellt, und es ergab sich, daß der Kanton Bern während der 38 Jahre des Bestehens der Gesellschaft (1826—1863) an Entschädigungen die Summe von Fr. 244,337 mehr erhalten, als an Beiträgen bezahlt hat. Rechnen Sie nun noch die Brandkalamitäten dieses Jahres, von Burgdorf, Radelfingen u. s. w. hinzu, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn ich sage, daß der Kanton im laufenden Jahre Fr. 150,000 mehr bezieht, als bezahlt, was zu obiger Summe hinzugefügt, Fr. 400,000 ausmacht. Wie stehen in dieser Beziehung andere Kantone? Der Kanton Zürich hat in der gleichen Periode mehr an Prämien bezahlt, als Entschädigungen erhalten die Summe von Fr. 1,420,769. Nun will ich noch den Herren aus dem Jura ein Beispiel anführen, welche, wie es scheint, den Spekulationsgesellschaften hold sind. Der Amtsbezirk Courtelary hat gegenwärtig ein Kapital von 20 Millionen versichert, und bis dahin von der bernischen Brandassuranzanstalt an Entschädigungen die Summe von Fr. 1,679,000 bezogen. Der Amtsbezirk Bern hingegen ist nicht bloß für 20, sondern für 33 Millionen versichert, die von ihm bezogenen Entschädigungen belaufen sich aber bloß auf Fr. 626,000. Während also das Versicherungskapital des Amtsbezirks Bern dasjenige des Amtsbezirks Courtelary um mehr als die Hälfte übersteigt, hat letzterer beinahe drei Mal mehr bezogen als ersterer, und doch hat der Amtsbezirk Courtelary bloß 8 % seines ganzen Versicherungskapitals bezogen, während dagegen Erlach 14 %. Wie verhält es sich mit den Mobiliarversicherungen? Der Amtsbezirk Bern hat während der Zeit des Bestehens der Gesellschaft erhalten Fr. 79,244, 27, Freibergen dagegen Fr. 118,698, Erlach Fr. 164,113 und Courtelary sogar Fr. 841,560, also letzterer Bezirk mehr als das eifffache des Amtsbezirkes Bern. Gehen die Herren Jurassier

nur immer zu den Aktiengesellschaften über, so werden sie sehen, wohin sie das führt; die Aktiengesellschaften wissen eben gar wohl, daß der Jura ein sehr ungünstiger Boden für die Versicherung ist: kein Wasser, leichtfertige Bauart der Häuser, eine mit dem Feuer leichtfertig umgehende Bevölkerung. Im St. Immerthal befindet sich kein Dorf, welches nicht irgend ein Mal abgebrannt ist. Darauf werden die Aktiengesellschaften sicher auch sehen, und die Prämien so hinaufschrauben, daß der Jura froh sein wird, wieder der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft beizutreten. Wie wird es ferner mit unsern Dörfern im alten Kanton gehen? Die schweizerische Mobiliarassuranceverwaltung hat eine Klassifikation aufgestellt, welche aber eine sehr billige und gerechte ist. In die I., II. und III. Klasse fallen die mit Ziegeln, Schiefern oder Metall bedeckten Gebäude; die I. Klasse (ganz von Stein oder Pié gebauten Häuser) bezahlt $\frac{1}{2} \%$, die II. (Riegelmauer) $\frac{3}{4} \%$, die III. (von Holz oder Wickel erbaut) 1% . Die IV. und V. Klasse umfassen die zum Theil oder ganz mit Holz bedeckten Gebäude, und zwar betrifft die IV. Klasse die ganz von Stein oder Pié, die V. Klasse die von Rieg, Holz oder Wickel erbauten Gebäude: erstere bezahlt $1\frac{1}{4}$, letztere $1\frac{1}{2} \%$. Die VI. Klasse endlich (mit Stroh bedeckte Häuser) bezahlt 2% . Dieser Tarif ist für die ländliche Bevölkerung äußerst günstig, indem die Prämien für die ersten Klassen verhältnismäßig zu hoch stehen. Was hätte es aber für Folgen, wenn Sie der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ihr sogenanntes Monopol entzögen? Glauben Sie denn, die fremden Gesellschaften werden hölzerne, mit Schindeln bedeckte Häuser zu $1\frac{1}{2} \%$ annehmen? Gewiß nicht; solche werden mindestens 3 oder 4% bezahlen müssen. Dann werden freilich die Besitzer des Mobiliars in solchen Häusern sich an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft wenden; was wird diese aber sagen? „Bis dahin haben wir euch zu dieser billigen Prämie aufgenommen, allein jetzt, wo die fremden Gesellschaften uns die guten Risikos weg schnappen, können wir nicht mehr.“ So wird dann die ärmerere Bevölkerung auf dem Lande viel mehr bezahlen müssen. Es ist allerdings möglich, daß die Bewohner der Stadt Bern, wo wenig Gefahr für Feuerausbrüche vorhanden ist, momentan, so lange die fremden Gesellschaften gute Geschäfte machen, etwas weniger bezahlen müssen; die Landbevölkerung aber wird dabei schlecht fahren. So wird es kommen, wenn Sie den fremden Gesellschaften den Zutritt gestatten. – Nun noch einige wenige Worte. Herr Schultheiss Verber sel hat die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in's Leben gerufen; sie hat mit kleinem, mit wenigen Millionen angefangen; eine sorgfältige, billige, verständige Verwaltung aber machte dieses Institut floriren, und gegenwärtig ist die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft die zweitgrößte gegenseitige Assuranceanstalt, die man kennt. Sie besitzt jetzt ein Versicherungskapital von Fr. 606,000,000 und wird einzig von der Gothaer-Gesellschaft übertroffen. Auch glaube ich, es werde sich Niemand über sie zu beklagen haben; man wird nicht sagen können, ihre Prämien seien zu hoch, ihre Verwaltung in dieser oder jener Richtung unzweckmäßig, oder sie schikanire das Publikum. Wenn es sich nun um ein vates ländliches Werk handelt, um eine bernische Schöpfung, die florirt und in der Ostschweiz viele Freunde zählt, um eine gemeinnützige Gesellschaft, die keinen Profit, sondern nur den Verunglückten für seinen Verlust entschädigen will, so sollen wir billig denken und nicht auf ein Mal die ganze Kohorte der Spekulationsgesellschaften in's Land hineinlassen und zwar sicher zum Schaden des Landes. Ich resümire mich also dahin und trage darauf an, daß in die Vorlage nicht eingetreten, wohl aber der Regierungsrath eingeladen werde, mit möglichster Beförderung endlich einmal einen neuen Gesetzesentwurf über das Brandyversicherungswesen vorzulegen, eventuell daß der Antrag auf Aufhebung des Monopols der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft nicht zum Beschlusse erhoben werde.

Schmid von Burgdorf. Ich bin so frei, auf das von Herrn Grossrath Aebi soeben Angebrachte Einiges zu erwider-

und zwar um so mehr, als er, wenn ich nicht irre, als Mitglied des Verwaltungsrathes der schweizerischen Mobiliarassurancegesellschaft, hier den Fürsprecher dieser Gesellschaft, welche ich nicht angegriffen, sondern der ich volle Gerechtigkeit widerfahrer ließ, macht und als solcher die Versammlung belehren will. Vorher wäre ich begierig zu hören, ob allfällig am 11. Dezember 1852 auch ein Fürsprecher der schweizerischen Mobiliarassurancegesellschaft gegen das Dekret, welches vom 1. Januar 1853 an dieser Gesellschaft das Monopol im Kanton Bern ertheilte, aufgetreten sei und es als unzweckmäßig erklärt habe; Herr Aebi behauptet nämlich, es sei ganz unmöglich, den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes auf 1. Januar 1856 nachzukommen; ich glaube aber, wenn es im Jahre 1852 noch möglich war, in einem gleichen Zeitraume neue Policien auszufertigen, so könnte das Nämliche auch jetzt auf den 1. Januar geschehen. Durch den Schluss seines Vortrages suchte der Herr Vorredner hauptsächlich die vom Lande kommenden Mitglieder des Grossen Raths für sich zu gewinnen; der Herr Repräsentant der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft wußte eben gar wohl, wer in dieser Versammlung die Mehrheit bildet und wollte diesen Moment benutzen, um dadurch, daß er die Landbevölkerung als im höchsten Grade durch die Aufhebung des Monopols benachtheilt schilderte, seinem Antrage Eingang zu verschaffen. Es wird nämlich dem Lande in Aussicht gestellt, daß nach Aufhebung des Monopols die schweizerische Mobiliarassurancegesellschaft ihre Prämien erhöhen werde, ich halte aber dafür, sie werde für den Kanton Bern nicht andere Prämien aufstellen wollen, als für die übrige Schweiz auch, wo ihr nirgends ein Monopol eingeräumt ist, und wo sie, wie Herr Fürsprecher Aebi sagt, volles Zutrauen bestät. Der Herr Präponent sagte Ihnen, es bestehen für die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft einige Klassen, das ist aber eben ein Umstand, welcher die Industriellen, die mit feuergefährlichen Gegenständen sich befassen, in Verlegenheit bringt; Alles, was nämlich nicht in eine der gewöhnlichen sechs Klassen kommt, wird in die siebente gebracht, die eigentlich gar keine Klasse mehr bildet und wo es vollständig dem Ermeessen der Gesellschaft frei steht, denselben, welcher versichern will, zu einer von ihr nach Belieben festgesetzten Prämie zu zwingen. Ich will nicht sagen, daß die Direktion dabei Profit macht, das ist aber dem Betreffenden einerlei, nur das ist richtig, daß er sich fügen muß, die Prämie mag gestellt sein, wie sie will. Der Herr Vorredner will uns glauben machen, die Wohnhäuser, besonders die mit Holz oder Stroh bedeckten, müssen nach Annahme des Dekretes mehr bezahlen, als jetzt; diese Behauptung muß ich aber bestreiten; denn alle diese Häuser sind in Klassen eingereiht, wobei also fixierte Prämien bestehen, die im Kanton Graubünden vollkommen die gleichen sind, wie im Kanton Genf; einzlig und allein bei den industriellen Etablissements, wo keine eigentlichen Klassen aufgestellt werden können, ist die Verwaltung berechtigt, die Prämien nach Belieben festzusetzen. Herr Aebi sagt ferner, es werden nur in seltenen Fällen Rückversicherungen abgeschlossen, ich weiß nicht, wie weit die Verwaltung von der Anzahl derselben Kenntnis hat, ich glaube aber, Herr Aebi befindet sich im Irrthum; denn das ist sicher, daß wenn gegenwärtig Demand ein Waarenlager im Werthe von Fr. 200,000 versichert will, man ihm erklärt, nach einem vorhandenen Beschlusse sei diese Versicherung unzulässig. In letzter Zeit wurde ein in einem einzeln stehenden und mit Ziegeln bedeckten Rieghause sich befindliches Waarenlager im Werthe von Fr. 240,000 versichert. Die Gesellschaft erklärte aber, sie gehe die Versicherung nicht ein, ohne für einen Theil der Versicherungssumme eine Rückversicherung abzuschließen, indem sie vorsichtig sein müsse; demnach geht sie wirklich für Fr. 60,000 eine Rückversicherung ein und zwar um eine Prämie von $1\frac{1}{4} \%$. Nun ist Ihnen bekannt, daß ein solches Gebäude in die zweite Klasse fällt, und das darin befindliche Mobiliar nach dem Tarife $\frac{3}{4} \%$ bezahlen sollte; auch hätte jede andere Gesellschaft dasselbe um höchstens 1% versichert, da das Gebäude nicht etwa zu den feuergefährlichen

gehört (wenn ich mich nicht irre, befindet sich darin kein anderes Feuerwerk, als ein Ofen), sondern, wie gesagt, unter eine bestimmte Klasse fällt. Es ist gewiß nicht gerechtfertigt, wenn man, statt auf die Feuergefährlichkeit, auf die Höhe der Summe sieht und so bald diese Fr. 200,000 übersteigt, ohne Rückversicherung keine Versicherung aufzunehmen will; ein solcher Beschlüsse ist aber da und nach demselben wird von den Agenten verfahren. Ich begreife ganz gut, daß der Vertreter der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen das Fallenlassen des Abzuges von einem Fünftteil auftritt; es hätte mich wirklich verwundert, wenn ein Vertreter einer Brandversicherungsgesellschaft es nicht gethan hätte, und besonders einer solchen Gesellschaft, welche laut ihren Statuten den Regeln der Voricht nicht nachkommen kann. — Der Redner empfiehlt schließlich nochmals den Defretsentwurf sammt dem von ihm gestellten Zuschantrage zur Annahme.

G e i s b ü h l e r. In der Sitzung, in welcher das gegenwärtig in Kraft befindende Defret erlassen wurde, war ich anwesend, und sehe mich deshalb veranlaßt, Ihnen die Gründe mitzuteilen, warum man damals nicht ein vollständiges Brandassuranzgesetz erließ. Die Regierung hatte zueist eine solche Vorlage gebracht, in welcher das Klassensystem angenommen war. Daran aber haben sich die Herren Greifräthe vom Lande nicht erbaut, indem nach diesem System die gewöhnlichen Häuser auf dem Lande mit Beiträgen von 2—3 % belegt waren; die Herren von der Stadt dagegen behaupteten, sie haben einen ungeheuren Schaden, die Häuserbesitzer auf dem Lande aber einen großen Vorteil. Darin war man jedoch einig, daß irgend etwas gemacht sein müsse, um den vielen Brandunglücken, von welchen man in vielen Fällen nicht zweifeln konnte, daß sie abschlich herbeigeführt worden seien, Schranken zu setzen. Man war der Ansicht, daß unter allen Umständen derjenige, welchen ein Brandungluck treffe, nicht einen Vorteil daraus ziehen dürfe, sondern im Gegentheil einen Nachtheil; dies war denn auch der Grundgedanke des provisorischen Defrets vom 11. Dezember 1852. Ich glaube nun auch nicht, daß gerade die Bestimmung, wonach Gebäude und Beweglichkeiten bloß für acht Zehnttheile ihres Schatzungswertes gegen Feuerentzündungen versichert werden dürfen, die Ursache der Verminderung der Brände gewesen sei, Sie mögen aber ein Gesetz machen, wie Sie wollen, sei es auf diesen oder jenen Grundlagen, so wird eben immer eine Hauptfrage bilden, auf welche Weise die Feuerpolizeivorschriften gehandhabt werden können, was hauptsächlich vom Eigenthümer selber geschehen sollte. Der Redner, welcher häufig nicht verstanden wird, nennt hierauf die Gründe, welche im Jahr 1852 den Grossen Rath bewogen, der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft das Monopol zu ertheilen, und fährt dann fort: Das sind die Gründe, welche damals den Grossen Rath leiteten; ich möchte wirklich die Vorwürfe, welche gegen das Gesetz von 1852 jetzt erhoben werden, zurückweisen; man meinte damals so gut zu verfahren, wie zur heutigen Stunde. Ich schließe mich deshalb dem Antrage des Herrn Aebi an, daß man die Sache einstweilen beim Alten bleiben lassen, und erst dann, wenn ein Entwurf eines neuen Brandassuranzgesetzes vorgelegt werden wird, näher eintreten und dannzumal die ganze Frage auf einmal behandeln möchte.

S a l c h l i. Da eine von Herrn Schmid gemachte Bemerkung bis dahin von keinem Redner widerlegt worden ist, so ergriffe ich zu diesem Zwecke das Wort. Herr Schmid sagte nämlich, wenn das Defret angenommen und dem Regierungsrath die Vollziehung anheimgestellt werde, so solle diese Behörde den Grundsatz aufstellen, daß in Zukunft die Grundsteuerschätzung gleich der Assuranzschätzung anzunehmen sei. An einigen Orten möchte man damit das Richtige treffen, so namentlich vielleicht in Burgdorf. Zieht man aber auch andere Verhältnisse, besonders die auf dem Lande, in Betracht, so darf nicht so verfahren werden. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß Gebäulichkeiten

in den Städten bis 10 % rentiren, auf dem Lande dagegen leider sehr wenig; er fährt dann fort: Wenn nun, nachdem das Land bereits hoch besteuert ist, auch noch von den Gebäulichkeiten viel höhere Steuern entrichtet werden müssen, wo kommt man da am Ende hin? ich kann daher dem Antrage des Herrn Schmid nicht beitreuen; ich habe dazu auch noch einen weiteren Grund: das Bauen kommt nicht überall gleich theuer zu stehen; in der Nähe von Steinernen kann man z. B. ein Haus mit Fr. 20—30,000 bauen, welches einen Zins von Fr. 50,000 abwirft. Aus diesen Gründen halte ich es nicht für recht, wenn die Grundsteuerschätzung der Assuranzschätzung gleichgestellt wird.

D e r H e r r P r ä s i d e n t bemerkt dem Herrn Salchli, daß Herr Schmid nicht einen dahin zielenenden Antrag gestellt, sondern bloß eine Bemerkung gemacht habe.

G f e l l e r von Wichtach. Ich stimme auch zum Rüctreten und zwar deswegen, weil ich wünsche, daß uns baldigst der Entwurf eines neuen Brandassuranzgesetzes vorgelegt werden möchte, welches den Mängeln des gegenwärtigen abhelfen würde; denn ich verkenne gar nicht, daß besonders in Beziehung auf die Mobiliarversicherung eine Menge Uebelstände vorhanden sind. Wollte man da überall nachsehen, so würde man finden, daß vor zehn und mehr Jahren große Kapitalien versichert wurden, woron der größte Theil nicht mehr vorhanden ist. Bevor also neue Schätzungen gemacht werden, glaube ich, es würde sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen, wenn man jetzt, mit nichts, dir nichts, die Versicherungssummen erhöhen wollte. Man sollte daher warten, bis ein neues vollständiges Gesetz vorgelegt wird, welches allen diesen Umständen Rechnung trägt. Ich erlaube mir noch ein Wort in Betreff der Gebäudeschätzungen. Es ist allerdings richtig, daß ein steinernes Haus weniger Feuergefahr darbietet, als ein hölzernes, man soll aber auch nicht vergessen, daß das Nämliche mit einem isolirten Gebäude der Fall ist. Diesen Umstand möchte ich bei dem neuen Gesetze berücksichtigt wissen. Beim Nachsehen des Tableaus, auf welchem die Brände aufgezeichnet sind, findet man, daß in Dörfern, wo die Gebäude isolirt sind, viel weniger Brände stattfanden, als an andern Orten, wo dies nicht der Fall ist, wie z. B. in diesem Jahre in Burgdorf und Billeret, wo selbst auch solide steinerne Häuser zu Grunde gingen. Auch weiß man ja, daß das Oberland und auch das Emmenthal, in welchen Landesgegenden bekanntlich fast durchgehends hölzerne Häuser sind, große Opfer gebracht und viel mehr an Beiträgen bezahlt, als sie an Entschädigungen bezogen. Ich glaube daher, die Unbilligkeit sei in dieser Beziehung nicht so groß, wie man hier glaubt.

F l ü c k. Ich erkläre, daß ich zum Eintreten stimmen werde; denn des Provisoriums vom Jahr 1852 wegen kann der vierte Theil der Einwohner des Kantons Bern nicht ruhig schlafen; diesem Uebelstande ist bis dahin durch kein Gesetz abgeholfen, wir sollten daher nicht mehr zögern, es zu thun. Das ein neues, definitives Brandassuranzgesetz nothwendig ist, sehen wir Alle ein, auf welchen Grundlagen dieses Gesetz aber beruhen soll, wird seiner Zeit Sache der vorberathen Behörden und des Grossen Raths sein. Das es nicht eine so große Ungerechtigkeit sei, wenn bisdahin hölzerne Häuser nicht mehr bezahlten, als steinerne Gebäude in der Stadt, glaube ich auch und bin darin ganz mit Herrn Gfeller einverstanden; denn leider haben wir in Burgdorf und andern Orten geschen, daß auch steinerne Häuser niederbrennen könnten. (Der Redner, der sehr entfernt von dem Nachschreibenden ist, wird wegen Geräusch im Saale nicht verstanden.) Wenn man so rechnen will, so könnte noch Manches in Berechnung gezogen werden, und da müßte man mit dem Gesetze noch viel weiter gehen. Wollen Sie, wenn Einer ein Haus anzündet, eine ganze Gemeinde mit dem Abzuge von einem Fünftteil strafen, also es Alle entzölten lassen, wenn Einer zum Verbrecher wird? Das wollen Sie gewiß nicht. Es gibt Länder genug, welche den Abzug von einem Fünftteil und das

Monopol nicht haben und doch glücklich dabei sind, sollten wir es nicht auch sein können? Ich erkläre mich mit dem Benehmen der schweizerischen Mobiliarassuranzgesellschaft ganz einverstanden, aber in allen andern Kantonen besitzt sie das Monopol auch nicht, daher ich nicht wüste, warum wir auch hierin eine Ausnahme machen sollten. Sorgen wir vor Allem aus dafür, daß die Bevölkerung ruhig schlafen kann, und nicht ein großer Theil derselben befürchten muß, im Falle eines Brandungslückes durch den Abzug von einem Fünftheil der Schatzungssumme ruinirt zu werden. Zu Uebrigen bin ich auch damit einverstanden, daß die Regierung sobald als möglich ein neues definitives Brandassuranz bringe, welches allen Uebeständen abhilft.

Aebi, Fürsprecher. Herr Schmid glaubt, die schweizerische Mobiliarassuranzverwaltung widerstehe sich positiv dem Falllassen des Abzuges von einem Fünftheil; das ist aber nicht richtig. Ich habe im Gegentheil erklärt, vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit aus seien entschiedene Gründe für die Aufhebung jener Bestimmung vorhanden. Die Verwaltung hat aber Bedenken, diese Aufhebung unter den dermaligen Umständen zu beschließen, wo Federmann damit einverstanden ist, daß Immobilien und Mobilien in Folge des Dekretes vom Jahr 1852 zu hoch geschägt seien. Wollen Sie dessen ungeachtet die Aufhebung jener Bestimmung beschließen, so möchte ich doch wenigstens den Antrag des Herrn v. Känel zur Annahme empfehlen, wonach die Versicherungssumme ohne Vornahme einer neuen Schatzung nur um $1\frac{1}{2}\%$ der Schatzungssumme erhöht werden darf. Ich soll mich ferner noch etwas deutlicher erklären in Betreff der Klassifikation. Ich bin allerdings auch für dieselbe, halte es aber für unbillig und ungerecht, wenn die gefährlichsten Gebäude mit Beiträgen von 2 oder gar 3% belegt werden; da muß ich sagen, daß ich solche Prämien auch zu hoch finde. Hingegen soll ich auf der andern Seite auch bemerken, daß statistische Aufnahmen darüber besorgt werden, ob die 4., 5. und 6. Klasse so viel bezahlen, als sie beziehen. Nach Mitgabe dieser Aufnahmen bezahlen sie selbst bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft zu wenig, wo hölzerne Häuser doch Prämien von $1\frac{1}{2}\%$ zu entrichten haben. Ist dies richtig, so mögen Sie berechnen, ob dann die Aktiengesellschaften solche Häuser um $1\frac{1}{2}\%$ aufnehmen werden; das ist unmöglich, und wenn Herr Schmid meint, ich habe da lediglich auf die der Landbevölkerung angehörenden Herren Grossräthe eine Pression ausüben und den „Böllimann“ machen wollen, so muß ich mich des Bestimmtesten dagegen verwahren.

Schäfer, Berichterstatter der Kommission. Ich werde mich angesichts der vorgerückten Zeit so kurz als möglich fassen; doch möchte ich noch einige irrite Auffassungen berichtigten. Herr Aebi legt den Antrag der Kommission so aus, als ob sie der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft die Pflicht auferlegen wolle, schon auf 1. Januar 1866 die bereits bei ihr versicherten Mobilien um den vollen Schatzungswert aufzunehmen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern die Kommission beantragt mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr der Gesellschaft, daß für die beweglichen Gegenstände, welche zur Stunde schon bei der schweizerischen Mobiliarassuranzgesellschaft versichert sind, das gegenwärtige Dekret erst mit dem 1. Juli 1866 in Wirksamkeit treten solle, und nur solche Mobilien, welche neu in die Anstalt aufgenommen werden sollen, vom 1. Januar 1866 hinweg zum vollen Schatzungswerte versichert werden. Im Ferneren muß ich dem Herrn Aebi ausdrücklich erklären, daß in der Kommission durchaus keine Klagen über das Benehmen der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft laut wurden und Anlaß zu dem Antrage gegeben hätten; ich wiederhole, was heute hier schon mehrfach ausgesprochen wurde, daß wohl nicht bald eine andere Gesellschaft unter den gleichen Umständen eine bessere Verwaltung geführt hätte, als die schweizerische Mobiliarassuranzgesellschaft es gethan, allein wir dürfen, wie schon Herr Regierungsrath Kurz in seiner Broschüre sagte, bei Untersuchung

der Frage, ob das dieser Gesellschaft ertheilte Monopol beizubehalten sei oder nicht, nicht einzig von dem Maße des Vertrauens und der Achtung, welche die Gesellschaft unbedingt verdient, ausgehen, sondern wir müssen dabei auch andere Gesichtspunkte in's Auge fassen. Vor Allem aus muß man sich dabei fragen, ob es im Interesse des Kantons und ferner auch in demjenigen der Gesellschaft selber liege, daß sie das ihr ertheilte Monopol behalte. Herr Aebi ist so energisch für die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft aufgetreten, daß man hätte glauben sollen, es liege in unserer Hand und in unserer Absicht, sie zu vernichten; durchaus nicht! Niemand will ihre Aufhebung, sondern Federmann wünscht ihren Fortbestand, aber auch eine wohlthätige Konkurrenz. Es ist gewiß noch nie vorgekommen, daß irgendemand dadurch, daß ihm Konkurrenz gemacht wurde, dem Publikum schlechtere Dienste geleistet, sondern gewöhnlich wird er durch dieselbe in Athem gehalten, so daß er dem Publikum das Beste bieten wird; ebenso wird auch die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft eher noch bessere Dienste leisten, wenn sie nicht mehr allein das Recht hat, Versicherungen im Kanton Bern aufzunehmen. Herr Aebi deutete übrigens selber darauf hin, indem er sagte, man habe ausgerechnet, daß man in einer Klasse schlechter stehe; ja, wenn das jetzt schon ausgerechnet wird, so haben wir gar keine Garantie, daß sie da nicht Änderungen vornehmen werde. Wir greifen also durchaus nicht die Verwaltung der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft an, und wollen sie in keiner Weise gefährden oder gar aufheben, sondern wir wollen dem Bürger nur die Freiheit verschaffen, sein Mobilar da zu versichern, wo er will. Was nun den Antrag des Herrn Schmid anbetrifft, daß man nämlich ganz einfach das Monopol als aufgehoben erklären, das Uebrige dagegen der Regierung überlassen solle, so hat es der Kommission zuerst auch geschienen, daß eine solche Bestimmung genügen dürfte. Bei näherer Untersuchung aber (ich habe darüber auch mit dem Herrn Direktor des Innern Rücksprache genommen) hat es sich gezeigt, daß man etwas expliziter sich aussprechen müsse, indem es sich um zwei Gesellschaften handelt, von denen bloß der einen, der Mobiliarversicherungsgesellschaft, das Monopol enzogen, in Bezug auf beide aber die Bestimmung, betreffend den Abzug der zwei Zehntel aufgehoben werden soll, wobei jedoch im Hinblick darauf, daß das Rechnungsjahr der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft nicht wie dasjenige der kantonalen Gebäudeassuranzanstalt auf Ende Dezember, sondern auf Ende Juni ausläuft, das Dekret nicht für beide Anstalten auf 1. Januar nächstfünfzig in Kraft erklärt werden sollte. Ich könnte mich nun auch am Ende mit dem Antrage des Herrn Schmid begnügen, ich glaube aber doch, es sei besser, wenn mit Rücksicht auf die gute Verwaltung der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ihren Verhältnissen auch Rechnung getragen werde. — Ich muß eine fernere Bemerkung berichtigen. Indem Herr Aebi von Gegenseitigkeit sprach und dabei die Devise der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft („Einer für Alle und Alle für Einen“) hervorhob, redete er auch von den enormen Dividenden einzelner Gesellschaften und führte da namentlich die Helvetia in St. Gallen und die Baslergesellschaft als Beispiele an. Hierin hat sich aber Herr Aebi geirrt; die Helvetia in St. Gallen ist nämlich gleichzeitig auch eine Transportversicherungsgesellschaft, und Federmann weiß, daß jene Dividenden nicht von der Brandassuranz, sondern von der Transportversicherung herrühren. — Ich bin nun so frei, noch einen Umstand zu Gunsten des Antrages der Kommission anzuführen, zwar nicht etwa deshalb, um denselben Stimmen zu gewinnen. Wird nämlich die Mobiliarassuranz frei gegeben, so werden gewiß eine große Anzahl von Konzessionen zur Aufnahme von Versicherungen im Kanton verlangt werden. Da glaube ich, könnte der Staat eine Position einnehmen, welche unserer Hypothekarkasse nicht übel zuschlagen würde. Der Staat kann nämlich von den Gesellschaften, welche eine Konzession verlangen, Garantie fordern und sie anhalten, zu diesem Zwecke einige 100,000 Franken zu deponieren, für welche ihnen ein landesüblicher Zins entrichtet

würde. Auf diese Weise bekämen wir eine bedeutende Summe, welche zum Nutzen des Landes verwendet werden könnte. — Herr Geißbühler pflichtet dem Antrage des Herrn Aebi bei, weil er einmal etwas Rechtes, ein ganz neues Brandassuranzgesetz will. Da muß ich wiederholen, daß auch die Kommission sich zuerst auf diesen Boden gestellt; sie war aber etwas ängstlich und gewiß mit Recht, denn wenn jetzt nichts gemacht wird, so kann es noch lange anstehen, bis wir ein ganz neues Gesetz bekommen werden. Ich erlaube mir, Ihnen den Eingang des Dekretes vom 11. Dezember 1852 vorzulegen; derselbe lautet: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß der Erlass eines neuen Gesetzes über das Brandassuranzwesen erst im Laufe des nächstkünftigen Jahres stattfinden kann, daß es aber dringend erscheint, sofort einige Bestimmungen aufzustellen, durch welche eine Verminderung der Brandschäden erzielt werden kann, beschließt.“ Darin ist also die Einführung eines neuen Gesetzes ganz sicher für das folgende Jahr (1853) in Aussicht gestellt, es sind aber seither 13 Jahre vergangen, und zwar ist während dieser Zeit einem solchen Gesetz mehrfach durch Anzüge und Interpellationen gerufen worden, bis zur Stunde aber ist es noch nicht da. Herr Regierungsrath Kurz hat Ihnen die Gründe mitgetheilt und Sie auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, es könnte aber auch in Zukunft immer etwas Unvorhergesehenes eintreten. Ich glaube, wenn man im Jahre 1853 in einem Athemzuge ohne gehörige Überlegung solche Uebelstände defektirte, so können wir dieselben auch in einem Athemzuge wieder abschaffen. Faßt man übrigens die Sachlage klar in's Auge, so liegt uns heute eigentlich ein Defrei zur zweiten Berathung vor, wo wir also ganz berechtigt sind, dasselbe zu verwerfen, oder theilweise zu modifizieren. Treten Sie den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission bei, so werden wir gewiß um so eher ein neues definitives Brandassuranzgesetz bekommen. Ich muß allerdings auch gestehen, daß die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion etwas lang ist, weil die Kommission eben Alles darin aufnehmen wollte, ich gestehe ferner, daß der Antrag des Herrn v. Känel einen Grund in den gegenwärtigen Schätzungsverhältnissen hat, ich anerkenne auch, daß durch den Antrag des Herrn Schmid Alles mit kurzen Worten erledigt würde, und daß die rechte Redaktion, die mich selber ganz befriedigte, nicht vorhanden ist; weil ich das anerkenne, so möchte ich ein Prozedere vorschlagen, welches schon oft in ähnlichen wichtigen Fällen befolgt worden ist. Ich trage nämlich darauf an, sämtliche im Sinne des Eintretens gefallenen Anträge erheblich zu erklären, und den Regierungsrath einzuladen, bis nächsten Samstag eine endliche Redaktion des Dekretsentwurfes im Sinne dieser Anträge vorzulegen. Ich möchte nicht den Vorwurf auf der Kommission setzen lassen, wir haben es jetzt mit dem Antrage auf Aufhebung des Monopols gemacht, wie im Jahr 1852 verfahren wurde, als man dasselbe der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ertheilte, wo davon in dem vorgelegten Dekret keine Rede war und diese Bestimmung bloß in Folge eines Zusatzantrages angenommen wurde. So preßt die Sache nicht, daß man sie nicht noch um zwei Tage verschieben könnte.

Bernard. In seinem vorhin ausgesprochenen Votum hat Herr Schmid eine ungenaue Erklärung abgegeben, nämlich daß, während der alte Kantonsteil das Brandversicherungsgesetz befolge, dies im Jura nicht der Fall sei. Dies ist ein Irrthum, welchen Herr Ducommun bereits zum Theil berichtigthat. Im St. Immerthale bestehen Versicherungsverträge, die mit fremden Gesellschaften für eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen wurden. Der Termin ist für einige dieser Verträge noch nicht abgelaufen, sie sind noch unter der Herrschaft der alten Konventionen. Aber seit 1853 sind keine solchen Verträge mehr geschlossen worden. — Herr Schmid hat sich geäußert, daß man im Jura für die schweizerische Mobiliarversicherung nicht gut gestimmt sei. Dies ist nicht meine Ansicht, denn Niemand bei uns ist anderswo als bei dieser Gesellschaft versichert. — Was mich betrifft, so

theile ich die Anschauungsweise des Herrn Aebi; ich will auch nicht auf die Materie eintreten, weil man, nach der Meinung aller Redner, die gesprochen, die gebieterische Nothwendigkeit fühlt, das Brandversicherungsgesetz in seiner Gesamtheit zu revidiren. Warum will man also eine Bestimmung aufheben, welche als sehr gut anerkannt ist? Was nach meiner Ansicht in dieser Frage entscheidend ist, ist das, ob ein Brandbeschädigter vom Brände Nutzen ziehen oder verlieren soll, oder mit andern Worten, ob es im allgemeinen Interesse liegt, daß der Abgebrannte durch den Brand gewinne oder einen gewissen Verlust zu tragen habe. Die Erfahrung hat nun bewiesen, daß es nützlich ist, wenn der Abgebrannte einen Theil des entstandenen Schadens trage; aus diesem Grunde kann ich zur Aufhebung der in Frage liegenden Gesetzesbestimmung nicht stimmen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Aebi und stimme gegen das Eintreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission einverstanden und gebe die Zusticherung, daß, wenn Sie in diesem Sinne entscheiden, die Regierung bis nächsten Samstag ein neues Projekt bringen wird. Ich will nun noch in Betreff der Aufhebung des Monopols befügen, daß ich dieselbe nicht deswegen wünschte, weil Misstrauen gegen die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft obwalte. Nein! ich erkenne deren Verdienste an. Ich habe mich seit Jahren überzeugt, daß sich dieses Institut nicht immer auf die Mobiliarversicherung wird beschränken können, sondern daß es genöthigt sein wird, sich in eine vollständige Feuerassuranzgesellschaft umzuwandeln. Gegenüber den übrigen Anstalten, die Mobilien und Immobilien versichern, wird sie sich auf die Länge nicht halten können. Schon seit Jahren war es mein Wunsch, daß sie in eine allgemeine Feuerversicherungsgesellschaft sich umgestalten möchte, ich habe bei der Verwaltung auch dahin zu wirken gesucht, bis jetzt aber ging mein Wunsch leider noch nicht in Erfüllung. Würde die Gesellschaft sich dazu entschließen können, so wäre die Frage für uns gelöst, wir wären der ungeheuren Schwierigkeit enthoben. Da man im Kanton Bern die außerordentlichen Verdienste der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft anerkennt, so bin ich überzeugt, daß Niemand mehr im Schoße dieser Behörde länger zaudern würde, der Freigabe das Wort zu reden, wenn diese Gesellschaft den Beschluss fassen würde, in Zukunft auch Immobilien aufzunehmen zu wollen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Es wurde der Antrag gestellt, sämtliche im Sinne des Eintretens gefallenen Anträge erheblich zu erklären. Ich bin im Falle, einen Gegenantrag zu stellen. Die Abstich des Herrn Sessler mag so gut sein, wie sie will, so habe ich die Überzeugung, daß, wenn die Frage noch einmal zur Behandlung kommen wird, wir wieder den ganzen Vormittag damit versäumen werden. Übrigens ist nach meiner Ansicht die Sache gar nicht so verwickelt, es fragt sich einfach: wollen wir erstens dem Antrage der Regierung beitreten, und zweitens, wollen wir das Monopol der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft aufheben? Sie mögen entscheiden, wie Sie wollen, die Sache scheint mir aber einfach zu sein, ich wünschte daher, daß sie einmal erledigt würde.

A b s i m m u n g .

Für Zurückweisung zu neuer Redaktion an den Regierungsrath

Minderheit.
Mehrheit.

Dagegen
Für den Fall der Annahme der Kommissionsanträge dieselben erheblich zu erklären

81 Stimmen.
Minderheit.
Mehrheit.

Eventuell für definitive Annahme derselben

Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn Grossrath Schmid

Minderheit.

v. Känel

Mehrheit.

" " Entwurf des "Regierungsrathes ohne

Minderheit.

Abänderung

75 Stimmen.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit der von der Kommission vorgelegten Abänderung	Minderheit.
Eventuell für Vorlage eines neuen Assuranzgesetzes	Gr. Mehrheit.
Für den unveränderten Entwurf des Regierungsrathes	79 Stimmen.
Für Nichteintreten mit obigem Auftrag	49 "

Mahnung des Herrn Dr. John Wyttensbach und Mithäste (Seite 533 hievor). Dieselbe schließt dahin:

- 1) es möchte der Antrag der Regierung, betreffend die Gotthardsubvention noch in der gegenwärtigen Sitzung zur Behandlung kommen;
- 2) die nachstehenden Dokumente über die Alpenbahnsfrage den Mitgliedern des Grossen Rathes baldigst ausgetheilt werden:
 - a. die Berichte der Mehrheit und der Minderheit des Regierungsrathes in Bezug auf diese Frage;
 - b. der Bericht der Herren Beckh und Gerwig über das Grimselprojekt und die Gegenantwort der Herren Ingenieure Gränicher, Dapples und Ganguillet.

Dr. Wyttensbach. Bekanntermaßen hat die Regierung unterm 13. diez beschlossen, dem Grossen Rath eine Subvention der Gotthardbahn von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken zur Annahme zu empfehlen. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen, daß im Kanton Bern eine immer wachsende Anzahl von Bürgern sich mit dem Gedanken vertraut macht, daß unser Interesse nicht in einer Gotthardbahn liege, sondern in einem mehr westlichen, vorzugsweise aber in einem die Berneralpen berührenden Uebergang zu suchen sei. Wenn nun der Antrag der Regierung noch längere Zeit im Grossen Rath nicht zur Behandlung kommen sollte, so wäre dies ein wachsender Schaden; aus diesem Grunde ist die Mahnung eingereicht worden, es möchte wo möglich noch im Laufe der gegenwärtigen Session zu der Behandlung des regierungsräthlichen Antrages geschritten werden, und zwar deshalb, weil der Beschluß des Regierungsrathes von Außen mißdeutet und zu Ungunsten der bernischen Verhältnisse verwerthet werden könnte. Solche Fälle sind schon vorgekommen, namentlich haben die Anhänger des Gotthardprojektes in Italien und anderswo die Ansicht geltend gemacht, die Regierung des Kantons Waadt habe längst vom Simplonprojekte abstrahirt. Die Regierung von Waadt sah sich darauf hin genöthigt, den Bundesrat zu ersuchen, das Gegenteil davon bekannt zu machen. Wenn es nun im Auslande heißt, die Regierung von Bern habe einen Beschluß auf Subvention der Gotthardbahn gefaßt, so wird man nicht lange untersuchen, ob auch die gesetzgebende Behörde damit übereingestimmt habe. Wir haben nun nicht zu gewärtigen, daß die Regierung, nachdem sie mit Mehrheit diesen Beschluß gefaßt, den Interessen und Bestrebungen der Staatsbürger entgegenkommen werde, da sie auch früher es nicht gethan, indem sie das Ansuchen an die Gotthardkommission, sie möchte die Centralalpenbahnstudien auch auf die Variante über die Grimsel ausdehnen, nicht mit dem nötigen Nachdruck unterstützte. Auch nach innen würde ein eben so großer Nachtheil entstehen, wenn man mit der Behandlung des Antrages der Regierung zögerte, indem da ein längeres Stillschweigen als Anerkennung ausgelegt werden würde, ja der Grossen Rath müßte sich später selber sagen: Vor so und so langer Zeit hat die Regierung beschlossen, sich mit ihren Interessen zum Gotthard zu wenden; Niemand hat dagegen Einsprache erhoben, es ist nun zu spät, hintendrein noch Opposition zu machen. — Aber auch noch andere Gründe rechtfertigen die Motion. Wir sind am

Ende einer Regierungsperiode angelangt, zu welcher Zeit immer mehr politische Bewegung vorhanden und wo es gewiß besser ist, wenn zu diesen Leidenschaften sich nicht noch die Eisenbahnsfrage mischt; ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß Volk sei im Allgemeinen von Misstrauen beschlichen worden, welches daher röhrt, daß in nicht genug bewachten Stunden Beschlüsse in Eisenbahnsachen gefaßt worden sind, deren Folgen heute das Volk selber tragen muß. Dieses Misstrauen würde nur ausgebaut werden, indem man dem Volke vorstellen würde, wir haben hier einen Wechsel von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken zu Gunsten eines Alpenüberganges ausgestellt, und zu diesem Wechsel werde noch ein anderer von 10—14 Millionen kommen. Ich fürchte, wenn wir das Geschäft nicht frisch an die Hand nehmen, so könnte das zu Parteien führen, die wir später bereuen müßten. Einige der Herren, welche die Motion unterzeichneten und mit denen ich seither gesprochen, haben gefunden, es sei unmöglich, die Sache noch im Laufe dieser Woche an die Hand zu nehmen. Der Gegenstand muß gründlich besprochen werden, man soll sich nicht bloß auf Autoritäten stützen, sondern hier müssen die Gründe erwogen und auf die Waagchale gelegt werden, so daß man den Gegenstand als erschöpft ansehen kann, und Jedermann Gelegenheit hat, sich aufzuklären. In Übereinstimmung mit einigen Unterzeichnern des Antrages möchte ich Ihnen eine Modifikation des Antrages auf sofortige Behandlung vorschlagen, nämlich die Berathung der Alpenbahnsfrage auf die Januaritzung zu verschieben, dieselbe aber als zweiten Gegenstand, d. h. unmittelbar nach dem Strafgesetzbuch zu behandeln.

Präsidium. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behandlung der Alpenbahnsfrage einen ganzen Tag in Anspruch nehmen wird. Auf der Tagesordnung für morgen stehen nun noch eine solche Menge von Geschäften, daß es zweifelhaft ist, ob sie alle in Behandlung gezogen werden können. Dann bleibt uns noch der Samstag übrig, ein Tag, wo man nicht gerne zu lange arbeitet; ich halte aus diesen Gründen den Antrag auf Verschiebung bis zur Januaritzung für vollständig gerechtfertigt. Wenn daher keine Einwendungen erhoben werden, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage des Herrn Dr. Wyttensbach einverstanden.

Brunner, alt-Regierungsrath, macht darauf aufmerksam, daß zur Berathung der Alpenbahnsfrage der Große Rath bei Eiden einberufen werden müsse, da es sich eben darum handeln werde, ob er die $1\frac{1}{2}$ Millionen bewilligen wolle oder nicht.

Der Große Rath pflichtet dem so modifizirten Antrage des Herrn Großerath Dr. Wyttensbach ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Schließlich werden die Strafnachlaßgesuche von Joh. Reber von Diemtigen und Wimmis und Gotthardt Büsser von Dittingen, Kanton Aargau, abgewiesen.

Schlüß der Sitzung gegen 2 Uhr

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

Elfte Sitzung.

Freitag den 22. Dezember 1865.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Vizepräsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger zu Spiez, Blösch in Bern, Ecabert, Egger, Hektor; Karlen, Niggeler, Regez, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Biel, Bösiger, Botteron, Brugger, Buhren, Burger, Büttigkofler, Büzberger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Fankhauer, Fleury, Freiburghaus, Frisard, Froide, Girard, Glaus, Gobat, August; Guenat, Gugelmann, Gygar, Hauswirth, Henzelin, Jaquet, Klaye, Krebs, Küng, Lenz, Loviat, Lutz, Messerli, Michaud, Monin, Müller, Piquerez, Rebetez, Renfer, Rösti, Rothenbühler, Ruchti, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmider, Schüpbach, Seftler, Streit, Thönen, Willi und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Beschluß-Entwurf

betreffend

Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt
für notharme Gebrechliche.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des § 5 des Gesetzes über die Armenanstalten vom 8. September 1848, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Es wird eine zweite Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche zu fernerer Aufnahme von 150—250 Personen errichtet, wobei die Trennung der Geschlechter in den beiden Anstalten im Auge behalten werden soll.

2) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zu diesem Zwecke von Herrn Robert v. Erlach die Schloßgebäilichen zu Hin-

delbank nebst 12 Jucharten und 14,300 □' Hauspläzen, Hofraum, Gärten und Umschwung und das anstoßende Armenhaus mit Umschwung, 25,000 □', um den Preis von Fr. 80,000 anzukaufen, den Kaufvertrag abzuschließen und dieses Gut fristlose nach den von der Direktion der öffentlichen Bauten aufgenommenen Plänen zu einer Pflegeanstalt einzurichten.

3) Obige Summe ist zu bestreiten:

- mit Fr. 20,000 für das Land und die Wirtschaftsräume aus der Domänenkasse; diese Summe ist der Domänenkasse zu 4 % zu verzinsen;
- mit Fr. 60,000 aus dem Kredit für den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen.

4) Für die ersten Einrichtungskosten und für Anschaffung des Mobiliars wird ein Kredit von Fr. 50,000 bewilligt, welcher auf die Jahre 1866 und 1867 zu vertheilen ist. Der Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen wird für diese beiden Jahre von je Fr. 500,000 auf Fr. 475,000 herabgesetzt.

5) Der Vorsteher wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren vom Regierungsrath erwählt. Hinsichtlich dessen Besoldung gelten die Bestimmungen, welche in § 14 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 für die übrigen Vorsteher der Armenanstalten aufgestellt worden sind.

6) Der Regierungsrath hat über die Aufnahme der Pfleglinge, über die Kostgeldbeiträge der Gemeinden, sowie über die innere Haushaltung analog mit den übrigen Armenanstalten die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

Bern, den 13. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

M i g n.

Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Reg.-Rath Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bevor ich den Antrag des Regierungsrathes, betreffend den Ankauf der Schloßgebäilichen zu Hindelbank zum Zwecke der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für Gebrechliche, näher begründen will, erlaube ich mir, in erster Linie die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt überhaupt nachzuweisen. Es ist Ihnen bekannt, daß bei Anlaß der Revision unserer Staatsverfassung im Jahr 1846 aus verschiedenen Gegenden des alten Kantons, namentlich aus dem Emmenthal, Begehren einlangten, es möchten in der neuen Verfassung auch in Bezug auf die Armenfrage Bestimmungen aufgenommen werden, wodurch den in dieser Beziehung herrschenden traurigen Zuständen bestmöglichst abgeholfen werden könnte. Diesen Begehren wurde dadurch entsprochen, daß in § 85 unserer Staatsverfassung die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgehoben und bestimmt wurde, daß dieser Grundsatz allmählich zur Durchführung kommen solle. Um die Gemeinden einigermaßen zu unterstützen, wurde im nämlichen Paragraphen die Bestimmung aufgestellt, daß für die Armen des alten Kantonsheils vom Staat jährlich eine Summe bis zu Fr. 400,000 a. W. = Fr. 579,000 n. W. ausbezahlt werden solle. Eine Folge dieses Verfassungsparagraphen ist das Gesetz vom Jahre 1848, welches verschiedene Armenanstalten kreift: Armenerziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene, Verpflegungsanstalten für Arbeitsunfähige, eine Irrenanstalt u. s. w. Die Gründung aller dieser Anstalten übernahm der Staat, um damit den Gemeinden die Armenlast zu erleichtern, überdies sichert das nämliche Gesetz auch denjenigen Gemeinden und Privaten, welche Privatarmen-

anstalten gründen wollen, Subventionen vom Staate zu. In Folge dieses Gesetzes wurde die Armenverpflegungsanstalt in der Bärau gegründet, indem der Regierungsrath unterm 8. September 1848 vom Grossen Rath autorisiert wurde, mit der Gemeinde Langnau einen Pachtvertrag um das Spitalgebäude und das Bäraugut zum Zwecke der Errichtung einer solchen Anstalt abzuschließen, und sie für die Aufnahme von dreihundert Personen beiderlei Geschlechts einzurichten zu lassen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Armenanstalten sind in die Verpflegungsanstalten vorzugsweise solche arme Personen aufzunehmen, welche theilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, keine vermögenden Verwandte besitzen, oder die wegen der Art ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten untergebracht werden können. Die Verhältnisse des betreffenden Gebäudes ließen es nun nicht zu, dasselbe nach Mitgabe des Grofrathsbeschlusses für die Aufnahme von 300 Personen einzurichten, weshalb die Zahl derselben auf 250, wovon 150 männliche und 100 weibliche Gebrechliche, beschränkt wurde. In § 32 des Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat sich bei der Versorgung von Notharmen auch ferner durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in der Anstalt Bärau aus dem verfassungsmäßigen Reformkredite von Fr. 579,000 zu betheiligen habe, zu welchem Zwecke denn auch alljährlich im Budget ein Kredit von anfänglich Fr. 30,000, später von Fr. 28,000 bewilligt wurde. Ich werde Ihnen später nachweisen, daß auf diesem Kredite noch etwas erspart und für die neue Anstalt, welche Ihnen der Regierungsrath heute vorschlägt, verwendet werden kann. Bereits in den Jahren 1858 und 1859, also schon in den ersten Zeiten nach Erlass des neuen Armengesetzes, wurden von verschiedenen Landesgegenden Wünsche auf Erweiterung der Verpflegungsanstalt ausgesprochen, so haben die Amtsversammlungen von Obersimmental, Aarberg und Aarwangen bei der Armendirektion den Antrag gestellt, es möchten die Staatsarmenanstalten zum Zwecke der Unterbringung von solchen Personen, die durch die Gemeinden entweder nur mit übermäßigen Opfern oder gar nicht ordentlich verpflegt werden können, erweitert werden; diesem Antrage pflichteten in den Jahren 1860 und 1861 noch andere Amtsversammlungen bei. Die Armendirektion fand sich dadurch veranlaßt, die Sache an die Hand zu nehmen und ließ deshalb eine Berechnung über die Kosten eines jeden Pfleglings in der Bärau aufstellen; aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß ein Pflegling im Jahre

1856	Fr. 194. 97 kostete
1857	" 148. 40
1858	" 178. 10
1859	" 218. 99
1860	" 220. 07
1861	" 190. 92
1862	" 187. 52
1863	" 225. 16
1864	" 216. 76

also durchschnittlich jährlich " 197. 88.

In diesen Berechnungen sind die Kostgelder und Staatszuschüsse nicht abgezogen, dagegen ist der Verdienst der Pfleglinge selber nicht berechnet, welcher per Kopf nach der Selbstlieferungsberechnung auf ungefähr Fr. 70 kommt, so daß die Kosten eines Pfleglings bei Hinzurechnung dieses Verdienstes jährlich auf Fr. 270 ansteigen. Die Armendirektion ließ nun diese Berechnung den Amtsversammlungen zu Handen der Gemeinden zusammen mit der Anfrage, ob sie die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für sonst schwer unterzubringende Gebrechliche wünschen, in welcher für den Pflegling ein Kostgeld von wenigstens Fr. 150 bezahlt werden müste. Es ist nämlich zu bemerken, daß bis dahin das Kostgeld in der Bärau bloß Fr. 60 betrug; es wurde den Amtsversammlungen vorgestellt, daß die Verpflegung in den Anstalten durch die Einrichtungs- und Verwaltungskosten vertheuert werde, während bei Verpflegung durch Privaten kein Kapital- und kein Miet- oder Pachtzins in Rech-

nung gebracht zu werden braucht; auch wird manche Begierlichkeit nicht angebracht, welche in einer Anstalt vorhanden ist. Dagegen ist die Verpflegung, besonders derjenigen Gebrechlichen, bei welchen fast keine Arbeitskraft mehr vorhanden ist, eine bessere und zweckmäßiger in einer Anstalt, als bei Privaten. Die Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe können in grösseren Quantitäten und deshalb billiger angebracht und die noch vorhandene Arbeitskraft des Einzelnen in einer Anstalt besser in Thätigkeit gesetzt und verwendet werden, als bei Privaten. Die Frage nun, ob die Gemeinden bereit seien, für einen Pflegling ein Kostgeld von Fr. 150 zu entrichten, wenn der Staat zur Errichtung einer solchen Anstalt schreite, wurde bejaht von den Amtsversammlungen von Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Oberstimmenthal, Niedersimmental, Thun und Wangen, dagegen verneint von den Amtsversammlungen von Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg, Signau und Trachselwald. Es mag hiebei auffallend erscheinen, daß gerade diejenigen Gegenden, welche die meisten Notharmen besitzen, nämlich die Amtsbezirke Schwarzenburg, Signau und Trachselwald, von einer Anstalt abstrahierten. Es ist aber das leicht zu begreifen, indem die genannten Amtsbezirke aus grösseren Gemeinden bestehen, welche alle ihre eigenen Spitäler besitzen, wo sie ihre Notharmen unterzubringen Gelegenheit haben; denn wenn man hundert oder noch mehr Notharme auf dem Etat hat, lohnt es sich schon der Mühe, für dieselben einen eigenen Spital zu bauen. Dies ist aber nicht der Fall in den Amtsbezirken mit kleinern Gemeinden, welche von sich aus keine solche Anstalt gründen können, sondern sich zu diesem Zwecke vorerst mit andern Gemeinden vereinigen müssen. Wie schwer eine solche Vereinigung aber ist, das brauche ich Ihnen wohl nicht zu erläutern; denn Sie wissen wohl, daß in solchen Fällen jedes Mal eine Angelegenheit bald an diesem, bald an jenem Punkte scheitert. Wenn daher schon die Amtsbezirke mit grösseren Gemeinden eine zweite Verpflegungsanstalt für unnötig hielten, ließ sich die Armendirektion dadurch nicht absehrecken, sondern fuhr fort, sich der Sache zu widmen und sie näher zu untersuchen. In Folge dessen gelangten denn auch die in dem Ihnen ausgetheilten gedruckten Berichte vom 19. April 1865 enthaltenen Anträge an den Regierungsrath, welcher, auf Anregung der Armendirektion, schon früher, unterm 3. August 1864, folgenden Beschuß gefasst hatte: "1) Es ist in weiterer Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1848 bei dem Grossen Rath die Errichtung und Erhaltung einer zweiten Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche zu Aufnahme von wenigstens 250 Personen zu beantragen. 2) Die Anstalt ist entweder und zunächst in einer Domäne des Staates oder in einer dafür anzukaufenden geeigneten Domäne, oder endlich in einer zu pachtenden geeigneten Domäne zu errichten. In allen Fällen ist die Domäne von der Direktion des Armenwesens in Pacht zu nehmen. Für den Fall eines Ankaufs und daheriger Bauten bleibt die Frage, was aus der Domänenkasse und was aus speziellen Krediten bestritten werden soll, einstweilen verschoben. 3) Die Anstaltkosten, inbegriffen den Zins für die Domäne und das Betriebskapital, sind aus dem Kredit (für die Reform des Armenwesens) von Fr. 579,000 zu bestreiten. 4) Die Direktionen der Domänen und Forsten und des Armenwesens sind eingeladen, die Frage nach allen in Ziffer 2 erwähnten Richtungen zu untersuchen und einlässlich zu begutachten." Die Gründe, warum die Armendirektion diesen Beschuß beim Regierungsrath auswirkte, werden Sie aus dem bereits Gesagten entnehmen können. Dazu kommt aber ferner noch, daß fast täglich Begehren um Aufnahme von Personen in die Bärauanstalt einlangten; es hat die Direktion des Armenwesens öfters im höchsten Grade bemüht, wenn sie solche Begehren abzuweisen sich gezwungen sah, trotzdem sie oft sehr dringlich waren; es war aber rein unmöglich, allen zu entsprechen; denn die Plätze in der Bärauanstalt sind auf die erwachsenen Notharmen des Kantons gleichmäßig vertheilt, wonach auf je 40 Notharme 1 Platz kommt. Wird nun durch Errichtung einer zweiten Anstalt die

Zahl der Verpflegten verdoppelt werden können, so kann auf 20 Notharme 1 Platz vergeben werden, wodurch den Gemeinden schon eine bedeutende Erleichterung verschafft wird. Nachdem der Regierungsrath diesen Beschluß gefaßt hatte, hat sich die Direktion des Armenwesens mit der Forst- und Domänendirektion umgesehen, wie und wo die Verpflegungsanstalt errichtet werden könne. Vorerst wurde über die nothwendigen Lokalitäten ein Programm aufgestellt, welches folgende Räumlichkeiten verlangte:

- 1) Wohnung für den Vorsteher: 2 oder 3 Zimmer mit Küche.
- 2) Ein Büroleokal.
- 3) Eine geräumige Anstaltsküche mit Speisekammer.
- 4) Einen Speisesaal von etwa 2400 Quadratfuß Größe, welcher auch zu religiösen Zwecken, wie Andachten u. s. w. zu benutzen ist.
- 5) Drei Arbeitszimmer von zusammen etwa 1600 Quadratfuß.
- 6) Kranken- und Schlafäle mit 250 bis 300 Betten, wofür ein Raum von wenigstens 9600 Quadratfuß in Anspruch genommen wird.
- 7) Vier je mit zwei Betten versehene kleine Zimmer für Dienstboten, jedes in Verbindung mit je zwei Schlafälen.
- 8) Keller zum Aufbewahren von Lebensmitteln.
- 9) Estrich mit Dachkammer für Wäsche, Kleider, trockene Speisestoffe u. s. w. (Die Kleiderschränke für die Pfleglinge können in die Gänge zwischen den Schlafälen angebracht werden.)
- 10) Waschhaus mit Holzschuppen und Schweinställen; auf demselben ein Zimmer für einen Knecht.
- 11) Einen genügenden laufenden Brunnen.
- 12) Einen besondern Beerdigungsplatz.
- 13) Das zum Pflanzen nothwendige Land: einen Garten von circa einer halben Zuthart und etwa vier Zutharten Pflanzland. (Bei der wenigen Arbeitskraft, die bei den Pfleglingen einer solchen Anstalt vorhanden ist, kann von eigentlicher Landwirthschaft nicht die Rede sein. Vom Viehstand ist zu abstrahiren, und es können bloß einige Schweine gehalten werden zu Fütterung der Abfälle aus der Küche.)

Die Armendirektion ließ sich hierauf von der Direktion der Domänen und Forsten ein Verzeichniß der verfügbaren Staatsdomänen geben, weil der oben angeführte Beschluß des Regierungsrathes zunächst eine Staatsdomäne ins Auge gefaßt wissen wollte, und erst in zweiter Linie vom Ankauf einer geeigneten Domäne sprach. Die Domänendirektion brachte nun in Vorschlag die Staatsdomänen von Fraubrunnen, Wyl, Laupen, Schwarzenburg, Belp, Wimmis, Blankenburg, Frienisberg und Köniz. Was nun die ersten, die Domänen, welche die Audienz- und Büroleokale der Amtssitze oder theilweise auch die Wohnungen der Beamten enthalten, anbetrifft, so mußte von denselben von vornherein abstrahirt werden, theils aus dem Grunde, weil die Amtslokalien hätten verlegt werden müssen, theils weil es überhaupt nicht zweckmäßig ist, eine Anstalt von Personen mit Gebrechen aller Art, theilweise ekelhafter Natur, in die Nähe von Ortschaften zu versetzen. In Frage kamen nun noch Frienisberg und Köniz. Ersteres ließ sich allerdings sehr gut zu einer solchen Anstalt einrichten. Sie wissen aber, daß dort bereits die Taubstummenanstalt untergebracht ist, für welche verschiedenartige Werkstätten erforderlich sind, so daß eine Verlegung dieser Anstalt mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Bei Frienisberg könnte man zwar noch das Kornhaus occupiren, das von der Taubstummenanstalt nicht benutzt wird, sondern bloß dem Pächter als Speicher dient; dieses Gebäude ist aber sehr baufällig und nicht geräumig genug, so daß ein bedeutender Umbau vorgenommen werden müßte, wobei es sehr leicht möglich wäre, daß es ganz einstürzte. Aus diesem Grunde abstrahirte man auch von Frienisberg; demnach blieb einzige und allein noch Köniz übrig. Die dortigen Schloßgebäude lichen sich nun ganz gut zu einer Verpflegungsanstalt einrichten, indem das Schloß für die Wohnung des Vorstehers, das Büroleokal und die Arbeitsäle genü-

genden Raum bieten würde, während die übrigen erforderlichen Lokalien durch den Umbau des Kornhauses gewonnen werden könnten. Alles das ließe sich mit einem nicht allzugroßen Kostenaufwande erreichen; es sprechen da aber andere Gründe gegen die Errichtung einer Verpflegungsanstalt. Das Schloß Köniz steht nämlich unmittelbar an die Kirche, den Begräbnisplatz und das Pfarrhaus, man sah sich daher aus den bereits oben angegebenen Gründen, wonach die Errichtung einer solchen Anstalt in der Nähe einer Ortschaft nicht wünschbar ist, genötigt, auch von den Schloßgebäuden von Köniz abzuziehen. Da nun keine Staatsdomänen mehr übrig waren, so mußte man nothgedrungen auf einen Neubau denken; demnach suchte die Armendirektion in Übereinstimmung mit der Domänendirektion und der Direktion der öffentlichen Bauten einen hiesfür geeigneten Platz; da wurde denn zu diesem Zwecke ein etwa eine Viertelstunde außerhalb des Dorfes Köniz liegendes Gut, das sogenannte schattige Landorf, bezeichnet. Ein daselbst zu erstellender Neubau würde ungefähr auf Fr. 150,000 zu ziehen kommen. Nachdem die dahierigen Kostenberechnungen und Pläne, welche Ihnen hier zur Einsichtnahme vorliegen, durch die Baudirektion aufgestellt waren, gelangte die Angelegenheit wieder vor den Regierungsrath, welcher Ihnen unterm 19. April 1865 folgende Anträge stellte: "1) Es wird in weiterer Ausführung des § 5 des Gesetzes über die Armenanstalten vom 8. September 1848 eine zweite Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche zu Aufnahme von wenigstens 250 Personen errichtet, wobei auf Trennung der Geschlechter in beiden Anstalten gesehen werden soll. 2) Diese zweite Anstalt ist in dem, dem Staat angehörigen Borelgut bei Köniz, auch schattiges Landorf geheizt, nach den von der Direktion der öffentlichen Bauten aufgenommenen Plänen zu erstellen, und zwar unter der Bezeichnung Armenverpflegungsanstalt Köniz. 3) Die Kosten für den Bau der Anstalt und für das Mobiliar, so wie die späteren Kosten für die Erhaltung derselben sind aus dem Notharmenkredit von Fr. 500,000 jährlich zu bestreiten und dafür jährlich eine entsprechende Summe im Budget festzusezzen. 4) Für das laufende Jahr wird hiesfür aus diesem Kredite eine Summe von Fr. 45,000 angewiesen. Für das Jahr 1865 wird das Budget II. S. A. abgeändert wie folgt:

1) Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen	Fr. 455,000
2) Unterstützung der auswärts wohnenden Notharmen	" 30,000
3) Baukosten der Armenverpflegungsanstalt Köniz	" 45,000
4) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt Bärau	" 28,000
5) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt Aarwangen	" 10,000
6) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt Rüeggsberg	" 7,000
7) Entschädigung der Armeninspektoren	" 4,000

Zusammen Fr. 579,000
Damals beabsichtigte man, die zu dem Neubau im schattigen Landorf erforderlichen Fr. 150,000 aus dem Notharmenkredit, dem Beitrag, welchen der Staat alljährlich den Gemeinden zur Unterstützung der Notharmen gibt, zu nehmen, und berechnete, daß mit jährlich Fr. 45—50,000 die Anstalt in drei Jahren erbaut werden könnte. Wollte man nun jährlich eine solche Summe von dem Notharmenkredit wegnehmen, so hätte dies zur Folge, daß den Gemeinden ein geringerer Zuschuß an das Durchschnittskostgeld der erwachsenen Notharmen während etwa 4—5 Jahren verabreicht werden könnte, als bis dahin. In den letzten Jahren betrug das Durchschnittskostgeld an die erwachsenen Notharmen Fr. 45 und der Nachschuß Fr. 8, im Ganzen also Fr. 53. Die Gemeinden müßten sich auf diesem Kostgeld während vier bis fünf Jahren einen Abzug von Fr. 3 gesessen lassen; es würde ihnen mithin bloß noch Fr. 50 per erwachsenen Notharmen ausgerichtet werden. Dieses Projekt eines Neubaues im schattigen Landorf, welches Ihnen der Regierungsrath heute in zweiter Linie empfiehlt, wurde nun in der letzten Frühlingsitzung des Grossen Räthes an eine Kommission gewiesen; diese hat sich mit der Frage allseitig und mit großem Eifer beschäftigt, so daß ich das Institut der Grossräthscommissionen als ein sehr

vortheilhaftes ansehen muß, wenn dieselben sich der ihnen zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstände immer mit solchem Eifer annehmen, wie die für die Untersuchung der Frage der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt niedergesetzte Kommission; diese hat nämlich die Frage viel näher und einlässlicher geprüft, als man je vorher bei der vorberathenden Behörde Gelegenheit hatte. Neben dem Projekt Landorf hat die Kommission noch andere Staatsdomänen in Augenschein genommen; sie hat sich nach Wimmis verfügt, indem sie glaubte, auf dem zum dortigen Schlosse gehörenden Gute lasse sich vielleicht ein wohlfeilerer Neubau erstellen, als im schattigen Landorf. Zudem hat die Kommission noch Friesenberg, Gottstatt und endlich das Schloß Hindelbank in Berücksichtigung gezogen. Was nun die Schlossdomäne Wimmis anbetrifft, so haben sich sowohl die Armentdirektion, als die Kommission, überzeugt, daß von derselben abstrahirt werden müsse. Allerdings sind dort schöne Güter, aber auch ganz die nämlichen Nachtheile vorhanden, wie in König; zudem ist ein rauhes und kaltes Klima, wie dasjenige in Wimmis, für den Aufenthalt von Gebrechlichen nicht geeignet; überdies müßten die Bausteine weiter geführt werden, auch würde kaum das nötige Wasser vorhanden sein, so dessen Herauleitung noch bedeutende Kosten verursachen würde. Die Kommission untersuchte auch Friesenberg, fand dasselbe aus den bereits bezeichneten Gründen aber auch nicht zweckmäßig zu Errichtung einer Verpflegungsanstalt für Gebrechliche. Nun kam noch das Kornhaus in Gottstatt in Frage. Dieses Gebäude ist sehr solid aufgeführt, gleichwohl fallen da eine Menge von Uebelständen ins Gewicht; das Kornhaus selber ist nicht sehr geräumig und müßte daher bedeutend erweitert werden, ferner liegt es unmittelbar an der Zihl, so daß wohl schwerlich die nothwendigen Keller eingerichtet werden könnten; zudem befindet sich auch dort kein Quellwasser in der Nähe, was eine kostspielige Wasserleitung nothwendig machen würde; der größte Uebelstand aber besteht in dem gänzlichen Mangel an Land, indem nur soviel Land zum Kornhaus gehört, als zu einem Hofraum unerlässlich wäre. Dazu kommt noch, daß die Kirchgemeinde von Gottstatt und die dazu gehörenden Einwohnergemeinden Orpund, Scheuren und Safnern gegen die Erstellung der Anstalt in diesem Gebäude, wodurch sie diese gebrechlichen und theilweise ekelhaften Leute in ihre Nähe befämen, petitionirten. Aus diesen Gründen hat daher die Kommission im Einverständniß mit der Armentdirektion von einer Verlegung der Verpflegungsanstalt in das Kornhaus von Gottstatt ebenfalls abstrahirt. Außer einem Neubau in Landorf blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als der Ankauf einer Privatdomäne. Da nun zu jener Zeit Herr v. Erlach von Hindelbank sein Schloßgut zum Kaufe angeboten hatte, so hielt man es wohl der Mühe wert, die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger sei, eine bereits vorhandene geeignete Privatdomäne anzukaufen, als einen Neubau vorzunehmen. Herr v. Erlach hatte das ganze Gut um den Preis von Fr. 380,000 angeboten, es wurde ihm aber von vornherein bemerkt, daß zur Errichtung einer Verpflegungsanstalt, in welcher bloß Gebrechliche untergebracht werden sollen (und zwar hat man im Sinne, bloß die weiblichen dorthin zu placiren), wo also wenig Arbeitskraft vorhanden ist und auf keinen Fall Landwirthschaft getrieben werden kann, das Gut zu groß sei, und auf seine Anträge nur dann eingetreten werden könne, wenn er sich dazu verstehen lasse, nur die Gebäudelichkeiten mit dem nötigen Pflanzland dem Staate zu verkaufen. Hierauf trat Herr v. Erlach ein, indem er für das übrige Land auch ein Käufer gefunden hatte. Man verlangte nun nebst den Schlossgebäudelichkeiten und einem bereits zu einer Privatarmenanstalt eingerichteten Gebäude ungefähr 13½ Zucharten Land, wofür Herr v. Erlach anfänglich Fr. 110,000 forderte; da man ihm aber erklärte, man könne nicht so hoch gehen und ihm bloß Fr. 80,000 anbot, ließ er sich herbei, um diese Summe mit dem Staate vorläufig einen Kaufvertrag abzuschließen, nachdem er, unter dem Beding, daß dieser Kaufvertrag vom Großen Rathe genehmigt werde, den übrigen Theil des Gutes einem Partiku-

laren von Hindelbank für Fr. 295,000 verkauft hatte. Der Herr Präsident Ihrer Kommission hat mit meiner Wenigkeit und dem Kantonsbaumeister die Schlossgebäudelichkeiten in Hindelbank bestichtigt, wobei der Herr Kantonsbaumeister erklärte, dieselben lassen sich allerdings in eine Verpflegungsanstalt umwandeln; er machte denn auch die nötigen Planaufnahmen und stellte eine Kostensberechnung über die für die Errichtung einer Anstalt erforderlichen Umbauten und sonstigen nothwendigen Einrichtungen auf. Die Pläne über die Gebäudelichkeiten, wie sie gegenwärtig bestehen, sowie die Pläne, nach welchen die Gebäude umgeändert werden sollen, liegen hier zur Einsicht vor; es wäre mir lieb, wenn die Herren diese Pläne im Augenschein nehmen würden, damit sie sich von der Sache ein klares Bild machen können. Ich erlaube mir nun, Ihnen den betreffenden Bericht des Kantonsbaumeisters vorzulegen; derselbe lautet: „Gemäß Ihrem Auftrage habe ich nun eine geometrische Aufnahme des Landhauses des Herrn v. Erlach in Hindelbank, zum Zwecke der Untersuchung für die Errichtung einer Filiale der Bärauanstalt vorgenommen. Die dahierigen Pläne liegen hier bei. Auf Grund derselben ist nun auch das Projekt aufgezeichnet, welches die verlangte Aufklärung geben soll. Gemäß dem Programme für die Erbauung einer Anstalt in Landorf, nach welchem für die Aufstellung von 250 Betten zu sorgen war, wurde auch hier auf diese Anzahl Bedacht genommen. Um dies zu erreichen, ist der Dachboden des Hauptgebäudes zu einem Schlafsaal einzurichten, und sind die beiden Flügelgebäude zu erhöhen, zwei neue Abtrittsbauten, bessere Zugangstreppen, zwei Laubenbauten, einige wenige Veränderungen im Innern des Gebäudes anzubringen und das Ganze einer soliden Reparatur zu unterstellen. — Soll in dieser Weise die Anstalt vollendet und sehr gut und schön hergestellt werden, so würde dafür eine Summe von Fr. 125,000 erforderlich sein. Wenn durch die vorhandenen ungenügenden Mittel eine Reduktion dieses Betrages vorgenommen werden muß, so ändert dies in der Hauptsache am Projekte nichts, wenn diese Reduktion nicht unter die Summe von Fr. 77,205. 60, wie beiliegende Rechnung zeigt, heruntergeht. Bloß fallen dabei einige Arbeiten weg, die vorderhand nicht eine unbedingte Nothwendigkeit sind, die aber eben doch mit der Zeit nachgeholt werden müssen. Die Berechnung gibt noch einen andern Fall an, nach dem eine Aufstellung von 200 Betten stattfinden kann. Hierbei fällt der Aufbau der beiden Seitenflügel weg, einige neue Treppen und Abritte sc. Hingegen verbleibt der Ausbau des großen Dachbodens sc. Diese Umänderung erfordert eine Summe von Fr. 49,391. 20. Die in der Berechnung angegebenen Summen sind als approximativ zu bezeichnen, da eine ganz detaillierte Berechnung vorderhand, wegen Mangel an Zeit, nicht abgefaßt werden konnte und vor der definitiven Annahme des Projektes nicht gut zu machen war. Ein successives Vorgehen in der Errichtung der Anstalt wird einer planmäßigen, endlichen Befolldung derselben nicht voreignen.“ In einem fernern Schreiben sagt der Kantonsbaumeister bei Anlaß der Vergleichung von Hindelbank mit der Anstalt Bärau: „Das Projekt, die Anstalt in das Schloß Hindelbank zu verlegen, ist gewiß sehr rationell, da dieses Gebäude die nötige Ausdehnung dafür besitzt. Es kann hier auch successive begonnen werden, so daß die ersten Anlagekosten nicht groß sind. Ebenso ist der Ankaufspreis von Fr. 80,000, auch wenn er etwas mehr betragen sollte, ein überaus geringer zu heissen. Die Lage von Hindelbank ist derjenigen von König weit vorzuziehen. Die ersten Bauten könnten mit Fr. 40,000 beginnen, wobei gleich anfangs 150 Betten zu plazieren wären. Danach betrügen die ersten Kosten nicht über Fr. 120,000, inclusive den Ankauf. — Ich trage darauf an, im Schloß Hindelbank die Verpflegungsanstalt der Bärau zu etablieren, und Fr. 80,000 als Ankaufspreis und Fr. 40,000 für die ersten darin vorzunehmenden Bauten zum Zwecke der Errichtung einer Verpflegungsanstalt für Gebrechliche zu bestimmen.“ Nachdem nun Pläne und Kostensberechnungen vorlagen, brachte die Armentdirektion die Sache neuerdings im Regierungsrathe zur Sprache. Ich bin nämlich zu der Überzeugung gekommen, daß

der Ankauf eines bereits vorhandenen geeigneten Gebäudes um einen billigen Preis für den Staat vortheilhafter ist, als ein Neubau, und daß ferner in Betreff der nothwendigen Umbauten ein successives Vorgehen ebenfalls im Interesse des Staates liegt, indem dadurch der Notharmenkredit nicht in solchem Maße belastet wird, als wenn Alles auf einmal gebaut werden müßt. Nach vorgenommener Vergleichung der beiden Projekte Llandorf und Hindelbank gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß letzteres mehr Vortheile darbiete, als Llandorf. Sowohl in Beziehung auf Aufsicht und Verwaltung, als auch vom sanitärschen Gesichtspunkte aus ist die Lage von Hindelbank eine sehr günstige. Was den ersten Punkt anbelangt, so befinden sich hier allerdings Llandorf und Hindelbank in gleich günstiger Lage; denn beide sind nicht weit von der Hauptstadt entfernt, in sanitärer Beziehung verdient jedoch Hindelbank den Vorzug. Was die Herbeischaffung der Lebensmittel anbetrifft, so ist auch hier zwischen den beiden Anstalten kein erheblicher Unterschied; in Llandorf könnten die zur Verpflegung der Gebrechlichen nothwendigen Lebensmittel aus der nahe gelegenen Rettungsanstalt bezogen werden; den nämlichen Vortheil bietet aber auch Hindelbank dar, in dessen Nähe die Rüttianstalt, sowie auch die Anstalt von Thorberg liegt. Hindelbank besitzt ferner einen eingeschlossenen Hofraum, welcher in Llandorf erst noch zu erstellen wäre; zwar fehlt ein solcher Hof auch in der Bärau, aber auch da hat die Aufsichtskommission die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht der Fall sei, einen Hof zu erstellen, was jedenfalls früher oder später eichehen wird. Hindelbank hat hinreichend Trinkwasser, und im Garten befindet sich ein durch einen Springbrunnen geährter Teich, der im Sommer zum Baden benutzt werden kann. In Llandorf befinden sich dagegen keine Badeeinrichtungen, und das Trinkwasser muß erst noch weiter hergeleitet werden, wobei es zudem nicht sicher ist, ob diese Herbeischaffung von Trinkwasser nicht mit größern Kosten verbunden ist, als der Voranschlag berechnet. Hindelbank besitzt den weiten Vortheil, daß es bereits zwei große Gemüsegärten hat, von denen der eine mit einer sehr soliden Mauer umgeben ist. Alles das müßte in Llandorf erst noch errichtet werden, auch würde es daselbst noch bedeutend Mühe kosten, bis das Land in Gartenland umgewandelt wäre. Aus allen diesen Gründen glaube ich, müßte Hindelbank dem schattigen Llandorf vorgezogen werden. Ich komme nun zum Kostenpunkt. Der Ankaufspreis für Hindelbank beträgt also, wie gesagt, Fr. 80,000. Will man die Anstalt für 250 Betten einrichten, wie es in Llandorf projektiert war, so erfordert es zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 77,000, ich will aber Fr. 80,000 annehmen, wonach also die Gesamtkosten auf Fr. 160,000 zu stehen kämen; in Llandorf ist der Neubau auf Fr. 150,000 projektiert, dabei ist aber noch kein Hausplatz und kein Land in Berechnung gebracht, so daß in Wirklichkeit auch in Betreff der Kosten Hindelbank gegenüber Llandorf im Vortheil sich befindet. Endlich spricht auch der Umstand für Hindelbank, daß die Anstalt daselbst bereits im nächsten Sommer eröffnet und eine Anzahl Gebrechliche darin aufgenommen werden können. Nach dem Vorschlag, der Ihnen gemacht wird, soll nämlich für die ersten Jahre die Anstalt nur für 150 und erst später für 250 Pfleglinge eingerichtet werden, was zur Folge haben wird, daß von einem großen Theile der projektierten Neubauten für einstweilen abstrahirt werden kann, so daß zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen eine Summe von Fr. 30—40,000 hinreichend sein wird. So ist z. B. eine Umänderung der Küche nicht nothwenig und müssen blos im Innern einige Umbauten vorgenommen werden, jedoch wird man bestmöglichst die bereits vorhandenen Lokalitäten zu benutzen suchen. Ich glaube aber, wenn das von Herrn v. Erlach bereits als Armenanstalt benutzte Gebäude, welches vom Kantonsbaumeister nicht in Betracht gezogen worden ist, da man nicht sicher war, ob es auch werde angekauft werden, ebenfalls in Rechnung gebracht wird, so werden gewiß schon anfänglich weit über 150 Pfleglinge untergebracht werden können. — Nach Prüfung aller Gründe und Gegengründe fand sich die Armendirektion veranlaßt, dem Re-

gierungsrathe vorzuschlagen, auf seinen früheren Beschuß zurückzukommen und dem Großen Rath in erster Linie den Ankauf der Schloßgebäude in Hindelbank, und erst, wenn das nicht beobachtet sollte, das frühere Projekt von Llandorf zu empfehlen. In dem vorliegenden Beschlussentwurf des Regierungsrathes bestimmt nun Art. 1, daß eine zweite Verpflegungsanstalt für notharne Gebrechliche zu fernerer Aufnahme von 150—250 Personen errichtet werden solle. Daß in Betreff der Personenzahl dieser Spielraum gelassen wird, geschieht deßhalb, weil man blos successiv vorgehen will. Die nötige Summe für die ersten Einrichtungen wird aus dem Notharmenkredit erhoben werden. Die ersten Einrichtungskosten für circa 150 Betten sammt den Anschaffungskosten des nothwendigsten Mobiliars sind zusammen auf circa Fr. 50,000 veranschlagt, welche auf zwei Jahre verteilt würden, so daß für diese beiden Jahre je Fr. 25,000 aus dem Notharmenkredit erhoben und somit der Staatsbeitrag an die Gemeinden auf Fr. 475,000 herabgesetzt würde, was ohne Herabsetzung des Durchschnittskostgeldes geschehen könnte; denn denn die Hülfsmittel der Gemeinden haben sich nicht vermindert, sondern im Gegenteil durch die Vermehrung der Armgüter zugenommen. Zudem hat sich auch die Zahl der Notharne gegenüber dem letzten Jahre im Ganzen vermindert und wird für das Jahr 1866 geringer sein, als für 1865. Zwar ist die Zahl der erwachsenen Notharne größer, als früher, während sich dagegen die Zahl der notharne Kinder vermindert, eine Erscheinung, die ich mir nicht recht erklären kann, es wäre denn, daß dieses Verhältniß davon herrührt, daß die Spendkassen so viel möglich Erwachsene auf den Notharmenetat zu bringen suchen. Im Ganzen aber wird im nächsten Jahre die Zahl der Notharne geringer sein, als im gegenwärtigen, so daß die Fr. 25,000 füglich aus dem Notharmenkredit geschöpft werden können. Was Art. 2 betrifft, so habe ich Ihnen bereits die Gründe entwickelt, warum der Ankauf in Hindelbank einem Neubau in Llandorf vorzuziehen ist, und will nur noch befügen, daß der mit Herrn v. Erlach abgeschlossene Kaufvertrag laut einer darin enthaltenen Bestimmung dahin fällt, wenn er nicht in der gegenwärtigen Session ratifizirt wird. In Art. 3 handelt es sich darum, wie die Ankaufssumme von Fr. 80,000 bestritten werden soll, und da liegen Ihnen drei Anträge vor. Der Antrag der Armendirektion ist der nämliche, welchen nun die Grossrathskommission als Abänderungsantrag bringt; im Regierungsrath lag ferner ein Antrag der Finanzdirektion vor, wonach die sämmtlichen Fr. 80,000 aus dem Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharne zu erheben wären, zwar nicht in der Weise, daß dadurch die Durchschnittskostgelder eine Herabsetzung erleiden müßten, sondern die nötigen Vorschüsse sollten von der Domänenkasse gemacht und nach und nach aus dem Notharmenkredit amortisiert werden. Die Finanzdirektion begründet ihren Antrag damit, daß die zu errichtende Anstalt blos für den alten Kantonsteil und es daher nicht billig sei, die Fr. 80,000 aus der Domänenkasse zu erheben, welche für den ganzen Kanton da ist, zumal diese Kasse ohnehin nicht gar gut stehe. Sie wissen, daß in Folge der Zehnt- und Bodenzinsliquidation die Domänenkasse sehr stark in Anspruch genommen wurde, indem die Entschädigungen an Privatberechtigte und die Rückerstattungen an frühere Loskäufer eine bedeutende Summe beanspruchten, so daß, wenn Domänen veräußert werden, der Erlös derselben zu Tilgung der von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation herrührenden Schulden verwendet werden muß. Einen fernern Antrag, welchen dann die Regierung annahm, brachte die Direktion der Domänen und Forstien; dieser Antrag, den ich Ihnen vertheidigen soll und der dahin geht, daß für das Land und die Wirtschaftsräumlichkeiten eine zu 4% zu verzinsende Summe von Fr. 20,000 aus der Domänenkasse, die übrigen Fr. 60,000 aber aus dem Kredit für den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharne erhoben werden soll, stützt sich auf das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, welches in § 14 sagt: „Der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domänen, wozu auch die Errichtung neuer

Dominalgebäude gehört, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten. Neue Anläufe, sowie alle Verkäufe von solchen, sind dagegen als Kapitalverhandlung anzusehen.“ Dieser Paragraph wurde nun vom Regierungsrath nicht so ausgelegt, wie von der Armendirektion, deren Ansicht auch die Grossratskommisiontheilt. Die Armendirektion glaubt nämlich, es seien unter den neuen Anläufen nicht nur Anläufe von Land, sondern auch von Gebäuden verstanden, es müsse demnach die ganze Kaufsumme als Kapitalverhandlung angesehen und aus der Domänenkasse bestritten werden. Der Regierungsrath will dagegen nur das Land und die Wirtschaftsräumlichkeiten aus der Domänenkasse befreien, nicht aber die Gebäudelichkeiten, indem auch ein Neubau, wie ja ursprünglich ein solcher projektiert war, nach dem nämlichen § 14 aus den laufenden Einnahmen hätte bestritten werden müssen; da aber die laufenden Einnahmen nicht hinreichen, indem wir bereits ein bedeutendes Defizit im Budget haben, und da zudem der Ankauf speziell zu Gunsten des alten Kantonstheils für Armenzwecke gemacht werden soll, so will der Regierungsrath die Fr. 60,000 aus dem Notharmenkredit erheben. Ich füge noch bei, daß auch die Staatswirthschaftskommision sich darüber berathen und beschlossen hat, sich dem Antrage der Kommision anzuschliessen, mit der Modifikation jedoch, daß der Pachtzins gleich dem Jahreszins des Kaufpreises zu 5% (statt 4% nach dem Antrage der Kommision) zu bestimmen sei. Die Staatswirthschaftskommision fand nämlich, daß weil die Domäne bloß für den alten Kantonstheil angekauft werde, die jährlichen Unterhaltungskosten auch bloß dem alten Kantonstheile zur Last geschrieben werden sollen, was durch eine Erhöhung des Zinses auf 5% erreicht werden könne, indem diese wohl zur Besteitung der Unterhaltungskosten genügen werden. Ich muß nun gestehen, daß das eine Ausnahme von der bisherigen Regel wäre; die Anstalten in Narwangen und im Rüeggisberg gehören auch einzeln und allein dem alten Kantonstheile an, da ist es dem Grossen Rath noch nie in den Sinn gekommen, auch nur irgend einen Zins von den Gebäuden zu verlangen, geschweige denn einen erhöhten Zins. Der Staat bestreitet dort alle Reparaturkosten aus den Bauausgaben der laufenden Verwaltung, die Anstalten aber bezahlen für die Gebäude keinen Zins, sondern bloß für das Land. Der Antrag der Staatswirthschaftskommision würde daher ein ungleiches, von dem bisherigen Verfahren abweichendes Verhältniß herbeiführen. Art. 4 des vorliegenden Beschlusentwurfes bestimmt, daß für die ersten Einrichtungskosten und für die Anschaffung des Mobiliars ein auf die Jahre 1866 und 1867 zu verteilender Kredit von Fr. 50,000 bewilligt werden soll, zu welchem Zwecke der Staatsbeitrag an die Verjorgung der Notharmen für diese beiden Jahre von je Fr. 500,000 auf Fr. 475,000 herabzusezen ist. Hierüber habe ich mich bereits ausgesprochen, will daher nicht näher darauf eintreten und bloß noch bemerken, wie es mit den jährlichen Unterhaltungskosten zu stehen kommen würde. In der Bärau wurde bis dahin ein Kostgeld von Fr. 60 von den Gemeinden bezahlt, überdies bewilligte der Staat einen jährlichen Kredit von Fr. 28,000. In Wirklichkeit wurden jedoch nach einer Durchschnittsberechnung jährlich nicht einmal Fr. 26,000 verausgabt. Man könnte also füglich Fr. 2000 von diesem Kredite für die zweite Verpflegungsanstalt verwenden. Im Fernern würde ich beantragen, das Kostgeld in beiden Anstalten auf Fr. 100 zu erhöhen; denn wenn wir eine zweite Verpflegungsanstalt haben werden, können wir für die in derselben aufgenommenen Pfleglinge nicht ein höheres Kostgeld fordern, als für die Pfleglinge der Bärau, sondern wir müssen in dieser Beziehung beide Anstalten auf den gleichen Fuß setzen. Demnach würde durch die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 40 für die 250 Bäraupfleglinge eine Mehreinnahme von Fr. 10,000 erzielt, hiezu kämen noch aus dem jährlich bewilligten Kredit die bisher noch nie verbrauchten „ 2,000.

es werden somit verfügbar

Fr. 12,000

Der jährliche Kredit der Bärau würde auf Fr. 46,000 herab-

gesetzt und die Fr. 12,000 für Hindelbank verwendet, welche Summe für die 150 Pfleglinge wohl ausreichen dürfte. — Was nun noch die beiden letzten Art. 5 und 6 des Beschlusentwurfes betrifft, so habe ich ihnen nichts beizufügen und empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Büren, Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission, die vor acht Monaten zur Vorberathung der Angelegenheit, betreffend Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für Gebrechliche, niedergelegt wurde, ist im Wesentlichen mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, indem sie von demselben nur in einem Punkte abweicht, welcher aber nicht die Errichtung einer Anstalt selber betrifft. Bei den vielfachen Betrachtungen, welche die Kommission seit dem Augenblieke ihrer Niedergelzung hatte, hat sie sich auch vollständig geeinigt, während anfänglich in ihrem Schosse eine bedeutende Meinungsverschiedenheit in Bezug auf wichtige Punkte herrschte. Es sei mir erlaubt, Sie in kurzen Zügen mit den Verhandlungen der Kommission bekannt zu machen und zu zeigen, wie sie zuletzt zu dem Schlusse gekommen ist, der heute dem Grossen Rath zur weitern Berathung und Entscheidung vorliegt. Die erste Frage, die man sich vorlegen muß, betrifft die Notwendigkeit einer solchen Anstalt. Darüber hat sich der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits einlässlich ausgesprochen, so daß ich mich in dieser Beziehung auf ein paar Worte beschränken kann. Die Frage der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche ist nicht etwa über Nacht aufgetaucht, sondern ist das Resultat einer Reihe von Wünschen und Begehren aus verschiedenen Theilen des Landes; auf die bestimmte Anfrage der Armendirektion haben sich nicht weniger als 14 Amtsbezirke in ihren Amtsversammlungen für die Wünschbarkeit der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt ausgesprochen; dabei war die Frage so formulirt und den Gemeinden vorgelegt worden, ob ihnen mit einer solchen Verpflegungsanstalt gedient sei, in welcher für den Pflegling ein Kostgeld von wenigstens Fr. 150, also weitmehr als bis dahin, bezahlt werden müsse? Diese Frage wurde, wie gesagt, von 14 Amtsbezirken mit einer Bevölkerungszahl von 246,458 Seelen bejaht, verneint dagegen bloß von 8 Amtsbezirken mit 123,125 Seelen; also sprachen sich ungefähr $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung für die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt aus. Abgesehen davon wird das gleiche Resultat auch auf einem an Wege, auf demjenigen der praktischen Erfahrung, erreicht, indem man sich frägt: wie groß ist die Anzahl solcher Gebrechlicher, deren Unterbringung in einer Anstalt wünschbar ist? Wenn ich die mir zunächst liegenden Verhältnisse der Stadt Bern ins Auge fasse, so gelange ich zu dem Resultate, daß gerade die doppelte Anzahl von Gebrechlichen, welche von der Stadt Bern in der Bärau und in der neuprojektierten Anstalt untergebracht werden können, vorhanden ist. Im Jahre 1854 hatten wir 424 (?) erwachsene Notharmen auf dem Etat, davon haben wir 12 in der Bärau untergebracht; vor ungefähr 14 Tagen machte mir aber der Vorstand unserer Armenverwaltung die Mittheilung, die mich sehr verwunderte und erschreckte, daß er nämlich über jene 12 Personen hinaus noch eine Liste von 32 Kandidaten für eine solche Anstalt angefertigt habe. Im Ganzen besäße also die Stadt Bern 44 Personen, die in einer Verpflegungsanstalt untergebracht werden sollten, und welche mithin 10% der erwachsenen Notharmen ausmachen. Die erwachsenen Notharmen des alten Kantons betragen nun über 9000 Personen; nehmen wir hiervon 10%, so bekommen wir 900 Gebrechliche, von denen aber die Bärau und die neuprojektierte Anstalt zusammen nur die Hälfte aufnehmen können. Angeichts dieser Verhältnisse kann wohl die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt nicht mehr bestritten werden. Die Kommission hat daher den Antrag der Regierung auf Errichtung einer solchen Anstalt vollständig gerechtfertigt gefunden, sie hat sich aber damit nicht begnügt, sondern auch den ihr vorgelegten Plan eines Neubaus einer Prüfung unterworfen, um zu sehen, ob er seinem

Zwecke in jeder Beziehung entspreche. So schön nun auch dieser Plan ist, so hielt ihn die Kommission doch in mehreren Beziehungen für unzweckmäßig, und wünschte, daß er umgeändert werden möchte. Das geschah denn auch, indem der Kantonsbaumeister ein anderes Projekt aufstellte. In ihrem zweiten Rapporten glaubte die Regierung zwar auf dem frührern Projekte behaften zu sollen, während ich dem zweiten den Vorzug gegeben hätte. Doch ist es jetzt nicht der Fall, hierüber mich auszusprechen; sollte der Große Rath einen Neubau beschließen, so behalte ich mir vor, darauf zurückzukommen. Aus dem Rapporten des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes konnten Sie entnehmen, daß die Lage von Landorf nicht in allen Theilen dem Zwecke entspricht, so daß sich die Kommission fragen mußte, ob es wohl nicht möglich wäre, etwas Besseres, Wohlfeileres und Zweckmäßigeres zu bekommen, ohne gerade einen Neubau vorzunehmen. Der Herr Berichterstatter hat Sie bereits durch die ganze Reihe der Verhandlungen, Untersuchungen und Nachforschungen, die angestellt werden müssen, durchgeführt; man hat von Köniz, Wimmis, Gottstatt, Friesenberg gesprochen; der Herr Berichterstatter hat Ihnen die Gründe entwickelt, warum von diesen Domänen abstrahirt werden mußte. Als man nun allseitig zu der Ueberzeugung gelangt war, daß keine der genannten Domänen verwendet werden könnte, war ich so frei, in der Kommission den Ankauf des Schlosses in Hindelbank anzuregen, welches ich in jeder Beziehung für geeignet zu einer Verpflegungsanstalt hielt. Anfänglich war ich der Meinung, man sollte das ganze Gut ankaufen, von Seite der Domänendirektion wurde mir aber bemerkt, daß der Ankauf des Gutes bereits bei Anlaß der Gründung einer landwirthschaftlichen Schule in's Auge gefaßt worden sei, damals habe man aber gefunden, der Güterkomplex sei zu theuer, auch sei es nicht wahrscheinlich, daß im Falle des Ankaufes des ganzen Gutes derjenige Theil des Landes, welchen man nicht nothwendig habe, wieder so verkauft werden könnte, daß die Schloßgebäulichkeiten dem Staate zu einem annehmbaren Preise verblieben. Indes hat sich in der Folge herausgestellt, daß es möglich sei, nebst den Schloßgebäulichkeiten auch nur ein kleines Stück Land zu bekommen, indem der jetzige Besitzer für den Rest des Landes einen andern Käufer finden konnte. Wir haben nun in Begleit des Herrn Kantonsbaumeister Salvisberg Hindelbank besichtigt, wobei man sich vorläufig überzeugen konnte, daß die vorhandenen Lokalitäten sich leicht in eine Verpflegungsanstalt umwandeln ließen, was denn auch später durch die von Seiten der Baubeamten aufgenommenen Pläne bestätigt wurde. Freilich mußte man sich die Frage stellen, ob wohl das schöne Hindelbank, die großartigen Gebäulichkeiten, die sich für einen großen Herrn eignen, zu einer Anstalt für Gebrechliche in Anspruch genommen werden dürfen? denn welchen Kontrast würde einerseits die Geschichte des Schlosses, und anderseits die Aussicht auf eine Anstalt, wie die Bärau, bilden! Wir wissen aber Alle, daß alle menschliche Größe vergänglich ist, und daß man nicht meinen soll, was einmal war, müsse auch immer so bleiben. Die dortigen Verhältnisse haben sich geändert, der jetzige Besitzer ist nicht mehr im Falle, Haus und Hof zu halten, wie seine Vorfahren. Wir sollen daher nicht deswegen von dem Ankaufe des Schlosses abstrahiren, weil es zu schön sei, um zu einer Anstalt für Gebrechliche zu dienen. Die Kommission sagte, und ich bin auch ganz damit einverstanden, daß es den alten Leuten, den Kranken und Presthaften wohl zu gönnen sei, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, an einem schönen Orte ihr gewiß nicht benidenswerthes Leben hinzubringen, zumal sie sich da nicht etwa für das spätere Leben verwöhnen können, indem ja diejenigen, welche einmal in die Anstalt aufgenommen sind, Aussicht haben, auch darin zu sterben. Wenn sie daher auch in ihren letzten Tagen, wo sie mit physischen Leiden zu kämpfen haben, noch einige angenehme Augenblicke unter den um das Schloß stehenden schönen Schattenbäumen genießen und ihre Arbeiten, sei es, daß sie nähen oder stricken, am Schatten vertreten können, ohne gezwungen zu sein, an die brennende Sonne hinauszugehen, so wird ihnen das gewiß Jedermann von Herzen.

gönnen. Diese Bemerkungen drängten sich der Kommission von selber auf, und wahrscheinlich nicht nur ihr, sondern wohl auch Mancher von Ihnen hat sich aus diesen Gründen mit dem Gedanken versöhnt, die Schloßgebäude zu einer Verpflegungsanstalt eingerichtet zu sehen, wenn anders die übrigen Bedingungen vorhanden sind. Was nun die Lage des Schlosses von Hindelbank betrifft, so entspricht sie gewiß dem Zwecke vollkommen; das Schloß befindet sich nicht im Dorfe selber, sondern liegt etwas abseits, so daß die Leute nicht zu häufig mit den Gebrechlichen in Verührung kommen würden; doch ist das Schloß auch nicht abgelegen, die Nähe der Eisenbahinstation Hindelbank (obwohl dieselbe, im Vorbeigehen gesagt, so weit als nur möglich vom Dorfe entfernt angelegt wurde, was ich bis dahin nie begreifen konnte) erleichtert dadurch, daß man von Bern aus schnell auf Ort und Stelle gelangen kann, die Aufsicht für die Direktion des Armenwesens in hohem Maße. Hindelbank besitzt aber gegenüber dem frührern Objekte noch einen ganz andern Vortheil, den man anfänglich nicht einmal bemerkte, welcher es aber schließlich möglich machte, daß sich die auseinandergehenden Meinungen in der Kommission vereinigten. Dieser Vortheil betrifft den Finanzpunkt. Die Kosten eines Neubaus beließen sich nach dem Voranschlage auf die Summe von Fr. 150,000, wobei gesagt war, daß der Bau aber möglicherweise billiger ausgeführt werden könne, wenn in der Nähe Bausteine gefunden werden. Wahrscheinlich wäre die Summe noch höher gestiegen, da es sich nicht bloß um ein Gebäude, sondern um eine ganze Reihe von Dependenzien und verschiedenen Einrichtungen handelt. Auf diesen Punkt hat übrigens der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits aufmerksam gemacht und noch von einem andern Uebelstande, von der Zuleitung des Wassers, gesprochen. Die Kommission war hauptsächlich darüber getheilter Meinung, woher das nöthige Geld beschafft werden solle. Der Vorschlag des Regierungsrathes ging dahin, durch Herabsetzung des Durchschnittskostgeldes für erwachsene Notharme während 4 oder 5 Jahren die Bausumme und die Kosten der Einrichtung zu gewinnen. Dieser Vorschlag wollte aber hauptsächlich zwei Mitgliedern der Kommission gar nicht einleuchten, sie fanden, die Herabsetzung des Durchschnittskostgeldes sei eine Unbilligkeit, und wollten die Kosten aus der Domänenkasse bestritten wissen, wogegen die daherige Summe dann aus dem Notharmenkredit zu verzinsen sei. Wenn man nun auch im Bezug auf Zweckmäßigkeit, auf Konvenienz die Ansicht der Regierung theilen kann, so läßt sich doch auch die Ansicht vertheidigen, wonach die Summe aus der Domänenkasse zu bestreiten wäre. Ich glaube, entscheidend sei hiebei das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849, welches in § 14 sagt: „Der Aufwand für den Unterhalt und die Verbesserung der Domänen, wozu auch die Errichtung neuer Dominialgebäude gehört, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten. Neue Anläufe, sowie alle Verkäufe von solchen, sind dagegen als Kapitalverhandlung anzusehen.“ Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung schlägt die Kommission folgende Fassung des § 3 des Beschlussentwurfes vor: „Der Ankaufspreis des Gutes wird aus der Domänenkasse bestritten. Die Direktion der Domänen und Forsten wird sich von der Armenverwaltung für die Benutzung desselben einen Pachtzins bezahlen lassen, gleich dem Jahreszins des Kaufpreises zu 4 %.“ Hingegen ist die Kommission auch mit der Bestimmung in § 4 einverstanden, wonach die ersten Einrichtungskosten, sowie die Anschaffungskosten des Mobiliars aus dem Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen zu bestreiten sind. Wenn Sie nun auf diese Weise vorgehen, so entsprechen Sie einerseits dem Gesetze, anderseits ist es überhaupt die angemessenste und einfachste Manier, welche die verschiedenen Ansichten am ehesten vereinigen kann. Der Domänenkasse wird es nicht schwer fallen, die Fr. 80,000 auszulegen, um so weniger, als während dieser Sitzung eine Reihe von Domänenverkäufen genehmigt worden ist, und dem Notharmenkredit ist es hinwieder nicht zu viel zugemutet, das übrige noch Nothwendige (Einrichtung und Mobiliar) zu tragen, da dadurch, wie der Herr Direktor des Ar-

menwesens Ihnen auseinandergesetzt, das Durchschnittskostgeld nicht herabgesetzt, sondern das nämliche bleiben wird. Ich erlaube mir nun noch, den für die Gebäulichkeiten samt Umschwung vorgeschlagenen Preis mit einigen Worten zu rechtfertigen. Ich habe bereits gesagt, der erste Gedanke sei dahin gegangen, das ganze Schloßgut anzukaufen und dasselbe, was man davon nicht nothwendig gebrauchen werde, wieder zu veräußern. Aus den angeführten Gründen mußte man aber von diesem Gedanken abgehen. Es entstand nun die Frage, wie groß der nothige Umschwung sein müsse, indem blos die Schloßgebäude samt etwa dem Garten offenbar nicht genügend sein würden. In dieser Beziehung konnte sich die Kommission an das von der Direktion des Armenwesens aufgestellte Programm halten, welches unter Anderm für eine Armenverpflegungsanstalt verlangt: „Das zum Pflanzen nothwendige Land: einen Garten von circa einer halben Jucharte und etwa vier Jucharten Pflanzland. Bei der wenigen Arbeitskraft, die bei den Pfleglingen einer solchen Anstalt vorhanden ist, kann von eigentlicher Landwirthschaft nicht die Rede sein. Vom Viehstand ist zu abstrahiren, und es können blos einige Schweine gehalten werden zu Fütterung der Abfälle aus der Küche.“ Diese Bestimmung mag vielleicht auffallen, indem in der Bärau Landwirthschaft getrieben wird; man muß aber nicht vergessen, daß durch die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt einem nothwendigen Bedürfniß, der Trennung der Geschlechter, entsprochen wird, und daß die projektirte Anstalt für die weiblichen Pfleglinge bestimmt ist, wo also sehr wenig Arbeitskraft vorhanden sein wird, so daß für Hindelbank Garten und Pflanzland vollständig genügen werden. Von diesem Standpunkte gingen wir aus, als wir bei den Verhandlungen mit Herrn v. Erlach den Umschwung bestimmten. Wir hatten damals freie Hand, wir konnten 10, 20, 30, 40 oder mehr Jucharten verlangen, wir glaubten aber, es sei besser, nur das absolut Nothige in den Kaufvertrag aufzunehmen und hielten dafür, 13 Jucharten seien hinreichend. Es wurde von einigen Seiten der Einwurf gemacht, man habe vielleicht in Hindelbank Mühe, die nothige Milch zu bekommen. Ich glaube aber, in einem Lande, welches so viel produziert, wie das unsrige, sollte man nicht Mühe haben, Milch zu erhalten, wenn sie zum vollen Werthe bezahlt wird. Jedenfalls wäre es unpassend, zu diesem Zwecke Landwirthschaft zu treiben, welche nicht mit eigenen Leuten besorgt werden könnte. Zudem steht Hindelbank in Bezug auf Staatsdomänen nicht etwa isolirt; es ist bereits gesagt worden, daß sich auf der einen Seite Thorberg, auf der andern die Rüttianstalt befindet, beides große Domänen, welche mit Hindelbank ein Dreieck bilden und sich gegenseitig unterstützen können. Die gebrechlichen Weiber in Hindelbank können vielleicht den beiden andern Anstalten mit Nährarbeiten zu Hülfe kommen, während Thorberg und Rütti der Verpflegungsanstalt mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen aushelfen können. Der Preis, welcher nun vorliegt, ist keineswegs das Resultat der ersten Besprechung. Sie können es gewiß nicht unbillig finden, wenn Herr v. Erlach blos ungefähr Fr. 2000 mehr gefordert hat, als die in den letzten Monaten in Folge der Schätzungsrevision vorgenommene Grundsteuerabschöpfung beträgt. Gegen diese Forderung (Fr. 110,000) konnten wir nicht viel einwenden, aber doch haben wir sagen müssen, daß wir bei dem Großen Rathe den Ankauf des Gutes um diesen Preis nicht vorschlagen dürfen, und wollten blos bis auf Fr. 80,000 gehen, von welcher Summe wir glaubten, Herr v. Erlach könne dafür die Schloßgebäulichkeiten &c. abtreten, wobei aber auch der Staat billig ankaufen würde. Damit hat sich dann auch Herr v. Erlach schließlich einverstanden erklärt. Wenn Sie sämtlichen Grund und Boden, Land, Gärten, Gebäulichkeiten, auf 13 Jucharten annehmen und die Jucharte auf Fr. 1500 berechnen, dann die Gebäulichkeiten, die Gärten, von denen der eine mit einer Mauer umzogen ist, die Brunnen u. s. w. in Ansatz bringen, so werden Sie gewiß nicht sagen können, daß hiefür eine Summe von Fr. 80,000 zu hoch sei. Auch den Kosten eines Neubaues gegenüber gehalten erscheint die Summe nicht zu hoch; es ist zwar allerdings richtig, daß wenn die

Schloßgebäude in Hindelbank zu einer Verpflegungsanstalt eingerichtet werden, dieselbe anders aussiehen wird, als wenn man von vornherein zu diesem Zwecke ein neues Gebäude erstellt hätte; denn in letzterm Falle hätte man nach dem Plane des Regierungsrathes oder der Kommission einen mehr konzentrierten Bau, große Räumlichkeiten, aber alle gleichsam in einer Masse erstellt; in Hindelbank hat man auch große Räumlichkeiten, sie sind aber mehr auseinander gehalten. Jedes System besitzt nun seine Vorzüge. Es wurde bereits im Staatsverwaltungsbericht pro 1864 erwähnt, daß von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, die Anstalt möchte auch zur Aufnahme von Epileptischen eingerichtet werden. Sie begreifen nun, daß in einem Gebäude, woselbst die Räumlichkeiten nahe bei einander liegen, nicht wohl Epileptische aufgenommen werden können, wohl aber kann dies ermöglicht werden, wenn das Gebäude so eingerichtet ist, wie das Schloß in Hindelbank. Auf die näheren Details des Baues will ich nicht eingehen, da die vorliegenden Pläne hierüber genügend Auskunft ertheilen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben dem eigentlichen Schloßgebäude ein anderes Gebäude steht, welches schon früher zu einer Privatarmenanstalt eingerichtet war. Ich habe in den letzten Tagen hier im Großen Rathe allerlei darüber reden hören, namentlich wurde der Gedanke ausgesprochen, das ganze Gut sollte angekauft werden. Wollen Sie das, so stimme ich auch dazu; ich glaube, der Staat mache dadurch kein schlechtes Geschäft; die Kommission wollte aber nicht einen solchen Vorschlag bringen, indem sie nur die Erstellung einer Anstalt in's Auge zu fassen hatte; indessen mögen Sie entscheiden, wie Sie es für passend erachten.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte sich nicht mit der Frage zu befassen, ob die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für arme Gebrechliche ein Bedürfniß, und ob es passend sei, in dem Moment, wo man von der Vereinigung beider Kantonsteile, von der Ausgleichung der Gesetzgebung spricht, eine solche Schöpfung zu beschließen, welche einen neuen Faktor gegen die Centralisation des Armenwesens bildet. Die Staatswirtschaftskommission konnte diese Frage der betreffenden Grossrathskommission zur Begutachtung überlassen, und hatte ihre Untersuchung nur auf den einzigen Punkt zu beschränken, welcher die Beschaffung der nothigen Geldmittel betrifft. Sollten diese nach dem Antrage des Regierungsrathes mit Fr. 20,000 aus der Domänenkasse, und Fr. 60,000 aus dem Kredit für den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen bestritten, oder sollte nach dem Antrage der Armendirektion und der Kommission die ganze Summe aus der Domänenkasse geschöpft werden, und zwar nicht nur etwa vorschußweise, sondern in dem Sinne, daß die Domänenkasse das Gut acquiriren würde? Um einen Entcheid fassen zu können, mußten wir uns fragen, wie es mit andern Domänen des Kantons gehalten worden sei, namentlich mit solchen, welche auch ausschließlich zu Armenzwecken des alten Kantons verwendet werden, wie Rüeggisberg und Altwangen. Ist bei diesen Domänen das Kapital auch dem Armenkredit zur Last gelegt worden? Nein, das ist nirgends geschehen, ich wüßte daher auch nicht, warum im vorliegenden Falle ein neues Verfahren eingeführt werden sollte; wenn wir Hindelbank acquiriren, so geschieht es für einen Staatszweck, auch ist gar nicht gesagt, daß wenn wir heute das Schloßgut kaufen, dasselbe immer und ewig eine Verpflegungsanstalt bleiben soll. Die Frage ist daher: ist es zweckmäßig oder nicht, die Domäne Hindelbank, sei es nun für diesen oder jenen Staatszweck, anzukaufen? wenn ja, so soll in Betreff der Beschaffung der Geldmittel der nämliche Modus eingehalten werden, welcher bis dahin bei dem Ankauf jeder andern Domäne befolgt worden ist; es soll nicht nach dem Antrage des Regierungsrathes ein neues, zudem so kompliziertes Verfahren eingeschlagen werden. Von diesem Standpunkt ausgehend fand die Staatswirtschaftskommission es billig, daß die Domänenkasse den Ankauf des

Gutes zu bestreiten habe. Was nun die Bestreitung der jährlichen Unterhaltungskosten betrifft, so war die Staatswirtschaftskommission zuerst der Ansicht, die daherigen Kosten sollten von dem Armenkredite des alten Kantonsheils getragen werden, weil die Anstalt auch bloß zu Armenzwecken des alten Kantons dienen solle. Als aber die Kommission auf die Frage, wie es in andern Anstalten mit den Unterhaltungskosten gehalten sei, erfuhr, daß sowohl Rüeggisberg als Alarwangen als Staatsdomänen aus der Domänenkasse unterhalten werden, so wollte sie auch hierin nicht etwas Neues einführen. In Betracht jedoch, daß die Anstalt einzig und allein dem alten Kanton zu gut kommen wird, fand die Staatswirtschaftskommission es für billig, daß das Ankaufskapital höher als gewöhnlich, zu 5 %, der Domänenkasse verzinset werde, indem diese 5 % die Unterhaltungskosten wohl so decken werden, daß dadurch die für die Verwaltung des ganzen Kantons dienenden Fonds nicht belastet werden. Wenn also die Staatswirtschaftskommission die Verzinsung des Kapitals zu 5 % beantragt, so geschieht es mit Rücksicht auf den neuen Kantonsheil, indem sie nicht dazu Hand bieten wollte, noch weitere Staatsgelder über die durch die Verfassung bestimmten Fr. 579,000 hinaus zu Armenzwecken zu verwenden. Durch die Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission geschieht daher dem Jura kein Unrecht; denn wenn Sie die übrigen Staatsdomänen und ihren Ertrag in's Auge fassen, so werden Sie nicht eine einzige finden, die 5 % abwirft. Das ist das einzige, was ich Namens der Staatswirtschaftskommission zu beantragen habe; im Schoße derselben sind aber noch Meinungen laut geworden, von welchen man sich vorbehalten hat, sie hier in der Versammlung näher zu entwickeln.

Bogel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren! Da der ganze Entwurf in globo berathen werden soll, so bin ich so frei, in Bezug auf zwei Artikel desselben einen Antrag zu stellen. Wenn der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission denselben nicht berührte, so geschah es deswegen, weil die Kommission der Meinung war, sie habe ihr Gutachten bloß auf die Frage der Beschaffung der Geldmittel zu beschränken. Die Direktion des Armenwesens und der Regierungsrath bringen uns nun heute zwei Anträge: 1) theilweise Ankauf von Hindelbank, 2) eventuell, Errichtung eines Neubauens in Landorf. Letzterer würde sich auf die Summe von Fr. 150,000 belaufen; der Ankauf der Schloßgebäulichkeiten in Hindelbank sammt ungefähr 13 Zucharten Umchwung käme auf Fr. 80,000, die Einrichtungskosten für 250 Betten auf Fr. 77,205 zu stehen, mithin zusammen etwas höher als der Neubau in Landorf, wegegen man in Hindelbank 13 Zucharten Land hätte, welches in Landorf ganz fehlt. Ich will nun auch von Landorf abstehen, und untersüze in Bezug auf Hindelbank Alles, was die Herren Vorredner angeführt, daß nämlich nicht leicht ein Platz zu finden wäre, der in Bezug auf Lage, Klima und Umgebung (obwohl ich zugeben muß, daß Springbrunnen für den vorliegenden Zweck nicht gerade ein unabsehbares Bedürfnis sind) so vorteilhaft ist, wie Hindelbank. Ich finde aber, wenn wir den Kaufvertrag ratifizieren, wie er uns vorgelegt wird, so haben wir entweder zu wenig oder zu viel Land — zu wenig, wenn sich die Anstalt durch eigene Landwirtschaft selber ernähren soll, zu viel, wenn man das nicht beabsichtigt. Nach der Angabe des Herrn v. Erlach selbst sind von den 13 Zucharten abzuziehen 5 Zucharten und 6630 □ für Hausplätze, Hörsäume und Gärten, bleiben mithin an Land bloß noch circa 8 Zucharten. Was wollen Sie damit machen? Gewiß nicht eine Anstalt von 250 Pfleglingen mit dem dazu gehörenden Personal ernähren. Man sagt, bloß die weiblichen Pfleglinge sollen in Hindelbank untergebracht werden, aus welchem Grunde daselbst nicht Landwirtschaft getrieben werden könne, weil die nötige Arbeitskraft nicht vorhanden sei. In der Bärau werden gegenwärtig 70 Zucharten bearbeitet, und ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes fragen, ob unter den 250 Pfleglingen sich nicht auch solche befinden, welche z. B. Erdäpfel anpflanzen, jätten

u. dgl. könnten? Gewiß sind wenigstens 40–50, welche zu solchen Arbeiten verwendet werden können. Ueberdies liegt in der Nähe die Thorberganstalt, und ich würde nicht, warum die dortigen Straflinge nicht hier und da zur Aushülfe gebraucht werden könnten, wie dies auch in der Rütti geschieht, wo sie den Zöglingen in den sogenannten großen „Werchen“ an die Hand gehen müssen. Wenn man sagt, es sei wohlfeiler, die Lebensmittel zu kaufen, als sie selber zu pflanzen, so kann allenfalls so reden, wer an dem Wochenmarkte in einem Körblein seinen Bedarf für eine ganze Woche einkaufen kann, und an Gemüse bloß etwa einen Salatstengel für einen Kanarienvogel braucht, wer aber die Bedürfnisse einer Haushaltung kennt, wird nicht eine solche Sprache führen. Gegenwärtig kauft man den Sack Kartoffeln zu Fr. 4 und trotz dieses niedrigen Preises werden mehr Kartoffeln gepflanzt als Getreide, weil dieselben einen größeren Ertrag abwerfen, als letzteres. Ich finde daher, es sollte zu dem Schloß in Hindelbank, wenn man nicht das ganze Gut kaufen will, doch wenigstens ein viel größerer Landkomplex angekauft werden; denn bloß 8 Zucharten sind zu wenig; dazu ist kein Stall vorhanden, so daß man nicht einmal eine Ziege halten könnte — das paßt offenbar zu einer solchen Anstalt nicht. Herr v. Erlach verkauft dem Staat also die Schloßgebäulichkeiten mit dem sogenannten Armenhause, zusammen circa 13 Zucharten, wovon 5 Zucharten für Hausplätze, Hörsäume und Gärten abzuziehen sind, um die Summe von Fr. 80,000. Der Kaufvertrag liegt hier (der Redner weist ihn vor), Herr v. Erlach hat ihn am 1. Dezember abhin unterzeichnet mit der Bedingung, daß der Vertrag in der nächsten Großerthsitzung ratifiziert werde. Nun war es dem Herrn v. Erlach nicht bekannt, daß wir am 8. Januar wieder zusammenentreten werden, sondern er konnte annehmen, daß die nächste Session erst etwa im Monat März des künftigen Jahres stattfinden werde. Außer dem genannten Kaufvertrage mit dem Staat um

Fr. 80,000

liegt noch ein fernerer Kaufvertrag mit einem Herrn Witschi in Hindelbank in Abschrift vor, welchem Herr v. Erlach den übrigen Theil des Schloßgutes, 197 Zucharten, sammt darauf stehenden Scheunen u. s. w. zu dem Preise von

„ 295,000

überläßt. Das ganze Schloßgut würde demnach zu stehen kommen auf

Fr. 375,000

Zieht man nun von den obigen

„ 295,000

den Werth der Dekonomiegebäude ab, von welchem man sicher weiß, daß er

„ 25,000

beträgt, so bleiben für die 197 Zucharten Land noch Fr. 270,000 übrig, wonach die Zucharte auf ungefähr Fr. 1370 zu stehen käme. Wenn nun Herr v. Erlach, welcher seiner Zeit das Gut auf Fr. 360,000 angeschlagen hatte, gegenüber dem Staat so billig ist, als gegenüber einem Privaten und noch um jene Fr. 15,000 tiefer geht, so wird die Zucharte bloß Fr. 1295 kosten. Wer nun die Lage von Hindelbank kennt, weiß wohl, daß, wenn auch nicht gerade alles ausgezeichnetes Land ist, doch der Preis von Fr. 1300 per Zucharte nicht zu hoch genannt werden kann. Herr v. Gonzenbach hat die Bemerkung gemacht, daß man nicht meinen solle, Hindelbank werde beständig eine Verpflegungsanstalt bleiben; auch weiß ich, daß man daran gedacht, die Rüttianstalt nach Hindelbank zu verlegen, jene dagegen zu einer Verpflegungsanstalt einzurichten. Ich würde nichts gegen eine solche Verlegung einzuwenden haben, erlaube mir aber, in dieser Beziehung auch auf etwas aufmerksam zu machen. Ich habe nämlich schon oft davon sprechen gehört (und es kann wohl auch in nicht allzu ferner Zeit dazu kommen), die Strafanstalt in Bern nach Frienisberg zu verlegen, damit man in der Stadt nicht das tägliche Aergerniß mit den Menschenzügen vor Augen haben müsse; wo wollten Sie aber in diesem Falle mit der Anstalt in Frienisberg hin? In Hindelbank wäre genügender Platz vorhanden. Wollte man aber das nicht, so glaube ich doch, es sei besser, das ganze Gut zu kaufen; der Staat würde hinreichend

Gelegenheit haben, dasjenige Land, welches er nicht zu behalten wünschte, wieder zu verkaufen. Ich glaube daher, daß ganze Geschäft sollte an den Regierungsrath zurückgewiesen werden. — Ich komme nun noch auf Eines zu sprechen. Vor einigen Tagen wurde mir gesagt, die Frage der Auswahl eines Platzes sei noch nicht nach allen Richtungen hin untersucht. So besitzt z. B. der Staat in der Nähe von Thorberg eine Domäne, Bahnholz, mit ungefähr 100 Zucharten und einem wohl eingerichteten Bauernhause, in welchem schon zur Stunde mehr als 40 Personen untergebracht werden könnten. Würde man nun noch etwa Fr. 70—80,000 darauf verwenden, so könnte man das Gebäude in genügender Weise in den Stand setzen, daß daselbst 250 Pfleglinge untergebracht werden könnten. Die nothwendigen Umbauten könnten um so leichter geschehen, als das Gut in der Nähe der Steingrube von Krauchthal, in der Nähe von Staatswaldungen und der Anstalt von Thorberg liegt. Wenn man sagt, es sei nicht möglich, mit den Gebrechlichen Landwirthschaft zu treiben, so ist gerade das Bahnholzgut ein passender Platz für sie; denn dort brauchen die Pfleglinge bloß zu jäten, alles Uebrige könnte von den Thorbergersträflingen, welche übrigens das Gut bereits gegenwärtig bearbeiten, gemacht werden. Ich begreife nicht, wie man sagen kann, es müsse eine Domäne gekauft werden, damit die Domänenkasse und nicht der Kredit für den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen mit den betreffenden Auslagen belastet werden könne; denn eben so gut wie die Domänenkasse das Geld für den Ankauf eines Gutes geben kann, kann sie es auch für einen Neubau geben. Ich stelle daher den Antrag, das ganze Geschäft an den Regierungsrath zurückzuweisen zu neuen Unterhandlungen mit Herrn v. Erlach für Erwerbung sei es eines größern Landkomplexes, sei es des ganzen Gutes, so wie zur Untersuchung, ob nicht die Domäne Bahnholz für die fragliche Verpflegungsanstalt tauglich sei.

Dr. T i e l e c. Gestern Abend war die Kommission im Falle, das vorliegenden Dekret zu begutachten. In meiner Eigenschaft als Jurässier hätte ich mich gestern enthalten können, das Wort zu ergreifen. Da ich mich indessen nicht bloß als Vertreter des Jura, sondern vielmehr als Vertreter des ganzen Kantons betrachte, so erachte ich, daß der Jura auch mitsprechen solle. Die Verfassung von 1846 hat dem Lande eine so schwere Last auferlegt, daß der Jura einen Theil dieser Verpflichtung wird übernehmen müssen. Die Worte, die vor zwei Tagen hier gesprochen wurden, lassen dies zur Genüge voraussehen. Wenn man sagt, der Geist der Einheit sei in den Kanton gedrungen, eine Revision der Verfassung, welche vielleicht nicht fern ist, werde den Jura aningen, seine Interessen mit denen des alten Kantonsteils zu verbinden, so frage ich mich, ob es heute angemessen sei, die dem alten Kanton allein gehörenden Anstalten zu vergrößern. Es bestehen im alten Kantonsteile Armenanstalten, die zum Theil für den ganzen Kanton errichtet wurden, folglich für den Jura auch. Wir besitzen als gemeinsame Anstalten den Inselspital, die Waldan, das Außerfrankenhaus, die Landorfanstalt, und wir genießen der Wohlthat dieser für den ganzen Kanton errichteten Anstalten. Dagegen bestehen noch andere, welche ausschließlich den alten Kanton betreffen, z. B. die Anstalt für Gebrechliche und Kranke in der Bärau. Ungeachtet die Armendirektion behauptet, daß eine Verminderung in den Ausgaben und Bedürfnissen eingetreten sei, muß die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Anstalt heute auffallend erscheinen. Ich will mich über die Nothwendigkeit nicht aufzuhalten, ich nehme sie an, es ist also dringende Nothwendigkeit vorhanden. Der Große Rath ist verpflichtet, für das Nöthige und für dasjenige, was die Lage der Armen im alten Kantonsteile erheischt, zu sorgen. Sie haben es aus dem Munde der beiden Berichterstatter und durch das Organ der Staatswirtschaftskommission gehört, daß man dieses Bedürfniß befriedigt hat; nachdem man Pläne ausgearbeitet, die den verschiedenen Direktionen vorgelegt worden, hat man sich endlich für das Schloß Hindelbank entschieden. In dieser Beziehung ist die Idee eine sehr glückliche zu nennen; die

Gebäude lassen sich ausgezeichnet gut zu einer Armenanstalt einrichten, denn vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus muß man solche Anstalten an gesunden Orten und in gut vertheilten Lokalitäten erstellen. Es ist jedoch im geschlossenen Vertrage etwas, was mich bemüht; man hat nämlich zugegeben, daß Herr v. Erlach, der gegenwärtige Besitzer des Schlosses Hindelbank, einige Theile des Gebäudes abbreche und das Schloß seiner schönsten Zierde veraube, über welchen Punkt man zu leicht hinweggegangen ist; ich rede von den schönen Schattenpläzen, welche sich beim Hause befinden und von welchen sich Herr v. Erlach das Recht vorbehalten hat, in seinen Nutzen zu nehmen und zu verkaufen, was er will. Es sind diese prachtvolle Schattenplätze; die Regierung hätte sie nicht so leichten Kaufs hingeben sollen, denn ihre Entfernung nimmt dem Schlosse einen großen Theil seines Werthes. Man hat die Nothwendigkeit und die Dringlichkeit dargethan, diese schöne Domäne anzukaufen, welche, im Vorbeigehen gefragt, an Werth verliert, wenn sie zerstückelt wird, denn sie ist eine der schönsten Besitzungen im Kanton. Ohne Zweifel jollte der Kanton Bern, vom finanziellen Standpunkt aus, die ganze Domäne ankaufen, aber ich glaube nicht, daß die daselbst zu errichtende Anstalt so viel Land erfordert. Wenn der Staat gehalten wäre, die ganze Besitzung zu erwerben, so ist es sicher, daß er sich die Milch, das Gemüse, die Kartoffeln billiger verschaffen könnte, als wenn er sie kauft, um sie zu pflanzen. In dieser Beziehung bin ich mit dem Antrag der Regierung einverstanden; aber worin ich mit der Ansicht der Regierung, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission abweiche, ist die Frage der Fr. 80,000. Wo wird man sie hernehmen? Die Spezialkommission hat ihre eigene Meinung; die Staatswirtschaftskommission stellt einen besondern Antrag, und die Finanzdirektion hat auch ihre eigene Ansicht. Als Jurässier und vom Standpunkt ausgehend, daß der alte Kanton allein von der Anstalt Nutzen ziehen wird und die Verpflichtung hat, alle Kosten selbst zu tragen, d. h. die nöthige Summe zu liefern, sage ich, wenn man beantragt, Fr. 80,000 aus der Domänenkasse zu nehmen, daß Sie dieses Geld aus der Staatskasse schöpfen, welche so gut dem Jura als dem alten Kanton gehört. Sie nehmen in der gemeinschaftlichen Kasse und Sie bleiben nicht bei diesem Kapital stehen; Sie nehmen noch Fr. 50,000 für die ersten Einrichtungskosten und die Möblierung, und Sie gehen noch weiter, denn es bleibt noch die Erhaltung und der Unterhalt der Gebäude übrig. Wie soll man diese nun ausgleichen? Man wird wohl sagen, daß der Jura weder Nachtheil noch Vortheil daraus ziehen werde, weil der Domänenkasse das Kapital verzinset wird; allerdings ist es so, Sie nehmen aber den Zins aus der Armenkasse; der Jura, der sich je länger je mehr ausdehnt, wird jedoch auch einen Theil dieser Kosten, welche dem alten Kanton allein zur Last fallen sollten, tragen. Diese Umstände haben mich bewogen, gestern in der Kommission, vollständig mit der Finanzdirektion einig gehend, den Wunsch auszudrücken, daß das ganze Kapital dem Budget des Armenwesens zur Last geschrieben werde und daß das Budget der Armendirektion die Fr. 80,000 amortisiere. Zweitens beantragte ich, die Kosten durch die Direktion des Armenwesens tragen zu lassen, ebenso den Unterhalt der Gebäude. Uebrigens hat uns der Herr Armendirektor versichert, daß er glaube, ohne sein ordentliches Budget, welches jedes Jahr für die Armen des Kantons aufgestellt wird, zu verändern, alle Jahre Fr. 25,000 für die Amortisirung verwenden zu können. Wenn der Direktor des Armenwesens die Hoffnung ausspricht, diese Summe zu amortisiren, so muß uns Jurässern daran gelegen sein, daß das Budget des Armenwesens mit der Gesamtheit dieser Ausgabe belastet werde, und daß man nicht die Domänenkasse für die Erwerbung der Besitzung Hindelbank in Anspruch nehme. In Sachen des Ankaufes von Grundstücken hat der Staat Bern seit Langem sehr verschieden gehandelt; er weiß, daß die Domänen nicht 5 % abwerfen, und wenn man heute sagt, daß die Besitzung Hindelbank so viel abtragen werde (warum nicht ebenso gut von 8 % oder irgend einer andern Zahl sprechen, denn es ist sehr leicht,

einen höhern Zins festzusezen), so ist es eine reine Illusion. Die Domänen des Kantons Bern sind eine Besitzung, welche nicht einen hohen Zins abwirft, und in der Regel sehn Sie, daß man stets eher die Genehmigung von Verkäufen als von Ankäufen verlangt. Ich sage also, daß die Operation prächtig wäre, wenn man nichts zu thun hätte, als Domänen anzukaufen, aber soviel an mir kann ich zu solchen Käufen nicht stimmen. Ich schließe mich daher dem Antrage der Finanzdirektion an, daß das Kapital durch die Kasse des Armenwesens einzig und allein gellefert werde.

Egger in Meiringen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt dargestellt. Ich bin darin ganz mit ihm einverstanden; denn es sind viele alte und gebrechliche Personen vorhanden, welche von den Gemeinden viel theurer versorgt werden müssen, als wenn sie in eine Anstalt untergebracht werden könnten. Was jedoch den Kostenpunkt anbetrifft, so weiche ich da von den bisher geäußerten Ansichten ab. Der Herr Direktor des Armenwesens hat uns gesagt, die Zahl der Armen habe sich vermindert; die Gemeinden klagen aber überall darüber, daß bei Einsendung ihrer jährlichen Rapporte nach Belieben eine Anzahl von Notharmen auf den Listen gestrichen werden. Auf solche Weise ist es allerdings leicht, die Zahl der Armen vermindern zu machen, wem aber fallen dabei die übrigen auf? Offenbar den Gemeinden. Wenn Sie nun beschließen, die für die Errichtung der Verpflegungsanstalt nothige Summe soll aus dem Kredit für den Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen erhoben werden, wem wird dann diese Summe zur Last gelegt werden? gerade die ärmsten Gemeinden, welche die meisten Notharme besitzen, werden die Kosten der Anstalt zu tragen haben. Wenn man das den Gemeinden vorstellt, so glaube ich, sie würden vorziehen, von einer Anstalt ganz zu abstrahiren, und auch ich wollte die Sache lieber ganz zurückweisen. Zu Art. 3, wie ihn die Grossrathskommission vorschlägt, könnte ich hingegen schon stimmen, mit Art. 4 aber, welcher für die ersten Einrichtungskosten und für Anschaffung des Mobiliars z. Fr. 50,000 aus dem Notharmenkredit nehmen will, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wenn der Staat Gefangenschaften umbaut, damit die Gefangenen bessere Lust und bequemere Zimmer bekommen, so glaube ich nicht, daß es da Demand in den Sinn kommen könnte, diejenigen, welche diese Wohlthaten genießen, dafür in Anspruch zu nehmen, und den Gefangenen hiefür z. B. am Brod abzuziehen. Ich glaube daher, es sei nicht anders als billig, daß auch im vorliegenden Falle der Staat die Einrichtungskosten trägt, ohne daß dadurch der Staatsbeitrag an die Versorgung der Notharmen beansprucht wird, indem, was ich Ihnen gewiß nicht auseinanderzusezen brauche, die Gemeinden, welche eine Menge von Notharmen haben, schon genug gedrückt sind, abgesehen davon, daß man von oben herab immer die Beiträge zu vermindern sucht, und die auf die Listen gesetzten Notharmen streicht, zu deren Aufnahme übrigens eine Menge Formalitäten zu beobachten sind. Ich schlage daher vor, den Staat mit den Einrichtungskosten und der Anschaffung des Mobiliars für die zweite Verpflegungsanstalt zu belasten.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben gestern die Frage in der Kommission einläufig berathen und, wenn nicht die Besorgniß gewaltet hätte, daß möglicher Weise in Folge einer Ordnungsmotion die ganze Angelegenheit zu Wasser, der Kaufvertrag von Herrn Witschi nicht gehalten und so der jetzige Besitzer bedeutend geschädigt würde, so glaube ich, wir wären schon gestern in der Staatswirtschaftskommission darüber einig gewesen, die Sache solle in Bezug auf die Frage, ob nicht das ganze Gut anzukaufen sei, noch besser untersucht werden. So zu sagen alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission waren der Ansicht, daß wenn nur 13 Jucharten angekauft werden, welche zudem durch die Hausplätze, Gärten, Wege u. s. w. noch bedeutend

reduziert werden, die Domäne als solche an innerm Werth außerordentlich verliere, und daß ein solches Gebäude, abgesehen davon, was man daraus machen will, einen viel größern Umschwung haben sollte. Werden außer den Gebäuden bloß einige Jucharten angekauft, so wird es aussehen, wie wenn man ein Schloß auf ein Schnupftuch stellte, und wollte man das Gut später wieder veräußern, so würde es Niemand kaufen wollen. Es fragt sich daher: läge es, trotz seiner finanziellen Lage, nicht im Interesse des Kantons Bern, ein solches in der Nähe der Hauptstadt, in der Nähe einer Eisenbahnstation liegendes Gut zu acquiriren, wenn es um einen billigen Preis geschehen kann? Was nun den Preis betrifft, so wird ihn gewiß Niemand übertrieben nennen können, besonders wenn man sieht, daß derjenige Theil des Gutes, welchen der Staat nicht will, bereits einen Käufer gefunden hat, so daß also die Privatindustrie ihre Rechnung dabei findet. Aus diesen Gründen fanden mehrere Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, es wäre der Fall, dem Grossen Rath die Acquisition des ganzen Gutes zu empfehlen. Die Domänenkasse würde gewiß in ihrem Vortheil handeln, wenn sie Güter, die nichts eintragen, sondern alle Jahre ausstragen, weil sie an Dertlichkeiten liegen, wo sie nicht überwacht werden können, auf Höhen, wo der Schnee alle Winter die Dächer eindrückt, in solche Domänen umwandelt, die in der Nähe der Stadt liegen, und welche für alle möglichen Entwicklungen der Staatsinteressen dienen können. Herr Vogel hat bereits angedeutet, daß Hindelbank auch zu etwas Anderem benutzt werden könnte, als zu einer Verpflegungsanstalt; man hat von der Rütti, von der Strafanstalt gesprochen; ich will aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wo wollten Sie bei einem allfälligen Umbau verschiedener öffentlicher Gebäude der Stadt Bern z. B. die Kriegsvorräthe im Zeughaus u. s. w. einstweilen unterbringen? Auch dazu würde Hindelbank einen passenden Platz darbieten. Ein Mitglied führte gestern die Turbenschöpfe in Biel an, die mehr kostet, als Hindelbank kosten soll, und sagte, es würde dem ganzen Kanton zum Vortheil gereichen, wenn er sie mit Hindelbank tauschen könnte. — Ich scheue mich nicht, noch an ein anderes Gefühl zu appelliren. Wenn eine Familie, wie die, welcher jetzt diese Domäne gehört, sich eines mehrhundertjährigen Besitzthums entledigen will, so soll sich das Land freuen, wenn es dasselbe erwerben kann; wenn es auch zu diesem Zwecke der Familie, deren Name mit seiner ganzen Geschichte, von der ersten Schlacht der Selbstständigkeit, vom Siege bei Laupen, bis zur letzten, wenn auch unglücklichen Schlacht der Ehre im Graubholz, verbunden und verwachsen ist, vielleicht ein größeres Opfer bringt, als sonst, so ist es ein Opfer des Patriotismus, des höchsten Gefühls, auf welches eine Republik sich stützen soll. Ich könnte daher aus vollster Ueberzeugung zu dem Ankaufe des ganzen Gutes stimmen.

v. Büren, Berichterstatter der Spezialkommission. Herr Vogel hat also den Antrag auf Verschiebung mit Rücksicht auf Acquisition des ganzen Gutes gestellt. Namens der Kommission kann ich mich über diesen Antrag nicht aussprechen, ich kann nicht sagen, die Kommission sei mit der Verschiebung und dem Ankaufe des ganzen Gutes einverstanden; doch glaube ich, sagen zu dürfen, daß die Kommission lieber verschieben will, wenn dadurch etwas Praktisches erreicht wird, als zu schnell urtheilen. Was mich betrifft, so muß ich wiederholen, was ich schon in meinem ersten Votum gesagt, daß ich nämlich gerne zu dem Ankaufe des ganzen Gutes Hand bieten werde. Die von Herrn v. Gonzenbach soeben angeführten Gründe üben auf mich ebenfalls einige Wirkung aus. Wenn wir nun die Verschiebung beschließen, um im Januar nächstkünftig einen definitiven Entschied zu fassen, so glaube ich allerdings, Herr v. Erlach werde den Kauf nicht rücksichtig machen. Wie steht nun die Angelegenheit in Bezug auf die Verhandlungen? Hätte man beim Beginn derselben daran denken können, daß im Grossen Rath sich die Meinung werde geltend machen, der Staat sollte einen größeren Komplex ankaufen, so hätte sich die Sache damals ganz

leicht gemacht, jetzt aber ist es schwieriger. Herr v. Erlach hat um die Schloßgebäulichkeiten sammt den 13 Zuharten mit dem Staate, um den übrigen Theil des Gutes aber mit einem Privaten unterhandelt. Ist der nun einverstanden, vielleicht 30 oder 40 Zuharten weniger zu nehmen, so bietet sich weiter keine Schwierigkeit dar, ich glaube aber, Herr Witschi werde dazu nicht einwilligen. Es kann sich daher nur darum handeln, entweder nur einen beschränkten Umschwung, wie die Regierung beantragt, oder dann das ganze Gut zu acquiriren. In Bezug auf letzteres hat Herr Vogel ein Wort darüber fallen lassen, daß Aussicht vorhanden sei, das ganze Gut billiger zu bekommen. Wenn nämlich der Staat die Gebäulichkeiten sammt dem von der Regierung vorgeschlagenen Umschwung um Fr. 80,000 Herr Witschi den übrigen Theil des Gutes um „ 295,000

erwerbe, so komme die ganze Domäne auf Fr. 375,000 zu stehen. Nun aber sei Herr v. Erlach früher einmal auf dem Punkte gewesen, das Gut um Fr. 360,000 abzutreten. Warum damals dieser Kauf nicht zu Stande gekommen ist, weiß ich nicht, heute aber haben wir es nicht mit dieser Summe zu thun. Hätte man Herrn v. Erlach von Anfang an den Kauf des ganzen Gutes um die Summe von Fr. 360,000 vorgeschlagen, so hätte er möglicher Weise eingewilligt, vielleicht aber auch nicht, in Bezug auf die Fr. 80,000 wenigstens erklärte er ganz bestimmt, daß er um keinen Rappen tiefer gehen werde. Gesetzt aber auch, er würde einwilligen, das ganze Gut um Fr. 360,000 abzutreten, so möchte ich fragen, ob das denn vom Großen Rath würdig gehandelt wäre, wenn man ihm einen solchen Vorschlag machen würde. Wenn Sie der Kommission etwa deswegen einen Vorwurf machen wollen, daß sie nicht von Anfang an um das Ganze unterhandelt, so muß ich es mir gefallen lassen, die Kommission fügte aber ihrer Aufgabe gemäß nur die für eine Verpflegungsanstalt erforderlichen Verhältnisse in's Auge. Ich glaube nun, das Beste und Zweckmäigste wäre, das Dekret sofort zu genehmigen, wie es vorliegt, zugleich aber den Regierungsrath zu beauftragen, zum Zweck der Acquisition des übrigen Theiles des Gutes mit Herrn v. Erlach Unterhandlungen anzuknüpfen, und zwar in dem Sinne, daß der Staat unter den nämlichen Gedingen, wie Herr Witschi, das Gut übernehmen würde. Man könnte vielleicht sogar sagen: Wir kaufen die Schloßgebäulichkeiten ic. um den Preis von Fr. 80,000 mit der Bedingung, daß wir auch das andere noch bekommen, wenn wir es innerhalb der drei Monate wollen, während welcher Zeit Herr Witschi noch gebunden ist.

v. Känel, Negotiant. Die Frage, um die es sich handelt, der Verschiebungsantrag des Herrn Vogel, ist landwirtschaftlicher Natur; darüber mich auszusprechen, mache ich mir gegenüber den Autoritäten, die aufgetreten sind, nicht an. Ich weiß nun nicht, wie Sie beschließen werden, sollten Sie aber nach dem Antrage des Herrn Vogel einen Verschiebungsbeschluß fassen, so wünschte ich, damit die heutige Diskussion nicht fruchtlos sei, daß die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt bereits grundsätzlich erkannt werden möchte. Ich halte es nicht für nötig, diesen Antrag zu begründen, die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt ist heute bereits von mehrern Rednern dargethan worden.

v. Werdt. Ich möchte den Antrag des Herrn Vogel unterstützen; mit der Ansicht des Herrn v. Büren, vorläufig das Dekret zu genehmigen, kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, indem Herr v. Erlach sich mit Herrn Witschi derart eingelassen, daß der Kauf völlige Geltung hat, sobald der Große Rath den Kaufvertrag über die Schloßgebäulichkeiten sammt den 13 Zuharten ratifizirt. Wollten wir dann noch einen größern Komplex ankaufen, so müßten wir mit Herrn Witschi unterhandeln. Ich glaube jedoch, wenn der Staat Herrn v. Erlach erklärt, er möchte die ganze Domäne ankaufen, so würde Herr v. Erlach auf Fr. 360,000 zurückgehen. Im Weiteren hat Herr

v. Gonzenbach mit beredten Worten bereits Alles gesagt, was sich zu Gunsten des Ankaufes des ganzen Gutes anführen läßt, und ich muß ihm darin mit vollem Herzen beistimmen. Ich empfehle Ihnen die Ordnungsmotion des Herrn Vogel zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Vogel stellt den Antrag, daß das ganze Geschäft an den Regierungsrath zurückgewiesen werden möchte zu neuen Unterhandlungen mit Herrn v. Erlach für Erwerbung eines größern Landkomplexes über des ganzen Gutes, sowie zur Untersuchung, ob nicht die Domäne Bahnholz für die Verpflegungsanstalt tauglich sei. Dieses Gut, das zur Domäne Thorberg gehört, besteht aus abgeholttem Waldboden, welcher der Strafanstalt Thorberg zur landwirtschaftlichen Bearbeitung übergeben wurde, indem sie zu wenig Land besaß, um die Straflinge zu beschäftigen. Auf dem Gute ist eine Scheune mit einer kleinen Wohnung erstellt. Die Scheune muß von der Thorberganstalt in Anspruch genommen werden, und was die Wohnung betrifft, so wird sie von dem Knechte benutzt, welcher das Vieh beorgt. Das Gebäude ist für die Strafanstalt unentbehrlich, wollte man daher die Verpflegungsanstalt für Gebrechliche auf die Domäne Bahnholz verlegen, so müßte zu einem Neubau geschritten werden, so daß die gleichen Kosten entstehen würden, wie bei einem Neubau im schattigen Landorf. Allerdings befindet sich in der Nähe von Bahnholz eine Steingrube, es würde jedoch noch ziemlich Mühe verursachen, die Bausteine den Berg hinauf zu schaffen, und was die in der Nähe liegenden Staatswaldungen betrifft, so müßte das nothwendige Holz, wenn man es dort nehmen wollte, der Domänenverwaltung jedenfalls vergütet werden. Ich glaube daher, man würde mit diesem Projekt ungefähr in der nämlichen Lage sein, wie mit dem Projekt Landorf, welch letzteres ich aber in diesem Falle wegen seiner geringern Entfernung von der Hauptstadt und der dadurch ermöglichten bessern Beaufsichtigung vorziehen würde. Was nun die Frage des Ankaufes des ganzen Schloßgutes Hindelbank anbetrifft, so ist dieselbe auch schon im Regierungsrath zur Sprache gekommen; Herr Domänendirektor Weber (es ist mir leid, daß er gegenwärtig nicht anwesend ist; er ließ sich wegen Krankheit entschuldigen) war aber nicht einverstanden, indem der Preis zu hoch sei. Schon als es sich um die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule handelte, wurde die Frage des Ankaufes der Domäne Hindelbank in Berathung gezogen, schließlich aber hat man davon abstrahirt. Ob nun die Strafanstalt dorthin verlegt werden könnte, darüber mich ausszusprechen, halte ich mich nicht für kompetent. Will der Große Rath heute die Sache zurückweisen mit Rücksicht auf die Frage der Verlegung der Strafanstalt, so will ich mich der Verschiebung nicht widersetzen; mit der Zurückweisung aber zu dem Zweck der Untersuchung, ob für die Verpflegungsanstalt nicht ein größerer Landkomplex erworben werden sollte, kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn diese Frage wurde sowohl vom Regierungsrath als von der Kommission bereits allseitig untersucht. Ich will noch einmal erklären, daß in einer solchen Anstalt, besonders wenn sie bloß weibliche Pfleglinge enthält, sehr wenig Arbeitskräfte vorhanden sind; die Pfleglinge sind Leute, die auf dem Notharmenat stehen, auf welchen ja von vornherein nur solche, die nicht vollständig arbeitsfähig sind, gezeugt werden. Es ist noch die Frage, ob die Pfleglinge, welche in Hindelbank untergebracht werden sollen, das Land, dessen Ankauf Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, zu bearbeiten im Stande sein werden. Das Ganze beträgt $13\frac{1}{2}$ Zuharten, wovon 5 Zuharten für Hausplätze, Hofräume und Gärten abgezogen werden müssen, so daß mit den Gärten doch immerhin noch 9 Zuharten Land bleiben, was gewiß vollständig genügend ist. Ich möchte nun noch dem Herrn Egger Einiges auf den Vorwurf erwidern, welchen er der Armendirektion gemacht, daß nämlich von oben herab dahin gewirkt werde, die Zahl der Notharmen künstlich zu vermindern. Das ist durchaus nicht der Fall. Auf den Notharmenats werden nur diejenigen gestrichen, welche die Bedin-

gungen nicht erfüllen, welche in der Instruktion für die Armeninspektoren vorgesehen sind; das Armgesez bestimmt ferner, daß nur diejenigen auf den Rotharmenetat aufgenommen werden dürfen, welche bereits von der Spendkasse unterstützt worden seien. Viele Gemeinden aber möchten Leute auf den Rotharmenetat setzen, ohne daß sie vorher von der Spendkasse unterstützt worden; dadurch aber betrügen sie nicht nur den Staat, sondern auch die andern Gemeinden, die ehrlich verfahren, werden auf diese Weise um ihren Staatsbeitrag verkürzt. Die Armdirektion verdient daher den ihr von Herrn Egger gemachten Vorwurf durchaus nicht.

Vogel. Nur eine kurze Berichtigung. Der Herr Director des Armenwesens hat so eben in Bezug auf die Domäne Bahnhof gefragt, es stehe auf derselben eine Scheune mit einer Knechtenwohnung. Ich muß das widerlegen, ich habe das Gut zwar selber nicht gesehen, berufe mich aber auf mehrere hier anwesende Herren Grossräthe, welche sagen, es stehe dort ein großes schönes Bauernhaus. — Den Antrag des Herrn v. Büren, das Dekret vorläufig zu genehmigen, zugleich aber den Regierungsrath mit der Untersuchung der Frage zu beauftragen, ob nicht das ganze Gut angekauft werden sollte, halte ich für gefährlich. Sobald wir das Dekret genehmigen, ist Herr v. Erlach gebunden, und wir werden mit Herrn Witschi zu unterhandeln haben, wo wir dann möglicherweise theures Land bekommen würden. Abgesehen davon aber könnte ich dem Kaufe die Ratifikation nicht ertheilen helfen, indem sich Herr v. Erlach vorbehalten hat, aus Zimmern Getäfel, Kamine &c. wegzunehmen. Was übrigens das Marken anbetrifft, welches Herr v. Büren als unwürdig darstellt, so glaube ich, Herr v. Erlach so zu kennen, daß man annehmen darf, er werde gegenüber dem Staaate nicht mehr fordern, als gegenüber einem Privaten; ich glaube, es sei nicht unter der Würde einer Grossrathskommission, welche so gut als auch wir die Interessen des Staates zu wahren hat, Herr v. Erlach anzufragen, ob er den Preis nicht noch etwas niedriger stellen könne.

Stämpfli, Bankpräsident. Nur ein paar Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit des Ankaufs des ganzen Schlosszutes Hindelbank. Ich bin jedenfalls dagegen, daß man eine so schöne und kostspielige Domäne mit Rücksicht auf eine allfällige Verlegung der Strafanstalt oder einer andern Staatsanstalt ankaufe. Zu diesem Zwecke soll nicht eine Domäne gewählt werden, auf welcher das Land allerdings gut, aber auch sehr theuer ist, sondern man soll in solche Gegenden gehen, wo das Land jetzt noch geringer ist, nach und nach aber durch die Bearbeitung abträglich werden wird. Wenn z. B. die Seelandsgentzumpfung ausgeführt wird, so kommen dadurch im großen Moose 20,000 Zucharten auf den Markt, so daß daselbst zur Errichtung einer Strafanstalt Platz genug sein wird. Da würde dann nicht die Erscheinung zu Tage treten, über welche z. B. Köniz mit Recht sich beklagt; die halbe Gemeinde Köniz wird nämlich theils durch die dort befindliche Anstalt, theils durch die Zuchthaussträflinge bearbeitet, indem der Staat dort Domänen von einigen hundert Zucharten besitzt. Dadurch aber wird Köniz in der Entwicklung seiner Privatindustrie bedeutend gehindert. Ganz die nämliche Erscheinung würde in Hindelbank zu Tage treten, wenn die Strafanstalt dorthin verlegt werden würde, wo überdies noch bereits die Thorberganstalt sich in der Nähe befindet. Was hingegen die Errichtung einer Verpflegungsanstalt in Hindelbank anbetrifft, so bin ich damit einverstanden, und wenn die Behörden, welche die Sache untersucht, gefunden haben, 13 Zucharten seien zu diesem Zwecke genügend, so möchte ich Ihnen die Annahme des Dekretes empfehlen. Ich sehe voraus, Hindelbank sei auch in Vergleichung mit andern Lokalitäten untersucht worden, und möchte mir darin kein höheres Urtheil anmaßen, wenn diejenigen, welche die allseitigen Verhältnisse genau prüften, sich für Hindelbank aussprechen. Wenn man nun sagt, der Staat solle die ganze Domäne erwerben, er könne später immerhin dasselbe,

was er nicht behalten wolle, wieder veräußern, so glaube ich, ein solches Verfahren liege nicht in der Stellung des Großen Rathes. Wir sollen nicht Land um einen niedrigen Preis kaufen, um es nachher wieder zu einem höhern Preise zu veräußern, und daraus eine Spekulation zu machen. Dazu soll der Große Rath sich nicht hergeben. Es sollte übrigens Grundsatz in unserem Finanzwesen sein, alle entbehrlichen Domänen nach und nach zu verkaufen, nicht aber deren neue zu erwerben.

v. Büren, Berichterstatter der Kommission. Herr Vogel sagt mit Recht, daß wenn wir heute das Dekret genehmigen, Herr v. Erlach gegenüber Herrn Witschi gebunden sei. Mein Antrag war aber nicht dahin formulirt, heute schon das Dekret definitiv zu genehmigen, sondern ich wollte mit Rücksicht auf die gesunkenen Ansichten den Kaufvertrag nur in dem Sinne genehmigen, daß der Staat sich das Recht vorbehält, während der Zeit, da Herr Witschi noch gebunden ist, die ganze Domäne ankaufen zu können. Ich war dem Antrage auf Verschiebung geneigt, nach dem Votum des Herrn Stämpfli glaube ich aber doch, es sei besser, wenn nach dem ersten Antrage progreidt werde. Herr Vogel kritisiert nun noch den Kauf selber, und Herr Tieche sagt, daß die Zierden von Hindelbank, die schönen Schattenplätze, entfernt werden sollen. Das ist durchaus eine irrtümliche Ansicht. Allerdings sollen die Bäume auf der einen Seite umgehauen werden, weil der Grund und Boden dort bisher zu Pflanzland verwendet werden kann; auf der andern Seite aber, gegen die große Straße hin, bleiben die Schattenplätze und die schönen Promenaden unverändert. Was das Wegnehmen des Getäfels anbetrifft, so ist die Sache fast nicht der Rede werth. Als man mit Herrn v. Erlach unterhandelte, und er von Fr. 110,000 auf Fr. 80,000 hinunterging, so glaubte er, es könne ihm wohl gestattet werden, das Getäfel, welches einigen Werth haben mag, wegzunehmen. Für eine Anstalt ist übrigens zu viel Holzwerk in den Zimmern nicht praktisch.

Schidegger. Der Kanton Bern befindet sich gegenwärtig mehr oder weniger in Misfkredit, indem man sagt, er stecke bis an den Hals in Schulden. Um nun den Schein von außen abzuwenden, wäre ich auch der Ansicht des Herrn Vogel. Ich glaube, der Kanton Bern gehe nicht zu Grunde, wenn er schon die ganze Schlossdomäne Hindelbank ankaufst. Ich bin aber nicht einverstanden mit der Ansicht mehrerer Redner, daß aus Rücksicht auf die Familie v. Erlach das Gut um einen höhern Preis angekauft werden möchte; denn in Handel und Wandel kennt man Familienverhältnisse nicht. Jeder kaufst so wohlfeil, als er kann. Ich möchte daher die Domäne so wohlfeil als immer möglich ankaufen. Herr Stämpfli will nicht das Ganze ankaufen und möchte die Strafanstalt auf das große Moos verlegen, wenn dann dort eine Anzahl Zucharten feil werden. Darauf will ich bloß bemerken, daß ich noch nie gehört, daß ein Bauer, der ein gut bewirtschaftetes Landgut angekauft hat, darauf zu Grunde gegangen sei, wohl aber hat schon Manchen ein schlecht kultiviertes Gut ruinirt; so könnte es auch mit dem Moosland gehen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vogel an.

A b s i m m u n g.

Grundsätzlich für Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt
Dagegen
Für Verschiebung im Sinne der Ordnungsmotion des Herrn Grossrath Vogel
Für sofortiges Eintreten

94 Stimmen.
Minderheit.
Mehrheit.
Minderheit.

Ein Schreiben wird verlesen, welches lautet:

Bern, den 22. Christmonat 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern an
den Grossen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Sie haben in Ihrer vorgestrigen Sitzung beschlossen, Montag den 8. Januar nächsthin wieder zusammenzutreten, hauptsächlich zum Zwecke der Berathung des neuen Strafgesetzbuches, jedoch ohne Ausschluß anderer Berathungsgegenstände.

Wir beeihren uns nun, Sie auf einige Umstände aufmerksam zu machen, welche uns der Berücksichtigung werth scheinen.

Vorerst dürfte eine Verschiebung der Berathung über das Strafgesetzbuch ohne Nachtheil geschehen können, ja vielmehr zweckmäßig sein, da in der nämlichen Woche die Assisen des Jura eröffnet werden, und es sehr wünschenswerth ist, daß gerade die Mitglieder der Kriminalkammer bei der Berathung anwesend seien.

Im Weiteren liegen der Bittschriftenkommission eine Anzahl Beschwerden in Ausscheidungsangelegenheiten zur Vorberathung vor, und es ist schwer abzusehen, daß die Bittschriftenkommission in der nur vierzehntägigen auf die Neujahrzeit fallenden Zwischenzeit zwischen beiden Grossratsitzungen die nöthige Muße zur Behandlung dieser Geschäfte finden werde.

Ganz besonders aber glauben wir hervorheben zu sollen, daß die Sitzung nach Ihrem Beschlusse in eine Zeit fallen würde, welche für sämmtliche Geschäftsleute bekanntlich die weitaus am meisten in Anspruch genommene ist. Es wäre daher zu befürchten, daß sie nur sehr schwach besucht sein werde, was im Interesse der zu behandelnden Gegenstände vermieden werden sollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir, Sie möchten auf Ihren Beschluß zurückkommen und es Ihrem Präsidium überlassen, nach Anhörung des Regierungsrathes die nächste Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

S t à m p f l i, Bankpräsident. Ich bin damit einverstanden, daß die nächste Sitzung etwas weiter hinausgesetzt werde, als auf den 8. Januar; denn es ist nicht möglich, einzelne Gegenstände in der Zwischenzeit gehörig vorzuberathen. Was z. B. die Alpenbahnfrage und die Jurabahnfrage betrifft, so wollten heute die Mitglieder der zur Vorberathung dieser Gegenstände niedergesetzten Kommission zusammen treten, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wo sie zur einläufigen Berathung dieser beiden wichtigen Fragen sich versammeln wollen. Jedenfalls werden sie über das Neujahr nach Hause zurückkehren, müsten aber gleich in den ersten Tagen nach dem Neujahr sich wieder in Bern einzufinden, was für die betreffenden Mitglieder einigermaßen unangenehm sein dürfte. Auch in Betreff der Juragewässerkorrektionsfrage wäre nach meiner Überzeugung eine gründliche Vorberathung unmöglich. Ich bin daher mit einer Verschiebung einverstanden, möchte es aber nicht dem Regierungsrath überlassen, im Einverständniß mit dem Präsidium des Grossen Raths den Zeitpunkt der nächsten Sitzung festzusetzen, sondern ich schlage Ihnen hiefür den 22. Januar vor. Die Mitglieder des Obergerichtes können den Berathungen über das Strafgesetzbuch immerhin beiwohnen, wenn dieser Gegenstand nicht auf die eigentlichen Gerichtstage, sondern auf den Anfang der Woche an die Tagesordnung gesetzt wird.

D r. Tièche. Als einen vom Regierungsrath nicht angeführten Grund bemerke ich, daß in der in Rede stehenden Session wahrscheinlich noch andere wichtige Geschäfte dem Grossen Rath werden vorgelegt werden, so daß man eine Session von zwei oder drei Wochen annehmen kann. Während dieser Zeit ist das Volk in der ganzen Schweiz berufen, über die Annahme oder Verwerfung der Bundesrevision zu entscheiden. Diese Abstimmung findet am 14. Januar statt. Sie können nun überzeugt sein, daß die hier anwesenden Mitglieder heimgehen, um zu stimmen, und daß sie also an diesem Tage nicht hier sein werden. Dieser einzige Grund genügt nach meiner Ansicht, um die nächste Grossratsession zu verschieben, wie es Herr Stämpfli beantragt.

v. Känel, Fürsprecher. Ich dagegen beantrage, daß an dem vorgestern gefassten Beschlusse festgehalten werde. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath im letzten Jahre den Beschuß gefasst hat, zur Berathung des Strafcodex in der ersten oder zweiten Woche Januar eine Sitzung zu halten. Damals ging es nun ungefähr, wie es heute gehen soll: der Regierungsrath verlangte eine Verschiebung der Sitzung, diesem Verlangen wurde entsprochen, und in Folge dessen ist das Strafgesetzbuch noch heute nicht zu Ende berathen. Ich habe mit Rücksicht darauf, daß vor Allem aus dieser Gegenstand einmal zur Behandlung komme und erledigt werde, die Abhaltung einer Sitzung nach dem Neujahr verlangt, wenn wir aber jetzt wieder warten wollen, bis alle möglichen andern Geschäfte, Alpenbahnen, Juragewässerkorrektion u. s. w. vorberathen sein werden, so werden wir nicht Zeit für die Behandlung des Strafgesetzbuches finden, und müssten uns die größten Vorwürfe machen, wenn dieser Gegenstand noch in eine andere Periode verschleppt würde. Wenn die Mitglieder der Kriminalkammer so sehr der Berathung des Strafgesetzbuches beizuwohnen wünschen, so wäre es wohl möglich, die Assisenzeitung im Jura um acht Tage hinauszuschieben. Ich beantrage deßhalb, bei dem gefassten Beschuß zu verbleiben.

v. Büren. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß die Sitzung jedenfalls nicht länger, als bis zum 22. Januar verschoben würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für einen bestimmten Einberufungstag	Mehrheit.
Für Festhaltung an dem gefassten Beschuß	35 Stimmen.
Für Einberufung des Grossen Rathes auf den 22. Januar	Mehrheit.

Projekt-Dekret

betreffend

die Änderung des § 65 der Feuerordnung
für den Kanton Bern vom 25. Mai 1819.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossratsverhandlungen vom 29. April 1865,
Seite 362.)

Herr Regierungspräsident **M i g y**, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß durch die Feuerordnung vom Jahre 1819 den Gemeinden an die Abschaffungskosten neuer Feuersprüche ein Staatsbeitrag zugesichert ist, falls die Sprüche im Kanton fertiggestellt worden sind. In der

ersten Berathung des vorliegenden Dekretes haben Sie nun mit Rücksicht darauf, daß eine solche beschränkende Bestimmung für die gegenwärtige Zeit nicht mehr paßt, ich glaube fast einstimmig, beschlossen, daß der übliche Staatsbeitrag an die Anschaffungskosten neuer Feuerspritzen, unter den allgemeinen maßgebenden Voraussetzungen, den Gemeinden fortan, ohne Rücksicht darauf, ob die Spritzen im Kanton Bern oder außerhalb derselben verfertigt wurden, zu verabfolgen sei. Ich werde nicht weitläufiger sein, und empfehle Ihnen die Annahme des Dekretes.

Gerber. Ich habe der ersten Berathung des vorliegenden Dekretes nicht beiwohnt, sonst würde ich schon damals den Antrag gestellt haben, den ich heute bringen will. Es scheint mir, man sollte angesichts der großen Brandungslücke, von denen der Kanton Bern im gegenwärtigen Jahre heimgesucht wurde, bei der Berathung der Abänderung dieses Paragraphen auch die Feuerordnung vom Jahre 1819 im Allgemeinen einer Revision unterwerfen und sich fragen, ob es nicht zweckmäßig sei, noch andere Bestimmungen der Feuerordnung zu revidiren. Ich will Ihnen einige Beispiele anführen, woraus Sie sehen werden, daß die Feuerordnung allerdings Bestimmungen enthält, die nicht mehr passen; ich glaube, ich könnte hierüber mit Recht einige Auskunft ertheilen, da ich in den letzten Jahren oft mit der Feuerordnung in Berührung kam. Man hat z. B. gefunden, daß die Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehren nicht mehr zweckmäßig sind, auch in Bezug auf das Verfahren auf den Brandstätten paßt die Feuerordnung heute nicht mehr; so könnte ich noch eine Menge Bestimmungen anführen, die unsern Verhältnissen nicht mehr angemessen sind. Anderes dagegen, so z. B. die Bestimmungen über die Feuerpolizei, sind derart, daß ich zweifle, ob man heute etwas Besseres aufstellen könnte. Was den § 65 anbetrifft, so könnte ich den auch ändern helfen, jedoch unter der Bedingung, daß die Revision auch auf andere Bestimmungen ausgedehnt werde. So sollte auch der § 63 entweder aufgehoben oder dann wenigstens gehandhabt werden; derselbe heißt nämlich: „Jeder Spritzenmacher im Kanton soll sich als ein geschickter Künstler bei unsern Justiz- und Polizeirathe legitimiren, in welchem Falle ihm von dieser Behörde ein Patent als Spritzenmacher ausgefertigt werden wird. Einem Jeden, der nicht ein solches Patent in Händen hat, ist die Verfertigung und Reparation der Feuerspritzen im Kanton gänzlich untersagt.“ Nun möchte ich den Herrn Justizdirektor anfragen, ob wirklich jeder Spritzenmacher im Kanton ein Patent in Händen hat. Ich glaube nicht; ich habe darüber Erfundigungen eingezogen und erfahren, daß selbst Herr Schenk, der die meisten Spritzen verfertigt, kein Patent besitzt. Dieser Paragraph hat mich anfänglich gestoßen, da ich ihn für verfassungswidrig hielt, ich fand jedoch, daß das Gesetz über das Gewerbwesen vom Jahr 1849 darüber Auskunft ertheilt, indem es die Bestimmung enthält, daß Maschinenbauer eines Patentes zur Ausübung ihres Berufes bedürfen. Ich komme nun auf § 66 der Feuerordnung zu sprechen; derselbe lautet: „. . . Damit im Falle der Noth ein Stück Schlauch aus einer Gemeinde an den Schlauch einer andern geschaubt werden könne, so sollen im ganzen Kanton, sowohl für die alten jetzt schon bestehenden, als für die neuen noch zu verfertigenden Spritzen, gleiche Schlauchgewinde eingeschürt werden. Diese Schlauchgewinde sollen so gemacht sein, daß bei Zusammensetzung zweier Schläuche nur das Muttergewinde, die Schläuche selbst aber nicht gedreht werden. Unsere Oberamtmänner sind beauftragt, darauf zu wachen, daß innerhalb zwei Jahren alle Schlauchgewinde der alten schon bestehenden Spritzen von den patentirten Spritzenmachern nach demjenigen Modell eingerichtet werden, welches sie von unserm Justiz- und Polizeirathe erhalten werden.“ Im Jahre 1819 hat der Kanton ein Gewinde adoptirt, nach welchem seither alle Schlauchgewinde hätten verfertigt werden sollen; man nennt es das Kantonalgewinde. Nun aber hat Herr Schenk 7 verschiedene Nummern von Gewinden, jüdem kommen Feuerspritzen aus dem Auslande, z. B. aus Meß, wo die Gewinde wieder anders sind.

Ich könnte noch andere Spritzenmacher nennen, welche Gewinde verfertigen, die ebenfalls von unserm Kantonalgewinde abweichen. Wenn bei einem Brände die einzelnen Spritzen sich mit Schläuchen ausschaffen sollen, so kann dies nicht geschehen, wenn die Gewinde nicht passen, es sei denn, man habe Uebersetzungsgewinde zur Hand, was aber nicht immer der Fall ist. Ich will noch einen fernern Umstand berühren. Nach meiner Ansicht sollte nämlich der Staat keinen Beitrag an Paradespritzen leisten, sondern bloß an wirklich praktische Werke. Wenn ein Spritzenmacher einen Vertrag abschließt, so verpflichtet er sich zur Lieferung einer Sprize, welche so und so viel Wasser per Minute liefert; weitere Verpflichtungen geht er nicht ein. Nun gibt es Spritzen, welche 60 Hübe in der Minute erfordern, diejenigen von Stocker ertheischen 80 per Minute, ich kenne sogar Feuerspritzen aus Meß mit 135 Hüben in der Minute. Wenn nun die Mannschaft in einer Minute 80 Hübe machen muß, so ist sie nach fünf Minuten gänzlich erschöpft. Ich glaube daher, es sollen nur für Spritzen von wirklich praktischem Werthe, seien sie nun inner- oder außerhalb des Kantons angefertigt worden, Staatsbeiträge ertheilt werden; zu diesem Zwecke sollte eine Vorschrift über die Einheit der Gewinde aufgenommen und bestimmt werden, daß eine Sprize im Maximum so und so viel Hübe erfordern dürfe. Mein Antrag geht dahin, es sei die Vorlage an den Regierungsrath zurückzuweisen zur Untersuchung, ob sie nicht durch eine Vorschrift wegen Einheit der Gewinde und Hubhöhe näher bedingt, und ferner ob nicht die Feuerordnung vom Jahre 1819 überhaupt einer umfassenden Revision zu unterwerfen sei.

Herr Berichterstatter. Ich will mich dem Antrage, es sei zu untersuchen, ob unsere Feuerordnung nicht weiterer Modifikation bedürfe, nicht widersetzen, ich glaube aber, Sie können die Aufhebung einer mit unsern jetzigen Gewerbsverhältnissen schnurstracks im Widerspruche stehenden Bestimmung, wonach nur im Kanton verfertigte Feuerspritzen auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen können, nicht länger verschieben, besonders da das Dekret nach der ersten Berathung sofort provisorisch in Kraft getreten, so daß bereits an außerhalb des Kantons verfertigte Feuerspritzen Beiträge ertheilt worden sind. Herr Grossrath Gerber will gewisse Bedingungen an die Ertheilung des Staatsbeitrages knüpfen. Ich bin nun natürlich nicht fähig, diese Frage zu untersuchen; ich muß aber daran erinnern, daß für eine Sprize nur dann ein Staatsbeitrag ertheilt wird, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; läßt nämlich eine Gemeinde eine neue Sprize anfertigen, so macht sie davon der Justiz- und Polizeidirektion Anzeige; diese ordnet zur Untersuchung der Sprize einen Experten ab, und zwar, wenn sich die Gemeinde nicht zu weit von der Hauptstadt entfernt befindet, immer den nämlichen, Herrn Mechaniker Opplicher, welcher sich durch seine Kenntnisse schon genugsam als Experte ausgewiesen hat. In Betreff der technischen Frage verläßt sich nun die Justiz- und Polizeidirektion auf das Gutachten des Experten; denn man wird mir nicht zumuthen wollen, selber überall hinzugehen und zu untersuchen, ob die auf einen Staatsbeitrag Anspruch machenden Spritzen auch die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, indem ich dazu nicht geeignet wäre. Lautet das Expertengutachten befriedigend, so beantrage ich dem Regierungsrath die Verabfolgung des Staatsbeitrages. Ich wünschte, daß sie in erster Linie das vorliegende Dekret in zweiter Berathung annehmen möchten: dabei bin ich damit einverstanden, wenn Sie den Regierungsrath beauftragen, zu untersuchen, ob nicht weitere Modifikationen in der Feuerordnung von 1819 vorgenommen werden sollen, welche übrigens nach der Ansicht Sachverständiger eine der besten Verordnungen in unserer ganzen Gesetzesammlung ist. Gewisse Details passen allerdings für unsere Zeit nicht mehr, so auch die von Herrn Gerber angeführte Bestimmung, wonach jeder Feuerspritzenmacher ein Patent in Händen haben soll. Es kann nun keine Rede davon sein, diese Bestimmung noch aufrecht zu erhalten, denn durch die Verfassung steht jedem Staatsbürger das

Recht des freien Handels und Gewerbes zu. Wie hat sich übrigens die Sache in Betreff der Bedürfnisse der Zeitzeit gemacht? Man hat sich durch die Reglemente ausgeholzen, welche die Gemeinden dem Regierungsrath zur Sanktion vorlegen. Auf der einen Seite haben Sie also eine in ihren Grundlagen in der Praxis sich als vorzüglich erwiesene Feuerordnung, auf der andern Seite ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, ihre speziellen Verhältnisse in einem Reglemente zusammenzustellen. So macht sich die Sache in der Praxis ganz gut. Ich wiederhole, daß ich dem Antrage des Herrn Gerber nicht entgegentreten will, wonach der Regierungsrath mit der Untersuchung, ob nicht die Feuerordnung überhaupt einer umfassenden Revision zu unterwerfen sei, beauftragt wird. Dagegen müste ich es bedauern, wenn Sie das vorliegende Dekret nicht genehmigen und jene beschränkende, für unsere Gewerbsverhältnisse nicht mehr passende Prohibitivbestimmung nicht aufheben würden, um eine allgemeine Revision der Feuerordnung abzuwarten. Bis ein Entwurf einer neuen Verordnung vorgelegt und bei der Annäfung von zu erledigenden Geschäften durch zwei Berathungen hindurchgegangen wäre, würden noch viele Gemeinden in ihren Interessen verkürzt und um den Staatsbeitrag geschmälerert werden.

Gerber. Ich habe schon mehrfach die Ueberzeugung gewonnen, daß so etwas liegen blieb, deswegen halte ich an meinem Antrage fest.

Gfeller von Wichtach. Ich halte auch dafür, daß die Streichung des § 65 der Feuerordnung vom Jahr 1819 nicht richtig sei; derselbe lautet: „Wenn aber Gemeinden außer dem Kanton Spritzen versetzen lassen, so haben sie keine Unterstützung von Uns zu erwarten. Auf jeden Fall sollen aber diese Spritzen nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften eingerichtet sein.“ Ich glaube nun allerdings auch, man sollte für die außer dem Kanton versetzten Spritzen einen Staatsbeitrag in Aussicht stellen, dabei sollen aber die fremden Spritzmacher nicht von den Verpflichtungen entbunden sein, welche unsere Spritzmacher übernehmen müssen, sondern auch die fremden Spritzmacher sollen die Spritzen den bestehenden Vorschriften gemäß einrichten. Der § 63, welchen Herr Gerber angeführt hat, und der von den Patenten der Spritzmacher redet, steht eben noch immer im Gesetze und sollte daher, so lange er nicht aufgehoben ist, auch gehalten werden; er hat zwar durch das Gewerbegegesetz einige Modifikationen erlitten. § 64 nun bestimmt, daß ehe und bevor neue Spritzen den Gemeinden abgeliefert werden, sie auf dem Amtssize von kunst- und sachverständigen Männern in allen ihren Theilen genau untersucht, nachher in Gegenwart der Ausgeschossenen der betreffenden Gemeinde probirt, und wenn sie nicht das Vorgeschriebene leisten, verworfen und dem Spritzmacher überlassen werden sollen. Der zweite Satz des nämlichen Paragraphen bestimmt ferner, daß allfällige Reparationen an einer angenommenen neuen Spritze, die von schlechter Arbeit herrühren, während der zwei ersten Jahre durch den Versetzer der Spritze in seinen Kosten gemacht werden sollen. Wenn nun unsern Spritzmachern im Kanton solche Verbindlichkeiten auferlegt sind, so sollen sie auch für die fremden Spritzmacher Geltung haben; es wäre daher nicht billig, einen Paragraphen aufzuheben, wonach auch die außer dem Kanton angefertigten Spritzen nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet sein sollen. Die Feuerordnung passt übrigens in vielen andern Punkten für unsere Zeit nicht mehr, sie enthält geradezu lächerliche Bestimmungen. Wenn z. B. ein Brand ausbricht, so soll der Sigrist alsbald den Pfarrer davon benachrichtigen und auf dessen Befehl mit allen Glocken stürmen. Ich glaube, die Ertheilung der Erlaubniß zum Läuten sollte Sache des Brandmeisters sein. Ferner soll laut § 58 jeder, der sich verheirathen will, sich über den Besitz eines Feuereimers ausweisen. Statt dessen verlangen nun einige Gemeinden einen Baarbetrag von Fr. 5. So sind noch viele für uns im höchsten Grade unzweckmäßige Bestimmungen, die zwar theilweise durch Ver-

fügungen aufgehoben sind, in der Feuerordnung enthalten; ich stelle daher den Antrag, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, so bald als möglich den Entwurf einer neuen Feuerordnung vor den Grossen Rath zu bringen.

Der Herr Präsident bemerkt dem Herrn Gfeller, daß der Antrag des Regierungsrathes bloß auf Streichung des ersten Satzes des § 65 gehe, der zweite Satz desselben solle jedoch auch fernerhin in Kraft verbleiben.

v. Büren. Ich bin auch der Meinung des Herrn Gfeller, daß auch die außer dem Kanton versetzten Spritzen den bestehenden Vorschriften unterworfen sein, und wir daher die betreffende Bestimmung der Feuerordnung um keinen Preis fallen lassen sollen. Unsere Feuerordnung ist zwar alt, wir haben aber darin Grundsätze, welche erst in neuerer Zeit in Deutschland angestrebt werden, während wir sie schon im Jahre 1819 besaßen; dahin gehören z. B. die Bestimmungen über die Gewinde. Es ist ganz recht, wenn man sich auch vom Auslande belehren läßt und sieht, was es uns Gutes bringt, in Betreff der Fertigung von Feuerspritzen glaube ich aber den Kanton Bern dem Auslande voraus. Bei den Untersuchungen, die nicht nur hier, sondern auch anderswo angestellt wurden, gelangte man zu dem Resultate, daß man am besten thue, die Feuerspritzen hier bei Herrn Schenk machen zu lassen. Deshalb brauchen wir nicht so viel Rücksicht auf die fremden Spritzen zu nehmen, hingegen bin ich einverstanden, daß auch an die außer dem Kanton versetzten Spritzen ein Staatsbeitrag zugesichert werde, insofern sie den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtet sind. Dem Antrage, daß vom Regierungsrath eine neue Feuerordnung ausgearbeitet werden solle, könnte ich auch beistimmen, ich glaube jedoch, wir haben vorher andere, wichtige Geschäfte zu erledigen.

v. Wattewyl in Bern. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, daß in der Feuerordnung Manches der Abänderung bedarf; indessen preßt es jedenfalls nicht, und wenn die neue Vorlage das nämliche Schicksal hätte, wie das Strafgesetzbuch, so müste unterdessen noch manche Gemeinde, welche außer dem Kanton eine Spritze anfertigen läßt, auf den Staatsbeitrag verzichten. Ich bin auch der Ansicht, daß für den Kanton Bern eigentlich Herr Schenk die Spritzen liefern sollte; denn er kennt unsere Verhältnisse und weiß, was für Werke und welche Bauart derselben uns am besten dienen; in dieser Beziehung möchte ich nicht, daß für ihn eine gefährliche Konkurrenz entstehen würde. Auf der andern Seite möchte ich aber auch nicht, daß Herr Schenk allein unsere Spritzen liefern sollte, indem nur den im Kanton versetzten der Staatsbeitrag zugesichert würde; damit wäre ich namentlich mit Rücksicht auf die neuern Konstruktionen der Feuerspritzen nicht einverstanden. In Heidelberg werden Spritzen versetzt, welche für unsere Verhältnisse nicht dienen würden, indem sie hauptsächlich für die engen Gäßchen der grossen Städte eingerichtet sind; sie stehen nur auf zwei Rädern, so daß man schnell damit fahren kann, auch muß man viel rascher pumpen, es ist aber eben auch leichter, mit Ihnen zu manöveriren. Ich will aber auf eine andere Erfindung aufmerksam machen, ich meine die Dampffeuerspritze. Hier hat man die Schenk'schen Spritzen Nr. 1, 2 und 3, welche Vorzügliches leisten, einen ungeheuren Wasserstrahl liefern und wirklich Wunder verrichten können, zu ihrer Ingangsetzung sind aber eine Menge von Leuten nothwendig, so daß man oft die größte Mühe hat, die Spritzen anhaltend zu gebrauchen, indem sie oft weit vom Feuer entfernt am laufenden Wasser aufgestellt werden müssen, während das Publikum lieber in der Nähe des Feuers helfen will. Diesem Uebelstande helfen nun Dampfspritzen gänzlich ab, und namentlich für die Stadt Bern wäre die Anschaffung einer Dampfspritze sehr wünschbar. Dies kann aber nicht geschehen, so lange nur für inländische Spritzen Staatsbeiträge zugesicher sind; denn Herr Schenk, dem ich damit durchaus keinen Vorwurf machen will, versetzt dermalen noch keine Dampffeuerspritzen. Es wäre

daher gewiss zu bedauern, wenn wir das Dekret heute nicht genehmigen würden. Ich glaube, es sollte in Betreff des Antrages des Herrn Gerber, wonach die Feuerordnung einer Revision zu unterwerfen wäre, nach dem Sprichworte verfahren werden: das Eine kann man thun und das Andere nicht lassen. Aus diesen Gründen möchte ich den Herrn Gerber ersuchen, seinem Wunsche in der Form eines Anzuges, nicht aber in der Form einer Ordnungsmotion Geltung zu verschaffen suchen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß nur der erste Satz des § 65 unserer Feuerordnung, welcher lautet: „Wenn aber Gemeinden außer dem Kanton Sprüzen ververtigen lassen, so haben sie keine Unterstützung von Uns zu erwarten“ — durch das vorliegende Dekret aufgehoben werden soll, der zweite Satz dagegen, lautend: „Auf jeden Fall sollen aber diese Sprüzen nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften eingerichtet sein“ — soll auch fernerhin in Kraft bestehen. Es werden daher alle neuen Sprüzen durch Experten untersucht werden, ob sie nach den Vorschriften unserer Feuerordnung eingerichtet seien; also soll da gar keine Begünstigung für die im Auslande ververtigten Sprüzen eintreten, sondern man will nur einfach die beschränkende Bestimmung in Betreff der Erheilung des Staatsbeitrages aufheben.

Gefeller von Wichtwil. Auf den Traktanden steht „Dekret über Aufhebung des § 65 u. s. w.“; man konnte daher leicht der Meinung sein, daß der ganze Paragraph aufgehoben werden solle.

Präsidium. Der Fehler liegt vielleicht darin, daß das Projektdecret nicht verlesen worden ist. (Der Redner verliest dasselbe.)

A b s t i m m u n g .

Für die Ordnungsmotion (Rückweisung an den Regierungsrath)	Minderheit.
Für die Aufnahme einer Vorschrift wegen Einheit der Gewinde und Hubhöhe	58 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für das Gesetz mit dieser Ergänzung	Handmehr.

Nun werden auf den empfehlenden Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission folgende Nachkredite bewilligt:

1) Für die Entsumpfungsdirektion	Fr. 3000
2) " " Ackerbauschule	" 5000
3) " " Centralpolizei und zwar	
Büreauaufosten	" 200
Gefangenschaftskosten	" 1500
Allgemeine Polizeiauslagen	" 7800

Sodann weist der Große Rath in Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlassgesuchen ab:

- 1) Den Leger Theurenat, Uhrmacher zu Courgenay, wegen Unterschlagung, und
- 2) den Peter Kaiser von Grellingen, wegen Nothzucht verturtheilt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:
Fr. Zuber.

B e r i c h t i g u n g .

Seite 551, Spalte 1, Zeile 40 soll es heißen: Sollte der Große Rath dennoch das Dekret annehmen wollen u. s. w.

Z wölfte Sitzung.

Samstag den 23. Dezember 1865.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger zu Spiez, Blösch in Bern, Geißbühler, Jenzer, Karlen, Müller, Negez, Röthlisberger, Gustav; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Biel, Born, Bössiger, Botteron, Brugger, Buhren, Burger, Büttigfofer, Büzberger, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ecabert, Hankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frisard, Frote, Girard, Glaus, Gobat, August; Gobat, Aimé; Gouvernon, Grossmann, Guenat, Gugelmann, Hartmann, Hauswirth, Henzelin, Hofmann, Hubacher, Jaquet, Jolissaint, Kaiser in Delsberg, v. Känel in Wimmis, Kehrl, Klaye, Knechtenhofer, Kohli, Krebs, Kummer, Lehmann in Rüedtigen, Loviat, Luz, Mathez, Messerli, Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Perrot, Piquerez, Rebetez, Renfer, Rosseler, Rösti, Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Roth in Ersigen, Rothenbühler, Ruchii, Ryz, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelried, Schmider, Schüpbach, Seiler, Sigri, Spring, Streit im Groß'chneit, Thönen, Willi, Wirth, Wüthrich, Wyder, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann, und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

T a g e s o r d n u n g :

E n t w u r f - D e c r e t

betreffend

das Repräsentationsverhältnis im Großen Rath. (Siehe Großerathssverhandlungen, Seite 552 f. hievor.)

Der Große Rath trägt darauf an, dem am 21. dies erheblich erklärten Antrage keine Folge zu geben, sondern das Dekret so anzunehmen, wie es vorliegt.

Herr Regierungspräsident M i g n , Berichterstatter des Regierungsrathes. In der letzten Frühlingsitzung des Grossen Rathes stellte bekanntlich der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten in Anwendung des § 9 der Verfassung die Bannahme einer kantonalen Volkszählung beschließen. Dieser Antrag wurde aber verworfen und mit großer Mehrheit beschlossen, es sei mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen und im Hinblicke auf die im Jahre 1860 stattgefundenen eidgenössische Volkszählung im gegenwärtigen Augenblicke von der Bannahme einer kantonalen Zahlung zu abstrahiren, welche in Zukunft mit der alle 10 Jahre stattfindenden eidg. Zählung zu verschmelzen sei, damit man nicht alle fünf Jahre die Lasten und Unannehmlichkeiten einer solchen Operation tragen müsse. In der Sitzung vom letzten Mittwoch, in welcher das vorliegende Dekret über das Repräsentationsverhältnis des Grossen Rathes hier zur Behandlung kam, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß durch Annahme des sich auf die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1860 stützenden Defrettes die Stadt Bern und möglicherweise auch noch andere Ortschaften in ihren Wahlrechten beeinträchtigt werden würden; es wurde daher der Antrag gestellt und vom Grossen Rath auch angenommen, daß der Regierungsrath untersuchen solle, ob nicht in Abänderung des Grofrathsbeschlusses vom 4. März d. J. noch eine kantonale Volkszählung stattfinden könne. Der Regierungsrath glaubt nun, der durch Annahme des Defrettes möglicherweise für einige Ortschaften entstehende Nachtheil sei nicht von so großer Bedeutung; ich gebe zu, daß es für die Stadt Bern unangenehm sein mag, wenn sie das Gefühl haben muß, sie könnte einen oder zwei Vertreter mehr in den Grossen Rath schicken, wenn noch vor den Neuwahlen eine Zählung veranstaltet würde, in Beziehung aber auf das Repräsentationsverhältnis im Allgemeinen, so wie auf die Leitung der Geschäfte im Grossen Rath ist es ganz sicher kein Nachteil, wenn in dieser Behörde statt vielleicht 237 bloß 235 Mitglieder sitzen. Deswegen glaubte der Regierungsrath dem Grossen Rath beantworten zu sollen, er möchte auf dem im letzten März mit großer Mehrheit gefassten Beschlüsse beharren und von einer kantonalen Volkszählung abstrahiren, sowie das von der Regierung vorgelegte Dekret unverändert genehmigen.

Gfeller in Signau, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat ihre Ansicht seit der Beratung des Defrettes vom letzten Mittwoch nicht geändert; zwei Mitglieder stimmen nämlich dem Antrage der Regierung bei, Ein Mitglied hat sich dagegen vorbehalten, einen abweichenden Antrag zu bringen. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, die Bannahme einer Volkszählung wäre in der kurz zugemessenen Zeit fast nicht mehr möglich, und würde jedenfalls enorme Kosten, Mühe und Arbeit erfordern. Es könnte sich übrigens nach meinem Dafürhalten nicht darum handeln, jetzt den Beschluss vom 4. März abhängen aufzuheben, sondern der Grossen Rath könnte einstweilen nur auf den Beschluss zurückzukommen beschließen, ihn aber erst in der künftigen Session förmlich aufheben. Ob man nun angesichts der Masse von noch zu erledigenden wichtigen Geschäften dazu kommen würde, mögen Sie selbst ermessen.

v. Wattenwyl in Bern, Mitglied der Kommission. Ich habe bei der vor einigen Tagen stattgefundenen Beratung des vorliegenden Defrettes erklärt, daß ich, falls die Regierung die Bannahme einer Volkszählung vor den künftigen Neuwahlen unmöglich finden sollte, auch zu dem Dekret stimmen werde. Nun aber hat die mit der Ausführung einer Volkszählung betraute Direktion die Frage, ob eine Zählung noch möglich sei, unbedingt bejaht, und erst im Schoße des Regierungsrathes wurde, wahrscheinlich aus finanziellen Gründen, von der Mehrheit beschlossen, dem Grossen Rath zu beantragen, auf seinem unterm 4. März d. J. gefassten Beschlüsse zu beharren. Unter solchen Umständen sehe ich mich nicht veranlaßt, meinen Antrag fallen zu lassen, und in dieser Meinung haben mich noch die Verhandlungen vom Jahre 1856 bestärkt. Damals war die Sachlage der jüngsten

ähnlich: Die Regierung stellte den Antrag auf Bannahme einer Volkszählung, der Finanzdirektor war aus finanziellen Gründen dagegen, und im Grossen Rath fand darüber eine längere Beratung statt, im Verlauf welcher Herr Dr. Schneider den Antrag stellte, es sei bloß in denjenigen Bezirken, von welchen man vermuten könne, daß eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten sei, welche auf deren Vertretung im Grossen Rath Einfluß haben möchte, eine Zählung vorzunehmen, im Uebrigen aber die nächste eidgenössische Zählung zu gewärtigen. Dieser Antrag wurde jedoch von Herrn Dr. Schneider wieder zurückgezogen, und der Grossen Rath beschloß, in Genehmigung des regierungsräthlichen Antrages, die Bannahme einer kantonalen Volkszählung. Ich erlaube mir nun, Ihnen aus den betreffenden Verhandlungen eine Stelle aus dem Votum des damaligen Herrn Regierungsrath Schenk vorzulegen; er sagte: " — — Dazu kommt noch ein anderer Grund. Die Einführung der Eisenbahnen steht bevor, welche eine bedeutende Aenderung in der Volksbewegung hervorbringen, die einen Gegenden volfreicher machen, die andern entvölkern werden. Es ist daher von hohem Interesse, diese Volkszählung zu benutzen, um einen Anhaltpunkt zu gewinnen, auf den man nach zehn Jahren zurückkommen kann; das hat für die Verwaltung einen bedeutenden Werth und befähigt sie zur Entscheidung gar mancher wichtiger Frage. Sodann schreibt die Verfassung die Bannahme einer Volkszählung vor, und ich kann es nicht für begründet halten, wenn man sagt, man habe sich schon in manchen Punkten über die Verfassung hinweggesetzt, also dürfe man es auch hier. Ich bedaure, wenn es geschehen, und wünsche, daß man darin nicht weiter gehe. Ich halte dafür, wenn eine Nation ein solches Gewand anzieht, so soll sie es unverlegt tragen, bis es an allen Orten zu eng ist und nicht mehr genügt; man soll ihm weder in diesem noch in jenem Sinne zu entschlüpfen suchen." So hat damals der jetzige Herr Bundesrat Schenk gesprochen. Ich befand mich nun nicht in der Lage, die Verhältnisse noch anderer Gemeinden zu untersuchen, es scheint aber, nicht nur die Stadt Bern werde durch Annahme des Defrettes in ihren Wahlrechten beeinträchtigt, sondern auch andere Ortschaften befinden sich in der nämlichen Lage, wie es aus der vor einigen Tagen stattgehabten Diskussion hervorgeht. Ich bin so frei, Ihnen noch einmal die Verhältnisse der Stadt Bern an's Herz zu legen, und überlasse es dann Ihnen, ob Sie über meinen Antrag zur Tagesordnung schreiten oder denselben Rechnung tragen wollen. Ich habe mir über die Veränderungen der Bevölkerungszahl hiesiger Stadt eine genaue Tabelle geben lassen und will Ihnen nun die betreffenden Zahlen mittheilen, woraus Sie sehen werden, in welchem Grade die Bevölkerung seit zehn Jahren in der Stadt Bern zugenommen hat. (Der Redner verliest ein Zahlen-tableau, aus welchem sich ergibt, daß die Bevölkerung der Hauptstadt sich seit dem Jahre 1860 um circa 5400 Seelen vermehrt hat.) Die letzte Volkszählung vom Jahr 1860 ergab für die Stadt Bern eine Bevölkerungszahl von 29,364 Seelen; jetzt aber beträgt sie mindestens 34,000 Seelen, wonach Bern 17 Vertreter in den Grossen Rath zu schicken hätte, statt nur 13, wie es gegenwärtig geschieht, oder 14, wie das vorliegende Dekret bestimmt. Ich glaube, als Repräsentant der Stadt Bern auf diese Verhältnisse aufmerksam machen zu sollen; vor Allem aber halte ich dafür, daß wir die Verfassung respektiren sollen, welche alle 10 Jahre eine Volkszählung will. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei mit Rücksicht auf Art. 9 der Staatsverfassung und des Grofrathsbeschlusses vom 4. Mai 1856 noch im Laufe des Jahres 1866 eine kantonale Volkszählung zum Zwecke der Feststellung des Repräsentationsverhältnisses des Grossen Rathes anzurufen und der Regierungsrath mit den nötigen Maßnahmen zu beauftragen.

Karrer. Nur einige wenige Bemerkungen, um Ihnen die früheren Vorgänge und namentlich diejenigen der letzten Frühlingsitzung des Grossen Rathes in's Gedächtniß zurückzurufen. Wie Ihnen bekannt, stellte im letzten März der Regierungsrath

beim Grossen Rathen den Antrag, er möchte, gestützt auf § 9 der Verfassung, die Bannahme einer kantonalen Volkszählung beschließen. Dieser Antrag wurde hier von verschiedenen Seiten bekämpft, und der Große Rath erkannte denn auch wirklich mit allen gegen 1 Stimme (welche dem Herrn Ganguillet angehörte), daß es überflüssig sei, neben der eidgenössischen Volkszählung noch eine kantonale zu haben. Damals wurde die Verfassungsfrage genau und nach allen Richtungen hin erwogen, und ich zweifle, ob der Große Rath in dieser Beziehung heute eine andere Ansicht haben werde, als damals. Die Verfassung vom Jahre 1846 schreibt vor, es solle von 10 zu 10 Jahren eine Volkszählung stattfinden, nach welcher das Repräsentationsverhältnis des Grossen Rathes zu regliren sei, so daß auf je 2000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen sei. Schon bei der Berathung im letzten März hat man nun zugegeben, daß es nicht verfassungswidrig sei, eine Volkszählung als Basis anzunehmen, welche innerhalb der durch die Verfassung vorgeschriebenen 10 Jahre vorgenommen worden ist, indem diese bloß vorschreibt, daß niemals mehr als 10 Jahre zwischen zwei Zählungen verstreichen dürfen. Wenn also einmal ungerader Weise schon nach 5 Jahren wieder eine Volkszählung veranstaltet und für das Repräsentationsverhältnis des Grossen Rathes als maßgebend betrachtet wird, so ist das durchaus nicht verfassungswidrig, sondern es ist sogar etwas mehr, als die Verfassung vorschreibt. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Unterlassung einer Zählung vor den nächsten Wahlen kein Verfassungsbruch sei, waren es nun hauptsächlich drei Gründe, welche in der letzten Frühlingsitzung den Grossen Rath veranlaßten, von der Bannahme einer kantonalen Volkszählung zu abstrahieren. Vor Allem aus hat die eidgenössische Zählung den Vortheil, welchen die kantonale nie haben wird, daß sie ein außerordentlich reiches und ergiebiges Material für Statistik liefert; ich glaube nicht, daß der Kanton Bern je für eine Zählung einen solchen Aufwand in tabellarischer u. c. Beziehung machen wird, wie die Eidgenossenschaft. Ein zweiter Grund bestand darin, daß man anerkannte, Welch' außerordentliche Mühe den Gemeindsbeamten und Welch' große Plage dem Publikum durch die Unterlassung der Zählung erspart würde; der dritte und wahrscheinlich vorwiegende Grund war ein finanzieller; denn man sah ein, daß wenn die Eidgenossenschaft auf ihre eigene Rechnung eine viel bessere Zählung veranstaltet, es als eine wahre Vergeudung der ohnehin stark in Anspruch genommenen Staatsfinanzen des Kantons Bern betrachtet werden müßte, wenn der Große Rath eine, zudem viel oberflächlichere Zählung beschließen würde. Das waren die Gründe, welche den Grossen Rath unterm 4. März zu seinem Beschlusse veranlaßten. Noch einige Worte in Betreff der von Herrn v. Wattenwyl bezeichneten Uebelstände, welche durch die Annahme des Dekretes für einige Gemeinden entstehen werden. Ich frage: werden Sie dadurch, daß Sie jeweilen in den Jahren 1866, 1876 u. s. w. eine Volkszählung veranstalten, jene Uebelstände beseitigen? Für den Augenblick allerdings, für die folgenden Jahre aber bis zur nächsten Zählung können genau wieder dieselben Veränderungen in der Bevölkerungszahl der verschiedenen Ortschaften eintreten, so daß das nämliche umbillige Verhältnis existiren wird, welches wir jetzt haben. Unter solchen Umständen glaube ich, sei ein Bischof Geduld auch eine republikanische Tugend, und stelle daher den Antrag, Sie möchten an dem gefassten Beschlusse festhalten und das von der Regierung vorgelegte Dekret unverändert genehmigen.

M i c h e l, Fürsprecher. Ich hingegen möchte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl unterstützen. Ich begreife, wie die Regierung aus Gründen der Sparsamkeit und um den Gemeinden Mühe zu ersparen, dazu kommen kann, dem Grossen Rath zu beantragen, er möchte von der Bannahme einer Zählung abstrahieren, nach meiner Überzeugung müssen wir aber vor Allem aus die Verfassung in's Auge fassen, welche sagt: "§ 9. Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstim-

mung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Eine Bruchzahl über eintausend Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. — Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend." Im Jahre 1846 fand nun die erste Zählung statt, im Jahre 1856 die zweite, demnach muß die dritte im Jahre 1866 vorgenommen werden. Ich weiß zwar wohl, daß man es in längster Zeit mit der Auslegung der Verfassung nicht genau nimmt, und namentlich betrifft dies unsere Repräsentanten in den eidgenössischen Räthen. Von dem Grossen Rathen von Bern aber soll in einem Falle, wo unsere Verfassung so deutlich ist, dieselbe nicht umgangen werden. Ich mache schließlich noch darauf aufmerksam, daß durch die Annahme des Dekretes hauptsächlich die Stadt Bern in ihrem Wahlrechte verkürzt wird, und frage, ob es, wenn der Große Rath auf seinem Beschluß vom 4. März d. J. zu beharren beschließt, nicht den Anschein gewinnen würde, als wolle man die konservativen Repräsentanten im Grossen Rathen vermindern?

v. B ü r e n hält die für die Bannahme einer Volkszählung vorgebrachten Motive für schlagend, will aber auch den von anderer Seite bezeichneten finanziellen ic. Gründen Rechnung tragen, und empfiehlt, falls der Antrag des Herrn v. Wattenwyl nicht befieben sollte, mit Rücksicht darauf, daß allerdings in vielen Gemeinden die Bevölkerungszahl sich nicht in einem auf das Repräsentationsverhältnis im Grossen Rathen Einfluß ausübenden Maße geändert habe, andere Ortschaften dagegen durch Annahme des vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretes in ihren Wahlrechten in hohem Grade geschmälert werden würden, folgenden Antrag zur Annahme: Es sei den Gemeinden, resp. den Wahlkreisen freigestellt, auf ihre Kosten und unter Aufsicht der Staatsbehörden eine Zählung ihrer Einwohner innerhalb der drei ersten Monate des Jahres 1866 vorzunehmen.

G a n g u i l l e t. Herr Karrer bezeichnet mich als den Einzigen, welcher letzten März für die Bannahme einer Volkszählung gestimmt habe. Es mag allerdings sich so verhalten, ich will es gar nicht bestreiten. Von der Ansicht, welche ich damals verfocht, gehe ich aber auch heute nicht ab; denn wenn je ein Artikel der Verfassung schlagend ist, so ist es derjenige, welcher alle 10 Jahre eine Volkszählung vorschreibt. Ich wollte mir den Antrag der Regierung, obschon ich ihn für verfassungswidrig halte, noch gefallen lassen, wenn es sich nur um eine einzige Amtsperiode handelte, wie aber bereits letzten Mittwoch bemerkt wurde, werden durch Annahme des Dekretes eine Menge Wahlkreise während 12 Jahren, nämlich von 1862—1874, in ihren Wahlrechten geschmälert; denn es ist Ihnen bekannt, daß die eidgenössische Volkszählung nicht im Frühling, sondern im Winter, also erst nachdem die Wahlen in den Grossen Rath stattgefunden haben, vorgenommen wird. Ich will Ihnen ein Faktum anführen, woraus Sie sehen werden, wie große Uebelstände der Stadt Bern aus der Annahme des Dekretes erwachsen würden. Legthin als es sich in der Rydegggemeinde um die Wahl eines Vertreters in den Grossen Rath handelte, verlangten die Lorrainebewohner einen Repräsentanten, indem sie sagten, es sei nicht mehr als billig, wenn ihr Quartier, das eine Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen besitze, einem eigenen Vertreter habe. Was hat man Ihnen darauf antworten müssen? „Das Lorrainequartier wird gar nicht in Rechnung gebracht und kann somit keinen eigenen Vertreter wählen.“ Herr Michel hat auf anerkennenswerthe Weise gesagt, er möchte nicht einen solchen Beschluß fassen, wonach die Meinung entstehen könnte, der Große Rath habe die konservative Partei in seiner Mitte vermindern wollen. Ich danke Herrn Michel für diese Neuerung, ich muß jedoch bemerken, daß, wenn Sie das vorliegende Dekret annehmen, es gar nicht gesagt ist, daß dadurch die konservative Partei geschwächt werde, indem, hauptsächlich in der obren Gemeinde, schon mehrere radikale Wahlen stattgefunden haben. Es handelt sich aber nicht um diese Frage, sondern um das Recht der Bevölkerung, und

ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn den gerechten Forderungen derselben nicht Rechnung getragen wird, wahrscheinlich von Seiten der Einwohner der Stadt Bern der Refurs an die Bundesversammlung ergriffen wird. Nun wird Herr Bundesrat Schenk vom Neujahr an wieder das eidgenössische Departement des Innern als Vorsteher übernehmen, und ich denke, Herr Schenk werde als Bundesrat nicht anders handeln können, als er im Jahre 1856 in dieser Versammlung als Regierungsrath gesprochen hat. Herr Präsident, meine Herren! es handelt sich um einen Verfassungsgrundzähler, es handelt sich um Gerechtigkeit, und wenn Sie nicht eine allgemeine Volkszählung zugeben wollen, so nehmen Sie doch wenigstens den Antrag des Herrn v. Büren an, der gewiß billig ist und überdies dem Staate keine Kosten verursacht. Es wurde bereits erwähnt, daß in Folge der Einführung der Eisenbahnen sich die Bevölkerungsverhältnisse im ganzen Lande bedeutend veränderten, so hat außer Bern namentlich die Bevölkerung in Biel und auch anderer Ortschaften ungeheuer zugenommen. Die Stadt Bern ist gegenwärtig für 26,000 Seelen repräsentiert, hat also noch wenigstens 9000 Einwohner, die nicht vertreten sind. Ich stimme in erster Linie zu dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl, eventuell zu demjenigen des Herrn v. Büren.

Schneid, eidgenössischer Finanzsekretär. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn v. Wattenwyl zu bekämpfen. Es ist allerdings richtig, daß die Staatsverfassung alle 10 Jahre eine Volkszählung verlangt, sie schreibt aber nicht vor, daß alle 10 Jahre zwei Zählungen stattfinden sollen. Im Jahre 1860 wurde eine eidgenössische Zählung auf der allerbreitesten Grundlage und mit allen möglichen statistischen Erhebungen vorgenommen, im Jahre 1870 wird wieder eine von der Eidgenossenschaft angeordnete Volkszählung stattfinden, und da möchte ich fragen, ob es nicht überflüssig sei, jetzt zwischen hinein, bloß aus Rücksicht auf die Stadt Bern, eine Zählung zu veranstalten? Ich gebe zu, daß gegenwärtig nicht die ganze Bevölkerung der Stadt Bern im Grossen Rath vertraten ist, wenn sie sich aber so sehr beklagt, daß sie in ihrer konservativen Repräsentation beeinträchtigt werde, so möchte ich auf der andern Seite auch bemerken, daß wenn es sich um Wahlen in den Gemeinderath handelt, da auch nicht ein einziger Liberaler hineinkommt.

Furer. Ich glaube, wir sollten uns nicht fragen: was ist in dieser oder jener Beziehung zweckmäßig? sondern wir sollen uns einfach auf die Verfassung stützen und derselben nachleben. Wenn man sagt, man könnte einige tausend Franken ersparen, wenn man von der Vornahme einer Volkszählung abstrahire, so glaube ich, obschon ich auch für das Sparen bin, wir haben in erster Linie die Verfassung, auf welche wir geschworen, zu befragen, und wenn die so absolut spricht, wie im vorliegenden Falle, so sollen wir sie auch erfüllen. Ich halte es nicht für billig, wenn einzelne Wahlkreise, sei es nun in der Stadt oder auf dem Lande, in ihren Rechten beeinträchtigt werden, und schließe mich demnach dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl an, daß im Sinn und Geist der Verfassung eine Volkszählung vorgenommen werden möchte.

Dr. v. Gonzenbach. Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser Gegenstand noch zum zweiten Male so, ich möchte sagen, leidenschaftlich berathen würde, wobei man einander Verfassungsverletzung vorwirft, während eine solche nicht im Geringsten vorhanden ist. Dadurch daß die letzte eidgenössische Volkszählung für das Repräsentationsverhältnis im Grossen Rath als Basis angenommen wird, haben Sie ja etwas mehr bekommen, als die Verfassung vorschreibt. (Ein Mitglied: Nein!) Wohl freilich! denn zwischen der Zählung im Jahre 1856 und der letzten eidgenössischen verstrichen nicht zehn, sondern bloß vier Jahre. Wenn nun der Große Rath dem Volke mehr geben will, als die Verfassung verlangt, so wird sich wohl Niemand zu beklagen haben. Ich möchte nun Herrn Ganguillet fragen, ob er glaube, daß

wenn die eidgenössische und kantonale Zählung z. B. auf das gleiche Jahr fallen würden, auch heute kantonal und morgen eidgenössisch gezählt werden sollte? Das wird gewiß Niemand wollen; ich frage aber ferner, ob man meine, es diene dem Volke zur Beruhigung, wenn zwischen die kantonalen Zählungen hinein eine eidgenössische falle? Wenn nun die letztere für einzelne Wahlkreise eine solche Veränderung in der Bevölkerungszahl konstatiren würde, daß dadurch auch die Zahl ihrer Vertreter eine Vermehrung oder Verminderung erleiden würde, wie wollten Sie es denn da gehalten wissen? wollten Sie dann da nach dem Grundsatz des Herrn Ganguillet die ältere Volkszählung, die nach dem Wortlaut der Verfassung für 10 Jahre gelte, als Basis annehmen und die eidgenössische Zählung nicht beachten? Da würde dann auch immer Jemand kommen und sagen: Wir sollten eigentlich so viel Vertreter in den Grossen Rath schicken, sind aber nur für so und so viel Einwohner repräsentirt, ist das nicht eine Ungerechtigkeit? Ich glaube, wenn eine Volkszählung, die erst nach 10 Jahren stattfinden sollte, in der Zwischenzeit durch eine genauere, bessere ersetzt wird, sei der Große Rath kompetent, diese letztere als die das Repräsentationsverhältnis normirende zu erklären. Uebrigens können wir auch in vielen andern Punkten uns nicht an den Buchstaben der Verfassung halten; denn es ist Ihnen ja bekannt, daß viele Vorschriften derselben durch die Bundesverfassung modifizirt worden sind; so steht z. B. in letzterer nichts mehr von einer Instruktion der Tagsatzungsgesandten. Wenn wir nun die eidgenössische Volkszählung als Grundlage annehmen, so haben wir, ich wiederhole es, sogar etwas mehr bekommen, als die Verfassung vorschreibt; denn von der letzten bernischen bis zu der eidgenössischen Zählung im Jahre 1860 verstrichen bloß 4 Jahre; von da an aber werden wir der Verfassung gemäß auch alle 10 Jahre eine Volkszählung haben. Ich weiß nicht, wie viel eine kantonale Zählung kostet, man sagte mir, die Kosten seien nicht bedeutend. Vom finanziellen Standpunkt aus hätte ich demnach nichts einzubwenden, ich erhebe mich nur gegen das Wort „Verfassungsverletzung“. Man hat noch von politischen Kombinationen, von Schwächung der konservativen Partei im Grossen Rath gesprochen, es ist aber heute sehr schwer zu sagen, wer konservativ ist, und ich glaube, man wäre mit Manchem in Verlegenheit, wenn man ihn in irgend eine Partei einreihen sollte. Ich stimme zu dem Antrage des Regierungsrathes.

A b s t i m m u n g .

Eventuell für die Motion des Herrn v. Wattenwyl	68 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren	21 "
Für die eventuell angenommene Motion des Herrn v. Wattenwyl	33 "
Für das Dekret nach dem Antrage des Regierungsrathes	72 "

Strafnachlaßgesuch des August Haldimann von Unterlangenegg, der wegen Betruges zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

v. Büren. Es ist mir nicht angenehm, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, ich sehe mich aber dennoch dazu veranlaßt. Es kam wiederholt eine alte Frau, die Mutter des Haldimann, zu mir, und sagte, ihr Sohn, der gegenwärtig im Zuchthaus sitze, hätte Aussicht, in ein schweizerisches Handelshaus in Alerandrien placirt zu werden, und wenn ihm der Rest seiner Strafe geschenkt werde, so sei seine Existenz gerettet. Ich habe mich hierauf im Zuchthaus erkundigt und mich entschlossen, dem

Großen Rathen den Antrag zu stellen, das Gesuch an die Justizdirektion zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob dem Haldimann nicht der Rest seiner Strafe erlassen werden könne. In dem verlesenen Berichte ist von einem Rückfalle die Rede; nun ist Haldimann allerdings zum zweiten Male bestraft, aber nicht für das nämliche Vergehen. Das erste Mal hatte er ein anderes, zwar keineswegs ein weniger schlimmes Vergehen begangen, was auch der Grund ist, warum ich sehr ungern das Wort ergreife. Gegenwärtig wird er wegen Betruges oder irgend welcher unredlicher Handlungen bestraft, ich glaube aber, er sei durch „Geschäftsmacher“ hineingeführt worden; nach meiner Ansicht kann man daher hier nicht von Rückfall sprechen.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei. Es wäre vielleicht zweckmässiger, wenn der Große Rath schon jetzt definitiv entscheiden würde; wenn Sie dem Gesuch des Haldimann entsprechen wollen, so werde ich für meine Person keine Opposition dagegen erheben.

v. W e r d t. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte auf das Gesuch des Haldimann eintreten und ihn aus dem Zuchthause entlassen, insfern er sich darüber ausweisen kann, daß er die Schweiz verlassen werde, damit er nicht noch nach im Lande herumstrolcht.

G y a r. Ich dagegen möchte den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion unterstützen. Ich schäme mich, wenn im Großen Rath gesagt wird, wir wollen jemanden, sei er nun hundert Stunden näher oder entfernter, mit einem solchen Subjekte beschreien; wenn wir den Haldimann aus dem Zuchthause entlassen und nach Alerandrien schicken, so wird er dort seine Unzucht, wofür er das erste Mal bestraft wurde, und seine Beträgereien fortfegen und den Schweizernamen besudeln. Die Herren von Bern sollen die Mutter unterstützen, der Sohn aber soll seine Strafe aushalten.

v. B ü r e n. Unterstützt wird die Mutter auf jeden Fall.

A e b i bemerkte, Haldimann sei vollkommen schuldig und nicht durch „Geschäftsmacher“ verleitet worden. (Der Redner wird wegen Geräusches im Saale nicht genau verstanden.)

v. B ü r e n. Unter solchen Umständen, wie Herr Aebi sie geschildert und die mir unbekannt waren, will ich lieber nicht auf meinem Antrage beharren.

v. W e r d t zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Der Große Rath pflichtet dem Antrage des Regierungsraths durch das Handmehr bei.

Baurechnung der Staatsbahn bis und mit 1864.

Der Regierungsrath trägt in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion und der Direktion der Eisenbahnen auf Genehmigung derselben an.

D e s v o i g n e s, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben soeben durch Verlesen des Vortrages gehört, daß es sich um die Baurechnung der Staatsbahn für die Jahre 1861 bis 1864 handelt. Diese Rechnung, welche vom früheren Staatsbahndirektorium gelegt ist, wurde dem Verwaltungsrathe nicht vorgelegt, weil derselbe damals noch nicht in Funktion getreten war, was den Regierungsrath veranlaßt hat, sie durch drei Examinateure zu verifizieren. Der Berichterstatter der Kommission wird Ihnen die Bemerkungen mittheilen, welche dieselbe hinsichtlich dieser sich nur auf die Jahre 1861 bis 1864 erstreckenden Rechnung machen zu sollen glaubt; das

Jahr 1865 ist darin nicht inbegriffen. Die Rechnung enthält folgende Rubriken:

I. Kaufpreis der bernischen Linien der Ost-	Fr. 7,001,547.	76
II. Allgemeine Verwaltungskosten	" 2,098,705.	02
III. Vorarbeiten und Inventar der Büreau-		
effekten	" 49,992.	32
IV. Expropriationen	" 1,129,307.	67
V. Bahnbau	" 6,831,836.	30
VI. Betriebsinventar	" 1,281,181.	21
VII. Steuern, Abgaben u. c.	"	
VIII. Verschiedene Ausgaben	" 3,071.	33

Zusammen Fr. 18,395,541. 61

Die Examinateure haben ihre Prüfung nur auf die Rubriken I, II, III, VII und VIII ausgedehnt, welche ihnen einzigt der Untersuchung und Verifikation zu bedürfen schienen. Was die Rubriken IV, V und VI, nämlich die Expropriationen, den Bahnbau und das Inventar des Betriebs betrifft, so waren die Examinateure der Ansicht, daß die Prüfung derselben überflüssig wäre. Diese drei Artikel, welche auf die Summe von Fr. 9,244,225. 18 ansteigen, werden den Gegenstand fernerer Untersuchungen bilden. Die erste Rubrik, betreffend den Kaufpreis der Ostwestbahnenlinien, gibt zu keiner Bemerkung Anlaß. Was die andern Rubriken betrifft, so beklagen sich die Experten, daß die Rechnung sich nicht auf die Anleihen erstreckt und daß keine Bilanz dieser Anleihen beilegt; diese Bemerkung kann jedoch nur die Folge irriger Anschaugung der Sachlage sein, wie es der bezügliche Bericht der Finanzdirektion beweist. Die Experten fügen bei, daß die Anweisungen auf die Kantonalkasse nur die Unterschrift des Sekretärs tragen. Das Souchenbuch ist den Experten als Beweismittel vorgelegt worden, aber es scheint, man habe ihnen bei diesem Anlaß nicht gesagt, daß die abgeschnittenen Anweisungen dieses Souchenbuches stets in der Signatur vorgewiesen und von einem Mitglied unterzeichnet wurden, was immer konstatirt werden kann, da diese Anweisungen auf der Kantonalkasse aufbewahrt bleiben, welche letztere sich ihrer als Beweismittel gegenüber dem Direktorium bedient. Die Finanzdirektion glaubt also, wie gesagt, daß diese Bemerkungen unbegründet sind. Die Kommission macht ferner den Einwurf, daß das Direktorium einen Angestellten außerordentlicher Weise und zwar mit einem Gehalt von Fr. 3000 engagirt habe; da aber diese Behörde innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt hat, so kann man kaum auf diesen Punkt zurückkommen. In Bezug auf das Inventar und die Kosten des Betriebs steht sich die Kommission zu keinen Bemerkungen veranlaßt und sie beantragt, wie der Regierungsrath, die Genehmigung der Baurechnung der Staatsbahn für die Jahre 1861 bis 1864.

S c h n e i d e r, eidgenössischer Finanzsekretär, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission, welche seiner Zeit vom Großen Rathen zur Prüfung der Rechnung über den Bau der Staatsbahn niedergesetzt wurde, hat in einem Berichte vom 28. November das Resultat ihrer Forschungen niedergesetzt; ich will gleich von vornherein bemerken, daß die Kommission im großen Ganzen wenige Bemerkungen zu machen hat. Was nun die Rechnung anbetrifft, so begreift dieselbe nicht den ganzen Bau in sich und kann demnach auch nicht als abgeschlossen gelten, indem sie nur den Zeitraum von vier Jahren, 1861 bis Ende 1864, umfaßt. Laut derselben betrugen die Ausgaben im Jahr 1861 in runder Summe

Fr. 7,064,000

wobei namentlich der Ankauf der Linien der bernischen Ostwestbahn inbegriffen ist. Die Ausgaben des Jahres 1862 beliefen sich auf zirka " 1,693,000 im Jahre 1863 betrugen sie " 4,974,000 und im Jahre 1864 " 4,663,000 wonach sich die Gesamtausgabe in runder Summe auf

Fr. 18,394,000

oder genau auf Fr. 18,395,541. 61 beläuft. Die erste Bemerkung, welche die Kommission zu machen hat, ist formeller Natur; in der Rechnung erscheinen nämlich unter den Einnahmen, welche zusammen Fr. 1,253,838. 48 betragen, lediglich die Zinse von vorübergehend angelegten Kapitalien und verpachteten Grundstücken, Erlöse von verkauften Grundstücken und Inventargegenständen und dergleichen. Mit dieser Darstellung kann sich aber die Kommission nicht einverstanden erklären; denn wenn die Rechnung, soweit der Bau der Bahn bis Ende 1864 vollendet werden konnte, ein abgeschlossenes Ganzes bilden, und sich überdies die Behörden Rechenschaft darüber zu geben im Stande sein sollen, wie viel von den dem Bahndirektorium zur Verfügung gestellten Kapitalien bis zum Abschluß der vorliegenden Rechnung allenfalls noch übrig geblieben sind, so ist es nothwendig, die beiden vom Grossen Rath im den Jahren 1861 und 1864 beschlossenen Anleihen im Betrage von zusammen Fr. 17,500,000 unter den Einnahmen erscheinen zu lassen. Die Kommission dringt nun nicht darauf, daß die Rechnung nachträglich in der angedeuteten Weise ergänzt werde, sondern will bloß damit anzeigen, wie nach ihrer Ansicht die künftige Rechnung dargestellt und abgeschlossen werden sollte; denn sollte es sich früher oder später um Rücklauf der Staatsbahn durch die Eidgenossenschaft handeln, so ist es höchst angenehm, wenn die vorzulegende Rechnung über den Bau alles denselben Betreffende enthält, mit einem Worte, wenn sie eine in allen Theilen vollständige und abgeschlossene genannt werden kann. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath sind nun hierin mit der Kommission nicht einverstanden, indem sie sagen, die Finanzdirektion und nicht das Direktorium habe diese Anleihen verwaltet, weil der Große Rath den Regierungsrath mit der Anordnung über Verwendung des ersten Anleihebetrags beauftragt, und letztere Behörde ihre daheiligen Vollmachten niemals dem Direktorium abgetreten habe. Die Kommission ist aber nicht dieser Ansicht, auch hat die Finanzdirektion keine eigentliche Rechnung hierüber in der Staatsrechnung gebracht, sondern die beiden Anleihen erscheinen bloß in der Bilanz derselben. Wenn nun, wie die Kommission es gewünscht hätte, auch die Staatsanleihen in die Rechnung über den Bau der Staatsbahn aufgenommen worden wären, so hätte sich folgende Uebersicht ergeben:

I. Einnahmen.

a. Anleihen des Staates vom 5. auf den 6. April 1861	Fr. 12,000,000
b. Staatsschuldscheine	" 4,000,000
c. Anleihen des Staates vom 26. Mai 1864	Fr. 16,000,000. —
	" 1,500,000. —
d. Zufällige Einnahmen	Fr. 17,500,000. —
	" 1,253,838. 48
Zusammen	
	Fr. 18,753,838. 48

II. Ausgaben.

Betrag der Ausgaben	Fr. 18,395,541. 61
folglich bleiben zu Ende 1864 zum Bau	
noch verfügbar	Fr. 358,296. 87

Die Bilanz, welche in der Rechnung ebenfalls fehlt, würde sich hienach folgendermaßen gestalten:

I. Aktiva.

Nettobetrag der auf den Bahnbau verwendeten Ausgaben	Fr. 17,141,703. 13
Verfügbares Baukapital	" 358,296. 87

II. Passiva.

Staatsanleihen	Fr. 17,500,000. —
----------------	-------------------

Eine fernere Bemerkung, welche die Kommission zu machen hat, betrifft das Verfahren bei der Ausstellung der Zahlungsanwei-

jungen. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß alle Zahlungsmandate von einem der Direktoren unterzeichnet werden sollen. Im Souchenbuch, welches der Kommission vorgelegt wurde, befand sich aber stets nur das Visum des Sekretärs, und man begnügte sich, das Ausgabenverzeichnis jeweilen in der folgenden Sitzung des Direktoriums vorzulegen und genehmigen zu lassen. Diese Bemerkung scheint nun allerdings nicht richtig zu sein, indem die ausgestellten Mandate wirklich von einem der Direktoren unterzeichnet worden waren, sich aber nicht bei den Belegen, sondern auf der Kantonsbuchhalterei befinden. Eine weitere Bemerkung hat die Kommission bei dem Ansage „Kosten des Administrationspersonales“ zu machen sich veranlaßt gefunden. Es fiel ihr nämlich auf, daß, wie es scheint, speziell von Herrn Stockmar ein im Verhältnisse von Fr. 3000 per Jahr besoldeter Beamter aus dem Jura ungefähr während sechs Monaten angestellt war, um die Bücher und Rechnungen der Staatsbahn einzurichten. Da zu diesem Zwecke bereits ein hinreichendes Personal bestellt war, konnte es einem Direktor nicht zustehen, für sich noch eigens einen Angestellten zu haben, dessen Arbeit zudem nicht so war, wie man hätte erwarten sollen. Eine weitere Bemerkung der Kommission bezieht sich auf die Fr. 940. 85 betragenden Kosten für bauliche Einrichtungen im alten Postgebäude zur Aufnahme des Direktoriums und des übrigen Verwaltungspersonals. Da die Eisenbahnverwaltung dem Fiskus für die Benutzung des Gebäudes einen Mietzins zu bezahlen hat, so hält es die Kommission nicht für billig, daß obige Einrichtungskosten von der Bahnkasse getragen werden, sondern glaubt, dieselben hätten der Kantonskasse zur Last gelegt werden sollen. Was die beiden letzteren von der Kommission gemachten Bemerkungen betrifft, so hat die Regierung denselben nicht widersprochen. Ich habe nun noch eine letzte Bemerkung zu machen. Die Kommission hat nämlich ihre Untersuchung nicht auf sämtliche Hauptrubriken der Rechnung ergehen lassen, sondern nur die Abtheilungen I „Kaufpreis der bernischen Linien der Ostwestbahn“, II „allgemeine Verwaltung“, III „Borarbeiten und Büreauinventar“, VII „Steuern, Abgaben u. s. w.“ und VIII „Verschiedenes“ geprüft. Was die übrigen Abtheilungen IV „Expropriationen“, V „Bahnbau“ und VI „Betriebsinventar“ anbetrifft, so mußte sich die Kommission sogleich überzeugen, daß eine Befristung derselben völlig nutzlos wäre, indem es sich fast überall nur um Abschlagszahlungen handelt, was übrigens leicht zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß in Betreff der Expropriationen, sowie mit den Bauunternehmern und Lieferanten des Betriebsmaterials allerdings Verträge abgeschlossen worden, die Abrechnungen aber noch nicht überall gemacht sind. Ich will nicht weitläufiger sein, und stelle im Namen der Kommission den Antrag, der Große Rath möchte die über den Bau der Staatsbahn bis und mit 1864 abgelegte Rechnung genehmigen, zugleich aber den Regierungsrath einladen, in der nächstkünftigen Rechnung die verschiedenen zum Zwecke des Staatsbahnbaues kontrahirten Anleihen aufzunehmen.

Scherz, Finanzdirektor. Wie Sie aus den Vorträgen der Herren Vorredner gehört, hat der Regierungsrath zur Prüfung der Baurechnung der Staatsbahn eine besondere Kommission ernannt, welche nun in ihrem Berichte verschiedene Bemerkungen macht. In erster Linie rügt die Kommission, daß die Rechnung nicht auf die Anleihen ausgedehnt und mit einer Bilanz über diese begleitet sei. Diese Rüge beruht indessen nur auf irriger Auffassung des Sachverhaltes, indem jede Behörde nur über dasjenige Rechnung legen kann, was ihr übertragen worden ist, und worin sie wirklich etwas verkehrt hat. Nun aber wurden die Anleihen von dem Regierungsrath, resp. der Finanzdirektion kontrahirt, welch' letztere auch die Gelder verwaltete und à sur et à mesure nach den eingelangten Anweisungen durch die Beamten der ordentlichen Finanzverwaltung, die Kantonskasse und die Amtsschaffnereien, ausbezahlt. Es liegt daher auf der Hand, daß das Direktorium, welches mit der Anleihensfrage sich nie zu befassen hatte, auch keine Rechnung darüber abzulegen hatte,

sondern daß dies Sache der Finanzdirektion war, welche denn auch ihrer Pflicht nachgekommen ist, wie Sie sich aus der Staatsrechnung überzeugen können, wo diese Kapitalien an zwei Orten erscheinen. Es wurden zur Unterstützung der Ansicht der Kommission auch Gründe der Zweckmäßigkeit geltend gemacht, indem man, wenn die Anleihen in der Baurechnung wären aufgenommen worden, eine bessere Uebersicht hätte. Diese Uebersicht ist aber in der nämlichen Staatsrechnung enthalten, und wenn es sich seiner Zeit um eine Veräußerung der Bahn handeln sollte, so könnte man dort mit der gleichen Richtigkeit nachsehen, was für Anleihen zum Zwecke des Bahnbaues aufgenommen würden. Eine zweite Bemerkung der Kommission betrifft die Bestimmung des Reglementes, wonach außer dem Sekretär auch ein Mitglied des Direktoriums die Zahlungsmandate zu unterzeichnen hat. Hätte sich die Kommission bemüht, die Zahlungsmandate nachzusehen, so hätte sie sich überzeugen können, daß dem Reglement hierin vollkommen Genüge geleistet wurde, indem die Anweisungen wirklich von einem der Direktoren unterzeichnet sind. Auf der Bahnverwaltung lag bloß das Souchenbuch, und da bestimmt das Reglement nirgends, daß auch die Souchen von einem Mitgliede des Direktoriums unterzeichnet werden sollen. Daß die abgeschnittenen Anweisungen aber auf der Kantonsbuchhalterei liegen, indem sie derselben als Beweismittel gegenüber dem Direktorium dienen, hätte der Kommission in den Sinn kommen sollen. — Die Kommission bestreitet ferner dem Herrn Stockmar die Kompetenz, einen eigenen Angestellten zu haben. Ich kenne nun kein Gesetz oder Reglement, wonach Herr Stockmar nicht befugt gewesen wäre, einen Angestellten auf sein Büro zu nehmen, wenn er es für nothwendig hielt. Ich will zugeben, daß dieser Angestellte nicht viel genutzt, aber es lag doch in dem Ermeessen des Direktoriums, sich die nöthigen Angestellten zu verschaffen und auch zu honoriiren. Es liegen viel größere Kompetenzen in den Händen des Direktoriums, es hat z. B. alle Verträge mit den Unternehmern, mit den Fabrikanten abgeschlossen, Geschäfte, die viel bedeutender sind, als die Anstellung eines einzelnen Mannes behufs Errichtung der Komptabilität. Die Kommission bemerkt ferner, daß die Kosten für bauliche Einrichtungen im alten Postgebäude nicht auf die Baurechnung gehören, sondern aus der allgemeinen Verwaltung hätten bestritten werden sollen. Letztere hatte aber schon früher für die Restauration des Postgebäudes bedeutende Summen verausgabt. Sie werden sich vielleicht noch erinnern, daß dafür ein Kredit von Fr. 6—7000, und später noch ein solcher von Fr. 2000 bewilligt wurde. Wenn nun das Baudirektorium für sich noch besondere Bequemlichkeiten haben wollte, so konnte die Verwaltung hiezu offenbar nicht Hand bieten. Lebriegen kommt es schließlich auf das Gleiche hinaus, ob die dahertigen Kosten aus diesem oder jenem Sacke bezahlt werden. Was endlich den Abschluß der Rechnung anbetrifft, so mußte die Kommission selber zugeben, daß es nicht möglich war, dieselbe vollständig abzuschließen, indem die Abrechnungen mit den Bauunternehmern und Expropriaten noch im Rückstande sind.

Dähler, alt-Regierungsrath. Die Staatswirtschaftskommission hat für die Untersuchung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1864 die Berichterstattung über die verschiedenen Zweige so vertheilt, daß Herrn Schmidler in Bruntrut und mir die Abtheilung „Eisenbahnwesen“ zugethieilt wurde. Ich bemerkte, daß das Material für den Transport von Holz auf der Langnauerlinie fehlt; es ist nun möglich, daß seither diesem Uebelstande abgeholfen worden ist, indessen halte ich es doch für meine Pflicht, die Behörde darauf aufmerksam zu machen und sie zu erjuchen, daß für zu sorgen, daß in Zukunft der Transport von Holz in gehöriger Weise vor sich gehen kann, was bisher nicht geschah, wie mir denn auch vom Regierungsstatthalter von Langnau, von Mitgliedern des Grossen Rates, von Stationsbeamten und andern Personen gesagt wurde, daß hierin bedeutende Stockungen vorkommen. Nachdem nun der Staat die Haupt-

ausgaben für die Anlage der Bahn gehabt hat, so soll nach meiner Ansicht auch auf den Hauptausfuhrartikel des Emmenthal's Rücksicht genommen werden, um die Einnahmen der Staatsbahn möglichst zu vermehren, besonders da die Wagen für den Holztransport die wohlfelsten sind. Es wurde mir gesagt, man sei im letzten Jahre genötigt gewesen, zur Flößerei zu greifen; das ist aber wirklich fatal, indem dadurch die Einnahmen der Staatsbahn beträchtlich vermindert werden, abgesehen davon, daß es für dieselbe eine Art Misfkredit erzeugt. Ich muß mich entschuldigen, daß ich diese Sache, die eigentlich nicht zu dem in Berathung liegenden Gegenstände gehört, vorbrachte, später wäre es aber vielleicht wertlos gewesen. Ueber die Baurechnung selber habe ich keine Bemerkung zu machen.

Schneider, eidgenössischer Finanzsekretär, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur in Bezug auf die Aufnahme der Anleihen bemerken, daß nach meiner Ansicht eine Rechnung alles dasjenige enthalten soll, worauf sie Bezug hat. Der Staat hat seiner Zeit auch für die Kantonalbank Anleihen kontrahirt, es fiel aber Niemand ein, zu sagen, dieselben gehören nicht in die Kantonalbankrechnung. Der Herr Finanzdirektor sagte in Betreff des Angestellten des Herrn Stockmar, man könne dem Präsidenten des Direktoriums die Kompetenz nicht bestreiten, einen Angestellten zu haben; ich möchte die Richtigkeit dieser Behauptung jedoch bezweifeln, und glaube, nicht der Präsident, sondern das Direktorium habe hierüber zu entscheiden. Ich berufe mich übrigens in dieser Beziehung auf Herrn Karrer selber, welcher mir sagte, die Kommission mache diese Bemerkung mit Recht, das Direktorium habe sich seiner Zeit gegen diese Anstellung aufgelehnt. Was die von der Kommission in Betreff der Zahlungsanweisungen gemachte Rüge anbelangt, so habe ich bereits zugegeben, daß dieselbe nicht begründet sei. Wenn aber der Herr Finanzdirektor sagt, die Kommission hätte sich die Mühe geben sollen, auf der Finanzdirektion nachzusehen, wo sie sich von der Unrichtigkeit ihrer Bemerkung hätte überzeugen können, so muß ich dagegen finden, die Belege hätten der Kommission vollständig zur Verfügung gestellt werden sollen, wie dies anderwärts auch geschehen muß. Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Kommission auf Genehmigung der Rechnung, so wie das von ihr gestellte Postulat zur Annahme.

Stoos, alt-Regierungsrath. Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung. Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Finanzdirektor mißverständlich habe, als er in Betreff des von Herrn Stockmar angestellten Beamten (den ich übrigens gar nicht kenne) sagte, es sei ihm keine Vorschrift bekannt, wonach der Direktor nicht die Befugniß habe,emand anzustellen. Aus der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors könnte man vielleicht den Satz herleiten: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Nun ist die Kompetenz der Direktoren normirt, und ich glaube nicht, daß sie befugt seien, solche Leute mit einer Befoldung von Fr. 3000 anzustellen, auch wenn die Reglemente in dieser Beziehung keine Bestimmung enthalten; sonst könnte ein Direktor ja nach beliebigen Befoldungen von Fr. 10,000 erkennen. Das kann aber nicht im Sinne unserer Gesetze und Reglemente liegen. Ich glaube daher, die fragliche Anstellung sei kompetenzwidrig gewesen.

Scherz, Finanzdirektor. Ich will nur eine irrthümliche Auffassung berichtigten. Ich habe nämlich nicht gesagt, daß es einem Direktor der allgemeinen Verwaltung zufomme, Stellen zu freiren und zu besolden, von denen im Gesetze nichts bestimmt ist. Etwas anderes dagegen ist es bei dem Bahndirektorium. Da sind keine bestimmten Vorschriften über das nöthige Personal aufgestellt, sondern es wurde dem Direktorium überlassen, die nöthigen Leute anzustellen. Ich gebe zu, daß Herr Stockmar dem Direktorium davon hätte Anzeige machen sollen.

Abstimmung.

Für das Postulat der Kommission Dagegen	70 Stimmen. 12 "
Für den Antrag des Regierungsrathes (Genehmigung der Baurechnung)	Handmehr.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Abänderung der Gesetze über das Ohmgeld vom 2. September 1848 und 1. März 1853.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass durch den auf 1. Januar 1866 in Kraft tretenden, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag vom 30. Juni 1864 einige Modifikationen in dem bisherigen Ohmgeldtarife bedingt sind,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

1) In Abänderung von Art. 1, Ziffer 1, litt. b des Gesetzes vom 2. September 1848 und der Ziffer 3, Abtheilung II des Gesetzes vom 1. März 1853 wird das Ohmgeld für Wein französischen Ursprungs in Doppelfässern oder verstärkter Emballage auf 8 Rappen per Maß festgesetzt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Juni 1865.

Der Direktor der Finanzen:
Scherz.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath zur ersten Berathung gewiesen.

Bern, den 26. Juni 1865.

Namens des Regierungsrathes.
Der Präsident:
Migy.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

Herr Regierungsrath Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath sieht sich genötigt, Ihnen ein Dekret vorzulegen, welches bezweckt, das Ohmgeld auf fremde, in Doppelfässern eingeführte französische Weine herabzusetzen. Die Veranlassung zu diesem Dekret gab der französische Handelsvertrag. Die Bundesverfassung sagt in Art. 32: „Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, litt. e vorbehalteten Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumgebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezuge derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden. b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstattet. c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes. d. Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden. e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheisung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.“ Unter dem Schutze dieser Bestimmungen der Bundesverfassung hat der Kanton Bern seine Ohmgeldgesetzgebung geordnet und unter Anderm auch bestimmt, daß fremde Weine, welche in Doppelfässern eingeführt werden, ein Ohmgeld von 30 Rappen per Maß zu bezahlen haben. Man hätte nun glauben sollen, daß die Erlösung der bezüglichen Gesetze und die Aufstellung der Tarife vollständig in der Hand der Kantone liege, daß also eine Einmischung von Seite der Bundesbehörden verfassungswidrig sei. Allein in der Bundesversammlung hat hierüber eine andere Ansicht obgewaltet; denn in dem mit Frankreich abgeschlossenen und schließlich auch von der Bundesversammlung genehmigten Handelsvertrag ist die Bestimmung aufgestellt worden, daß in Doppelfässern eingeführte Weine nicht mehr zu bezahlen haben, als Weine in einfachen Fässern, mit andern Worten der Tarif wurde von 30 auf 8 Rappen herabgesetzt. In diesem Vorgehen habe ich eine Verfassungsverletzung erblickt, was denn auch der Grund war, daß ich zu dem Handelsvertrag nicht gestimmt habe. Die Mehrheit war aber anderer Ansicht, und den Kantonen bleibt nun nichts anderes übrig, als sich diesem Bundesgesetze zu fügen. Ich will nicht weitläufiger auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit eintreten, es ist nun einmal ein fait accompli, der Vertrag ist abgeschlossen und genehmigt, und der Bezug des Ohmgeldes findet nach dem neuen Tarife statt. Ich will noch auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die daraus entstehen können. Wenn die Herabsetzung des Tarifs von 30 auf 8 Rappen in der Kompetenz der Bundesversammlung liegt, so könnte sie sich auch die Befugniß zumessen, das Ohmgeld vollständig aufzuheben, trotzdem der Bezug derselben den Kantonen in der Bundesverfassung garantiert ist. Man hat zwar gesagt, der Kanton könnte eine Entschädigungsklage einreichen und den Bund für den dem Kanton erwachsenden Nachtheil belangen; das könnte mich indessen nicht beruhigen; denn eine Verfassungsverletzung lässt sich nach meiner Ansicht nicht mit Geld wieder gut machen. Der materielle Nachtheil, den uns der Handelsvertrag in dieser Beziehung bringt, ist nicht so bedeutend, der Aussfall beträgt jährlich ungefähr Fr. 4000, und ich gebe zu, daß wenn unsere bezügliche Gesetzesbestimmung auch fernerhin Geltung behalten hätte, sich die Einfuhr von französischen Weinen in Doppelfässern von Jahr zu Jahr vermindert haben würde, indem die Weinhändler auf der Grenze das äußere Fass zerschlagen und den Wein in einfachen Fässern einführen. Gleichwohl ist das Vorgehen der Bundesbehörden im Stande, unsere Finanzen zu kompromittieren. Bei einem andern ähnlichen Anlafe, der Abschließung eines Handelsvertrages mit Belgien, war der Bundesrat anderer Ansicht und erkannte die Kompetenz der Kantone noch an, in Ohmgeldfragen auch ein Wort mitreden zu dürfen. Damals handelte es sich um die Zusicherung, daß der Kanton Bern während 10 Jahren die Steuern auf Liqueurs nicht erhöhen wolle. Diese Zusicherung wurde, nachdem die Angelegenheit im Großen Rath zur Sprache gekommen war, ertheilt; darin liegt ein Beweis, daß damals die Bundesbehörde glaubte, es liege ausschließlich in dem Ermessen der Kantone, hierüber zu verfügen. Ich glaube nun aber, wir seien unter den obwaltenden Umständen genötigt, unser Gesetz abzuändern, deßhalb trägt der

Regierungsrath darauf an, für die in Doppelfässern eingeführten Weine französischen Ursprungs den Tarif auf 8 Rappen per Maß herabzusezen. Das Gesetz wird noch einer zweiten Berathung zu unterwerfen sein, sollte aber, da es ohnehin vollzogen werden muß, sofort in Kraft treten.

Meyer, Oberst. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um gegen das Eintreten in den Gesetzesentwurf zu stimmen, im Gegenteil: ich bin genötigt, ihn zu unterstützen, weil er, wie bereits der Herr Berichterstatter anführte, eine Folge des Handelsvertrages mit Frankreich ist. Ich will nicht untersuchen, ob das, was der Herr Finanzdirektor in Bezug auf die Berechtigung des Bundes in dieser Sache ansführte, begründet sei oder nicht, ich gebe zu, daß seine Anschauungsweise viel für sich hat. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um eine Ergänzung des Gesetzesentwurfs zu beantragen; denn ich halte dafür, daß Art. 1, so wie er vorliegt, den faktischen Verhältnissen bereits nicht mehr genügt; denn bekanntlich ist nicht nur mit Frankreich ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der über diese Materie Bestimmungen enthält, sondern seither sind auch mit Italien und mit dem Zollverein Verträge abgeschlossen worden, welche in Bezug auf das Ohmgeld die gleichen Erleichterungen gewähren. Diese Verträge sind nun freilich noch nicht in Kraft, sie werden aber ohne Zweifel in Kraft treten. Ich glaube, die Bestimmung des vorliegenden Dekretes sollte schon jetzt auf Italien und den Zollverein ausgedehnt werden, weil durch eine Spezialschlusznahme der Bundesversammlung gegenüber diesen Staaten ein Abkommen getroffen worden ist, wonach ihnen vom 1. Januar 1866 hinweg die gleichen Erleichterungen zugesichert werden, welche gegenüber Frankreich vereinbart worden sind, wogegen jene Staaten auch der Schweiz die nämlichen Erleichterungen gewähren. Gesetzt aber auch, man wollte diesem Umstande nicht Rechnung tragen, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Verträge mit Italien und dem Zollvereine in fürzester Zeit in Kraft treten werden, und die Folge davon wird die sein, daß Sie das Gesetz dann wieder ändern müssen. Um nun das Gesetz so zu stellen, daß es nicht in nächster Zeit wieder einer Änderung bedarf, erlaube ich mir, zu Art. 1 folgenden Zusatz vorzuschlagen: „Die nämliche Tarifermäßigung tritt ein für Produkte der genannten Art von solchen Staaten, die gegenüber der Schweiz in analoge Vertragsverhältnisse treten.“ Ich glaube, damit wäre der Uebelstand, den ich soeben bezeichnete, beseitigt. Wie der Herr Berichterstatter aus der Bundesverfassung vorgelesen, muß das Gesetz, bevor es vollzogen werden darf, der Sanction des Bundes unterstellt werden. Nun kann diese Genehmigung nicht erfolgen, wenn das Gesetz den Bundesbeschlüssen nicht entspricht. Ich bin daher so frei, Ihnen obigen Zusagantrag zu Art. 1 zu empfehlen. In finanzieller Beziehung hat es keine Tragweite, Sie haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, daß die ganze Einnahme von Wein in Doppelfässern auf Fr. 4000 zu stehen kommt. Weitaus der größte Theil dieser Weine, die bis jetzt 30 Rappen per Maß bezahlt haben, wird aus Frankreich eingeführt, so daß man wohl behaupten darf, die aus andern Ländern in Doppelfässern eingeführten Weine fallen nicht in Betracht gegenüber denjenigen, welche aus Frankreich kommen, so haben z. B. die angeblich spanischen Weine, welche hieher kommen, wahrscheinlich Spanien nie gesehen; größtentheils hat man es also mit französischen Weinen zu thun. Ich glaube daher, daß das Gesetz nicht ein Nachtheil für die Staatskasse ist, ich erblicke darin im Gegentheil einen Vorteil. Außer der Reduktion, um welche es sich hier handelt, sind nämlich auch in Beziehung auf die Einfuhr anderer Gegenstände Ermäßigungen im Tarif eingetreten; ich will nur an die Flaschenweine erinnern. Früher wurde bei dem hohen Tarife sehr wenig Wein in Flaschen verzollt, indem der größte Theil derselben per Contrebande in's Land kam, wobei der Kanton Bern bedeutend benachtheilt wurde, da die Kantonsgrenze im Jura auf einer langen Strecke zugleich die Schweizergrenze bildet. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages mit Frankreich hat nun

die Zollverwaltung bereits die Wahrnehmung gemacht, daß sich auf diesem Artikel, trotzdem der Tarif von Fr. 15 auf Fr. 3. 50 per Zentner herabgesetzt wurde, bereits eine bedeutende Mehreinnahme erzeigt, weil der Wein eben nicht mehr eingeschmuggelt, sondern verzollt wird. Ich glaube daher, man dürfe wohl behaupten, daß sich die Einnahmen in Folge des Handelsvertrages steigern werden, und empfehle Ihnen demnach meinen Antrag. Ich hatte anfänglich im Sinne, den Antrag zu stellen, bloß die Worte „französischen Ursprungs“ zu streichen. Da man aber ohnehin Bedenken darüber hat, ob das Vorgehen der Bundesversammlung verfassungsmäßig sei, so erlaube ich mir bloß, Ihnen die Ergänzung des Art. 1 in der vorgeschlagenen Weise zu empfehlen

Herr Berichterstatter. Der von Herrn Oberst Meyer geäußerte Gedanke, daß man das Gesetz nicht bloß auf die französischen Weine anwenden solle, schwiebte mir auch bereits bei dem Entwerfen desselben vor, und die ursprüngliche Redaktion lautete: „In Abänderung von . . . wird das Ohmgeld für Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage auf 8 Rappen per Maß festgesetzt.“ Ich sah mich jedoch veranlaßt, noch die Worte „französischen Ursprungs“ einzufügen, da es mir, obwohl es richtig ist, daß vom Zollverein und von Italien die Einfuhr von Wein in Doppelfässern sehr unbedeutend genannt werden kann, doch widerstrebt zu sagen: Ihr Herren, ihr habt das Ohmgeld gegenüber Frankreich herabgesetzt, thut das Nämliche auch noch gegenüber andern Staaten. Will man jedoch weiter gehen, so möchte ich nicht den vom Vorredner vorgeschlagenen Zusatz annehmen, sondern einfach die Worte „französischen Ursprungs“ streichen. Sie mögen nun entscheiden; jedenfalls ist der finanzielle Nachtheil nicht bedeutend, hingegen thut Einem die Art und die Weise wehe, wie der Bund angesichts der Bundesverfassung mit den Kantonen umspringt.

Meyer, Oberst. Ich kann mich dem Antrage, die Worte „französischen Ursprungs“ zu streichen, anschließen.

Revel. Man sollte sehen: „Wein fremden Ursprungs“, weil wir bald mit Italien und andern Staaten Verträge haben werden, und es dann nicht nötig ist, ein bezügliches spezielles Dekret zu erlassen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, das Einfachste wäre wirklich, zu sagen: „Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage“; daraus kann keinerlei Missverständnis entstehen.

Der Große Rath nimmt das Gesetz mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr an.

Das Gesetz tritt provisorisch in Kraft, ist jedoch nach drei Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

G e f u d

des Herrn Stempel- und Amtsblattverwalter Lüthi, um Erhöhung seiner Besoldung.

Der Regierungsrath, eine partielle Abänderung des bloß vor fünf Jahren revidirten Besoldungsgesetzes für unstatthaft haltend, trägt auf Abweisung des Petenten an.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben könnte, so würde ich einen andern Antrag stellen; denn ich finde wirklich das Gesuch an und für sich gerechtfertigt und

könnte um so eher bestimmen, als ich schon bei der Berathung des Besoldungsgesetzes den Antrag auf eine Erhöhung der Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters stellte. Zu Begründung seines Gesuches verweist Herr Lüthi auf den Umstand, daß, während bei der Revision von 1860 bei allen übrigen Beamten den bedeutend erhöhten Preise aller Lebensbedürfnisse einige Rechnung getragen worden, einzigt die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters auf dem früheren Fuße belassen worden sei, da sie schon damals Fr. 2400 betragen habe. Warum nun die Finanzdirektion sich veranlaßt sah, den Antrag, auf Abweisung zu stellen, geschah aus Gründen der Konsequenz. Niemand wird verkennen, daß unsere Besoldungen zu tief sind, so daß eine allgemeine Erhöhung vollständig gerechtfertigt wäre; daran dürfen wir aber unter den obwaltenden Umständen nicht denken, indem wir erst vor fünf Jahren ein neues Besoldungsgesetz erlassen haben, und zudem unsere Finanzlage nicht derart ist, daß wir eine allgemeine Besoldungserhöhung vornehmen könnten. Wenn Sie nun in dieses einzelne Gesuch eintreten, so werden noch eine Menge anderer einlangen; ich habe schon Viele, die mit dem Gesuche um Erhöhung ihrer Besoldung eingefamen, auf konfidenziellem Wege abgewiesen, indem ich ihnen sagen mußte, daß ich ihr Begehr, obschon ich es für gerechtfertigt anssehen müsse, nicht empfehlen könne. Der Regierungsrath hat in seiner Mehrheit die Ansicht der Finanzdirektion getheilt; ich überlasse es indessen Ihnen, darüber einen Entschied zu fassen, und wenn Sie die Besoldung wirklich erhöhen wollen, was ich dem Stempelverwalter gar wohl gönnen möchte, da er ein treuer und thätiger Beamter ist, so will ich Ihnen einen dahierigen Vorschlag machen.

Revel. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, einen Vorschlag zu machen, da das Begehr des Herrn Lüthi, der seine Pflicht treu und gewissenhaft erfüllt, gewiß gerechtfertigt ist, besonders da er bei der Erhöhung der Besoldungen im Jahr 1860 der Einzige war, der übergangen wurde.

Meyer, Oberst. Ich habe mir bei der Berathung des Besoldungsgesetzes im Jahre 1860 erlaubt, zu Gunsten dieser Beamtung ein Wort zu reden, da sie von bedeutender Wichtigkeit ist und eine ziemliche Tragweite in finanzieller Beziehung hat. In den Geschäftskreis des Stempel- und Amtsblattverwalters gehört die Fabrikation und der Verkauf des Stempelpapiers, die Leitung des Amtsblattes in beiden Sprachen, was eine ungeheure Genauigkeit erfordert; ferner die Papierlieferung für obrigkeitliche Bureaur, welche jährlich, wenn ich nicht irre, eine Summe von Fr. 70,000 betrifft. Im Weiteren hat der Stempelverwalter noch alle Druckarbeiten für die verschiedenen Staatsverwaltungszweige zu besorgen; alle diese Obliegenheiten und die damit verbundene Verantwortlichkeit stehen gewiß in keinem Maßstabe zu der Besoldung von Fr. 2400. Wenn man ferner noch bedenkt, daß bei der Erhöhung der Besoldungen im Jahre 1860 einzigt diese Beamtung übergangen worden ist, und wenn man berücksichtigt, daß der Stempel- und Amtsblattverwalter seine Pflicht treu und redlich erfüllt, so glaube ich, wir sollten seinem Begehr Rechnung tragen, und ich stelle daher den Antrag, es sei dem Gesuche grundsätzlich zu entsprechen. Über die Summe erlaube ich mir keine Bemerkung, und möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, in dieser Beziehung einen Vorschlag zu machen.

Schneider, eidgenössischer Finanzseckretär. Ich halte das Gesuch auch für begründet, allein ich muß mir erlauben, auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, die das Eintreten zur Folge haben würde. Der Kantonskassier hat eine Besoldung von Fr. 2800, muß dagegen für je Fr. 100, die er bezieht, eine Bürgschaft von Fr. 1000, im Ganzen also eine solche von Fr. 28,000 leisten. Es ist nun gewiß schwer, unter solchen Bedingungen jemanden für diese Stelle zu bekommen; wenn Sie daher auf das Gesuch des Herrn Lüthi eintreten, so ist es nicht mehr als billig, daß Sie auch die Besoldung des Kantonskassiers erhöhen.

Egger stellt den Antrag, die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters gleichmäßig zu erhöhen, wie diejenige der übrigen Beamten im Jahre 1860 erhöht worden sei.

Brünner, alt-Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes empfehlen; denn vor nicht langer Zeit haben wir ein neues Besoldungsgesetz erlassen. Das vorliegende Gesuch wird hauptsächlich damit begründet, daß damals einzigt die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters auf dem früheren Fuße belassen worden sei, das ist aber nicht der Fall; denn auch Andere sind übergangen worden, und ich bin überzeugt, daß wenn Sie dem Begehr nachkommen, mehrere ähnliche Gesuch in der nächsten Grossratsitzung hier vorliegen werden. So glaube ich, auch die Besoldung des Sekretärs der Domänen-Direktion sei damals nicht erhöht worden, oder, wenn es wirklich geschah, doch nicht in dem Maße, wie die der übrigen Sekretäre, obschon der Sekretär der Domänen-Direktion so viel zu thun hat und vielleicht mehr arbeitet, als mancher Sekretär auf andern Direktionen, wie ich mich seiner Zeit, da ich die Ehre hatte, auf verschiedenen Direktionen zu arbeiten, überzeugen mußte. Ich halte daher den Antrag der Regierung für vollkommen gerechtfertigt; will man die Besoldungen im Allgemeinen erhöhen, so untersuche man die Frage allseitig, und wenn man glaubt, es sei der Fall eine Erhöhung vorzunehmen, so bringe man ein neues Gesetz.

Vuren. Ich habe seiner Zeit die Ehre gehabt, in der zur Vorberathung des Besoldungsgesetzes niedergesetzten Kommission zu sitzen. Wenn man eine Erhöhung der Besoldungen vornimmt, so kann es sich nicht darum handeln, einfach jede einzelne Besoldung um so und so viel hundert Franken zu erhöhen, sondern bei jeder Revision muß man einen Überblick über das Ganze werfen, und so hat man auch damals sämmtliche Besoldungen in ein richtiges Verhältnis zu einander gesetzt. Ich weiß nicht, warum damals die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters nicht erhöht wurde, ich glaube aber, der Umstand, daß es nicht geschah, sei kein Motiv, jetzt, nach fünf Jahren eine Erhöhung vorzunehmen.

A b s i m m u n g .

Für Abweisung nach dem Antrage des Regierungsrathes

Mehrheit.

Für Ent sprechung

Minderheit.

Es wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath Sefler verlesen, der dahin geht, daß der Regierungsrath frischerdings zur beförderlichen Vorlage eines neuen Brandassuranzgesetzes aufgesfordert werden möchte.

Herr Präsident. Es wäre bei der vorgerückten Zeit kaum möglich, noch einen weiteren Gegenstand zu behandeln, um so weniger, als diejenigen Geschäfte, welche noch ander Tagesordnung stehen, voraussichtlich eine längere Diskussion veranlassen werden. Ich danke Ihnen für Ihre Ausdauer und Ihren Fleiß und wünsche Ihnen glückliche Heimreise. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schlus der Sitzung und der Session um 11^{5/4} Uhr.

Für die Redaktion:

Fr. Zuber.

Verzeichnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und
Bittschriften.

- Truberbrandaffekuranzgesellschaft, Ansichten über die Revision des Brandaffekuranzgesetzes, vom 20. Juni 1865.
- Oberaargauische Burrgemeinden, Burrgütergewährleistung, vom 4. Juli.
- Beitrittsverklärungen zu Obigem von Uetendorf, Thierachern, Amsoldingen, Oberwyl, Lyssach, Koppigen, Bangerten, vom 25. August.
- Beitrittsverklärung von Belp vom 7. Oktober.
- Bezirkssynode von Bern, Eingabe betreffend das Strafgesetzbuch, vom 24. Juli.
- Burkhardt, Johann, Konditeur in Basel, Bußnachlaßgesuch, vom 19. August.
- Funk, Regierungsstatthalter von Nidau, Beschwerde gegen einen Beschluß des Regierungsrathes wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Regierungsstatthalters mit derjenigen eines Mitgliedes der dortigen Schulhausbaukommission, vom 31. August.
- Oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht, Eingabe betreffend Ergänzung des Gesetzes über Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862, vom 20. September.
- Trub und Schangnau, Eingabe betreffend Abänderung der Forstpolizei-Waldausreutungsgesetze, vom 2. Oktober.
- Heinzmann, Johann, in Bern, Naturalisationsgesuch vom 3. Okt.
- Feuz, Jakob und Johann, zu Niederflüh bei Därfetten, Begnadigungsgesuch vom 6. Oktober.
- Fehr-Nehans in Bern, Naturalisationsgesuch vom 7. Oktober.
- Kantonalbank, Vorschlag zu Besoldungsverhöhungen, vom 19. Oktober.
- Burrgemeinde von Belp, Rekursmemorial und Beschwerde gegen den Regierungsrath, betreffend Güterauscheidungen, vom 19. Oktober.

- Burrgemeinde von Delsberg, Klage gegen den Regierungsrath betreffend Gemeindegüterauscheidungen, vom 20. Oktober.
- Einwohnergemeinde von Delsberg, Unterstützung obiger Klage, vom 20. Oktober.
- Langlois, Karl, in Burgdorf, Naturalisationsgesuch vom 1. Nov.
- Schwammberger, Johann, Notar in Burgdorf, Naturalisationsgesuch, vom 1. November.
- Comite der St. Immerthalbahn, Gesuch um Vorschüsse an die Gemeinden des Ballon für ihre Beteiligung bei derselben, vom 4. November.
- Gemeinde Mühlberg, Gesuch um Aufhebung des Käfergesetzes vom 6. Februar 1864, vom 8. November.
- Comite der St. Immerthalbahn, Gesuch um einen Staatsbeitrag an dieselbe, vom 22. November.
- Bogel, Wirth im Schweizerhof in Bern, Beschwerde betreffend die Verlegung einer Wirtschaftskonzession, vom 20. Oktober.
- Lüthi, Stempelverwalter, Besoldungsverhöhungsgegessuch, vom 25. November.
- Armenverein von Bern, Eingabe betreffend Strafbestimmungen gegen gemeine Unzucht, Erzeugung von unehelichen Kindern und Böllerei und Trunksucht, vom 1. Dezember.
- Infanteriestabsoffiziersverein von Bern, Eingabe in Betreff Verabfolgung von Gemüsezulagen bei Wiederholungskursen, vom 7. Dezember.
- Innertkirchel und Guttannen, Eingabe betreffend Errichtung von Fahrstraßen von Hof-Guttannen und Guttanen-Oberwald, vom 7. Dezember.
- Rocourt, Gesuch um Trennung von Grandfontaine und Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde, vom 7. Dezember.
- Bergniolle, A. Aubin, Naturalisationsgesuch, vom 8. Dezember.
- Staatskanzlei, Nachkreditsbegehren, vom 11. Dezember.
- Armenverein von Bern, Eingabe betreffend das Strafgesetzbuch, vom 11. Dezember.
- Kreditbegehren für die chemische Versuchstation, vom 18. Dez.
- Nordmann, K. Theodor und Jakob in Biel, Bußnachlaßgesuch, vom 18. Dezember.
- Bußwyl, Fahrbrücke, Vorstellung mehrerer Gemeinden, vom 18. Dezember.